J. germ.
300 t
Sammlung

Bayerische Staatsbibliothek
<36645299610014

# Sammlung

der

# Ortsgesetze der Stadt Dresden.

Erster Theil.

Dresden.
Druck von Wilhelm Baensch.
1894.

1522 II

# Sammlung

der

# Ortsgesetze der Stadt Dresden.

---

## Erster Theil.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Sammlung

der

# Ortsgesetze

Regulative, Bekanntmachungen und Dienstordnungen

sowie der wichtigsten Verträge

aus der Verwaltung

der

# Stadt Dresden.

Mit oberbehördlichen Verordnungen und Entscheidungen.

---

**Herausgegeben vom Rathe zu Dresden.**

---

## Erster Theil.

**Dresden.**

Druck von Wilhelm Baensch.

1894.

Das Bedürfniß nach einer Ortsgesetz-Sammlung, wie sie hiermit vorgelegt wird, besteht seit alter Zeit und hat schon wiederholt ähnliche Veröffentlichungen hervorgerufen. Die zum ersten Male im Jahre 1660 in Druck erschienenen

„Statuta und Stadt-Recht der Churfürstlichen Sächßischen Residentz-Stadt Dreßden" (gedruckt bei Melchior Bergen 1660 in 4°)

enthielten bereits alles, was an ortsgesetzlichen Vorschriften der damaligen Bürgerschaft zu wissen nöthig war. Den Zweck dieser Veröffentlichung giebt der Rath in dem mit abgedruckten „Patent wegen des Ungehorsams" vom 3. November 1640 in den Worten kund:

„Wie aber hierinnen Wir vielmehr und lieber den Gehorsam sehen, als einigen Groschen von der Straff begehren, oder an anderer gefänglichen Hafft den geringsten Wohlgefallen tragen: Also haben Wir diese Verwarnung zu männigliches Nachrichtung, und daß sich niemand in künfftig mit der Unwissenheit entschuldigen oder behelffen könne, nicht allein der gemeinen Bürgerschafft und Inwohnern öffentlich vorzulesen, Sondern auch etlich mal abgedruckt, zu förderst auff beyden Rathhäusern allhier . . . anzuschlagen, hiernechst auch den Viertels- und Rottmeistern . . . jeglichem ein Exemplar zuzustellen . . . beschlossen."

Die alten „Statuta" wurden zum letzten Male im Jahre 1799 gedruckt; mit der Ausgabe von 1785 war eine bereits 114 Nummern umfassende

„Sammlung einiger Patente und Anschläge, welche Policey-Anstalten in der Stadt Dreßden betreffen" (gedruckt bei H. W. Harpetern 1785 in 4°)

erschienen. Gleichzeitig wurde dieser gesammte Stoff von dem Kriegsrath Gottfried Schmieder in seinem Werke

„Des Churfürstenthums Sachsen allgemeine und der Residenzstadt Dresden besondere Policey-Verfassung" (3 Bände, Dresden 1774—1791, in 8°)

ausführlich wiedergegeben.

In unserm Jahrhundert sind drei Sammlungen der ortsgesetzlichen, hauptsächlich der polizeilichen Bestimmungen herausgekommen, nämlich

„Handbuch für Dresdens Bürger zur Belehrung über Gegenstände der Polizei, zusammengetragen von A. Naundorff" (Dresden 1829),

„Sammlung der in Dresden geltenden Polizei-Bestimmungen, herausgegeben von C. E. Flath" (Dresden und Leipzig 1842), und

„Local-Bestimmungen für die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Dresden, zusammengestellt von C. E. Flath" (Dresden 1861).

Aber auch das an dritter Stelle genannte Werk ist gegenwärtig gänzlich veraltet. Denn nicht nur hat die in den letzten drei Jahrzehnten ungemein fruchtbare Landes- und Reichsgesetzgebung einzelne Zweige der städtischen Verwaltung auf neue Grundlagen gestellt, auch das bedeutende Wachsthum unserer Stadt und ihrer Verwaltungseinrichtungen, wie der im Gemeindeleben eingetretene Umschwung der Anschauungen hat die Umgestaltung vieler ortsgesetzlichen Bestimmungen zur Folge gehabt. So kommt es, daß von den in der Flath'schen Sammlung abgedruckten wichtigeren Ortsgesetzen — wenn man von der nicht ausdrücklich aufgehobenen, aber mit der Errichtung einer Berufsfeuerwehr thatsächlich außer Kraft getretenen Feuerlöschordnung von 1848 absieht — nur noch die Bauordnung vom Jahre 1827 in Geltung ist.

Die Bemühungen der Stadtverwaltung, eine allen Anforderungen der Neuzeit entsprechende Bauordnung zustande zu bringen, reichen bis in das Jahr 1831 zurück. Nachdem innerhalb eines halben Jahrhunderts die Berathung von zehn Entwürfen ohne Ergebniß verlaufen war, glaubte man dem Ziele nahe zu sein, als im Jahre 1879 über einen elften Entwurf („1877") die volle Uebereinstimmung von Rath und Stadtverordneten herbeigeführt war und derselbe der Genehmigung der Oberbehörde unterbreitet werden konnte. Das Königliche Ministerium des Innern erhob aber gegen diesen Entwurf tiefgreifende grundsätzliche Bedenken und erklärte dessen Bestätigung für unthunlich, solange nicht die in Aussicht genommene Revision der landesbaupolizeilichen Gesetzgebung erfolgt sei. Erst Ende 1883 eröffnete das Ministerium dem Rathe, daß

es von dem geplanten gesetzgeberischen Vorgehen abzusehen beschlossen habe und daher der äußere Anlaß, der der Bestätigung des Entwurfs einer Bauordnung für Dresden entgegengestanden, als erledigt zu betrachten sei. Alsbald wurde ein neuer Entwurf („1885“) aufgestellt, der den oberbehördlichen Bedenken Rechnung trug. Derselbe war vom Baupolizeiausschusse durchberathen und lag bereits dem Rathe vor, da erließ das Ministerium im Jahre 1890 eine Reihe von „Grundsätzen, von denen bei Prüfung und Genehmigung von Ortsbauordnungen künftig ausgegangen werden soll.“ Dieser Erlaß hat auch den letzten Entwurf hinfällig gemacht und das Zustandekommen einer neuen Bauordnung wieder in Frage gestellt, weil die neuen „Grundsätze“ vielfach in Widerspruch stehen mit dem bis dahin in Dresden und in anderen großen Städten des Landes geltenden, auch oberbehördlich früher unangefochtenen Rechte.

Die lange festgehaltene Hoffnung auf das Gelingen dieses wichtigen Werkes ist nun aber gerade der wesentliche Grund gewesen, warum die längst beabsichtigte neue Herausgabe der Dresdner Ortsgesetze bisher unterblieben ist.

Die vorliegende Sammlung umfaßt den gesammten bis heute vorhandenen ortsgesetzlichen Stoff, nur mit Ausnahme der die verschiedenen Zweige der Sicherheitspolizeiverwaltung betreffenden Regulative und Bekanntmachungen, die die Königliche Polizeidirektion gerade jetzt einer Neubearbeitung unterzieht und später selbstständig veröffentlichen will. Soweit im Laufe der Arbeit Abänderungen bereits abgedruckter Bestimmungen ergangen sind, haben diese in den Nachträgen zu den beiden Theilen Aufnahme gefunden. Eine Fortsetzung findet die Sammlung künftig in dem seit vorigem Jahre erscheinenden „Dresdner Ortsgesetzblatt“.

Da die Sammlung für den praktischen Gebrauch bestimmt ist, giebt sie die Ortsgesetze nicht in ihrem ursprünglichen Wortlaute mit allen einzelnen abändernden und ergänzenden Nachträgen, sondern in der heute geltenden Fassung wieder, wodurch von selbst die Weglassung der hier ohnehin entbehrlichen Vollziehungs-

und Bestätigungs-Formeln und Unterschriften bedingt war. In einigen Fällen ist freilich die Verschmelzung der Nachträge mit dem ursprünglichen Gesetze schon aus formellen Gründen unausführbar gewesen; durchgängig hat sie bei den Bauregulativen unterbleiben müssen, da diese vielfach noch in ihrer alten Fassung anzuwenden sind. — Bei der Lokalschulordnung haben manche Aenderungen aus neuerer Zeit nur anmerkungsweise mitgetheilt werden können.

Die an sich wünschenswerthe Beigabe von Spezialplänen zu den zahlreichen Bauregulativen hat sich für jetzt nicht ermöglichen lassen. Einigen Ersatz dafür bietet der vom Stadtvermessungsamte bearbeitete Uebersichtsplan, auf dem die Geltungsbereiche der einzelnen Bauregulative mit verschiedenen Farben bezeichnet sind; die auf dem Plane jedem Bezirke eingedruckte Nummer ist dem Abdrucke des betreffenden Regulativs beigefügt.

Ein Register ist nicht beiden Theilen gemeinsam, sondern jedem einzeln beigegeben worden, um den Verwaltungsbeamten, von denen die meisten es nur mit dem Inhalte eines der beiden Theile zu thun haben werden, den Gebrauch des Werkes zu erleichtern.

Dresden, am 24. Januar 1894.

Rathsarchivar Dr. Richter.

# Inhaltsübersicht.

## A. Verfassung.

## B. Finanzwesen.

## C. Armenpflege.



## D. Heil- und Versorgungsanstalten. Stiftungen.

## H. Städtische Sammlungen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

## 1.

# Ortsstatut

der

## Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden

vom 4. April 1882

(abgeändert und ergänzt durch Nachträge vom 26. Juni 1884, 2. März 1886, 26. Mai und 15. Dezember 1887, 7. Februar 1889, 15. April 1890 und 10. März 1891).

---

## Abtheilung I.

### Vom Stadtgemeindebezirke.

#### § 1. Abgrenzung des Stadtgemeindebezirks.

(§ 6 der Rev. St.-O.)[1]

Der Gemeindebezirk der Stadt Dresden wird begrenzt

A. auf dem linken Elbufer

von den Gemeindebezirken der Dörfer Blasewitz, Striesen,[2]) Gruna, Strehlen,[2]) Zschertnitz, Räcknitz, Klein-Pestitz, Plauen, Löbtau und Cotta,

B. auf dem rechten Elbufer

von den Gemeindebezirken der Dörfer Pieschen, Trachenberge mit Wilder Mann, von dem staatsfiskalischen Forstreviere (im Norden des Neustädter Friedhofes), von dem Gutsbezirke Albertstadt, von dem staatsfiskalischen Forstreviere (nordöstlich der Societäts-Brauerei zum Waldschlößchen) und von dem Gemeindebezirke des Dorfes Loschwitz.

Die in den Dörfern Räcknitz und Löbtau gelegenen Stadtgüter nebst den dazu gehörigen, in den Stadtflurbüchern eingetragenen Flurstücken und das Kammergut Ostra mit seiner Flur und den Drescherhäusern, ingleichen die in Cotta gelegenen sogenannten Schusterhäuser sind Theile des Stadtgemeindebezirkes.

---

[1]) Königl. Sächs. Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873.

[2]) Mit der 1892 erfolgten Einverleibung von Striesen und Strehlen sind als Grenzgemeinden neu hinzugetreten die Dörfer Seidnitz, Reick, Leubnitz, Neu-Ostra und Mockritz.

Die Elbe gehört demselben, soweit sie ihn durchschneidet, in ihrer vollen Breite — soweit sie ihn aber nur auf einer Uferseite berührt, bis zur Mitte des Strombettes zu.

Dasselbe gilt von der Weißeritz.

---

# Abtheilung II.

## Von der Gemeindevertretung.

### § 2. Zahl der Stadtverordneten.

(§ 39 der Rev. St.=O.)

Die Zahl der Stadtverordneten wird auf zweiundsiebenzig festgestellt.

### § 3. Zusammensetzung der Stadtverordneten.

(§§ 40 und 65 der Rev. St.=O.)

Die Zahl der mit Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansässigen Stadtverordneten hat ebenso wie die der unansässigen Stadtverordneten sechsunddreißig zu betragen.

Die im Besitze des hiesigen Bürgerrechtes befindlichen Ehemänner der mit Wohnhäusern im Gemeindebezirke angesessenen Frauen werden den ansässigen Bürgern beigezählt.

Jeder Wechsel in Bezug auf die Ansässigkeit oder Unansässigkeit hat das Ausscheiden am Schlusse des Jahres zur Folge, in welchem dieser Wechsel eintritt.

### § 4. Wegfall der Ersatzmänner.

(§ 41 der Rev. St.=O.)

Den Stadtverordneten werden Ersatzmänner nicht beigegeben.

### § 5. Amtsdauer.

(§ 42 der Rev. St.=O.)

Die Stadtverordneten werden, soweit nicht die § 7 gedachten Ausnahmefälle eintreten, auf drei Jahre gewählt.

Der dritte Theil der Stadtverordneten ist alljährlich durch Neuwahl zu ersetzen.

### § 6. Amtsdauer im Falle der Neuwahl aller Stadtverordneten.

Im Falle der Neuwahl aller Stadtverordneten scheidet ein Dritttheil nach einem, ein zweites Dritttheil nach zwei Jahren aus.

Die hiernach Austretenden sind durch das Loos zu bestimmen.

Die von den Stadtverordneten selbst vorzunehmende Loosung hat im Laufe des ersten Jahres, und zwar noch vor Eintritt der in diesem Jahre zu veranstaltenden ordentlichen Ergänzungswahl stattzufinden.

### § 7. Ergänzungswahlen.

(§§ 42 und 64 der Rev. St.=O.)

Gleichzeitig und in einem Wahlgange mit der Neuwahl des alljährlich ausscheidenden Dritttheiles haben auch noch für die im Laufe des Jahres

außerordentlicher Weise ausgeschiedenen und auf Grund von § 3 Absatz 3 am Schlusse des Jahres ausscheidenden Stadtverordneten Ergänzungswahlen stattzufinden.

In diesem Falle bilden die zwölf mit den meisten Stimmen bedachten Ansässigen und die zwölf mit den meisten Stimmen bedachten Unansässigen das neugewählte Dritttheil der Stadtverordneten, während Diejenigen, die nach ihnen in jeder Klasse die nächsthohe Stimmenzahl erhalten haben, an Stelle der außerordentlicher Weise oder in Folge Besitzwechsels Ausgeschiedenen ihrer Klasse eintreten und daher nur auf so lange gewählt sind, als die Ausgeschiedenen das Amt noch zu bekleiden gehabt hätten.

Die Stellen der Ausgeschiedenen werden unter diesen Zugewählten in jeder Klasse durch das Loos vertheilt.

Im Uebrigen bewendet es bei den in § 64 der Rev. St.-O. vorgesehenen Ergänzungswahlen.

### § 8. Zeitpunkt des regelmäßigen Wechsels der Stadtverordneten.

Der Wechsel des ausscheidenden und beziehentlich neu eintretenden Drittheiles der Stadtverordneten erfolgt in der Regel innerhalb der ersten acht Tage des Jahres. Es hat jedoch das zum Ausscheiden berufene Dritttheil bis zur Einführung des neuen Dritttheiles in Wirksamkeit zu verbleiben.

### § 9. Wahlausschüsse.

(§ 49 der Rev. St.-O.)

Dem Stadtrathe stehen zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Leitung der Wahl ein Hauptausschuß und bei Abgabe und Auszählung der Stimmen in den Wahlbezirken (s. § 15) so viel Bezirksausschüsse zur Seite, als Wahlbezirke bestehen.

Der Hauptausschuß wird durch zwei Rathsmitglieder und drei Stadtverordnete, jeder Bezirksausschuß durch einen vom Rathe aus der Zahl seiner Mitglieder abzuordnenden Vorsteher und durch eine Anzahl von den Stadtverordneten zu ernennender Wahlgehilfen gebildet.

Der Geschäftskreis und die Geschäftsführung des Hauptausschusses und der Bezirksausschüsse werden vom Stadtrathe durch besondere Geschäftsanweisungen festgestellt.

### § 10. Wahlliste.

In der Wahlliste werden die ansässigen und die unansässigen Stimmberechtigten in gesonderten Abtheilungen, in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Zahl, mit Angabe ihres Standes oder Gewerbes, des Tages ihrer Verpflichtung als Bürger und ihrer Wohnung namentlich aufgeführt. Bei Ansässigen sind die Wohnhäuser, als deren Besitzer sie oder ihre Ehefrauen im Grundbuche eingetragen sind, bei auswärts wohnenden, hierorts Ansässigen ist außerdem der Wohnort in der Liste aufzuführen.

Den Namen nicht wählbarer Stimmberechtigter ist ein bezüglicher Vermerk beizufügen.

### § 11. Ausfertigung und Auslegung der Wahlliste.

Die Wahlliste ist in zwei Exemplaren auszufertigen und das eine derselben in dem Altstädter, das andere in dem Neustädter Rathhause öffentlich auszulegen.

Die Wahlliste ist außerdem, jedoch mit Hinweglassung des Tages der Verpflichtung als Bürger und bei Ansässigen der von ihnen besessenen Wohnhäuser, in einer nach dem Ermessen des Stadtrathes zu bestimmenden Stärke der Auflage in Druck zu legen und es sind Druckexemplare, insoweit solche nach Abzug der zur Vertheilung unter die Mitglieder der städtischen Kollegien und der zum Gebrauche für das Auszählen und Zusammenstellen der Stimmen erforderlichen Zahl übrig bleiben, an diejenigen Stimmberechtigten vor der Wahl zu verabfolgen, welche sich hierzu beim Stadtrathe anmelden.

Zeit und Ort der Auslegung der Wahlliste ist im Amtsblatte bekannt zu machen; die Bekanntmachung ist innerhalb der Auslegefrist zweimal zu wiederholen.

In dieser Bekanntmachung sind die Stimmberechtigten auf die Vorschriften in § 51 und 52 der Rev. St.-O. zu verweisen.

### § 12. Berichtigungen der Wahlliste.

Die in Folge erhobener Einsprüche vom Stadtrathe oder in Folge eingewendeter Rechtsmittel von der Aufsichtsbehörde beschlossenen Berichtigungen der Wahlliste sind, soweit dies möglich, noch vor dem Wahlakte im Amtsblatte bekannt zu machen.

### § 13. Bekanntmachung der vorzunehmenden Wahl.

(§ 53 der Rev. St.-O.)

Der Wahltag, der Umfang der Wahlbezirke (§ 15) und die Wahllokale werden durch das Amtsblatt und überdies, nach dem Ermessen des Stadtrathes, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

In dieser Bekanntmachung sind zugleich die Namen der ausscheidenden und der bleibenden Stadtverordneten, sowie die Zahl der Neuzuwählenden unter Hinweis darauf, wie viele davon aus der Klasse der Ansässigen und der Unansässigen gewählt werden müssen, zu veröffentlichen.

Am Tage vor der Wahl und am Wahltage selbst sind im Amtsblatte die Stimmberechtigten nochmals auf die Wahl, die Abstimmungsstunden und die Wahllokale aufmerksam zu machen.

### § 14. Abstimmung.

(§ 54 der Rev. St.-O.)

Jeder in Dresden wohnhafte Abstimmende hat seinen Stimmzettel am Wahltage vor dem Wahlausschusse desjenigen Bezirkes (§ 15) abzugeben, in welchem die in der Wahlliste angegebene Wohnung desselben liegt.

Auswärts wohnhafte Stimmberechtigte haben vor dem Wahlausschusse des 1. Wahlbezirkes abzustimmen.

Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit ist Niemand, der nicht bereits im Wahllokal gegenwärtig ist, mehr zur Wahl zuzulassen.

### § 15. Wahlbezirke.

(§ 56 der Rev. St.=O.)

Zum Zwecke der Abgabe und Annahme der Stimmzettel wird die Stadt in mehrere Bezirke getheilt, deren Zahl und Abgrenzung der Stadtrath im Einverständnisse mit der Gemeindevertretung nach dem jeweiligen Bedürfnisse feststellt.

### § 16. Loosziehung bei Stimmengleichheit.

(§ 59 der Rev. St.=O.)

Die Loosziehung erfolgt vor dem Hauptausschusse. Sind Diejenigen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, auf Vorladung zu dem Loosungstermine nicht persönlich erschienen, so zieht der Ausschußvorsitzende die Loose für die Abwesenden. Es genügt hierbei die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschußmitglieder.

### § 17. Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

(§ 63 der Rev. St.=O.)

Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses geschieht durch das Amtsblatt[1]).

Nach jeder Wahl hat der Stadtrath den Stadtverordneten ein Verzeichniß aller gewählten Stadtverordneten nach ihrer Einordnung als An= oder Unansässige und mit Angabe der auf jeden derselben gefallenen Stimmenzahl mitzutheilen.

Im Altstädter Rathhause ist stets ein nach allen eingetretenen Veränderungen zu berichtigendes Verzeichniß sämmtlicher Stadtverordneten öffentlich angeschlagen zu halten.

### § 18. Einführung der neugewählten Stadtverordneten.

Die Einführung der neugewählten Stadtverordneten erfolgt in öffentlicher Sitzung durch den Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter. Die Wahl ihres Vorstandes nehmen die Stadtverordneten nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung vor.

### § 19. Die Prüfung der Gemeinderechnungen durch die Stadtverordneten.

(§ 68, 2b der Rev. St.=O.)

Bei der Prüfung der Gemeinderechnungen ist nach den Vorschriften des Regulativs vom 6. März 1877, die Prüfung und Justification der Gemeinderechnungen und der unter Verwaltung des Stadtraths stehenden Stiftungen

---

[1]) Durch Beschluß vom 25. März 1892 hat die Königl. Kreishauptmannschaft Dresden die Beschwerde mehrerer Bürger, die mit dem Verlangen nach Oeffentlichkeit bei der Zusammenstellung des Ergebnisses der Stadtverordnetenwahlen und nach Veröffentlichung des gesammten Wahlergebnisses d. h. einschließlich der Zahl der auf die einzelnen Gewählten gefallenen Stimmen vom Rathe abgewiesen worden waren, als unbegründet verworfen, da dieses Verlangen „weder in den einschlägigen Bestimmungen der Revidirten Städte=Ordnung, noch in denjenigen des Ortsstatutes vom 4. April 1882 Begründung findet, im übrigen aber eine analoge Anwendung der bezüglich der Reichstags= und der Landtagswahlen geltenden Vorschriften um so weniger Platz greifen kann, als politische Rücksichten und die Interessen politischer Parteien bei den Wahlen zu den Stadtverordneten überhaupt nicht in Betracht zu kommen haben“.

betr., zu verfahren. Zu Abänderungen des genannten Regulativs genügen übereinstimmende Beschlüsse des Rathes und der Stadtverordneten.

### § 20. Erlasse.

(§ 68, 5g und h der Rev. St.=O.)

Erlasse ist der Stadtrath ohne Zustimmung der Stadtverordneten zu gewähren berechtigt, wenn dieselben sich im einzelnen Falle auf nicht mehr als 150 Mk. belaufen.

Ortsstatutarische Vorschriften, welche weitergehende Ermächtigungen aussprechen, werden hiervon nicht berührt.

Hinsichtlich der Straf= und Kostenforderungen, sowie der Prozeßvergleiche bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

---

# Abtheilung III.

## Vom Stadtrathe.

### § 21. Zahl und Amtstitel der Rathsmitglieder.

(§§ 83 und 84 der Rev. St.=O.)

Der Stadtrath zu Dresden besteht aus 12 besoldeten und 18 unbesoldeten Mitgliedern.[1])

Dem ersten Rathsmitgliede steht der Amtstitel „Oberbürgermeister", dem zweiten, welchem die Stellvertretung des Oberbürgermeisters obliegt, der Titel „Bürgermeister", den übrigen Rathsmitgliedern der Titel „Stadtrath" zu.

### § 22. Plenum und Abtheilungen des Rathes.

Der Rath faßt seine Beschlüsse theils in Sitzungen, zu denen alle Rathsmitglieder berufen sind (Plenarsitzungen), theils in Sitzungen seiner beiden Abtheilungen, an denen nur der den Abtheilungen zugewiesene Theil der Rathsmitglieder theilzunehmen hat (Abtheilungssitzungen).

### § 23. Rathsplenum.

In den Plenarsitzungen sind alle Angelegenheiten zu erledigen, welche

1. die allgemeine Stadtverfassung,
2. den Organismus der städtischen Verwaltung,
3. die endgültige Feststellung des Stadthaushaltes,
4. die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen für die Stadtgemeinde und für die unter der Verwaltung des Stadtrathes stehenden öffentlichen Stiftungen,
5. die Ernennung von Aktoren für die Stadtgemeinde oder für die unter der Verwaltung des Rathes stehenden Stiftungen, dafern es sich nicht um Rechtsstreite, deren Gegenstand nicht über 150 Mk.

---

[1]) Hierzu kommen laut Nachtrag vom 7. Febr. 1889 (S. 22) zwei besoldete „Stadtbauräthe".

an Werth ansteigt, oder um Geltendmachung unbezweifelter Rechte im Sinne von § 68, 5g der Rev. St.-O. handelt,

6. die Anstellung, Besoldung, Beförderung, Entlassung, Pensionirung und Unterstützung der ständigen Gemeindeunterbeamten, insoweit nicht durch besondere Beschlüsse des Rathsplenums für einzelne Fälle den Abtheilungen Auftrag ertheilt wird und überhaupt

7. Gegenstände betreffen, wegen deren mit den Stadtverordneten in Einvernehmen getreten werden muß oder von den Stadtverordneten Anträge gestellt worden sind.

Desgleichen beschließt das Rathsplenum

8. über alle die allgemeinen Interessen der Gemeinde oder einzelner Klassen ihrer Mitglieder berührenden Maßregeln,

9. in den Kollatur- und Patronatsrechts-Angelegenheiten,

10. in allen Angelegenheiten, in denen der Oberbürgermeister, die Vorsitzenden der Abtheilungen, die Abtheilungen selbst oder bei Meinungsverschiedenheiten in den letzteren ein Mitglied der jeweiligen Minderheit die Entschließung des Rathsplenums beantragen,

und endlich sind

11. die Ergebnisse der Revisionen aller der stadträthlichen Verwaltung unterstehenden Kassen dem Rathsplenum vorzutragen.

Die Plenarsitzungen werden von dem Oberbürgermeister und bei Behinderung desselben von dem Bürgermeister, bei Behinderung Beider von demjenigen besoldeten Rathsmitgliede einberufen und geleitet, welches das im Dienste älteste ist.

### § 24. Rathsabtheilungen.

Die Abtheilungen des Rathes beschließen über alle nicht dem Rathsplenum vorbehaltenen Angelegenheiten endgültig und sprechen sich über einzelne der Beschlußfassung des Rathsplenums vorbehaltene Angelegenheiten gutachtlich aus.

Die erste Rathsabtheilung ist vorzugsweise für die Angelegenheiten zuständig, welche dem Rathe als Stadtobrigkeit zufallen, sowie für Verfassungs-, Rechts- und Schulsachen; zur zweiten Rathsabtheilung gehört vorzugsweise die Verwaltung des Gemeinde-, Stiftungs- und dem Stadtrathe sonst zur Verwaltung überwiesenen Vermögens. Der Rath stellt durch seine Geschäftsordnung das Nähere hierüber fest und bestimmt insbesondere auch, welche Gegenstände zur Entschließung der Abtheilungen gestellt werden müssen.

Die Abtheilungen werden gebildet

a) aus denjenigen besoldeten Rathsmitgliedern, welchen die Leitung eines zur Zuständigkeit der betreffenden Abtheilung gehörigen Geschäftskreises übertragen ist, und

b) aus je 6—10 unbesoldeten Rathsmitgliedern nach Bestimmung des Rathsplenums.

Der Oberbürgermeister gehört beiden Abtheilungen an.

Der Bürgermeister ist Mitglied und Vorsitzender derjenigen Abtheilung, zu deren Zuständigkeit sein Geschäftskreis gehört. Dem Oberbürgermeister steht in dieser Abtheilung der Ehrenvorsitz, in der anderen der Vorsitz zu.

Bei Abwesenheit und Behinderung werden die Genannten, der Bürgermeister jedoch nur für den Fall, daß nicht der Oberbürgermeister selbst den Vorsitz übernimmt, von demjenigen der Abtheilung angehörenden besoldeten Rathsmitgliede vertreten, welches am längsten im Dienste ist.

### § 25. Einzelndekretur.

In allen nicht dem Rathsplenum oder den Rathsabtheilungen ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere daher bei der Handhabung und Ausführung der gesetzlichen und ortsstatutarischen Vorschriften, bei Vollziehung der Rathsbeschlüsse und bei der unmittelbaren Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, greift insoweit, als nicht besondere Bestimmungen etwas Anderes vorschreiben, die Dekretur des für den bestimmten Geschäftszweig ein für allemal oder in besonderen Fällen ausdrücklich beauftragten Rathsmitgliedes Platz.

### § 26. Ausschüsse.

Ob und inwieweit gewisse Beschlußfassungen von vorgängigem Gehör eines Ausschusses abhängig gemacht werden sollen, unterliegt der Feststellung durch die Geschäftsordnung des Rathes oder durch besondere Regulative.

### § 27. Besoldete Rathsmitglieder und deren Gehalte.
(§ 83 der Rev. St.-O.)

An jährlichen Gehalten beziehen die besoldeten Rathsmitglieder:

| | | |
|---|---|---|
| Der Oberbürgermeister | 12 000 | Mk. |
| " Bürgermeister | 9 600 | " |
| Das 3. besoldete Rathsmitglied | 8 100 | " |
| " 4. " " | 7 800 | " |
| " 5. " " | 7 500 | " |
| " 6. " " | 7 200 | " |
| " 7. " " | 6 900 | " |
| " 8. " " | 6 600 | " |
| " 9. " " | 6 300 | " |
| " 10. " " | 6 000 | " |
| " 11. " " | 6 000 | " |
| " 12. " " | 6 000 | "[1] |

Dieselben treten mit dem ersten Tage des Monats, in welchem sie verpflichtet werden oder in eine höher besoldete Stelle einrücken, in den vollen Genuß des mit der Stelle verbundenen Gehaltes ein. Mit demselben Tage fällt der Dienstgenuß, welchen sie in einer niedriger besoldeten Stelle im Stadtdienste bezogen, hinweg.

---

[1]) Ueber die Gehalte der beiden Stadtbauräthe vgl. den Nachtrag vom 7. Februar 1889 auf S. 22 und 23.

Die Gehalte werden in monatlichen Vorausbezahlungen gewährt und sind je mit dem im Dienste angetretenen ersten Tage des Monats als auf den ganzen Monat verdient anzusehen.

### § 28. Außerordentliche Bezüge besoldeter Rathsmitglieder.

(§§ 83 und 87 der Rev. St.=O.)

Außer den Gehalten fließen den beiden ersten Rathsmitgliedern noch außerordentliche Einnahmen zu

a) aus der Bergmann'schen Stiftung und

b) aus der Dr. Güntz'schen Stiftung.

Zu a. Die Zinsen des von dem Bürgermeister Bergmann laut Testaments vom Jahre 1771 zu Gunsten des jedesmaligen consul regens gestifteten Legates, dessen Substanz ein unveräußerliches Kapital der Stadtgemeinde bildet, werden dem jedesmaligen Oberbürgermeister zur Bestreitung des mit seiner Stellung verbundenen Repräsentationsaufwandes auf die Dauer seiner Amtsführung überwiesen.

Während der Erledigung des Oberbürgermeister=Amtes fällt der Genuß der Stiftung dem ordentlichen Stellvertreter oder dem sonst zur zeitweiligen Verwaltung dieses Amtes berufenen Rathsmitgliede, unter Ausschluß einer Zurechnung auf den festen Dienstgehalt, zu.

Die Vertheilung der Stiftungsnutzungen des Jahres, in welchem eine solche Erledigung eintritt, zwischen den verschiedenen Empfangsberechtigten erfolgt nach Verhältniß der Zeit, auf welche jeder Einzelne empfangsberechtigt ist.

Zu b ist den jeweiligen Bestimmungen der Dr. Güntz'schen Stiftung nachzugehen.

### § 29. Besondere Befähigung einzelner Rathsmitglieder.

(§ 84 der Rev. St.=O.)

Mindestens zwei Dritttheile der besoldeten Rathsmitglieder müssen die Befähigung zur Annahme eines selbstständigen Richteramtes, beziehentlich zur Rechtsanwaltschaft besitzen.

### § 30. Wahl und Anstellung der besoldeten Rathsmitglieder.

(§§ 84 und 86 der Rev. St.=O.)

Alle mit Besoldung verbundenen Rathsstellen werden im Erledigungsfalle durch Wahl besetzt. Ein Aufrücken ohne Wahl findet nicht statt.

Die besoldeten Rathsmitglieder werden das erste Mal auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; bei Ablauf derselben scheidet der Gewählte aus, auch wenn er mittlerweile durch anderweite Wahl in eine höhere Stelle berufen worden sein sollte.

Den Stadtverordneten steht es jedoch zu, sowohl bei der ersten Wahl, als auch überhaupt während des Laufes der sechsjährigen Anstellungszeit zu bestimmen, daß die Anstellung eines besoldeten Rathsmitgliedes eine lebenslängliche sein soll.

Die Berufung eines auf Lebenszeit angestellten Rathsmitgliedes in eine höhere Rathsstelle erfolgt auf Lebenszeit.

Die Neuwahl für jede durch Ablauf der sechsjährigen Anstellungszeit sich erledigende Rathsstelle soll in der Regel sechs Monate vor der Erledigung statthaben.

Ueber die Verleihung einer besoldeten Rathsstelle ist dem Angestellten vom Stadtrathe eine Bestallungsurkunde unter Mitvollziehung der Stadtverordneten kostenfrei auszufertigen. In derselben ist den Anstellungs- und Besoldungsbestimmungen Ausdruck zu geben.

### § 31. Nebenerwerb besoldeter Rathsmitglieder und der Angehörigen derselben.

(§ 87 der Rev. St.-O.)

Außer den Vorschriften in § 87 der Rev. St.-O. leiden auf alle besoldeten Rathsmitglieder auch die in den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 über die Beschränkungen der Civilstaatsdiener in Bezug auf Nebenerwerb getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Ertheilung der in einzelnen Fällen nachgesuchten Genehmigung steht dem Rathe und den Stadtverordneten zu.

### § 32. Geschenke.

Zur Annahme von Geschenken und Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jedes Rathsmitglied der Genehmigung des Rathes.

### § 33. Beurlaubung.

(§ 97 der Rev. St.-O.)

Ein besoldetes Rathsmitglied, welches sich ohne vorschriftsmäßigen Urlaub (§ 97 d. Rev. St.-O.) von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

### § 34. Ausscheiden unbesoldeter Rathsmitglieder.

(§ 89 der Rev. St.-O.)

Der regelmäßige Wechsel der unbesoldeten Rathsmitglieder findet bei Beginn eines bürgerlichen Jahres und dergestalt statt, daß jedesmal sechs ausscheiden.[1])

### § 35. Fortführung von Amtstiteln.

Wer wenigstens zwölf Jahre lang unbesoldetes Mitglied des Stadtrathes gewesen und mit Ehren aus demselben ausgeschieden ist, hat das Recht, den von ihm geführten Amtstitel als Stadtrath fortzuführen.

---

[1]) Der Nachtrag vom 26. Juni 1884, durch den die Zahl der besoldeten Rathsmitglieder von 11 auf 12 und die der unbesoldeten von 16 auf 18 erhöht wurde, enthält hierzu folgende Uebergangsbestimmungen:

Die nach § 1 [des genannten Nachtrags] vorzunehmende Vermehrung der Rathsmitglieder kommt alsbald nach Inkraftsetzung dieses Nachtrags zur Ausführung.

Für die hiernach das erste Mal zu wählenden zwei unbesoldeten Rathsmitglieder tritt der Wechsel bei Beginn der Jahre 1889 und 1891 ein. Darüber, welcher von den zu Wählenden zu dem erstgedachten und welcher zu dem letztgedachten Zeitpunkte auszuscheiden haben soll, entscheidet das Loos.

### § 36. Pensionirung besoldeter Rathsmitglieder.

(§ 95 Abs. 3 der Rev. St.=O.)

Auf die Pensionirung der auf Lebenszeit angestellten besoldeten Rathsmitglieder, sowie auf deren Versetzung in Wartegeld leiden die für die Pensionirung der Staatsdiener bestehenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Bei der Feststellung der Pension werden die Jahre der besoldeten Amtirung auf Zeit (§ 30 Abs. 2), sowie die vor der Anstellung des zu Pensionirenden als besoldetes Rathsmitglied abgelaufenen Dienstjahre in einem mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Gemeinde=, Staats= oder Reichsamte zugerechnet.

Ob und in welcher Ausdehnung auch die Jahre einer anderen beruflichen Thätigkeit zugerechnet werden sollen, ist in jedem einzelnen Falle vor der Einweisung des Gewählten in sein Amt durch den Rath und die Stadtverordneten festzustellen.

### § 37. Pensionshöhe.

Wird ein auf Lebenszeit angestelltes besoldetes Rathsmitglied vor Ablauf einer zehnjährigen Amtirung durch eine von ihm nicht verschuldete Ursache dienstunfähig, so ist ihm ohne Rücksicht auf seine Unterstützungsbedürftigkeit Pension nach 30 und wenn ein im Dienst erlittener Unfall die Ursache der Dienstunfähigkeit ist, nach 38 Hunderttheilen desjenigen Diensteinkommens zu gewähren, welches der zu Pensionirende vor seiner Pensionirung ein Jahr lang bezogen hat.

Tritt nach Ablauf einer zehnjährigen Amtirung Dienstunfähigkeit ein, so beträgt die Pension 38 Hunderttheile des vorbezeichneten Diensteinkommens und erhöht sich mit dem Ablaufe des elften und zwölften Dienstjahres um je ein Hunderttheil und mit dem Ablaufe jedes der weiteren Dienstjahre um zwei Hunderttheile des am Schlusse des vorstehenden Absatzes bezeichneten Diensteinkommens bis zur Erreichung des gesetzlichen Höchstbetrags von 80 Hunderttheilen, bei welchen es bewendet.

Die Bestimmungen in Absatz 1 eintretendenfalls unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in § 8 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 über die Versetzung der Staatsdiener in Wartegeld sind auch zu Gunsten der nur auf sechs Jahre gewählten besoldeten Rathsmitglieder anzuwenden, wenn deren Dienstunfähigkeit vor Ablauf der sechsjährigen Dienstzeit eintritt.

Insoweit die in § 36 getroffene allgemeine Bestimmung bezüglich der Anrechnung früherer Dienstzeit dem zu Pensionirenden günstiger sein sollte, leidet dieselbe Anwendung.

### § 38. Unfreiwillige Pensionirung.

Die in den §§ 7 und 11 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 bezüglich der Staatsdiener der Anstellungsbehörde zugewiesenen Verfügungen über die unfreiwillige Pensionirung werden vom Rathe nach Einholung der Zustimmung der Stadtverordneten getroffen.

Beruhigt sich der Betreffende dabei nicht, so entscheidet nach § 96 der Rev. St.=O. das Königliche Ministerium des Innern.

### § 39. Unterstützung und Pensionirung der Hinterlassenen besoldeter Rathsmitglieder.

Gleich den Hinterlassenen (d. i. Wittwen und Abkömmlingen ersten Grades) der auf Lebenszeit angestellten Rathsmitglieder (§ 95 der Rev. St.-O. letzter Absatz) sind auch die Hinterlassenen eines nicht auf Lebenszeit angestellten besoldeten Rathsmitgliedes zu pensioniren, falls dasselbe vor Ablauf seiner sechsjährigen Dienstperiode im aktiven Dienste oder, dafern auf Grund von § 37 Absatz 3 seine Pensionirung stattgefunden haben sollte, im Pensionsstande verstirbt.

In gleicher Ausdehnung ist den Hinterbliebenen (d. i. Hinterlassenen oder bei deren Mangel bedürftigen, vom Verstorbenen ernährten Abkömmlingen zweiten oder ferneren Grades, Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Pflegkindern) aller besoldeten Rathsmitglieder nach Maßgabe der die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffenden Gesetze vom 7. März 1835, § 40 und vom 3. Juni 1876, § 48, 49 der Gnadengenuß zu gewähren. Ob der Gnadengenuß auch für einen zweiten oder dritten Monat bewilligt werden soll, wird im einzelnen Falle durch den Rath und die Stadtverordneten bestimmt. An wen die Zahlung des Gnadengenusses zu gewähren ist (§ 49 des Gesetzes vom 3. Juni 1876), bestimmt der Rath.

Die für die Unterstützung der Hinterlassenen besoldeter Rathsmitglieder errichtete, eine besondere Stiftung bildende Rathswittwenkasse bleibt neben der in Vorstehendem geordneten Pensionirungspflicht der Stadtgemeinde bestehen.

### § 40. Zahlung der Pensionen.

Die Pensionen werden in monatlichen Vorausbezahlungen gewährt und sind mit dem angetretenen ersten Tage des Monats als auf den ganzen Monat erworben anzusehen.

### § 41. Pensionsbeiträge.

(Aufgehoben durch Nachtrag v. 15. April 1890, vgl. S. 23.)

### § 42. Besondere Bestimmungen für die bereits angestellten Rathsmitglieder.

Bei Feststellung der Pension der bei Inkraftsetzung dieses Ortsstatuts im Amte stehenden besoldeten Rathsmitglieder werden ihnen außer den in § 36 Abs. 1 bezeichneten Dienstjahren auch die Jahre ihrer selbstständigen Thätigkeit im Anwalts- oder Notariatsamte zugerechnet.

### § 43. Entlassungsurkunden.

Besoldeten Rathsmitgliedern, welche aus dem Stadtdienste austreten, ist auf ihr Verlangen eine Entlassungsurkunde unter Mitvollziehung der Stadtverordneten auszufertigen, in welcher insbesondere die Pensionirungsbestimmungen aufzunehmen sind.

# Abtheilung IV.

## Von den Gemeindeunterbeamten.

### § 44. Gemeindeunterbeamte.

(§ 105 der Rev. St.=O.)

Gemeindeunterbeamte, welchen sammt ihren Hinterlassenen nach § 105 der Rev. St.=O. Pension aus der Stadtkasse zu gewähren ist, sind diejenigen städtischen Beamten, welche vom Stadtrathe zu einem beständigen, zum Dienste der Stadtgemeinde oder der in derselben unter Verwaltung des Stadtrathes bestehenden Stiftungen und Anstalten begründeten, mit einem bestimmten jährlichen Diensteinkommen verbundenen Amte gewählt und in Pflicht genommen worden sind.

Mit welchem einzelnen Amte jetzt oder künftig Pensionsberechtigung verbunden sein soll, wird durch gemeinsamen Beschluß des Rathes und der Stadtverordneten festgestellt und in der vom Stadtrathe zu führenden Beamtenrolle verlautbart.

Jedem städtischen Gemeindeunterbeamten, welchem auf Grund des § 105 der Rev. St.=O. Pensionsberechtigung verliehen wird, ist eine diese Berechtigung und die Anstellungsbedingungen (vgl. § 46) nachweisende Bestallungsurkunde kostenfrei auszustellen.

Zu den Gemeindeunterbeamten im Sinne des § 105 der Rev. St.=O. gehören auch die von den Stadtverordneten für ihre Kanzlei angestellten, vom Stadtrathe verpflichteten Beamten, sofern deren Amt den obenbezeichneten Voraussetzungen entspricht; das denselben auszufertigende, die Pensionsberechtigung beurkundende Bestallungsdekret ist von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten gemeinsam auszustellen.

Rath und Stadtverordnete können auch solchen Gemeindebeamten, welche nicht ein unter Abs. 1 fallendes Amt bekleiden, die Eigenschaft eines pensionsberechtigten Gemeindeunterbeamten für deren Person verleihen. Nach einer solchen Verleihung finden die Bestimmungen in den Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

### § 45. Mitwirkung der Stadtverordneten bei Beamtenwahlen.

(§ 104, 2 der Rev. St.=O.)

Den Stadtverordneten steht bei der Wahl des Stadthauptkassirers, des Stadthauptbuchhalters, des ersten Beamten der Stadtsteuereinnahme und des Kassenrevisors, sowie bei der Wahl der Beamten beim Rechnungsamte ein Widerspruchsrecht zu. Der Rath hat daher von der Neuwahl eines jeden dieser Beamten vor Abschluß des Anstellungsvertrags die Stadtverordneten in Kenntniß zu setzen und das etwaige Anstellungsgesuch, sowie die Zeugnisse des Gewählten beizufügen. Die Stadtverordneten aber haben, wenn sie Widerspruch gegen die Wahl erheben wollen, längstens binnen drei Wochen, von dem Eingange der stadträthlichen Anzeige in der Stadtverordnetenkanzlei ab, den Rath unter Mittheilung der Gründe von dem Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

Unterbleibt die Mittheilung innerhalb des dreiwöchigen Zeitraumes, so kann der Rath zur Anstellung und Verpflichtung des Gewählten verschreiten.

Wenn dagegen ein Widerspruch seiten der Stadtverordneten rechtzeitig erklärt wird, so gilt Folgendes:

a) Handelt es sich um einen ersten Wahlvorschlag des Rathes für eine Stelle beim Rechnungsamte, so hat der Rechnungsausschuß neue Wahlvorschläge zu eröffnen und der Stadtrath zu einer anderweiten Wahl zu verschreiten, deren Ergebniß den Stadtverordneten zur anderweiten Erklärung mitzutheilen ist.

b) Handelt es sich nicht um einen Beamten beim Rechnungsamte oder handelt es sich um einen zweiten oder späteren Wahlvorschlag des Rathes für eine Stelle beim Rechnungsamte, so hat, wenn der Stadtrath den Widerspruch nicht berücksichtigt, nach Maßgabe von § 112 der Rev. St.-O. die Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

### § 46. Anstellungsbedingungen.

Die Anstellung der Gemeindeunterbeamten erfolgt auf einvierteljährige, beiden Theilen zustehende Aufkündigung. Beamten gegenüber, welche zehn Jahre ununterbrochen im Stadtdienste ein ständiges Amt bekleidet haben, ohne den § 56 Absatz 1 und 2 gedachten Disciplinarstrafen verfallen zu sein, erlischt das Kündigungsrecht.

Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann der Rath einzelne Beamte und namentlich solche, von denen wissenschaftliche oder fachwissenschaftliche Bildung erfordert wird, auf bestimmte Zeit unkündbar oder überhaupt ohne Vorbehalt des Kündigungsrechts anstellen.

### § 47. Sicherheitsleistung.

Jeder Gemeindeunterbeamte, zu dessen Geschäftskreis die Vereinnahmung und Verwaltung von Geld und Geldeswerth gehört, hat in der Regel vor Antritt seines Amtes der Stadtgemeinde Sicherheit zu stellen.

Die besonderen Bestimmungen hierüber, namentlich über die Höhe der Sicherheit, unterliegen dem Beschlusse des Rathes und, falls Beamte in Frage stehen, gegen deren Wahl den Stadtverordneten ein Widerspruchsrecht zusteht (§ 45), auch demjenigen der Stadtverordneten.

### § 48. Gewährung des Dienstgenusses.

In Bezug auf den Beginn des Dienstgenusses und dessen Gewährung finden die Bestimmungen in § 27 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung, auf Dienstwohnungen und Naturalbezüge haben die Beamten jedoch erst vom Tage ihres Eintrittes in dasjenige Amt Anspruch, mit welchem die Dienstwohnungen und Naturalbezüge verbunden sind.

### § 49. Versetzung der Beamten in Wartegeld.

Ist ein Beamter durch Krankheit, die seine Wiederherstellung hoffen läßt, ein Jahr hindurch an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte behindert worden

und beim Ablaufe des Jahres noch nicht vollständig genesen oder in der Folgezeit durch erneuete Krankheit anderweit auf längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte behindert worden, so ist er, falls die Wiedererlangung voller Diensttüchtigkeit noch erwartet werden darf, annoch ein Jahr lang in Wartegeld von sieben Zehntheilen seines Diensteinkommens zu versetzen.

### § 50. Nebenbeschäftigung.

In Bezug auf die Nebenbeschäftigung von Gemeindeunterbeamten und Angehörigen derselben finden die in den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 über die Beschränkungen der Civilstaatsdiener in Bezug auf Nebenerwerb getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Ertheilung der in den einzelnen Fällen nachgesuchten Genehmigung steht dem Rathe zu.

### § 51. Geschenke.

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder Gemeindeunterbeamte der Genehmigung des Rathes.

### § 52. Beurlaubung.

Die Gemeindeunterbeamten dürfen sich, außer in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen sie eines Urlaubes gesetzlich nicht bedürfen, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Rathes von ihrem Amte entfernt halten.

Die Urlaubsgenehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

Wer ohne Urlaub seinem Amte fernbleibt oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ohne daß unverschuldete Ursachen ihn behinderten, geht, unbeschadet seiner Strafbarkeit im Disciplinarwege, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

Wird einem Gemeindeunterbeamten zu anderen Zwecken als zur Herstellung seiner Gesundheit ein mehr als zweimonatiger Urlaub bewilligt, so kann vom dritten Monate an die Einziehung seines Gehaltes verfügt werden.

### § 53. Versetzung.

Jeder Gemeindeunterbeamte muß die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen, wenn nach Ansicht des Rathes das dienstliche Bedürfniß diesen Wechsel erfordert. Das Diensteinkommen des Versetzten darf jedoch hierbei nicht geschmälert werden.

### § 54. Pflicht der Verschwiegenheit.

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

### § 55. Dienstvergehen.

Ein Gemeindeunterbeamter, welcher

1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder

2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt der Disciplinarbestrafung.

### § 56. Disciplinarstrafen.

Disciplinarstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zum Betrage des Diensteinkommens von einem Monate,
3. Dienstentlassung.

Verweise können mit Geldstrafe verbunden werden.

### § 57. Anwendung der Strafen.

Welche von den nach § 56 zulässigen Strafen im einzelnen Falle anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Beamten zu bestimmen.

Dienstentlassung kann außer dem Falle eines Dienstvergehens (§ 55 unter 1 und 2) auch dann verfügt werden, wenn ein Gemeindeunterbeamter in Konkurs verfallen ist oder wenn ein Gemeindeunterbeamter in ungeordneter Vermögenslage sich befindet und hierdurch das Ansehen beeinträchtigt wird, welches seine dienstliche Stellung erfordert.

### § 58. Verfahren.

Das Einschreiten gegen Beamte, welche sich eines Dienstvergehens schuldig machen, einschließlich etwaiger vorläufiger Dienstenthebung, steht demjenigen Rathsmitgliede zu, welchem der Beamte unmittelbar unterstellt ist.

Ob förmliche Disciplinar-Untersuchung gegen einen Beamten einzuleiten ist oder nicht, unterliegt der Beschlußnahme derjenigen Rathsabtheilung, zu welcher der in Frage stehende Verwaltungszweig gehört. Der ebenbezeichneten Abtheilung steht auch die Anordnung der nöthigen Erörterungen und die Beschlußfassung in der Hauptsache zu.

### § 59. Verfahren vor der Dienstentlassung.

Befindet die Rathsabtheilung, daß die Entlassung des Beamten in Frage steht, so hat dieselbe ein rechtskundiges Rathsmitglied oder einen rechtskundigen Beamten des Raths mit der Führung der Untersuchung, mit der Berichterstattung an den Rath aber ein anderes und zwar unbesoldetes Rathsmitglied zu beauftragen.

Der Gegenbericht steht demjenigen Rathsmitgliede zu, welchem der zur Untersuchung gezogene Beamte dienstlich unterstellt ist.

Bevor über die Ergebnisse der Untersuchung der betreffenden Rathsabtheilung Vortrag erstattet wird, hat sich der Berichterstatter unter Vernehmung mit dem Gegenberichterstatter zunächst darüber schlüssig zu machen, ob die Akten zu schließen oder weitere Untersuchungshandlungen nothwendig sind, eintretendenfalls auch deren Vornahme anzuordnen.

Vom Schlusse der Akten ist der Angeschuldigte in Kenntniß zu setzen. Auf Verlangen ist ihm eine angemessene Frist zur Einreichung einer Vertheidigungsschrift zu geben. Der Angeschuldigte kann sich eines Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen, welchem auf Verlangen die Akten zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

Nach Anhörung der beiden Berichterstatter, sowie nach Vortrag der Vertheidigungsschrift des Angeschuldigten ist von der betreffenden Rathsabtheilung Beschluß zu fassen. Erachtet dieselbe die Dienstentlassung für geboten, so ist die Entscheidung des Rathsplenums einzuholen.

Der gefaßte Beschluß ist mit Gründen zu versehen und längstens binnen acht Tagen nach der betreffenden Rathssitzung dem Angeschuldigten unter Behändigung einer Abschrift von demselben bekannt zu machen.

### § 60. Zusammentreffen des Disciplinar-Verfahrens mit einer gerichtlichen Untersuchung.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den angeschuldigten Beamten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß bis zu deren Austrag das Disciplinarverfahren ausgesetzt werden.

Ist vom Strafgericht auf Freisprechung eines Beamten erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung erörtert worden sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der untersuchten strafbaren Handlung ein Dienstvergehen enthalten.

### § 61. Einstellung des Disciplinar-Verfahrens.

Das Disciplinarverfahren ist einzustellen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem städtischen Dienste unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt, alle amtlichen Akten und Schriftstücke abgeliefert und über die ihm etwa anvertraute Vermögensverwaltung Rechnung abgelegt hat.

Die Kosten des eingestellten Verfahrens fallen dem Angeschuldigten zur Last.

### § 62. Kosten.

Für das Disciplinarverfahren sind nur baare Auslagen in Ansatz zu bringen. Der über das Disciplinarverfahren zu fassende Rathsbeschluß ist auch auf die Kostenerstattungsfrage zu erstrecken.

### § 63. Vorläufige Enthebung vom Amte.

Vorläufige Dienstenthebung eines Beamten hat einzutreten:

a) wenn in einem gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Verfahren seine Verhaftung verfügt worden ist,

b) wenn die Eröffnung gerichtlicher Untersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens gegen ihn beschlossen ist,

wegen dessen auf Verlust der Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann,

c) auf Grund Rathsbeschlusses, wenn ein Beamter eines nach Ansicht des Rathes mit Dienstentlassung zu ahndenden Disciplinarvergehens glaubhaft beschuldigt worden ist, unerwartet des Ausganges der Disciplinaruntersuchung.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine vorläufige Dienstenthebung zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden, der Untersagende hat aber darüber sofort dem Rathe Anzeige zu erstatten.

### § 64. Beschränkung des Dienstgenusses.

Vom Ablaufe des Monats ab, in welchem die vorläufige Dienstenthebung eines Beamten verfügt worden ist, wird die Hälfte des dem Beamten zukommenden Dienstgehaltes zurückbehalten. Im Falle dringender Noth des Beamten und seiner Familie ist der Rath ermächtigt, die Innebehaltung des Dienstgehaltes auf einen kleineren Theil desselben zu beschränken.

Der innebehaltene Theil des Dienstgehaltes ist zu den Kosten, welche die Stellvertretung des Beamten verursacht, zu verwenden, einen weiteren Betrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten ist der Beamte nicht verpflichtet.

### § 65. Nachgewährung des Innebehaltenen.

Wird der Angeschuldigte freigesprochen oder das gegen ihn eingeleitete Verfahren eingestellt, so ist ihm der während seiner vorläufigen Dienstenthebung innebehaltene Theil seines Dienstgehaltes nachzugewähren.

### § 66. Beamte bei den Stadtverordneten.

Die Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen einen der in § 44 Abs. 4 bezeichneten Beamten, die über einen solchen verhängte vorläufige Dienstenthebung und das Ergebniß der Untersuchung sind den Stadtverordneten, gleichviel ob diese Maßregeln von denselben beantragt worden sind oder nicht, unverzüglich anzuzeigen. Der Stadtverordnetenvorsteher ist zur Verfügung der vorläufigen Dienstenthebung bezüglich der obengenannten Beamten ebenfalls berechtigt, jedoch verpflichtet, von der Verfügung alsbald dem Rathe Anzeige zu erstatten.

### § 67. Besondere Bestimmung für die nicht auf Kündigung Angestellten.

Für Beamte, welche auf Lebenszeit angestellt sind oder rücksichtlich deren das ihnen gegenüber vorbehaltene Kündigungsrecht später erloschen ist, leiden die in den §§ 55—65 getroffenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als nicht nach Landesgesetz (vgl. Gesetz vom 23. August 1878, das Disciplinarverfahren gegen städtische Beamten betr.) abweichende Vorschriften bestehen.

Dienst- und Anstellungsbehörde im Sinne des Gesetzes vom 3. Juni 1876 ist der Rath.

Ob im einzelnen Falle der Antrag auf Einleitung des Disciplinarverfahrens vor dem Disciplinargerichte gestellt werden soll, unterliegt dem Beschlusse des Rathsplenums.

Die Verfügung einer Disciplinarstrafe von der in § 56 unter 1 und 2 gedachten Art in dem § 32 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 gedachten Falle steht dem Rathe zu.

### § 68. Pensionirung der Gemeindeunterbeamten und ihrer Hinterlassenen.

In Bezug auf die Pensionirung der Gemeindeunterbeamten und ihrer Hinterlassenen bewendet es bei dem Regulative vom 20. Juli 1878, die Pensionirung der Gemeindeunterbeamten, sowie deren Wittwen und Waisen betreffend.

### § 69. Gnadengenuß.

Bezüglich des Gnadengenusses finden die Bestimmungen in § 39 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

---

## Abtheilung V.

## Gemischte ständige Ausschüsse und Bezirkseintheilung.

### § 70. Gemischte ständige Ausschüsse.

(§§ 121—124 der Rev. St.-O.)

Gemischte ständige Ausschüsse werden gebildet für

1. die Gemeindewahlen,
2. die Baupolizeiverwaltung,
3. das Volksschulwesen,
4. das höhere Unterrichtswesen,
5. die Markt- und Gewerbesachen,
6. (weggefallen lt. Nachtrag v. 10. März 1891),
7. die öffentliche Gesundheitspflege,
8. das Kassenwesen,
9. das Tiefbau-, Wasserleitungs- und Feuerlöschwesen, sowie für die Gartenanlagen,
10. das Hochbauwesen und die Grundstücksverwaltung,
11. das öffentliche Beleuchtungswesen,
12. das Militär-Einquartierungswesen,
13. das Armenwesen,
14. die Wohlthätigkeitsanstalten,
15. das Stadtkrankenhaus,
16. Sparkasse und Leihhaus,
17. das Rechnungswesen,
18. die Prüfung der Einbringlichkeit von Abgabenresten.[1])

---

[1]) Laut Nachtrag vom 2. März 1886 (S. 21) ist noch ein „Steuerausschuß" hinzugekommen.

Alle gemischten ständigen Ausschüsse werden aus Rathsmitgliedern und Stadtverordneten zusammengesetzt.

Ob zu einzelnen Ausschüssen noch andere Mitglieder hinzuzutreten haben und in welcher Weise sonst die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der gemischten ständigen Ausschüsse geregelt sein soll, richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen. Abänderungen der letzteren bedürfen, insoweit es sich um ortsstatutarisch festgestellte Bestimmungen oder um Ausschüsse handelt, welchen das Recht selbstständiger Verfügungen (§ 124 der Rev. St.=O.) übertragen ist oder übertragen werden soll, der Bestätigung der zuständigen Staatsbehörden.

Die den Ausschüssen angehörenden Bürger werden, insoweit nicht etwas Anderes ortsstatutarisch bestimmt ist, auf die Dauer eines Kalenderjahres gewählt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Amtsdauer der Stadtverordneten in § 8.

Das nach Absatz 2 von § 127 der Rev. St.=O. den städtischen Kollegien zustehende Abberufungsrecht bleibt hierbei unberührt.

Selbstständige Verfügungen eines Ausschusses (§ 124 der Rev. St.=O.) bringt der Vorsitzende desselben zur Ausführung. Trägt der Vorsitzende Bedenken, die Verfügung zur Ausführung zu bringen, so hat er die Beschlußfassung der zuständigen Rathsabtheilung darüber einzuholen.

Dasselbe hat er zu thun, wenn ein bei der Beschlußfassung in der Minderheit gebliebenes Ausschußmitglied es in der Sitzung selbst beantragt.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Ausschuß einzuberufen, wenn drei Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Gegenstandes, welchen sie zur Berathung gestellt wünschen, bei ihm beantragen.[1])

---

[1]) Die Bildung der gemischten Ausschüsse ist mehrfach nur durch Beschlüsse des Rathes und der Stadtverordneten erfolgt, welche in den Akten des Rathes niedergelegt, nicht aber in besonderen Regulativen beurkundet worden sind. Ueber dieselben ist Folgendes zu bemerken:

a) Ausschuß für Markt= und Gewerbesachen.

Für die Markt= und Gewerbesachen besteht ein aus fünf Rathsmitgliedern und fünf Stadtverordneten zusammengesetzter Ausschuß.

b) Ausschuß für die öffentliche Gesundheitspflege.

Der Ausschuß für die öffentliche Gesundheitspflege, dessen Wirksamkeit zunächst auf die Erörterung, Berathung und Begutachtung wichtiger sanitärer Fragen beschränkt ist, besteht aus zwei Rathsmitgliedern, zwei Stadtverordneten, einem Vertreter der Königl. Polizeidirektion, dem Stadtbezirksarzte, zwei Abgeordneten des ärztlichen Bezirksvereins, je einem Abgeordneten des Dresdner Architekten=, sowie des sächsischen Architekten= und Ingenieurvereins.

c) Ausschuß für das Kassenwesen.

Zur Vorbereitung des alljährlich aufzustellenden städtischen Haushaltplanes und zur Ueberwachung der gesammten städtischen Finanzwirthschaft, sowie des städtischen Kassenwesens besteht ein Ausschuß, welchem der Vorstand der zweiten Rathsabtheilung als Vorsitzender, drei andere Rathsmitglieder und vier Stadtverordnete angehören. Der Ausschuß hat insbesondere darauf zu achten, daß die Gemeindefinanzverwaltung in Gemäßheit der Gesetze, Statuten und Regulative, sowie der von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten gefaßten Beschlüsse ordnungsgemäß geführt wird; wenn bei Ausübung dieser Befugniß die dem Ausschusse angehörenden Stadtverordneten es einstimmig beantragen, tritt an Stelle des Vorstandes der zweiten Rathsabtheilung der Oberbürgermeister in den Ausschuß ein.

### § 71. Bezirkseintheilung.

(§ 125—128 der Rev. St.=O.)

Zur Erleichterung der Verwaltung kann die Stadt für einzelne Verwaltungszweige je nach Bedürfniß in Bezirke getheilt werden. Ueber die Anzahl derselben, deren Abgrenzung und Bestimmung ist vom Rathe unter Zustimmung der Stadtverordneten Entschließung zu fassen.

Bezirksvorsteher im Sinne von § 121 der Rev. St.=O. werden nicht bestellt.

### § 72. Aufhebung älterer Bestimmungen.

Das Ortsstatut für die Stadt Dresden vom 20. April 1874 zu den §§ 83 bis 97 der Rev. St.=O. sammt Nachtrag dazu vom 26. März 1879, das Ortsstatut vom 2. Dezember 1874 zu den §§ 39 bis 66 der Rev. St.=O., die Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten betreffend, sammt Nachtrag vom 14. November 1879, das Partialortsstatut für die Stadt Dresden zu § 105 der Rev. St.=O. und überhaupt alle früheren ortsstatutarischen Vorschriften, welche mit den vorstehenden Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben.

---

d) Ausschuß für das Tiefbau=, Wasserleitungs= und Feuerlöschwesen, sowie für die Gartenanlagen.

Der Ausschuß besteht aus sechs Rathsmitgliedern, darunter der Vorstand des Stadtbauamts und der Stadtbaurath für das Tiefbauwesen, und sechs Stadtverordneten, zu welchen der Branddirektor und der Betriebsingenieur des städtischen Wasserwerks als Sachverständige mit berathender Stimme hinzutreten.

e) Ausschuß für das Hochbauwesen und die Grundstücksverwaltung.

Der Ausschuß besteht aus fünf Rathsmitgliedern, darunter der Vorstand des Stadtbauamts und der Stadtbaurath für das Hochbauwesen, und fünf Stadtverordneten.

f) Ausschuß für das öffentliche Beleuchtungswesen.

Zur Verwaltung des Beleuchtungswesens und insbesondere der Gasanstalten besteht ein Ausschuß, welcher aus fünf Rathsmitgliedern und fünf Stadtverordneten zusammengesetzt ist, zu denen der Direktor der Gasanstalt als Sachverständiger mit berathender Stimme hinzutritt.

g) Ausschuß für die Wohlthätigkeitsanstalten.

Der Ausschuß besteht aus fünf Rathsmitgliedern und fünf Stadtverordneten, sowie aus fünf andern Bürgern, welche von den Stadtverordneten gewählt werden. Demselben liegt die Aufsichtführung über die ihm unterstellten Wohlthätigkeits=Anstalten (Bürgerhospital, vereinigtes Frauenhospital, Hohenthalhaus, Waisenhaus, Wohlgemeinte Stiftung, Augustenhaus) und deren Verwaltung, sowie die Begutachtung der zur Erledigung an den Rath zu bringenden bezüglichen Angelegenheiten ob.

h) Ausschuß für Sparkasse und Leihamt.

Zur Verwaltung der Sparkasse und des Leihhauses, sowie zur Begutachtung der darauf bezüglichen an den Rath zur Erledigung zu bringenden Angelegenheiten besteht ein Ausschuß, welcher aus vier Rathsmitgliedern und vier Stadtverordneten zusammengesetzt ist.

# Nachtrag,

## die Errichtung des Steuerausschusses betr., vom 2. März 1886.

### § 1. Bildung des Steuer-Ausschusses.

Für die Ausführung des Regulativs über die Erhebung von Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Dresden und nach Befinden anderer Regulative über Gemeindeanlagen wird ein Steuer-Ausschuß als gemischter ständiger Ausschuß im Sinne der §§ 121 bis 124 der Rev. St.-O. gebildet.

### § 2. Zusammensetzung des Steuer-Ausschusses.

Der Steuer-Ausschuß wird aus Rathsmitgliedern, Stadtverordneten und Bürgern nach Maßgabe der darüber in den bezüglichen Steuerregulativen festgestellten Bestimmungen zusammengesetzt. Die dem Ausschusse angehörenden Bürger müssen die Eigenschaft der Wählbarkeit nach § 46 der Rev. St.-O. besitzen und werden von den Stadtverordneten auf einen Zeitraum von drei Jahren ernannt. Ausscheidende haben bis zur Einberufung der neuen Mitglieder in Wirksamkeit zu verbleiben.

### § 3. Zuständigkeit und Geschäftsführung des Ausschusses.

Die Zuständigkeit und Geschäftsführung des Steuer-Ausschusses richtet sich nach den darüber in den bezüglichen Steuerregulativen mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde festgestellten Bestimmungen.

Innerhalb seiner Zuständigkeit verfügt der Steuer-Ausschuß selbstständig, unbeschadet der dem Rathe vorbehaltenen Entscheidungen in Reklamations- und Erlaßsachen.

# Nachtrag,

## die Errichtung von zwei Stadtbaurathsstellen betr., vom 7. Februar 1889.

### § 1.

Dem Stadtrathe zu Dresden gehören außer den durch den Nachtrag zu dem Ortsstatute vom 26. Juni 1884 bestimmten 30 Mitgliedern zwei besoldete, mit technisch-wissenschaftlicher Vorbildung ausgestattete Stadträthe an, von welchen dem Einen hauptsächlich die obere Leitung und Vertretung der sämmtlichen technischen Angelegenheiten des Hochbauwesens, dem Anderen hauptsächlich die Leitung und Vertretung sämmtlicher technischer Angelegenheiten des Tiefbauwesens der Stadt Dresden obliegt.

Dieselben führen den Amtstitel Stadtbaurath.

§ 2.

An jährlichen Gehalten bezieht ein Jeder der beiden Stadtbauräthe 6500 Mk.

Hierüber erhält ein Jeder nach sechsjähriger Amtirung und erfolgter Wiederwahl eine Gehaltszulage von 300 Mk. jährlich, sowie ferner, von Zeit der Anstellung als Stadtbaurath an gerechnet, nach zurückgelegter zehnjähriger, nach fünfzehnjähriger, nach zwanzigjähriger und nach fünfundzwanzigjähriger Amtirung weitere Gehaltszulagen von je 300 Mk. jährlich.

---

# Nachtrag,

## den Wegfall der von den Rathsmitgliedern zur Pensionskasse zu zahlenden Beiträge betr.,

vom 15. April 1890.

---

1.

Die in § 41 und in dem ersten Satze von § 42 des Ortsstatuts der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden vom 4. April 1882 geordneten jährlichen Beiträge der besoldeten Rathsmitglieder, sowie der auf Wartegeld gesetzten und in Pension stehenden Rathsmitglieder an die Stadtkasse sind vom 1. Januar 1890 an nicht weiter zu erheben; die nach dieser Zeit erhobenen Beiträge sind zurückzuerstatten.

2.

Eine nachträgliche Abentrichtung von Beiträgen zur Stadtkasse von besoldeten Rathsmitgliedern kann nur für neu eintretende besoldete Rathsmitglieder nach Maßgabe des aufzuhebenden § 41 bedungen werden, wenn es sich um die nach § 36 Abs. 2 vorgesehene Anrechnung früherer vor dem Jahre 1890 zurückliegender Jahre handelt.

3.

Soweit nicht vorstehend ein Anderes bestimmt ist, werden § 41 und der erste Satz von § 42 des Ortsstatuts der Stadt Dresden aufgehoben; § 42 erhält folgende Fassung ꝛc. ꝛc. (vgl. S. 12).

---

## 2.

# Receß
## über die Incorporation der Landgemeinde Stadt Neudorf[1]) in die Stadtgemeinde Dresden
### vom 20. Dezember 1865.

---

Mehrfache Gründe, insbesondere die Rücksicht auf die zwischen der Stadtgemeinde Dresden und der im Weichbilde und Polizeibezirke der Stadt Dresden gelegenen, dem dasigen Stadtrathe als Gemeindeobrigkeit untergebenen Landgemeinde Stadt Neudorf entstandenen Irrungen über die Grenze der beiderseitigen in einander laufenden Fluren, sowie die Rücksicht auf den fortschreitenden Anbau der letzteren, lassen eine Consolidation beider Gemeinden mittelst Einverleibung der Gemeinde Stadt Neudorf in die Stadtgemeinde Dresden als erforderlich erscheinen.

Es sind deshalb unter Leitung des hierzu von der Königlichen Kreisdirection zu Dresden verordneten Commissars die beiderseitigen Gemeinden durch Deputirte ihres Mittels Inhalts der hierüber am 7. Mai und 30. Oktober 1863 aufgenommenen commissarischen Protokolle mit einander in Verhandlung getreten und haben in deren Verfolg bis auf Genehmigung der Königlichen Staatsregierung folgende Uebereinkunft zu Recht beständig abgeschlossen.

§ 1.

Die Ortschaft Stadt Neudorf wird unter Auflösung ihres bisherigen selbstständigen Communal- und Schulverbandes sammt ihrem Flurbezirke dem Stadtgemeindebezirke Dresden **einverleibt** und bildet von da ab einen unselbstständigen Theil der Stadtgemeinde Dresden und der innerhalb der letzteren bestehenden protestantischen Schulgemeinde.

§ 2.

In Folge dieser Einverleibung geht einerseits das gesammte be- und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Stadt Neudorf, insonderheit

a) die derselben zuständigen, auf Fol. 108 und 379 des Grund- und Hypothekenbuches A für Stadt Neudorf und auf Fol. 285 des Grund- und Hypothekenbuches A für Antonstadt Dresden eingetragenen Immobilien nebst allem Zubehör und allen vom Tage der Einverleibung an erwachsenden Nutz- und Beschwerungen;

b) die Reiheschanksberechtigung;

c) das Feuerlöschgeräthe und das sonstige Gemeinde- und Schul-Inventarium;

---

[1]) Die Einverleibung erfolgte am 1. Januar 1866.

d) der etwaige Baarbestand der Gemeinde-, Armen- und Schulkasse, nebst
e) den außenstehenden Forderungen, einschließlich der etwaigen Rückstände aller derjenigen Leistungen, welche die einzelnen Gemeindeglieder zu ordnungsmäßiger Fortführung des Gemeinde- und Schulwesens bis zum Tage der Einverleibung in Gemäßheit der Ortsverfassung aufzubringen haben; — und
f) dem Gemeindearchive

in das Vermögen der Stadt- und beziehentlich Schulgemeinde Dresden zu deren Eigenthum über, und es ertheilt die Gemeinde Stadt Neudorf hiermit im Voraus ihre Einwilligung dazu, daß sofort nach der Einverleibung die Stadtgemeinde Dresden als Besitzerin der oben unter a) bezeichneten Immobilien auf Grund des gegenwärtigen Recesses im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werde.

Die Uebergabe des beweglichen Vermögens und Uebereignung der Außenstände hat mittelst gehöriger Specification und beziehentlich Rechnung zu erfolgen.

Andererseits tritt von Zeit der Einverleibung an die Stadt- und beziehentlich Schulgemeinde Dresden nicht nur in alle der Gemeinde Stadt Neudorf aus ihrem Communal- und Schulverband erwachsene öffentliche rechtliche Obliegenheiten, sondern auch in alle privatrechtliche Verbindlichkeiten derselben als verpflichteter Theil ein und übernimmt daher insbesondere außer den in § 3 erwähnten Leistungen die gesammten Kapitalschulden der Gemeinde Stadt Neudorf in dem von derselben angezeigten Betrage von 5400 Thaler zur weiteren Verzinsung, alleinigen Vertretung und Berichtigung nach Maßgabe der hierüber bestehenden Darlehns-Contracte, sowie ohne Neuerung die Fortsetzung der sonstigen zwischen der Gemeinde Stadt Neudorf und dritten Personen rechtsgültig bestehenden, vor dem 30. Oktober 1863 abgeschlossenen Vertragsverhältnisse.

### § 3.

Die unter der Collatur des Stadtrathes zu Dresden stehende Schulanstalt zu Stadt Neudorf bleibt unter vorläufiger Belassung ihrer dermaligen inneren Einrichtung auch nach der Einverleibung, jedoch von Zeit derselben an in der Eigenschaft einer öffentlichen Elementarschule der Stadt Dresden, fortbestehen. Die beiden an derselben angestellten Lehrer, ein ständiger und ein Hilfslehrer, treten in ihrer nurgedachten Eigenschaft unter Fortbezug des derzeitig mit ihren Stellen verbundenen Dienstgenusses und, soweit derselbe in Accidentien besteht, unter Gewährung eines entsprechenden Aequivalentes für selbige aus der Schulkasse der Gemeinde Dresden, in die Zahl der an den öffentlichen protestantischen Elementarschulen der Stadt Dresden angestellten Lehrer über. Die dem emeritirten Lehrer Fichte in Stadt Neudorf ausgesetzte Provision an jährlich 150 Thaler wird zur Berichtigung von Zeit der Einverleibung an auf die Schulkasse der Stadt Dresden übernommen.

### § 4.

Die Besitzer und Bewohner der dermalen zum Gemeindebezirk Stadt Neudorf gehörigen Grundstücke treten hinsichtlich aller communlichen und

polizeilichen Angelegenheiten von Zeit der Einverleibung an in dieselben Rechte und Pflichten, welche den Mitgliedern der Stadt- und resp. Schulgemeinde der Stadt Dresden, theils im Allgemeinen, theils nach ihren verschiedenen Klassen als Bürger oder Schutzverwandte, Ansässige oder Unansässige, Ortseinwohner oder Forenser in Gemäßheit der Landesgesetze und der in der Stadt Dresden bestehenden obrigkeitlichen Anordnungen, Ortsstatuten und Ortsgewohnheiten, als welche nach der Einverleibung auch in dem einverleibten neuen Theile des Stadtbezirkes in Wirksamkeit treten, jetzt oder künftig gegen die Stadt- und Schulgemeinde und deren Obrigkeit zustehen und obliegen.

Insonderheit greift diese Gleichstellung Platz einerseits hinsichtlich der Theilnahme an den in § 65 der allgemeinen Städteordnung erwähnten Rechten, sowie an dem Mitgenusse der städtischen Wohlthätigkeits-Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Einrichtungen, andererseits hinsichtlich der Verpflichtung zu Erlangung des Bürgerrechtes, ferner hinsichtlich der Verpflichtung in dem in § 83 fg. der allgemeinen Städteordnung bezeichneten Umfange zu den direkten und indirekten Gemeindeleistungen beizutragen, sowie hinsichtlich der Verpflichtung zur Theilnahme an der Dienstboten-Krankenkasse und der in Bezug auf Schleußenbau, Trottoirs, Straßenpflasterung und dergleichen mit der Grundstücksadjacenz verbundenen Obliegenheiten.

Zugleich erlischt mit Eintritt der Incorporation von selbst die der derzeitigen Gemeinde Stadt Neudorf zustehende Befreiung einer gewissen durch ihre Gemeindeglieder benutzten Anzahl Dresdner Wochenmarktstellen von dem Stättegelde, und haben vielmehr von Zeit der Einverleibung an alle diejenigen Einwohner der einverleibten Ortschaft Stadt Neudorf, welche fernerhin mit selbsterbauten Bodenerzeugnissen und Waaren auf den Wochenmärkten der Stadt Dresden feilhalten, gleich den übrigen Bewohnern der letzteren, nur dann Befreiung vom Stättegelde zu genießen, wenn sie das dasige Bürgerrecht erlangt und eine Marktstelle gelöst haben.

Ob und in welchem Umfange nach der Incorporation der Anwendung der einen oder anderen solcher wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften und Bestimmungen, welche dermalen nur für den Stadtgemeindebezirk Dresden bestehen, auf den zeitherigen Gemeindebezirk Stadt Neudorf etwa noch Anstand zu geben sein möchte, bleibt dem obrigkeitlichen Ermessen des Stadtrathes zu Dresden vorbehalten.

### § 5.

Den zur Zeit der Einverleibung vorhandenen Besitzern und Bewohnern der zum Gemeindebezirk Stadt Neudorf gehörigen Grundstücke, welche in Gemäßheit des § 43 der allgemeinen Städteordnung das Bürgerrecht der Stadt Dresden zu erlangen verpflichtet und beziehentlich befähigt sind, ist dasselbe unentgeltlich zu ertheilen, falls sie sich zu dessen Ertheilung innerhalb einer dreimonatlichen, vom Stadtrathe im Amtsblatte besonders bekannt zu machenden Frist anmelden.

### § 6.

Mit dem in Folge der Einverleibung eintretenden Erlöschen der dermaligen auf der Landgemeindeordnung beruhenden selbstständigen Verwaltung

und Vertretung der Gemeinde Stadt Neudorf endigen sich zugleich von selbst die Funktionen des dortigen Gemeinderathes, Schulvorstandes und Armenkassen-Verwalters, vorbehältlich und unbeschadet jedoch der Verantwortlichkeit dieser Beamten für die von ihnen bis zum Tage der Incorporation geführte Verwaltung, sowie ihrer Verpflichtung zur Rechnungsablegung und zu Ueberantwortung des nach § 2 an die Stadtgemeinde Dresden übergehenden be- und unbeweglichen Vermögens der Gemeinde.

§ 7.

Beziehentlich der der Gemeinde Stadt Neudorf gewidmeten, von der Incorporation an in die Verwaltung des Rathes zu Dresden übergehenden Pählig'schen Legat-Stiftung von 100 Thaler ist auch nach der Incorporation, soweit möglich, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde nachzugehen, eventuell hierüber von der competenten Behörde Bestimmung zu treffen.

§ 8.

In dem Parochial-Verhältnisse der Ortschaft Stadt Neudorf führt die Incorporation nur die Aenderung herbei, theils, daß auch in Parochialangelegenheiten die besondere Vertretung der gedachten Ortschaft wegfällt und in der Gesammtvertretung aller innerhalb des Stadtbezirkes gelegenen Theile der Neustadt-Dresdener protestantischen Kirchengemeinde aufgeht, theils, daß die etwaigen Verschiedenheiten in den Rechten und Pflichten der dermaligen Dorf- und Stadt-Parochianen in der Maße aufgehoben werden, daß die Ersteren von Zeit ihres Eintrittes in den Communalverband der Stadtgemeinde an alle Rechte und Pflichten der Stadtparochianen zu theilen, daher insbesondere Kirchen- und Stolgebühren ganz nach denselben Sätzen abzuentrichten haben, welche nach derzeitiger Verfassung für die innerhalb des Stadtbezirkes wohnhaften oder ansässigen Mitglieder der gedachten Parochie bestehen.

Doch soll bis auf weitere behördliche Anordnung auch nach der Incorporation den Parochianen des incorporirten Stadt Neudorfer Orts- und Flurbezirkes nachgelassen sein, ihre Leichen auf dem der zeitherigen Gemeinde Stadt Neudorf besonders zugetheilten Raume des neuen Neustädter Friedhofes zu beerdigen, auch zum Leichentransporte nach dem Friedhofe Träger, statt Wagen, zu verwenden.

§ 9.

Die in Vorstehendem vereinbarte Incorporation tritt mit dem 1. Januar 1866 in Wirksamkeit.

Mit diesen Bestimmungen sind beide contrahirende Gemeinden einverstanden, sie entsagen daher allen denselben entgegenzusetzenden Einreden und Ausflüchten, insbesondere des Irrthums und Mißverständnisses, und ist hierüber gegenwärtiger

Receß

errichtet und beiderseits verfassungsmäßig, und, so viel das mitunterzeichnete Stadtverordneten-Collegium zu Dresden anlangt, auf Grund des Sitzungs-Protokolles vom 13. Dezember 1865 vollzogen worden.

3.

# Ortsgesetz,

## die Vereinigung der Landgemeinde Strehlen[1]) mit der Stadt Dresden betreffend,

vom 28. November 1888

(abgeändert und ergänzt durch Nachträge vom 16. April 1889 u. 21. August 1891).

---

Ueber die Vereinigung der Landgemeinde Strehlen mit der Stadtgemeinde Dresden ist von der zuständigen Vertretung beider Gemeinden und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Gemäßheit von §§ 6 flg. der Revidirten Städte-Ordnung und § 7 der Revidirten Landgemeinde-Ordnung folgendes Uebereinkommen geschlossen und als für beide Gemeinden bindendes Ortsgesetz vollzogen, auch vom Königlichen Ministerium des Innern genehmigt worden.

§ 1.

Die Gemeinde Strehlen wird unter Auflösung ihres bisherigen sebstständigen Gemeindeverbandes sammt ihrem Flurbezirke dem Stadtgemeinde- und Flurbezirke Dresden einverleibt und bildet von da ab einen Theil der Stadtgemeinde Dresden.

In Betreff des Schulverbandes Strehlen mit Zschertnitz gehen alle Rechte und Pflichten, welche der Gemeindevertretung von Strehlen und den evangelischen Angehörigen der Gemeinde Strehlen zustehen oder obliegen, an den Rath und die Stadtverordneten von Dresden zu den durch Gesetz bestimmten Antheilen und an die Schulgemeinde Dresden über.

Der Bezirk der Gemeinde Strehlen scheidet aus dem Bezirksverbande der Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt aus und es greifen für denselben die in § 9 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 für die Stadt Dresden getroffenen Bestimmungen in Verbindung mit der Verordnung vom 15. Oktober 1874 Platz. Der Antheil der Gemeinde Strehlen am Bezirksvermögen geht auf die Stadt Dresden über, welche sich mit dem Bezirksverbande nach Maßgabe von § 2 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden betreffend, und der Verordnung vom 21. April 1873 auseinandersetzen wird.

§ 2.

In Folge der Vereinigung von Strehlen mit Dresden geht einerseits das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Strehlen, insonderheit:

a) 95 011 Mk. 15 Pf. Stammvermögen, angelegt in Hypotheken, Staatspapieren und Sparkasseneinlagen,

---

[1]) Die Einverleibung erfolgte am 1. Januar 1892.

9500 Mk. Baarerlös für den Straßenbauhof,
2550 Mk. in Staatspapieren angelegtes Vermögen der Armenkasse,

b) das neue Gemeindeamtshaus, Br.-Kat. Nr. 50 für Strehlen, 10 000 Mk. Zeitwerth,
das Armenhaus, Br.-Kat. Nr. 52 für Strehlen, 2500 Mk. Zeitwerth,
die Wiesenparzellen Nr. 335a, 335c des Flurbuchs für Strehlen, 29,1 Ar = 158 Quadratruthen Flächeninhalt, 3160 Mk. Zeitwerth,
die auf dem Dorfplatze — Albertplatze — befindlichen, der Gemeinde gehörigen, zu Promenadenanlagen verwendeten Gemeindebeetparzellen Nr. 506a, 506b, 506c, 506d, 506f, 506i, 508b, 508c, 508d, 517, 519 und 523 des Flurbuchs für Strehlen, 5981 Mk. Zeitwerth,

c) das der Gemeinde zustehende Abbaurecht an den Kalksteinen unter den im Privatbesitze befindlichen sogenannten Gemeindebeeten,

d) der Antheil Strehlens am Bezirksvermögen,

e) der etwaige Baarbestand der Gemeinde- und Armenkasse, nebst den etwa außenstehenden, im Obigen nicht bezifferten Forderungen, einschließlich der etwaigen Rückstände aller derjenigen Leistungen, welche die Gemeindeglieder bis zum Tage der Einverleibung in Gemäßheit der Ortsverfassung aufzubringen und unberichtigt gelassen haben, ingleichen

f) das Feuerlöschgeräthe und sonstige Gemeindeinventar, sowie

g) das Gemeindearchiv,

in das Vermögen der Stadtgemeinde Dresden zu deren Eigenthum über und es ertheilt die Gemeinde Strehlen durch den Gemeinderath ihre Einwilligung dazu, daß sofort nach bewirkter Einverleibung die Stadtgemeinde Dresden als Eigenthümerin der oben unter b und c bezeichneten Grundstücke auf Grund des abgeschlossenen Vertrags im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werde.

Die Uebergabe des beweglichen Vermögens und die Uebereignung der Außenstände hat mittelst genauer Verzeichnisse und unter Beigabe der zugehörigen Rechnungen zu erfolgen.

Soweit eine Verpflichtung der Gemeinde Strehlen nach § 9 Abs. 1 der Revidirten Landgemeinde-Ordnung zur Erhaltung von Stammvermögen vorliegt, geht dieselbe auf die Stadt Dresden nach § 9 Abs. 1 der Revidirten Städte-Ordnung über.

Andererseits tritt von Zeit der Einverleibung an die Stadtgemeinde Dresden nicht nur in alle der Gemeinde Strehlen obliegenden öffentlichrechtlichen Verpflichtungen, sondern auch in alle privatrechtlichen Verbindlichkeiten derselben als verpflichteter Theil ein und übernimmt daher insbesondere die gesammten Schulden der Gemeinde Strehlen in dem von dem Gemeinderathe angezeigten Betrage von:

80 000 Mk. Anleihe, aufgenommen bei der Landständischen Bank zu Bautzen im Jahre 1876 zu 5 1/2 Prozent, einschließlich 1 Prozent Amortisation,

30 000 Mk. desgleichen, aufgenommen bei derselben Bank im Jahre 1882 zu gleichem Zinsfuße und gleicher Amortisation,
25 000 Mk. desgleichen, aufgenommen im Jahre 1886 bei dem Landwirthschaftlichen Kreditverein zu Dresden. Verzinsung einschließlich Amortisation und Verwaltungsgebühr zu 5 Prozent,
5 000 Mk. Hypothekenschuld, eingetragen auf dem neuen Gemeindeamtshause für das Schullehn zu Strehlen, verzinsbar mit 4 Prozent,

zur weiteren Verzinsung, alleinigen Vertretung und Berichtigung nach Maßgabe der darüber bestehenden Verträge, sowie ohne Neuerung die Fortsetzung der sonstigen, zwischen der Gemeinde Strehlen und dritten Personen rechtsgiltig bestehenden Rechtsverhältnisse.

Der Gemeinderath zu Strehlen ertheilt dem Rathe der Stadt Dresden die allgemeine Zusicherung, daß er sich von jetzt ab bis zur völligen Erledigung der Einverleibungs-Verhandlungen vor der Vereinigung aller Maßnahmen enthalten werde, welche geeignet sein würden, der Finanzlage der Stadt Dresden Nachtheil zu bringen oder die Verhältnisse, auf Grund deren die Stadtgemeinde Verpflichtungen zu übernehmen hat, zum Schaden der Stadt Dresden zu ändern.

§ 3.

Mit dem in Folge der Einverleibung eintretenden Erlöschen der dermaligen auf der Revidirten Landgemeinde-Ordnung beruhenden, selbstständigen Verwaltung und Vertretung der Gemeinde Strehlen endigt zugleich von selbst die amtliche Thätigkeit des dortigen Gemeinderathes und des Armenkassenverwalters, sowie des Schulvorstandes für Strehlen und Zschertnitz, vorbehältlich und unbeschadet jedoch der Verantwortlichkeit der Mitglieder des Gemeinderathes und der angestellten Beamten für die von ihnen bis zum Tage der Einverleibung geführte Verwaltung, sowie unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Rechnungsablegung und zur Ueberantwortung des nach § 2 an die Stadtgemeinde Dresden übergehenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gemeinde.

§ 4.

Die Eigenthümer und Bewohner der dermalen zum Gemeindebezirke Strehlen gehörigen Grundstücke treten hinsichtlich aller Gemeinde- und Polizeiangelegenheiten von Zeit der Einverleibung an in dieselben Rechte und Pflichten ein, welche den Mitgliedern der Stadtgemeinde Dresden in Gemäßheit der Landesgesetze und der in der Stadt Dresden bestehenden obrigkeitlichen Anordnungen, Ortsstatute und Ortsgewohnheiten, jetzt oder künftig gegen die Stadtgemeinde und deren Obrigkeit zustehen und obliegen.

Insonderheit greift diese Gleichstellung Platz einerseits hinsichtlich des Mitgenusses der städtischen Wohlthätigkeitsanstalten und sonstiger gemeinnütziger Einrichtungen, andererseits hinsichtlich der Verpflichtung zur Erlangung des Bürgerrechts, ferner hinsichtlich der Verpflichtung, nach den in der Stadt Dresden geltenden ortsgesetzlichen Bestimmungen zu den direkten und indirekten Gemeindeleistungen beizutragen, sowie hinsichtlich der Verpflichtung zur Theilnahme an der Dienstbotenkrankenkasse, der Ortskrankenkasse und der in Bezug

auf Schleußenbau, Fußbahn- und Straßenherstellung und dergleichen den Grundstücksbesitzern obliegenden Verpflichtungen.

Ueberhaupt treten, soweit nicht etwas Anderes durch gegenwärtigen Einverleibungsvertrag bestimmt ist, mit dem Tage der Vereinigung der Gemeinde Strehlen mit der Stadt Dresden die in letzterer giltigen Statute, Regulative, obrigkeitliche Bekanntmachungen und Anordnungen auch in dem Bezirke der ersteren in Kraft und werden die in der Gemeinde Strehlen giltig gewesenen Statute, Regulative und Anordnungen außer Kraft gesetzt.

Die für die Verwaltung der Sicherheits- und der Wohlfahrtspolizei in Dresden bestehenden Vorschriften treten sofort mit der Einverleibung Strehlens auch für dessen bisherigen Gemeindebezirk in Geltung.

Ob und in welchem Umfange nach der Einverleibung der Anwendung der einen oder anderen solcher wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften und Bestimmungen, welche dermalen nur für den Stadtgemeindebezirk Dresden bestehen, auf den zeitherigen Gemeindebezirk Strehlen noch Anstand zu geben sein möchte, bleibt der Entschließung des Raths zu Dresden vorbehalten.

Bis zur Erbauung von Hauptschleußen zur Entwässerung von Strehlen wird die Bebauung an denjenigen Straßen, welche bis zur Zeit der Einverleibung bereits fertiggestellt, von der Gemeinde übernommen und dem öffentlichen Verkehre übergeben sind, ohne vorherige Beschleußung ebenso, wie die Herstellung von Senkgruben, unter der Bedingung der Sicherstellung der antheiligen Beschleußungskosten (vgl. § 6), sowie sofortiger Beseitigung der Senkgruben und Anschließung der Grundstücke an die Schleußen nach Vollendung der Beschleußung, gestattet.

Hierüber soll ausnahmsweise auch an den nachbemerkten, von dem Gemeinderathe zu Strehlen zu erbauen beabsichtigten Straßenstrecken, als:

a) der hinter dem Gasthofe durch die Parzelle Nr. 14 geplanten Straße,
b) der Fortführung der Mockritzer Straße über die Kaitzbach bis zu dem Gemeindeamte,
c) der Reicker Straße,
d) der Fortführung der Straße V des Bebauungsplanes (Julius-Otto-Straße) von der Kaitzbach nach dem Albertplatze,
e) der Straße 29 des Bebauungsplanes (Jähnichen-Straße),
f) der Weiterführung der Leubnitzer Straße bis zur Dohnaer Straße in der Richtung nach Neuostra,
g) der Straßen 31 und 32 des Bebauungsplanes bis zum Zelle'schen Wege,
h) der Weiterführung der Thiergarten- und der verlängerten Wiener Straße mit den dieselben verbindenden Querstraßen Nr. 5, 6 und 7,
i) der Straße 8 zwischen dem Dorfe Strehlen und dem Königlichen Großen Garten,
k) der Straßen 26 und 27 des Bebauungsplanes,
l) der Straße 9a und 9 auf der Strecke zwischen der Reicker und der Dohnaischen Straße,

m) dem Zelle'schen Wege von der Josephstraße bis zur Mockritzer Straße,

auch wenn dieselben bis zur Zeit der Einverleibung noch nicht fertiggestellt sein sollten, die Bebauung unter denselben Bedingungen der Sicherstellung der antheiligen Beschleußungskosten, sowie sofortiger Beseitigung der Senkgruben und Anschließung der Grundstücke an die Schleußen nach Vollendung des Schleußenbaues, von dem Zeitpunkte an gestattet sein, wenn eine jede dieser Straßenstrecken von der Stadtgemeinde übernommen und dem öffentlichen Verkehre übergeben sein wird.

## § 4a.

Die jetzige Bauordnung für Strehlen nebst Nachtrag beziehentlich die an deren Stelle tretenden Bestimmungen, sowie der Bebauungsplan für Strehlen bleiben auch nach der Einverleibung bis auf Weiteres in Kraft, insoweit sie nicht durch die Dresdner Regulative, nämlich das

Regulativ, die Anlegung und Regelung der Straßen, Wege und öffentlichen Plätze innerhalb des Polizeibezirkes der Stadt Dresden, deren Pflasterung u. s. w. betreffend, vom 23. Dezember 1856 sammt Nachträgen,

Regulativ, die Herstellung, sowie die Veränderung und Verbreiterung, nicht minder die Unterhaltung der öffentlichen Fußwege betreffend, vom 10. Oktober 1871 sammt Nachträgen,

Regulativ, die Zulässigkeit der Expropriation und das hierbei einzuschlagende Verfahren betreffend, vom 13. Oktober 1869,

und das Ortsgesetz über die Einverleibung Strehlens abgeändert werden.

## § 5.

Es bleibt dem Rathe der Stadt Dresden die vollständig freie Entschließung darüber gewahrt, wann und inwieweit die Zuführung von Gas und Wasser, sowie die Erbauung von Entwässerungsanlagen (vgl. § 6) und die Herstellung von sonstigen, mit besonderen Geldopfern verbundenen Anlagen in dem einbezirkten Gebiete der bisherigen Gemeinde Strehlen ausgeführt werden sollen.

Hinsichtlich der auf Kosten Einzelner oder unter vorschußweiser Bestreitung der Kosten durch Einzelne zu bewirkenden Zuführung von Gas und Wasser in die Straßen und einzelnen Grundstücke des bisherigen Gemeindebezirks Strehlen haben dieselben Grundsätze zu gelten, wie im Stadtbezirke Dresden.

## § 6.

Zur allmählichen Deckung der behufs der Beschleußung des bisherigen Flurbezirks Strehlen aufzuwendenden Kosten haben die Eigenthümer von Grundstücken in dem bisherigen Flur- und Gemeindebezirke Strehlen bei der Erbauung von Hauptschleußen, an welchen ihre Grundstücke anliegen, außer dem regulativmäßigen, in Dresden für Grundstücke des bisherigen Flur- und Gemeindebezirks von Dresden jeweilig festgesetzten und nach der Einverleibung

von Strehlen auch von Strehlener Grundstücken zu zahlenden Anlieger-beiträgen bis auf Weiteres einen Zuschuß von Dreißig vom Hundert zu diesen Anliegerbeiträgen zu entrichten.

§ 7.

Den zur Zeit der Einverleibung vorhandenen Grundstücksbesitzern Strehlens und den Bewohnern der zum Gemeindebezirke von Strehlen gehörigen Grundstücke, welche daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben und den übrigen in § 17 unter Nr. 1—7 der Rev. St.-O. für den Erwerb des Bürgerrechts aufgestellten Erfordernissen entsprechen, ist das Bürgerrecht der Stadt Dresden unentgeltlich zu ertheilen, falls sie sich zu dessen Ertheilung innerhalb einer dreimonatlichen, vom Rathe im Amtsblatte besonders bekannt zu machenden Frist anmelden.

Die Voraussetzung der Berechtigung, welche in § 17 der Rev. St.-O. unter 7b bezüglich des Wohnsitzes ausgesprochen ist, ist für die Mitglieder der Landgemeinde Strehlen als vorhanden anzusehen, wenn und sobald das betreffende Gemeindemitglied seinen wesentlichen Wohnsitz seit den letzten zwei Jahren in der Gemeinde Strehlen oder theilweise in Strehlen und in Dresden gehabt hat.

Bei Beurtheilung der in § 47 der Rev. St.-O. unter f und g gedachten Ablehnungsgründe wird auch ein in der Gemeinde Strehlen ohne Entgelt bekleidetes Gemeindeamt angerechnet.

§ 8.

Die Gemeinde Strehlen wird mit der Stadt Dresden zu einem Ortsarmenverbande vereinigt; wer am Tage der Vereinigung von Strehlen den Unterstützungswohnsitz daselbst hat, trägt denselben mit über.

§ 9.

Die bei dem Gemeinderathe zu Strehlen angestellten Berufsbeamten, als:

a) der Ortssteuereinnehmer und Gemeindekassirer Schröter mit einem dermaligen Gehalte von 1800 Mk. jährlich,
b) der Gemeindesekretär und Standesamtsexpedient Bluhme, mit einem dermaligen Gehalte von 1800 Mk. jährlich und
c) der Polizeidiener Lehmann, mit einem dermaligen Diensteinkommen von 1000 Mk. jährlich, freier Wohnung und Bekleidungsgeld, letzteres beides zusammen im Werthe von 200 Mk.,

sowie

d) der Straßenwärter Knebel, mit einem dermaligen jährlichen Gehalte von 1060 Mk. einschließlich Bekleidungsgeld, und
e) die von dem Gemeinderathe angenommenen 5 Laternenwärter

werden von der Stadt Dresden mit denselben Pflichten, Rechten, Gehältern und Dienstbezügen, unter welchen sie zur Zeit bei der Gemeinde Strehlen angestellt bez. angenommen sind, in städtische Dienste übernommen, vorbehältlich der dem Rathe zustehenden Bestimmung darüber, zu welchen Dienstleistungen die gedachten Beamten und Bediensteten heranzuziehen sind.

Es verspricht die Gemeinde Strehlen, vor der Vereinigung mit Dresden die Unkündbarkeit an Beamte nicht verleihen zu wollen, überhaupt der Stadt Dresden nicht durch willkürliche, in den Verhältnissen nicht ausreichend begründete Neuanstellungen, Erhöhungen der Gehälter und Ertheilung von Pensionsberechtigung die Uebernahme der Dienstverträge erschweren zu wollen.

§ 10.

Dem Wunsche des Gemeinderaths zu Strehlen wegen Beibehaltung einer Hebestelle für Staats- und Kommunalabgaben soll, ohne Uebernahme einer bestimmten Verpflichtung seitens des Raths zu Dresden, soweit möglich, durch Errichtung einer allgemeinen Kassenstelle für Gas- und Wasserzahlungen und sonstige Abgaben, sowie für Einzahlung und Erhebung von Sparkasseneinlagen nachgekommen werden.

§ 11.

Die zur Zeit in Strehlen bestehende freiwillige Feuerwehr bleibt bis auf Weiteres fortbestehen, so lange nicht der Rath wegen Ausdehnung der Wirksamkeit der Berufsfeuerwehr von Dresden auf den bisherigen Gemeindebezirk von Strehlen eine abweichende Entschließung faßt; sie ist jedoch dem Feuerwehramte von Dresden und dessen Beauftragten unterstellt.

§ 12.

Die in Strehlen bestehende öffentliche Volksschule bleibt unter vorläufiger Belassung ihrer dermaligen inneren Einrichtung auch nach der Einverleibung fortbestehen. Die beiden an derselben angestellten ständigen Lehrer, der Hilfslehrer und die Lehrerin für weibliche Handarbeiten treten ohne Veränderung ihrer Dienststellungen unter Fortbezug des derzeitig mit ihren Stellen verbundenen Dienstgenusses in die Zahl der an den öffentlichen evangelischen Volksschulen der Stadt Dresden angestellten Lehrer über.

Bezüglich der in der Gemeinde Strehlen erhobenen Besitzveränderungsabgaben zur Schulkasse ist in dem mit dem Schulverbande zu treffenden Abkommen besondere Bestimmung zu treffen.

§ 13.

Die in dem Vorstehenden vereinbarte Einverleibung tritt mit Ablauf des dritten vollen Monats von demjenigen Zeitpunkte an gerechnet, zu welchem die die Einverleibung bestätigende Ministerial-Verordnung bei dem Rathe zu Dresden eingegangen sein wird, in Wirksamkeit.

## 4.

# Ortsgesetz,

## die Vereinigung der Landgemeinde Striesen[1]) mit der Stadt Dresden betreffend,

### vom 18. Februar 1892.

---

Ueber die Vereinigung der Landgemeinde Striesen mit der Stadtgemeinde Dresden ist von der zuständigen Vertretung beider Gemeinden und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden in Gemäßheit von § 6 flg. der Revidirten Städte-Ordnung und § 7 der Revidirten Landgemeinde-Ordnung folgendes Uebereinkommen geschlossen und als für beide Gemeinden bindendes Ortsgesetz vollzogen, auch vom Königlichen Ministerium des Innern genehmigt worden.

### § 1.

Die Gemeinde Striesen wird unter Auflösung ihres bisherigen selbstständigen Gemeindeverbandes sammt ihrem Flurbezirke dem Stadtgemeinde- und Flurbezirke Dresden einverleibt und bildet von da ab einen Theil der Stadtgemeinde Dresden.

Der Bezirk der Gemeinde Striesen scheidet aus dem Bezirksverbande der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt aus und es greifen für denselben die in § 9 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 für die Stadt Dresden getroffenen Bestimmungen in Verbindung mit der Verordnung vom 15. Oktober 1874 Platz. Der Antheil der Gemeinde Striesen am Bezirksvermögen geht auf die Stadt Dresden über, welche sich mit dem Bezirksverbande nach Maßgabe von § 2 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden betreffend, vom 21. April 1873 auseinandersetzen wird.

### § 2.

Die jetzige Parochie Striesen bildet auch nach der Einverleibung eine eigene Parochie, sie scheidet jedoch vorbehältlich der Genehmigung der obersten Kirchenbehörde aus dem Bezirke der Ephorie Dresden II aus und tritt in den Bezirk der Ephorie Dresden I über.

### § 3.

Mit der Schulgemeinde ist ein besonderes Abkommen dahin zu treffen, daß gleichzeitig mit der Vereinigung der beiden politischen Gemeinden auch der Schulbezirk der Gemeinde Striesen mit dem der Stadt Dresden unter Genehmigung der obersten Schulbehörde vereinigt wird.

Mit Genehmigung der letzteren scheidet der Bezirk der bisherigen Landgemeinde Striesen aus dem Bezirke der Bezirksschulinspektion Dresden-Land aus und geht in den Bezirk der Bezirksschulinspektion Dresden-Stadt über.

---

[1]) Die Einverleibung erfolgte am 1. Juli 1892.

§ 4.

In Folge der Vereinigung von Striesen mit Dresden geht einerseits das gesammte, in der Beilage A zusammengestellte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Striesen in das Vermögen der Stadtgemeinde Dresden zu deren Eigenthum über, und es ertheilt die Gemeinde Striesen durch den Gemeinderath ihre Einwilligung dazu, daß sofort nach bewirkter Einverleibung die Stadtgemeinde Dresden als Eigenthümerin der in der Beilage A bezeichneten und zur Zeit der Einverleibung noch im Eigenthume der Gemeinde Striesen befindlichen Grundstücke auf Grund des abgeschlossenen Vertrages im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werde.

Die Uebergabe des beweglichen Vermögens und die Uebereignung der Außenstände hat mittelst genauer Verzeichnisse und unter Beigabe der zugehörigen Rechnungen zu erfolgen.

Soweit eine Verpflichtung der Gemeinde Striesen nach § 9 Abs. 1 der Rev. Landgemeinde-Ordnung zur Erhaltung von Stammvermögen vorliegt, geht dieselbe auf die Stadt Dresden nach § 9 Abs. 1 der Rev. Städte-Ordnung über.

Andererseits tritt von Zeit der Einverleibung an die Stadtgemeinde Dresden nicht nur in alle der Gemeinde Striesen obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, sondern auch in alle privatrechtlichen Verbindlichkeiten derselben als verpflichteter Theil ein und übernimmt daher insbesondere die gesammten in der Beilage A verzeichneten, sowie die etwa zur Zeit der Einverleibung vorhandenen Schulden zur weiteren Verzinsung, alleinigen Vertretung und Berichtigung nach Maßgabe der darüber bestehenden Verträge, sowie ohne Neuerung die Fortsetzung der sonstigen, zwischen der Gemeinde Striesen und dritten Personen zur Zeit der Einverleibung rechtsgiltig bestehenden Rechtsverhältnisse.

§ 5.

Mit dem in Folge der Einverleibung eintretenden Erlöschen der dermaligen auf der Revidirten Landgemeinde-Ordnung beruhenden, selbstständigen Verwaltung und Vertretung der Gemeinde Striesen endigt zugleich von selbst die amtliche Thätigkeit des dortigen Gemeinderathes und des Armenkassenverwalters, sowie des Schulvorstandes, vorbehältlich und unbeschadet jedoch der durch § 79 der Revidirten Landgemeinde-Ordnung begründeten Verantwortlichkeit der Mitglieder des Gemeinderathes und der Verantwortlichkeit der angestellten Beamten für die von ihnen bis zum Tage der Einverleibung geführte Verwaltung, sowie unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Rechnungsablegung und zur Ueberantwortung des nach § 2 an die Stadtgemeinde Dresden übergehenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gemeinde.

§ 6.

Die Eigenthümer und Bewohner der dermalen zum Gemeindebezirke Striesen gehörigen Grundstücke treten hinsichtlich aller Gemeinde- und Polizeiangelegenheiten von Zeit der Einverleibung an in dieselben Rechte und Pflichten ein, welche den Mitgliedern der Stadtgemeinde Dresden in Gemäßheit der Landesgesetze und der in der Stadt Dresden bestehenden obrigkeitlichen An-

ordnungen, Ortsstatute und Ortsgewohnheiten jetzt oder künftig gegen die Stadtgemeinde und deren Obrigkeit zustehen und obliegen.

Insonderheit greift diese Gleichstellung Platz einerseits hinsichtlich des Mitgenusses der städtischen Wohlthätigkeitsanstalten und sonstiger gemeinnütziger Einrichtungen, andererseits hinsichtlich der Verpflichtung zur Erlangung des Bürgerrechtes, ferner hinsichtlich der Verpflichtung, nach den in der Stadt Dresden geltenden ortsgesetzlichen Bestimmungen zu den Gemeindeleistungen beizutragen, sowie hinsichtlich der Verpflichtung zur Theilnahme an der Dienstbotenkrankenkasse, der Ortskrankenkasse und der in Bezug auf Schleußenbau, Fußbahn- und Straßenherstellung und dergleichen den Grundstücksbesitzern obliegenden Verpflichtungen.

Ueberhaupt treten, soweit nicht etwas Anderes durch gegenwärtigen Einverleibungsvertrag bestimmt ist, mit dem Tage der Vereinigung der Gemeinde Striesen mit der Stadt Dresden die in letzterer giltigen Statuten, Regulative, obrigkeitlichen Bekanntmachungen und Anordnungen auch in dem Bezirke der ersteren in Kraft und werden die in der Gemeinde Striesen giltig gewesenen Statute, Regulative und Anordnungen außer Kraft gesetzt.

Die für die Verwaltung der Sicherheits- und der Wohlfahrtspolizei in Dresden bestehenden Vorschriften treten sofort mit der Einverleibung der Gemeinde Striesen auch für deren bisherigen Gemeindebezirk in Geltung.

Ob und in welchem Umfange nach der Einverleibung der Anwendung der einen oder anderen solcher wohlfahrtspolizeilichen und baupolizeilichen Vorschriften und Bestimmungen, welche dermalen nur für den Stadtgemeindebezirk Dresden bestehen, auf den zeitherigen Gemeindebezirk Striesen noch Anstand zu geben ist, ist mit dem Rathe der Stadt vereinbart worden, und es sind die hierüber getroffenen Bestimmungen in den Beilagen C und D enthalten.

Bis zur Erbauung von Hauptschleußen zur Entwässerung von Striesen wird die Bebauung an denjenigen Straßen, welche bis zur Zeit der Einverleibung bereits fertiggestellt, von der Gemeinde übernommen und dem öffentlichen Verkehre übergeben sind, ohne vorherige Beschleußung ebenso, wie die Herstellung von Senkgruben, unter der Bedingung der Sicherstellung der antheiligen Beschleußungskosten (vgl. § 8), sowie sofortiger Beseitigung der Senkgruben und Anschließung der Grundstücke an die Schleußen nach Vollendung der Beschleußung gestattet.

§ 7.

Der Rath zu Dresden verpflichtet sich, nach erfolgter Einverleibung mit der Zuführung von Wasser aus dem städtischen Wasserwerke sofort zu beginnen, soweit Beschleußung vorhanden ist, ebenso mit der Zuführung von Gas den Anfang zu machen, und zwar Gasleitung zunächst einzulegen im ersten Jahre nach der Einverleibung:

in der J- (Porsberg- und Schandauer-) Straße, in der Strecke von der Stadtgrenze bis zum Gasthofe „Zum Sächsischen Prinzen“,

in der 4. (Tittmann-) Straße, in der Strecke von der J- (Porsberg-) Straße bis zur A- (Teutoburg-) Straße,

in der E- (Wartburg-) Straße, in der Strecke von der 1. (Hutten-) bis zur 5. (Spener-) Straße,

in der G-(Merseburger-)Straße im alten Dorfe, in der Strecke von der 4. (Tittmann-)Straße bis zum Wettin-(Markgraf Heinrich-)Platze,

innerhalb 3 Jahren in den Straßen mit Buchstabenbezeichnung, soweit dieselben bebaut sind, und

in den Straßen 1, 2, 3 und 5 (Hutten-, Paul Gerhardt-, Löscher- und Spenerstraße) spätestens nach 4 Jahren von der Einverleibung an.

Hinsichtlich der auf Kosten Einzelner oder unter vorschußweiser Bestreitung der Kosten durch Einzelne zu bewirkenden Zuführung von Gas und Wasser in die Straßen und einzelnen Grundstücke des bisherigen Gemeindebezirks Striesen haben dieselben Grundsätze zu gelten, wie im Stadtbezirke Dresden.

## § 8.

Bei weiteren Schleußenbauten ist vor der Einverleibung zuvor mit dem Rathe zu Dresden wegen der Planung und Ausführung ins Vernehmen zu treten.

Mit der Einverleibung der Gemeinde Striesen treten die für Dresden geltenden Bestimmungen bezüglich des Anliegerbeitrages (z. Z. für den Frontmeter 23 Mk.) in Kraft.

Der Rath zu Dresden giebt die Zusage, die Straße J (Porsberg- und Schandauerstraße) zu beschleußen, sobald das Areal zur planmäßigen Herstellung der Straße beschafft ist.

## § 9.

Den zur Zeit der Einverleibung vorhandenen Grundstücksbesitzern Striesens und den Bewohnern der zum Gemeindebezirke von Striesen gehörigen Grundstücke, welche daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben und den übrigen in § 17 unter Nr. 1—7 der Revidirten Städte-Ordnung für den Erwerb des Bürgerrechts aufgestellten Erfordernissen entsprechen, ist das Bürgerrecht der Stadt Dresden unentgeltlich zu ertheilen, falls sie sich zu dessen Ertheilung innerhalb einer dreimonatlichen, vom Rathe im Amtsblatte besonders bekannt zu machenden Frist anmelden oder falls sie durch den Gemeinderath von Striesen angemeldet worden sind.

Die Voraussetzung der Berechtigung und Verpflichtung, welche in § 17 der Revidirten Städte-Ordnung unter 7b bezüglich des Wohnsitzes ausgesprochen ist, ist für die Mitglieder der Landgemeinde Striesen als vorhanden anzusehen, wenn und sobald das betreffende Gemeindemitglied seinen wesentlichen Wohnsitz seit den letzten zwei Jahren in der Gemeinde Striesen oder theilweise in Striesen und in Dresden gehabt hat.

Bei Beurtheilung der in § 47 der Revidirten Städte-Ordnung unter f und g gedachten Ablehnungsgründe wird auch ein in der Gemeinde Striesen ohne Entgelt bekleidetes Gemeindeamt angerechnet.

## § 10.

Die Gemeinde Striesen wird mit der Stadt Dresden zu einem Ortsarmenverbande vereinigt; wer am Tage der Vereinigung von Striesen den Unterstützungswohnsitz daselbst hat, trägt denselben mit über.

## § 11.

Der Gemeindevorstand, sowie die bei der Gemeinde Striesen angestellten, in der Beilage unter B aufgeführten Berufsbeamten werden von der Stadt Dresden mit denselben Pflichten, Rechten, Gehältern und Dienstbezügen, unter welchen sie zur Zeit bei der Gemeinde Striesen angestellt oder angenommen sind, in städtische Dienste übernommen, unter Anrechnung ihrer bis zur Einverleibung in pensionsberechtigter Stellung verbrachten Gemeindedienstjahre bei Berechnung der späteren Pension, vorbehältlich der dem Rathe zustehenden Bestimmungen darüber, zu welchen Dienstleistungen die gedachten Beamten und Bediensteten heranzuziehen sind.

In Betreff der Bediensteten der Gemeinde Striesen, welche in der Beilage unter B nicht mit aufgeführt sind, bleibt dem Rathe zu Dresden Entschließung über deren weitere Verwendung vorbehalten.

Es verspricht die Gemeinde Striesen, vor der Vereinigung mit Dresden die Unkündbarkeit an Beamte nicht verleihen zu wollen, überhaupt der Stadt Dresden nicht durch willkürliche, in den Verhältnissen nicht ausreichend begründete Neuanstellungen, Erhöhungen der Gehälter und Ertheilung von Pensionsberechtigung die Uebernahme der Dienstverträge erschweren zu wollen.

Dem Gemeindevorstand Clauß sind bei seiner dereinstigen Pensionirung die in den Gemeinden Döbeln, Neuschönefeld und Striesen in pensionsberechtigter Stellung verbrachten Gemeindedienstjahre, ohne daß von ihm Pensionsbeiträge nachzuzahlen sind, in Anrechnung zu bringen.

Den sämmtlichen unter B aufgeführten Beamten sind die von ihnen in pensionsberechtigter Stellung geleisteten Gemeindedienstjahre bei der nach § 46 des Ortsstatuts der Stadt Dresden für das Erlöschen des Kündigungsrechtes festgesetzten Frist von 10 Jahren in Anrechnung zu bringen.

## § 12.

Die Stadtgemeinde Dresden übernimmt die Verpflichtung, eine Kassenstelle zur Einhebung der Staats- und Kommunalabgaben, Gas- und Wasserzahlungen rc. zu errichten, sowie die jetzige Sparkassenstelle zu belassen. Die mit der Gemeinde Gruna wegen Trennung des jetzigen Standesamtsbezirkes erforderlichen Verhandlungen werden von dem Rathe zu Dresden geleitet.

## § 13.

Die zur Zeit in Striesen bestehende freiwillige Feuerwehr bleibt, unter der Gestattung, die nothwendigen Alarmsignale in der Vorstadt Striesen abgeben zu dürfen, bis auf Weiteres in ihrer jetzigen Organisation, jedoch unter Anpassung ihrer Grundordnung vom 2. November 1888 an die durch die Einbezirkung von Striesen nach Dresden geschaffenen veränderten Verhältnisse, fortbestehen, so lange nicht der Rath in Betreff der ausschließlichen Wirksamkeit der Berufsfeuerwehr von Dresden auf den bisherigen Gemeindebezirk von Striesen eine abweichende Entschließung faßt. Die freiwillige Feuerwehr ist jedoch dem Feuerwehramte von Dresden und dessen Beauftragten unterstellt.

# Anhang A.

## Vermögen.

| Mk. | Pf. | |
|---|---|---|
| 300 | — | Kaufpreis für die Parzelle Nr. 331 — sogen. Dorngraben — im Striesener Sparkassenbuche Nr. 2047. |
| 92 | 77 | Hausbaufonds der Kinderbewahranstalt im Sparkassenbuche Nr. 300. |
| 300 | — | Vermächtniß der am 24. Januar 1886 verstorbenen Privata Anna Christiane Lorenz zum Besten der Kinderbewahranstalt. Sparkassenbuch Nr. 3751. |
| 7673 | 87 | Rest des Ablösungskapitals von 20000 Mk. für Uebernahme eines 635 m langen Traktes der Pillnitzer Chaussee (J=Straße) in kommunliche Verwaltung, 5 Landeskulturrentenscheine zu 4 % und je 1500 Mk. und eine Spareinlage von 173 Mk. 87 Pf. auf Buch Nr. 5037.<br>Anmerkung: Von der ursprünglichen Summe sind 13047 Mk. 28 Pf. zur Abstoßung von Kaufgeldern für die Parzelle Nr. 210 (Schulland) verwendet worden. |
| 2039 | 06 | Ansammlungen zur Amortisation des auf dem Kinderbewahranstaltsgebäude haftenden Darlehns des Herrn Justizrath Dr. Schmidt in Blasewitz von ursprünglich 15000 Mk. in den Sparkassenbüchern Nr. 1902 und 4394 (s. nachst. Posit.). |
| 5000 | — | Geschenk des Vorgenannten an die politische Gemeinde, für welches Kapital derselben Hypothek bestellt ist.<br>Anmerkung: Die 4 % Zinsen hiervon werden durch den Ortspfarrer an Ortseinwohner vertheilt. |
| 60 | — | Spareinlage auf Buch Nr. 4846, Kaufpreis für ein Trennstück der Parzelle Nr. 210a. |
| 50 | — | Spareinlage auf Buch Nr. 5593, Kaufpreis für ein an den Gärtner Hugo Simmgen verkauftes Trennstück, Parzelle 394d. |
| 50000 | — | Taxwerth des Gemeindeamtsgebäudes Fol. 293 des Grund- und Hypothekenbuches, Parzelle Nr. 139a, Brand-Kataster Nr. 350. — Fläche 9,5 a, Grundsteuer-Einheiten 450,82, Brandkasse 26250 Mk. |
| 31000 | — | Taxwerth des Kinderbewahranstaltsgebäudes Fol. 652 des Grund- und Hypothekenbuches, Parzelle Nr. 462s, Brand-Kataster Nr. 298. — Fläche 11,1 a, Grundsteuer-Einheiten 78,50, Brandkasse 17000 Mk. |
| 35000 | — | Taxwerth der eingefriedigten früheren Feldparzelle Nr. 210a, Fol. 753 des Grund- und Hypothekenbuches. — Fläche 658,5 a, Grundsteuer-Einheiten 16,72. |
| 30000 | — | Taxwerth des Gemeindelandes, bestehend aus Gärten, Teichen, Hutung, Wiesen und Grasrändern. — Fläche 72,3 a, Grundsteuer-Einheiten 15,64. — Parzellen Nr. 102, 106, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 118, 119, 120. |

| Mk. | Pf. | |
|---|---|---|
| 900 | — | in 8 Stück 4 % Pfandbriefen des erbländisch-ritterschaftlichen Kreditvereins — 1 zu 300 Mk., 7 zu 75 Mk. und 75 Mk. im Sparkassenbuche Nr. 4818. |
| 842 | 29 | Antheil aus dem Verkaufe der Bezirksanstalt Zehista, angelegt mit 800 Mk. in 4 Stück $3\frac{1}{3}$ % Reichsanleihe à 200 Mk. und 42 Mk. 29 Pf. im Sparkassenbuche Nr. 4904. |
| 3000 | — | Stiftung des Herrn Privatus Johann Baptist Riepl hier zum Besten hiesiger Armen in 2 Landrentenbriefen à 1500 Mk. und zu $3\frac{1}{3}$ % Zinsen. |
| 20000 | — | Taxwerth des (alten) Armenhauses Fol. 498, Parzelle Nr. 299, Brand-Kataster Nr. 693. — Fläche 5,6 a, Grundsteuer-Einheiten 3, Brandkasse 8460 Mk. |
| 45000 | — | Taxwerth des neuen Armenhauses Fol. 933, Parzelle Nr. 293c, Brand-Kataster Nr. 692D. — Fläche 15,9 a, Grundsteuer-Einheiten 5,25, Brandkasse 27480 Mk. |
| 59284 | 15 | Vermögen der Striesener Sparkasse am 31. Dezember 1890 nach der am Schlusse unter ⊙ gegebenen Uebersicht und |
| 50000 | — | Ablösungskapital, die J-Straße betreffend. |

Der Antheil Striesens am Bezirksvermögen, der etwaige Baarbestand der Gemeinde-Armen- und Sparkasse nebst den etwa außenstehenden, im Obigen nicht bezifferten Forderungen, einschließlich der etwaigen Rückstände aller derjenigen Leistungen, welche die Gemeindeglieder bis zum Tage der Einverleibung in Gemäßheit der Ortsverfassung aufzubringen und unberichtigt gelassen haben, ingleichen das Feuerlöschgeräthe und sonstige Gemeinde-Inventar, sowie das Gemeinde-Archiv.

---

## Schulden.

| Mk. | Pf. | |
|---|---|---|
| 37391 | 72 | Rückstand auf ursprünglich 45000 Mk. Darlehn des Landwirthschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen, zu 4 % Zinsen, $\frac{5}{6}$ % Tilgung, $\frac{1}{6}$ % Verwaltungskostenbeitrag. Anleihe Serie I, aufgenommen zum Bau des Gemeindeamtsgebäudes. |
| 10000 | — | $3\frac{1}{2}$ % Hypothekendarlehn des Justizrath Dr. Schmidt in Blasewitz, haftend auf dem Kinderbewahranstaltsgebäude. Anmerkung: Die Forderung betrug ursprünglich 15000 Mk., davon sind 5000 Mk. der politischen Gemeinde schenkungsweise übereignet worden. Siehe unter Vermögen. |
| 79192 | — | Rückstand auf ursprünglich 80000 Mk. Darlehn der Kommunalbank des Königreichs Sachsen, aufgenommen mit 50000 Mk. zum Schleußenbau und mit 30000 Mk. zum Bau eines neuen Armenhauses. Verzinsung 4 %, Tilgung 1 %. |

| Mk. | Pf. | |
|---|---|---|
| 70 000 | — | weiteres Darlehn der nurerwähnten Kommunalbank zu Schleußenbauzwecken. Verzinsung $3\,^4/_5\,\%$, Tilgung $^3/_4\,\%$. |
| 5 203 | 08 | Rückstand auf ursprünglich 6000 Mk., Anleihe Serie II beim Landwirthschaftlichen Kreditverein zu 4 % Zinsen, $^{13}/_{12}\,\%$ Tilgung, $^1/_6\,\%$ Verwaltungskostenbeitrag, aufgenommen zum Bau des alten Armenhauses. |

---

⊙

## Uebersicht

der Sparkasse zu Striesen am 31. Dezember 1890.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 999 312 | Mk. | 02 | Pf. | gegen Hypothek ausgeliehen, |
| 216 439 | „ | 15 | „ | in Staatspapieren angelegt, |
| 15 250 | „ | — | „ | gegen Faustpfand ausgeliehen, |
| 73 | „ | 29 | „ | rückständige Zinsen, |
| 21 990 | „ | 41 | „ | baarer Kassenbestand, |
| 1 253 064 | Mk. | 87 | Pf. | Summe. Hiervon ab: |
| 1 193 780 | „ | 72 | „ | Einlegerguthaben, |
| 59 284 | Mk. | 15 | Pf. | Ueberschuß, welcher den Reservefonds bildet. |

---

## Anhang B.

Der Gemeindevorstand und die bei der Gemeinde Striesen angestellten Berufsbeamten sind:

1. Gemeinde-Vorstand Clauß, mit einem dermaligen Gehalte von . . . . . . . . . . . . . . . 3600 Mk.
2. Gemeinde- und Sparkassen-Kassirer Donner, mit einem dermaligen Gehalte von . . . . . . . . . . . 2700 „
   Hierüber aus der Kirchen- und Schulkasse . . . . 300 „
3. Gemeinde-Registrator Gottschaldt, mit einem dermaligen Gehalte von . . . . . . . . . . . 1800 „
   Hierüber als Schriftführer des Gemeinderaths . . 150 „
4. Steuereinnehmer Gärtner, mit einem dermaligen Gehalte von . . . . . . . . . . . . . . 1800 „
5. Kassenkontroleur Kaulisch, mit einem dermaligen Gehalte von . . . . . . . . . . . . . . 1200 „
6. Polizei-Registrator Rudert, mit einem dermaligen Gehalte von . . . . . . . . . . . . . . 1200 „

7. Kassenexpedient **Weigel**, mit einem dermaligen Gehalte von . . . . . . . . . . . . . . . . . 900 Mk. eventuell 1000 Mk.
8. Schutzmann **Riedel**, mit einem dermaligen Gehalte von 1100 „
   Hierüber Wohnungsentschädigung und Bekleidungsgeld 310 „
9. Schutzmann **Mickel**, mit einem dermaligen Gehalte von 1000 „
   nebst freier Wohnung und Bekleidungsgeld im Werthe von 400 „
10. Straßenmeister **Pötzschke**, mit einem dermaligen Gehalte von . . . . . . . . . . . . . . . . . 1200 „

In Betreff derjenigen vorstehends aufgeführten Beamten, welche pensionsberechtigt sind, bleibt, insoweit dies noch zweifelhaft ist, die Feststellung des Zeitpunktes, von welchem an dieselben als pensionsberechtigt anzusehen sind, nach Erörterung der einschlagenden Verhältnisse der Entschließung des Rathes vorbehalten.

---

## Anhang C.

1. Nach erfolgter Einverleibung fällt der Name Striesen als amtliche Bezeichnung fort und es ist dafür zu wählen die Bezeichnung „Vorstadt Striesen".

   Die künftige Bezeichnung der Straßen und Plätze wird dem Rathe zu Dresden überlassen.

2. Die Einrichtung des Droschkenwesens hat vorbehältlich der Zustimmung der Königlichen Polizeidirektion nach den Dresdener Bestimmungen und dem Dresdener Tarife mit vorläufig einer Haltestelle am jetzigen Gemeindeamte zu erfolgen.

3. Das Straßensprengwesen ist ebenfalls nach den in Dresden geltenden Bestimmungen einzurichten, welche sofort nach der Einverleibung in Kraft treten.

4. Auch in Betreff des Düngerausfuhrwesens einschließlich des Fahrens von Stalldünger haben die in Dresden geltenden ortsgesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zur Anwendung zu kommen, unbeschadet der Nachsichtsertheilung für gewisse Fälle.

   Es bleibt jedoch den zur Zeit in Striesen bestehenden beiden Vereinen, dem Hausbesitzervereine und dem Allgemeinen Grundbesitzervereine zu Striesen, die Befugniß vorbehalten, für die ihnen am Tage der Einverleibung angehörigen Mitglieder in deren innerhalb des Ortstheiles Dresden-Striesen gelegenen Grundstücken das Grubenräumungs- und Abfuhrgeschäft auch fernerweit auszuüben.

5. Es gelten hinsichtlich des Gewerbebetriebes für die ganze Flur Striesen dieselben Grundsätze, die für die Johannstadt gelten und gelten werden, es wird aber der in Striesen bestehende, von der Straße J (Schandauer-

straße), Straße 8 (Bergmannstraße) und der Flurgrenze begrenzte Fabrikdistrikt bestehen bleiben und den in Dresden bestehenden Fabrikdistrikten im Sinne von § 1 des Ortsgesetzes vom 5. Februar 1878 eingereiht werden. Jedoch ist von der jetzt bestehenden Brauerei ein Braupfannenzins nicht zu erheben. Die zur Zeit bestehenden Ziegeleien können ihren Gewerbebetrieb fortführen wie seither.

Der Gärtnereibetrieb, insbesondere was Gewächshausanlagen anlangt, ist in der seitherigen Weise fortzugestatten, insbesondere ist auch die Errichtung von Gewächshäusern dann zu gestatten, wenn Vordergebäude auf den Grundstücken noch nicht vorhanden sind.

6. Das Kehren der Schornsteine hat bis zu der Zeit, zu welcher aus der jetzigen Gemeinde Striesen ein Kehrbezirk von Dresden gebildet werden kann, nach dem bisher giltigen Regulative zu erfolgen.

Der bisherige ausübende Bezirksschornsteinfegermeister, welcher nach der Einverleibung dem Rathe zu Dresden als Dienstbehörde für den Bezirk Striesen unterstellt ist, behält für seine Person das Recht, Striesen als Kehrbezirk nach der Einverleibung in die Stadtgemeinde Dresden unter den gegenwärtigen Bestimmungen fortzuführen.

7. Das Schlachten von Kleinvieh ist in behördlich genehmigten Schlachthäusern auf fernere fünf Jahre, vom Tage der Einverleibung an gerechnet, zulässig.

Bezüglich des Schlachtens von Großvieh wird seitens des Rathes zu Dresden dafür Sorge zu tragen sein, daß den Striesener Fleischern unter denselben Bedingungen wie denen von Dresden gestattet ist, den Centralschlachthof zu Dresden zu benutzen.

So lange dies nicht thunlich ist, jedenfalls aber nicht länger als fünf Jahre von der Einverleibung an, ist das Schlachten auch von Großvieh zulässig.

8. In Betreff der Verbrennung von Kartoffelkraut, Rosendörnern, Unkraut ꝛc. haben die bezüglichen in Dresden geltenden ortsgesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen. Nachsichtsertheilung ist zulässig.

9. Die nachgenannten Funktionäre der Gemeinde Striesen, als

a) der Armenarzt,

b) die 3 Trichinenschauer

sollen thunlichst Verwendung im Dienste des Rathes der Stadt Dresden finden.

Hinsichtlich des Hebammen- und Leichenfrauendienstes hat es bei der Wirksamkeit der betreffenden Bediensteten, welche nach der Einverleibung dem Rathe zu Dresden als Dienstbehörde unterstellt sind, sein Bewenden.

Das jetzt bestehende Leichenwageninstitut darf fortbestehen.

## Anhang D.

Der von den Straßen 2, G, 1, F, 8, N und dem Platze 3 des derzeitigen Striesener Bebauungsplanes begrenzte Theil der Flur Striesen wird der geschlossenen Bebauung zugeführt.

Für den übrigen Theil der Flur Striesen bleibt, so lange nicht hierüber ein anderes Bauregulativ aufgestellt ist, die freie Bauweise aufrecht erhalten.

Die Straßen für geschlossene Bauweise, welche hiernach den Flurtheilen freier Bauweise gegenüberliegen, dürfen nur mit Gebäuden in Höhe von drei Geschossen einschließlich des Erdgeschosses besetzt werden.

Für den Platz 3 fällt diese Beschränkung weg.

Im Uebrigen kommen für die Bebauung die Bestimmungen des ersten und zweiten Nachtrags zum Regulative vom 30. Oktober 1874, die Bebauung des zwischen der Blumen- und Eliasstraße, sowie dem Großen Garten und der Blasewitzer Flurgrenze gelegenen Terrains betreffend, zu analoger Anwendung.

---

## 5.

# Vereinbarung,

## die Grenzregulirung zwischen dem Stadtgemeindebezirke Dresden und dem Landgemeindebezirke Pieschen betreffend,

### vom 13. Februar 1883.[1])

---

Zwischen dem Rathe der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden unter Zustimmung der Stadtverordneten einerseits und dem Gemeinderathe zu Pieschen anderseits ist mit Genehmigung der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörden folgende Vereinbarung verabhandelt und abgeschlossen worden:

### 1. Jetzige Grenze.

Die dermalige Grenze zwischen der Stadt Dresden und dem Dorfe Pieschen läuft, am rechten Ufer der Elbe beginnend, zwischen den städtischen Flurbuchsparzellen Nr. 1810, 1096, 1096a—f, 1817a (Flurbuch für Neu- und Antonstadt Dresden) und den Pieschner Flurbuchsparzellen Nr. 6, 6a, 6h, 6g, 6b—f hin, überschneidet die Leipzigerstraße geradlinig nach der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 1075 (Dresden) und Nr. 22 (Pieschen), verfolgt diese Grenze bis zur Konkordienstraße, setzt sich bis zur westlichen Fluchtlinie der letzteren fort, folgt dieser Fluchtlinie in südöstlicher Richtung entlang der Parzelle 23d (Pieschen), bildet sodann die Grenze zwischen den Dresdner

---

[1]) Veröffentlicht und in Kraft getreten am 31. März 1883.

Parzellen Nr. 1076c, 1076, 1076g, 1076f, 1076a, 1076b, 1076d, 1076e und den Pieschner Parzellen Nr. 23, 23a, 23i, 23k, 23b, 23e, 23f, 23c, 23g, fällt, sich nach Süden wendend, mit der Grenze zwischen den städtischen Parzellen Nr. 1076e, 1079, 1080, 1082—1084, 1089, 1091—1095, 1005a, 1005b, 1006b, 1012a, 1012g, 1019b und den Pieschner Parzellen 166 und 167 zusammen und zieht sich endlich in der nördlichen Fluchtlinie der Moritzburger- und der Kanonenstraße bis zur Flur „Wilder Mann" hin.

Der Gemeinde Pieschen bleibt vorbehalten, den Nachweis zu führen, daß und in welcher Weise die nach ihrer Meinung in den Flurdokumenten der Stadt Dresden unrichtig eingetragene Grenze zwischen den Parzellen 1810 und 1096 (Dresden) einerseits und der Parzelle 6 (Pieschen) anderseits zu berichtigen sein möchte.

Bezüglich der Gemeindezugehörigkeit des Elbstromes selbst ist das Erforderliche seiten der zuständigen Staatsbehörden laut der kreishauptmannschaftlichen Verordnungen an den Rath zu Dresden vom 19. August 1881 und an die Königlichen Amtshauptmannschaften zu Dresden vom gleichen Tage festgesetzt worden.

### 2. Künftige Grenze.

Veränderungen dieser Grenzlinien werden in Hinblick auf die künftige planmäßige Bebauung der an den Grenzlinien gelegenen Grundstücke in folgender Weise in Aussicht genommen und vereinbart:

a) Die Oststraße von der Leipzigerstraße ab bis zur Konkordienstraße fällt in ihrer vollen planmäßigen Breite von 17 m dem Gemeindebezirke Pieschen zu, so daß die künftige südöstliche Fluchtlinie derselben die Grenze zwischen den beiderseitigen Gemeindebezirken bildet.

b) Die Schulstraße fällt ebenfalls in ihrer vollen planmäßigen Breite von 17 m dem Gemeindebezirke Pieschen zu, so daß die künftige südwestliche Fluchtlinie derselben die Grenze zwischen den beiderseitigen Gemeindebezirken bildet.

c) Die Moritzburgerstraße soll in voller planmäßiger Breite von 20 m dem Dresdner Gemeindebezirke zugeschlagen werden, so daß der letztere durch die nordwestwärts gelegenen Fluchtlinien der genannten Straße von dem Pieschner Gemeindebezirke geschieden wird.

d) Von der Konkordienstraße bis zur Schulstraße dagegen wird die Gemeindebezirksgrenze so geregelt, daß die unter a bezeichnete südöstliche Fluchtlinie der Oststraße als Grenzlinie sich bis zu dem Punkte der Pieschner Parzelle Nr. 23 fortsetzt, in welchem sie die nordöstliche planmäßige Fluchtlinie der Konkordienstraße berührt, der letzteren nach Südosten bis an die Parzelle Nr. 1076 (Haus Nr. 8 der Konkordienstraße) folgt und von da ab zwischen den Parzellen 1076c (Dresden), 23 (Pieschen), 1076g, 1076f, 1076a, 1076b, 1076d, 1076e (Dresden) einerseits und den Dresdner Parzellen 1076, 1077 und 1079 anderseits die Grenze bildet.

Darnach werden künftig die von den Pieschner Parzellen 22, 23, 23d und 796 zur Konkordienstraße fallenden Trennstücke, soweit

sie südöstlich der obenbezeichneten Grenzlinie liegen, zum Dresdner Gemeindebezirke und die Dresdner Parzellen 1076c, 1076g, 1076f, 1076a, 1076b, 1076d und 1076e zum Gemeindebezirke Pieschen fallen.

Hiervon soll nur insofern eine Ausnahme gemacht werden, als derjenige Theil der städtischen Parzelle 1076e, welcher nach Bildung einer rechtwinklig abgegrenzten Baustelle von ca. 23 m Front an der Schulstraße aus der Pieschner Parzelle 23g und der anliegenden Parzelle 1076e nach der Stadtseite zu liegen bleibt, behufs dessen künftiger Vereinigung mit Parzelle 1079 von der Einbezirkung nach Pieschen ausgeschlossen bleibt, so daß die künftige Grenzlinie zwischen diesem Theile der Parzelle 1076e und dem auszubezirkenden Theile der Gesammtparzelle 1076e zugleich die Gemeindebezirksgrenze zu bilden haben wird.

### 3. Herstellung und Unterhaltung der Ost- und der Schulstraße.

Die planmäßige Herstellung der Ost- und der Schulstraße, einschließlich der Fußwege, sowie die Beschleußung beider Straßen übernimmt die Gemeinde Pieschen, welcher auch die zukünftige Unterhaltung dieser Straßen sammt Fußwegen und Schleußen allein obliegt.

Die Bestraßung und Beschleußung der Oststraße hat baldigst und jedenfalls eher zu geschehen, als weitere Anbauten an dieselbe im Pieschner Gemeindebezirke genehmigt werden.

Die Bestraßung und Beschleußung der Schulstraße hat der Genehmigung von Bauten an derselben vorauszugehen. Der Gemeinde Pieschen ist nachgelassen, die Straße zunächst nur in 11,32 m Breite, von der nordwestlichen Fluchtlinie ab gerechnet, anzulegen, der Gemeinderath verpflichtet sich jedoch, diese Anlegung, namentlich auch in Bezug auf die Breitenverhältnisse der Fußbahnen und der Fahrbahn, so zu bewirken, wie dies bei der Ausführung in der Breite von 17 m zu bewirken wäre, und die Herstellung auf die übrigen 5,68 m Breite auszudehnen, sobald und insoweit das aus der städtischen Flur zur Straße zu ziehende Areal der Gemeinde Pieschen abgetreten wird.

Für die Herstellung der obengedachten Bestraßung und Beschleußung, einschließlich der Fußwegherstellung und für die Unterhaltung sind diejenigen Vorschriften maßgebend, nach denen in der Stadt Dresden verfahren wird, es soll aber dem Ermessen des Gemeinderathes zu Pieschen vorbehalten bleiben, ob sofort zur Pflasterung der Straßen verschritten oder ob für die letzteren zunächst und bis auf Weiteres die Chaussirung der Fahrbahnen nachgelassen werden soll.

Der Gemeinde Pieschen bleibt überlassen, für Gewinnung des zur Ost- und zur Schulstraße fallenden Areales, soweit dasselbe zum Pieschner Flur- und Gemeindebezirk gehört, zu sorgen.

Die Besitzer und Bebauer der an diesen Straßen anliegenden, zum Stadtbezirke gehörenden Grundstücke dagegen sind der Gemeinde Pieschen gegenüber zur Mitwirkung bei den Straßen-, Fußweg- und Schleußenbauten in gleicher

Weise verpflichtet, wie die Grundstücksbesitzer und Bauunternehmer dies nach den ortsstatutarischen Vorschriften der Stadt Dresden in Bezug auf anliegende städtische Straßen sind, und der Stadtrath verpflichtet sich, für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten der Gemeinde Pieschen gegenüber einzustehen.

Insbesondere sind Bauausführungen nicht eher zu genehmigen, als bis das von den Baustellen zu den vorübergehenden Straßen zu ziehende Areal unentgeltlich abgetreten und der antheilige Beitrag zu den Straßen- und Schleußenausführungskosten der Gemeinde Pieschen zurückerstattet oder sichergestellt sein wird.

### 4. Herstellung und Unterhaltung der Konkordienstraße.

Die planmäßige Herstellung der Konkordienstraße, sowie der Moritzburgerstraße, der ersteren in der von der Oststraße nach der Stadt zu laufenden Strecke, ingleichen die Beschleußung dieser Straßen und die Fußwegherstellung übernimmt die Stadt Dresden ebenso wie die künftige Unterhaltung dieser Anlagen.

Die zu der Konkordienstraße zu schlagenden Theile der Parzellen 22, 23d und 796 (Pieschen), sowie das nach der dermaligen Grenze (Punkt 1) noch zu Pieschen gehörige, von der neuen Grenze (Punkt 2d) stadtwärts gelegene Stück der Konkordienstraße treten sofort mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Besitz der Stadt Dresden und in deren Gemeindebezirk über. Dasselbe gilt von den an der Moritzburgerstraße anliegenden und planmäßig derselben zufallenden Parzellen Nr. 457b, 450a, 447a, 445a und dem in diese Straße fallenden Theile der Parzelle Nr. 459a.

Die Besitzer und Bebauer der an der Moritzburgerstraße anliegenden Grundstücke, welche zum Pieschner Gemeindebezirke gehören, sind der Stadtgemeinde gegenüber zur Mitwirkung bei den Straßen-, Fußweg- und Schleußenbauten in gleicher Weise verpflichtet, wie die Grundstücksbesitzer und Bauunternehmer dies nach den ortsstatutarischen Vorschriften der Stadt Dresden in Bezug auf anliegende städtische Straßen sind, und der Gemeinderath zu Pieschen verpflichtet sich, für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde gegenüber einzustehen.

Bauausführungen auf den an der Moritzburgerstraße anliegenden Pieschner Grundstücken sind nicht eher zu genehmigen, als bis die planmäßig zur Straße fallenden Trennstücke unentgeltlich an die Stadtgemeinde behufs der Zuschlagung zur Straße abgetreten worden sind.

Mit der letztgedachten Abtretung gehen diese Trennstücke von selbst in den Gemeindebezirk Dresden über.

### 5. Kanonenstraße.

So lange die Fahrstraße der Kanonenstraße in fiskalischer Unterhaltung steht, wird an der dermaligen Grenzlinie (Punkt 1) nichts geändert.

Bei Bauten auf den anliegenden Grundstücken ist in beiden anliegenden Gemeindebezirken für die Abtrennung und Abtretung desjenigen Areales zur Straße zu sorgen, welches planmäßig zur Straße zu fallen hat, allein jede

Gemeinde verbleibt bis auf weitere Vereinbarung in Besitz des ihrem Bezirke zugehörigen Landes und sorgt für die zur verkehrsgerechten Verwendung desselben erforderlichen Herstellungen auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen.

Ebenso bleiben wegen einer etwaigen Beschleußung der Kanonenstraße weitere Vereinbarungen bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten, zu welchem von einer oder von der anderen Seite die Beschleußung beantragt werden wird.

### 6. Reinigen und Bestreuen der Grenzstraßen.

In Bezug auf das Reinigen der Straßen, das Bestreuen derselben mit Sand oder Asche bei eintretender Glätte und das Fortschaffen von Schnee und Eis sind auf allen die Grenze bildenden Straßen (untere Oststraße, Schulstraße, Moritzburgerstraße, Kanonenstraße) die für den Stadtbezirk Dresden geltenden Vorschriften maßgebend und insbesondere auch für die Anlieger im Pieschner Gemeindebezirke verbindlich.

Jeder Gemeinde bleibt nachgelassen, die nach Vorstehendem zunächst den Anliegern ihres Bezirkes obliegenden Verpflichtungen ganz oder zum Theil selbst zu übernehmen, ohne daß dadurch die Verpflichtungen der Anlieger des anderen Gemeindebezirks berührt werden.

### 7. Beleuchtung der Grenzstraßen.

Dafern eine der beiden Nachbargemeinden für eine oder die andere der in Punkt 6 bezeichneten Grenzstraßen die Einführung von Straßenbeleuchtung für nöthig erachtet, so ist auf Verlangen derselben die andere Gemeinde verpflichtet, daran theilzunehmen.

Die Herstellung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung haben solchenfalls, dafern nicht etwas Anderes vereinbart wird, nach den in der Stadt Dresden in Geltung befindlichen Grundsätzen zu erfolgen.

Der Rath ist berechtigt, zu fordern, daß die Herstellung, der Betrieb und die Unterhaltung ausschließlich ihm überlassen werden und daß die Gemeinde Pieschen den hierdurch erwachsenden Aufwand zu gleichem Antheile wie die Stadt überträgt und nach dessen Berechnung zur Stadtkasse einzahlt. Es bleibt der Gemeinde Pieschen anheimgestellt, ob und inwieweit sie sich hierfür an den Adjacenten ihres Bezirks schadlos halten will.

### 8. Röhrenlager in Grenzstraßen.

Beide Nachbargemeinden sind berechtigt, in den Grenzstraßen Wasserleitungs-Haupt- und Nebenröhren, Telegraphenkabel, Feuerhähne und was sonst zur Versorgung der anliegenden Grundstücke mit Wasser und zur Einführung der damit zusammenhängenden Feuerlöscheinrichtungen nöthig ist, einzulegen.

Macht eine Gemeinde von dieser Ermächtigung Gebrauch, so erwächst daraus für die andere Gemeinde keinerlei Verpflichtung, sich solch einer Anlage anzuschließen oder den Anschluß an die eigenen gleichartigen Anlagen zu gestatten.

### 9. Benutzung der Grenzstraßen zur Einlegung der Beleuchtungs- und sonstigen Röhrenanlagen.

Ueberall, wo eine Gemeinde in eine der Unterhaltung der anderen Gemeinde unterliegende Straßenstrecke für eigene oder gemeinschaftliche Rechnung Anlagen der in Punkten 7 und 8 gedachten Art einlegt, ist sie berechtigt, zum Zwecke der ersten Einrichtungen sowohl, als auch sonst, wenn die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung, Inbetriebsetzung und der Betrieb selbst es nöthig machen, die Straße aufzubrechen, selbstverständlich unter Uebernahme der Verpflichtung zur Wiederherstellung der Straße in den vorigen Stand. Von solchen Arbeiten ist aber der mit der Unterhaltung der Straße betrauten Gemeindeverwaltung, außer wenn Gefahr im Verzuge ist, vor Beginn der Aufbrechungsarbeiten Anzeige zu machen.

### 10. Zuständigkeit.

Gegen Grundbesitzer, welche den in Folge dieser Vereinbarungen ihnen erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen, ist diejenige Verwaltungsbehörde zu verfügen berechtigt und verpflichtet, in deren Verwaltungsbezirk das Grundstück gehört, dessen Besitzer in Anspruch genommen wird.

### 11. Zeitpunkt, zu welchem die Vereinbarung in Kraft tritt.

Diese Vereinbarung hat für jede der betheiligten Gemeinden sowohl in Bezug auf die festgestellten Grenzbestimmungen, als auch bezüglich der darin aufgenommenen Verpflichtung der beiderseitigen Gemeindemitglieder zu gewissen Leistungen die Eigenschaft einer ortsstatutarischen Bestimmung, dieselbe ist daher nach allseitiger Genehmigung in derselben Weise, wie andere ortsstatutarische Bestimmungen, zu veröffentlichen und tritt mit dem Zeitpunkte der Veröffentlichung in Kraft.

---

## 6.

# Vereinbarung,

## die Regelung der gegenseitigen kommunalen Beziehungen zwischen der Stadtgemeinde Dresden und dem selbstständigen Gutsbezirke Albertstadt betr.,

vom 20. April 1883

nebst Nachtrag dazu vom 1. Dezember 1887.

---

Zwischen dem Königlichen Kriegsministerium zu Dresden in Vertretung des deutschen Reichs-Militärfiskus und der Albertstadt-Dresden als selbstständigen Gutsbezirks einerseits, sowie dem Rathe der Königlichen Haupt- und Residenz-

stadt Dresden in Vertretung der Stadtgemeinde Dresden unter Zustimmung der Stadtverordneten andererseits ist folgende Vereinbarung getroffen worden.

§ 1.

Der Stadtrath übernimmt das gesammte Armenunterstützungswesen des selbstständigen und einen eigenen Ortsarmenverband bildenden Gutsbezirks Albertstadt in Verwaltung. Er übt zu diesem Zwecke im Auftrage und an Stelle des Königlichen Kriegsministeriums alle diejenigen Befugnisse aus und erfüllt alle diejenigen Verpflichtungen, welche kraft der bestehenden Gesetze und der Dresdner Ortsverfassung und Ortsgesetzgebung ihm in Bezug auf die geordnete Armenpflege zustehen, beziehentlich obliegen.

Die Armen und Unterstützungsbedürftigen der Albertstadt werden demnach auch vom Stadtrathe in gleicher Weise behandelt und unterstützt und unter Verwendung der städtischen oder anderer geeigneten Kranken- und Versorganstalten nach Bedürfniß untergebracht, wie diejenigen der Stadtgemeinde.

Insbesondere werden laufende Unterstützungen an Bewohner der Albertstadt, soweit solche erforderlich werden, nach Beschluß des städtischen Armenamtes durch einen von letzterem mit Auftrag zu versehenden städtischen Armenpfleger verabreicht, welcher auch die armenpolizeiliche Aufsicht über die unterstützten Personen zu führen hat.

Die Vermittelung und das Eintreten des Stadtrathes bei Erkrankung armer Bewohner der Albertstadt findet jedoch so lange nicht statt, als im einzelnen Falle die Kur und Verpflegung derselben innerhalb der Albertstadt selbst erfolgt. Vielmehr fällt dem städtischen Armenamte die Kur und Verpflegung unterstützungsbedürftiger kranker Bewohner der Albertstadt erst dann zu, wenn dieselben, sei es auf Antrag des behandelnden Arztes oder der Garnisonverwaltung, von Seiten des Armenamtes in eine nicht militärische Heil- oder Versorganstalt aufzunehmen oder sonst zu übernehmen sind.

Unbeschadet dieser Bestimmung ist jedoch zu Vermeidung von Versäumnissen und Rechtsverlusten gegenüber fremden Armenverbänden in jedem Falle, in welchem die Garnisonverwaltung für eine nicht dem aktiven Militär angehörige Person unmittelbar eintritt, sofort nach Beginn der Kur eine Vernehmung des Erkrankten oder der Angehörigen desselben in Gemäßheit von § 34 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 vorzunehmen und das darüber aufgenommene Protokoll dem städtischen Armenamte mitzutheilen. Ebenso ist von dem Aufhören der Kur Mittheilung an das Armenamt zu machen.

§ 2.

Außerdem geht auch die Handhabung des Unterstützungswohnsitzgesetzes im Ortsarmenverbande Albertstadt und für denselben auf den Rath über, und steht dem letzteren namentlich die Beschlußfassung darüber mit zu, ob im gegebenen Falle der Unterstützungswohnsitz einer Person für die Albertstadt anzuerkennen ist oder nicht. Der Rath vertritt in Bezug hierauf die Albertstadt auch nach außen hin, da nöthig im Prozeßwege, unmittelbar und ohne Mitwirkung des Königlichen Kriegsministeriums oder der Garnisonverwaltung.

Zu Anerkennung einer Unterstützungswohnsitzberechtigung zu Lasten der Albertstadt bedarf jedoch der Rath der Genehmigung des Königlichen Kriegsministeriums und in Fällen, in welchen die Unterstützungswohnsitzberechtigung einer Person zwischen der Albertstadt und der Stadt Dresden streitig werden sollte, wird in Bezug auf die Erledigung dieser Streitfrage, auch da nöthig im Prozeßwege, die Albertstadt ausschließlich vom Königlichen Kriegsministerium vertreten, unbeschadet des Rechtes und der Pflicht des städtischen Armenamtes, in allen übrigen Beziehungen, namentlich in Bezug auf Wohnsitz und die inzwischen zu gewährenden Unterstützungen, die ihm kraft dieses Uebereinkommens übertragenen Befugnisse und Verpflichtungen selbstständig auszuüben bez. zu erfüllen.

§ 3.

Für baare Auslagen an Almosen und anderen Unterstützungen, welche Geldwerth haben, einschließlich der Kosten der Unterbringung von Hülfsbedürftigen in nicht städtischen Anstalten, sowie der durch Prozeßführungen erwachsenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten leistet das Königliche Kriegsministerium alljährlich nach Abrechnung des Armenamtes Ersatz an die Armenkasse.

Für Personen, welche in städtischen Versorganstalten untergebracht werden, kann das Armenamt diejenigen Vergütungen berechnen, welche es von auswärtigen Armenverbänden zu erheben befugt ist; die Vergütungen für Aufnahme und Verpflegung armer Kranker in städtischen Krankenanstalten werden nach den Sätzen berechnet, welche der Dresdner Armenkasse berechnet werden.

§ 4.

Der Dienstbotenkrankenkasse der Stadt Dresden wird die Albertstadt dergestalt angeschlossen, daß die für dieselbe in der Stadt Dresden geltenden Vorschriften auch für die Albertstadt und für deren Bewohner verbindlich sind.

Für alle Dienstboten bei Bewohnern der Albertstadt sind daher auch die für Dienstboten in der Stadt Dresden jeweilig festgestellten Beiträge zu entrichten, wogegen in Erkrankungsfällen den Dienstboten in der Albertstadt dieselben Rechte auf Verpflegung und Kur in Krankenanstalten zustehen, wie denen in der Stadt Dresden.

Die Einhebung und Abführung der Beiträge an die Dienstbotenkrankenkasse zu Dresden geschieht durch die Garnisonverwaltung. Bei jeder Ablieferung ist ein Verzeichniß der Dienstboten und der Herrschaften, für welche die Beiträge abgeführt werden, beizufügen.

Die Kur und Verpflegung solcher Dienstboten aus der Albertstadt, für welche der Krankenkassenbeitrag nicht in der geordneten Weise entrichtet worden ist, fällt der Albertstadt zur Last nach Maßgabe der Vorschriften in § 3.

§ 5.

Um den Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten vorzubeugen, welche bei dem regen Verkehr zwischen der Albertstadt und der Stadt Dresden daraus hervorgehen, daß die letztere bei Einführung von Nahrungsmitteln von den

Einbringern an der Stadtgrenze indirekte Abgaben erhebt, wird in Bezug auf diese Abgaben die Albertstadt dem Steuerbezirke der Stadt Dresden zugeschlagen. Der Rath ist daher die indirekten Abgaben nach den jeweilig bestehenden Bestimmungen und Tarifen auch von solchen Personen auf Rechnung der Stadtkasse zu erheben berechtigt, welche abgabenpflichtige Nahrungsmittel aus anderen Orten als aus der Stadt Dresden in die Albertstadt einführen, wogegen der Verkehr mit Nahrungsmitteln zwischen der Albertstadt und der Stadt Dresden völlig abgabenfrei ist, als ob die Albertstadt ein integrirender Theil der Stadtgemeinde wäre.

Von den indirekten Abgaben befreit bleiben die militärischen Schlacht-, Speise- und Consumanstalten bezüglich derjenigen abgabenpflichtigen Nahrungsmittel, welche im unmittelbaren Auftrage und auf Rechnung der gedachten Anstalten über die Abgabengrenze eingebracht werden; Rückvergütungen für abgabenpflichtige Nahrungsmittel, welche innerhalb des gemeinschaftlichen Abgabenbezirks erzeugt oder gekauft worden sind, werden nicht gewährt.

Das Königliche Kriegsministerium erkennt aber die Verpflichtung an, seines Orts Veranstaltungen zu treffen, um den Verkauf von abgabenpflichtigen Nahrungsmitteln aus den abgabebefreiten militärischen obengenannten Anstalten auf den persönlichen Bedarf aktiver Militärpersonen für den eigenen Hausstand zu beschränken und dafür zu sorgen, daß bei Zuführung abgabenpflichtiger Nahrungsmittel zu diesen Anstalten, dafern die Steuergrenze des vereinigten Steuerbezirks Albertstadt und Stadt Dresden überschritten wird, der Einbringer sich als Beauftragter der bezüglichen Anstalt und über die Menge und Art der Waaren, zu deren Einführung er beauftragt ist, durch eine von der Anstaltsverwaltung amtlich ausgefertigte Bescheinigung auszuweisen vermag, welche bei der städtischen Einnahmestelle, bei welcher der Ausweis erfolgt, abzugeben ist.

In Bezug auf die Erhebung der Abgaben übt der Rath auch innerhalb der Albertstadt diejenigen obrigkeitlichen Befugnisse aus, welche ihm innerhalb der Stadt Dresden zustehen; insbesondere kann das städtische Steueraufsichtspersonal innerhalb der Albertstadt insoweit thätig werden, als es sich um Verhinderung und Erörterung von Abgabenhinterziehungen handelt. Es hat sich jedoch hierbei dieses Personal, wenn es außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes thätig werden muß, der Vermittelung der Garnisonverwaltung bez. der betreffenden militärischen Kasernenvorsteher zu bedienen. Je nach Bedarf ist auch der Stadtrath befugt, nach Einvernehmen mit der Garnisonverwaltung an geeigneten Plätzen im Bezirke der Albertstadt Einnahmestellen für die indirekten Abgaben zu erbauen und einzurichten.

## § 6.

Die Verwaltung des Hebammenwesens, des Essenkehrerwesens und des Abdeckereiwesens in der Albertstadt übernimmt der Rath. Alle in diesen Richtungen für die Stadtgemeinde bestehenden Bestimmungen leiden ohne Weiteres auch in der Albertstadt Anwendung; dem Stadtrathe steht die Anstellung der betreffenden Personen, sowie die Aufsicht und die Disciplinargewalt über dieselben unmittelbar und in gleicher Weise zu, wie in der Stadt Dresden.

§ 7.

Das Feuerlöschwesen in der Albertstadt verbleibt der Garnisonverwaltung. Die Albertstadt und die Stadt Dresden treten aber insofern in ein näheres Verhältniß zu einander, als sie sich gegenseitig je auf Requisition der Feuerlöschdirektionen und nach Bedarf mit ihren Feuerlöschanstalten volle Hilfe leisten.

Bei Bränden in der Albertstadt führt der militärische, bei Bränden in der Stadt Dresden der städtische Feuerlöschdirektor das Oberkommando.

§ 8.

Die Stadtgemeinde Dresden übernimmt endlich, dafür zu sorgen, daß in allen städtischen Schulanstalten, höheren wie niederen, die Söhne und Töchter von Bewohnern der Albertstadt denen aus der Stadt Dresden in Bezug auf das Schulgeld völlig gleich behandelt werden.

§ 9.

Die hinsichtlich des Straßenwesens, der Schleußenanlagen, sowie der Wasser- und Gasleitungen zwischen dem Königlichen Kriegsministerium und der Stadt Dresden getroffenen Abmachungen werden von dieser Vereinbarung nicht berührt; die Stadtgemeinde gesteht jedoch der Garnisonverwaltung zu, daß die letztere bei der Berechnung der Gebühren für den Wasser- und für den Gasbezug hinsichtlich aller militärischen Anstalten, sie mögen in der Albertstadt oder in der Stadt Dresden liegen, nur als ein Konsument angesehen und nach Maßgabe des Gesammtkonsums der Vergünstigungen theilhaftig wird, welche den Großkonsumenten zustehen.

§ 10.

Für alle Leistungen, welche die Stadt Dresden nach dieser Vereinbarung übernimmt, und für die finanziellen Opfer, welche aus der letzteren der Stadt Dresden zu Gunsten der Albertstadt erwachsen, gewährt das Königliche Kriegsministerium an die Stadtkasse außer den in § 3 erwähnten besonderen Rückerstattungen alljährlich eine Abfindung, welche sich nach dem Werthe berechnet, nach welchem die in den Gutsbezirk Albertstadt einbezirkten bez. dahin noch einzubezirkenden oder neu zu errichtenden reichsfiskalischen Gebäude für die Immobiliarbrandversicherung eingeschätzt sind, einschließlich der ganzen Pionierkaserne, und zwar dergestalt, daß von je 100 Mk. dieses Werthes je 4 Pf. gewährt werden.

§ 11.

Die nach dieser Vereinbarung dem Rathe zu Dresden zustehende amtliche Thätigkeit unterliegt auch insoweit, als dieselbe in Vertretung der Albertstadt oder innerhalb derselben ausgeübt wird, der in den §§ 131 flg. der Revidirten Städte-Ordnung geordneten Oberaufsicht durch die in § 132 des gedachten Gesetzes bezeichneten Staatsbehörden.

§ 12.

Diese Vereinbarung tritt mit der Auswechselung der beiderseits vollzogenen und vom Königlichen Ministerium des Innern bestätigten Beurkundungen

des Abkommens in Kraft. Die in Punkt 10 vereinbarte Abfindungssumme wird im Hinblick darauf, daß schon bisher der Albertstadt Vergünstigungen, namentlich in Bezug auf die Erhebung der indirekten Abgaben, gewährt worden sind, welche finanzielle Ausfälle für die Stadtkasse zu Dresden im Gefolge hatten, vom 1. April 1882 ab gezahlt, dafern die Vereinbarung vor dem 30. April 1883 zu Stande kommt. Solchenfalls kann auch für alle anderen Leistungen, welche die Stadt Dresden schon zeither der Albertstadt und deren Bewohnern hat zu Theil werden lassen, eine weitere besondere Entschädigung von Seiten der Stadt Dresden nicht beansprucht werden.

Das Abkommen wird zunächst auf die Zeit bis zum 31. März 1888 abgeschlossen.

Hierüber ist diese Vereinbarung in doppelten Exemplaren ausgefertigt und vollzogen worden.

---

## Nachtrag

vom 1. Dezember 1887.

Der zwischen dem Königlichen Kriegsministerium und dem Rathe zu Dresden unter dem 20. April 1883 abgeschlossene Vertrag über die Regelung der gegenseitigen kommunalen Beziehungen zwischen der Stadtgemeinde und dem selbstständigen Gutsbezirke Albertstadt wird hiermit auf sechs Jahre vom 1. April 1888 ab verlängert.

Falls bis zum 31. März 1893 von keiner Seite eine Kündigung des Vertrages erfolgt, gilt derselbe auf weitere sechs Jahre vom 1. April 1894 ab verlängert.

---

## 7.

# Vereinbarung

### zwischen der Stadtgemeinde Dresden und der Amtshauptmannschaft Dresden=Neustadt sowie der Landgemeinde Loschwitz zur Sicherung des Dresdner städtischen Wasserwerks vor Verunreinigungen,

**vom 12. Juli 1889.**

---

Zwischen der Stadtgemeinde Dresden einerseits und der Königlichen Amts=hauptmannschaft Dresden=Neustadt und der Gemeinde Loschwitz andererseits sind zur Sicherung des städtischen Wasserwerks vor Verunreinigungen bezüglich

der Parzellen Nr. 1, 2, 165, 166, 166a, 166b, 167, 167a, 168, 169, 170, 171, 172, 172a, 173, 174, 175, 176, 179, 179a, 179b, 845 von der Dresden-Loschwitzer Grenze bis Rainstein 26, 873, 874, 874a bis c, 880, 880a bis z, 881, 881a bis k, 882, 883, 884, 886 und 887 des Flurbuchs für Loschwitz unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern folgende Vereinbarungen getroffen worden.

§ 1.

Die von beiden Theilen als ein dringendes Ortsbedürfniß anerkannte Schleußenanlage nach Maßgabe eines noch festzustellenden Planes, sowie weitere im Laufe der Zeit nach dem Ermessen des Stadtraths zu Dresden sich als nothwendig herausstellende Schleußenanlagen innerhalb des eingangsbezeichneten Ortstheiles werden von der Stadtgemeinde Dresden ausgeführt. Insoweit hierzu die Abtretung von Grundeigenthum oder die Auferlegung von Grunddienstbarkeiten sich erforderlich macht, diese aber im Wege gütlicher Vereinigung mit den betheiligten Grundstücksbesitzern nicht zu bewerkstelligen ist, verpflichtet sich die Gemeinde Loschwitz, auf Antrag des Stadtraths zu Dresden die Einleitung des Expropriationsverfahrens zu beschließen und bei der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt als Expropriationsbehörde zu beantragen. Die Expropriation erfolgt auf Kosten der Stadt Dresden; jeder von der Gemeinde Loschwitz zu benennende Sachverständige ist vom Gemeinderathe im Einvernehmen mit dem Stadtrathe zu wählen.

Gleichzeitig mit der Herstellung der vorerwähnten Hauptschleußenanlagen sind die Besitzer der anliegenden bebauten Grundstücke verpflichtet, unter Beseitigung der bestehenden Senkgruben wasserdichte Heimschleußen nach Anordnung des Stadtbauamts einzulegen und alle ihre Abfallwässer durch dieselben der Hauptschleuße zuzuführen.

Die Kosten der Herstellung der Hauptschleußen sind von der Stadtgemeinde Dresden zu tragen. Dieselbe hat jedoch das Recht, zu diesen Kosten Beiträge von den Anliegern nach den in der Stadt Dresden geltenden Bestimmungen einzuheben, von den Besitzern der Parzellen Nr. 165 (verw. Judeich), Nr. 169, 171, 1, 172 (Heinrich Eduard Müller, vorher verw. Meusel), 172a (Georg Paul Scheibe), 2, 173, 174, 873 (Dr. Brockhaus) und 884 (verw. Wendsche) erst dann, wenn eine weitere bauliche Ausnutzung stattfindet.

§ 2.

Die Unterhaltung der in § 1 erwähnten, sowie etwaiger weiterer Hauptschleußen, ingleichen die der Gemeinde Loschwitz jetzt oder künftig auf Grund des Gesetzes über die Wegebaupflicht vom 12. Januar 1870 und § 22 der angezogenen Bauordnung obliegende Unterhaltung von Wegen innerhalb des eingangserwähnten Ortstheiles übernimmt die Stadtgemeinde Dresden.

Desgleichen wird von derselben die Verpflichtung übernommen, innerhalb dieses Ortstheils die öffentlichen Straßen und Wege einschließlich der fiskalischen (Chausseen) soweit nöthig mit Beleuchtung zu versehen.

§ 3.

Innerhalb des eingangsbezeichneten Ortstheiles geht die der Königlichen Amtshauptmannschaft Dresden=Neustadt zustehende Baupolizei in ihrem vollen Umfange auf den Stadtrath zu Dresden über.

Die Baupolizei wird gehandhabt nach Maßgabe der Bauordnung für Loschwitz vom 20. Juli 1888 und der Lokalbauordnung vom 21. November 1883.

Ebenso wird dem Stadtrathe die Aufsicht über die Dampfkesselanlagen und das Immobiliarbrandversicherungswesen, beides insoweit es den unteren Verwaltungsbehörden zusteht, übertragen.

§ 4.

Dem Stadtrath wird ferner innerhalb des eingangsbezeichneten Ortstheils die unter Aufsicht der Königlichen Amtshauptmannschaft dem Gemeindevorstande von Loschwitz zustehende Verwaltung der Ortspolizei unter Wegfall des Aufsichtsrechtes der Königlichen Amtshauptmannschaft in folgender Ausdehnung übertragen:

a) die Fürsorge für den Bau und für die Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken, ingleichen deren Reinigung und Beleuchtung (§ 74, lit. b der Revidirten Landgemeinde=Ordnung);

b) die Sorge für die öffentlichen Brunnen und die Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe, die Aufsichtsführung in Bezug auf ungesunde Wohnungen, sowie auf die Räumung der Kloaken, Schleußen und sonstigen Abzugskanäle (§ 74, lit. c der Revidirten Landgemeinde=Ordnung);

c) die Annahme von Baugenehmigungsgesuchen, die Anmeldung von Neubauten und die Anzeige von Schadenfeuern, sowie die Aufsicht über Bauordnungswidrigkeiten und gefährliche Baulichkeiten (§ 74, lit. h der Revidirten Landgemeinde=Ordnung).

§ 5.

Zur Deckung desjenigen Aufwandes, welcher der Stadtgemeinde Dresden durch die Uebernahme der § 2 bis 4 erwähnten Befugnisse und Verpflichtungen entstehen wird, verpflichtet sich die Gemeinde Loschwitz, alljährlich von den auf Grund ihrer örtlichen Steuerbestimmungen von ihr innerhalb des eingangsbezeichneten Ortstheiles erhobenen Gemeindesteuern, d. h. ausschließlich der Armen=, Kirchen= und Schulanlagen, sowie den zur Gemeindekasse erhobenen Besitzveränderungsabgaben ein Viertel an die Stadtgemeinde Dresden herauszuzahlen.

Zu einer Rechnungslegung über den nurerwähnten, der Stadtgemeinde Dresden erwachsenen Aufwand ist die letztere der Gemeinde Loschwitz gegenüber nicht verpflichtet.

Sollte die Stadtgemeinde Dresden die innerhalb des fraglichen Ortstheiles gelegenen fiskalischen Straßenstrecken gegen Gewährung eines Ablösungs=

kapitales seitens des Staatsfiskus künftig in eigene Unterhaltung übernehmen, so wird hierdurch an der Bestimmung in Absatz 1 dieses Paragraphen nichts geändert, insbesondere erhöht sich nicht der von der Gemeinde Loschwitz herauszuzahlende Gemeindesteuerantheil.

§ 6.

Insoweit der Stadtrath zu Dresden eine Abänderung oder Ergänzung der Lokalbauordnung für die Simmig'schen Grundstücke vom 21. November 1883 und der mehrerwähnten Bauordnung vom 20. Juli 1888 für den bezeichneten Ortstheil als nothwendig erachtet, so ist der Gemeinderath zu Loschwitz verpflichtet, die entsprechenden Bestimmungen im ortsstatutarischen Wege zu treffen.

Ingleichen verpflichtet sich der Gemeinderath, Aenderungen der lokalbaupolizeilichen Bestimmungen, in Ansehung des fraglichen Ortstheiles, ohne Zustimmung des Stadtrathes zu Dresden nicht vorzunehmen.

§ 7.

Insoweit im Vorstehenden von dem einen Theile Verpflichtungen übernommen oder Rechte abgetreten werden, wird dies seitens des anderen Theiles bestens angenommen.

§ 8.

Die Bestimmungen in §§ 2 und 5 treten mit dem 1. Januar 1890, die übrigen sofort nach erfolgter Genehmigung durch das Königliche Ministerium des Innern in Kraft.

§ 9.

Die vorstehende Vereinbarung hat für beide Gemeinden ortsstatutarische Giltigkeit.

---

## 8.

# Geschäftsordnung des Rathes zu Dresden

### vom 15. November 1892.

Zur Ausführung der in der Revidirten Städte-Ordnung (§§ 68, 70, 78, 87, 91, 97, 98, 101, 102, 104, 106—108, 121—124. 127), sowie im Ortsstatut der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden (§§ 8, 20, 22—26, 70) getroffenen Bestimmungen und sonst zur Ordnung der Geschäftsführung beim Rathe zu Dresden sollen folgende Bestimmungen gelten.

## A. Vom Gesammtrathe (Rathsplenum).

(Vgl. §§ 22 und 23 des Ortsstatuts.)

### § 1. Einberufung und Leitung der Gesammtrathssitzungen. Anwesenheitsliste und Sitzordnung. Beschlußfähigkeit.

Die Einladung der Rathsmitglieder zu den Gesammtrathssitzungen erfolgt schriftlich, in der Regel spätestens am Tage vor der Sitzung, unter Mittheilung der Tagesordnung und der zugehörigen Druckvorlagen.

Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, deren Berathung aber dringlich erscheint, sind vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt zu geben.

In der Regel sollen Gegenstände, welche auf der Tagesordnung gestanden haben, doch nicht zur Berathung gekommen sind, in der nächstfolgenden Sitzung zuerst zur Berathung gelangen.

Die Akten und Pläne über die zur Berathung gestellten Gegenstände werden im Sitzungszimmer zu jedes Rathsmitgliedes Einsicht, soweit thunlich, ausgelegt.

Jedes an der Sitzung theilnehmende Rathsmitglied hat seinen Namen in die auszulegende Anwesenheitsliste einzutragen. Diese Liste wird dem Sitzungsprotokolle beigefügt.

Ueber die Sitzordnung der Rathsmitglieder wird, insoweit es sich um Abänderung der bereits bestehenden Ordnung oder um die Anweisung der Sitzplätze an neu eintretende Rathsmitglieder handelt und nicht unter Genehmigung des Oberbürgermeisters unter den Betheiligten eine Einigung stattfindet, durch Beschlußfassung entschieden.

Der Gesammtrath ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

### § 2. Berichterstattung und Berathung in den Gesammtrathssitzungen.

Ueber die zu berathenden Gegenstände ist dasjenige Rathsmitglied, zu dessen Zuständigkeit der betreffende Gegenstand gehört, dem Rathe Vortrag zu erstatten verpflichtet. Der Vorsitzende kann aber auch in besonderen Fällen selbst den Vortrag übernehmen oder, falls eine Vorberathung nicht stattgefunden hat, ein anderes Rathsmitglied mit Uebernahme des Gegenvortrages beauftragen.

Den Rathsmitgliedern ist das Wort in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zu ertheilen. Die Berathung kann aber durch Beschluß geschlossen werden, bevor alle zum Worte Angemeldeten gesprochen haben, dafern ein Rathsmitglied, welches zur Sache noch nicht gesprochen, den Schluß beantragt hat.

Einem von drei Mitgliedern gestellten Antrage auf Vertagung einer Berathung ist stattzugeben, wenn in der betreffenden Sitzung nicht mehr als zwei Dritttheile Mitglieder anwesend sind.

### § 3. Abstimmungen und Wahlen in den Gesammtrathssitzungen.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel alsbald nach Schluß der Berathung über eine Vorlage; sie kann aber, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, ins-

besondere bei Wahlen zu wichtigen Aemtern, von dem Vorsitzenden oder auf Beschluß des Kollegiums bis zur nächsten Sitzung vertagt werden.

Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben, das erstere gilt als Verneinung, das letztere als Bejahung der gestellten Frage; falls über das Ergebniß einer solchen Abstimmung Zweifel erhoben werden, hat der Vorsitzende eine Gegenprobe durch Wiederholung der Abstimmung dergestalt anzuordnen, daß durch Sitzenbleiben die Verneinung und durch Erheben die Bejahung der gestellten Frage zum Ausdrucke gebracht wird.

Namentliche Abstimmung hat einzutreten, wenn der Vorsitzende es bestimmt oder drei Rathsmitglieder es beantragen; hierbei hat der Vorsitzende die Rathsmitglieder nach alphabetischer Reihenfolge zur Abstimmung aufzurufen, seine Stimme aber zuletzt abzugeben.

Unter gleichen Voraussetzungen muß die Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen werden. Wahlen sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Rathsmitglied solches beantragt.

An Abstimmungen und Wahlen können nur die in der Sitzung anwesenden Rathsmitglieder theilnehmen.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Bei Wahlen ist die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen entscheidend; wenn solche in zweimaliger Abstimmung nicht erzielt worden ist, entscheidet im dritten Wahlgange die relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

### § 4. Nichttheilnahme einzelner Rathsmitglieder an den Berathungen und Abstimmungen.

(Vgl. § 108 der Rev. St.-O. Abs. 2.)

Werden durch einen Berathungsgegenstand Angelegenheiten und Interessen einzelner Rathsmitglieder oder deren Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister oder im ersten oder zweiten Grade verschwägerten Personen derselben berührt, so haben diese Rathsmitglieder sich der Berathung und Abstimmung zu enthalten, auch während derselben, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes beschlossen wird, aus dem Sitzungszimmer zu entfernen.

Dasselbe gilt von Rathsmitgliedern, welche in den zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten als Anwälte oder in anderer Eigenschaft gegnerischen Interessen dienen, insbesondere auch etwa als Vorstände oder als Mitglieder von Vorständen betheiligter Aktien- und Erwerbsgenossenschaften unmittelbares Interesse an den zu fassenden Beschlüssen haben.

In Zweifelsfällen entscheidet der Gesammtrath; die Abstimmung hierüber erfolgt durch Namensaufruf.

### § 5. Feststellung der Beschlüsse.

Das über die Sitzung aufzunehmende Protokoll (§ 108 der Revidirten Städte-Ordnung) ist am Schlusse der Sitzung zu verlesen und von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Rathsmitgliedern, welche der Sitzung beigewohnt haben, nach erfolgter Genehmigung zu unterzeichnen.

Die Sitzungsprotokolle müssen alle verhandelten Gegenstände, sowie die zu denselben gefaßten Beschlüsse, soweit thunlich mit den Gründen, enthalten.

Bei Mehrheitsbeschlüssen hat jeder in der Minderheit gebliebene Abstimmende das Recht, seine abweichende Abstimmung im Protokolle verlautbaren zu lassen, auch steht ihm zu, seine Meinung schriftlich zu den Sachakten zu geben.

### § 6. Veröffentlichung der Gesammtrathsbeschlüsse.

Ueber die in den Gesammtrathssitzungen gefaßten Beschlüsse wird, insoweit nicht besondere Gründe dies im einzelnen Falle bedenklich erscheinen lassen, im Amtsblatte berichtet.

Die Wortfassung dieser Veröffentlichungen wird von einem aus dem Oberbürgermeister und drei Rathsmitgliedern bestehenden Ausschusse festgestellt; diesem Ausschusse muß mindestens ein unbesoldetes Rathsmitglied angehören.

### § 7. Ausführung der Beschlüsse des Gesammtrathes.

Die Ausführung der Gesammtrathsbeschlüsse steht, insoweit nicht der Oberbürgermeister selber sie zu übernehmen hat, dem Vorstande des Geschäftskreises zu, zu welchem die Angelegenheit gehört.

## B. Von den Abtheilungen.

(Vgl. § 24 des Ortsstatuts.)

### § 8. Geschäftskreis der Abtheilungen.

Zum Geschäftskreise der I. Rathsabtheilung gehören:

a) die Standesamts-, Bürgerrechts-, Staatsangehörigkeits- und Unterstützungswohnsitzsachen,
b) die Stadt- und Rathsverfassungs-, sowie Rechts-, Prozeß- und Vollstreckungssachen,
c) die auf Gemeinde-, Land- und Reichstagswahlen, ingleichen Schöffen- und Geschworenenwahlen bezüglichen Geschäfte,
d) die Kirchen- und kirchlichen Stiftungs-, Kollatur- und Patronatssachen,
e) das gesammte Schulwesen und die Kinderbesserungsanstalt,
f) die Statistik, das Archiv, die Stadtbibliothek und die städtischen Sammlungen,
g) die Baupolizeiverwaltung,
h) die Wohlfahrts- und Medizinalpolizeiverwaltung,
i) die Handels-, Gewerbe-, Innungs- und Gewerbepolizeisachen,
k) das Gewerbegericht,
l) die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungssachen,
m) das Marktwesen,
n) die Straßenverkehrsangelegenheiten.

Zum Geschäftskreise der II. Rathsabtheilung gehören:

a) die städtische Finanzverwaltung,

b) das gesammte direkte und indirekte Abgabenwesen, einschließlich des Elbbrückenzolls,
c) die Verwaltung des städtischen Grundbesitzes,
d) die Unterhaltung der öffentlichen Denkmäler und Gartenanlagen,
e) das Hoch- und Tiefbauwesen,
f) der Marstall,
g) die Straßenreinigung und -Besprengung,
h) das Wasserleitungs- und Brunnenwesen,
i) die Lichterzeugungsanstalten und die Straßenbeleuchtung,
k) die städtischen Sparkassen und Leihämter,
l) die Verwaltung der Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten,
m) das Armenversorgungswesen und die Verwaltung der Armenanstalten,
n) die Militär- und Einquartierungsangelegenheiten,
o) die Feuerpolizei- und die Feuerwehrangelegenheiten,
p) die Brandversicherungsangelegenheiten,
q) das Fernsprech- und Telegraphenwesen.

### § 9. Zuständigkeit der Rathsabtheilungen.

Die endgültige Beschlußfassung der Rathsabtheilungen hat, insoweit als nicht eine ausdrückliche Vorschrift einen Beschluß des Gesammtrathes erfordert, einzutreten:

a) über Abschlüsse von Pacht- und Miethverträgen, dafern dieselben einer längeren als halbjährigen Kündigung unterliegen oder auf länger als ein Jahr fest abgeschlossen werden, und von Verdingungs- und Lieferungsverträgen, welche eine Ausgabe von mehr als 1500 Mk. erfordern,
b) über die Anlegung von Kapitalien, sowie über den Ein- und Verkauf von Werthpapieren,
c) über die Anstellung und Entlassung von städtischen Bediensteten mit nur vierwöchentlicher Kündigungsfrist,
d) über die Beurlaubung von Beamten, dafern der Urlaub auf mehr als zwei Wochen erbeten wird,
e) über Gesuche um Aufnahme in den sächsischen Unterthanenverband,
f) über alle Gemeindeobrigkeits-, Kirchen- und Schulinspektions-, auch Administrativjustizangelegenheiten, dafern gegen gefaßte Beschlüsse Rechtsmittel eingewendet worden sind,
g) über Gesuche um Erlaß von zuerkannten Strafen oder um Verwandlung von Freiheits- in Geldstrafen oder umgekehrt, über Erlasse von Abgaben, Kosten und anderen öffentlichen Leistungen, über Abschreibungen, insoweit nicht darüber nach § 15 die einzelnen Rathsmitglieder Entschließung zu fassen befugt sind,
h) über Gestundungen, dafern dieselben ohne Sicherstellung oder auf länger als ein Jahr begehrt werden,

i) über Angelegenheiten, welche durch Beschlußfassung eines Ausschusses (§ 26 des Ortsstatuts) erledigt werden können, wenn der in § 23 des Ortsstatuts Absatz 6 und 7 bezeichnete Fall eintritt,

k) über Angelegenheiten, welche der Einzelbeschlußfassung unterliegen, von dem zu letzterer berufenen Rathsmitgliede aber aus besonderen Gründen der Abtheilung unterbreitet werden.

Ueberdies können

l) einzelne Angelegenheiten, welche zur Beschlußfassung des Gesammtrathes gestellt werden, von dem letzteren zur Vorberathung und Begutachtung an die Abtheilungen verwiesen werden.

### § 10. Bildung der Abtheilungen und Vertheilung der Geschäfte.

Für die Bildung der Abtheilungen (§ 24 des Ortsstatuts Absatz 3), für die Zuweisung der Geschäftskreise an die besoldeten Rathsmitglieder und für die Vertheilung der unbesoldeten Rathsmitglieder in die Abtheilungen macht der Oberbürgermeister dem Gesammtrathe Vorschläge, ebenso für die Ueberweisung von Geschäftskreisen und Ertheilung von einzelnen Aufträgen an unbesoldete Rathsmitglieder und für Zuweisung solcher zu den Ausschüssen. Die Ueberweisung einzelner Geschäftskreise und Ertheilung einzelner Aufträge an unbesoldete Rathsmitglieder kann nur mit deren Zustimmung beschlossen werden.

### § 11. Einberufung und Geschäftsleitung.

Die Abtheilungssitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen; die erschienenen Mitglieder haben ihre Namen eigenhändig in die Anwesenheitsliste einzutragen.

Eine Abtheilung ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Bei Mehrheitsbeschlüssen hat jeder in der Minderheit Gebliebene das Recht, die Entschließung des Gesammtrathes anzurufen.

In wichtigen oder verwickelten Angelegenheiten kann die Abtheilung von dem berichterstattenden Rathsmitgliede einen schriftlichen Bericht und nöthigenfalls die Beigabe von Plänen verlangen.

In Bezug auf die Abstimmungen und die Betheiligung der Mitglieder bei den Berathungen und Abstimmungen, sowie in Bezug auf die Protokollaufnahme sind die §§ 3—5 anzuwenden; es ist aber jeder Abtheilung überlassen, für die Abstimmungen eine andere einfachere Form einzuführen, als in § 3 für den Gesammtrath vorgeschrieben ist, auch genügt bei Protokollen das Vorlegen an Stelle des Vorlesens.

Wird für die Vorträge jedes einzelnen Berichterstatters ein besonderes Protokoll angefertigt, so ist das Protokoll unter Ausschluß des Berichterstatters selbst zu vollziehen.

## C. Von den Ausschüssen.

### § 12. Zuständigkeit der Ausschüsse.

Die gemischten ständigen Ausschüsse (vergl. § 70 des Ortsstatuts) haben die Aufgabe, alle wichtigeren zu ihrem Geschäftsgebiete gehörigen Angelegen-

heiten zu begutachten (vgl. § 14). Dasselbe gilt von den Ausschüssen, welche der Rath zur Erleichterung seiner Geschäfte in obrigkeitlichen Angelegenheiten, z. B. für das statistische Amt, für das Straßenbahnwesen, für Beamtenwahlen, lediglich aus Rathsmitgliedern bildet.

Dafern nicht die Dringlichkeit einer Sache eine kürzere Erledigung erheischt, sind der Begutachtung der gemischten Ausschüsse alle diejenigen in ihren Geschäftskreis einschlagenden Gegenstände zu unterstellen, über welche der Gesammtrath Beschluß zu fassen hat.

### § 13. Ausschüsse mit selbstständigem Verfügungsrechte.

Das Recht selbstständiger Verfügung besitzen der Einquartierungsausschuß vermöge der Einquartierungsordnung vom 10. Februar 1874, der Ausschuß für das Armenwesen vermöge der Armenordnung vom 23. September 1879, der Schulausschuß vermöge der Lokalschulordnung vom 24. September 1878, der Baupolizeiausschuß durch das Regulativ vom 23. Juni 1880, der Ausschuß zur Prüfung von Abgabenresten durch die ortsstatutarische Bestimmung vom 10. Februar 1880, der Sparkassenausschuß durch das Regulativ vom 27. Oktober 1885, § 4, und der Steuerausschuß durch den Nachtrag zum Ortsstatute vom 2. März 1886, § 3.

Betreffen die Beschlüsse Angelegenheiten, deren endgültige Erledigung dem Gesammtrathe zukommt, so sind sie als Gutachten anzusehen und der Beschlußfassung des Rathes zu unterstellen.

### § 14. Gutachten der Ausschüsse.

Beschlüsse und Vorschläge der mit selbstständigem Verfügungsrecht nicht versehenen Ausschüsse bilden die Grundlage für die Beschlüsse des Gesammtrathes und der Abtheilungen, sowie für Einzelbeschlüsse der Vorstände der zuständigen Geschäftszweige. Tragen diese Vorstände Bedenken, den Gutachten und Vorschlägen zu folgen, so haben sie darüber die Entschließung der zuständigen Rathsabtheilung einzuholen.

Rathsmitglieder, welche selbstständige Anträge gestellt haben, sind bei den Berathungen derselben, wenn sie in Ausschüssen zur Vorberathung gelangen, zuzuziehen.

Ausschußgutachten, über welche der Gesammtrath Beschluß fassen muß, sind in der Regel ohne vorgängiges Gehör einer Rathsabtheilung an den Gesammtrath zu bringen (vgl. jedoch § 91).

## D. Von Entschließungen und der Vertretung einzelner Rathsmitglieder.

### § 15. Einzelentschließungen.

Außer in den Fällen, von denen § 25 des Ortsstatuts handelt, genügt innerhalb der vorschriftsmäßig festgestellten oder bewilligten Haushalts-, Berechnungs- und Anschlagssummen zu allen Verausgabungen die Anordnung des mit der betreffenden Verwaltung betrauten Rathsmitgliedes. Ebenso sind die einzelnen Rathsmitglieder in Ausübung der Befugnisse des Rathes (vgl.

§ 68, 5 g und h der Revidirten Städte-Ordnung und § 20 des Ortsstatuts) ermächtigt, innerhalb ihres Geschäftskreises Abgaben, Sporteln, Schulgelder und dergleichen Forderungen, sowie Strafen bis zur Höhe von 50 Mk. selbstständig zu erlassen.

Sind Angelegenheiten, über welche sie nur auf Grund eines Rathsbeschlusses zu handeln befugt sind, von unaufschieblicher Dringlichkeit, so haben sie sich über dieselben ungesäumt mit dem Oberbürgermeister oder, falls die Zuständigkeit einer Rathsabtheilung in Frage steht, mit dem Vorsitzenden derselben zu vernehmen. Von denselben sind die nöthigsten Verfügungen unter eigener Verantwortlichkeit zu treffen und der zur Beschlußfassung zuständigen Abtheilung bez. dem Gesammtrathe in der nächsten Sitzung von dem Verfügten Kenntniß zu geben.

### § 16. Die Vertretung von Rathsmitgliedern.

Die amtliche Vertretung eines beurlaubten oder sonst am Dienste behinderten Rathsmitgliedes ist einem anderen Rathsmitgliede zu übertragen.

Rathsbeamte können in Raths- und Ausschußsitzungen zu Vortragserstattungen herangezogen werden, haben aber kein Stimmrecht.

## E. Allgemeine Pflichten der Rathsmitglieder.

### § 17. Theilnahme an den Sitzungen.

Alle Rathsmitglieder sind verpflichtet, sowohl an den Gesammtrathssitzungen als an den Sitzungen der Abtheilungen und Ausschüsse, denen sie angehören, theilzunehmen, etwaige Behinderung ist womöglich vor der Sitzung dem betreffenden Vorsitzenden anzuzeigen.

### § 18. Beurlaubungen.

Zu Beurlaubungen von Rathsmitgliedern bis zu einer Woche und zur Ordnung der einstweiligen Vertretung ist der Oberbürgermeister ermächtigt. Ueber längere Beurlaubungen von Rathsmitgliedern faßt der Gesammtrath auf Vortrag des Oberbürgermeisters Entschließung, ebenso über die Vertretung derselben während des Urlaubes, soweit solche nicht durch bestehende Vorschriften im Voraus geordnet ist.

## F. Sonstige die Geschäftserledigung betreffende Bestimmungen.

### § 19. Ueberwachung der Geschäftsführung.

Alle an den Rath gerichteten Verordnungen und Schreiben von sächsischen Behörden, welche dem Rathe vorgesetzt sind, und nichtsächsischen Behörden oberer Instanzen, ingleichen alle über die Verwaltung des Rathes oder das Gebahren einzelner Rathsmitglieder oder Gemeindeunterbeamten schriftlich erhobenen Beschwerden von Privatpersonen müssen, bevor darüber bei der betreffenden Geschäftsstelle Entschließung gefaßt wird, dem Oberbürgermeister vorgelegt werden.

Demselben ist auch bei Beginn eines jeden Monats von allen Registrandenführern des Rathes ein Verzeichniß der bis zu dem zweiten zurückliegenden

Monate eingegangenen und noch unerledigten Schreiben, Anträge und Aufträge, im Mangel solcher Rückstände aber eine denselben bestätigende Anzeige vorzulegen.[1])

### § 20. Unterzeichnung von Verfügungen des Rathes.

Alle obrigkeitlichen Bekanntmachungen und allgemeinen Verfügungen, sowie alle für die grundsätzliche Behandlung und Verwaltung städtischer Angelegenheiten und Anstalten maßgebenden Anordnungen, desgleichen alle Urkunden, welche eine rechtliche Verbindlichkeit der Stadtgemeinde begründen, zu deren Eingehung ein Gesammtrathsbeschluß erforderlich ist, ebenso, unbeschadet der Bestimmung in § 3 der Ortsarmenordnung vom 23. September 1879, alle Berichte an vorgesetzte Behörden und alle Mittheilungen an die Stadtverordneten sind im Entwurf dem Oberbürgermeister vorzulegen und von demselben zu vollziehen.

Im Uebrigen werden die von den einzelnen Geschäftsstellen des Rathes ausgehenden Bescheidungen und Schriftstücke, einschließlich der die Verwaltung einzelner Geschäftszweige betreffenden Bekanntmachungen, wie z. B. des Bauwesens, der Gas- und Wasserwerke, der Sparkasse, des Leihamtes, der Anstalten und Stiftungen und dergleichen von denjenigen Rathsmitgliedern vollzogen, in deren Geschäftskreis die fraglichen Angelegenheiten gehören. Dieselben sind jedoch nicht nur mit der Unterschrift „Der Rath zu Dresden“, sondern auch mit einem die betreffende Geschäftsstelle bezeichnenden Zusatze zu versehen.

### § 21. Prüfung von Schriftstücken.

Bevor der Gesammtrath über den formellen Abschluß von Verträgen und über die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen Namens der Stadtgemeinde Beschluß faßt, hat in der Regel dasjenige Rathsmitglied, welchem die Bearbeitung der Rechts- und Verfassungssachen übertragen ist, zu prüfen, ob die Entwürfe der auszufertigenden Schriftstücke deutlich und richtig gefaßt sind und den gesetzlichen Vorschriften und Formen entsprechen.

Dasselbe Rathsmitglied hat auch über alle die Eingehung von Prozessen oder den Abschluß von Vergleichen betreffenden Vorlagen, dafern hierzu nach § 68, 5g der Revidirten Städte-Ordnung die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich ist, den Gegenbericht zu übernehmen.

### § 22. Inkrafttreten der Geschäftsordnung.

Die gegenwärtige Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1893 in Kraft, dagegen wird die Geschäftsordnung des Stadtrathes zu Dresden vom 15. Februar 1870 mit Schluß dieses Jahres außer Kraft gesetzt.

---

[1]) Hinsichtlich der Vorlegung von Rathsakten an Privatpersonen hat die Königliche Kreishauptmannschaft aus Anlaß der Beschwerde eines Rechtsanwalts durch Beschluß vom 30. April 1887 entschieden, „daß feststehenden und bekannten Grundsätzen zufolge Privatpersonen keinerlei Recht auf Einsichtnahme der bei Verwaltungsbehörden ergangenen Akten einzuräumen ist.“

9.

# Geschäftsordnung der Stadtverordneten zu Dresden

vom 1. Januar 1887.

In Gemäßheit von § 72 der Revidirten Städte-Ordnung haben die Stadtverordneten zu Dresden für ihre Verhandlungen folgende **Geschäftsordnung** festgestellt.

## I. Abschnitt.

## Der Vorstand.

### § 1. Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand der Stadtverordneten besteht aus drei Vorstehern und vier Schriftführern (vgl. § 2).

### § 2. Wahl des Vorstandes und Konstituirung.

Nach der durch das abgeordnete Rathsmitglied erfolgten Einführung der neugewählten Stadtverordneten findet unter dessen Leitung die Wahl des ersten Vorstehers für das laufende Geschäftsjahr, und nachdem dieser den Vorsitz übernommen hat, die Wahl der beiden Stellvertreter (Vicevorsteher), sowie der vier Schriftführer für dieselbe Zeit statt.

Ist der zum ersten Vorsteher gewählte Stadtverordnete abwesend oder nimmt er die Wahl nicht sofort an, so steht die Leitung der Wahl dem bisherigen Vorsteher oder einem der bisherigen Stellvertreter des Vorstehers, dafern dieselben noch Mitglieder des Kollegiums sind, andernfalls dem an Jahren ältesten anwesenden Stadtverordneten zu, welcher jedoch die Leitung der Wahl einem andern Stadtverordneten zu übertragen berechtigt ist. Sobald einer der Stellvertreter des Vorstehers gewählt ist und die Wahl annimmt, hat er auch den Vorsitz zu übernehmen.

Für jeden Stellvertreter des Vorstehers ist besondere Wahl erforderlich.

Wird die Wahl der vier Schriftführer in einem Wahlgange beschlossen, so ordnet sich deren Reihenfolge nach der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen und bei Stimmengleichheit durch das von ihnen zu ziehende Loos. Das Kollegium ist konstituirt, wenn die Wahlen des Vorstehers und der beiden Stellvertreter desselben vollzogen sind und wenigstens einer die Wahl angenommen hat. Dem Stadtrath ist hiervon schriftliche Mittheilung zu machen.

### § 3. Geschäftskreis des Vorstandes.

Der Vorstand hat die Stadtverordneten nach innen und außen zu vertreten (vgl. jedoch § 4), die Kanzleibeamten zu wählen, deren Geschäftskreis festzustellen und einen Voranschlag zu dem jährlichen Kanzleiaufwand den Stadtverordneten zur Genehmigung vorzulegen.

### § 4. Geschäftskreis des Vorstehers.

Der Vorsteher hat über alle eingehenden Schriften Entschließung zu fassen, die Einladungen zu den Sitzungen zu erlassen, die Tagesordnung für dieselben zu bestimmen, die Verhandlungen zu leiten und für Handhabung der Ordnung Sorge zu tragen, die Protokollführung zu überwachen, die vom Kollegium ausgehenden Schriftstücke abzufassen oder unter seiner Verantwortung abfassen zu lassen, auch alle von dem Kollegium zu vollziehenden Schriften für dasselbe zu unterzeichnen. Er führt die Aufsicht über die Veröffentlichung der Sitzungsberichte, über das Aktenwesen und über das Kanzleipersonal, überwacht die schwebenden, dem Rathe zur Erledigung vorliegenden Sachen und erläßt die etwa nothwendigen Erinnerungsschreiben.

Die zur Geschäftsführung erforderlichen Geldmittel ist der Vorsteher bei der Stadthauptkasse zu erheben berechtigt. Die von ihm abzulegende Rechnung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres dem städtischen Rechnungsamte zur Prüfung zu überweisen und nach erfolgter Richtigsprechung an den Stadtrath zur Aufbewahrung im städtischen Archiv abzugeben.

### § 5. Geschäftskreis der Stellvertreter des Vorstehers.

Auf den ersten und in dessen Behinderung auf den zweiten Stellvertreter gehen alle Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstehers über, wenn dieser an Ausübung seines Amtes vorübergehend verhindert ist oder während der Sitzung den Vorsitz abgiebt.

### § 6. Zu- und Neuwahlen.

Bei längerer Behinderung des Vorstehers oder eines Stellvertreters kann an Stelle derselben für die Dauer ihrer Behinderung ein weiterer Stellvertreter gewählt werden.

Dafern während des Geschäftsjahres ein Erledigungsfall im Vorstande eintritt, hat eine Neuwahl stattzufinden.

### § 7. Geschäftskreis der Schriftführer.

Von den Schriftführern führt nach der Reihenfolge, in welcher sie gewählt bez. durch das Loos geordnet sind, wechselsweise Einer das Protokoll, während ein Anderer die Präsenz feststellt und bei Abstimmungen die Beschlußfähigkeit der Versammlung und das Ergebniß der Abstimmung kontrolirt. Bei den Vorstandssitzungen hat stets der nach der Reihenfolge der Wahl bestimmte letzte der anwesenden Schriftführer zu protokolliren.

---

## II. Abschnitt.

## Die Verhandlungen der Stadtverordneten.

### § 8. Die Sitzungen.

Die Sitzungen der Stadtverordneten finden in der Regel Donnerstags Abends statt und setzt der Vorsteher die Zeit ihres Anfangs fest. Derselbe

kann, wenn ausreichender Stoff für eine Sitzung nach seinem Ermessen nicht vorliegt, die Sitzung auch ausfallen lassen. Die Einladung der Stadtverordneten erfolgt durch Bekanntmachung im Dresdner Anzeiger. Wenn der Vorsteher aus Rücksichten der Dringlichkeit oder der Geschäftsüberhäufung die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung für nöthig erachtet, ist außerdem durch Karten einzuladen. Eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen ist der Vorsteher verpflichtet, wenn mindestens 20 Stadtverordnete unter Angabe des Grundes schriftlich darauf angetragen haben.

### § 9. Sitzplätze.

Für die Mitglieder des Vorstandes sind besondere Sitzplätze bestimmt. Die Sitzplätze der übrigen Stadtverordneten werden in der ersten Sitzung des neuen Geschäftsjahres verloost, wobei für die Abwesenden der Vorsteher das Loos zieht. Wenn jedoch die schon das Vorjahr dem Kollegium angehörig gewesenen Stadtverordneten ihre bisher innegehabten Plätze behalten oder Plätze Ausgeschiedener einnehmen wollen, so haben sie dies vor Beginn der Verloosung dem Vorsteher mitzutheilen und hat dieser dann diese Plätze von der Verloosung auszunehmen. Ist in diesem Falle für einen Platz mehr als eine Meldung eingegangen und wird eine Einigung hierüber nicht sofort erzielt, so entscheidet auch hier das Loos.

Von der Verloosung kann überhaupt Abstand genommen werden, wenn über die Besetzung aller Plätze vor Beginn der Verloosung eine Verständigung erfolgt und solche dem Vorsteher angezeigt worden ist. Vertauschung der Plätze ist in den ersten zwei Sitzungen zulässig, es ist aber dem Vorsteher ebenfalls davon Kenntniß zu geben.

### § 10. Theilnahme an den Sitzungen.

Jeder Stadtverordnete, welcher an dem Erscheinen in der Gesammtsitzung behindert ist, hat davon unter Angabe des Behinderungsgrundes, wo möglich bis zum Tage vor der Sitzung, auf dem Geschäftszimmer der Stadtverordneten schriftliche Anzeige zu machen. Niemand darf ohne begründete Entschuldigung von den Sitzungen ausbleiben, zu spät kommen oder vor dem Schlusse sich entfernen. Bei länger als 14 Tage dauernden Verhinderungen ist schriftlich um Urlaub nachzusuchen. Den letzteren ertheilt die Versammlung, in dringenden Fällen der Vorsteher.

Der Vorsteher ist jederzeit berechtigt, zur Ermittelung der Abwesenden Namensausruf eintreten zu lassen.

### § 11. Oeffentlichkeit der Sitzungen. Ausschluß der Oeffentlichkeit.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind in der Regel öffentlich. (Revidirte Städte-Ordnung § 77.) Für einzelne Fälle kann vorbehältlich der Entschließung des Kollegiums die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden:

1. durch den Vorsteher
   a) auf ausdrücklichen motivirten Antrag des Stadtraths,
   b) auf einen von mindestens zehn Stadtverordneten unterzeichneten schriftlichen Antrag,

c) wenn der Vorsteher aus besonderen Gründen seinerseits den Ausschluß der Oeffentlichkeit für angemessen erachtet;

2. durch Beschluß des berichterstattenden Ausschusses.

Wird aus der Mitte des Kollegiums der Ausschluß der Oeffentlichkeit oder, entgegen der Entschließung des Vorstehers beziehentlich des Ausschusses, die Oeffentlichkeit der Sitzung beantragt, so ist über einen solchen Antrag, welcher von mindestens zehn Stadtverordneten schriftlich gestellt werden muß, stets in nicht-öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Die Stadtverordneten können die nachträgliche Veröffentlichung des in nicht-öffentlicher Sitzung Verhandelten beschließen; auch über einen hierauf gerichteten Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu berathen und Beschluß zu fassen.

Ein jeder Stadtverordneter ist verpflichtet, über die zur nicht-öffentlichen Verhandlung bestimmten Sachen und über deren Berathung wie über die Beschlußfassung zu denselben in den Ausschuß- und den Gesammtsitzungen, so lange und soweit nicht vom Kollegium die Veröffentlichung beschlossen ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

## § 12. Tagesordnung.

Jeder Gegenstand, welcher zur Berathung und Beschlußfassung kommen soll, muß auf die Tagesordnung gebracht werden. Ausgenommen sind die vom Vorsteher ohne Weiteres an die Versammlung gewiesenen Gegenstände, wenn nicht zehn Stadtverordnete widersprechen. Gehen nach Feststellung der Tagesordnung noch als dringlich bezeichnete Gegenstände ein, so haben die Stadtverordneten, wenn die Dringlichkeit beschlossen wird, zu bestimmen, an welcher Stelle dieselben noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Für und gegen die Dringlichkeit darf nur je einem Stadtverordneten das Wort ertheilt werden.

In Bezug auf die bei Feststellung der Tagesordnung zu beobachtende Reihenfolge gilt als Regel, daß die in voriger Sitzung etwa unerledigt gebliebenen Gegenstände zuerst auf die Tagesordnung zu stellen sind, mit den Ausschußvorträgen aber dergestalt abzuwechseln ist, daß einmal mit den Vorträgen des Rechts-, dann mit denen des Finanz- und ein anderes Mal mit denen des Verwaltungsausschusses begonnen wird, ohne daß der Vorsteher dadurch behindert ist, nach seinem Ermessen aus besonderen Gründen davon abzuweichen.

Im Laufe der Sitzung von Stadtverordneten eingebrachte selbstständige Anträge werden, wenn sie als dringliche bezeichnet sind, sofort der Versammlung angezeigt und kommen, wenn deren Dringlichkeit beschlossen wird, nach Beendigung der Tagesordnung zur Berathung. Für und gegen die Dringlichkeit darf nur je einem Stadtverordneten einschließlich des Antragstellers das Wort ertheilt werden.

Die Tagesordnung, welche zugleich die Gutachten der berichterstattenden Ausschüsse (vgl. § 31 flg.) beziehentlich den Wortlaut der Anträge der Antragsteller und — nach dem Ermessen des betreffenden Ausschusses — den

Rathsbeschluß oder einen Auszug aus der Rathsvorlage mitzuenthalten hat, wird spätestens am Tage vor der Sitzung den Stadtverordneten zugesendet, auch zu Anfang der Sitzung gedruckt vertheilt.

Außerdem sind die Berathungsgegenstände, mit Ausnahme der für nichtöffentliche Sitzungen bestimmten, am Sitzungstage durch den Anzeiger bekannt zu machen.

### § 13. Eingänge.

Zu Anfang jeder Sitzung wird ein Verzeichniß der Registranden-Eingänge nebst den vom Vorsteher darauf gefaßten Beschlüssen vertheilt. Die von dem Vorsteher angeordnete Vertheilung an die Ausschüsse gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt, oder wenn nicht etwa unmittelbare Berathung in der Gesammtsitzung beantragt wird, worüber dann die Versammlung zu beschließen hat.

Eingaben, welche von Privatpersonen an die Stadtverordneten gelangen, sind:

1. wenn sie Anträge oder Beschwerden in Angelegenheiten enthalten, die nach Beschluß der Versammlung als Privatangelegenheiten anzusehen sind, nach § 68 Schlußsatz der Revidirten Städte-Ordnung ohne Weiteres an die zuständige Behörde abzugeben und können,
2. wenn sie Eingaben oder Vorschläge zum Besten des städtischen Gemeinwesens enthalten, resp. nach Gehör der betreffenden Ausschüsse zur Verhandlung gestellt werden, sind aber
3. wenn die Verfasser oder Einsender der unter 1 und 2 erwähnten Eingaben nicht oder nicht genau bezeichnet sind, dem Vorstande zur geschäftlichen Behandlung zu überlassen.

Schriftstücke, Drucksachen oder sonstige Vervielfältigungen dürfen im Sitzungssaale nur mit Genehmigung des Vorstehers vertheilt, auch ohne solche nicht durch die Kanzlei versendet werden.

### § 14. Amtliche Drucksachen.

Die amtlichen Drucksachen bestehen in Sonderabdrücken der Sitzungsberichte (vgl. § 4), in der Tagesordnung, dem Verzeichnisse der Eingänge und den Vorlagen des Stadtrathes und der Ausschüsse.

### § 15. Beginn der Sitzung.

Sobald die Versammlung beschlußfähig ist (§ 27), eröffnet der Vorsteher die Sitzung und bringt zunächst etwaige geschäftliche Mittheilungen, sodann die für die Gesammtheit der Stadtverordneten bestimmten Gegenstände der Registrande und die nach § 12 etwa erforderlich werdende Abänderung der Tagesordnung zur Erledigung.

### § 16. Verhalten in den Sitzungen und Befugnisse des Vorstehers.

Die Verhandlungen finden in der für Sitzungen von Körperschaften allgemein üblichen (parlamentarischen) Ordnung statt, worüber die nachfolgenden Paragraphen das Nähere enthalten.

Der Vorsteher ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung dieser Ordnung jeden Redner zu unterbrechen, um ihn bei abschweifender Rede auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuverweisen oder, falls derselbe sonst gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung und die allgemeine Sitte verstößt, auf die parlamentarische Ordnung aufmerksam zu machen und, da nöthig, zur Ordnung zu rufen. Wird dieser Ordnungsruf nicht beachtet und das ordnungswidrige Gebahren ungeachtet des Hinweises auf die Folgen wiederholt, so kann der Vorsteher dem Redner das Wort entziehen.

Gegen letztere Entschließung steht dem Betroffenen die sofort anzumeldende Berufung an die Versammlung zu, welche sofort darüber zu entscheiden hat.

Hält der Vorsteher die Aufrechterhaltung der Ordnung mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln nicht mehr durchführbar, so kann er die Sitzung zeitweise oder ganz schließen.

Entsteht störende Unruhe in den Zuhörerräumen, so kann der Vorsteher die Räumung derselben anordnen.

### § 17. Freie Meinungsäußerung und deren Beschränkung.

Jeder Stadtverordnete hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern und innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadtverordneten Anträge zu stellen.

Wer in der Sitzung dritte Personen pflichtwidriger oder solcher Handlungen, welche geeignet sind, sie in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, beschuldigt, ist verpflichtet, dem Vorsteher auf dessen Erfordern die Thatsachen und die Namen der betreffenden Personen genau zu bezeichnen.

### § 18. Privatinteressen.

Werden durch einen Gegenstand der Berathung die besonderen Angelegenheiten eines Stadtverordneten berührt, so hat der betreffende Stadtverordnete sich der Theilnahme an der Beschlußfassung und, wenn nicht im gegebenen Falle ausdrücklich das Gegentheil beschlossen wird, auch an der Berathung zu enthalten. Bei Verhandlung in nicht-öffentlicher Sitzung muß er bis nach Erledigung der Sache abtreten.

Darüber, ob eine solche besondere Angelegenheit vorliegt, hat der Vorsteher zu entscheiden und im Falle des Widerspruchs Beschluß zu veranlassen.

Die bloße Mitgliedschaft bei einem Vereine oder einer Genossenschaft, sowie der Besitz von Aktien bei einer Kommandit- oder Aktiengesellschaft läßt der Regel nach nicht ein die Theilnahme an der Berathung und Abstimmung ausschließendes Sonderinteresse voraussetzen, jedoch dürfen Stadtverordnete, welche einem Vereine oder einer Gesellschaft als Organe (Direktorium, Vorstand, Aufsichts- oder Verwaltungsrath) oder als Beamte angehören, wenn es sich um eine den Verein oder die Gesellschaft berührende Angelegenheit handelt, an der Berathung und Abstimmung nicht theilnehmen.

### § 19. Redeordnung.

Ueber einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand darf kein Mitglied ohne Genehmigung der Versammlung und jedenfalls nicht vor Erledigung der Tagesordnung das Wort ergreifen.

Wer sprechen will, muß zuvor um das Wort bitten; er darf das Wort aber nicht eher ergreifen, als bis der Vorsteher es ihm nach der Reihenfolge der Angemeldeten ertheilt hat, und hat stehend von seinem Platze aus die Rede an den Vorsteher zu richten.

Das Ablesen schriftlich abgefaßter Reden ist unzulässig.

Ausnahmsweise ist einem Stadtverordneten auf erfolgte Anmeldung außer der Reihe das Wort zu geben, wenn derselbe zur Geschäftsordnung sprechen oder den Ordnungsruf (§ 16) oder, nachdem der Vorsteher in Gemäßheit § 16 den Ordnungsruf ertheilt hat, die Entziehung des Wortes oder den Schluß der Berathung, jedoch ohne weitere Begründung, beantragen will.

Ueber einen Antrag auf Ordnungsruf oder Wortentziehung wird nur der Redner, gegen welchen der Antrag gerichtet ist, noch gehört und dann abgestimmt.

### § 20. Wiederholtes Sprechen und thatsächliche Berichtigungen.

Jeder Stadtverordnete darf über einen und denselben Gegenstand der Tagesordnung nur zweimal sprechen, auch geben im Laufe der Verhandlung eingebrachte Unteranträge keinen Anspruch auf nochmalige Ertheilung des Wortes, jedoch steht dem Vorsteher in Ausübung seines Amtes jederzeit und dem Berichterstatter nach jedem Sprecher das Wort zu.

Will ein Stadtverordneter eine Thatsache berichtigen, so ist ihm auf Anmelden zu diesem Zwecke das Wort unmittelbar, nachdem der, durch welchen die Berichtigung veranlaßt worden ist, zu sprechen aufgehört hat, zu ertheilen. Spätere Anmeldung zur Berichtigung einer Thatsache ist nicht zu berücksichtigen.

### § 21. Anträge.

Anträge sind dem Vorsteher auf Verlangen in schriftlicher Fassung und zwar vor dem Schlusse der Berathung zu überreichen.

Verbesserungsanträge haben lediglich die beantragte Verbesserung zu enthalten und müssen so abgefaßt sein, daß daraus zu ersehen ist, wie der ursprüngliche Antrag lauten würde, wenn der Verbesserungsantrag angenommen wird.

Wird im Laufe der Verhandlung ein Antrag aufschiebender Natur gestellt, so ist bis zur Beschlußfassung darüber die Berathung auf diesen Antrag zu beschränken.

### § 22. Unterstützung der Anträge.

Bevor ein Antrag zur Berathung und Beschlußfassung gelangen kann, hat ihn der Vorsteher zur Unterstützung zu bringen. Ausgenommen hiervon sind die von dem Vorsteher als solchem oder dem Berichterstatter gestellten Anträge.

Bei selbstständigen Anträgen steht dem Antragsteller das Wort zur Begründung vor der Unterstützungsfrage zu.

Anträge, welche den Gegenstand der Berathung betreffen, sind im Laufe derselben sofort zur Unterstützung zu bringen.

Die Unterstützung eines Antrages wird auf die diesfallsige Frage des Vorstehers durch Erheben von den Sitzen erklärt. Sie ist ausreichend, wenn zehn Stadtverordnete dem Antragsteller beitreten.

Ein Antrag auf Wiederaufhebung eines im laufenden Geschäftsjahre gefaßten Beschlusses muß, sofern er überhaupt der Unterstützung bedarf, in den im letzten Satze des § 27 gedachten Fällen, von mindestens 20 Anwesenden unterstützt werden.

Ueber einen nicht ausreichend unterstützten Antrag darf nicht gesprochen werden.

### § 23. Zurücknahme des Antrages.

Ein unterstützter Antrag kann von dem Antragsteller vor dem Schlusse der Berathung wieder zurückgezogen, von jedem Stadtverordneten aber sofort wieder aufgenommen und zu dem seinigen gemacht werden, ohne daß er einer nochmaligen Unterstützung bedarf.

### § 24. Antrag auf Schluß der Berathung.

Den Antrag auf Schluß der Berathung kann nur ein Stadtverordneter stellen, welcher über den Gegenstand derselben noch nicht gesprochen hat.

Durch diesen Antrag wird die Berathung, nachdem der eben Sprechende seine Rede beendet, sofort unterbrochen, und es ist hierauf vom Vorsteher zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. Nach ausreichender Unterstützung (§ 22) hat der Vorsteher die Namen der zum Berathungsgegenstande noch angemeldeten Sprecher mitzutheilen, worauf nur noch zwei Stadtverordneten freisteht, gegen und für den Antrag zu sprechen. Hiernach ist die Abstimmung über den Antrag auf Schluß der Berathung vorzunehmen und diese für geschlossen zu erklären, wenn der Antrag angenommen ist.

### § 25. Schlußwort.

Nach Schluß der Berathung kann nur (vgl. jedoch § 26) dem Berichterstatter, beziehentlich zuvor dem Berichterstatter der Minderheit (vgl. § 35), und wenn der selbstständige Antrag eines Stadtverordneten ohne Berichterstattung darüber vorliegt, nur dem Antragsteller noch das Wort gegeben werden. Ist über einen solchen Antrag Bericht erstattet worden, so steht nur im Falle eines ablehnenden Gutachtens dem Antragsteller noch vor dem Berichterstatter ein Schlußwort zu.

Wird ein Antrag von mehreren Stadtverordneten eingebracht, so steht nur einem derselben das Recht der mündlichen Begründung zu und zwar beim Mangel einer Vereinigung demjenigen, welcher an erster Stelle den Antrag unterzeichnet hat.

### § 26. Theilnahme der Rathsmitglieder.

Die auf Grund von § 76 der Revidirten Städte-Ordnung anwesenden Rathsmitglieder sind den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, namentlich auch bezüglich der Zahl und Reihenfolge der Reden, unterworfen. Dafern jedoch zu einer Vorlage ein ablehnender Antrag gestellt worden ist, steht dem

stadträthlichen Vertreter jedenfalls unmittelbar vor dem Schlußworte des Berichterstatters noch einmal das Wort zu.

### § 27. Die Beschlußfassung.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Stadtverordneten erforderlich (§ 73 der Revidirten Städte-Ordnung).

Zu einem gültigen Beschlusse genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers (§ 74 der Revidirten Städte-Ordnung). Nur zur Wiederaufhebung eines im laufenden Geschäftsjahre gefaßten, auf die rein inneren, mit der Gemeindeverwaltung in keinem Zusammenhange stehenden Angelegenheiten der Gesammtheit der Stadtverordneten bezüglichen Beschlusses ist Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

### § 28. Zeit und Art der Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt unmittelbar nach dem vom Vorsteher ausgesprochenen Schlusse der Berathung und beziehentlich dem Schlußworte (vgl. § 25). Hierbei haben Anträge aufschiebender Natur den Vorzug. Anträge auf Ablehnung einer Vorlage sind in der Regel den Anträgen auf Annahme derselben, Abänderungsvorschläge der übrigen Vorlage, und unter ihnen diejenigen, welche sich von letzterer am Weitesten entfernen, den anderen vorzuziehen.

Im Falle der Berichterstattung durch einen Ausschuß gilt der Ausschußantrag als die Vorlage.

Beantragt ein Ausschuß Ablehnung, so bedarf es zur Wiederherstellung der ursprünglichen Vorlage eines besonderen Antrags, wohingegen, wenn der Ausschuß Annahme beantragt, ein Antrag auf Ablehnung sich verüberflüssigt. Fragen, welche Zahlen betreffen, sind bei Einnahmeposten zunächst auf die kleinsten, bei Ausgaben auf die größten Ziffern zu richten. Uebrigens bleibt dem Vorsteher in allen Fällen, wo der logische Zusammenhang eine andere Reihenfolge der Fragen fordert, hierüber das freie Ermessen vorbehalten.

Nach Schluß der Berathung ordnet der Vorsteher, soweit es sich nicht einfach um Annahme oder Ablehnung eines Antrages handelt, die Fragstellung. Zu letzterer kann jeder Stadtverordnete das Wort verlangen. Ist der Vorsteher mit den gegen seine Fragstellung erhobenen Erinnerungen nicht einverstanden, so entscheidet die Versammlung sowohl über die Fassung als auch über die Reihenfolge der Fragen.

Die Abstimmung erfolgt in der Art, daß, wer die Frage verneint, aufsteht, wer sie bejaht, sitzen bleibt.

Die Aufgestandenen dürfen sich nicht eher niedersetzen, als bis die Stimmen gezählt sind und der Vorsteher den Schluß der Abstimmung bezeichnet hat.

Auf Antrag findet die Gegenprobe statt.

Die Abstimmung durch Namensaufruf erfolgt, wenn ein Stadtverordneter darauf anträgt und wenn zehn Stadtverordnete diesem Antrage beitreten. Der Namensaufruf erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben der Namen und beginnt bei jedem neuen Namensaufruf im Laufe des Jahres mit dem folgenden Buchstaben.

Der die Präsenz beaufsichtigende Schriftführer ruft die Namen auf und der protokollirende Schriftführer kontrolirt die abgegebenen Stimmen.

Die einmal abgegebene Stimme kann nur vor Verkündigung des Ergebnisses zurückgenommen werden.

Bei Namensaufruf sind die Namen aller Abstimmenden mit ihrer abgegebenen Stimme in dem Protokolle zu verzeichnen.

### § 29. Wahlbeschlüsse.

Durch Stimmzettel zu wählen sind alle Mitglieder des Stadtrathes, der Vorsteher, die Stellvertreter desselben, die Schriftführer, sowie die Mitglieder der ordentlichen Ausschüsse.

Die Wahlen zu allen übrigen Ausschüssen, sowie zu den nach außen abzuordnenden Deputationen können auch auf mündliche Vorschläge im Wege der gewöhnlichen Abstimmung erfolgen (Acclamation).

Bei der Wahl durch Stimmzettel werden die letzteren durch einen Schriftführer eingesammelt und sofort dem Vorsteher übergeben, welcher darauf die Abstimmung für geschlossen erklärt.

Für die Wahl der Mitglieder des Stadtrathes sind die Bestimmungen in § 91 der Revidirten Städte-Ordnung maßgebend.

In allen anderen Fällen, wo durch Stimmzettel abgestimmt wird, ist Derjenige als gewählt zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, in die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

### § 30. Protokolle.

Ueber die Beschlüsse der Stadtverordneten sind von einem Schriftführer (vgl. § 7) Protokolle aufzunehmen, in denen die Zahl der jeweilig anwesenden Stadtverordneten anzugeben ist (Revidirte Städte-Ordnung § 75).

Jedem Stadtverordneten steht frei, zu verlangen, daß sein von der Mehrheit abweichendes Votum im Protokolle verlautbart werde.

Die Protokolle sind sofort am Schlusse der Sitzung vorzulesen. Nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung sind dieselben außer von dem Schriftführer auch von dem Vorsteher und zwei anderen Stadtverordneten zu unterschreiben. Die letzteren sind nach der Reihenfolge der Sitznummern in jeder einzelnen Sitzung zur Mitunterschrift aufzufordern.

Von dem Protokolle wird eine beglaubigte Abschrift alsbald dem Stadtrathe mitgetheilt (Revidirte Städte-Ordnung § 80); die Urschrift wird in dem Archive der Stadtverordneten aufbewahrt.

# III. Abschnitt.

## Die Ausschüsse.

### § 31. Zweck und Art der Ausschüsse.

Die Ausschüsse dienen zur Vorberathung und Begutachtung aller an sie gewiesenen Gegenstände.

Sie sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Letztere können zu jeder Zeit niedergesetzt werden, erstere werden am Anfange jedes Geschäftsjahres gewählt (vgl. § 33).

### § 32. Ordentliche Ausschüsse und deren Zuständigkeit.

Als ordentliche Ausschüsse bestehen:

1. Der Rechtsausschuß. Er hat sich der Vorberathung ortsstatutarischer und regulativmäßiger Bestimmungen, der Begutachtung aller die Verfassung des Raths, der Stadtverordneten und der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten, wie der Gegenstände rein juristischer Natur, insbesondere der Fragen über abzuschließende Verträge, über Eingehung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten zu unterziehen. Zu der Zuständigkeit dieses Ausschusses gehört auch die Aufnahme von Ausländern in den Gemeindeverband; hierüber ist aber den Stadtverordneten nur das Gutachten mitzutheilen und gilt solches ohne Weiteres für genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt.
2. Der Finanzausschuß. Ihm liegt ob die Begutachtung des Haushaltplanes und aller damit in Verbindung stehenden Bewilligungsgegenstände (Revidirte Städte-Ordnung § 68, 5b) einschließlich der Revisionsprotokolle, der Fragen über Errichtung neuer sowie die Umgestaltung bestehender städtischer Aemter und die Veränderung in den Besoldungsbezügen sowie die Pensionsverhältnisse der städtischen Beamten.
3. Der Verwaltungs-Ausschuß hat alle die Vermögensverwaltung der Stadt betreffenden, mit dem Haushaltplane nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Angelegenheiten, insbesondere in Ansehung des Stammvermögens, des Reservefonds und des Schuldenwesens, ferner die auf die Position des Haushaltplanes über außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben verwiesenen Gegenstände zu begutachten und ist bei der Einführung neuer Verwaltungszweige und Einrichtungen, sowie bei der Umgestaltung bestehender, insoweit dabei nicht vorwiegend Verfassungs- und Rechtsfragen zu entscheiden sind, mit seiner Ansicht zu hören.
4. Der Wahl-Ausschuß hat zu Wahlen aller Art, wenn nicht das Kollegium in einzelnen Fällen ausdrücklich anders beschließt, Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge gelten mit Ausnahme derjenigen, welche die nach § 29 Abs. 1 jedenfalls durch Stimmzettel

zu vollziehenden betreffen, als genehmigt, dafern nicht ausdrücklich schriftliche Abstimmung beantragt wird, welchem Antrage dann ohne weitere Berathung statt zu geben ist.

Den Vorsitzenden der erstgenannten drei ordentlichen Ausschüsse steht die Berechtigung zu, im beiderseitigen Einverständnisse namens der von ihnen vertretenen Ausschüsse einzelne an letztere überwiesene Gegenstände mit Vorwissen des Vorstehers unter einander auszutauschen, auch in Fällen, wo die im Allgemeinen möglichst zu beschränkende Verweisung an mehrere Ausschüsse zu gemeinsamer Berathung stattgefunden hat, auf die Mitberathung zu verzichten.

Auch hat der Vorsteher das Recht, wenn ihm ein Ausschuß zu belastet erscheint, Angelegenheiten, die an und für sich vor diesen Ausschuß gehören würden, einem anderen berichterstattenden Ausschusse (s. oben 1—3) zu überweisen.

### § 33. Wahl der Ausschüsse.

Die vier ordentlichen Ausschüsse bestehen aus je zehn Mitgliedern und werden alljährlich nach dem Eintreten der neugewählten Stadtverordneten gewählt. Es kann aber deren Zahl auf Antrag eines Ausschusses durch Beschlußfassung der Gesammtheit der Stadtverordneten ständig oder vorübergehend erhöht oder vermindert werden.

Die Mitgliederzahl der außerordentlichen Ausschüsse bestimmt die Gesammtheit der Stadtverordneten nach Vorschlag des Vorstehers in jedem einzelnen Falle.

Wahlen zu Ausschüssen anzunehmen ist der Vorsteher nicht verpflichtet. Dagegen können die übrigen Stadtverordneten die Wahlen zu solchen Ausschüssen nur wegen solcher Hindernisse ablehnen, welche die Mehrheit der Stadtverordneten als ausreichend anerkennt.

Jeder Ausschuß konstituirt sich dadurch, daß er einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter wählt.

Niemand darf Vorsitzender von mehr als einem ordentlichen Ausschusse sein.

### § 34. Geschäftsführung der Ausschüsse.

Der Ausschuß-Vorsitzende, beziehentlich dessen Stellvertreter, leitet die Geschäfte und bestimmt für jeden Gegenstand den Berichterstatter.

Jeder Ausschuß ist berechtigt, in einzelnen Fällen auch andere Stadtverordnete oder sonst dritte Personen, deren Betheiligung an den Berathungen er für zweckdienlich erachtet, zuzuziehen; würde durch die Zuziehung dritter Personen beziehentlich deren gutachtliches Gehör ein besonderer Kostenaufwand entstehen, so kann Zuziehung und Gehör dieser Personen nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Vorstehers erfolgen; wünscht der Ausschuß bei irgend einer Angelegenheit die berathende Theilnahme eines Stadtrathsmitgliedes, so ist durch den Vorsitzenden des Ausschusses das bezügliche Ersuchen zu stellen. Den so zugezogenen Personen steht ein Stimmrecht nicht zu. Der Vorsteher der Stadtverordneten dagegen hat in jeder Ausschußsitzung, an welcher er theilnehmen will, Sitz und Stimme. Werden Anträge von Stadtverordneten dem Ausschusse zur Vorberathung überwiesen, so ist der Antragsteller (vgl. § 25

Abs. 2) berechtigt, der Sitzung des Ausschusses, von welcher er zu benachrichtigen ist, beizuwohnen und an der Verhandlung (nicht aber an der Abstimmung) Theil zu nehmen.

Der Ausschuß hat alle ihm zur Vorberathung und Begutachtung überwiesenen Gegenstände soweit vorzubereiten, daß auf Grund seines Berichts die Stadtverordneten einen endgültigen Beschluß fassen können, und hat deshalb alle zu gehöriger Bearbeitung der an ihn gewiesenen Gegenstände erforderlichen Erläuterungen und Unterlagen zu sammeln. Bedarf er deren von Seiten des Stadtraths, so ist das Gesuch um Mittheilung der nöthigen Akten, Schriften und Rechnungen, sowie um Ertheilung der gewünschten Auskunft durch den Vorsteher der Stadtverordneten dem Stadtrathe mitzutheilen.

Findet der Ausschuß die gegebenen Vorlagen zur Berichterstattung noch nicht ausreichend, so ist er ermächtigt, einen Zwischenbeschluß zu fassen und denselben durch den Vorsteher dem Stadtrathe mittheilen zu lassen; auch hat der Berichterstatter, wenn der Ausschuß es für nöthig erachtet, den Stadtverordneten die erforderliche Anzeige hierüber zu machen. Für Geschäfte der Ausschußmitglieder am Wohnorte werden weder Tagegelder gezahlt noch Vergütungen des Fortkommens gewährt, es sind aber, wenn ein Stadtverordneter durch außergewöhnliche Umstände genöthigt war, zur Besorgung eines mit seinem Amte als Ausschußmitglied in Verbindung stehenden Geschäfts sich eines Fuhrwerks zu bedienen oder sonstige Verläge, Boten-, Schreiblöhne und dergleichen aufzuwenden, die Auslagen zu erstatten. Darüber, ob solche außergewöhnliche Umstände vorliegen, steht dem Vorstande die Entschließung zu.

In der Regel hat jeder Ausschuß spätestens binnen vier Wochen Bericht zu erstatten.

Ueber alle den Ausschüssen überwiesenen Gegenstände sind unter der Aufsicht der Vorsitzenden der letzteren Registranden und Protokolle zu führen.

Die Sitzungen der Ausschüsse (§ 32, 1—3) sind für sämmtliche Stadtverordnete öffentlich. Doch steht dem Ausschusse das Recht zu, für einzelne Gegenstände durch Beschluß die Anwesenheit ihm nicht angehörender Stadtverordneter — mit Ausnahme des Vorstehers und seiner Stellvertreter — auszuschließen und die Veröffentlichung oder sonstige Verbreitung der Beschlüsse vor der Berichterstattung im Plenum zu untersagen.

Der Wahlausschuß hält nur geheime Sitzungen, ist auch nicht verbunden, die Gründe seiner Wahlvorschläge anzugeben.

Zu Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die in den Ausschüssen gestellten Anträge bedürfen keiner Unterstützung. Der Antrag auf Schluß der Berathung kann von jedem Mitgliede gestellt werden. Jeder, welcher an dem Erscheinen in einer Ausschußsitzung behindert ist, hat davon unter Angabe des Behinderungsgrundes bis zum Beginn der Sitzung auf dem Geschäftszimmer der Stadtverordneten schriftliche Anzeige zu machen.

Im Uebrigen finden für die Vorstands- und Ausschußsitzungen die für die Gesammtsitzungen gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

### § 35. Berichterstattung.

Die Berichterstattung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ob in letzterem Falle der Bericht zu drucken sei, wird durch Ausschußbeschluß bestimmt, worauf der Ausschußvorsitzende oder in dessen Auftrag der Berichterstatter die Kanzlei zur Besorgung des Druckes veranlaßt. Zur Vertheilung der Druckberichte ist die Genehmigung des Vorstehers einzuholen. Gehen diesem Bedenken bei, so hat er dieselben dem Vorsitzenden des berichterstattenden Ausschusses zur Erledigung mitzutheilen.

Vertheilte Druckberichte sind vom Berichterstatter, dafern nicht das Gegentheil beschlossen wird, nicht vorzulesen.

Der Berichterstatter darf seine von dem Beschlusse des Ausschusses etwa abweichende Ansicht erst dann vortragen, wenn der Vorsteher nach dem Vortrage des Berichterstatters die Berathung eröffnet hat.

Wenn die Beschlüsse des Ausschusses nicht einstimmig gefaßt werden, so steht es der Minderheit frei, in einem besonderen Gutachten ihre abweichende Ansicht zu begründen und durch einen von ihr besonders gewählten Berichterstatter vorzutragen. Wird der Hauptbericht gedruckt, so ist auch der Minderheit ein Druckbericht zu gestatten.

Wird ein Gegenstand, weil er in den Geschäftskreis mehr als eines Ausschusses einschlägt, an mehrere Ausschüsse gewiesen, so hat der Vorsitzende desjenigen Ausschusses, welchem der Gegenstand an erster Stelle zugewiesen worden ist, den Berichterstatter zu bestimmen und die Sitzung der vereinigten Ausschüsse zu veranstalten, in derselben den Vorsitz zu übernehmen und durch den Schriftführer seines Ausschusses das Protokoll führen zu lassen.

Von allen Ausschußbeschlüssen, die nach einstimmigem oder doch nach dem Gutachten der Majorität von der Rathsvorlage ganz oder theilweise abweichen, ist dem Stadtrathe sofort Nachricht zu geben.

---

## IV. Abschnitt.

## Besondere Bestimmungen.

### § 36. Die Klassenvertretung.

Auf die Verhandlungen derjenigen Angelegenheiten, welche nur die Ansässigen (§ 69 der Revidirten Städte-Ordnung) betreffen, finden vorstehende Bestimmungen analoge Anwendung. Ist eine Vorberathung durch einen Ausschuß nöthig, so ist, wenn derselbe nicht wenigstens vier Ansässige zählt, diese Zahl durch Wahl der Ansässigen zu ergänzen.

Der Vorsteher der Stadtverordneten leitet jedoch die Verhandlungen, auch wenn er den Ansässigen nicht angehört.

### § 37. Disciplinarbestimmungen.

Wer ohne genügende Entschuldigung von einer Gesammt- oder Ausschußsitzung wegbleibt, zu spät in derselben erscheint oder vor dem Schlusse der

Sitzung sich entfernt, erhält bei dem ersten Male eine schriftliche Erinnerung durch den Vorsteher, beziehentlich den Vorsitzenden des Ausschusses. Bei dem zweiten Male tritt eine Rüge durch Beschluß der Stadtverordneten, beim dritten Male eine Geldstrafe von 3 Mark, in weiteren Wiederholungsfällen eine solche von 10 bis 100 Mark ein.

Bei Steigerung der Geldstrafe macht es keinen Unterschied, ob das Wegbleiben, das zu späte Erscheinen oder vorzeitige Entfernen eine Gesammt- oder Ausschußsitzung betrifft.

Die Erörterung und Strafbestimmung in diesen Fällen steht dem Vorstande zu, welcher das betreffende Mitglied von der erfolgten Strafe schriftlich in Kenntniß zu setzen und aufzufordern hat, die verwirkte Strafe binnen acht Tagen zu erlegen oder binnen derselben Zeit Einspruch zu erheben.

Im letzteren Falle entscheiden die Stadtverordneten endgültig, ob es bei der zuerkannten Geldstrafe verbleiben soll oder nicht.

Die verwirkten Geldstrafen fallen dem Bürgerhospitalfonds zu.

Der Bruch der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 11) wird nach vorausgegangener Erörterung durch den Vorstand mit einer vom Vorsteher in öffentlicher Sitzung zu ertheilenden Rüge geahndet.

### § 38. Abweichung von der Geschäftsordnung.

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung für einzelne Fälle sind nur dann zulässig, wenn sie einstimmig genehmigt werden.

### § 39. Gültigkeit der Geschäftsordnung.

Vorstehende Geschäftsordnung gilt so lange, bis ein Kollegium die Abänderung derselben beschließt.

---

## 10.

# Geschäftsordnung

## für die gemeinschaftlichen Sitzungen des Raths und der Stadtverordneten zu Dresden,

festgestellt auf Grund der übereinstimmenden Beschlüsse beider städtischen Kollegien

vom 2. und 8. Dezember 1874.

---

### § 1. Gemeinschaftliche Sitzungen.

Gemeinschaftliche Sitzungen finden statt:

a) auf den Antrag eines der beiden städtischen Kollegien (§ 111 der Revidirten Städte-Ordnung);

b) in den durch Gesetz bezeichneten Fällen (§ 91 der Revidirten Städte-Ordnung, § 36 des Gesetzes vom 21. April 1872).

### § 2. Einberufung.

Die Einberufung zu einer gemeinschaftlichen Sitzung erfolgt vom Vorsitzenden des Raths durch an die Mitglieder der beiderseitigen Kollegien auszusendende Einladungskarten und durch eine im Dresdner Anzeiger zu veröffentlichende Bekanntmachung.

Die Einladung und die Bekanntmachung hat den Ort und die Zeit der Versammlung und den Gegenstand der Tagesordnung zu enthalten.

### § 3. Präsenz-Protokolle.

Jedes zur Sitzung sich einfindende Mitglied hat sich in eines der ausliegenden, für jedes der beiden Kollegien getrennt zu haltenden Präsenz-Protokolle namentlich einzutragen.

### § 4. Beschlußfähigkeit.

Beschlußfähig ist die Versammlung, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beiden städtischen Kollegien erschienen ist.

### § 5. Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Die gemeinschaftlichen Sitzungen des Raths und der Stadtverordneten werden in der Regel öffentlich abgehalten.

Nicht-öffentliche Sitzung findet statt, wenn ein Kollegium solches beantragt.

### § 6. Vorsitz. Referenten.

Der Vorsitzende des Raths eröffnet und schließt die Versammlung.

Derselbe erstattet in selbiger über die Geschäftsvorlagen entweder selbst Vortrag oder läßt solchen durch den bestellten Referenten erstatten.

Die Wahl des Referenten erfolgt durch den Rath, wenn die gemeinschaftliche Sitzung auf Antrag des Stadtraths, durch die Stadtverordneten, wenn die Sitzung auf deren vorgängigen Antrag stattfindet.

Darüber, wie in jedem einzelnen Falle den beiderseitigen Kollegien und den aus deren Mitte zu bestellenden Referenten, bez. Korreferenten, die Akten rechtzeitig zugänglich zu machen sind, treffen die Direktorien beider städtischer Kollegien unter sich Vereinbarungen.

### § 7. Parlamentarisches Verhalten. Ordnungsruf.

Die Sitzungen finden in parlamentarischer Ordnung statt.

Der Vorsitzende ist daher jederzeit berechtigt, wenn es zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe nothwendig erscheint, jeden Sprecher zu unterbrechen und ihn auf die parlamentarische Ordnung aufmerksam zu machen, auch zur Ordnung zu rufen.

### § 8. Verantwortlichkeit der Redner.

Wer in der Sitzung dritte Personen pflichtwidriger oder solcher Handlungen, welche geeignet sind, in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, beschuldigt, ist verpflichtet, dem Vorsitzenden auf Erfordern die Thatsachen und die Namen der betreffenden Personen genau zu bezeichnen.

### § 9. Redeordnung und Antrag auf Ordnungsruf und zur Geschäftsordnung.

Ueber einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand darf kein Mitglied ohne Genehmigung der Versammlung das Wort ergreifen.

Wer sprechen will, muß zuvor um das Wort bitten; er darf das Wort aber nicht eher ergreifen, als bis der Vorsitzende es ihm nach der Reihenfolge der Angemeldeten ertheilt hat, und hat stehend von seinem Platze aus die Rede an den Vorsitzenden zu richten.

Ausnahmsweise kann ein Mitglied außer der Reihe und unaufgefordert das Wort ergreifen, um den Ordnungsruf oder den Schluß der Berathung, jedoch ohne weitere Begründung, zu beantragen.

Auch ist Demjenigen, welcher das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, dasselbe außer der Reihe der Angemeldeten unmittelbar nach dem eben Sprechenden zu gewähren.

### § 10. Wiederholtes Sprechen.

Jedes Mitglied darf über einen und denselben Gegenstand nur zwei Mal sprechen, jedoch steht dem Vorsitzenden in Ausübung seines Amtes jederzeit und dem Referenten nach jedem Sprecher das Wort zu.

### § 11. Anträge.

Anträge sind dem Vorsitzenden auf Verlangen in schriftlicher Fassung, und zwar vor dem Schlusse der Berathung, zu überreichen.

Verbesserungs-Anträge haben lediglich die beantragte Verbesserung zu enthalten und müssen so abgefaßt sein, daß daraus zu ersehen ist, wie der ursprüngliche Antrag lauten würde, wenn der Verbesserungs-Antrag angenommen wird.

### § 12. Unterstützung der Anträge.

Bevor ein Antrag zur Berathung und Beschlußfassung gelangen kann, hat ihn der Vorsitzende zur Unterstützung zu bringen. Ausgenommen hiervon sind die vom Vorsitzenden als solchem oder dem Referenten gestellten Anträge.

Bei selbstständigen Anträgen steht dem Antragsteller das Wort zur Begründung vor der Unterstützungsfrage zu.

Anträge, welche den Gegenstand der Berathung betreffen, sind im Laufe derselben sofort zur Unterstützung zu bringen.

Die Unterstützung eines Antrags wird auf die diesfallsige Frage des Vorsitzenden durch Erhebung von den Sitzen erklärt. Sie ist genügend, wenn zehn Mitglieder sich erheben.

Ueber einen nicht unterstützten Antrag darf nicht gesprochen werden.

### § 13. Zurücknahme der Anträge.

Ein unterstützter Antrag kann von dem Antragsteller vor dem Schlusse der Berathung wieder zurückgezogen, von jedem Mitgliede aber sofort wieder aufgenommen und zu dem seinigen gemacht werden, ohne daß er einer nochmaligen Unterstützung bedarf.

### § 14. Antrag auf Schluß der Berathung.

Den Antrag auf Schluß der Berathung kann nur ein Mitglied stellen, das über den Gegenstand derselben noch nicht gesprochen hat.

Durch diesen Antrag wird die Berathung, nachdem der eben Sprechende seine Rede beendet, sofort unterbrochen, und ist vom Vorsitzenden zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. Nach ausreichender Unterstützung (§ 12) steht nur noch zwei Mitgliedern frei, gegen und für den Antrag zu sprechen, worauf der Vorsitzende die Namen der zum Berathungsgegenstande noch angemeldeten Sprecher anzuzeigen hat. Hiernach ist die Abstimmung über den Antrag auf Schluß der Berathung vorzunehmen und diese für geschlossen zu erklären, wenn der Antrag angenommen ist, andernfalls wird sie fortgesetzt.

### § 15. Schlußwort.

Nachdem der Vorsitzende die Berathung für geschlossen erklärt hat, kann, wenn ein Antrag des bestellten Referenten vorliegt, welcher keinen selbstständigen Antrag eines Mitglieds betrifft, nur dem Referenten, wenn der selbstständige Antrag eines Mitgliedes und der Antrag eines Referenten darüber vorliegt, nur dem Antragsteller und nach ihm dem Referenten, wenn aber ein solcher Antrag ohne Antrag eines Referenten zur Berathung steht, nur dem Antragsteller noch das Wort gegeben werden.

### § 16. Geheimhaltung von Berathungen und Beschlüssen.

Jedes Mitglied ist zur Geheimhaltung alles dessen, was in geheimer Sitzung vertheilt, verlesen, gesprochen und beschlossen worden, so lange verpflichtet, als nicht dessen Veröffentlichung beschlossen worden ist.

### § 17. Protokolle.

Die Sitzungsprotokolle sind nach erfolgter Verlesung und Genehmigung durch die Versammlung vom Vorsitzenden und je einem Rathsmitgliede und einem Stadtverordneten zu unterzeichnen.

Die Original-Protokolle werden beim Stadtrathe aufbewahrt, beglaubigte Abschriften derselben aber sind an die Stadtverordneten abzugeben.

### § 18. Veröffentlichung der Beschlüsse.

Die in gemeinschaftlichen Sitzungen gefaßten Beschlüsse werden, insofern in Bezug auf in nicht-öffentlicher Sitzung gefaßte Beschlüsse nicht etwas Anderes bestimmt wird, durch den Dresdner Anzeiger veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen sind unter Mitwirkung des Vorsitzenden von je einem Mitgliede der beiderseitigen Kollegien abzufassen.

### § 19. Klassen-Vertretung.

Die vorstehenden Bestimmungen leiden analoge Anwendung auch auf die gemeinschaftlichen Verhandlungen aller derjenigen Angelegenheiten, welche nur die Ansässigen betreffen (cfr. § 69 der Revidirten Städte-Ordnung).

Der Vorsitzende des Raths hat auch diese Verhandlungen zu leiten.

## 11.

# Regulativ,

## die Prüfung und Justification der Gemeinderechnungen und der unter Verwaltung des Stadtraths stehenden Stiftungen betreffend,

### vom 6. März 1877.

§ 1.

Die Prüfung der die städtische Verwaltung betreffenden Haupt- und Nebenrechnungen, sowie der Rechnungen über die in Verwaltung des Stadtraths befindlichen Stiftungen (soweit nicht für letztere besondere Bestimmungen vorbehalten sind) ist der unter dem Namen „Rechnungsexpedition“ [1]) bei dem Stadtrathe bestehenden Geschäftsstelle übertragen. Dieselbe hat die Prüfung der gedachten Rechnungen im gemeinschaftlichen Auftrage des Raths und der Stadtverordneten zu bewirken.

§ 2.

Die Rechnungsexpedition wird durch rechnungsverständige Beamte gebildet.

Die Anstellung und Verpflichtung derselben erfolgt durch den Stadtrath unter der im § 7 und 9 näher bezeichneten Theilnahme des Rechnungsausschusses und der Stadtverordneten.

§ 3.

Die Geschäftsführung bei der Rechnungsexpedition wird vom Rechnungsausschuß durch eine besondere Geschäftsordnung festgestellt. Die Pflichten und Dienstgeschäfte der einzelnen Beamten werden durch die denselben zu ertheilenden Dienstinstruktionen geregelt, auf deren gewissenhafte Befolgung dieselben ausdrücklich mit zu verpflichten sind.

§ 4.

Die Beamten der Rechnungsexpedition haben die in § 1 erwähnten Rechnungen sowohl im Zifferwerke, als in sachlicher Beziehung zu prüfen, hierbei aber nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, selbstständig nur ihrem eigenen Urtheile zu folgen und sich von Niemandem, wer es auch sei, beeinflussen zu lassen, daher auch alle und jede Erinnerungen, zu welchen die betreffende Rechnung ihnen nach pflichtgemäßer und sachverständiger Ueberzeugung Anlaß giebt, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf Gunst oder Ungunst, Nutzen oder Schaden, rückhaltslos zu verlautbaren.

Im Besonderen liegt ihnen ob, zu prüfen,

a) ob bei Verwaltung der Kassen verfassungs-, statuten- und stiftungsgemäß verfahren worden ist,

b) ob die Beschlüsse des Raths und der Stadtverordneten überall die gehörige Berücksichtigung gefunden haben, sowie

---

[1]) Jetzt „Rechnungsamt“.

c) ob zu allen in Rechnung gestellten Einnahmen und Ausgaben, welche der Zustimmung der Stadtverordneten bedürfen, die letztere erklärt worden ist.

§ 5.

Das Ergebniß jeder einzelnen Rechnungsprüfung hat der Vorstand der Rechnungsexpedition in den Prüfungsakten zu bekunden, die gezogenen Erinnerungen dem Rechnungsführer zur schriftlichen Beantwortung mitzutheilen und nach deren Eingange zu jeder Erinnerung zu bemerken, ob sie durch die erfolgte Beantwortung für erledigt zu erachten ist, hierauf aber die Rechnung nebst Unterlagen und Prüfungsakten an den Vorsitzenden des Rechnungsausschusses abzugeben.

§ 6.

Der Rechnungsausschuß besteht aus:

1. dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem,
2. drei vom Stadtrath gewählten unbesoldeten Stadträthen,
3. dem Stadtverordneten-Vorsteher und den Vorsitzenden der drei berichterstattenden Ausschüsse: Rechts-, Finanz- und Verwaltungsausschuß der Stadtverordneten, bez. deren Stellvertreter.

Ist der Oberbürgermeister behindert, so führt dessen Stellvertreter im Oberbürgermeisteramt, falls dieser nicht Leiter des städtischen Finanzwesens ist, den Vorsitz. Ist er dies, so hat das dritte Rathsmitglied die Stellvertretung im Vorsitz zu übernehmen.

§ 7.

Zu dem Wirkungskreise des Rechnungsausschusses gehört:

a) die Eröffnung von Wahlvorschlägen für die in der Rechnungsexpedition zur Besetzung gelangenden Beamtenstellen an den Rath, welchem die Wahl zusteht, — vgl. § 9 —
b) die Ausübung der Disciplinargewalt über die Beamten der Rechnungsexpedition dergestalt, daß er bei zu seiner Kenntniß gelangenden Unzuträglichkeiten selbst die geeigneten Anordnungen zu treffen, bei Pflichtwidrigkeiten aber, gegen welches disciplinarisches Einschreiten angezeigt erscheint, die Entschließung des Stadtraths zu veranlassen hat,
c) die Kontrole darüber, daß die für die Rechnungsablegung, für die Prüfung der Rechnungen, Beantwortung der Erinnerungen Seitens des Rechnungsführers und für das Justificationsverfahren bei den Stadtverordneten festgestellten Fristen eingehalten werden.

Der Ausschuß ist berechtigt und verpflichtet, bei Nichteinhaltung dieser Fristen Erinnerungen zu erlassen und bei deren Erfolglosigkeit Anzeige an die städtischen Kollegien zu erstatten.

§ 8.

Der Vorsitzende beraumt nach Bedürfniß, sowie auf Antrag zweier Mitglieder die Sitzungen des Ausschusses an. Derselbe ist beschlußfähig, sobald

außer dem Vorsitzenden ein Rathsmitglied und zwei Stadtverordnete anwesend sind, und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen des Ausschusses ist in jeder Sitzung durch einen verpflichteten Protokollanten ein Protokoll aufzunehmen und außer dem Vorsitzenden wenigstens von einem Deputirten des Raths und der Stadtverordneten zu vollziehen.

§ 9.

Die Beamten der Rechnungsexpedition hat der Rath nach Gehör des Rechnungsausschusses (— § 7a —) zu wählen, die Wahl aber zunächst den Stadtverordneten anzuzeigen, welchen gemäß der Bestimmung in § 104 der Revidirten Städte-Ordnung ein Widerspruchsrecht zusteht. Machen die Stadtverordneten von diesem Widerspruchsrechte Gebrauch, so hat der Rechnungsausschuß neue Wahlvorschläge zu eröffnen und der Stadtrath zu einer anderweiten Wahl zu verschreiten, deren Ergebniß den Stadtverordneten zur anderweiten Erklärung mitzutheilen ist.

§ 10.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, ohne vorherige Vernehmung mit dem Ausschuß die Rechnungen, sobald solche in Gemäßheit der ertheilten Instruktionen von der Rechnungsexpedition geprüft worden sind und die aufgestellten Erinnerungen durch den betreffenden Rechnungsführer Beantwortung gefunden haben, an die Stadtverordneten zur Prüfung und Justification abzugeben.

§ 11.

Zum Zwecke der Rechnungsprüfung bilden die Stadtverordneten einen besonderen Ausschuß dergestalt, daß sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme

a) der drei Vorsitzenden und

b) der drei Vorsitzenden der in § 6 gedachten Ausschüsse

die Funktionen von Referenten zu übernehmen haben.

§ 12.

Der Vorsteher der Stadtverordneten bestimmt nach Eingang der Rechnungen die Referenten selbstständig.

Zu kalkulatorischer Prüfung der Rechnungen sind die bestellten Referenten nicht verpflichtet.

Für die Berichterstattung über die zur Prüfung überwiesenen Rechnungen hat der Vorsteher der Stadtverordneten dem bestellten Referenten eine Frist zu stellen.

§ 13.

Giebt die Rechnung zu Erinnerungen keine Veranlassung, so hat der betreffende Referent dies den Stadtverordneten schriftlich anzuzeigen und die Justification zu beantragen.

Hat der Referent dagegen Erinnerungen aufzustellen oder meint er, daß aus anderen Gründen die Justification zu beanstanden oder zu verweigern sei, so hat er dies dem Vorsteher der Stadtverordneten schriftlich anzuzeigen.

Dieser hat den Gegenstand zur weiteren Berathung in der für alle anderen Eingänge durch die Geschäftsordnung der Stadtverordneten vorgeschriebenen Form an den betreffenden Ausschuß zu verweisen. Der Referent tritt zum Zwecke der Berathung über seinen Antrag dem betreffenden Ausschusse als stimmberechtigtes Mitglied bei.

Ueber die in dem Rechnungswerke beanstandeten Punkte hat der betreffende Ausschuß vor der Beschlußfassung einen vom Rathe abzusendenden Kommissar zu hören, sodann aber den Stadtverordneten Bericht zu erstatten.

§ 14.

Sind gegen Rechnungen Erinnerungen nicht zu ziehen gewesen oder die aufgestellten Erinnerungen für erledigt zu erachten, so haben die Stadtverordneten die Justification zu erklären, im entgegengesetzten Falle aber, je nach der Wichtigkeit, welche sie den gezogenen Erinnerungen beilegen, entweder

a) die Justification unter der Bedingung der annoch erfolgenden Erledigung der Erinnerung auszusprechen,

oder

b) ihre Entschließung bis nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen zu beanstanden.

§ 15.

Die Stadtverordneten haben unter Rückgabe der Rechnung den Stadtrath von ihren Beschlüssen in Kenntniß zu setzen, und hat letzterer, im Falle seines Einverständnisses mit diesen Beschlüssen, die betreffenden Erinnerungen ihrer Erledigung zuzuführen und nach dessen Erfolge in dem im vorigen Paragraphen unter b gedachten Falle die Rechnung den Stadtverordneten zur anderweiten Beschlußfassung über die Justification mitzutheilen.

§ 16.

Den Mitgliedern des Rechnungsausschusses, sowie den zu Referenten bestellten Stadtverordneten und in dem § 13 gedachten Falle den Mitgliedern des berichterstattenden Ausschusses haben die Beamten der Rechnungsexpedition unweigerlich Auskunft zu ertheilen und Akten und alle sonstigen Unterlagen zur eigenen Prüfung vorzulegen.

---

## 12.

# Allgemeine Bestimmungen,

## betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt Dresden,

**vom 30. November 1892.**

---

### I. Arten der Vergebung.

Arbeiten und Lieferungen sind in der Regel auszuschreiben. Die Ausschreibung kann eine öffentliche oder eine nicht=öffentliche sein.

Mit Ausschluß der Oeffentlichkeit zu engerer Bewerbung können ausgeschrieben werden:

1. Arbeiten und Lieferungen, welche nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt;
2. Arbeiten und Lieferungen, bezüglich deren in einer abgehaltenen öffentlichen Ausschreibung ein geeignetes Ergebniß nicht erzielt worden ist;
3. Arbeiten und Lieferungen zu städtischen Bauten und zur Beschaffung von Inventarien, welche einerseits ununterbrochen in den verschiedensten Mengen zu vergeben sind und hinsichtlich welcher andererseits bei öffentlicher Ausschreibung ein so großer Zudrang von Bewerbern zu erwarten ist, daß die Sichtung, Prüfung und rechnerische Feststellung der Angebote und die Entschließung über dieselben mit einem zu großen Zeitverluste und mit einem zu dem zu erzielenden Nutzen der Stadtgemeinde in keinem Verhältnisse stehenden Arbeits- und Kostenaufwande verknüpft sein würde.

Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergebung erfolgen:

1. bei Gegenständen, welche fertig auf Lager sich vorfinden und nur in einem Exemplare, oder in wenigen dergleichen, oder in geringen Mengen gebraucht werden — freihändiger Ankauf —;
2. bei Arbeiten, deren Ausführung besondere Befähigung oder Kunstfertigkeit erfordert, oder bei Lieferungen von Waaren, die in erprobter Güte nur von einer bestimmten Bezugsquelle zu erlangen sind, oder in Fällen, in welchen das nöthige Material und Arbeitsgeräthe im Besitze der Stadt sich befindet;
3. wenn es sich um Gegenstände handelt, deren Ausführung unter Patent- oder Musterschutz steht;
4. bei Dringlichkeit des Bedarfs;
5. bei Gegenständen, deren überschläglicher Werth den Betrag von 1500 Mk. nicht übersteigt;
6. bei Nachbestellung von Materialien zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesammtbedarfs, sofern kein höherer Preis vereinbart wird, als für die Hauptlieferung;
7. bei Arbeiten und Lieferungen, welche im Anschluß an eine oder zur Ergänzung einer auf dem Wege der Verdingung vergebenen Arbeit oder Lieferung nachträglich erforderlich werden;
8. dafern sich bei den Angeboten besonders hohe Preise herausstellen oder ein Preisrückgang zu erwarten steht.

## II. Verfahren bei Ausschreibungen.

### 1. Gegenstand der Ausschreibung.

Der Gegenstand der Ausschreibung ist in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt zu bezeichnen.

Ueber alle für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände sind vollständige, eine zutreffende Beurtheilung der Bedeutung derselben ermöglichende Angaben zu machen.

Für die Arbeiten sind zur Verabfolgung an die Bewerber Verdingungs-Anschläge aufzustellen, in welchen sämmtliche Hauptleistungen sowie die erheblicheren Nebenleistungen in besonderen Positionen, jedoch ohne Preiseinsetzung, aufzuführen sind.

Ueber die Art der Ermittelung der Maße und Gewichte, sowie über die Art der Arbeitsausführung und die Beschaffenheit der Materialien sind genaue Angaben zu machen und letztere nöthigen Falles durch Skizzen, Erläuterungen, Massenberechnungen, Beispiele oder Muster zu ergänzen.

Die Zeitbestimmungen für Lieferungen zur Deckung eines fortlaufenden Bedarfs sind nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu bemessen.

Umfangreichere Ausschreibungen sind in der Regel derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Betheiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Größere Ausführungen sind nach den einzelnen Titeln des Anschlages — den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend — zu vergeben. Besonders umfangreiche Anschlagstitel sind, soweit dies angängig, in mehrere Loose zu theilen.

Ist bei Lieferungen der Bezugsquelle (der Fabrik) oder einer bestimmten Beschaffenheit des ausgeschriebenen Gegenstandes besondere Bedeutung beizumessen, so kann von den Bewerbern die Namhaftmachung der Bezugsquelle oder die Einreichung von Proben erfordert werden.

Für die Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen sind ausreichend bemessene Fristen zu bewilligen.

Muß bei dringendem Bedarf die Frist ausnahmsweise kurz gestellt werden, so ist die besondere Beschleunigung nur für die zunächst erforderliche Menge vorzuschreiben.

### 2. Bekanntmachung der Ausschreibung.

Die öffentlichen Ausschreibungen erfolgen unter Bezugnahme auf die Bedingungen (s. Punkt 3) in der Regel durch den Dresdner Anzeiger, erforderlichen Falles unter Mitbenutzung anderer Blätter, namentlich der Fachpresse.

Die Ausschreibungen müssen in gedrängter Form diejenigen Angaben vollständig enthalten, welche für die Entschließung darüber, ob Jemand an der Bewerbung sich betheiligen will, von Wichtigkeit sind. Insbesondere sind darin anzugeben:

Art und Umfang der Arbeit oder Lieferung (Angabe der Massen),
die Dienststelle, bei welcher die Zeichnungen und Bedingungen ausliegen und die Angabe des Geldbetrags, gegen welchen dieselben zu entnehmen sind, sowie Zeit der Einsichtnahme,
die Form der Angebote,
die Frist zur Einreichung der Angebote mit Angabe des Schlußtermins derselben nach Tag und Stunde,
die Zuschlagsfrist, bis zu welcher sämmtliche Bewerber an ihre Gebote gebunden sind.

Die engeren Ausschreibungen erfolgen durch schriftliche Mittheilungen unter Bezugnahme auf die Bedingungen (Punkt 3) und unter Beifügung

a) der Unterlagen über die Art und den Umfang der Lieferung oder Arbeit;

b) der etwaigen besonderen Bedingungen, unter welchen die Vergebung stattfindet, und

c) der Aufforderung zur Einsichtnahme von Zeichnungen, Proben und Modellen ꝛc.

### 3. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

Den Ausschreibungen sind die in der Anlage A zusammengestellten Bedingungen zu Grunde zu legen (s. Punkt 2).

### 4. Auswahl für engere Bewerbung.

Zur engeren Bewerbung sind in der Regel nicht mehr als 8 Theilnehmer einzuladen; mit den zu engeren Bewerbungen Einzuladenden soll, soweit thunlich, in angemessener Reihenfolge abgewechselt werden.

Ist eine Lieferung oder Leistung in mehreren Loosen zu vergeben, so sind für jedes Loos andere Bewerber (sofern solche in hinreichender Anzahl vorhanden) zur Betheiligung einzuladen.

Die zur engeren Bewerbung Einzuladenden sollen dem Rathe als zuverlässig und leistungsfähig bekannt sein, auch Sicherheit stellen können.

Die Auswahl der zur engeren Bewerbung Einzuladenden erfolgt bei Werthen bis zu 1500 Mk. durch den Vorstand der einladenden Geschäftsstelle, bei Werthen über 1500 Mk. durch den zuständigen Ausschuß oder den Rath (s. Punkt 8).

### 5. Termin zur Eröffnung der schriftlichen Angebote.

Zur Eröffnung der eingehenden schriftlichen Angebote ist ein Termin anzuberaumen.

### 6. Eröffnung der Angebote.

In dem Termine (s. Punkt 5) werden die eingegangenen Angebote durch den Vorstand der betreffenden Geschäftsstelle oder durch den von diesem damit beauftragten Beamten unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollanten eröffnet. Letzterer hat über den Hergang ein Protokoll aufzunehmen.

In dem Protokolle sind die Namen der Bewerber aufzuführen. Die Angebotschreiben werden dem Protokolle beigefügt und von dem den Termin leitenden Beamten mit einem entsprechenden Vermerke versehen.

Eine Veröffentlichung der Angebote sowie des Terminprotokolls ist nicht statthaft.

Angaben über Bezugsquellen werden nicht mitgetheilt und Proben nicht vorgelegt.

Bei öffentlichen Ausschreibungen haben die Bewerber persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte Zutritt zu dem Termine, welcher mit Verlesung des abgefaßten Protokolls sein Ende erreicht.

### 7. Zuschlagsfrist.

Die Zuschlagsfristen sind in allen Fällen, insbesondere aber bei Lieferungen solcher Materialien, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, möglichst kurz zu bemessen.

Dieselben sollen den Zeitraum von 14 Tagen, von dem Eröffnungstermine ab, in der Regel nicht überschreiten.

### 8. Zuschlagsertheilung.

Der Zuschlag darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung gewährleistendes Gebot ertheilt werden.

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote,

a) welche den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen;

b) welche nach den von den Bewerbern eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;

c) welche auf einem offenbaren Mißverständnisse über die sachliche Ausführung der fraglichen Lieferung oder Leistung beruhen, so daß nach dem geforderten Preise eine den Anforderungen entsprechende Tüchtigkeit und Vollständigkeit der Lieferung oder Herstellung nicht erwartet werden kann.

Im Zweifelsfalle ist zur Klarstellung darüber, ob ein Mißverhältniß vorliegt oder nicht, der Bewerber besonders zu befragen.

Eine nachträgliche Aenderung des Angebots ist im Falle unter c aber nicht zulässig.

Bei öffentlichen Ausschreibungen ist der Zuschlag Demjenigen zu ertheilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände als das annehmbarste zu erachten ist, auch wenn das Angebot nicht das billigste sein sollte.

Bei engeren Ausschreibungen hat unter sonst gleichwerthigen Angeboten die Vergebung an den Mindestfordernden zu erfolgen. Sind ausnahmsweise den Bewerbern die näheren Vorschläge in Betreff des Materials oder der im Einzelnen zu wählenden Konstruktionen und Einrichtungen überlassen worden, so ist der Zuschlag auf dasjenige Angebot zu ertheilen, welches für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände als das preiswürdigste erscheint.

Ist keines der hiernach in Betracht kommenden Gebote für annehmbar zu erachten, so sind sämmtliche Gebote abzulehnen.

Nachgebote sind unzulässig.

Bei den Zuschlagsertheilungen ist im Falle gleichwerthiger Angebote und Preisstellungen der Dresdener Bewerber vor dem auswärtigen zu berücksichtigen; im Uebrigen entscheidet bei gleichwerthigen Angeboten das Loos.

Ueber die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen entscheidet bei Werthen bis mit 500 Mk. der Vorstand der betreffenden Geschäftsstelle, bei Werthen

über 500 Mk. bis mit 1500 Mk. der zuständige Ausschuß, bei Werthen über 1500 Mk. der Rath nach Gehör des Ausschusses.

In dringenden Fällen faßt der Rath auch ohne Gehör des Ausschusses Entschließung, theilt letzterem aber dieselbe nachträglich mit.

## III. Form und Fassung der Verträge.

### 1. Form der Verträge.

Der Unternehmer ist auf Verlangen des Raths verpflichtet, geschehen zu lassen, daß über den durch die Ertheilung des Zuschlags zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde errichtet werde. Dieselbe wird in der Regel unentgeltlich vom Rathe ausgefertigt und ist in zwei gleichlautenden, von beiden Parteien unterschriftlich zu vollziehenden Ausfertigungen auszustellen, von welchen eins dem Unternehmer überlassen wird.

### 2. Fassung der Verträge.

Die Fassung der Verträge soll knapp, aber bestimmt und deutlich sein. Für die einzelnen Gruppen von häufig vorkommenden Arbeiten oder Lieferungen können nach den Vorschlägen der zuständigen Geschäftsstellen vom Rathe allgemeine Vertragsbedingungen ein für allemal festgestellt werden. Bei Verträgen über die Ausführung von Bauarbeiten und die Lieferung von Baumaterialien sind die unter B zusammengestellten „Allgemeinen Bedingungen" zu Grunde zu legen.

In den Vertragsurkunden sollen die besonderen, der Verdingung zu Grunde gelegten Bedingungen enthalten sein.

Hierbei kommen namentlich in Betracht:

a) der Gegenstand der Verdingung unter Bezeichnung der Bezugsquelle, falls eine solche vorgeschrieben ist;
b) die Vollendungsfrist und die etwaigen Theilfristen;
c) die Höhe der Vergütung und die Zahlungsfristen;
d) die Höhe einer etwaigen Vertragsstrafe, sowie die Voraussetzungen, unter welchen dieselbe fällig wird;
e) die Höhe einer etwa zu bestellenden Sicherheit unter genauer Bezeichnung derjenigen Verbindlichkeiten, für deren Erfüllung dieselbe haften soll, sowie derjenigen Voraussetzungen, unter welchen die Rückgabe zu erfolgen hat;
f) das Nähere in Betreff der Abnahme der Arbeiten oder Lieferungen, der Dauer und des Umfanges der von dem Unternehmer zu leistenden Gewähr, sowie der Dauer des Vertrags überhaupt.

Die auf den Gegenstand der Verdingung bezüglichen Verdingungsanschläge, sowie technischen Vorschriften und, soweit nöthig, Zeichnungen sind dem Vertrage als Anlagen beizufügen und als Theile des Vertrags beiderseits anzuerkennen.

## IV. Inhalt und Ausführung der Verträge.

### 1. Zahlung.

Die Zahlung ist thunlichst zu beschleunigen.

Die Abnahme hat alsbald nach Fertigstellung oder Ablieferung der Arbeit oder Lieferung zu erfolgen.

Verzögert sich die Zahlung in Folge der nothwendigen genauen Feststellung des Geleisteten oder Gelieferten, oder erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu bewilligen.

Abschlagszahlungen sind höchstens bis zu $^{9}/_{10}$ des Werths der jeweilig geleisteten Arbeit oder Lieferung zu gewähren. Den zu gewährenden Betrag bestimmt der Vorstand der betreffenden Geschäftsstelle.

Abschlagszahlungen können verweigert werden, wenn Ansprüche gegen den Unternehmer entstanden sind, für welche die in der Sicherstellung gebotene Deckung nicht ausreicht.

### 2. Sicherheitsstellung.

Die Zulassung zu dem Ausschreibungsverfahren ist in der Regel von einer vorgängigen Sicherheitsstellung nicht abhängig zu machen; dagegen kann in den hierzu geeigneten Fällen vor der Ertheilung des Zuschlages die ungesäumte Sicherheitsstellung verlangt werden.

Bei Bemessung der Höhe der Kaution und der Bestimmung darüber, ob und wie lange dieselbe ganz oder theilweise innebehalten werden könne, ist über dasjenige Maß nicht hinauszugehen, welches geboten ist, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren.

Der Regel nach ist die Kaution nicht höher als auf 10 vom Hundert der Uebernahmesumme zu bemessen.

Wenn die letztere 1000 Mk. nicht erreicht oder die zu hinterlegende Kaution den Betrag von 100 Mk. nicht erreichen würde, so kann auf Sicherheitsstellung überhaupt verzichtet werden.

Kautionen bis zu 300 Mk. können durch Einbehaltung von den Abschlagszahlungen eingezogen werden.

Bei Hinterlegung der Kautionen sind die hierüber vom Rathe festgesetzten Bestimmungen maßgebend.

Der Rath kann die Ergänzung der Kaution oder auch deren Ersatz durch eine andere, bessere, fordern, wenn die gestellte Kaution in ihrem Werthe erheblich zurückgegangen ist. Insbesondere kann er die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution verlangen, wenn dieselbe infolge eines Kursrückganges nicht mehr für den vorgeschriebenen Kautionsbetrag Deckung bietet.

Die Rückgabe der Kaution hat, nachdem die Verpflichtungen, zu deren Sicherung dieselbe gedient hat, sämmtlich erfüllt sind, ohne Verzug zu erfolgen.

### 3. Vertragsstrafen.

Vertragsstrafen sind nur auszubedingen, wenn eine nicht rechtzeitige Vertragserfüllung mit Nachtheilen für den Auftraggeber verbunden sein kann.

Die Höhe der Vertragsstrafsätze ist in angemessenen Grenzen zu halten.

### 4. Ueberwachung der Ausführung.

Dem Rathe ist das Recht vorbehalten, in geeigneter Weise die Ausführung verdungener Arbeiten und Lieferungen auf den Werken, in den Werkstätten, auf den Arbeitsplätzen rc. zu überwachen.

Die Ueberwachung bei Arbeiten und Lieferungen hat sich auch darauf zu erstrecken, daß der Unternehmer seine Verbindlichkeiten aus der getroffenen Vereinbarung gegenüber den von ihm beschäftigten Handwerkern und Arbeitern pünktlich erfüllt. Für den Fall, daß der Unternehmer diesen Verbindlichkeiten nicht nachkommen kann und hierdurch das angemessene Fortschreiten der Arbeiten in Frage gestellt werden sollte, ist das Recht vorzubehalten, Zahlungen für Rechnung des Unternehmers unmittelbar an die Betheiligten zu leisten oder die Auszahlung des Guthabens an den Unternehmer so lange zu beanstanden, bis der Nachweis über die Erfüllung der gedachten Verbindlichkeiten erbracht worden ist.

Dem von dem Unternehmer als Bezugsquelle bezeichneten Geschäftsinhaber ist Mittheilung zu machen, wenn sich Anstände bezüglich der betreffenden Lieferungen ergeben.

### 5. Kosten und Stempel.

Etwaige Kosten des Vertragsabschlusses und Stempelbeträge sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen.

Briefe, Draht- und andere Mittheilungen über Abschluß und Ausführung der Verträge sind beiderseits frei zu übermitteln.

### 6. Ausnahmen.

Ausnahmen in einzelnen Fällen unterliegen der Beschlußfassung des Raths.

---

# Anlage A.

## Bedingungen für die Bewerbung um städtische Arbeiten und Lieferungen.

---

### § 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Gewähr bietet.

### § 2. Mittheilung der Bewerbungsunterlagen.

Die Verdingungsanschläge und die dazu gehörenden Zeichnungen sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und können auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt werden. Bei nicht öffentlicher (engerer) Ausschreibung werden die Verdingungsanschläge unentgeltlich verabfolgt.

## § 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, versiegelt und mit der in der Ausschreibung geforderten Aufschrift versehen, bis zu dem festgesetzten Zeitpunkte einzureichen oder postfrei einzusenden.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Einheitspreise als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben oder sonstigen Beilagen. Die Proben und Beilagen selbst müssen ebenfalls rechtzeitig eingereicht oder eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebote sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über Bezugsquellen von Materialien.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu Ablauf der festgesetzten Einreichungsfrist bei dem Rathe nicht eingegangen sind, oder welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren, als der in der Ausschreibung angegebenen, Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

## § 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei dem Rathe bis zum Ablaufe der festgesetzten Zuschlagsfrist oder der von ihnen bezeichneten Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich durch Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie aus letzterem entstehenden Verbindlichkeiten den für die in Dresden dauernd Wohnenden zuständigen Justiz- und Verwaltungsbehörden.

## § 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Bei einer öffentlichen Ausschreibung steht den Bewerbern oder deren Bevollmächtigten der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Die Höhe der abgegebenen Gebote wird im Termine nicht mitgetheilt.

### § 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird im Auftrage des Raths schriftlich oder mündlich ertheilt.

Die schriftliche Zuschlagsertheilung ist für den Unternehmer bindend, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkte bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang einer rechtzeitig abgesendeten Nachricht erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Auch denjenigen Bewerbern, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird Mittheilung gemacht.

Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird; die Rückgabe erfolgt alsdann auf Kosten des Bewerbers. Im Falle der Annahme des Angebots werden Proben nicht zurückgegeben, im Falle der Ablehnung desselben kann die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Für Entwürfe, welche nicht auf Grund der Ausschreibungsbedingungen in das Eigenthum der Stadt übergehen, bleiben die gesetzlichen Urheberrechte vorbehalten; solche Entwürfe werden auf Verlangen dem Unternehmer zurückgegeben.

### § 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist auf Erfordern verpflichtet, über den durch Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde in zwei Ausfertigungen zu vollziehen, von denen je eine den Vertragschließenden ausgehändigt wird.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen rc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

### § 8. Sicherheitsstellung.

Innerhalb 8 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls der Auftraggeber befugt ist, von dem Uebereinkommen zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

### § 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.



BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

# Anlage B.

## Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauarbeiten und Lieferung von Baumaterialien.

### § 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand der Uebernahme bildet die Herstellung der im Vertrage benannten Arbeiten und Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der zu Grunde liegenden Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt dem Rathe vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen oder in dem Lieferverzeichnisse nicht benannt sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

### § 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vereinbarten Einzelpreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vereinbarten Lohnsätzen.

### § 3. Mehr- oder Minderleistungen.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des Raths darf der Unternehmer keinerlei von dem Verdingungsanschlage abweichende oder in letzterem nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Die diesem Verbote zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkten Leistungen ist der Rath befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern er muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher der Stadtkasse durch diese eigenmächtigen Abänderungen etwa erwachsen ist.

Der Werth dieser Arbeiten wird, wenn dieselben angenommen werden, nach den vereinbarten Einzelpreisen berechnet, der Forderung des Unternehmers zugerechnet oder abgezogen; letzterer verzichtet ausdrücklich auf jede anderweitige Entschädigung als die, welche ihm berechnet und gewährt werden soll.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von dem Rathe getroffenen Anordnungen um mehr als 10 % unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

**§ 4. Verfahren für Berechnung nicht veranschlagter Arbeiten und Lieferungen.**

Wenn der Unternehmer außer den im Verdingungsanschlage oder im Lieferverzeichnisse benannten Arbeiten und Lieferungen für Leistungen irgend welcher Art, namentlich aber für solche, deren Vertragsmäßigkeit sich später nicht mehr ohne Weiteres ermitteln läßt, eine Zahlung fordern will, so muß er die Rechnung durch Wochenzettel belegen, aus welchen die in Rechnung zu stellenden Posten ersichtlich sind. Die Zettel müssen am Schlusse der betreffenden Woche von dem Unternehmer in zweifacher Ausfertigung aufgestellt und von dem bauleitenden Beamten bescheinigt sein. Außer Anschlag stehende Forderungen irgend welcher Art, die nicht in solcher Weise begründet werden, finden keine Berücksichtigung.

Glaubt der Unternehmer aus einem besonderen Umstande bei der Bauausführung auf irgend eine, im Anschlage nicht vorgesehene Vergütung Anspruch machen zu können, so muß er vor Inangriffnahme der betreffenden Leistung, ehe ihm also eine vermeintliche Forderung erwächst, dem bauleitenden Beamten von seiner Absicht, eine solche Forderung zu stellen, schriftlich Anzeige machen. Unterläßt der Unternehmer dies, so geht er jeden Anspruchs auf Berücksichtigung solcher Forderungen verlustig.

**§ 5. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistung, Darleihen von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen u. s. w.**

Insoweit in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Darleihen von Werkzeugen und Geräthen, Rüstungen u. s. w. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für alle zur planmäßigen Arbeitsausführung oder Materiallieferung gehörenden Nebenleistungen, insbesondere auch für die Beschaffung von Werk- und Lagerplätzen, Zufahrtswegen nebst deren Herrichtung und Unterhaltung, ferner für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien von den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Baue, sowie die Entschädigung für Darleihen von Werkzeugen, Geräthen u. s. w., Herstellung der erforderlichen Gerüste, die Entschädigung für Beschaffung des zum Bau erforderlichen Wassers, eventuell für die Bezahlung des ortsüblichen Wasserzinses, für die vorschriftsmäßige nächtliche Beleuchtung der Baustelle, für Anlage von Kalk- und Leutebuden, Herstellung von Kalkgruben, sowie für Polierlöhne und dergleichen.

Auch die Stellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

**§ 6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeit oder Lieferung und Vertragsstrafen.**

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Auf Verlangen des bauleitenden Beamten hat der Unternehmer alsbald bei Beginn der Arbeit oder Lieferung einen, diesen Fristen entsprechenden Arbeits- bezw. Lieferplan einzureichen.

Ist über den Beginn in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe von Materialien müssen allezeit den zur Ausführung übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene, tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

### § 7. Hinderungen der Ausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten oder Lieferungen behindert durch Anordnungen des Raths oder des bauleitenden Beamten oder durch nicht gehöriges Fortschreiten der Leistungen anderer Unternehmer, für welche er nicht einzustehen verpflichtet ist, durch allgemeine Arbeitseinstellungen oder theilweise, auf Schädigung des einzelnen Unternehmers abgesehene Arbeitseinstellungen, sogenannte „Platzsperren", welche es ihm unmöglich machen, die Arbeiten oder Lieferungen rechtzeitig zu beginnen oder fortzuführen, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder dem Rathe hiervon schriftliche Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf solche Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Behinderungen sind die Arbeiten oder Lieferungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der Rath wird, falls die Beschwerden des Unternehmers von ihm für begründet erachtet werden, eine angemessene Verlängerung der festgesetzten Vollendungsfristen bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen, gegenüber den noch rückständigen, ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Falle einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von dem Rathe und dessen

Organen verschuldet sind oder — insoweit zufällige, von dem Willen des Raths unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seiten des Raths zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Vertragsstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Vertragsstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 2 Monate, so steht es sowohl dem Rathe als dem Unternehmer frei, das getroffene Abkommen aufzulösen. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 2 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenden Ansprüche auf Schadenersatz oder Vertragsstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um eine entsprechende, von dem Rathe festzustellende Dauer verlängert wird.

### § 8. Bauzeichnungen.

Abzeichnungen der Baupläne werden dem Unternehmer in einer Ausfertigung kostenlos zur Verfügung gestellt.

### § 9. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Leistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Personen beschäftigt werden.

Arbeiten und Lieferungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste hat der Unternehmer die Stadtkasse schadlos zu halten.

Personen, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen des Raths entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage oder den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind innerhalb einer vom Rathe zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zum Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

**§ 10. Erfüllung der dem Unternehmer gegen Handwerker oder Arbeiter obliegenden Verbindlichkeiten.**

Sollte der Unternehmer seine Verpflichtungen Lieferanten, Handwerkern oder Arbeitern gegenüber nicht pünktlich erfüllen, so hat der Rath das Recht, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen oder nach seinem Befinden die Auszahlung des Guthabens an den Unternehmer so lange zu beanstanden, bis der Nachweis über die Erfüllung der Verbindlichkeiten erbracht worden ist.

Der Unternehmer hat in diesem Falle die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten ꝛc. dem Rathe zur Verfügung zu stellen und über die von ihm mit den Lieferanten, Handwerkern oder Arbeitern getroffenen Vereinbarungen auf Verlangen Auskunft zu ertheilen.

Ein Gleiches tritt ein bezüglich der von der Behörde den Unternehmern betreffs der Ernährung und Unterbringung der Arbeiter, sowie der Art der Auslöhnung auferlegten Verpflichtungen.

Für alle aus den Arbeiterversicherungsgesetzen sich ergebenden Verpflichtungen haftet derjenige Unternehmer, mit welchem der Rath unmittelbar im Vertragsverhältnisse steht.

**§ 11. Entziehung der Arbeit oder Lieferung.**

Der Rath ist befugt, dem Unternehmer die Arbeit oder Lieferung ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf dessen Kosten ausführen zu lassen oder selbst für dessen Rechnung auszuführen, wenn

a) des Unternehmers Leistungen untüchtig oder
b) nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von dem Rathe gemäß § 9 und 10 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeit oder Lieferung ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel und zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist und unter Androhung der Entziehung der Arbeit oder Lieferung für den Fall aufzufordern, daß er der Aufforderung nicht nachkommt.

Die verfügte Entziehung wird dem Unternehmer durch einen mit Behändigungsschein versehenen oder eingeschriebenen Brief kundgegeben.

Für die vertragsmäßig ausgeführten Leistungen ist dem Unternehmer nach Maßgabe des abgeschlossenen Vertrages Vergütung zu gewähren. Dagegen ist der Auftraggeber berechtigt, nicht bloß die nach Absatz 1 dieses Paragraphen gehabten Auslagen zurückzufordern, sondern auch für sonstige Schäden Vergütung zu verlangen.

**§ 12. Ordnungsvorschriften.**

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich nach Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach Ermessen des Letzteren ein mündliches Einvernehmen auf der Baustelle erforderlich ist. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten

oder dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem Rathe für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten gesundes Trinkwasser beschaffen und an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, auch für regelmäßige Reinigung, Desinfektion und die schließliche Beseitigung der letzteren Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe 2c. sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Derselbe ist auch verpflichtet, allen Anordnungen des bauleitenden Beamten, welche die Aufrechterhaltung und Sicherung des Verkehrs bezwecken, ohne Verzug und auf eigene Kosten nachzukommen.

### § 13. Mitbenutzung der Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während der Zeit deren Bedarfs für seine Arbeiten auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen zum Zwecke der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

### § 14. Beobachtung polizeilicher Vorschriften und Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner bedingungsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, dürfen der Stadtkasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen und Verschalungen u. s. w. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer dem Unternehmer selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an den Auftraggeber erhoben werden, hat der Unternehmer aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung der von ihm übernommenen Arbeit oder Lieferung für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person und Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Stadtkasse zugefügt wird.

### § 15. Werthvolle Funde.

Werden merkwürdige oder historisch beachtenswerthe Natur- und Kunsterzeugnisse bei Ausführung der Arbeiten gefunden, als Versteinerungen, seltene

Mineralien, Alterthümer, Münzen, Gebeine, ältere Mauertheile u. s. w., so ist an den Rath sofort und vor der Beseitigung des Fundes von der Fundstätte Anzeige zu machen; der Fund ist dem Rathe zur Verfügung zu stellen.

Ueber sonstige Funde auf der Baustelle entscheiden die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 16. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der Rath ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachmeßbaren Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Niederschriften, auf Verlangen unter Planeinzeichnungen, geführt werden, welche seiner Zeit der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Jede Arbeit oder Lieferung, welche der Unternehmer leistet, wird damit Eigenthum des Raths, und der Unternehmer hat kein Recht, eigenmächtig Veränderungen daran vorzunehmen oder Gegenstände wieder an sich zu ziehen.

Durch die Aufstellung von Maßurkunden, Abrechnungen und dergleichen und durch die Leistung von Abschlagszahlungen wird nicht bestätigt, daß die Arbeiten und Lieferungen allen vereinbarten Bedingungen entsprechen.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten schriftlich Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer mindestens 48 Stunden vorher schriftlich bekannt gegeben wird.

Bei der Uebernahme wird in der Regel ein Protokoll durch einen zum Protokolliren berechtigten Beamten aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Das Protokoll ist von dem Unternehmer oder dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von dem Protokolle wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Uebernahme anberaumten Termine, gehöriger Benachrichtigung ungeachtet, weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die im Namen des Raths zu bewirkenden Aufnahmen, deren Ergebnisse auch in einem Protokolle niederzulegen sind, als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Entziehung der Arbeit oder Lieferung (§ 11) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

Zu einer theilweisen Uebernahme ist der Rath nicht verpflichtet. Erst nach gänzlicher Vollendung aller von dem Unternehmer übernommenen Leistungen findet in Gegenwart des Unternehmers oder dessen Stellvertreters eine genaue Untersuchung und Prüfung im Einzelnen und Ganzen statt und falls Alles bedingungsmäßig befunden wird, erfolgt die Uebernahme.

Zeigen sich hierbei an den verwendeten Materialien oder an der geleisteten Arbeit Mängel, so hat der Unternehmer diese nach Anordnung des Raths auf

seine Kosten zu verbessern oder nach Umständen einen verhältnißmäßigen Abzug an seinem Guthaben sich gefallen zu lassen.

Bei nothwendig werdenden, vor der Uebernahme verschuldeten Abänderungen muß der Unternehmer alle Kosten tragen, welche durch etwaige Aenderung oder sonstige Beschädigung anderer, mit den seinigen in Verbindung stehenden Arbeiten verursacht werden.

Jede Arbeit ist bis zur Endabnahme von dem Unternehmer auf seine Kosten vor Beschädigung zu schützen und in einem den Vertragsbedingungen vollkommen entsprechenden Zustande zu erhalten.

### § 17. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Nummern dem Verdingungsanschlage oder dem Lieferverzeichnisse thunlichst anzupassen ist, hat der Unternehmer den Anforderungen des bauleitenden Beamten zu entsprechen.

Nicht veranschlagte Arbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweise auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

### § 18. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Einreichung derselben.

Abschlagszahlungen können dem Unternehmer auf Antrag in angemessenen Fristen bis zu $^9/_{10}$ des Werthes des jeweilig Geleisteten gewährt werden. Den thatsächlich zu gewährenden Betrag bestimmt der Vorstand der betreffenden Geschäftsstelle.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder dem Rathe und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

### § 19. Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder dem Rathe als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnisse über die Seiten des Raths anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

### § 20. Gewährleistung.

Jeder Unternehmer haftet, wenn eine andere Bestimmung durch die besonderen Bedingungen nicht getroffen ist, zwei Jahre lang vom Tage der Abnahme der Arbeit oder Lieferung gerechnet, für die Tüchtigkeit und fehlerfreie Dauer seiner Leistungen und ist, vorbehältlich weiterer Schadenersatzansprüche, verpflichtet, nicht nur jede Ausbesserung, welche durch mangelhaft gelieferte

Arbeiten oder Materialien herbeigeführt wird, während dieser Zeit unentgeltlich sofort auszuführen, sondern auch auf Verlangen des Raths neue Arbeiten und Materialien für die mangelhaften unentgeltlich zu liefern.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des deutschen Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

### § 21. Sicherheitsstellung.

Die Erfüllung aller übernommenen Verpflichtungen hat Unternehmer durch eine Kaution sicher zu stellen. Die Höhe derselben bestimmt der Rath, doch soll sie nicht über 10 % und nicht unter 5 % der Uebernahmesumme betragen.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Der Rath kann jederzeit, wenn nach seinem Ermessen die gestellte Kaution nicht mehr genügende Sicherheit gewährt, die Ergänzung der geleisteten Kaution oder deren Ersatz durch eine andere fordern; insbesondere kann die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution gefordert werden, falls dieselbe in Folge eines Kursrückganges nicht mehr für den vorgeschriebenen Kautionsbetrag Deckung bietet.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann der Rath zu seiner Schadloshaltung ohne vorheriges gerichtliches Verfahren, jedoch nach vorgängiger schriftlicher Benachrichtigung des Unternehmers und unter Beachtung des in Art. 311 des deutschen Handelsgesetzbuches bestimmten Verfahrens die hinterlegten Werthpapiere veräußern.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Gewährleistung dient, nachdem außerdem die für letztere festgesetzte Zeit (§ 20) abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Gewährleistung einzubehalten ist.

### § 22. Uebertragbarkeit des Vertrages, Konkurs und Todesfall des Unternehmers.

Ohne Genehmigung des Raths darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist der Rath berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 11 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen oder sonst zur Leistung des von ihm vertragsmäßig Uebernommenen unfähig werden sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat der Rath die Wahl, ob er das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 11 als aufgelöst betrachten will.

### § 23. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten bilden die für die Stadt Dresden zuständigen Gerichtsbehörden den ausschließlichen Gerichtsstand für beide Theile.

### § 24. Kosten und Stempel.

Briefe und Drahtmittheilungen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

Die Postgebühren für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Etwaige Stempelgebühren fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

---

## 13.

# Regulativ,

## die Pensionirung der Gemeindeunterbeamten, sowie deren Wittwen und Waisen betreffend,

### vom 20. Juli 1878

nebst Nachtrag dazu vom 15. April 1890.

---

### § 1. Verwendung des bisherigen Pensionsfonds.

Das Vermögen, welches in Gemäßheit der Bestimmungen des Regulativs vom 4. September 1861, „die Pensionirung der im Dienste der Stadt Dresden befindlichen Subalternbeamten betreffend", und des Nachtrags dazu vom 26. Februar 1867, sowie in Gemäßheit der Vorschriften des Regulativs vom 10. Oktober 1847 „über die zu Unterstützung der Wittwen communlicher Beamten der Stadt Dresden errichtete Anstalt" und der Nachträge dazu vom 29. Dezember 1856, 18. Februar und 21. August 1861 und vom 16. Februar 1866 angesammelt worden ist, gehört zu dem allgemeinen Stadtvermögen und wird wie dieses vom Rathe unter der in § 68 der Revidirten Städte-Ordnung geordneten Mitwirkung der Stadtverordneten verwaltet.

Auszuscheiden sind die den Kassen der bisherigen städtischen Pensionsanstalten zugewendeten Legate und Geschenke.

### § 2. Bildung eines Stiftungsfonds.

Aus den in § 1 bezeichneten Legaten und Geschenken wird ein Stiftungsfonds gebildet, dessen Zinsen nach dem Ermessen des Rathes zu Unterstützung pensionirter Gemeindeunterbeamten und in Pension stehender Wittwen und Waisen von Gemeindeunterbeamten in besonderen Nothfällen verwendet werden.

Diesem Stiftungsfonds werden die künftig für Zwecke der Pensionirung oder Unterstützung von Gemeindeunterbeamten bestimmten Legate und Geschenke überwiesen.

### § 3. Gewährung der Pensionen durch die Stadtgemeinde.

Die Gewährung der Pensionen an die pensionsberechtigten Beamten und deren Hinterlassene erfolgt aus der Stadtkasse.

### § 4. Beitragspflicht der Beamten.

Diejenigen Beamten, denen in Gemäßheit des Ortsstatuts zu § 105 der Revidirten Städte-Ordnung, sowie des gegenwärtigen Regulativs Pension zu gewähren ist, haben auf die Dauer der Anstellung bez. des Pensionsgenusses zur Stadtkasse folgende Beiträge zu entrichten:

1. wenn der Gehalt oder das Wartegeld jährlich 3000 Mk. oder weniger beträgt, jährlich 1 Prozent davon,
2. wenn jene über 3000 Mk., doch nicht über 6000 Mk. betragen, jährlich $1^1/_2$ Prozent,
3. wenn jene über 6000 Mk. betragen, jährlich 2 Prozent.

Pensionirte Beamte haben je nach der Höhe ihrer Pension die unter 1., 2. und 3. geordneten Prozentsätze nur noch so lange beizutragen, als sie pensionsfähige Frauen oder Kinder haben.

Diese Beiträge sind jährlich im Monat August abzuführen und mittelst Abzugs von dem Dienstgehalte, dem Wartegelde oder der Pension zu erheben.

Stirbt ein Beamter oder eine in Pension stehende Person, so ist der Beitrag für das laufende Jahr nur nach Verhältniß der Zeit bis zum Ende des Sterbe- und beziehentlich des Gnadenmonats — vgl. § 3 des Ortsstatuts zu § 105 der Revidirten Städte-Ordnung — zu entrichten, auch im Falle bereits erfolgter Abentrichtung des vollen Jahresbeitrags der auf die übrige Zeit des Jahres entfallende Theil an den Nachlaß herauszuzahlen.

(Aufgehoben durch Nachtrag v. 15. April 1890. Vgl. jedoch § 2 desselben, S. 118.)

### § 5. Anspruch auf Pension.

Mit Anspruch auf Pension kann ein Beamter seine Entlassung nehmen:

a) nach erfülltem vierzigsten Dienstjahre in einem städtischen Amt der in § 1 des Ortsstatuts zu § 105 der Revidirten Städte-Ordnung[1]) gedachten Art,
b) nach erfülltem fünfundsechzigsten Lebensjahre.

### § 6. Pensionirung wegen Alters.

Hat der Beamte das fünfundsechzigste Lebensjahr erfüllt, so kann seine Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung der regulativmäßigen Pension vom Rathe verfügt werden.

Ein Widerspruch hiergegen steht dem Beamten nicht zu. Der bezügliche Beschluß des Raths ist dem betreffenden Beamten mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Versetzung in den Ruhestand eintreten soll, schriftlich zu eröffnen.

### § 7. Dienstuntüchtigkeit vor erlangtem Pensionsrecht.

Wenn ein Beamter innerhalb der ersten zehn Dienstjahre ohne sein Verschulden durch Krankheit, die ihn außerhalb seines Dienstes überkommen, zur Fortsetzung des Dienstes untüchtig wird, so ist ihm bei nachgewiesener Be-

[1]) Ersetzt durch § 44 des Ortsstatuts vom 4. April 1882 (S. 13).

dürftigkeit, deren Beurtheilung jedoch lediglich dem Rathe überlassen bleibt, eine jährliche Unterstützung zu gewähren, deren Betrag den niedrigsten Pensionssatz nicht übersteigen darf.

Wird dagegen der Beamte innerhalb der ersten zehn Dienstjahre durch einen ohne seine Schuld im Dienste erlittenen Unfall dienstuntüchtig, so ist ihm, ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit, der in § 14 angegebene niedrigste Pensionssatz zu bewilligen.

### § 8. Verfahren bei der Pensionirung.

Ein Beamter, welcher durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig geworden ist, hat, wenn er wenigstens zehn Jahre im Dienste gewesen ist, auch vor dem erfüllten fünfundsechzigsten Lebensjahre Anspruch auf die Versetzung in den Ruhestand mit Pension.

Sucht derselbe um seine Pensionirung aus einem der vorgenannten Gründe nach, so hat der Rath vor der Entschließung auf das Gesuch das Gutachten des dem betreffenden Beamten zunächst vorgesetzten Rathsmitgliedes, das Zeugniß des Stadtbezirksarztes, sowie nach Befinden das Zeugniß des von dem Beamten gebrauchten Arztes oder sonstiger Personen, welche den körperlichen oder geistigen Zustand desselben näher kennen, zu erfordern.

### § 9. Pensionirung von Amtswegen.

Sucht ein Beamter, der sich in der vorgedachten Lage befindet, um seine Versetzung in den Ruhestand nicht selbst nach, so kann er von dem Rathe auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Der Beschluß des Raths, ihn in den Ruhestand zu versetzen, ist dem Beamten unter Angabe der Gründe und des zu gewährenden Pensionsbetrages schriftlich zu eröffnen.

Wird gegen diese Eröffnung von dem Beamten innerhalb sechs Wochen, von der Behändigung der Eröffnung an gerechnet, eine Einwendung nicht erhoben, so ist Einverständniß desselben mit der beschlossenen Versetzung in den Ruhestand anzunehmen und mit der letzteren zu verfahren.

Diesfalls ist dem Betreffenden bis zum Ablaufe der Vierteljahresfrist, welche auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung seiner Versetzung in den Ruhestand eröffnet worden ist, der volle Gehalt fortzuzahlen, von dem Ablaufe der gedachten Vierteljahresfrist an aber die ihm zukommende Pension zu gewähren.

Werden dagegen innerhalb der sechswöchigen Frist Einwendungen erhoben, so beschließt der Rath, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei. Bei dieser Entschließung hat es zu bewenden.

### § 10. Abminderung des Pensionsbetrages.

Bei grober Verschuldung der Dienstunfähigkeit ist dem Beamten, dafern er nicht das vierzigste Dienstjahr oder das fünfundsechzigste Lebensjahr erfüllt hat, oder dafern ihm nicht nach § 12 Anspruch auf Pension überhaupt zu

versagen ist, nur die Hälfte der ihm außerdem gebührenden Pension zu gewähren.

### § 11. Hinterlassene.

Zu den Hinterlassenen der Gemeindeunterbeamten, denen ebenso, wie den Beamten selbst, nach dem Ortsstatut zu § 105 der Revidirten Städte-Ordnung Pension aus der Stadtkasse zu gewähren ist, sind nur die Wittwen und die Kinder derselben (Abkömmlinge ersten Grades), nicht auch entferntere Hinterlassene, und insoweit Hinterlassene von im städtischen Dienste befindlichen weiblichen Personen in Frage kommen, nur die Kinder der letzteren zu zählen.

### § 12. Wegfall des Pensionsanspruchs.

Der Anspruch auf die vorstehend geordneten Pensionen fällt weg:

I. für die Beamten:

a) wenn dieselben in Folge der Dienstkündigung oder aus einem anderen, ihre Versetzung in den Ruhestand nicht bedingenden Grunde ihre Stellung als Gemeindeunterbeamte verlassen; ob die Dienstaufkündigung von dem Beamten selbst oder von dem Rathe erfolgt ist, macht hierbei keinen Unterschied;

b) wenn die Entlassung eines Beamten aus dem städtischen Dienste erfolgt ist

α) wegen eines von ihm verübten Verbrechens, oder eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder unter den in § 32, Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuches angegebenen Voraussetzungen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann,

β) wegen eines von ihm verübten Dienstvergehens, wenn er bereits früher wegen eines solchen im Disciplinarwege zur Verantwortung gezogen, verwarnt und für den Wiederholungsfall mit Entlassung bedroht worden ist.

Bei besonderer Bedürftigkeit kann jedoch dem entlassenen Beamten ein Theil der seinem Dienstalter entsprechenden Pension oder seiner Familie eine jährliche Unterstützung vom Rathe bewilligt werden. Die Pension oder die Unterstützung darf die Hälfte des Pensionssatzes nicht übersteigen, welcher dem entlassenen Beamten nach seinem Dienstalter zugestanden haben würde.

Hiernächst sind nicht pensionsberechtigt:

II. Wittwen und Kinder:

a) wenn der Gatte oder Vater vor seinem Ableben ohne Anspruch auf Pension aus dem städtischen Dienste ausgeschieden ist.

Ausnahmsweise können jedoch diejenigen Beamten, welche in Folge einer ihrerseits bewirkten Kündigung aus dem städtischen Dienste scheiden und ebenso wie ihre Ehefrauen das sechzigste Lebensjahr überschritten haben, gegen die Verpflichtung zu Entrichtung eines jährlichen Beitrags nach dem zuletzt bezahlten Satze

für ihre Wittwen und Waisen die Pensionsberechtigung sichern; sie haben aber den Jahresbeitrag zu dem geordneten Termine dergestalt pünktlich zu entrichten, daß, falls sie mit demselben vier Wochen nach der Verfallzeit in Rückstand sind, ohne Weiteres die vorgedachte Pensionsberechtigung erlischt;

b) wenn der Gatte oder der Vater zur Zeit seines Todes wegen eines Verbrechens oder Vergehens sich in Untersuchung befindet, wegen dessen ihn der Verlust des Gehaltes oder Wartegeldes oder der Pension gemäß den Bestimmungen gegenwärtigen Regulativs getroffen haben würde. Die Entscheidung hierüber steht dem Rathe zu, es bleibt jedoch den Hinterlassenen die Beschreitung des Rechtsweges unbenommen;

c) wenn die Hinterlassenen wegen eines Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig belegt worden sind; es tritt jedoch der Ausschluß der Pensionsberechtigung nur für die Person des Bestraften ein;

d) wenn die Ehe, aus welcher die Hinterlassenen Pensionsanspruch erheben, erst während des letzten Krankenlagers des betreffenden Beamten geschlossen worden ist;

e) die Hinterlassenen, welche aus einer während des Pensionsstandes von einem pensionirten Unterbeamten geschlossenen Ehe herrühren.

Nicht pensionsberechtigt sind ferner insbesondere:

III. Wittwen,

wenn die Wittwe fünfundzwanzig oder mehr Jahre jünger ist als ihr verstorbener Ehemann, dafern dieser sie erst nach seinem vollendeten fünfundsechzigsten Lebensjahre geheirathet hat;

IV. geschiedene Frauen,

wenn zur Zeit des Ablebens des Beamten die gänzliche Scheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe oder die beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett rechtskräftig ausgesprochen war;

V. Kinder,

a) wenn sie nicht ehelich geboren und nicht nach dem bürgerlichen Rechte als ehelich anzusehen sind;

b) wenn sie das achtzehnte Lebensjahr erfüllt oder, was Töchter betrifft, vor Erfüllung dieses Lebensjahres sich verheirathet haben.

Die vorstehend unter II und V gegebenen Vorschriften leiden auch auf die Hinterlassenen der im städtischen Dienste befindlich gewesenen weiblichen Personen Anwendung. Die Pensionsberechtigung der Kinder weiblicher Bediensteten ruht, so lange der Vater der Ersteren noch lebt. Die Pension der Kinder, deren beide Eltern sich im Gemeindedienste befunden haben, ist lediglich nach dem Gehalte einer, und zwar der höher besoldeten Stelle zu bemessen.

**§ 13. Ausschluß von Ansprüchen auf Erstattung gezahlter Beiträge.**

Ein Anspruch auf Rückerstattung von Pensionsbeiträgen steht einem Beamten oder dessen Hinterlassenen und Erben nicht zu.

### § 14. Betrag der Beamtenpension.

Die jährliche Pension eines Beamten ist nach demjenigen gemäß § 19 gegenwärtigen Regulativs zu ermittelnden Diensteinkommen zu berechnen, welches er vor seiner Pensionirung oder vor seiner Versetzung in Wartegeld ein Jahr hindurch wirklich bezogen hat.

Die jährliche Pension beträgt:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| nach erfülltem | 10. | jedoch | vor erfülltem | 15. | Dienstjahre | 30/100 | Theile |
| 〃 〃 | 15. | 〃 | 〃 〃 | 16. | 〃 | 31/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 16. | 〃 | 〃 〃 | 17. | 〃 | 32/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 17. | 〃 | 〃 〃 | 18. | 〃 | 34/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 18. | 〃 | 〃 〃 | 19. | 〃 | 36/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 19. | 〃 | 〃 〃 | 20. | 〃 | 38/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 20. | 〃 | 〃 〃 | 21. | 〃 | 40/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 21. | 〃 | 〃 〃 | 22. | 〃 | 42/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 22. | 〃 | 〃 〃 | 23. | 〃 | 44/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 23. | 〃 | 〃 〃 | 24. | 〃 | 46/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 24. | 〃 | 〃 〃 | 25. | 〃 | 48/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 25. | 〃 | 〃 〃 | 26. | 〃 | 51/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 26. | 〃 | 〃 〃 | 27. | 〃 | 54/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 27. | 〃 | 〃 〃 | 28. | 〃 | 57/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 28. | 〃 | 〃 〃 | 29. | 〃 | 60/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 29. | 〃 | 〃 〃 | 30. | 〃 | 63/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 30. | 〃 | 〃 〃 | 31. | 〃 | 66/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 31. | 〃 | 〃 〃 | 32. | 〃 | 69/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 32. | 〃 | 〃 〃 | 33. | 〃 | 71/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 33. | 〃 | 〃 〃 | 34. | 〃 | 73/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 34. | 〃 | 〃 〃 | 35. | 〃 | 75/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 35. | 〃 | 〃 〃 | 36. | 〃 | 76/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 36. | 〃 | 〃 〃 | 37. | 〃 | 77/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 37. | 〃 | 〃 〃 | 38. | 〃 | 78/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 38. | 〃 | 〃 〃 | 39. | 〃 | 79/100 | 〃 |
| 〃 〃 | 39. | 〃 | 〃 〃 | 40. | 〃 u. weiter | 80/100 | 〃 |

des Diensteinkommens.

Die Zahl der Dienstjahre ist vom Zeitpunkte der Anstellung als Gemeindeunterbeamter im Sinne des Ortsstatuts zu § 105 der Revidirten Städte-Ordnung zu berechnen.

Es kann hierbei ausnahmsweise auch die Zeit mit in Anrechnung gebracht werden, während welcher der zu pensionirende Beamte vor seiner Anstellung im Stadtdienste ein anderes öffentliches Amt bekleidet hat oder Rechtsanwalt oder Notar gewesen ist.

Eine solche Anrechnung setzt jedoch, soweit nicht von dem Stadtrathe mit Zustimmung der Stadtverordneten etwas Anderes bestimmt wird, die nachträgliche Abentrichtung der vorgeschriebenen Jahresbeiträge voraus.

Der Mindestbetrag der jährlichen Pension wird auf Vierhundertfünfzig Mark festgesetzt.

### § 15. Betrag der Wittwenpension.

Die Pension der Wittwe eines Beamten beträgt den fünften Theil desjenigen Diensteinkommens, welches der verstorbene Ehemann zuletzt im wirklichen Dienste bezog, selbst wenn derselbe zur Zeit seines Ablebens in Wartegeld oder Pension gesetzt war.

Der Mindestbetrag der jährlichen Wittwenpension wird auf Einhundertfünfzig Mark festgesetzt.

### § 16. Betrag der Kindespension.

Jedes Kind bekommt als Pension, so lange die Mutter lebt, ein Fünftheil und nach deren Tode drei Zehntheile der Wittwenpension.

Bei Kindern aus mehrfacher Ehe treten die Kinder der früheren Ehe sogleich in diese drei Zehntheile ein, auch wenn die Stiefmutter Pension erhält.

Der Mindestbetrag einer Kindespension wird auf fünfzig Mark jährlich und der einer vater- und mutterlosen Waise auf fünfundsiebzig Mark jährlich festgesetzt.

Den Kindern weiblicher Bediensteten ist die Pension nach Höhe von je drei Fünfzigtheilen des mütterlichen, zuletzt im wirklichen Dienste bezogenen Diensteinkommens und mindestens nach Höhe von je fünfundsiebzig Mark jährlich zu gewähren.

### § 17. Aufhören des Pensionsgenusses.

Der Pensionsgenuß fällt weg oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im öffentlichen Dienste oder durch Uebernahme einer Stelle in dem Vorstande, dem Verwaltungs- oder dem Aufsichtsrathe einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Diensteinkommen überstiegen wird.

### § 18. Pensionsentziehung.

Der Pensionsgenuß fällt weg:

1. wenn der Pensionirte, welcher wegen Dienstunfähigkeit in Ruhestand versetzt worden, nach wiedererlangter Dienstfähigkeit
   a) sich weigert, ein ihm angetragenes neues, seiner früheren Stellung ähnliches städtisches Amt, mit welchem ein dem zuletzt vor seiner Pensionirung bezogenen Diensteinkommen gleichhoher Dienstgenuß verbunden ist, anzunehmen, oder
   b) eine Anstellung in fremdem Dienste annimmt, ohne sich zuvor bei dem Stadtrathe zum Wiedereintritt in den städtischen Dienst schriftlich gemeldet oder im Falle solcher Meldung der ihm hierauf eröffneten Entschließung des Rathes Genüge geleistet zu haben.

   Erfolgt diese Eröffnung nicht innerhalb vier Wochen von der Meldung an, so ist ihm der Eintritt in fremden Dienst, unbeschadet der Fortdauer des Pensionsgenusses, unbenommen, vorbehältlich der Bestimmung in § 17;

2. wenn die in Pension stehende Wittwe eines früheren Beamten sich anderweit verheirathet; es lebt auch der Pensionsgenuß dann nicht wieder auf, wenn die anderweite Ehe für nichtig erklärt oder gänzlich getrennt werden sollte;
3. wenn ein in Pension stehendes Kind das achtzehnte Lebensjahr erfüllt hat oder die Tochter eines früheren Beamten sich vor erfülltem achtzehnten Lebensjahre verheirathet.

Der Pensionsgenuß kann dem Pensionirten entzogen werden, wenn der Pensionirte wegen eines vor oder nach dem Uebertritte in den Pensionsstand begangenen Verbrechens, oder wegen eines solchen vor oder nach dem Uebertritte in den Pensionsstand begangenen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder unter den in § 32, Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuches angegebenen Voraussetzungen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, zu Freiheitsstrafe verurtheilt wird. Das Gleiche gilt von einer derartigen Verurtheilung einer in Pension stehenden Wittwe.

### § 19. Berechnung des Diensteinkommens.

Bei Berechnung des Diensteinkommens behufs Feststellung der zu gewährenden Pension wie der zu entrichtenden Beiträge sind:

1. der feste baare Jahresgehalt und die etwaigen ohne Vorbehalt des Widerrufs bewilligten persönlichen Gehaltszulagen, sowie das mit dem Amte verbundene Quartier- und Bekleidungsgeld, der behufs der Gemeindeanlagen-Entrichtung abgeschätzte oder durch besondere Abschätzung vom Stadtrathe zu ermittelnde Werth der Dienstwohnung und der vom Stadtrathe festgestellte durchschnittliche Jahresbetrag unbestimmter, mit dem Amte verbundener Einnahmen, z. B. Einnahmeantheilen, Einnehmergebühren, Schreiblöhnen, Naturalien, Botenlöhnen und dergleichen, in Ansatz zu bringen.

   Durch die Feststellung der zuletzt erwähnten unbestimmten Einnahmen erlangt jedoch kein Beamter eine Gewähr für die Fortdauer derselben überhaupt oder in der festgestellten Höhe.

   Gehen dergleichen Einnahmen unter den vom Stadtrathe als Theil des Diensteinkommens ausgeworfenen Betrag herab oder fallen sie ganz hinweg, so ist der ausgeworfene Betrag auf Ansuchen des Beamten von und mit dem nächsten Beitragserhebungstermin an bei Berechnung des Diensteinkommens entsprechend herabzusetzen oder ganz außer Betracht zu lassen.
2. Was dem Beamten als Vergütung für Dienstaufwand an Auslösungen, Reisekosten, Expeditionsbedürfnissen und dergleichen gebührt, bleibt außer Berechnung.
3. Der Betrag des in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen unter 1 ermittelten Diensteinkommens ist bei Auswerfung der in § 4 geordneten Beiträge nur von fünfundsiebzig zu fünfundsiebzig Mark zu berechnen, so daß z. B. die zwischen 75 und 150 Mark inneliegenden Beträge außer Berücksichtigung zu bleiben haben.

### § 20. Zahlung der Pensionen.

Die Zahlung der Pension beginnt

a) hinsichtlich der pensionirten Beamten sofort nach Ablauf des Monats, mit welchem der Genuß des Diensteinkommens endet, und

b) hinsichtlich der Hinterlassenen mit dem nach Ablauf des Gnadenmonats folgenden Monat.

Die Pensionen sind durch die Stadt-Hauptkasse in monatlichen, am 1. jeden Monats fälligen Raten vorauszuzahlen und können am ersten Kassentage jeden Monats erhoben werden.

Pensionsbeträge, welche seit vierundzwanzig Monaten fällig, aber nicht erhoben worden sind, verfallen der Stadtkasse; es kann jedoch der Stadtrath, falls dem Pensionsberechtigten Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, welche der Stadtrath für beachtlich hält, auf Ansuchen die nachträgliche Auszahlung ganz oder theilweise bewilligen.

Die Pensionszahlungen hören, abgesehen von den besonderen Fällen früherer Beendigung des Pensionsgenusses, hinsichtlich jedes Genußberechtigten mit Ablauf des Monats auf, in welchem derselbe stirbt; die vor dem Tode fällig gewesenen, aber unerhoben gebliebenen Pensionsbeträge sind, soweit dieselben nicht nach der im vorigen Absatze enthaltenen Bestimmung verfallen sind, den Erben zu verabfolgen.

### § 21. Verzicht auf das Pensionsrecht.

Verzichtleistung auf Pensionsberechtigung für die Person wie für die Hinterlassenen ist unwirksam.

### § 22. Abtretung und Beschlagnahme der Pension.

Eine freiwillige Abtretung ihrer Pension vor der Verfallzeit steht den jetzt oder künftig in Ruhestand gesetzten Beamten nur nach Höhe eines Drittheils des Monatsbetrages, den Hinterlassenen überhaupt nicht zu.

Den Gläubigern der ersteren darf durch Verkümmerung oder Zwangsvollstreckung ein Recht auf mehr als den dritten Theil der Pension nicht eingeräumt werden, und hinsichtlich der Pensionen der Hinterlassenen hat eine Beschlagnahme durch die Gläubiger mittelst Verkümmerung oder Zwangsvollstreckung überhaupt nicht statt.

Alle diesen Bestimmungen zuwiderlaufenden Verfügungen sind nichtig.

Sofern die Stadtgemeinde Gläubigerin des Pensionsberechtigten ist, steht ihr das Recht zu, die Pension desselben auch über ein Drittheil des Betrages hinaus durch Aufrechnung zu ihrer Befriedigung inne zu behalten.

Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten auch von den in § 7 und 12 gedachten Unterstützungen.

### § 23. Verfahren in Betreff der Kanzlei-Beamten der Stadtverordneten.

Ueber die Pensionirung von Beamten, welche für die Stadtverordneten angestellt sind, hat der Stadtrath nur auf Antrag der Stadtverordneten oder nach Einholung einer gutachtlichen Erklärung derselben Entschließung zu fassen.

### § 24. Rückwirkende Kraft des Regulativs.

Gegenwärtiges Regulativ hat dergestalt rückwirkende Kraft, daß dasselbe als bereits am 15. Oktober 1874 in Geltung getreten zu erachten ist.

### § 25. Vorbehalt künftiger Aenderungen.

Die Stadtgemeinde behält sich das Recht vor, dieses Regulativ jederzeit, namentlich bei Eintritt etwaiger Aenderungen der das Pensionsverhältniß der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betreffenden Landes- und Reichsgesetzgebung, im ortsgesetzlichen Wege abzuändern.

---

## Uebergangs-Bestimmungen.

### § 26.

Die Pensionsverhältnisse der bereits vor dem 15. Oktober 1874 in Ruhestand versetzten Beamten und Bediensteten, sowie der Hinterlassenen der vor dem gedachten Zeitpunkte verstorbenen oder in Pension stehenden Beamten oder Bediensteten werden durch dieses Regulativ nicht berührt.

### § 27.

Ebenso leidet dieses Regulativ auf die Pensionsverhältnisse der Beamten und Bediensteten, welche am 15. Oktober 1874 im städtischen Dienste gestanden haben, sowie der Hinterlassenen derselben nicht Anwendung; vielmehr bleiben für diese die Berechtigungen und Verpflichtungen aus den Regulativen vom 10. Oktober 1847 und vom 4. September 1861, sowie den Nachträgen derselben auch ferner in Kraft, dafern und insoweit die gedachten Pensionsberechtigten nicht binnen drei Monaten vom Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Pensionsregulativs an in einer bei dem Rathe abzugebenden schriftlichen Erklärung den Bestimmungen des letzteren Regulativs sich unterwerfen und auf alle etwaigen Ansprüche aus den früheren Regulativen Verzicht leisten.

Stirbt ein Beamter innerhalb der dreimonatlichen Frist, ohne diese Erklärung abgegeben zu haben, so kann letztere von den pensionsberechtigten Hinterlassenen desselben binnen einer dreimonatlichen, vom Todestage an laufenden Frist nachträglich abgegeben werden. Sind mehrere pensionsberechtigte Hinterlassene vorhanden und lehnt einer derselben diese Erklärung ab, so wird auch die Erklärung der übrigen Hinterlassenen hinfällig.

### § 28.

Diejenigen Beamten und Bediensteten, welche die in § 27 bezeichnete Erklärung abgegeben haben, sind von der Leistung der in § 4 des Regulativs geordneten Mitgliederbeiträge insoweit befreit, als die von ihnen bis zum 15. Oktober 1874 entrichteten Beiträge jeder Art diejenigen Beiträge übersteigen, welche sie nach der gedachten Bestimmung für ihre vor dem 15. Oktober 1874 zurückliegende Dienstzeit zu leisten gehabt haben würden.

Tritt ein Beamter in Pension, bevor der Mehrbetrag der von ihm nach den älteren Regulativen zu den Pensionskassen gezahlten Beiträge durch Anrechnung auf die dem neuen Regulative entsprechenden Beiträge ausgeglichen ist, so ist der rückständige Betrag demselben durch einen auf zehn Jahresraten gleichmäßig zu vertheilenden Pensionszuschlag zu gewähren; es soll jedoch durch diesen Zuschlag keinesfalls ein höherer Pensionssatz gewährt werden, als der letzte Jahresgehalt des Beamten betrug. Verstirbt ein solcher Beamter vor vollständiger Gewährung dieser Jahresraten, so ist sein noch unausgeglichenes Guthaben seinen pflichttheilsberechtigten Hinterlassenen auszuzahlen.[1])

§ 29.

Den Beamten und Bediensteten, welche am 15. Oktober 1874 im städtischen Dienste sich befunden und die im § 27 bezeichnete Erklärung abgegeben haben, ingleichen denjenigen, welche seit dem 15. Oktober 1874 unter Vorbehalt künftiger Regulirung des Pensionsverhältnisses, jedoch mit der Verpflichtung, inzwischen die durch die Regulative vom 10. Oktober 1847 und vom 4. September 1861, sowie die Nachträge dazu geordneten Beiträge zu leisten, im städtischen Dienste angestellt worden, sind nach Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Regulativs die von ihnen seit dem 15. Oktober 1874 zu den Pensionskassen gezahlten Jahres- und sonstigen Beiträge, zu denen sie nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulatives überhaupt nicht oder nur nach minderen Sätzen verpflichtet gewesen sein würden, ganz oder nach Höhe des Mehrgezahlten baar zurückzuerstatten.

§ 30.

Die nach §§ 28 und 29 zu gewährenden Beträge sind dem angesammelten Vermögen der Pensionskasse zu entnehmen, dafern und insoweit die Zinsen desselben und die zu zahlenden Mitgliederbeiträge nicht hinreichen.

§ 31.

Die Pensionsverhältnisse der kirchlichen Beamten, welche auf Grund des Nachtrags vom 18. Februar 1861 zu dem unter dem 10. Oktober 1847 erlassenen, die Unterstützung der Wittwen kommunlicher Beamten der Stadt Dresden betreffenden Regulativ in die Wittwen- und Waisenpensionskasse aufgenommen worden sind, sowie derjenigen vormals städtischen Beamten, denen bei ihrem durch Abtretung der Gerichtsbarkeit und der Sicherheitspolizeiverwaltung an den Staat veranlaßten Uebertritt in den Dienst des letzteren die Fortdauer der von ihnen erlangten Mitgliedschaft gedachter Pensionskasse gestattet worden ist, werden durch das gegenwärtige Regulativ nicht berührt.

Das Gleiche gilt von den Hinterlassenen derselben. Stehen die vorerwähnten Beamten in Pension, so sind sie nur so lange beitragspflichtig, als sie pensionsfähige Frauen oder Kinder haben.

---

[1]) Vgl. § 3 des Nachtrags vom 15. April 1890 S. 118.

## Nachtrag

vom 15. April 1890.

1.

Die in § 4 des Regulativs vom 20. Juli 1878 geordneten jährlichen Beiträge der Beamten, sowie der in Pension stehenden Beamten an die Stadtkasse sind vom 1. Januar 1890 an nicht weiter zu erheben; die nach dieser Zeit erhobenen Beiträge sind zurückzuerstatten.

2.

Eine nachträgliche Abentrichtung von Beiträgen zur Stadtkasse von Beamten findet, vorausgesetzt, daß überhaupt die nachträgliche Anrechnung früherer Dienstzeit als Gemeindedienst der Stadt Dresden in einzelnen Fällen von dem Rathe und den Stadtverordneten beschlossen wird, nach Maßgabe des aufzuhebenden § 4 künftig nur noch insoweit statt, als es sich um Dienstzeiten, welche vor dem Jahre 1890 zurückliegen, handelt.

3.

Insoweit nicht vorstehend ein Anderes bestimmt ist, wird § 4 des obenerwähnten Regulativs vom 20. Juli 1878 aufgehoben und zu § 28 desselben Folgendes bestimmt:

> Die in Absatz 1 von § 28 des Pensionsregulativs vom 20. Juli 1878 erwähnten Mehrbeträge der von Beamten der Stadt Dresden nach den älteren Regulativen zu der Pensionskasse gezahlten Beiträge, welche bis zum Schlusse des Jahres 1889 durch Anrechnung auf die nunmehr weggefallenen Pensionsbeiträge noch nicht getilgt sind, werden den betreffenden Beamten und nach Befinden deren pflichttheilsberechtigten Hinterlassenen nach Maßgabe von Absatz 2 von § 28 gewährt.

---

## 14.

# Bestimmungen,

## die Gewährung von Dienstalterszulagen an die Beamten des Raths zu Dresden betreffend,

vom 30. Juni 1887.

---

§ 1.

Den in dem beigefügten Verzeichnisse unter ⊙ aufgeführten ständigen, mit Pensionsberechtigung versehenen Beamten

a) der I., II., III. und V. Gruppe des Besoldungsplans,
b) den unter laufender Nummer 1 und 2 der Gruppe IV des Besoldungsplans herausgehobenen Beamten, sowie
c) denjenigen Beamten in Nummer 3 der Gruppe IV des Besoldungsplans, welche sich in den Gehaltsklassen von 3000 Mk. und von 1800 Mk. befinden,

werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen außer den etatmäßigen Dienstbezügen persönliche Zulagen nach dem Dienstalter gewährt, und zwar

§ 2.

den in dem beigefügten Verzeichnisse ⊙ unter A aufgeführten Beamten der I., II., III. und V. Gruppe des Besoldungsplans

a) vom vollendeten 10. Dienstjahre bis zu dem vollendeten 15. Dienstjahre

bei einem Diensteinkommen bis einschließlich 1500 Mk. eine Dienstalterszulage von jährlich 100 Mk.,

bei einem Diensteinkommen von über 1500 Mk. bis einschließlich 3000 Mk. eine Dienstalterszulage von jährlich 150 Mk.,

bei einem Diensteinkommen von über 3000 Mk. eine Dienstalterszulage von jährlich 200 Mk.,

b) vom vollendeten 15. bis zu dem vollendeten 20. Dienstjahre unter Fortbezug der ersten Dienstalterszulage eine weitere Dienstalterszulage in den obgedachten Staffeln von jährlich 100, bez. 150, bez. 200 Mk.,
c) vom vollendeten 20. bis zu dem vollendeten 25. Dienstjahre unter Fortbezug der 1. und 2. Dienstalterszulage eine weitere Dienstalterszulage in denselben Staffeln von denselben Jahresbeträgen und endlich
d) über das vollendete 25. Dienstjahr hinaus unter Fortbezug der 1., 2. und 3. Dienstalterszulage eine weitere letzte Dienstalterszulage in denselben Staffeln und denselben Jahresbeträgen.

§ 3.

a) Die in dem beigefügten Verzeichnisse ⊙ unter B aufgeführten Beamten der I., II., III. und V. Gruppe des Besoldungsplanes,
b) die ebendaselbst aufgeführten Beamten, welchen eine der in Gruppe IV des Besoldungsplanes unter Nr. 1 und 2 herausgehobenen 21 Dienststellen übertragen worden ist, sowie
c) diejenigen Beamten in Nr. 3 der Gruppe IV des Besoldungsplans, welche sich in der I. Gehaltsklasse von 3000 Mk. oder in der VI. Gehaltsklasse von 1800 Mk. befinden, erhalten nach Vollendung von 10 Dienstjahren im städtischen Dienste und nach fünfjähriger Amtirung in einer der soeben unter a, b und c gedachten Stellen und von da an von fünf zu fünf Jahren bis zu drei Dienstalterszulagen, welche bei einem Diensteinkommen bis ein-

schließlich 1500 Mk. jährlich 100 Mk., bei einem Diensteinkommen von über 1500 Mk. bis einschließlich 3000 Mk. jährlich 150 Mk. und bei einem Diensteinkommen von über 3000 Mk. jährlich 200 Mk. betragen.

## § 4.

Erhält ein im städtischen Dienste befindlicher Beamter eine andere, mit einem höheren Diensteinkommen verbundene Stelle übertragen oder wird das Diensteinkommen eines Beamten unter Belassung desselben in der ihm übertragenen Stelle erhöht, so wird der Lauf der in § 2 und 3 gedachten Fristen dergestalt unterbrochen, daß vom Tage des Eintritts in das höhere Diensteinkommen an die fünfjährige Frist läuft, nach deren Ablauf eine Dienstalterszulage gewährt wird.

Eine derartige innerhalb der ersten fünf Dienstjahre nach dem Eintritt des Beamten in den städtischen Dienst erfolgte Diensteinkommen-Veränderung ist auf den Lauf der Frist für Gewährung einer Dienstalterszulage ohne Einfluß, da überhaupt erst nach Vollendung von zehn Dienstjahren eine Anwartschaft auf Gewährung von Dienstalterszulagen entsteht.

## § 5.

Bekommt für die Folge ein Beamter, welcher bereits eine oder mehrere Dienstalterszulagen erhält, eine Dienststelle übertragen, mit welcher ein höheres Diensteinkommen, als das bisherige war, verbunden ist, so werden die bis dahin bereits erlangten Dienstalterszulagen nur insoweit fortgewährt, als sie in Verbindung mit dem bisherigen Diensteinkommen das neue Diensteinkommen übersteigen, und es laufen von der Zeit der Erlangung des neuen, bez. erhöhten Diensteinkommens an die Fristen für Dienstalterszulagen, welche ihm nach den vorstehenden Bestimmungen gewährt werden können, von Neuem.

## § 6.

Bei Berechnung des Diensteinkommens behufs Feststellung der Höhe der nach § 1 bis 5 zu gewährenden Dienstalterszulagen werden dieselben Grundsätze, wie solche in § 19, Abs. 1 und 2 des Regulativs, die Pensionirung der Gemeindeunterbeamten der Stadt Dresden betr., vom 20. Juli 1878 aufgestellt sind, angewendet.

## § 7.

Diejenigen Beträge, welche einem Beamten von Rath und Stadtverordneten bereits als persönliche Gehaltszulagen zu seinem ursprünglichen Stelleneinkommen zugebilligt worden sind, werden bei Berechnung der nach den vorliegenden Bestimmungen zu gewährenden Dienstalterszulagen in Anrechnung gebracht, soweit nicht etwas Gegentheiliges ausdrücklich bestimmt wird.

Dagegen wird in denjenigen Fällen, in welchen eine Gehaltsstaffel (§ 2 und 3), die bereits den Maßstab für Dienstalterszulagen abgegeben hat, schließlich durch die Summe des Diensteinkommens zuzüglich dieser Dienstalterszulagen überschritten wird, in Folge dieser Ueberschreitung die nächsthöhere Staffel für die Bemessung weiterer Alterszulagen nicht bedingt; es wird vielmehr, wenn

nicht eine Veränderung im etatmäßigen Diensteinkommen eingetreten ist, für die Bemessung der Dienstalterszulagen eine und dieselbe Gehaltsstaffel beibehalten.

§ 8.

Bei Berechnung der Dienstjahre (vgl. § 2 bis 4) kommt nur die in einem pensionsberechtigten Amte verbrachte Dienstzeit und auch diese nur vom vollendeten 25. Lebensjahre in Betracht.

§ 9.

Die Gewährung der Dienstalterszulagen erfolgt vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, welches der Erfüllung des erforderlichen Dienstalters zunächst folgt.

§ 10.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen gewährten Dienstalterszulagen kommen bei Berechnung des Diensteinkommens behufs Feststellung der zu gewährenden Pension und der zu entrichtenden Beiträge als pensionsberechtigtes Diensteinkommen in Ansatz.

§ 11.

Ein Recht auf Dienstalterszulage steht dem Beamten nicht zu, vielmehr hat allein der Rath sie in jedem einzelnen Falle besonders zu verleihen und kann die Gewährung ablehnen, falls ihm gegen die Berufstüchtigkeit, den Fleiß und die sittliche Haltung des Beamten irgend welche Bedenken beigehen.

§ 12.

Die in § 1 bis mit 5 getroffenen Bestimmungen haben auf diejenigen Beamten, welche zur Zeit eine der durch die fraglichen Bestimmungen getroffene Stelle verwalten, in der Maße rückwirkende Kraft, daß die Fristen, deren Ablauf für den Eintritt der Gewährung der Dienstalterszulagen vorausgesetzt wird, von der Zeit der letzten Gehaltsfeststellung ab gerechnet werden.

§ 13.

Bei Begründung einer neuen Stelle in den Gruppen I, II, III und V des Besoldungsplanes ist zwischen den städtischen Kollegien zu vereinbaren, ob mit derselben die Anwartschaft auf die Gewährung von Dienstalterszulagen verbunden sein soll oder nicht.

§ 14.

Wenn eine Stelle, welche nicht mit Pensionsberechtigung und der Anwartschaft auf Gewährung von Dienstalterszulagen versehen ist, mit einem bereits pensionsberechtigten und mit der nurgedachten Anwartschaft versehenen Beamten besetzt wird, so bleibt die Pensionsberechtigung und die Anwartschaft auf Dienstalterszulagen für die Person des Beamten unberührt.

⊙

# Verzeichniß

der pensionsberechtigten Beamten der Stadt Dresden, an welche nach den vorstehenden Bestimmungen Dienstalterszulagen zu gewähren sind.
(Berichtigt nach dem Stande vom 1. Juni 1893.)

---

## A.

### I. Beamte mit wissenschaftlicher Vorbildung.[1])

Der Schulkommissar, der Direktor des statistischen Amts, der Archivar, der Stadtbezirksarzt, die Oberärzte bei dem Stadtkrankenhaus, der Oberarzt bei dem Irren- und Siechenhaus, der Oberthierarzt bei der städtischen Fleischbeschau.

### II. Technische Beamte.

Stadtbauamt: Der Stadtökonom.

Hochbauamt: Die Stadtbaumeister, die Stadtbauinspektoren, der Heizungstechniker, die Rathspoliere.

Tiefbauamt: Der Stadtbaumeister, der Stadtbauinspektor, der Bureauassistent und Plankammerverwalter, die Tiefbauinspektoren, die Tiefbauassistenten, die Tiefbauaufseher, der Bauhofsverwalter, der Bauhofsaufseher.

Stadtgärtnerei: Der Stadtgärtner.

Baupolizei: Der Ober-Baukommissar, die Baukommissare, die Baukommissariats-Assistenten, die Baurevisoren.

Vermessungsamt: Der Vermessungsdirektor, der Vermessungsinspektor, die Vermessungsingenieure, die ständigen Planzeichner.

Gasfabriken: Der Betriebsdirektor, die Inspektoren, die Betriebsassistenten, die Materialverwalter, der Ingenieur für das Hauptrohrnetz, die Inspektoren für Privatbeleuchtung, der Assistent für Privatbeleuchtung, der Chemiker, der Werkmeister für das öffentliche Rohrnetz, der Assistent für die Gasrohrlegungen, der Materialausgeber bei der Altstädter Gasfabrik, die Kokemesser, die Gaszählerwärter 1. Gehaltsklasse.

Oeffentliche Beleuchtung: Der Inspektor, der Oberaufseher.

Neues Wasserwerk: Der Betriebsingenieur, der Rohrmeister, der Wassermesser-Oberkontroleur, die Maschinenmeister, die Kondukteure für die Privatleitungen, die Rohrwärter, die Wassermesserkontroleure, der Reservoirwärter.

Leihamt: Die Goldtaxatoren, die Mobilientaxatoren, der Assistent.

Feuerlöschanstalt: Der Branddirektor, der Brandmeister.

### III. Verwaltungsbeamte.

Standesämter: Die Standesbeamten.

---

[1]) Für die Dienstalterszulagen an den Stadtschreiber, die Assessoren, die Referendare und den Archivassistenten sind besondere Bestimmungen getroffen.

Krankenhaus: Der Oberinspektor, der Werkmeister, der Oberkrankenwärter, der Verbandwärter, die Oberpflegerin, die Wäscheverwalterin, die Oberküchenmeisterin, der Sektionswärter, die Krankenwärter 1. Gehaltsklasse, die Krankenwärterinnen 1. Gehaltsklasse.

Versorghaus: Der Inspektor, die Aufseher, der Krankenwärter 1. Gehaltsklasse, die Krankenwärterin 1. Gehaltsklasse, die Küchenmeisterin.

Irren- und Siechenhaus: Der Oberinspektor, der Werkmeister, der Oberkrankenwärter, die Krankenwärterinnen 1. Gehaltsklasse.

Arbeitsanstalt: Der Direktor, der Inspektor, der Oberaufseher, die Oberin.

Waisenhaus: Der Inspektor.

Kinderpfleganstalt: Der Pflegevater.

Findelhaus: Die Hausmutter.

Steueramt B: Der Steuerinspektor, der 1. Oberaufseher, die Einnehmer der 1. Gehaltsklasse.

Marktamt: Der Marktinspektor, der Markthalleninspektor.

Wohlfahrtspolizei: Der Oberinspektor.

Marstall: Der Wachtmeister.

Vollstreckungsamt: 3 Vollzieher.

Schulamt: Die Schulgeldeinnehmer.

### V. Aufwärter und Boten.

Der Kassendiener bei der Stadthauptkasse, der 1. Aufwärter bei der Sparkasse, der Aufwärter beim Rathsdirektorium, die Aufwärter, Boten, Lagerdiener und Kassendiener der für diese Beamten bestehenden besonderen Gehaltsklassen I—V, die Hausmeister bei der Kreuzschule, Annenschule, Dreikönigsschule und dem Wettiner Gymnasium, der Kastellan im Rathhause, der Hausmann und Pförtner im Krankenhause, der Thorwärter im Versorghause.

## B.

### I. Beamte mit wissenschaftlicher Vorbildung.

(Keine.)

### II. Technische Beamte.

Gasfabriken: Die Gaszähleroberwärter, die Aufseher der obersten Gehaltsklasse.

Oeffentliche Beleuchtung: Die Aufseher der obersten Gehaltsklasse.

Feuerlöschanstalt: Der Feldwebel, die Oberfeuerwehrmänner, die Feuerwehrmänner der 1. Gehaltsklasse.

### III. Verwaltungsbeamte.

Arbeitsanstalt: Die Aufseher 1. Gehaltsklasse, die Aufseherin 1. Gehaltsklasse.

Marktamt: Die Assistenten.

Wohlfahrtspolizei: Die Bezirksinspektoren 1. Gehaltsklasse, die Bezirksoberaufseher, die Bezirksoberaufseher für das Düngerausfuhrwesen, die Bezirksoberaufseher bei der Rathhauswache, der Bezirksoberaufseher für die Wasserklosetanlagen, die Bezirksaufseher 1. Gehaltsklasse.

Brückenzolleinnahme: Die 2 ersten Einnehmer.

### IV. Buchhalterei-, Rechnungs-, Kassen- und Expeditions-Beamte.

Der Hauptbuchhalter, der Hauptkassirer, der Obersteuerinspektor, der Steuerinspektor (Altstadt), der Rechnungssekretär, der Kassenrevisor, der Kanzleiinspektor bei der Hauptkanzlei, der Kanzleivorsteher bei dem Armenamte, der Steuerinspektor bei dem Steueramte Neustadt, der Buchhalter bei der Sparkasse Altstadt, der Buchhalter bei den Gasfabriken, die Buchhalter bei dem Leihamte, der Buchhalter bei dem Steueramte Altstadt, der Buchhalter bei dem Wasserwerke, der Kassirer bei dem Armenamte, der Kassirer bei den Gasfabriken und der öffentlichen Beleuchtung, der Kassirer bei dem Bauamte, der Kassirer bei dem Schulamte, der Kassirer bei dem Steueramte B, der Kassirer bei der Finanzamtskasse, der Sekretär bei dem Schulamte, die Beamten der Gehaltsklasse von 3000 und von 1800 Mk.

### V. Aufwärter und Boten.

Die Botenmeister beim Steueramte A.

---

## 15.

# Bestimmungen,

## die Gewährung von Ruhestandsunterstützungen an nicht pensionsberechtigte Bedienstete des Raths zu Dresden betreffend,

### vom 24. August 1886

(abgeändert und ergänzt durch Nachträge v. 14. Juli 1887 u. 15. April 1890).

---

### § 1. Anspruch auf Ruhestandsunterstützung.

Bedienstete, welche, ohne pensionsberechtigt zu sein, bei einem städtischen Verwaltungszweige gegen ein festes Einkommen und gegen Kündigung von wenigstens einmonatlicher Frist angestellt sind, erhalten, wenn ihnen nach mindestens fünfzehnjähriger Dienstzeit gekündigt wird, ohne daß ihr Verhalten zur Kündigung Anlaß gegeben hat, oder wenn sie nach erfülltem 70. Lebensjahre oder nach erfüllter 40jähriger Dienstzeit ihre Stellung aufgeben, oder wenn ihnen nach erfüllter 10jähriger Dienstzeit wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit gekündigt wird, eine Ruhestandsunterstützung aus der Stadtkasse.

Diejenigen Dienststellungen des Raths, mit welchen zur Zeit das Recht auf Ruhestandsunterstützung verbunden sein soll, sind in der Beifuge ⊙ zusammengestellt.

Wird künftig eine neue Dienststelle begründet, so wird jedesmal bei der Begründung derselben vom Rathe bestimmt, ob mit derselben das nurgedachte Recht verbunden sein soll oder nicht.

Die Unterwerfung der Bediensteten unter die vorliegenden Bestimmungen ist Anstellungsbedingung.

### § 2. Beitragspflicht der Bediensteten.

Diejenigen Bediensteten, welche in Gemäßheit der gegenwärtigen Bestimmungen Anwartschaft auf Ruhestandsunterstützung erhalten, haben während der Dauer ihres Dienstes zur Stadtkasse folgende jährliche Beiträge zu entrichten:

1. wenn das Diensteinkommen jährlich 750 Mk. oder weniger beträgt, $^6/_{10}$ vom Hundert,
2. wenn dasselbe über 750 Mk. beträgt, $^7/_{10}$ vom Hundert.

Die Abentrichtungen steigen mit jeden 50 Mk. des Einkommens; überschießende Beträge von weniger als 50 Mk. bleiben frei.

Die Beiträge sind in halbjährlichen Theilzahlungen vom Diensteinkommen abzuziehen.

(Aufgehoben durch Nachtrag vom 15. April 1890. Vgl. jedoch § 2 desselben S. 130.)

### § 3. Beitragspflicht der mit besonderer Finanzwirthschaft ausgestatteten Zweige der städtischen Verwaltung.

Aus den Kassen der mit besonderer Finanzwirthschaft ausgestatteten Zweige der städtischen Verwaltung ist hinsichtlich der ausschließlich für einen dieser Verwaltungszweige angestellten Bediensteten als Beitrag zur Unterstützungslast (§§ 1 und 4) eine, alljährlich bei Feststellung des Haushaltplanes festzusetzende runde Summe an die Stadtkasse zu gewähren.[1])

### § 4. Betrag der Ruhestandsunterstützung.

Die jährliche Ruhestandsunterstützung eines Bediensteten ist nach demjenigen, gemäß § 6 der gegenwärtigen Bestimmungen zu ermittelnden Diensteinkommen zu berechnen, welches er vor seiner Versetzung in den Ruhestand ein Jahr hindurch wirklich bezogen hat.

Bei solchen Bediensteten, welche von ihren Bezügen Verläge zu bestreiten haben (z. B. Kastellane oder Hausmänner), wird nur das bei der Anstellung festgesetzte Reineinkommen zu Grunde gelegt.

Die jährliche Ruhestandsunterstützung beträgt

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| nach | erfülltem | 10. | jedoch vor | erfülltem | 15. | Dienstjahre | 30 | Hunderttheile |
| " | " | 15. | " " | " | 16. | " | 31 | " |
| " | " | 16. | " " | " | 17. | " | 32 | " |

[1]) Nach Bl. 231 Act. A. VIII. 66 Vol. III. sind vorläufig als solche Verwaltungszweige bezeichnet außer der Schulgemeinde

die Gasfabriken, das Wasserwerk, das Leihhaus, die Sparkasse, das Findelhaus, der Brückenbaufonds, das Maternihospital, das Waisenhaus, das Bürgerhospital, das Königlich Sächsische Adreß-Comptoir und bez. das Sophienkirchenärar.

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| nach | erfülltem | 17. | jedoch | vor | erfülltem | 18. | Dienstjahre | 34 Hunderttheile |
| " | " | 18. | " | " | " | 19. | " | 36 " |
| " | " | 19. | " | " | " | 20. | " | 38 " |
| " | " | 20. | " | " | " | 21. | " | 40 " |
| " | " | 21. | " | " | " | 22. | " | 42 " |
| " | " | 22. | " | " | " | 23. | " | 44 " |
| " | " | 23. | " | " | " | 24. | " | 46 " |
| " | " | 24. | " | " | " | 25. | " | 48 " |
| " | " | 25. | " | " | " | 26. | " | 51 " |
| " | " | 26. | " | " | " | 27. | " | 54 " |
| " | " | 27. | " | " | " | 28. | " | 57 " |
| " | " | 28. | " | " | " | 29. | " | 60 " |
| " | " | 29. | " | " | " | 30. | " | 63 " |
| " | " | 30. | " | " | " | 31. | " | 66 " |
| " | " | 31. | " | " | " | 32. | " | 69 " |
| " | " | 32. | " | " | " | 33. | " | 71 " |
| " | " | 33. | " | " | " | 34. | " | 73 " |
| " | " | 34. | " | " | " | 35. | " | 75 " |
| " | " | 35. | " | " | " | 36. | " | 76 " |
| " | " | 36. | " | " | " | 37. | " | 77 " |
| " | " | 37. | " | " | " | 38. | " | 78 " |
| " | " | 38. | " | " | " | 39. | " | 79 " |
| " | " | 39. | " | " | " | 40. | " | 80 " |
| | | | | | | | und weiter | 80 " |

von dem § 6 bezeichneten Diensteinkommen.

Der Betrag der Ruhestandsunterstützung wird in jedem Falle vom Rathe festgestellt.

Die Zahl der Dienstjahre ist vom Zeitpunkte des Eintritts in eine der in § 1 gedachten Dienststellen zu berechnen, dafern der Bedienstete beim Eintritt das 25. Lebensjahr zurückgelegt hatte. Wenn Letzteres nicht der Fall ist, beginnt die Berechtigung erst mit dem Zeitpunkte der Erfüllung des 25. Lebensjahres.

Denjenigen Bediensteten, welche vor ihrer Verwendung im städtischen Dienste unter Bedingungen, wie solche in § 1 näher bezeichnet sind, im Dienste des städtischen Schulwesens gestanden haben, werden die dort verbrachten Dienstjahre mit der im vorstehenden Absatze gedachten Beschränkung mit zugerechnet, es sind jedoch bei ihrem Uebertritte aus dem Schuldienst in den städtischen Dienst von der Schulkasse die an dieselbe gezahlten Ruhestandsunterstützungs-Beiträge an die Stadtkasse abzuführen. Im entgegengesetzten Falle sind denjenigen Bediensteten, welche vor ihrer Verwendung im Schuldienste unter den in § 1 gedachten Bedingungen im städtischen Dienste gestanden haben, die dort verbrachten Dienstjahre mit der obgedachten Beschränkung mit zuzurechnen und bei ihrem Uebertritte aus dem städtischen Dienste in den Schuldienst von der Stadtkasse die an dieselbe gezahlten Ruhestandsunterstützungs-Beiträge an die Schulkasse abzuführen.[1])

[1]) Vgl. § 2 des Nachtrags vom 15. April 1890 S. 130.

### § 5. Abminderung des Betrages der Ruhestandsunterstützung.

Bei grober Verschuldung der Dienstunfähigkeit kann dem Bediensteten die ihm außerdem gebührende Ruhestandsunterstützung, jedoch nur bis zur Hälfte, gewährt werden.

### § 6. Berechnung des Diensteinkommens.

Bei Berechnung des Diensteinkommens behufs Feststellung der zu gewährenden Ruhestandsunterstützung wie der zu entrichtenden Beiträge sind:

1. der feste baare Jahresgehalt und die etwaigen ohne Vorbehalt des Widerrufs bewilligten persönlichen Gehaltszulagen, die auf gleiche Weise bewilligten Remunerationen, Weihnachtsgeschenke und Festspeisungsäquivalente, sowie das mit dem Amte verbundene Quartier- und Bekleidungsgeld, der behufs der Gemeindeanlagen-Entrichtung abgeschätzte oder durch besondere Abschätzung vom Rathe zu ermittelnde Werth der Dienstwohnung, Heizung und Beleuchtung, Kost, Wäschereinigung und dergleichen in Ansatz zu bringen.

   Durch die Feststellung der zuletzt erwähnten unbestimmten Einnahmen erlangt jedoch kein Bediensteter eine Gewähr für die Fortdauer derselben überhaupt oder in der festgestellten Höhe.

   Gehen dergleichen Einnahmen unter den vom Rathe als Theil des Diensteinkommens ausgeworfenen Betrag herab oder fallen sie ganz hinweg, so ist der ausgeworfene Betrag auf Ansuchen des Bediensteten von und mit dem nächsten Beitragserhebungstermine an bei Berechnung des Diensteinkommens entsprechend herabzusetzen oder ganz außer Betracht zu lassen.

2. Der Betrag des in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen unter 1 ermittelten Diensteinkommens ist bei Auswerfung der in § 2 geordneten Beiträge nur von 50 zu 50 Mk. zu berechnen, so daß die Theilbeträge unter 50 Mk. außer Berücksichtigung zu bleiben haben.[1])

### § 7. Gnadengenuß.

Nach dem Tode eines in Ruhestand getretenen Bediensteten kann der Wittwe desselben oder seinen unmündigen Kindern auf Ansuchen die Unterstützung des Verstorbenen noch auf zwei Monate gewährt werden. Der Rath hat zu bestimmen, an wen diese Unterstützung gezahlt werden soll.

### § 8. Zahlung der Ruhestandsunterstützungen und des Gnadengenusses.

Die Zahlung der Ruhestandsunterstützungen und bez. des in § 7 gedachten Gnadengenusses beginnt

a) hinsichtlich der in den Ruhestand getretenen Bediensteten sofort nach Ablauf des Monats, mit welchem der Genuß des Diensteinkommens endet, und

b) hinsichtlich der Hinterlassenen (§ 7) mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem durch den Tod die Ruhestandsunterstützung geendet hat.

---

[1]) Vgl. den Nachtrag v. 15. April 1890 S. 130.

Die Ruhestandsunterstützungen und der Gnadengenuß sind durch die Stadthauptkasse in monatlichen, am 1. jeden Monats fälligen Theilzahlungen vorauszuzahlen und können am ersten Kassentage jeden Monats erhoben werden.

Unterstützungsbeträge, welche seit 24 Monaten fällig, aber nicht erhoben worden sind, verfallen der Stadtkasse, es kann jedoch der Rath, falls dem Unterstützungsberechtigten Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, welche er für beachtlich hält, auf Ansuchen die nachträgliche Auszahlung ganz oder theilweise bewilligen.

Die Unterstützungszahlungen hören, abgesehen von den besonderen Fällen früherer Beendigung des Unterstützungsgenusses, hinsichtlich jedes Genußberechtigten mit Ablauf des Monats auf, in welchem derselbe stirbt; die vor dem Tode fällig gewesenen, aber unerhoben gebliebenen Beträge sind, soweit dieselben nicht nach der im vorigen Absatze enthaltenen Bestimmung verfallen sind, dem Rechtsnachfolger des Verstorbenen zu verabfolgen.

### § 9. Verlust der Unterstützung und Anspruch auf Erstattung gezahlter Beiträge.

Wenn der Bedienstete wegen Zuwiderhandlung gegen Strafgesetze oder wegen dienstwidrigen Verhaltens entlassen wird, so hat er keinen Anspruch auf Unterstützung, erhält auch die zur Kasse eingezahlten Beiträge nicht zurück.

Insofern derselbe durch Uebertragung eines ständigen Amtes pensionsberechtigt wird, wird er zwar seines Anspruchs auf Unterstützung verlustig, es sind ihm aber die zur Kasse gezahlten Beiträge, wenn ihm durch Beschluß des Rathes die in einer nicht pensionsberechtigten Dienststellung geleisteten Dienstjahre zu seiner zur Pensionirung berechtigenden Dienstzeit hinzugerechnet werden sollen, auf die von ihm nachzuzahlenden Pensionskassenbeiträge in Anrechnung zu bringen.[1])

Ein Anspruch auf Rückerstattung der nach § 2 zur Stadtkasse gezahlten Beiträge findet in keinem Falle statt.

### § 10. Uebergangsbestimmungen.

Diese Bestimmungen finden auf diejenigen Bediensteten, welche bei dem Inkrafttreten derselben im städtischen Dienste stehen, nicht Anwendung, dafern und insoweit diese Bediensteten nicht binnen drei Monaten vom Tage der Veröffentlichung der gegenwärtigen Bestimmungen an in einer bei dem Rathe abzugebenden schriftlichen Erklärung den gegenwärtigen Bestimmungen sich unterwerfen.

In dem letzteren Falle haben diese Bediensteten die in § 2 geordneten Beiträge auf die Zeit von der erfolgten Anstellung oder vom erfüllten 25. Lebensjahre ab nachzuzahlen, wenn sie die Anrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit beanspruchen, und es wird deren Gesammtbetrag, wenn er zehn Mark übersteigt, in entsprechenden, vom Rathe festzusetzenden Jahresbeträgen mit den laufenden Beiträgen erhoben.

Sollte ein Bediensteter versterben oder entlassen werden, ehe die Nachzahlung vollständig geleistet ist, so kommt die Nachzahlung der etwa noch rückständigen Beiträge in Wegfall.[1])

---

[1]) Vgl. den Nachtrag vom 15. April 1890 S. 130.

### § 11. Geltung der Bestimmungen.

Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1886 in Kraft.

---

⊙

(Nach dem Stande vom 1. Juni 1893.)

Die nicht pensionsberechtigten Fachlehrer und Fachlehrerinnen an den höheren Unterrichtsanstalten und eine Nadelarbeitslehrerin bei der Ehrlich'schen Gestiftsschule.

### Gruppe I des Besoldungsplanes.

Apothekenverwalter und Apothekergehilfe im Krankenhause.

### Gruppe II des Besoldungsplanes.

Der Hilfsaufseher bei der öffentlichen Beleuchtung; die Feuerwehrmänner der dritten Gehaltsklasse; die Gaszählerwärter der zweiten und dritten Gehaltsklasse; die Maschinenwärter und die Feuermeister bei den Gasfabriken; der Maschinenschlosser, die Maschinenwärter, die Kesselheizer beim Wasserwerk; der Vorarbeiter bei der alten Wasserleitung; die ständigen Zeichner beim Tiefbauamt, die Tiefbauwärter; der Aufseher für die Straßenreinigung.

### Gruppe III des Besoldungsplanes.

Marstall: Die Schirrmeister.

Trichinenschauämter: Die ständigen Probenehmer.

Kinderbesserungsanstalt: Die Knabenaufseher, die Mädchenaufseherin, die Köchin.

Schulwesen: Die Köchin beim Alumneum der Kreuzschule.

Ziehkinderwesen: Die Pflegerinnen.

Versorghaus: Der zweite Aufseher, die Aufseherin, der Krankenwärter und die Krankenwärterin der zweiten Gehaltsklasse, der Heizer, die Küchenmeisterin.

Arbeitsanstalt: Der Maschinist, der Heizer.

Kinderpfleganstalt: Die Pflegemutter, der Aufseher, die Wärterin.

Krankenhaus: Der Dampfmaschinenwärter, die Heizer und Hausarbeiter, die Dampfkesselheizer, die Krankenwärter, die Krankenwärterinnen, die Krankenträger, die Köchin, die Hilfsköchin, die ständigen Wäscherinnen, der Apothekenarbeiter, die Hilfswäscheverwalterin, die Hausaufseherin.

Irren- und Siechenhaus: Die Küchenmeisterin, die Wäscheverwalterin, die Oberpflegerin, die Krankenwärter, die Krankenwärterinnen, der Maschinenführer, die Kesselheizer, die Hilfsheizer und Hausarbeiter, der Aufseher für landwirthschaftliche und gärtnerische Arbeiten, der Sektions- und Apothekendiener.

Hohenthalhaus: Die Hausmeisterin, die Wärterinnen, die Köchin.

Bürgerhospital: Die Küchenmeisterin, die Wärterinnen, der Hausarbeiter.

Maternihospital: Die Hausmeisterin, die Küchenmeisterin, die Wärterinnen, der Hausarbeiter, die Köchinnen.

Waisenhaus: Die Waisenmutter, der Knabenaufseher, der Hilfsaufseher.

Wohlgemeinte Stiftung: Die Vorsteherin, die Gehilfinnen, die Wärterinnen.

Findelhaus: Die Oberwärterin.

### Gruppe V des Besoldungsplanes.

Die Aufwärter, Boten, Lagerdiener und Kassendiener in der letzten (VI.) der für dieselben bestehenden besonderen Gehaltsklassen, die Steuerboten der letzten Gehaltsklasse, die Hausmeister im Gewandhause, im Stadthause an der Kreuzkirche Nr. 6 und im Bürgerhospitale, die Hausmänner bei den Gasfabriken, im Hohenthalhause und im Maternihospitale, die Thorwärter im Versorghause und im Irren- und Siechenhause, die Kreuzthurmwächter, die Hausmänner in den höheren Unterrichtsanstalten und in den Volksschulen, die Heizer der städtischen Volksschulen.

Hierüber: Bei der Sophienkirche: der Organist, der Kirchner und der Kirchendiener; bei dem Ehrlich'schen Gestift: der Hausmann; bei dem Königlich Sächsischen Adreßkomptoir: der Hauswart.

---

## Nachtrag

vom 15. April 1890.

1.

Die in § 2 der Bestimmungen vom 24. August 1886 geordneten jährlichen Beiträge der Bediensteten der Stadt Dresden an die Stadtkasse sind vom 1. Januar 1890 an nicht weiter zu erheben. Die nach dieser Zeit erhobenen Beiträge sind zurückzuerstatten.

2.

Eine nachträgliche Abentrichtung von Beiträgen zur Stadtkasse von Bediensteten findet, vorausgesetzt, daß überhaupt die nachträgliche Anrechnung früherer Dienstzeit als Gemeindedienst der Stadt Dresden in einzelnen Fällen von dem Rathe und den Stadtverordneten beschlossen wird, nach Maßgabe von § 2 künftig nur noch insoweit statt, als es sich um Dienstzeiten, welche vor dem Jahre 1890 zurückliegen, handelt.

Die Vorschriften der mehrerwähnten Bestimmungen in § 2, § 4 Abs. 6, § 6 Ziffer 2, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 und 3 finden daher nur noch insoweit Anwendung, als Beiträge zur Stadtkasse in Frage kommen, welche sich auf die vor dem 31. Dezember 1889 zurückliegende Zeit beziehen, werden aber im Uebrigen aufgehoben.

---

16.

# Bestimmungen,

## die Tagegelder und Reisekosten der Rathsmitglieder und städtischen Beamten betreffend,

vom 31. Mai 1888

nebst Nachtrag dazu vom 2. Juni 1892.

---

### I. Allgemeine Bestimmungen.

**§ 1. Gegenstand der Vergütung bei Dienstreisen.**

Den Rathsmitgliedern und städtischen Beamten werden nach den folgenden näheren Bestimmungen bei Dienstreisen

1. Tagegelder zur Vergütung der ihnen während der Reise entstehenden Unkosten für Unterhalt und Unterkommen gewährt,

und

2. die Kosten für das Fortkommen vergütet.

Außerdem werden denselben etwaige besondere Kosten erstattet, welche bei Dienstreisen zur unmittelbaren Förderung des zu besorgenden Geschäfts aufgewendet und von ihnen verlegt worden sind, z. B. Postgelder oder Gebühren für Benutzung des Fernsprechers, Botenlöhne, Schreiberlöhne.

**§ 2. Geschäfte am Wohnorte oder in dessen unmittelbarer Nähe.**

Für Geschäfte im Stadtbezirke werden weder Tagegelder gezahlt noch Vergütungen für Fortkommen gewährt; es sind aber, wenn der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt war, zur Besorgung eines Dienstgeschäfts Unkosten aufzuwenden, die Auslagen zu erstatten.

(Folgen die Bestimmungen des Nachtrags vom 2. Juni 1892 S. 135.)

Die Entfernung wird nach den die nächste Verbindung herstellenden Fahrwegen gemessen.

**§ 3. Dienstabstufungen der Rathsmitglieder und Beamten des Raths.**

Die einzelnen Rathsmitglieder und Beamten des Raths werden zum Zwecke der Bemessung des Betrags von Tagegeldern und Reisekosten in verschiedene Dienstabstufungen eingetheilt und es ist die erste Eintheilung unter ⊙ diesen Bestimmungen beigefügt.

In einzelnen Fällen, wenn besondere Umstände einen größeren Aufwand als gewöhnlich nöthig machen, kann der Rath den zu den Abstufungen II—VI gehörigen Rathsmitgliedern und Beamten Tagegelder und Reisekosten nach der nächsthöheren Abstufung zubilligen.

**§ 4. Wahl des Weges bei Dienstreisen.**

Bei Dienstreisen sind so viel als möglich die nächsten Wege nach dem Orte der Bestimmung einzuschlagen. Unnöthige Umwege sind bei der Berech-

nung außer Betracht zu lassen, dergestalt, daß nur die Tagegelder und Reisekosten für den kürzesten Weg in Ansatz gebracht werden.

## II. Tagegelder.

### § 5. Sätze der Tagegelder.

Die Tagegelder werden für die verschiedenen Abstufungen (§ 3) wie folgt gewährt:

| | | |
|---|---|---|
| Abstufung | I | 18 Mk. |
| " | II | 15 " |
| " | III | 12 " |
| " | IV | $9^1/_2$ " |
| " | V | 7 " |
| " | VI | 4 " |

Die Sätze gelten auf die Dauer der Dienstreise für jeden Kalendertag und werden, wenn dieselbe an einem Tage mehr als 12 Stunden beträgt, nach dem vollen Satze, bei geringerer Dauer der Dienstreise nach dem halben Satze gewährt.

### § 6. Anfang und Ende der Dienstreise.

In der Kostenberechnung über die Dienstreise ist stets Anfang und Ende derselben nach Tag und Stunde zu bemerken.

Falls die Abreise vom Wohnorte oder die Rückkehr dahin mit Eisenbahn oder Dampfschiff oder mittelst Fahrpost erfolgt, ist für den Zugang oder Abgang zu, beziehentlich von der betreffenden Verkehrsstelle ohne Unterschied, ob dazu eine größere oder geringere Zeit erforderlich gewesen, eine Stunde in Anrechnung zu bringen.

## III. Reisekosten.

### A. Bei Dienstreisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen.

### § 7. Vergütungsweise.

An Reisekosten erhalten bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die Rathsmitglieder den Betrag des tarifmäßigen Tourbilletpreises für die Fahrt in I. Klasse des Dampfwagens oder Dampfschiffes;
2. die den Abstufungen III und IV angehörigen Beamten den Betrag des tarifmäßigen Tourbilletpreises für die Fahrt in II. Klasse des Dampfwagens oder I. Klasse des Dampfschiffes;
3. die den Abstufungen V und VI angehörigen Beamten den Betrag des tarifmäßigen Tourbilletpreises für die Fahrt in III. Klasse des Dampfwagens oder II. Klasse des Dampfschiffes.

Bei der Fahrt mit einem Eisenbahnzuge, welcher keine III. Wagenklasse führt, passirt der Ansatz des Betrages des tarifmäßigen Tourbilletpreises für

die Fahrt in II. Klasse, anstatt des vorstehend vorgeschriebenen Ansatzes für die Fahrt in III. Klasse.

Dagegen wird bei einer Fahrt in einer niedrigeren Wagenklasse als der in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen nur der Betrag des tarifmäßigen Tourbillets für diese niedrigere Klasse vergütet, dafern nicht ein Billet für die höhere Klasse gelöst worden ist.

Außerdem werden zur Vergütung von Nebenausgaben, einschließlich der Kosten für Aufgabe und Abnahme des Reisegepäcks, bei dem Zugange zur Eisenbahn oder zum Dampfschiffe und bei dem Abgange von da den Rathsmitgliedern 2 Mk., den Beamten der Abstufung III und IV 1 Mk. 50 Pf. und den übrigen Beamten 1 Mk. als Gebühr für jeden Zugang und ebensoviel für jeden Abgang gewährt.

Nothwendig verausgabte Kosten für Gepäckbeförderung auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen werden besonders erstattet.

### § 8. Die Gebühren für Zu- und Abgang insbesondere.

Die Gebühr für Zugang, sowie die für Abgang wird jedesmal gewährt, wenn bei einer Reise mit der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe, sei es bei der Hin- oder Rückreise oder bei einer durch dienstliche Geschäfte, Nachtlager oder sonstige nothwendige Umstände bedingten Unterbrechung der Hin- oder Rückreise thatsächlich ein Zugang oder Abgang stattfindet.

Bei dem an einem und demselben Orte erforderlichen Uebergange von einem Bahnhofe zu einem anderen, räumlich davon getrennten, oder von einem Bahnhofe zu einem Dampfschiffe, oder umgekehrt, dürfen nur die halben Gebührensätze für Abgang und Zugang in Ansatz gebracht werden.

Bei dem Abgange oder Zugange mit einem Beförderungsmittel, dessen Aufwand bereits durch die in § 10 ausgesetzten Kilometergebühren vergütet wird, darf keine solche Gebühr beansprucht werden. In einem solchen Falle, sowie in den Fällen, wo bei dem Beginne, der Beendigung oder der Unterbrechung einer Reise mit Eisenbahn oder Dampfschiff gar kein Ab- oder Zugang stattfindet, können jedoch die etwa für Abnahme oder Aufgabe des Reisegepäcks oder sonst wirklich verausgabten nothwendigen Nebenkosten berechnet werden.

### § 9. Zu freier Fahrt berechtigte Personen.

Rathsmitglieder und Beamte, welche freie Fahrt genießen, beziehen für die mit freier Fahrt zurückgelegten Strecken für ihre Person keine Vergütung hinsichtlich der in § 7 Absatz 1—3 aufgeführten Reisekosten.

## B. Bei Dienstreisen mit anderen Beförderungsmitteln.

### § 10. Vergütungsweise.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können,

die Rathsmitglieder . . . . . . . . . . . . 60 Pf.
die Beamten der III. und IV. Abstufung . . . 40 „
die der Abstufung V und VI . . . . . . . . 25 „
für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die vorstehend festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet. Die Nachweisung der Mehrkosten hat durch Vorlage der Quittungen, und wenn solche nicht zu beschaffen gewesen, durch pflichtmäßige Versicherung des Beamten zu erfolgen. Die letztere ist in den Reisekostenrechnungen ausdrücklich auszusprechen.

**§ 11. Berechnung der Kilometergebühren.**

Die Kilometergebühren (§ 10) werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Rathsmitglied oder ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Kilometergebühren zu Grunde zu legen. Bei der Berechnung der Kilometergebühr ist die Mitte des Ortes, an welchem die Reise beginnt und wohin sie geht, als Maßstab zu nehmen.

Wenn die Reise zum Theil mit Eisenbahn oder Dampfschiff, zum Theil mit anderen Beförderungsmitteln erfolgt, so ist für die Berechnung die natürliche Lage der Ein- und Aussteige-Plätze maßgebend, also in diesem Falle nicht die Mitte des Ortes.

Bei der Ermittelung der Ortsentfernungen sind die öffentlichen Fahrwege zu Grunde zu legen.

Grundlagen für die Berechnung liefern die Postkursbücher oder die Landkarten.

Jedes angefangene Kilometer wird für ein volles gerechnet.

Bringt die Beschaffenheit eines auswärtigen Amtsgeschäfts es mit sich, daß der Amtirende von dem Punkte, wo die amtliche Thätigkeit beginnt, sich zu Fuß weiter bewegt, so können für die im Verlaufe der Amtsthätigkeit zu Fuß zurückgelegten Strecken Kilometergebühren nicht in Ansatz gebracht werden.

**§ 12. Mitwirkung mehrerer Rathsmitglieder oder Beamten bei einem auswärtigen Geschäfte.**

Erfordert ein auswärtiges Geschäft die Mitwirkung mehrerer Rathsmitglieder oder Beamten, so hat jeder von ihnen selbstständig für die Ausführung der Reise Sorge zu tragen und die Kosten dafür nach §§ 10 und 11 für sich besonders zu berechnen, falls und so lange nicht von dem Rathe für gewisse Beamte oder Dienstgeschäfte etwas Anderes bestimmt worden ist.

## IV. Ausdehnung der Bestimmungen auf andere Personen.

**§ 13.**

Diejenigen, welche ein Gemeindeamt der in § 127 der Revidirten Städte-Ordnung gedachten Art bekleiden, sowie der Stadtbezirksarzt erhalten Tagegelder und Reisevergütungen nach den Sätzen der II. Abstufung des § 5.

## V. Schlußbestimmungen.

§ 14.

Alle früheren wegen der Tagegelder und Reisekosten getroffenen Bestimmungen treten mit Beginn der Gültigkeit dieser Bestimmungen außer Kraft.

§ 15.

In Betreff der Schubtransporte und Abholung von Arrestaten bewendet es auch ferner bei den in der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1876 geordneten Sätzen.

---

⊙

Abstufung I: Oberbürgermeister, Bürgermeister.

Abstufung II: Die besoldeten und unbesoldeten Stadträthe.

Abstufung III: Alle Beamten mit mindestens 3600 Mk. ordentlichem Amtseinkommen.

Abstufung IV: Alle nicht zu Abstufung III gehörigen Beamten mit einem ordentlichen Diensteinkommen von mehr als 2000 Mk.

Abstufung V: Alle Beamten mit 2000 Mk. und weniger, aber mit mehr als 1200 Mk. ordentlichem Diensteinkommen.

Abstufung VI: Alle übrigen Bediensteten.

---

## Nachtrag

vom 2. Juni 1892.

Für Geschäfte an Orten, die außerhalb des Stadtbezirkes, aber innerhalb eines vom Altmarkt aus zu beschreibenden Umkreises von 15 Kilometern gelegen sind, werden weder Tagegelder noch Kilometergebühren gewährt, sondern nur die nach Lage des Falles nöthigen, den Bestimmungen vom 31. Mai 1888 entsprechenden baaren Auslagen für das Fortkommen erstattet.

Waren jedoch zur Erledigung des Geschäftes an einem Tage im Ganzen mehr als 3 Stunden erforderlich, so werden den Rathsmitgliedern 4 Mk., den Beamten der Abstufungen III und IV 3 Mk. und den Beamten der Abstufungen V und VI 2 Mk. zur Vergütung der ihnen während ihrer Abwesenheit von Dresden entstehenden Unkosten für Unterhalt (Zehrgeld) gewährt; waren mehr als 6 Stunden erforderlich, so erhöhen sich diese Sätze um die Hälfte.

Macht die Erledigung des Geschäftes eine Uebernachtung nothwendig, so bewendet es allenthalben bei den Bestimmungen vom 31. Mai 1888.

---

## 17.

# Ordnung,

## betreffend die Annahme, Beschäftigung und Ausbildung von Beamten im Kanzlei- und Kassendienste der städtischen Verwaltung zu Dresden,

vom 28. Januar 1889

(abgeändert und ergänzt durch Nachträge v. 4. Oktober 1889 und 16. Juli 1891).

---

### § 1. Hilfsarbeiter und Beamtenanwärter.

Zur Heranbildung von Gemeinde-Beamten (§ 105 der Königlich Sächsischen Revidirten Städte-Ordnung, § 44 des Ortsstatuts) für den Kanzlei- und Kassendienst werden bei der städtischen Verwaltung zu Dresden Hilfsarbeiter und Beamtenanwärter beschäftigt.

### § 2. Erfordernisse für die Annahme von Hilfsarbeitern.

Als Hilfsarbeiter, wozu auch die Lohnschreiber zu rechnen sind, können angenommen werden männliche Personen, welche

a) das 21. Lebensjahr erfüllt haben,

b) eine gute Handschrift besitzen,

c) in der Rechtschreibung sicher sind, auch die Gedanken folgerichtig wiederzugeben verstehen,

d) im praktischen Rechnen befriedigende Kenntnisse, auch

e) mindestens 2 Jahre lang im Kanzleidienste bei einem Rechtsanwalte oder einer Behörde gestanden haben und

f) durch ein Zeugniß der Polizeibehörde tadellose Führung nachweisen.

Der Rath behält sich vor, in Bezug auf die Punkte b, c und d die Bewerber um eine Hilfsarbeiterstelle einer Prüfung zu unterwerfen, welche zu b und c in dem Nachschreiben eines Diktates, zu d in der Lösung einiger einfachen Rechenaufgaben zu bestehen hat, woran sich eine Besprechung der gestellten Aufgaben knüpfen kann.

Eine solche Prüfung ordnet der Rathsvorstand an und bestimmt, vor welchem Rathsmitgliede und welchen Beamten dieselbe stattzufinden haben soll.

### § 3. Beschäftigung der Hilfsarbeiter.

Die Hilfsarbeiter finden in erster Linie als Lohnschreiber Verwendung und können auch mit Kanzleiarbeiten jeder Art, Registratur-, Expeditions- und Rechnungsarbeiten beschäftigt, zeitweilig auch an Kassenstellen zur Hilfeleistung herangezogen werden.

### § 4. Lohnverhältniß der Hilfsarbeiter.

Die Hilfsarbeiter erhalten, soweit sie als Schreiber beschäftigt werden, Schreiblöhne, welche auf Grund der von ihnen geführten Handlisten (Manuale) monatlich ausgezahlt werden, sonst festen monatlichen Lohn.

Der letztere soll zunächst nicht über 2 Mk. 50 Pf. für den Arbeitstag betragen, er kann jedoch auf 3 Mk. für den Arbeitstag erhöht werden, sobald der betreffende Hilfsarbeiter ein Jahr lang in städtischen Diensten beschäftigt gewesen ist und über seine Befähigung, sowie Leistungen und sein Verhalten durchaus gute Zeugnisse des betreffenden Geschäftsvorstandes vorliegen.

Ausnahmen können nur durch Beschluß einer Rathsabtheilung aus besonderen Gründen gemacht werden.

### § 5. Kündigungsverhältniß der Hilfsarbeiter.

Das Dienstverhältniß zwischen dem Rathe und den Hilfsarbeitern kann nach einer jedem Theile freistehenden vierzehntägigen Kündigung gelöst werden.

### § 6. Entlassung der Hilfsarbeiter ohne vorgängige Kündigung.

Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist können Hilfsarbeiter ihres Dienstes sofort entlassen werden,

a) wenn sie denjenigen Vorschriften zuwiderhandeln, deren Befolgung ihnen bei der Anstellung aufgegeben worden ist,

b) wenn sie sich durch ihr Verhalten in und außer dem Dienste der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die ihre dienstliche Stellung erfordert, unwürdig zeigen.

### § 7. Annahme von Beamtenanwärtern.

Als Beamtenanwärter können angenommen werden männliche Personen, welche außer den in § 2 unter b und f für die Annahme von Hilfsarbeitern gestellten Erfordernissen

a) im Besitze eines Berechtigungszeugnisses zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste sind oder sonst eine höhere Schulbildung nachweisen,

b) das 18. Lebensjahr erfüllt, das 27. Lebensjahr dagegen noch nicht überschritten haben,

c) den Nachweis beibringen, daß sie in der Lage sind, aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Angehörigen sich 3 Jahre lang standesgemäß zu erhalten.

### § 8. Beschäftigung der Beamtenanwärter.

Die Beamtenanwärter werden in derselben Weise beschäftigt, wie die Hilfsarbeiter; sie können auch namentlich im Mangel an Hilfsarbeitern zur Fertigung von Abschriften zugezogen werden.

Die Beamtenanwärter haben, soweit sie nicht zeitweilig als Lohnschreiber beschäftigt werden, für ihre Leistungen keinen Anspruch auf Entgelt.

### § 9. Lösung des Verhältnisses.

Das Verhältniß zwischen dem Rathe und den Beamtenanwärtern kann beiderseits ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe eines Grundes jederzeit gelöst werden.

### § 10. Ausbildung der Hilfsarbeiter und Beamtenanwärter.

Damit die Hilfsarbeiter und Beamtenanwärter sich die Bestimmungen über die Regelung der Geschäfte in der gesammten städtischen Verwaltung zu eigen machen, sollen dieselben, soweit thunlich, in verschiedenen Zweigen der Verwaltung beschäftigt werden.

Sie haben sich nicht nur während der Amtsstunden, sondern auch außerhalb derselben für ihren Beruf weiter auszubilden und sollen sich namentlich auch Kenntniß der für die Gemeindeverwaltung wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen (s. § 12 unter a) anzueignen suchen.

Ihre Ausbildung haben die Kanzleivorsteher zu überwachen und von Zeit zu Zeit sich durch Fragestellung oder sonst zu überzeugen, ob die in ihren Kanzleien beschäftigten Hilfsarbeiter und Beamtenanwärter sich in der vorbezeichneten Weise auszubilden bemüht sind. Die Kanzleivorsteher haben ihnen Anleitung und Anweisung zu geben und am Jahresschlusse dem Oberbürgermeister sowohl über die Art der Beschäftigung der Hilfsarbeiter und Beamtenanwärter, wie über deren Fortschritte und Verhalten Bericht zu erstatten.

### § 11. Anstellung der Unterbeamten im Kanzleidienste.

Die Anwartschaft auf Uebertragung eines nach § 105 der Revidirten Städte-Ordnung und § 44 des Ortsstatuts mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Amtes im Kanzlei- und Kassendienste wird durch Ablegung einer Prüfung erlangt.

### § 12. Prüfung.

Die Prüfung findet unter dem Vorsitze eines rechtskundigen Rathsmitgliedes vor drei Beamten des Rathes statt, welche hierzu vom Oberbürgermeister ernannt werden.

Die Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche. Die erstere ist zu richten

a) im Allgemeinen auf die Kenntniß der wesentlichen Bestimmungen der Revidirten Städte-Ordnung, der Staatsverfassung und der Verfassung des Deutschen Reichs, der Organisation der Behörden, der Gewerbeordnung, der Armenordnung, des Krankenversicherungs-, des Unfallversicherungs- und des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes, des Dresdner Ortsstatutes und der wichtigsten ortsgesetzlichen Bestimmungen,

b) im Besonderen auf die Kenntniß des Kanzlei-, Kassen- und Rechnungswesens, der Gliederung der Stadtverwaltung, deren Stellung zu den Königlichen Behörden, der Vorschriften über den Geschäftsgang bei der Stadtverwaltung,

c) auf Gewandtheit und Sicherheit im Gebrauche der deutschen Sprache, sowie

d) auf Gewandtheit und Sicherheit im Rechnen.

In letzterer Beziehung ist die Prüfung auch schriftlich anzustellen. In einer darauf folgenden Wiedergabe einer dem zu Prüfenden bekannten oder vorgetragenen Aufgabe soll demselben Gelegenheit gegeben werden, auch zu c schnelle Auffassung und gewandten Ausdruck zu zeigen.

Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugniß darüber ausgefertigt, in welchem der Prüfungserfolg durch die Worte: „befriedigend", „gut" oder „sehr gut" zu bezeichnen ist.

Diejenigen, welche bei der Prüfung eine Censur nicht erhalten haben, sind auf Ansuchen nach Ablauf von sechs Monaten zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen. Ueber die Zulassung zu einer dritten Prüfung beschließt auf Ansuchen die erste Rathsabtheilung.

### § 13. Zulassung zur Prüfung.

Zugelassen zu dieser Prüfung sind Hilfsarbeiter, sobald sie in den letzten zwei Jahren nicht lediglich als Lohnschreiber beschäftigt gewesen sind, Beamtenanwärter in der Regel dann, wenn sie zwei Jahre lang als Anwärter thätig gewesen sind.

### § 14. Entlassung der Beamtenanwärter im Falle Nichtbestehens der Prüfung.

Beamtenanwärter, die nach Ablauf dreijähriger Beschäftigung die in § 12 vorgesehene Prüfung nicht bestanden oder die Zulassung zu dieser Prüfung während des Zeitraums von 3 Jahren nicht wenigstens nachgesucht haben, sind zu entlassen.

### § 15. Rechte aus dem Bestehen der Prüfung in § 12.

Durch das Bestehen der in § 12 vorgesehenen Prüfung erhält der Geprüfte lediglich die Anwartschaft, nicht aber ein Recht auf Verleihung eines mit Pensionsberechtigung verbundenen Amtes. Auch ist der Rath bei Verleihung solcher Aemter nicht an die Reihenfolge gebunden, in welcher Hilfsarbeiter und Beamtenanwärter die in § 12 vorgeschriebene Prüfung bestanden haben; der Rath behält sich vielmehr die freie Wahl vor.

Die Beamtenanwärter erlangen durch das Bestehen der in § 12 vorgesehenen Prüfung außer der Anwartschaft auf Uebertragung eines mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Amtes (§ 11) die Anwartschaft auf festen monatlichen Lohn, wie die Hilfsarbeiter.

Von dem Zeitpunkte ab, wo den Beamtenanwärtern nach bestandener Prüfung der von den Hilfsarbeitern bezogene Lohn gezahlt wird, finden für dieselben auch die über das Kündigungsverhältniß und die Entlassung bezüglich der Hilfsarbeiter in den §§ 5 und 6 getroffenen Bestimmungen Anwendung.

18.

# Grundbestimmungen
## für die Finanzverwaltung der Stadt Dresden
### vom 27. November 1888.

---

## Aeußere Ordnung und Aufgabe der Finanzverwaltung.

### § 1. Finanzamt.

Mit der Leitung der Geschäfte der Finanzverwaltung (des Finanzamtes) wird vom Rathe ein der zweiten Rathsabtheilung angehörendes besoldetes Rathsmitglied beauftragt.

Zur Erledigung der Geschäfte sind demselben die Kanzlei, sowie die Hauptbuchhalterei und Hauptkasse unterstellt.

### § 2. Kassenausschuß.

Zur Unterstützung des Rathes bei der Finanzverwaltung besteht ein Kassenausschuß. Demselben gehören außer dem Vorstande des Finanzamtes (§ 1 Absatz 1) 3 Rathsmitglieder und 4 Stadtverordnete an.

Der Vorstand des Finanzamtes führt den Vorsitz.

### § 3. Aufgabe des Finanzamtes.

Das Finanzamt bearbeitet den alljährlichen Haushaltplan für die politische Gemeinde unter Berücksichtigung des Bedarfs der Schulgemeinde, überwacht die Einhaltung der hierüber gefaßten Beschlüsse, sorgt für rechtzeitige Beschaffung und Bereitstellung der für den Stadthaushalt und die Volksschulen vorgesehenen Geldmittel, bereitet deren Beschaffung auch für die außerhalb des Haushaltes stehenden außerordentlichen Ausgaben vor, bearbeitet daher insbesondere die städtischen Anleihen und deren Verausgabung und Tilgung, verwaltet ferner das Stadtvermögen und die unter die Verwaltung des Rathes gestellten Stiftungen und sonstigen zu besonderen Zwecken bestimmten Vermögensmassen (Sondervermögen), besorgt die hierzu allenthalben nöthige Buch- und Kassenführung, sowie die Ablegung der Rechnungen und die Bearbeitung der zugehörigen Verwaltungs- und Rechenschaftsberichte.

Insoweit als einzelne Theile des Stadtvermögens oder einzelne Anstalten, Stiftungen und Sondervermögen besonderen Geschäftsstellen des Rathes zur Verwaltung und zur Rechnungsablegung sammt Zubehör überwiesen werden, erledigt sich die Aufgabe für das Finanzamt.

### § 4. Geschäftsführung beim Finanzamte.

Die Geschäftsführung beim Finanzamte ordnet der Rath durch eine nach Gehör des Kassenausschusses zu erlassende Geschäftsordnung.

Für die Hauptbuchhalterei und Hauptkasse sind aber folgende besondere Vorschriften maßgebend:

a) Die Stadthauptkasse darf Auszahlungen nur gegen quittirte Belege leisten, welche von der Hauptbuchhalterei geprüft und mit einer Bemerkung über die Verbuchung des Betrages versehen sind.

Nur auf die Einlösung von Stadtschuldscheinen und von Zinsscheinen der Stadtanleihen, auf die Auszahlung von Beträgen, deren Höhe durch eine Kassenverordnung im Voraus bestimmt ist, z. B. auf die Auszahlung von Gehalten und dergleichen, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

b) Die Hauptbuchhalterei muß die Buchung von Ausgaben beanstanden, für welche nicht Deckungsmittel, sei es durch Einstellung in den Haushaltplan oder durch besondere Beschlüsse des Rathes und der Stadtverordneten bewilligt sind.

Falls Zweifel hierüber sich nicht durch eine Rücksprache mit den betheiligten Beamten oder Rathsmitgliedern völlig erledigen lassen, muß die Hauptbuchhalterei dem Vorstande des Finanzamtes Anzeige machen und dessen Anordnung erwarten.

c) Am Schlusse jedes Monats werden von der Hauptbuchhalterei Abschlüsse über den Stand des Stadthaushaltes, Uebersichten über die Kassenverhältnisse der Stiftungen und sonstigen Sondervermögen, über die städtischen Anleihen und Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben bei der Vermögensverwaltung an den Vorstand des Finanzamtes, sowie an die Mitglieder des Kassenausschusses abgegeben.

d) Ergiebt sich bei den Abschlüssen unter c, daß ein ordnungsgemäß verwilligter Betrag überschritten worden ist, so hat die Hauptbuchhalterei den Vorstand des Finanzamtes hiervon schriftlich in Kenntniß zu setzen und vor weiteren Verbuchungen solcher Ausgaben die Anweisung desselben zu erwarten (vgl. § 9).

### § 5. Zuständigkeit des Kassenausschusses.

Der Kassenausschuß ist berufen, dem Rathe auf Erfordern über Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit der Finanzverwaltung gehören, sein Gutachten abzugeben, außerdem aber darüber zu wachen, daß die Geschäfte der Finanzverwaltung ordnungsgemäß unter Beachtung der in Geltung befindlichen Vorschriften geführt werden.

Dem Ausschusse ist daher unbenommen, jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Belegen und Akten der Hauptbuchhalterei und Hauptkasse Kenntniß zu nehmen und von den Beamten dieser Geschäftsstellen Auskunft über die denselben überwiesenen Angelegenheiten zu verlangen.

Falls über die ordnungsmäßige Geschäftsleitung des Vorstandes des Finanzamtes selbst sich Bedenken ergeben, muß auf einstimmigen Antrag der dem Kassenausschusse angehörenden Stadtverordneten der Oberbürgermeister den Kassenausschuß einberufen und bis zur Erledigung dieser Bedenken den Vorsitz übernehmen.

## Der Stadthaushalt.

### § 6. Feststellung des Haushaltplanes.

Die Vorlagen zum Haushaltplane werden für die einzelnen Verwaltungszweige des Rathes von deren Vorständen unter Mitwirkung der zuständigen Ausschüsse, für die Stadtverordneten von deren Vorstande aufgestellt und mit den zur Beurtheilung der Angemessenheit der Einstellungen nöthigen Erläuterungen versehen an das Finanzamt abgegeben.

Der Kassenausschuß prüft den hiernach vom Finanzamte zusammenzustellenden Entwurf für den Haushaltplan vor, begutachtet denselben und eröffnet dem Rathe seinen Vorschlag darüber, in welcher Weise die durch die regelmäßigen Einnahmen des Haushalts nicht gedeckten Ausgaben ihre Deckung finden sollen.

Dem Ausschusse, sowie dem Vorstande des Finanzamtes steht, um etwaige bei der Vorprüfung auftauchende Zweifel und Bedenken zu beseitigen, das Recht zu, sich mit den in Abs. 1 bezeichneten Vorständen und Ausschüssen unmittelbar ins Vernehmen zu setzen.

### § 7. Regeln für die Feststellung.

Im Haushaltplane sollen die Einnahmen und Ausgaben des bezüglichen Betriebsjahres möglichst zutreffend eingestellt werden.

Soweit daher nicht feste, im Voraus bestimmte Beträge in Frage kommen, hat eine Veranschlagung oder eine auf Erfahrungssätzen beruhende Schätzung einzutreten.

Jährlich wiederkehrende, von dem Wechsel der äußeren Verhältnisse und Zufälligkeiten abhängige Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Durchschnittsergebnisse der letzten drei Jahresabschlüsse, direkte und indirekte Gemeindeabgaben nach dem Ergebnisse des letzten, der Aufstellung des Haushaltplanes vorausgehenden Jahresabschlusses einzustellen; Abweichungen hiervon können beschlossen werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche mit Sicherheit eine Mehr- oder Mindereinnahme oder eine Mehr- oder Minderausgabe erwarten lassen.

Für Neu- und Umbauten, Anschaffungen von Haus- und Wirthschaftsgeräthen zu neuen Einrichtungen in Wohn- und Anstaltsgebäuden und für ähnliche Bedürfnisse, welche außer dem regelmäßig wiederkehrenden Bedarfe auftreten, sind sachgemäße Voranschläge beizufügen. Nur für die laufende Unterhaltung von Gebäuden, Straßen, Schleußen und dergleichen werden Pauschalsummen nach dem dreijährigen Durchschnitte oder sonst auf Grund der gemachten Erfahrungen eingestellt.

Für andere, über die gewöhnliche laufende Unterhaltung hinausgehende Herstellungen an Gebäuden, Straßen, Schleußen und dergleichen können zwar auf Grund vorläufiger allgemeiner Schätzung ebenfalls zunächst Pauschalsummen in den Haushaltplan eingestellt werden, die Verfügung über die letzteren setzt aber voraus, daß die ordnungsgemäße Veranschlagung noch erfolgt und die ausdrückliche Verwilligung der Verausgabung durch den Rath und die Stadtverordneten ausgesprochen worden ist.

Anträge von grundsätzlicher Bedeutung oder solche, welche auf Abänderung von bestehenden Einrichtungen oder auf Gegenstände gerichtet sind, welche mit dem Haushalte nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, sollen in der Regel nicht in Verbindung mit den Berathungen über den Haushaltplan zwischen dem Rathe und den Stadtverordneten zum Austrage gebracht, sondern getrennt von denselben erledigt werden.

### § 8. Rechtliche Wirkung der Einstellungen in den Haushaltplan.

Die in den festgestellten Haushaltplan eingestellten Einnahmen und Ausgaben sind als ordnungsgemäß verwilligte anzusehen. Der Rath ist namentlich ermächtigt, die eingestellten Einnahmen zur Deckung der vorgesehenen Ausgaben zu verwenden und die Gemeindeanlagen nach den eingestellten Sätzen einzuheben.

Nur zur Verwendung der für „unvorhergesehene Ausgaben" eingestellten Beträge und zur Verausgabung solcher Pauschalsummen, welche unter Vorbehalt der besonderen Verwilligung zur Einstellung gelangt sind (vgl. § 7, vorletzter Absatz), bedarf es einer vorgängigen Verwilligung durch den Rath und die Stadtverordneten.

### § 9. Ueberschreitungen. Dringlichkeitsausgaben.

Für Betriebsausgaben, zu deren Bestreitung die in den Haushaltplan eingestellten Deckungsmittel nicht ausreichen oder welche im Haushaltplane überhaupt nicht vorgesehen sind, müssen Deckungsmittel durch Beschlußfassung des Rathes und der Stadtverordneten vor der Verausgabung verwilligt werden.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet lediglich in Betreff solcher Betriebsausgaben statt,

a) für welche die Deckungsmittel nur nach Durchschnittssätzen oder sonst pauschweise (vgl. § 7) zur Einstellung gekommen sind,

oder

b) welche der Stadtrath bei Vollziehung örtlicher Bestimmungen verlagsweise und vorbehältlich der Wiedereinhebung von einem Verpflichteten, z. B. für Straßen-, Schleußen- oder Fußbahnanlagen, zu denen die Anlieger verpflichtet sind, bestreiten muß,

oder endlich

c) welche ohne Schädigung des Gemeinwohles oder ohne Benachtheiligung des wirthschaftlichen Nutzens der Stadtgemeinde nicht vermieden oder aufgeschoben werden können.

Solche Ausgaben darf der Rath aus dem Betriebsvermögen (vgl. § 16) bestreiten.

Die Ausgaben unter a sind aber dem Betriebsvermögen aus etwaigen Ueberschüssen des städtischen Haushaltes, diejenigen unter b bei Wiedereingang der verlegten Beträge zu erstatten.

Von Ausgabeverfügungen der unter c gedachten Art (Dringlichkeitsausgaben) ist den Stadtverordneten alsbald Anzeige und wegen Bedeckung der Ausgabe Vorlage zu machen.

### § 10. Uebertragbarkeit.

Ausgaben, welche im Haushaltplane vorgesehen sind, sollen der Regel nach im Betriebsjahre gemacht werden, die dafür eingestellten Deckungsmittel sind, insoweit sie nicht verbraucht werden, als Betriebsüberschuß zu behandeln.

Dafern es sich jedoch um einmalige, dem Gegenstande nach begrenzte Ausführungen handelt, welche ihrer Natur nach oder aus äußeren Ursachen nicht oder nicht vollständig innerhalb des Betriebsjahres zur Vollendung gebracht werden, z. B. Bauten, so kann der Rath die nicht verbrauchten Deckungsmittel auf das nächste und, nach Befinden, auf das übernächste Betriebsjahr überschreiben lassen.

Eine weitere Ueberschreibung findet ohne vorgängige anderweite Verwilligung des Rathes und der Stadtverordneten nicht statt.

Ueberschriebene Beträge, welche nicht zur Verwendung gelangen, sind dem Betriebsvermögen zu überweisen.

### § 11. Verrechnung von Betriebsausgaben nach dem Ablaufe des Betriebsjahres.

Ausgaben, welche im Betriebsjahre begründet, aber erst im Laufe des darauf folgenden Jahres bestritten werden, sind, so lange die Rechnung noch nicht abgeschlossen ist, noch auf das abgelaufene Betriebsjahr zu verrechnen.

### § 12. Verwendungen zu anderen, als den eingestellten Ausgaben.

Die in den Haushaltplan zu bestimmten Ausgaben eingestellten Deckungsmittel zu anderen Ausgaben zu verwenden, ist nur zulässig, insoweit die Ermächtigung dazu von dem Rathe und den Stadtverordneten ausgesprochen worden ist.

Doch ist der Rath ermächtigt, die ordentlichen Besoldungsbeträge, welche für eine Dienststelle in der Stadtverwaltung ausgeworfen sind, jedoch wegen vorübergehender Erledigung der Stelle nicht zur Auszahlung gelangen, je nach Bedarf ganz oder zum Theil zur Deckung von Stellvertretungsvergütungen zu verwenden, wenn die Stellvertretung die Einstellung eines besonderen Stellvertreters nöthig machte.

### § 13. Betriebsüberschüsse.

Die Ueberschüsse des städtischen Haushaltes fallen dem Betriebsvermögen zu.

Die auf das nächste Betriebsjahr übergeschriebenen Beträge (vgl. § 10) sind als Ausgaben zu behandeln und gehören daher zu dem Betriebsüberschusse des Haushalts nicht.

## Von der Vermögensverwaltung.

### § 14. Eintheilung des Vermögens.

Das Vermögen der Stadtgemeinde zerfällt in das Stammvermögen, in das Betriebsvermögen und in das Sondervermögen.

## § 15. Das Stammvermögen.

Dem Stammvermögen gehören die in den zeitherigen Vermögensverzeichnissen als Substantialvermögen I und II geführten Vermögenstheile und Verbindlichkeiten, sowie das Bezirksvermögen an.

Das Letztere ist von dem übrigen Stammvermögen getrennt zu verwalten.

## § 16. Das Betriebsvermögen.

Das Betriebsvermögen wird aus den bisherigen Reservefonds und Betriebsfonds (Vermögensverzeichniß C und D) gebildet.

Den Stamm dieses Vermögens bildet eine Million Mark, und zwar Sechshunderttausend Mark, welche seiner Zeit (vgl. Akten A. III. 49 Vol. III. Bl. 122 flg.) zur Bildung der obengenannten beiden Fonds angelegt wurden, und Vierhunderttausend Mark, welche aus den baaren oder sofort verfügbar zu machenden Beständen des Reservefonds überwiesen werden.

Dieser Stamm soll je nach Bedarf in baarem Gelde oder in Bankeinlagen auf kurze Frist verfügbar gehalten, im Uebrigen aber in guten leicht verkäuflichen Staats- und Werthpapieren angelegt werden. Der Stamm soll nur für Ausgaben zur Verwendung kommen, welche entweder auf Grund von § 9 oder auf Grund unvorhergesehener außergewöhnlicher Ereignisse zu machen sind und nicht aus dem die Stammsumme übersteigenden Bestande des Betriebsvermögens oder aus sonstigen Mitteln bestritten werden können.

Die dem Stamme entnommenen Beträge sind nach § 9 und soweit dessen Bestimmungen nicht einschlagen, entweder aus den Betriebsüberschüssen oder aus anderen Mitteln sobald als thunlich dem Betriebsvermögen wieder zuzuführen.

Bestände des Betriebsvermögens, welche den Stammbetrag übersteigen, können je nach Bedarf und Ermessen des Rathes und der Stadtverordneten zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der Stadtgemeinde oder zur Erhaltung der möglichsten Gleichmäßigkeit in der Erhebung der Gemeindeanlagen für den Gemeindehaushalt verwendet werden.

## § 17. Gemeinde-Anstalten und besondere Vermögensmassen (Sondervermögen).

Eine besondere Stellung neben dem Stamm- und dem Betriebsvermögen nehmen ein:

a) die gewerblichen Betriebe der Stadtgemeinde (z. B. die Gasfabriken, die Anlagen für Elektrizitätserzeugung, das Wasserwerk u. dergl.), sofern solche mit einer besonderen Verwaltung und besonderem Vermögen ausgestattet sind,

b) Vermögensbestände, welche dauernd oder auf Zeit bestimmten Zwecken zugewiesen sind und gesondert verwaltet werden, z. B. der Einquartierungsfonds, der Straßendurchbruchsfonds und andere (besondere Fonds, Sonderkassen) und

c) die Stadtanleihen.

## § 18. Verwaltung des Stadtvermögens.

In Bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens leiden zunächst die gesetzlichen Vorschriften, namentlich die in § 68, Ziffer 5 unter b, c und f,

sowie bezüglich des Stammvermögens die in den §§ 9, 98, 99 der Revidirten Städte-Ordnung getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Als eine Veränderung der Bestandtheile des Vermögens im Sinne von § 68, Ziffer 5 unter b ist es nicht anzusehen, wenn der Stadtrath bewegliche Sachen veräußert, außenstehende Kapitale einzieht, verfügbare Mittel zur Tilgung von Schulden verwendet, baare Geldmittel in Werthpapieren oder sonst zinsbar anlegt und angelegte Gelder unter Veräußerung von Werthpapieren, Aufgabe von Hypotheken und dergleichen wieder einzieht.

Die Erträgnisse des Stadtvermögens fließen dem Stadthaushalte zu, insoweit nicht zwischen dem Rathe und den Stadtverordneten in einzelnen Fällen, namentlich in Bezug auf die dem Sondervermögen angehörenden Betriebe und Anstalten etwas Anderes bestimmt ist.

### § 19. Besondere Verwaltungsbestimmungen.

Bei Veräußerungen einzelner Bestandtheile einer Vermögensgattung treten die erlangten Gegenwerthe an die Stelle des Veräußerten.

Gewinne und Verluste beim Ankaufe und Verkaufe von Gegenständen, einschließlich der Werthpapiere, vermehren oder vermindern das Vermögen selbst.

Unkosten aller Art, welche beim An- und Verkaufe solcher Gegenstände aufzuwenden sind, treffen ebenfalls das Vermögen als solches.

Ob außer in dem in § 10 der Revidirten Städte-Ordnung bezeichneten Falle gewisse Vermögensgegenstände aus einer der beiden in §§ 16 und 17 bezeichneten Vermögensgattungen in andere versetzt werden sollen, unterliegt in jedem einzelnen Falle der Entschließung des Rathes und der Stadtverordneten, namentlich gilt dies, dafern Grundstücke oder Bau- und andere Werke, welche aus dem Betriebsvermögen oder aus Betriebsmitteln oder aus Erträgnissen und Vermögensbeträgen der in § 17 bezeichneten besonderen Anstalten und Vermögensmassen erworben oder errichtet worden sind, dem Stammvermögen einverleibt werden sollen.

Für die in § 17 erwähnten besonderen Anstalten und Vermögensmassen gelten außerdem die für dieselben etwa besonders getroffenen Bestimmungen.

### § 20. Vermögensverzeichniß.

Ueber das Stadtvermögen ist nach dem Schlusse eines jeden Betriebsjahres ein Vermögensverzeichniß aufzustellen, aus welchem sich der Vermögensstand beim Anfange und beim Schlusse des Betriebsjahres, sowie die im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen ersehen lassen.

Für die in § 17 erwähnten besonderen Anstalten, welche ihre gesonderte Verwaltung haben, wird nur der auf Grund ihrer eigenen Abrechnung festgestellte Gesammtbetrag in das Vermögensverzeichniß aufgenommen.

Grundstücke, welche dem Stamm- oder dem Betriebsvermögen angehören oder einer der im vorigen Absatze bezeichneten Anstalten zur Benutzung überwiesen sind, werden im Vermögensverzeichnisse bei der Vermögensgattung geführt, welcher sie angehören.

## Rechenschaftsablegung.

### § 21. Rechnungen über den Stadthaushalt und das Stadtvermögen.

Die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben beim Stadthaushalte und beim Stadtvermögen (die Stadtkassenrechnung) legt im Namen des Rathes die Hauptbuchhalterei ab.

Nur für diejenigen Verwaltungszweige und Anstalten der in § 17 gedachten Art, deren Verwaltungen und Kassen die selbstständige Rechnungsablegung übertragen ist, entfällt dieselbe bei der Hauptbuchhalterei. Von solchen Rechnungen, insoweit dieselben den Stadthaushalt berühren, ist nur das Ergebniß in der Stadtkassenrechnung aufzunehmen.

Die zur Bearbeitung der Stadtkassenrechnung, einschließlich der von der Hauptbuchhalterei zu bearbeitenden Unterlagsrechnungen, erforderlichen Nachweisungen und Belege, soweit solche nicht unmittelbar bei der genannten Buchhalterei oder bei der Stadthauptkasse eingehen, werden von den einzelnen Verwaltungs- und Kassenstellen an die Hauptbuchhalterei abgegeben.

### § 22. Zeit der Rechnungsablegung.

Die Stadtkassenrechnung soll bis spätestens zum Schlusse des Monats September, alle übrigen Rechnungen sollen dagegen spätestens bis zum Schlusse des Monats August für das verflossene Betriebsjahr fertiggestellt werden.

### § 23. Form der Rechnungen.

Alle Rechnungen sind im Anschlusse an die Ordnung der bezüglichen Haushaltpläne, alle Rechnungen über das Stadtvermögen aber im Anschlusse an die Ordnung des Vermögensverzeichnisses (§ 20) aufzustellen.

Soweit es zum richtigen und leichten Verständniß der Rechnungen nothwendig oder wünschenswerth ist, sind demselben je nach den Umständen entweder in Vorbemerkungen oder in Anmerkungen zu einzelnen Rechnungsposten oder endlich in der Form besonderer Beilagen Erläuterungen beizugeben.

### § 24. Rechenschaftsbericht.

Unbeschadet der Rechnungsablegung (§ 23) sind vom Finanzamte die Ergebnisse des Stadthaushaltes sofort nach dem Abschlusse der Bücher über ein abgelaufenes Betriebsjahr im Anschlusse an die Ordnung des Stadthaushaltplanes zusammenzustellen, mit kurzen Erläuterungen über die Ursachen etwaiger Abweichungen von den Einstellungen im Haushaltplane zu versehen und gedruckt den Mitgliedern des Rathes und der Stadtverordneten mitzutheilen.

Diesem Rechenschaftsberichte ist ein Nachweis über den Stand der Stadtanleihen und über die Verwendungen aus denselben im Betriebsjahre beizufügen.

Ebenso ist demselben ein Verzeichniß der aus dem Betriebsjahre für das nächste Betriebsjahr übergeschriebenen Deckungsmittel (§ 10) und ein Nachweis über die Verwendung der aus dem vorhergegangenen Betriebsjahre übergeschrieben gewesenen Beträge beizugeben.

§ 25. **Prüfung und Richtigsprechung der Rechnungen.**

In Bezug auf die Prüfung und Richtigsprechung der Rechnungen bewendet es bei den Bestimmungen des Regulativs vom 6. März 1877, die Prüfung und Justification der Gemeinderechnungen rc. betreffend.

§ 26. **Anwendung auf Stiftungen und andere Sondervermögen.**

Diese Grundbestimmungen leiden auf die unter der Verwaltung des Rathes stehenden Stiftungen, Vermächtnisse, Schenkungen und anderen Sondervermögen insoweit sinnentsprechende Anwendung, als die besonderen Zwecke und Stiftungsbestimmungen es zulassen.

---

## 19.

# Geschäftsordnung

## für die Stadthauptbuchhalterei und Stadthauptkasse

**vom 21. März 1885**

(abgeändert durch Nachtrag vom 22. Oktober 1889).

---

### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. **Gesammtaufgabe der Hauptbuchhalterei und Hauptkasse.**

Der Hauptbuchhalterei und Hauptkasse liegt in der Hauptsache ob: die Vereinnahmung, Verausgabung und Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben, welche sich auf den städtischen Haushalt, das Stadtvermögen und die der Stadtgemeinde gehörigen und von ihr verwalteten Stiftungen und besonderen Fonds beziehen, insoweit nicht die Besorgung gewisser Einnahmen und Ausgaben ausdrücklich anderen Kassen überwiesen worden ist.

Zu ihrem Geschäftsbereiche gehört ferner die Rechnungslegung über die ihr obliegende Verwaltung, sowie die Bearbeitung des Haushaltplanes, des Rechenschaftsberichts und des Vermögensverzeichnisses.

§ 2. **Dienstliche Stellung der Beamten.**

Die Beamten der Hauptbuchhalterei und Hauptkasse sind der dienstlichen Aufsicht desjenigen Rathsmitgliedes unterstellt, dem die Leitung des städtischen Finanzwesens übertragen ist, und haben dessen Anordnungen pünktlich und gewissenhaft nachzukommen.

§ 3. **Verantwortlichkeit.**

Dieselben haben die ihnen nach gegenwärtiger Geschäftsordnung obliegenden Geschäfte in den ihnen durch dieselbe angewiesenen Grenzen und nach den in derselben enthaltenen oder nach § 2 ihnen zu ertheilenden einzelnen Anordnungen unter Beobachtung der für die Kassen- und Rechnungsführung

beim Stadtrathe bestehenden oder noch zu treffenden Bestimmungen zu erledigen. Sie sind dafür, daß die ihnen obliegenden Geschäfte in der vorgeschriebenen Weise besorgt werden, verantwortlich.

### § 4. Allgemeine Verpflichtung.

In ihren Dienstverrichtungen haben die Beamten der Hauptbuchhalterei und Hauptkasse strenge Wahrheit, Rechtlichkeit und Unparteilichkeit zu üben, gegen alle mit ihnen verkehrenden Personen dienstfertig, höflich und zuvorkommend zu sein und nach Kräften das Beste der Stadtgemeinde zu fördern.

### § 5. Zuständigkeit des Hauptbuchhalters und Hauptkassirers.

Der Hauptbuchhalter als Vorstand der Hauptbuchhalterei und der Hauptkassirer als Vorstand der Hauptkassenverwaltung haben darauf zu sehen, daß die ihnen unterstellten Beamten ihre Dienste treu und fleißig verrichten und die vorgeschriebenen Dienststunden pünktlich einhalten.

Dem Hauptbuchhalter und dem Hauptkassirer ist ferner überlassen, die Arbeiten in den ihnen zugewiesenen Geschäftsabtheilungen, sofern hierüber nicht in gegenwärtiger Geschäftsordnung oder durch besondere Anordnungen ausdrücklich Bestimmung getroffen worden ist, unter die einzelnen Beamten dergestalt zu vertheilen, daß der Leistungsfähigkeit und einer möglichst gleichmäßigen Heranziehung derselben zu den dienstlichen Leistungen billig Rechnung getragen wird.

### § 6. Behinderungen am Dienst.

Wird ein Beamter durch Krankheit oder andere dringende Umstände verhindert, zur gehörigen Zeit auf seinem Dienstplatze zu erscheinen, so muß er solches dem Vorstande seiner Geschäftsabtheilung, der Hauptkassenkontroleur aber außerdem noch dem Hauptbuchhalter, als seinem Dienstvorgesetzten, ungesäumt anzeigen.

Der Vorstand der Geschäftsabtheilung, in Betreff des Kontroleurs der Hauptbuchhalter, hat wegen der Vertretung das Erforderliche anzuordnen.

Ist der Hauptbuchhalter oder der Hauptkassirer verhindert, sich in den Diensträumen einzufinden, so haben sie dies ohne Verzug dem vorgesetzten Rathsmitgliede anzuzeigen.

## B. Hauptkasse.

### § 7. Geschäftskreis des Hauptkassirers.

Dem Hauptkassirer werden folgende Dienstgeschäfte zugewiesen:

a) die Vereinnahmung, Verwahrung und Verausgabung aller baaren Gelder und der zum Vermögen der Stadt, der vom Rathe verwalteten Stiftungen und der besonderen Fonds gehörenden Werthpapiere und Schuldurkunden,

b) die Verwahrung der von anderen städtischen Kassen abzuliefernden baaren Kassenbestände,

c) die Verwahrung und Verausgabung der unbegebenen Stadtschuldscheine sammt Zinsbogen,

d) die Einhebung der Zinsen von den zum Vermögen der Stadtgemeinde, der Stiftungen und der besonderen Fonds gehörigen Werthpapieren,

e) die Ueberwachung der Auslosung oder Kündigung der unter d bezeichneten Werthpapiere und die Einlösung der ausgelosten oder gekündigten Stücke,

f) die Verwahrung von Urkunden, soweit ihm solche zu diesem Zwecke zugewiesen werden,

g) die Uebernahme und Bezahlung der von der Finanzamtskasse eingelösten Stadtschuldscheine und Zinsscheine,

h) die Vereinnahmung der Besitzveränderungsabgaben und deren Vertheilung an die empfangsberechtigten Kassen nach Maßgabe des Regulativs vom 21. Juni 1870, soweit solche dem Stadtrathe zur Selbsteinhebung zugewiesen werden,

sowie

i) die Verwaltung und Verwahrung der von dem Finanzamtskassirer und dem Finanzamtskassenkontroleur zu stellenden Kautionen.

### § 8. Kassenbücher.

Vom Hauptkassirer sind folgende Bücher zu führen:

1. ein Hauptkassenbuch (vgl. § 7a, d, e und g),
2. ein Kassenbuch über abgelieferte Kassenbestände anderer städtischer Kassen (vgl. § 7b),
3. Verzeichnisse der in § 7 unter c und d bezeichneten Werthpapiere,
4. ein Urkundenverzeichniß (§ 7f und i),
5. ein Kassenbuch über Besitzveränderungsabgaben (§ 7h).

### § 9. Einzahlungen.

Einzahlungen darf der Hauptkassirer nur auf Grund allgemeiner Bestimmungen und Einrichtungen oder einzelner Rathsverordnungen annehmen.

Für schwankende und unvorhergesehene Einzahlungen ist ein Lieferschein zu erfordern. Derselbe ist vorerst dem Hauptkontroleur zur Prüfung und der Hauptbuchhalterei zur Bezeichnung des Kontos, auf welches die Einnahme zu verschreiben ist, vorzulegen.

Ueber Zahlungen, bezüglich welcher lediglich eine Kassenverordnung als Rechnungsbeleg zu dienen hat, ist von dem Kassirer in Gemeinschaft mit dem Kontroleur unter Beifügung ihres Namenszeichens Vermerk über den Zahlungstag zur Seite der Verordnung zu bewirken.

Alle bei der Hauptkasse eingehenden baaren Gelder werden vom Hauptkassirer übernommen; über jede Einzahlung hat der Kassirer mit dem Kontroleur gemeinschaftlich zu quittiren.

### § 10. Auszahlungen.

Auszahlungen sind vom Hauptkassirer nur gegen quittirte Belege zu leisten, welche von den zuständigen Rathsmitgliedern gezeichnet, vom Rechnungs-

amte geprüft und von der Hauptbuchhalterei mit einer Bemerkung über das Konto, auf welches die Beträge zu verbuchen sind, versehen worden sind.

Zahlungen für eingelöste Zinsscheine leistet der Kassirer an die Finanzamtskasse gegen Ablieferung derselben in Packeten, welche mit Angabe des Inhalts und Werthes versehen und von der Finanzamtskasse versiegelt sind. Diese Packete sind alsbald nach deren Bezahlung und Buchung an die Hauptbuchhalterei zur Bearbeitung abzugeben.

Eingelöste Stadtschuldscheine gelangen nebst den dazu gehörenden Zinsscheinen und Zinsleisten offen, aber durchlocht, von der Finanzamtskasse an die Stadthauptkasse, welche dafür ohne Weiteres Zahlung an die abliefernde Kasse leistet, die Schuldscheine mit dem Tagesstempel versieht und unverzüglich an die Hauptbuchhalterei abgiebt.

### § 11. Kassenbestände.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben soll der Hauptkassirer in der Regel nicht mehr als 150 000 Mk. unter alleinigem Verschlusse behalten, die übrigen Baarbestände müssen in dem unter gemeinschaftlichem Verschluß des mit der Leitung des Finanzwesens betrauten Rathsmitglieds (§ 2) und des Hauptkassirers stehenden Kassenschranke verwahrt werden.

Ueber die in diesem Kassenschranke verwahrten Bestände ist vom Hauptkassirer ein Zu- und Abschreibungskonto zu führen, welches in dem gedachten Schranke verschlossen zu halten ist. Die Zu- und Abschreibungseinträge werden von dem Rathsmitgliede, welchem der Mitverschluß zusteht, durch Namenszeichnung bestätigt.

### § 12. Buchung.

Die eingegangenen und die geleisteten Zahlungen hat der Hauptkassirer in das Hauptkassenbuch mit dem erforderlichen Texte und der Angabe der betreffenden Kassen, Stiftungen oder Fonds einzutragen und hiernach die hierauf bezüglichen Belege an den Kontroleur zu gleichem Behufe abzugeben.

Vor Schluß der Dienststunden hat er sich täglich zu überzeugen, daß die Summen des von ihm geführten Kassenbuchs in Einnahme und Ausgabe mit den vom Kontroleur geführten Gegenbüchern in vollständiger Uebereinstimmung sich befinden. Jede sich ergebende Abweichung ist sofort zu erörtern und zur Berichtigung zu bringen.

### § 13. Verwahrung von Werthpapieren.

Dem Hauptkassirer liegt bezüglich der sämmtlichen von ihm zu verwahrenden Werthpapiere ob, dafür Sorge zu tragen, daß dieselben möglichst bald nach ihrem Eingange in den hierfür bestimmten, unter gemeinschaftlichem Verschluß des Stadthauptkassirers und des Kontroleurs stehenden Schränken zur Verwahrung kommen und nicht längere Zeit in seiner alleinigen Verwahrung verbleiben.

Er hat namentlich darauf sein Augenmerk zu richten, daß in den einzelnen Fächern, in denen die den einzelnen Kassen, Stiftungen und Fonds gehörigen Werthpapiere in besonderen Umschlägen alphabetisch geordnet liegen, stets die größte Ordnung herrsche.

### § 14. Hinterlegungen.

Alle Quittungen der Hauptkasse über Hinterlegungen (§ 7b) sind vom Kontroleur mit zu vollziehen.

Alle Ein= und Ausgänge an solchen Hinterlegungen sind nach der Reihenfolge ihres Ein= und Ausganges in das dafür bestehende Buch einzutragen; die Quittungen der Einzelkassen über zurückempfangene Hinterlegungen hat der Kontroleur mit seinem Namenszeichen zu versehen (vgl. § 22, Abs. 1).

### § 15. Werthpapierverzeichnisse.

In dem über die Werthpapiere (vgl. § 8 unter 5) zu führenden Verzeichnisse sind die genannten Papiere, soweit thunlich, nach der Nummernfolge aufzuführen unter Beifügung des Namens der Kassen, Stiftungen und Fonds, denen sie zugehören.

Zuwachs und Abgang ist in diesem Verzeichnisse pünktlich nachzutragen.

### § 16 (aufgehoben).

### § 17. Ueberwachung der Auslosungen und Kündigungen.

Alle Listen über Auslosung von Werthpapieren der in § 7 unter c und d gedachten Art und alle auf dieselben bezüglichen Kündigungen sind vom Hauptkassirer mit dem von ihm zu führenden Verzeichnisse genau zu vergleichen. Die ausgelosten oder gekündigten Papiere sind von ihm dem Hauptbuchhalter zu bezeichnen, die Kapitalbeträge für dieselben aber rechtzeitig zu erheben.

Bei ausländischen verlosbaren Werthpapieren, von welchen Ziehungslisten und Kündigungsbekanntmachungen nicht zu erlangen sind, hat derselbe auf andere geeignete Weise, namentlich durch Anfrage bei Bankgeschäften, sich Wissenschaft über deren Auslosung oder Kündigung zu verschaffen und für rechtzeitige Erhebung der Kapitalbeträge besorgt zu sein.

Etwaige, durch verspätete Erhebung der Kapitalbeträge ausgeloster oder gekündigter Werthpapiere entstehende Zinsen= und sonstige Verluste hat der Hauptkassirer in Gemeinschaft mit dem Hauptbuchhalter zu tragen.

### § 18. Einlösung von Zinsscheinen.

Bezüglich der in § 17 gedachten Werthpapiere hat der Hauptkassirer dafür zu sorgen, daß die zahlbaren Zinsscheine rechtzeitig abgeschnitten und die Beträge dafür rechtzeitig erhoben werden. Letztere sind dann mit Angabe der Kassen, Stiftungen und Fonds, welchen sie zugehören, in das Hauptkassenbuch einzutragen.

### § 19. Bücherabschlüsse.

Am Schlusse eines jeden Monats hat der Hauptkassirer seine Bücher abzuschließen und die vorhandenen Bestände mit den Kassenbüchern zu vergleichen.

Der hierauf aufzustellende Kassenabschluß ist in doppelten Exemplaren anzufertigen, von denen das eine dem Oberbürgermeister, das andere dem Leiter des Finanzwesens vorzulegen ist.

§ 20. **Geschäftskreis des Hauptkassenkontroleurs.**

Dem Hauptkassenkontroleur ist insbesondere zugewiesen die Kontrole über die in § 7 unter a—d, f—i genannten Dienstgeschäfte des Kassirers, zu welchem Zwecke er

1. ein Hauptgegenbuch (vgl. § 8, 1),
2. ein Gegenbuch über die abgelieferten Kassenbestände anderer städtischer Kassen (vgl. § 8, 2),
3. ein solches über Urkunden (vgl. § 8, 4) und
4. ein solches über Besitzveränderungsabgaben (vgl. § 8, 5) nebst Sollverzeichniß über dieselben auf Grund der von der Gerichtsbehörde an das Finanzamt gelangenden Anzeigen

zu führen hat.

Außerdem führt der Hauptkontroleur folgende Bücher und Verzeichnisse:

5. ein Hebebuch für Kapitalzinsen,
6. ein Hebebuch für Miethzinsen und ähnliche Vereinnahmungen,
7. ein Hebebuch über Anliegerbeiträge,
8. ein dergl. über Betstübchenzinsen der Sophienkirche,
9. ein Sollverzeichniß über Verwaltungsgebühren und Zahlungen einzelner Kassen an andere, welche durch Ueberschreibung bewirkt werden

und

10. ein Verzeichniß der Solleinnahmen von Besitzveränderungsabgaben.

§ 21. **Kontrole der Einzahlungen.**

Bezüglich aller zur Einzahlung gelangenden Gelder hat der Hauptkassenkontroleur, insoweit es sich um schwankende oder unvorhergesehene Einnahmen handelt, die Beibringung von Lieferscheinen von den Einzahlern zu erfordern, dafern aber die Entrichtung festgestellter Posten erfolgen soll, deren Betrag nach den Hebebüchern und Sollverzeichnissen zu prüfen.

Den Einzahlern von Geldern sind über die Einzahlungen Quittungen zu ertheilen. Dieselben sind vom Kontroleur auszufertigen und gegenzuzeichnen.

§ 22. **Kontrole der Auszahlungen.**

Die ihm vom Hauptkassirer zugehenden Ausgabebelege hat der Kontroleur in das entsprechende Gegenbuch einzutragen und zwar noch am Tage der Verausgabung und ehe er das Kassenzimmer verläßt. Zum Zeichen dessen, daß der Eintrag in das Gegenbuch erfolgt ist, hat er die Belege mit seinem Namenszeichen zu versehen.

Hierbei hat der Kontroleur darauf zu achten, daß, insoweit es sich nicht um feststehende, an bestimmte Personen zu gewährende Bezüge (Gehalte, Pensionen, Wartegelder, Leibrenten u. s. w.), oder um Uebernahme eingelöster Stadtschuldscheine oder Zinsscheine (vgl. § 7 g) handelt, der betreffende Beleg von der Hauptbuchhalterei auf seine Zahlbarkeit geprüft und mit Bemerkung darüber versehen ist, auf welches Konto die Zahlung verschrieben werden soll.

Desgleichen hat er darauf zu achten, daß sich auf jedem Ausgabebelege eine den Vorschriften über Quittungsleistung an städtischen Kassenstellen ent-

sprechende Quittung befindet und daß die von der Finanzamtskasse zur Ablieferung gelangenden eingelösten Stadtschuldscheine und Zinsscheine nach Maßgabe der Vorschriften in § 10 Absatz 2 und 3 der Hauptbuchhalterei zur weiteren Bearbeitung übergeben werden.

Die Einträge der Zahlungen für fällige Zinsscheine von Werthpapieren, welche der Stadtgemeinde, den Stiftungen oder besonderen Fonds zugehören (vgl. § 7 unter c), in das Gegenbuch sind auf Grund der vom Hauptkassirer ihm mitzutheilenden Unterlagen zu bewirken.

### § 23. Abgabe der Belege.

Die von ihm geprüften und unbeanstandet gelassenen oder berichtigten Kassenbelege giebt der Kontroleur nach dem Eintrage in sein Gegenbuch zur Hauptbuchhalterei ab. Wegen eingelöster Stadtschuldscheine und Zinsscheine vgl. § 10, Absatz 2 und 3.

### § 24. Uebereinstimmung der Haupt- und Gegenbücher.

Die Gegenbücher müssen sich jederzeit in genauer Uebereinstimmung mit den entsprechenden Büchern des Kassirers befinden.

Es sind deshalb die Hauptbücher und diejenigen über abgelieferte Kassenbestände am Schlusse jedes Arbeitstages oder doch am nächsten Tage vor Aufnahme neuer Einträge zu vergleichen und etwaige Verschiedenheiten dem wirklichen Sachverhalte nach zur Erledigung zu bringen, während für die übrigen Bücher von Zeit zu Zeit Vergleichungen anzustellen sind.

### § 25 (aufgehoben).

### § 26. Abgabe des Hauptgegenbuchs zur Buchhalterei.

Das Hauptgegenbuch ist täglich zu geeigneter Zeit mit den dazu gehörigen Belegen an die Hauptbuchhalterei abzugeben, damit dieselbe daraus die nöthigen Auszüge zu ihren Buchungen bewirken kann.

### § 27. Haltung der Hebebücher und Sollverzeichnisse.

In den § 20 unter 7 bis 12 aufgeführten Hebebüchern und Sollverzeichnissen sind alle vorkommenden Veränderungen, Zuwachs und Abgang auf Grund der von der Hauptbuchhalterei der Kasse zugehenden Verordnungen oder sonstigen Unterlagen mit Genauigkeit nachzutragen.

### § 28. Ueberwachung des Eingangs von Einnahmebeträgen.

Auf Grund der Einträge in den Hebebüchern und Sollverzeichnissen (§ 27) hat der Hauptkassenkontroleur den regelmäßigen Eingang der an bestimmte Termine gebundenen Einnahmen zu überwachen und an die säumigen Zahler Erinnerungen ergehen zu lassen; bleiben diese ohne Erfolg, so hat er, jedenfalls vor Verfall der nächsten Terminzahlung, Anzeige an den Stadtrath zu erstatten.

Sollten durch unterlassene Anzeigen Verluste entstehen, so sind solche vom Kontroleur zu vertreten.

Insoweit es sich nicht um Baarzahlungen, sondern nur um Abrechnungsposten zwischen den verschiedenen Fonds handelt, hat der Kontroleur die betreffenden Beträge zur geeigneten Zeit behufs Vornahme der Ueberschreibung dem Hauptkassirer mitzutheilen.

### § 29. Dienstliche Stellung des Kontroleurs zum Hauptbuchhalter.

In allen die Kontroleführung betreffenden Geschäften hat der Kontroleur den Weisungen des Stadthauptbuchhalters nachzugehen.

Hat er gegen eine solche Weisung Bedenken, welche sich nicht durch Aussprache mit dem Hauptbuchhalter erledigen, so hat er Anzeige an den Leiter des Finanzwesens (§ 2) zu erstatten.

### § 30. Mitverschluß von Schränken.

Schränke der Hauptkasse, in denen sich die zum Vermögen der Stadt, der vom Rathe verwalteten Stiftungen und der besonderen Fonds gehörigen Werthpapiere, sowie unbegebene Stadtschuldscheine nebst Zinsleisten und Zinsscheinen befinden, hat der Kontroleur in Mitverschluß zu nehmen und dabei folgende Bestimmungen zu beobachten.

So oft er sich zur Besorgung seiner Dienstgeschäfte an Rathsstelle begiebt, hat er die Schlüssel mitzubringen. Auf Verlangen des Hauptkassirers hat er aufzuschließen und darüber zu wachen, daß nicht unberechtigter Weise den Schränken etwas entnommen, auch in dieselben nichts eingelegt werde, was nicht in dieselben zu kommen hat; zu diesem Behufe hat er insbesondere auch die Nummern der ein- und ausgehenden Werthpapiere zu prüfen.

Sobald das Geschäft, welches zur Oeffnung eines Schrankes Veranlassung gegeben hat, beendigt ist, hat er für gehörigen Wiederverschluß zu sorgen.

Für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung oder Uebertretung dieser Vorschriften etwa entstehen sollte, ist der Kontroleur verantwortlich.

### § 31. Vertretung des Kassirers.

Bei Behinderung des Hauptkassirers ist, dafern nicht vom Finanzamte eine andere Bestimmung getroffen wird, der Kontroleur dessen Stellvertreter.

Die Geschäfte des Kontroleurs sind diesfalls von einem, vom Hauptbuchhalter zu bezeichnenden Buchhaltereibeamten zu besorgen.

### § 32. Außergewöhnliche Aushilfe.

Insoweit der Hauptkassirer bei Erledigung einzelner Geschäfte und bei besonderem Geschäftsdrange einer Unterstützung bedarf, namentlich bei Anlegung und Instandhaltung von Kassenakten, Vorbereitung von Quittungen über wiederkehrende laufende Zahlungen (Gehalte, Pensionen u. s. w.), kann er den der Hauptbuchhalterei zur Verfügung gestellten Hilfsarbeiter zur Beihülfe zeitweilig heranziehen.

Ebenso kann er, so lange nicht etwas Anderes bestimmt wird, die Besoldungs-, Pensions- und Unterstützungszahlungen, welche an den ersten Geschäftstagen der Monate Januar, April, Juli und Oktober fällig werden, durch die Finanzamtskasse bewirken lassen.

§§ 33 und 34 (aufgehoben).

§ 35. Kassenbote.

Der Kassenbote hat sich der Besorgung der Geschäftsgänge für die Hauptkasse, dem Geldtransporte, der Abzählung und Verpackung der ihm zu diesem Zwecke übergebenen Gelder zu unterziehen.

Bei Austragung oder Abholung von Geld im Betrage von 30000 Mk. und mehr, oder von Werthen im Betrage von gleicher Höhe und mehr ist dem Kassenboten ein zweiter Beamter zur Begleitung beizugeben, welcher auf Antrag des Hauptkassirers von dem Vorstande der Finanzabtheilung zu bestimmen ist.

Der Kassenbote hat auf Verlangen beim Abschneiden der Zinsscheine für die vorhandenen Werthpapiere und bei deren Ordnung behülflich zu sein.

Ueberhaupt hat der Kassenbote die von der Kassenverwaltung und im Namen derselben von den Kassenbeamten für nöthig befundenen Dienste zu leisten und sich gegen die letzteren bescheiden und gefällig zu verhalten.

§ 36. Kautionen.

Der Hauptkassirer, der Hauptkassenkontroleur und der Kassenbote haben Kautionen zu bestellen, deren Höhe vom Stadtrathe festgestellt wird.

## C. Hauptbuchhalterei.

§ 37. Buchführung im Allgemeinen.

Der Hauptbuchhalterei liegt die Buchführung über alle nach § 1 zur Stadthauptkasse gehörenden Einnahmen und Ausgaben ob.

Ueber das Stadtvermögen und die mit demselben unmittelbar zusammenhängenden Anstalten ist die Buchführung nach dem System der doppelten Buchhaltung zu führen, während über die Stiftungen bis auf weitere Anordnung die bisher übliche einfache Buchführung beizubehalten ist.

Die Konten der städtischen und der nach einem festgestellten Haushaltplane geführten Stiftungskassen bilden die Grundlage zur Anfertigung der Jahresrechnungen und sind daher in Uebereinstimmung mit den Positionen der entsprechenden Haushaltpläne zu halten.

Die Eintragung der Einnahmen und Ausgaben auf die entsprechenden Konten muß mit möglichster Beschleunigung und in der Regel spätestens am dritten, dem Zahlungstage folgenden Tage erfolgen.

§ 38. Bücher der Hauptbuchhalterei.

Bei der Hauptbuchhalterei werden folgende Bücher geführt:

1. ein Hauptbuch über die Vermögensbewegung bei der Stadtkasse,
2. ein Hauptbuch über die Vermögensbewegung bei den städtischen Armen- und Kranken-Anstalten und bei den mit diesen Anstalten gemeinsam verwalteten, besonderen Zwecken gewidmeten Kapitalbeträgen (Scontro A),

3. ein Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben bei den städtischen Anleihen und bei einer Anzahl von besonderen selbstständig verwalteten, aber nicht als besondere Stiftungen anzusehenden städtischen Vermögensbeträgen, z. B. Einquartierungsfonds, Fonds der Sparkassenüberschüsse und dergleichen (Scontro B),
4. ein Hauptbuch über Einnahmen und Ausgaben des städtischen Haushaltes (Scontro C),
5. ein Einnahme-Memorial über alle in die vier Hauptbücher einzutragenden Einnahmen,
6. ein Ausgabe-Memorial für die in die vier Hauptbücher einzutragenden Ausgaben,
7. ein Journal zur Aufnahme der in die vier Hauptbücher einzutragenden Abschlußposten,
8. die nöthigen Beibücher für die Einzelbuchungen aller Einnahmen und Ausgaben, welche nach monatlichen Abschlüssen in die Memorial- und Hauptbücher einzutragen sind,
9. ein Nachweis über Veränderungen bei der Beamtengruppe IV,
10. Stiftungsbücher in der jeweilig erforderlichen Anzahl für die Buchungen der Einnahmen und Ausgaben bei den selbstständigen Stiftungen, einschließlich der bei einigen derselben vorhandenen besonderen Vermögensbeträge, mit Ausnahme derjenigen, welche noch beim Schulamte und beim Armenamte verwaltet werden,
11. ein Gegenverzeichniß zu dem § 8 unter 3 vorgeschriebenen Verzeichnisse der Hauptkasse über Werthpapiere, nach Gattungen und Nummern geordnet,
12. Uebersichten über die unter 11 genannten Werthpapiere nach den Fonds, denen sie zugehören, geordnet,
13. die in § 50 aufgeführten Nebenbücher und Verzeichnisse.

### § 39. Beamte für die Buchführung.

Die Führung der in Vorstehendem gedachten Hauptbücher 1—4, des unter 7 genannten Journals und des Werthpapierverzeichnisses unter 11 liegt dem Hauptbuchhalter ob, für die Erledigung der übrigen Aufgaben der Hauptbuchhalterei werden die erforderlichen Beamten (Buchhalter, Assistenten, Hilfsarbeiter und dergleichen) angestellt, unter welche der Hauptbuchhalter die Geschäfte nach den Bestimmungen in § 5 in Verbindung mit den §§ 49 ff. vertheilt.

### § 40. Besondere Geschäfte des Hauptbuchhalters.

Der Hauptbuchhalter hat alle bei der Hauptbuchhalterei eingehenden Rathsverordnungen in Empfang zu nehmen und das zur Ausführung des Angeordneten Nöthige zu verfügen, hiernächst aber, soweit die Hauptkasse davon berührt wird, dieselben an die Hauptkasse abzugeben.

### § 41. Verantwortlichkeit des Hauptbuchhalters für Einlösung von Werthpapieren.

Alle Listen über Auslosung von Werthpapieren und alle auf dieselben bezüglichen Kündigungen sind vom Hauptbuchhalter mit den von ihm zu

führenden Verzeichnissen (§ 38, Punkt 10 und 11) zu vergleichen. Die ausgelosten oder gekündigten Werthpapiere sind von ihm auf Grund der ihm nach § 17 vom Hauptkassirer abzugebenden Mittheilungen festzustellen.

Der Hauptbuchhalter hat ferner darauf zu achten, daß die Kapitalbeträge der im Werthpapierverzeichnisse § 38 unter 10 verzeichneten Werthpapiere im Falle der Auslosung oder Kündigung der letzteren rechtzeitig zur Erhebung und Buchung gelangen; alle auf Auslosungen und Kündigungen Bezug habende Unterlagen sind nach deren Durchsicht an die Hauptkasse abzugeben.

Verluste, welche etwa durch verspätete Erhebung der Kapitalbeträge ausgeloster und gekündigter Werthpapiere entstehen, sind vom Hauptbuchhalter in Gemeinschaft mit dem Hauptkassirer zu tragen, dafern nicht der Hauptbuchhalter nachweisen kann, daß er rechtzeitig die Hauptkasse von der Auslosung oder der Kündigung in Kenntniß gesetzt habe.

### § 42. Zinsenbuchung.

Bei Buchung der Zinsen von den § 38 unter 10 bezeichneten Werthpapieren ist darauf zu achten, daß die Vertheilung der Zinsen auf die einzelnen Kassen, Stiftungen und Fonds von der Hauptkasse richtig bewirkt worden ist und daß die Zinsbeträge den vorhandenen Kapitalbeträgen nach dem bestehenden Zinsfuße entsprechen.

### § 43. Anlegung und Rückzahlung von Kapitalien.

Wegen zinsbarer Anlegung der Kapitalbeträge von Beständen bei werbenden Fonds und von zurückgezahlten Hypotheken und ausgelosten Staats- und Werthpapieren ist vom Hauptbuchhalter rechtzeitig an den Stadtrath Anzeige zu erstatten und zwar bei werbenden Fonds dann, wenn der Bestand zu einer zur festen Anlegung geeigneten Höhe angewachsen ist oder voraussichtlich zu einem bestimmten Zeitpunkte anwachsen wird, bei den übrigen Kapitalbeträgen so rechtzeitig, daß noch genügend Zeit verbleibt, um die zinsbare Anlegung vorzubereiten und ohne Zinsverluste zu vollziehen. Bei Unterlassung oder ungerechtfertigter Verzögerung der Anzeige liegt dem Hauptbuchhalter die Vertretung aller hieraus entstehenden Zinsverluste ob.

Um stets eine Uebersicht über die verfügbaren und voraussichtlich zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügbar werdenden Kapitalbeträge zu haben, ist über die letzteren ein besonderes Journal zu führen.

### § 44. Zahlungen aus einer Kasse in die andere.

Alle aus einer Kasse in eine andere unter stadträthlicher Verwaltung stehende Kasse zu leistenden Zahlungen sind, insoweit als dieselben nicht auf allgemeinen Anordnungen beruhen und auf Grund derselben im Sollverzeichnisse des Kassenkontroleurs (vgl. § 20 unter 11) eingetragen sind, von dem Hauptbuchhalter der Hauptkasse zur Vornahme der erforderlichen Einträge im Kassen- und Gegenbuche anzugeben.

### § 45. Bücherabschlüsse.

Am Schlusse eines jeden Monats sind die Bücher abzuschließen und sobald sich die Richtigkeit der sämmtlichen Buchungen ergeben hat, ein Ab-

schluß, welcher den Stand einer jeden einzelnen Kasse nachweist, anzufertigen und dem Leiter des Finanzwesens vorzulegen.

Sollte sich nach den monatlichen Abschlüssen ergeben, daß die auf Grund des vereinbarten Haushaltplans genehmigten Positionen überschritten worden sind, so ist ungesäumt schriftliche Anzeige an den Stadtrath zu erstatten.

### § 46. Prüfung und Verwahrung der Belege.

Die von der Hauptkasse an die Hauptbuchhalterei täglich abzugebenden Belege sind von der Letzteren nach den betreffenden Kassen, Stiftungen und Fonds zu ordnen und bis zum Rechnungsschlusse zu verwahren.

Befinden sich unter diesen Belegen Zinsscheine der städtischen Anleihen, so sind dieselben sofort der Stückzahl und Werthgattung nach zu prüfen.

### § 47. Ablegung der Jahresrechnungen.

Nach Jahresschluß hat der Hauptbuchhalter dafür zu sorgen, daß die Ablegung des Jahresrechnungen und die Aufstellung der dazu gehörigen Rechenschaftsberichte in Angriff genommen werde, und hierbei dahin zu wirken, daß die Stadtkassenrechnung spätestens Ende September, die sämmtlichen übrigen Rechnungen bis zum Schlusse des Monats August beim Stadtrechnungsamte zur Prüfung eingereicht sind.

Der Hauptbuchhalter hat die Reihenfolge, in welcher die Rechnungen anzufertigen sind, zu bestimmen und die angefertigten Rechnungen im Entwurfe zu prüfen, damit dieselben in ihrem Inhalte und in formeller Beziehung den bestehenden Vorschriften genügen, namentlich daß dieselben sich in Uebereinstimmung mit den Bücherabschlüssen befinden und im Anschlusse an den Haushaltplan aufgestellt sind.

Die unterschriftliche Vollziehung der Rechnungsreinschriften liegt dem Hauptbuchhalter ob.

### § 48. Rechnungserinnerungen.

Der Hauptbuchhalter hat die vom Rechnungsamte gegen die abgelegten Rechnungen aufgestellten Erinnerungen in möglichst kurzer Frist zu beantworten. Sofern sich die Erinnerungen gegen Rathsbeschlüsse richten, ist die Entschließung über dieselben zuvörderst durch Abgabe der Erinnerungen an die zuständige Geschäftsstelle dem Rathe anheim zu geben.

### § 49. Geschäftskreis des ersten Buchhalters.

Dem ersten Buchhalter ist die Besorgung der Vorarbeiten zur Aufstellung des Haushaltplanes und die Fertigung aller Schriften, welche in Bezug auf den Haushaltplan an die Stadtverordneten zu gelangen haben, ferner die Bearbeitung des alljährlich zu veröffentlichenden Rechenschaftsberichts und Vermögensverzeichnisses, sowie der von der Hauptbuchhalterei für den Verwaltungsbericht zu liefernden Uebersichten über die Rechnungsergebnisse des städtischen Haushaltes und der einzelnen Stiftungen und Fonds überwiesen. Ihm liegt ferner die Anfertigung und Zusammenstellung der an die Königliche Kreishauptmannschaft einzureichenden Rechnungsübersichten ob.

In Gemeinschaft mit den übrigen Buchhaltereibeamten hat derselbe die Aufstellung von Jahresrechnungen zu bewirken, namentlich hat er sich der Anfertigung der Rechnung über die Stadtkasse, sowie der besonderen Rechnungen über einzelne Positionen des städtischen Haushaltes und der größeren Stiftungsrechnungen zu unterziehen.

Bei Behinderung des Hauptbuchhalters ist der erste Buchhalter dessen Stellvertreter. Es gehen solchenfalls sowohl die Befugnisse als auch die Pflichten und die Verantwortlichkeit des Hauptbuchhalters auf dessen Vertreter über.

### § 50. Geschäftskreis des zweiten Buchhalters und der Assistenten.

Der zweite Buchhalter und die Assistenten haben außer der ihnen überwiesenen Führung von Büchern und der Anfertigung und Reinschrift von Jahresrechnungen sich der Mitwirkung bei der Anfertigung der monatlichen Abschlüsse und bei der Aufstellung der Kassen- und Betriebsübersichten nach Anweisung des Hauptbuchhalters zu unterziehen.

Denselben liegt je nach Anweisung des Hauptbuchhalters ferner die Führung folgender Nebenbücher und Verzeichnisse ob:

a) des Vorschußbuches, enthaltend die von Grundstücksbesitzern zurück zu erstattenden Anliegerbeiträge,
b) der Hebebücher über Pensions- und Ruhestandsunterstützungsbeiträge,
c) ein Nachweis über Guthaben Pensionsberechtigter,
d) ein Verzeichniß der Beamten, an welche Dienstalterszulagen zu gewähren sind,
e) des Marstall-Fuhrenverzeichnisses,
f) des Generalregisters über sämmtliche mit Pensions- oder Ruhestandsunterstützungsberechtigung versehene Beamte,
g) der Beamtenrollen über die Gruppen I, II, III und V.

### § 51. Geschäftskreis des Hilfsarbeiters.

Der Hilfsarbeiter hat nach Anweisung des Hauptbuchhalters die Anfertigung der erforderlichen Rein- und Abschriften, namentlich die Reinschriften der Jahresrechnungen zu besorgen, die Kopirbücher für die eingehenden Kassenverordnungen zu führen und in gleicher Weise die Akten der Hauptbuchhalterei (Haushaltplanakten, Kapitalakten u. s. w.) in steter Ordnung zu halten.

Außerdem ist der Hilfsarbeiter verpflichtet, die ihm von dem Hauptkassirer zu übertragenden, in § 32 näher bezeichneten Arbeiten zu erledigen.

### § 52. Dienstleistung des Kassenboten für die Hauptbuchhalterei.

Der Kassenbote (§ 35) hat auch die Botengänge für die Hauptbuchhalterei zu besorgen und den Weisungen des Hauptbuchhalters Folge zu leisten, sowie den Buchhaltereibeamten die nach § 35 bezüglich der Kassenbeamten ihm zur Pflicht gemachte Willfährigkeit bei Ausführung seiner Aufträge und in seinem Verhalten zu beweisen.

## D. Kassen- und Bücherprüfungen.

### § 53. Zeit der Prüfungen.

Der Hauptkassirer muß jederzeit eine Durchsicht und Prüfung seiner Kassen- und Buchführung geschehen lassen, wenn eine solche vom Oberbürgermeister oder vom Vorstande des Finanzamtes angeordnet wird.

Ebenso hat sich der Kassirer den Kassenprüfungen des Kassenrevisors nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften zu unterwerfen.

### § 54. Mitwirkung der Kassen- und Buchhaltereibeamten.

Zum Zwecke der Vornahme einer Kassenprüfung sind seitens der Buchhalterei- und Kassenbeamten dem Prüfenden alle als Grundlage dazu gebrauchten Bücher, Journale, Akten oder sonst nöthigen Unterlagen zugänglich zu machen.

Den von dem Prüfenden rücksichtlich der Ausführung der Prüfung etwa ertheilten Anordnungen haben die zur Mitwirkung verpflichteten Beamten Folge zu leisten.

---

## 20.

# Geschäftsordnung für die Finanzamtskasse,

vom 14. Dezember 1889.

---

## A. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1. Gesammtaufgabe.

Die Thätigkeit der Finanzamtskasse hat sich zu erstrecken

1. auf die Verwahrung und Verwaltung der beim Rathe bestellten Kautionen, sowie der hinterlegten Gelder und Werthpapiere, und
2. auf die Einlösung der rückzahlbaren Stadtschuldscheine und der fälligen Zinsscheine städtischer Anleihen.

Bis auf Weiteres wird der Finanzamtskasse auch

3. die Besorgung der Kassengeschäfte des Wasserleitungsamtes und
4. die Zahlung der Besoldungen, Ruhegehalte ꝛc. am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres in Vertretung der Stadthauptkasse übertragen.

### § 2. Dienstliche Stellung der Beamten.

Die Beamten der Finanzamtskasse sind der dienstlichen Aufsicht des Finanzamts-Vorstandes unterstellt und haben dessen Anordnungen pünktlich und gewissenhaft nachzukommen.

### § 3. Verantwortlichkeit.

Dieselben haben die ihnen nach gegenwärtiger Geschäftsordnung obliegenden Geschäfte in den ihnen durch dieselbe angewiesenen Grenzen und nach den in derselben enthaltenen oder nach § 2 ihnen zu ertheilenden einzelnen Anordnungen, unter Beobachtung der für die Kassen- und Rechnungsführung beim Stadtrathe bestehenden oder noch zu treffenden Bestimmungen, zu erledigen. Sie sind dafür, daß die ihnen aufgetragenen Geschäfte in der vorgeschriebenen Weise besorgt werden, verantwortlich.

### § 4. Allgemeine Verpflichtung.

In ihren Dienstverrichtungen haben die Beamten der Finanzamtskasse strenge Wahrheit, Rechtlichkeit und Unparteilichkeit zu üben, gegen alle mit ihnen verkehrenden Personen dienstfertig, höflich und zuvorkommend zu sein und nach Kräften das Beste der Stadtgemeinde zu fördern.

Ueber Alles, was bei Ausübung ihres Amtes oder sonst in ihrer Eigenschaft als stadträthliche Beamte zu ihrer Kenntniß gelangt, ist von ihnen strenge Verschwiegenheit zu beobachten; sie dürfen darüber an Niemanden, außer wer solches zu wissen berechtigt ist, etwas offenbaren.

### § 5. Behinderungen am Dienste.

Wird der Kassirer durch Krankheit oder andere dringende Umstände verhindert, zur gehörigen Zeit auf seinem Dienstplatze zu erscheinen, so muß er solches dem Finanzamtsvorstande ohne Verzug anzeigen.

Dem Kontroleur liegt im gleichen Falle die Anzeige an den Kassirer und an den Hauptbuchhalter ob, welcher letztere wegen der Vertretung das Erforderliche anzuordnen hat.

## B. Der Kassirer.

### § 6. Geschäftskreis.

Dem Kassirer liegt ob

a) die Vereinnahmung, Verwahrung und Verausgabung aller baaren Gelder, sowie

b) die Verwahrung und Verwaltung aller Kautionen und sonstigen Hinterlegungen.

### § 7. Kassenbücher.

Von dem Kassirer sind folgende Bücher zu führen:

1. ein Kassenbuch über Baarkautionen und sonstige baare Hinterlegungen (§ 1. 1),
2. ein dergleichen über eingelöste Zinsscheine von Stadtanleihen (§ 1. 2),
3. ein dergleichen über eingelöste Stadtschuldscheine (§ 1. 2),
4. ein dergleichen über die allvierteljährlich für die Hauptkasse bewirkten Gehaltszahlungen ꝛc. (§ 1. 4),
5. ein Buch über Kautionen in Werthpapieren (§ 1. 1),

6. ein dergleichen über sonstige Hinterlegungen in Werthpapieren (§ 1. 1), und
7. eine Nachweisung über die Zahl, Gattung und den Werthbetrag der eingelösten Zinsscheine.

### § 8. Einzahlungen.

Einzahlungen darf der Kassirer nur auf Grund allgemeiner, für die Finanzamtskasse geltender Bestimmungen oder auf Grund einzelner Rathsverordnungen annehmen; über Zahlungen, bezüglich welcher lediglich eine Kassenverordnung als Beleg dient, ist vom Kassirer in Gemeinschaft mit dem Kontroleur unter Beifügung ihres Namenszeichens Vermerk über den Tag der Einzahlung zur Seite der Verordnung zu machen.

Alle baaren Gelder hat der Kassirer zu übernehmen, über jede Einzahlung wird von demselben und dem Kontroleur gemeinschaftlich quittirt.

### § 9. Auszahlungen.

Zahlungen kann der Kassirer nur auf Grund allgemeiner, für die Finanzamtskasse geltender Bestimmungen oder auf Grund besonderer Rathsverordnungen leisten, und zwar nur gegen gehörig quittirte Belege, welche von den zuständigen Rathsmitgliedern gezeichnet und vom Rechnungsamte geprüft worden sind.

(Vergleiche hierzu die Vorschriften über die Quittungsleistung an städtischen Kassenstellen vom 31. Juli 1880 und die Bestimmungen über die Bescheinigung der Belege vom 16. Dezember 1884.)

Auf einzulösende Stadtschuldscheine und Zinsscheine wird Zahlung gegen Abgabe der Scheine ohne besondere Quittungen geleistet.

### § 10. Kassenbestände.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, für deren Höhe die in den alljährlichen Haushaltplan bezüglich der Verzinsung und Tilgung der städtischen Anleihen eingestellten Summen den Anhalt bieten, werden die nöthigen Gelder von der Stadthauptkasse zur Verfügung gestellt werden. Es wird jedoch hiermit bestimmt, daß der jeweilige baare Kassenbestand, einschließlich der Gelder des Wasserwerks (vgl. § 22), die Summe von 50000 Mark nicht überschreiten darf.

Kassenbestände von einem höheren Betrage sind, falls nicht etwas Anderes angeordnet wird, bei der Stadthauptkasse zu hinterlegen.

Den Kassenbestand, sowie die Baarkautionen und die sonstigen baaren Hinterlegungen hat der Kassirer in dem ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten, unter seinem alleinigen Verschlusse stehenden Kassenschranke aufzubewahren.

### § 11. Buchungen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind sofort bei und mit der Vereinnahmung oder Auszahlung in das betreffende Kassenbuch der Zeitfolge nach einzutragen; jedenfalls sind die Einträge, wenn wegen zu großen Geschäftsandranges oder in Ermangelung der erforderlichen Unterlagen nicht eher dazu

zu gelangen sein sollte, noch an demselben Tage vor Schluß der Geschäftszeit zu bewirken.

Von allen Einnahmen und Ausgaben hat hiernach der Kassirer dem Kontroleur, dafern dieser nicht ohnehin schon davon Kenntniß erlangt haben sollte, unverzüglich Mittheilung zu machen, ihm auch die hierauf bezüglichen Unterlagen vorzulegen.

Der Kassirer hat alltäglich nach Schluß der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Geschäftsstunden durch Vergleichung sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß Kassen- und Kontrolebücher in genauer Uebereinstimmung sich befinden.

Ueber etwa hierbei auftretende Abweichungen, deren sofortige ordnungsmäßige Erledigung sich nicht ermöglichen lassen sollte, ist Anzeige an den Vorstand des Finanzamtes zu erstatten.

### § 12. Abschlüsse.

Die in § 7 unter 1, 2 und 3 genannten Kassenbücher sind monatlich abzuschließen. Ueber den Kassenverkehr sowohl, als auch über die Bewegung in den Kautionen und sonstigen Hinterlegungen ist nach Ablauf jeden Monats eine vom Kontroleur mit zu vollziehende Uebersicht anzufertigen und spätestens am 3. des folgenden Monats bei dem Finanzamte einzureichen.

Für die nach Schluß jeden Jahres über die eingelösten Schuld- und Zinsscheine mit der Hauptkasse abzuhaltende Schlußabrechnung wird der 31. März als letzter Termin festgesetzt.

## C. Der Kontroleur.

### § 13. Geschäftskreis.

Dem Kontroleur ist zugewiesen die Kontrole über die in § 6 dieser Geschäftsordnung genannten Dienstgeschäfte des Kassirers. Zu dem Zwecke hat er

1. ein Gegenbuch über baare Kautionen und sonstige baare Hinterlegungen (§ 7. 1),
2. ein dergleichen über eingelöste Zinsscheine von Stadtanleihen (§ 7. 2),
3. ein dergleichen über eingelöste Stadtschuldscheine (§ 7. 3),
4. ein dergleichen über Kautionen in Werthpapieren (§ 7. 5),
5. ein dergleichen über sonstige Hinterlegungen in Werthpapieren (§ 7. 6) und
6. eine Nachweisung über die Zahl, Gattung und den Werthbetrag der eingelösten Zinsscheine

zu führen.

### § 14. Kontrole der Ein- und Auszahlungen.

Bezüglich aller zur Einzahlung gelangenden Gelder hat der Kontroleur darauf zu sehen, daß zur Annahme derselben geeignete Unterlagen (§ 8), als Rathsverordnungen 2c., vorhanden sind.

Ueber die erfolgten Einzahlungen sind Quittungen zu ertheilen, welche der Kontroleur auszufertigen und gegenzuzeichnen hat.

Die ihm vom Kassirer zugehenden Ausgabebelege hat der Kontroleur darauf zu prüfen, ob dieselben den auf Grund der bestehenden Bestimmungen (§ 9) zu stellenden Anforderungen entsprechen.

### § 15. Buchführung des Kontroleurs.

Bezüglich der Verbuchung der baaren Einnahmen und Ausgaben gelten die dem Kassirer in § 11 dieser Geschäftsordnung ertheilten Vorschriften auch für den Kontroleur. In den Gegenbüchern über Kautionen und sonstige Hinterlegungen sind von ihm Personal-Konten anzulegen, welche den Eingang und Ausgang nachweisen.

### § 16. Uebereinstimmung der Kassen- und Gegenbücher.

Die Gegenbücher müssen sich jederzeit in genauer Uebereinstimmung mit den entsprechenden Büchern des Kassirers befinden. Es sind deshalb die Kassen- und die Gegenbücher über Baarkautionen sowie sonstige baare Hinterlegungen, über eingelöste Zinsscheine von Stadtanleihen und über eingelöste Stadtschuldscheine am Schlusse jeden Arbeitstages zu vergleichen und etwaige Verschiedenheiten dem wirklichen Sachverhalte nach zur Erledigung zu bringen, während in den Büchern über die Kautionen und sonstigen Hinterlegungen von Zeit zu Zeit Vergleichungen anzustellen sind.

## D. Besondere Bestimmungen.

### § 17. Verfahren bei Annahme und Rückgabe von Kautionen.

Die Annahme und Rückgabe von Kautionen ist der Finanzamtskasse nur auf Grund der an sie ergangenen Rathsverordnungen oder der in beglaubigter Form zugefertigten Rathsbeschlüsse gestattet.

Bei Annahme von Kautionen ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die zu hinterlegenden Werthpapiere den alljährlich ergehenden diesbezüglichen Vorschriften entsprechen, sowie daß die zu denselben gehörigen Zinsleisten und Zinsscheine beigefügt sind. Werden andere Papiere angeboten, so ist die Entschließung des Finanzamts-Vorstandes einzuholen. Zinsscheine von den Kautions-Werthpapieren können auf ein Jahr im Voraus den Hinterlegern gegen Quittung ausgehändigt werden.

Die Kautionsscheine sind vom Kassirer auszufertigen, vom Kontroleur gegenzuzeichnen und hiernach dem Vorstande des Finanzamtes zur Vollziehung vorzulegen, während etwaige Abschreibungen und Nachträge auf denselben nur der Unterschriften der beiden Kassenbeamten bedürfen.

Die Aushändigung einer Kaution kann nur gegen Rückgabe des Kautionsscheines und Quittungsleistung auf demselben seitens des Empfangsberechtigten erfolgen.

### § 18. Bestimmungen für sonstige Hinterlegungen.

Für die von stadträthlichen Kassen bei der Finanzamtskasse nach den bestehenden Bestimmungen zu hinterlegenden Werthpapiere ist die seitherige Einrichtung, nach welcher beide Kassen gleichlautende Bücher über die Einlagen

und Rücknahmen führen und die betreffenden Beamten sich in denselben gegenseitig quittiren, beizubehalten.

Die Annahme von Werthpapieren zur Aufbewahrung für hiesige gemeinnützige Anstalten und Vereine, Krankenkassen und dergleichen ist nur auf Grund von Rathsverordnungen gestattet.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist ein Lieferschein in doppelten Ausfertigungen zu erfordern, welcher die nöthigen Angaben über die zu hinterlegenden Werthpapiere enthalten muß. Die eine Ausfertigung wird, von der Kasse mit Quittungsvermerk versehen, dem Hinterleger sofort wieder zurückgegeben, die andere aber, nachdem die Kassenbeamten zum Zeichen der Uebernahme der darin bezeichneten Papiere den Quittungsstempel und ihre Namenszeichen darauf gebracht, zu den betreffenden Akten genommen.

Die Rückgabe von Werthpapieren an die in Abs. 2 bezeichneten Hinterleger kann nur gegen Quittungen erfolgen, welche von dem Kassenführer des Vereins, der Anstalt 2c. vollzogen und von deren Vertretern gegengezeichnet, überdies aber mit dem Dienstsiegel, Vereinsstempel oder dergleichen versehen sind. Es haben die Kassenbeamten hierbei ihr Augenmerk darauf zu richten, wer nach den bestehenden gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen zur Quittungsleistung berechtigt ist und ob deren Berechtigung zur Verfügung über das betreffende Vermögen in rechtsgültiger Form nachgewiesen ist. Die bei der Kasse verbleibenden Quittungen sind ebenfalls den Akten (Abs. 3) einzuverleiben.

### § 19. Verwahrung der Kautionen und sonstigen Hinterlegungen.

Die bei der Finanzamtskasse als Kautionen oder Hinterlegungen eingelieferten Werthpapiere sind in den für diesen Zweck zur Verfügung gestellten, unter Mitverschluß des Kontroleurs stehenden Kassenschränken in besonderen Umschlägen und alphabetisch oder sonst möglichst übersichtlich geordnet aufzubewahren.

Es ist namentlich Aufgabe des Kontroleurs, darauf zu achten, daß diese Hinterlegungen baldmöglichst und spätestens am Tage nach ihrem Eingange in den obgedachten Schränken zur Verwahrung kommen und nicht längere Zeit in der alleinigen Verwahrung des Kassirers verbleiben. Der Kontroleur hat ferner darüber zu wachen, daß nicht unberechtigter Weise den Schränken etwas entnommen, auch in dieselben nichts eingelegt werde, was nicht in dieselben zu kommen hat; zu diesem Behufe sind von ihm insbesondere auch die Nummern der ein- und ausgehenden Werthpapiere zu prüfen.

Sobald das Geschäft, welches zur Oeffnung eines Schrankes Anlaß gegeben, beendet ist, hat er für gehörigen Wiederverschluß zu sorgen.

Für jeden Schaden, welcher aus einer Vernachlässigung oder Uebertretung dieser Vorschriften etwa entstehen sollte, wird der Kontroleur hiermit noch besonders verantwortlich gemacht.

### § 20. Verfahren bei Einlösung von Stadtschuldscheinen.

Die zur Einlösung vorgelegten Stadtschuldscheine sind vor der Zahlung vom Kontroleur auf ihre Echtheit, Fälligkeit und darauf zu prüfen, ob die

durch die Auslosung oder Kündigung außer Zahlbarkeit getretenen, dem letztausgegebenen Zinsbogen zugehörigen Zinsscheine mit zurückgegeben werden.

Sie gelangen dann mit Vermerk hierüber an den Kassirer, welcher nach eigener Prüfung den entfallenden Betrag, gegen Zurückbehaltung der vorgelegten Hauptpapiere und Zinsscheine, sowie unter Abzug des Werthbetrags der etwa fehlenden Zinsscheine, auszahlt und verbucht.

Die eingelösten Stücke nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen gelangen sodann, nachdem sie vorher noch von dem Kassirer durchlocht worden, wieder an den Kontroleur. Dieser bewirkt zunächst die nöthigen Einträge in das betreffende Gegenbuch, durchstreicht hierauf die Nummern und Unterschriften auf den Schuldscheinen, vermerkt die erfolgte Rückzahlung in den Ziehungs- oder Kündigungslisten und giebt die dergestalt ungültig gemachten Scheine dem Kassirer zurück.

Alltäglich, nach Schluß der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Geschäftsstunden, sind die für Einlösung von Stadtschuldscheinen verausgabten Beträge, unter Ablieferung der Papiere nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen, bei der Stadthauptkasse zu erheben.

### § 21. Verfahren bei Einlösung von Zinsscheinen.

Alle zur Einlösung vorgelegten Zinsscheine sind zunächst von dem Kontroleur darauf zu prüfen, daß sie echt, fällig und zahlbar (noch nicht verjährt) sind und im Falle der Beschädigung doch in allen wesentlichen Theilen vorliegen.

Die unbeanstandeten gehen hiernach an den Kassirer, welcher nach eigener Prüfung dieselben einlöst, verbucht, darnach mittelst Durchlochens ungültig macht und hierauf an den Kontroleur zurückgiebt.

Dieser verwahrt die Zinsscheine vorläufig in dem ihm für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Schranke, ordnet sie, nachdem vier Wochen über den Verfalltag verstrichen, nach Anleihen, Terminen, Werthgattungen, sowie laufenden Nummern und bringt sie in Packete, auf denen er den Betrag, die Stückzahl, den Fälligkeitstermin der darin befindlichen Zinsscheine, sowie die Anleihe, zu welcher sie gehören, vermerkt. Diese Arbeit, an welcher sich nach Bedürfniß auch der Kassirer zu betheiligen hat, ist dergestalt zu beschleunigen, daß spätestens acht Wochen nach Ablauf jeden Zinstermins die bis dahin eingelösten Zinsscheine an die Stadthauptkasse zur weiteren geschäftlichen Behandlung abgegeben werden können.

### § 22. Die Kassengeschäfte für das Wasserleitungsamt betreffend.

Bezüglich der für das Wasserleitungsamt zu besorgenden Kassengeschäfte (§ 1. 3) sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung in den §§ 2—5, 8—12, 14—16, 17—19, 24—28 allenthalben anzuwenden, überdies aber ist auf die in der Geschäftsordnung für das Wasserleitungsamt enthaltenen Bestimmungen zu verweisen, welche unter A dieser Geschäftsordnung angedruckt sind und deren gewissenhafte Erfüllung den Beamten der Finanzamtskasse hierdurch zur Pflicht gemacht wird.

### § 23. Die Gehaltszahlungen rc. für die Stadthauptkasse betreffend.

Am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres hat die Finanzamtskasse für die Hauptkasse die Zahlung der Gehalte, Pensionen und dergleichen zu übernehmen (§ 1. 4). Zu diesem Zwecke werden derselben Tags vorher von der Hauptkasse die nöthigen Geldmittel und Quittungen zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung der Zahlung hat der Kassirer die gezahlten Beträge in das hierfür bestehende besondere Buch einzutragen und spätestens am dritten Tage nach dem Zahltage mit der Hauptkasse hierüber Abrechnung zu halten. Die Thätigkeit des Kontroleurs bei diesem Geschäfte erstreckt sich auf die Aushändigung der Quittungen zur Vollziehung und auf die Prüfung der vollzogenen Quittungen und der denselben von den einzelnen Geschäftsstellen beigegebenen Zusammenstellungen.

### § 24. Kassenbote.

Der mit der Besorgung der Botendienste betraute Beamte darf die Austragung oder Abholung von Geld im Betrage von mehr als 30000 Mk. oder von Werthpapieren in gleicher Höhe nur in Begleitung eines zweiten Beamten vornehmen.

Aber auch bei Beträgen bis zu 30000 Mk. ist daran festzuhalten und darüber Aufsicht zu führen, daß der Bote die ihm übertragenen Gelder und Werthsachen nie während der Mittagszeit oder über Nacht in seiner Verwahrung behält, daß er vielmehr für die vormittags empfangenen Bestellungen noch vormittags und für die nachmittags empfangenen noch desselben Tages vor Geschäftsschluß entweder die bezüglichen Quittungen rc. überbringt oder die erhaltenen Gelder und Werthpapiere zurückgiebt.

### § 25. Vertretung der Beamten im Dienst.

Bei Behinderung des Kassirers ist der Kontroleur dessen Stellvertreter. Die Geschäfte des Kontroleurs sind in einem solchen Falle von einem vom Hauptbuchhalter zu bestimmenden Buchhaltereibeamten zu besorgen.

### § 26. Dienstkautionen.

Der Kassirer, der Kontroleur und der Bote der Finanzamtskasse haben Kautionen zu bestellen, deren Höhe vom Stadtrathe festgestellt wird. Dieselben haften für alle Ansprüche, welche dem Stadtrathe aus der Geschäftsführung der betreffenden Beamten etwa erwachsen könnten. Eine Rückgabe derselben kann erst gefordert werden, wenn festgestellt ist, daß Vertretungsansprüche aus der Amtsführung oder sonst nicht vorliegen.

Die Kautionen des Kassirers und des Kontroleurs sind bei der Stadthauptkasse zu hinterlegen.

### § 27. Revisionen.

Der Kassirer hat sich allwöchentlich wenigstens einmal davon zu überzeugen, daß die aus den Kassenbüchern ermittelten Sollbestände mit den vorhandenen Baarbeständen übereinstimmen.

Im Uebrigen haben die Beamten zu jeder Zeit eine Prüfung der Kasse und der Bücher geschehen zu lassen, sobald solche von dem Oberbürgermeister oder dem Vorstande des Finanzamtes vorgenommen oder angeordnet wird.

Den von den Prüfern in Bezug auf die Ausführung der Prüfungen ertheilten Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 28. **Schlußbestimmung.**

Dem Rathe bleibt die jederzeitige Abänderung dieser Geschäftsordnung und die Vermehrung oder Verminderung der einem jeden der Kassenbeamten obliegenden Verpflichtungen vorbehalten.

---

# Anlage A.

## Auszug aus der Geschäftsordnung für das Wasserleitungsamt.

### III. Kasse.

§ 22. **Geschäftskreis.**

Der Kasse ist

1. die Vereinnahmung und Verausgabung aller baaren Gelder und Werthpapiere,
2. die Verwaltung der Kautionen und Hinterlegungen,
3. die Erhebung der Zinsen von Werthpapieren und
4. die Ueberwachung der Auslosung, sowie die Einlösung der Werthpapiere zugewiesen.

§ 23. **Kassenbücher.**

Von dem Kassirer sind folgende Bücher zu führen:

a) ein Hauptkassenbuch,
b) ein Kassenbuch über die Vereinnahmung der Abgaben für Wasser,
c) ein Kassenbuch über die Zahlungen für Herstellung, Reparatur und Prüfung von Anschlußleitungen, Aufstellung, Reparatur und Wegnahme von Wassermessern 2c.,
d) ein Kassenbuch über Kautionen,
e) ein Verzeichniß der zum Vermögen des Wasserwerks gehörigen Werthpapiere.

In den unter a bis d verzeichneten Büchern müssen alle durch die Hand des Kassirers gehenden Geldbeträge, gleichviel ob Einnahmen oder Ausgaben, enthalten sein.

§ 24. **Einzahlungen.**

Alle Einzahlungen sind sofort auf Grund der von der Buchhalterei ausgestellten Rechnungen oder auf Grund beigebrachter, gehörig kontirter Belege oder Verordnungen 2c. in die betreffenden Kassenbücher einzutragen.

Ueber alle Einzahlungen hat der Kassirer in Gemeinschaft mit dem Kontroleur zu quittiren.

Die gezahlten Beträge für Wasser, sowie für Herstellung der Anschlußleitungen rc. sind in die § 23 unter b und c verzeichneten Bücher einzutragen, deren Gesammtbetrag am Monatsschlusse in das Hauptkassenbuch zu übertragen ist.

### § 25. Auszahlungen.

Auszahlungen hat der Kassirer nur gegen quittirte, vorschriftsmäßig festgestellte und gezeichnete, mit der Kontrolezeichnung versehene Belege zu leisten. Die Belege sind nach erfolgter Verbuchung, welche noch am Tage der Auszahlung zu bewirken ist, dem Kontroleur zum Eintrag in das Gegenbuch, von diesem aber an die Buchhalterei abzugeben.

### § 28. Verzeichniß der Werthpapiere.

Ueber die zum Vermögen des Wasserwerks gehörigen Werthpapiere hat der Kassirer ein Verzeichniß (§ 23 unter e) nach Gattung und Nummerfolge zu führen und in demselben Abgang und Zuwachs gehörig nachzutragen.

### § 30. Ueberwachung der Auslosungen und Kündigungen.

Der Kassirer hat alle Listen über die Auslosung der Werthpapiere und alle auf dieselben bezüglichen Kündigungen mit dem von ihm geführten Verzeichnisse zu vergleichen und die ausgelosten oder gekündigten Papiere dem Buchhalter zu bezeichnen, die Kapitalbeträge aber rechtzeitig zu erheben. Etwaige, durch verspätete Erhebung der Kapitalbeträge entstehende Zinsen- und sonstige Verluste hat der Kassirer in Gemeinschaft mit dem Buchhalter, in dem Falle aber allein zu tragen, wenn er seitens des Letzteren nachweisbar rechtzeitig von der Auslosung oder der Kündigung in Kenntniß gesetzt worden ist.

### § 31. Einlösung der Zinsscheine und Erhebung neuer Zinsbogen.

Der Kassirer hat dafür zu sorgen, daß die zahlbaren Zinsscheine von den Werthpapieren am Fälligkeitstermine erhoben werden. Beim Ablaufe der Zinsbogen ist derselbe zur rechtzeitigen Erhebung neuer Zinsbogen verpflichtet.

### § 34. Geschäftskreis des Kontroleurs.

Die dem Kontroleur zugewiesenen Geschäfte bestehen in der Führung der Gegenbücher

a) über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben bei dem Wasserleitungsamte mit Ausschluß der Sporteln,
b) über die Vereinnahmung der Zahlungen für Wasser, der Zahlungen für Herstellung von Anschlußleitungen, für Aufstellung von Wassermessern und für Reparaturen an denselben und dergleichen,
c) über die Kautionen.

### § 38. Zweigkassen.

Die Vereinnahmung von Wasserzinsbeiträgen bei den in der Stadt errichteten Zweigkassen erfolgt nach Maßgabe der hierfür besonders aufgestellten Bestimmungen; dieselben liefern in Gemäßheit der letzteren die vereinnahmten Beträge an die Wasseramtskasse ab, welche sie vereinnahmt und verrechnet.

§ 39. Sportelwesen.

Die geschäftliche Behandlung der Sportelsachen wird der Hauptsportelkasse übertragen.

---

## 21.

# Vorschriften

## über die Quittungsleistung an städtischen Kassenstellen,

### vom 31. Juli 1880.

---

Zu einer vollständigen Quittung gehört die Angabe des gezahlten Betrags, beziehentlich des ausgehändigten Gegenstandes, die Bezeichnung der getilgten Forderung, des Zeitraumes, für welchen die Zahlung erfolgt ist, die Benennung der Kasse, von welcher, und die Angabe der Zeit, zu welcher die Zahlung geleistet worden oder die Gewähr irgend eines Objektes geschehen ist, endlich die Unterschrift des Empfängers.

Bei Quittungen auf Rechnungen von Handel- und Gewerbtreibenden, sowie auf festgestellten Liquidationen ist es im Allgemeinen für genügend zu erachten, wenn die Thatsache des Empfanges in abgekürzter Form, z. B. durch die Worte „richtig erhalten", unter der Rechnung oder Liquidation mit Anmerkung der Zeit bescheinigt wird.

Unzureichend ist die abgekürzte Form dann, wenn in einer Rechnung das Zifferwerk, sei es durch den Aussteller selbst oder bei der Feststellung durch das Rechnungsamt, eine Abänderung erfahren hat; in solchem Falle ist vielmehr der Betrag, über welchen Quittung geleistet wird, von dem Quittirenden ausdrücklich zu bemerken oder wenn die Quittungsleistung mit Angabe des früheren Rechnungsbetrages schon vor der Feststellung erfolgt war, Erfüllungs-Quittung über den erhöhten Betrag, unter Bezifferung desselben, zu leisten.

Diese letztere Bestimmung leidet auch Anwendung auf Lohnquittungen, sogen. Lohntabellen — deren bisher angewandte Form beizubehalten ist — und auf Quittungen über Remunerationen und Schreiblöhne, deren Betrag sich auf Berechnung gründet.

Wenn auf einer Rechnung oder Liquidation, nachdem die Einzelbeträge derselben bereits in einer Hauptsumme zusammengefaßt worden sind, unter der letzteren noch weitere Beträge zugesetzt werden, so muß in der darunter zu bringenden Quittung der Gesammtbetrag, über welchen quittirt wird, ausdrücklich angegeben werden.

Ueber Zahlungen, welche der Rechnungsführer an sich selbst leistet, ist besondere Quittung beizubringen, nicht aber in der Rechnung unmittelbar zu quittiren.

Auf einen anderen Namen lautende Quittungen oder quittirte Rechnungen, deren Beträge aus einer städtischen Kasse zu erstatten sind, sind erst dann als

gültige Rechnungsbelege anzusehen, wenn der Berechtigte die Erstattung der verlegten Beträge aus der betreffenden städtischen Kasse quittirend bekannt hat.

Bei Verlagsrechnungen sind die specificirten Beträge möglichst, jedenfalls aber, sobald die Verlagspost 5 Mk. und mehr beträgt, durch Unterlagsquittungen zu belegen, es sei denn, daß die Beschaffung von solchen nicht möglich gewesen, in welchem Falle dies kurz zu vermerken ist. Hierbei sei darauf hingewiesen, daß nach § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei allen Geldzahlungen, ausgenommen bei sofortigen Zahlungen im Kleinhandel, der Zahlende von dem Empfänger der Zahlung Quittung darüber verlangen kann.

In der Regel ist zwar dem Ueberbringer einer Quittung, wenn dieselbe von dem Empfangsberechtigten selbst in gültiger Form ausgestellt ist, Zahlung zu leisten. Dies entbindet jedoch die zahlende Kasse nicht von der Verpflichtung, in Hinsicht sowohl der Identität der Empfänger selbst als der Legitimation dritter Personen mit Vorsicht und Prüfung zu verfahren. Wenn gegen die Richtigkeit der Quittung oder gegen die Person des Ueberbringers Bedenken obwalten, ist das persönliche Erscheinen des Empfangsberechtigten oder die Beibringung einer Vollmacht zu verlangen und der Erfolg von dem Rechnungsführer kurz auf der Quittung zu vermerken, dafern nicht nach Lage der Verhältnisse sich empfehlen sollte, die etwa beigebrachte Vollmacht zurückzubehalten und den Belegen beizufügen. Ist eine Quittung von einer anderen Person als dem Forderungsberechtigten vollzogen, so muß entweder durch besondere Vollmacht oder durch einen von dem Rechnungsführer auf dem Belege anzubringenden Vermerke nachgewiesen werden, daß der Quittungsaussteller zur Empfangnahme des Geldes berechtigt war.

Auch Ehefrauen, welche für ihre Ehemänner Zahlungen in Empfang nehmen und darüber quittiren, haben ihre Berechtigung hierzu in geeigneter Weise darzuthun.

Werden allgemeine Vollmachten als Berechtigungsnachweis zur Empfangnahme von Zahlungen beigebracht, so sind dieselben darauf zu prüfen, ob des Auftrags zur Erhebung von Geld in denselben gedacht ist.

Die Ausstellung von Quittungen durch Prokuristen muß in der Weise geschehen, daß der Prokurist der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt. Dagegen hat der bloße Handlungsbevollmächtigte bei Ausstellung von Quittungen mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.

In Bezug auf Quittungen über Leistungen aus Handelsgeschäften bestimmt das deutsche Handelsgesetzbuch noch Folgendes:

Wer in einem Laden oder in einem Magazin oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazine oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

Wer die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen und mithin darüber zu quittiren.

Der Ueberbringer einer Quittung gilt dagegen für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, dafern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

Die Unterschrift des Quittirenden muß eine eigenhändige sein. Auch ist im Allgemeinen darauf zu halten, daß dieselbe deutlich lesbar bewirkt ist.

Quittungen, welche an Stelle der eigenhändigen Unterschrift mit einem bloßen Abdrucke des Firmenstempels oder mit einer gedruckten oder faksimilirten Unterschrift versehen sind, dürfen als gültige Rechnungsbelege nicht zugelassen werden.

Die Unterschrift ist der Regel nach mit Tinte zu bewirken. Quittungen mit Blei-, Bunt- oder einer ähnlichen Trockenschrift sind ihrer leichten Verwischbarkeit wegen von der Annahme als Rechnungsbeleg thunlichst auszuschließen. Wenn sich in einzelnen Fällen die Annahme derartiger Quittungen nicht umgehen läßt, ist der Grund der erfolgten Annahme auf dem betreffenden Belege kurz zu verlautbaren.

Wenn des Schreibens unkundige oder wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen oder sonst am Schreiben verhinderte Personen ihre Unterschrift in Form von Handzeichen, z. B. drei Kreuzen, oder „mit der Hand an der Feder" (mit angefaßter Feder, mit berührter Feder u. s. w.), abgeben, so ist die Echtheit des Handzeichens, beziehungsweise die Thatsache, daß die Unterschrift von dem Quittirenden selbst mit der Hand an der Feder u. s. w. bewirkt worden ist, von einem bei der Zahlungsleistung nicht betheiligten öffentlichen Beamten oder sonstigen glaubhaften Zeugen auf dem Belege zu bescheinigen. Dafern derartige Quittungen an der Zahlungsstelle selbst vollzogen werden und ein geeigneter Zeuge zur Abgabe der erforderten Bescheinigung nicht zur Verfügung steht, ist dies von dem die Zahlung leistenden Beamten auf dem Belege zu beurkunden.

Ist von Zahlungsempfängern zu den Akten oder in einer Kaufsurkunde Quittung ertheilt worden, so ist eine, nach Befinden auszugsweise Abschrift des betreffenden Protokolls bez. der Kaufsurkunde in beglaubigter Form als Beleg zur Rechnung zu bringen.

Bezüglich der Quittungen über Gehalte, Remunerationen, Wartegelder, Pensionen, fortlaufende Unterstützungen bewendet es bei der bestehenden Einrichtung der auf einem Blatte befindlichen 12 Monatsquittungen. Am Jahresschlusse ist jedoch künftig, wie dies schon jetzt bei einigen Geschäftsstellen geschehen, die Summe der gezahlten Monatsbeträge zu bemerken und falls die Quittung bei Stellenwechsel für zwei oder mehrere Personen benutzt worden ist, die jedem Einzelnen gezahlte Summe auszuwerfen.

Wenn Zahlungen auf gerichtliche Pfändung oder auf behördliche Requisition oder in Folge freiwilliger Abtretung von den Besoldungen u. s. w. an Dritte geleistet werden, so sind die hierüber erlangten Quittungen den Besoldeten als baares Geld zuzurechnen und es haben daher die letzteren auch in solchen Fällen über den vollen Betrag ihrer Forderungen einschließlich des Abzuges zu quittiren.

Sind Forderungen durch Cession oder Erbschaft auf einen Dritten übergegangen, so muß die bewirkte Legitimation des Empfängers unter der Quittung desselben bescheinigt werden, dafern nicht die Beweise hierüber der Rech-

nung gesondert beigefügt werden oder die erforderliche Bescheinigung in der Zahlungsverordnung ertheilt wird.

Zu Quittungen über Wartegelder, Pensionen und fortlaufende Unterstützungen ist der Nachweis beizubringen, daß sich der Empfänger noch am Leben befindet.

Ueberdies müssen die Quittungen über Pensionen und fortlaufende Unterstützungen folgende Nachweise enthalten:

1. den Nachweis des wesentlichen Aufenthaltsortes des Empfängers,
2. daß die empfangsberechtigten Wittwen nicht anderweit verheirathet sind,
3. daß die empfangsberechtigten Töchter noch unverheirathet sind.

Werden diese Nachweise durch besondere Bescheinigungen beigebracht, so sind letztere den Belegen beizufügen.

Anlangend die Lebensbescheinigungen, so ist darauf zu achten:

a) daß alle im Auslande sich aufhaltenden Empfänger solche bei jedesmaliger Erhebung von der betreffenden Ortsobrigkeit oder Gesandtschafts-, beziehentlich Consulatsbehörde beibringen;
b) daß im Inlande wohnhafte Personen in der Regel zwar ebenfalls jedesmal Bescheinigung der betreffenden Ortsobrigkeit beizubringen haben, daß diese aber, wenn nicht ein besonderer Zweifel entsteht, auch von Ortsgeistlichen, sonstigen öffentlichen Beamten — mit Ausnahme des die Zahlung leistenden — und Gemeindevorständen unter Beidruckung der Dienst- oder Privatsiegel ausgestellt sein können.

Diejenigen Empfänger, welche das Geld selbst (in Person) erheben, haben die Lebensbescheinigung nur am Schlusse jeden Jahres beizubringen.

Bei Sterbefällen können an Stelle gerichtlich ausgestellter Erblegitimations-Zeugnisse auch außergerichtliche Bescheinigungen vom Geistlichen des Wohnortes, in öffentlichen Aemtern stehenden oder sonst öffentlichen Glauben genießenden Personen — wieder mit Ausnahme des die Zahlung leistenden Beamten — angenommen werden, wenn der Gegenstand der Zahlung fälliger Gehalt, Remuneration, Wartegeld, Pension oder Unterstützung ist.

Wenn bei Quittungen in Lohntabellen einzelne Empfänger wegen Krankheit oder Abwesenheit die Empfangsbescheinigung nicht selbst auf dem Lohnbelege bewirken können und die Kasse daher genöthigt sein sollte, besondere Quittungen anzunehmen, so müssen dieselben der Lohntabelle beigefügt und bei den betreffenden Positionen der letzteren darauf Bezug genommen werden.

Falls aber Quittung überhaupt nicht zu erlangen sein sollte, so genügt ausnahmsweise die Zahlungsbescheinigung des auslohnenden Beamten.

Bei Quittungen, welche von Ehefrauen ausgestellt sind, ist die Vorschrift in § 1638 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beachten, zufolge deren eine Ehefrau zu allen Rechtsgeschäften mit Dritten, durch welche sie nicht lediglich erwirbt, der Einwilligung ihres Mannes bedarf. In Fällen dieser Art wird daher darauf zu achten sein, daß die von einer Ehefrau ertheilte Quittung von dem Ehemanne mitvollzogen ist. Ausgenommen hiervon sind diejenigen

Quittungen, welche Ehefrauen, die gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreiben, in Bezug auf ihren Geschäftsbetrieb ausstellen und Quittungen der Ehefrauen über empfangene Almosen.

Bei Quittungen, welche von Vormündern Namens bevormundeter Personen ertheilt werden, ist eintretenden Falles die Bestimmung in § 1938 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Obacht zu nehmen, wonach dann, wenn ein außenstehender Stamm gezahlt wird, welcher über 300 Mk. beträgt, der Schuldner durch die Zahlung an den Vormund nur dann befreit wird, wenn darüber von diesem unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts quittirt wird. Diese Genehmigung ist daher in Fällen der bezeichneten Art nachzuweisen.

Quittungen, welche von einer städtischen Kassenstelle einer Staatsbehörde ausgestellt werden, müssen außer mit den Unterschriften der Kassenbeamten auch mit dem Abdrucke des Dienststempels oder des Dienstsiegels versehen werden.

Ueber Zahlungen an auswärtige Empfänger bis zu dem Betrage von 400 Mark sind analog der von den Königl. Sächs. Ministerien durch die Verordnungen vom 2. Juli 1877 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1877, Seite 243 — und vom 6. Dezember 1879 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1879, Seite 417 — getroffenen Bestimmung auch bei den städtischen Geschäftsstellen Postscheine als gültige Rechnungsbelege anzusehen.

---

## 22.

# Regulativ,

## die Prüfung der städtischen Kassen, Einnahmestellen und Materialienverwaltungen betreffend,

### vom 12. Oktober 1886.

---

## I. Die Prüfung der städtischen Kassen und Einnahmestellen.

### § 1. Arten der Prüfungen.

Die unter der Verwaltung des Rathes stehenden städtischen und Stiftungskassen, desgleichen diejenigen Stellen, bei welchen Gelder für die Stadtgemeinde zur Vereinnahmung gelangen, unterliegen regelmäßigen Prüfungen, welche entweder

I. in der Prüfung des jeweiligen Kassenbestandes, oder

II. in der Prüfung der gesammten Kassenverwaltung

bestehen.

### § 2. Zweck und Zahl der Kassenbestandsprüfungen.

Die Prüfung des jeweiligen Bestandes hat den Zweck, die Uebereinstimmung desselben mit dem aus den Einnahme- und Ausgabebüchern sich er-

gebenden Sollbestande zu prüfen und etwaige Verschiedenheiten zwischen dem wirklichen und dem Sollbestande zu ermitteln. Sie ist alljährlich zweimal vorzunehmen.

Bei Verkaufsstellen für Stättegelder, bei den Hebestellen indirekter Abgaben in der Kaiserl. Postzollexpedition, im Altstädter Packhofe und am Dampfschifflandeplatze in Neustadt genügt es, wenn jährlich eine Prüfung stattfindet.

### § 3. Anordnung und Leitung der regelmäßigen Kassenbestandsprüfungen.

Die in § 2 näher bezeichneten Bestandsprüfungen sind von dem Vorstande des betreffenden Geschäftszweiges anzuordnen und in seinem Beisein und unter seiner Leitung durch einen von ihm zu bestimmenden rechnungsverständigen Beamten des Stadtraths auszuführen. An Stelle des Geschäftsvorstandes oder neben ihm können ein oder mehrere Mitglieder (Rathsmitglieder oder Stadtverordnete) des für den betreffenden Geschäftszweig bestehenden Ausschusses der Prüfung beiwohnen.

Darüber, in welcher Weise die Betheiligung der Ausschußmitglieder an den Prüfungen geregelt werden soll, steht dem Ausschusse die Entschließung zu.

Einzelne Bestandsprüfungen der Hebestellen beim Stadtsteueramte, der Kassen der Schulgeldeinnehmer, des Materialverwalters der Gasfabriken und des Beleuchtungsinspektors, sowie der Hebestellen für die indirekten Abgaben, der Stättegeldhebestellen und der Brückenzolleinnahmestellen, ebenso die in § 2 Absatz 2 gedachten Prüfungen kann der Vorstand einem hierzu befähigten Beamten allein übertragen.

Die Kassenbestandsprüfungen dürfen nicht zu regelmäßig feststehenden Zeiten und müssen ohne vorgängige Benachrichtigung des zu revidirenden Beamten erfolgen.

### § 4. Außerordentliche Kassenbestandsprüfungen.

Der Vorstand des betreffenden Geschäftszweiges ist berechtigt, jederzeit weitere dergleichen Prüfungen anzuordnen.

Diese Berechtigung steht auch dem Oberbürgermeister zu.

### § 5. Die Beurkundung der Bestandsprüfungen.

Ueber jede in Gemäßheit der §§ 2—4 vorgenommene Kassenprüfung ist von dem Beamten, welcher sie vornimmt, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der Tag und die Stunde, der Verlauf und das Ergebniß der Prüfung zu beurkunden ist. Dasselbe ist von dem der Prüfung beiwohnenden Vorstande des betreffenden Geschäftszweiges oder derjenigen Person, welche an seiner Stelle in Gemäßheit von § 3 mitwirkt, sowie von dem die Kasse führenden Beamten und, wenn ein Kontroleur bei derselben angestellt ist, auch von diesem zu unterschreiben.

### § 6. Die Prüfung der Kassenverwaltung, Zweck und Verfahren.

Die Prüfung der gesammten Kassenverwaltung (§ 1, II.) hat sich auf die Richtigkeit der Buchführung sowohl nach der Form als auch nach dem

Inhalte zu beziehen und ist zu diesem Behufe auch auf die Prüfung der Unterlagen in ihrem Verhältniß zu den Bucheinträgen und der Uebereinstimmung beider zu erstrecken, nicht minder auf das Vorhandensein von Urkunden, Werthpapieren und dergleichen, welche bei der bezüglichen Kassenverwaltung aufbewahrt werden.

Eine solche Verwaltungsprüfung kann eine Gesammtprüfung oder eine Theilprüfung sein; die letztere beschränkt sich auf bestimmte Zweige einer Kassenverwaltung.

Gesammtprüfungen sind mindestens alle drei Jahre, Theilprüfungen dagegen alljährlich vorzunehmen.

### § 7. Vornahme der Kassenverwaltungs-Prüfung.

Die in § 6 behandelten Prüfungen werden von dem Kassenrevisor vorgenommen (vgl. § 10).

Ob und inwieweit bei den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Vereinnahmungsstellen die Kassenverwaltungsprüfung dem mit der Kassenbestandsprüfung betrauten städtischen Beamten überlassen werden kann, bleibt dem Ermessen des Rathes vorbehalten.

## II. Die Prüfung der städtischen Materialienverwaltungen.

### § 8. Verfahren.

Die Prüfungen der städtischen Materialienverwaltungen umfassen die Prüfung der Verwaltung durch Gesammtprüfungen und Theilprüfungen (vgl. § 6). Sie haben sich auf die Richtigkeit der Buchungen nach der Form und dem Inhalte und auf das Vorhandensein der Materialbestände zu beziehen.

Gesammtprüfungen sind mindestens alle drei Jahre, Theilprüfungen dagegen alljährlich vorzunehmen.

### § 9. Vornahme der Prüfungen.

Die Gesammt- und die Theilprüfungen der Materialienverwaltungen werden von dem Kassenrevisor (§ 10) vorgenommen.

## III. Der Kassenrevisor.

### § 10. Stellung des Kassenrevisors.

Der Kassenrevisor (vgl. Ortsstatut § 45) steht unmittelbar unter dem Oberbürgermeister und darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung desselben die ihm in § 7 und § 9 zugewiesenen Prüfungen vornehmen, er ist für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit seiner Prüfungsarbeiten unmittelbar selbst verantwortlich.

### § 11. Verpflichtungen des Kassenrevisors.

Von jeder durch den Revisor vorzunehmenden Prüfung ist der Vorstand, nicht aber das Beamtenpersonal des betreffenden Geschäftszweiges, mindestens

24 Stunden vorher in Kenntniß zu setzen. Der Prüfung kann der ebengenannte Vorstand oder ein Mitglied des zuständigen Ausschusses nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 und 2 beiwohnen.

Der Revisor hat über jede in Gemäßheit der §§ 6 und 8 vorgenommene Prüfung ein den Erfordernissen von § 5 entsprechendes Protokoll aufzunehmen, in welchem zu erwähnen ist, ob und inwieweit bei der Prüfung Stichproben stattgefunden haben. Daneben hat derselbe mittelst besonderer Anzeige sein Gutachten über den Befund, sowie über etwaige Mängel der Einrichtung und der Geschäftsführung abzugeben und Vorschläge für Verbesserungen in den bemängelten Richtungen zu machen.

## IV. Mittheilung an die städtischen Kollegien.

### § 12. Mittheilung an das Raths-Plenum.

Die nach §§ 5 und 11 aufzunehmenden Protokolle sind dem Raths-Plenum vorzulegen und in besonderen Akten aufzubewahren.

### § 13. Mittheilung an die Stadtverordneten.

Von Zeit und Ergebniß der in Gemäßheit dieses Regulativs stattgehabten Prüfungen ist am Jahresschlusse den Stadtverordneten eine übersichtliche Mittheilung zu machen.

---

## 23.

# Bestimmungen,

## die Hinterlegung von Werthpapieren bei der Finanzamtskasse betreffend,

### vom 17. Januar 1890.

---

**1.**

Die Aufbewahrung von Werthpapieren, welche beim Rathe hinterlegt werden, ist der Finanzamtskasse (Rathhaus Altmarkt 1, I. Obergeschoß Zimmer 17) übertragen.

**2.**

Bei der Einlieferung von Werthpapieren ist ein Lieferschein, in welchem die letztern nach der Zahl, der Gattung (Aussteller, Ausstellungszeit, Zinsfuß, sonstige besondere Bezeichnung, Buchstabe, Reihe und Nummer) und dem Nennwerthe zu bezeichnen sind, in zwei Ausfertigungen zu überreichen, von denen die eine, mit dem Quittungsvermerke der Kasse versehen, dem Hinterleger sofort zurückgegeben wird, die andere aber bei der Kasse verbleibt.

**3.**

Zinsleisten und Zinsscheine sind von der Hinterlegung ausgeschlossen.

4.

Zurückgegeben werden die Werthpapiere an den Hinterleger nur gegen eine Quittung, welche von ihm selbst oder einem mit ausdrücklicher Vollmacht versehenen Vertreter vollzogen ist, an Vereine, Anstalten und Körperschaften aber gegen Quittungen, welche von deren Vertretern und Kassenführern derselben vollzogen, überdies aber mit dem Dienstsiegel oder Vereinsstempel versehen sind.

Die Quittungen müssen dieselben Merkmale der hinterlegten Werthpapiere enthalten, wie die Lieferscheine (vgl. Punkt 2).

5.

Die Ueberwachung der Auslosung und Kündigung der hinterlegten Werthpapiere, sowie der Zinsherabsetzungen und der damit verbundenen Umtausche bleibt dem Hinterleger überlassen.

Die Hinterleger sind ersucht, von vorstehenden Bestimmungen Kenntniß zu nehmen und zur Vermeidung von Verzögerungen sich darnach zu richten.

---

24.

# Gemeindesteuer-Ordnung für die Stadt Dresden,

vom 22. März 1892.

---

## I. Die Grundsteuer.

### § 1. Gegenstände der Grundsteuer.

Von allen innerhalb des Stadtbezirks Dresden gelegenen Gebäuden und Grundstücken wird für die Stadtgemeinde Dresden eine Grundsteuer in Höhe von Einem Pfennig auf jede Mark des jährlichen Reinertrags (§ 5) erhoben.

Berechtigungen, welche ein Folium im Grundbuche haben, und Schiffmühlen werden den Grundstücken gleichgestellt.

### § 2. Befreiungen.

Von der Grundsteuer befreit bleiben die nach § 33, Absatz 1 der Revidirten Städte-Ordnung [1]) befreiten Gebäude und Grundstücke und die Gebäude und Grundstücke der evangelischen Volksschulgemeinde Dresden, welche und insoweit solche zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts dienen, sowie solche, welchen auf Grund von § 35, Absatz 2 der Revidirten Städte-Ordnung [2]) ortsstatutarisch die Befreiung zugestanden worden ist.

Der Grundbesitz des Deutschen Reiches und des Sächsischen Staates ist lediglich nach Maßgabe der ortsstatutarischen Vorschriften vom 15. Februar 1881

in Verbindung mit § 6 vorletzter Absatz dieser Steuer=Ordnung zur Grundsteuer heranzuziehen.

[1]) § 33. Eine Befreiung von Gemeindeanlagen steht den Gebäuden und Grundstücken der Civilliste zu, dagegen den Gebäuden und Grundstücken, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staates, der Gemeinden oder des Gottesdienstes, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, ingleichen Begräbnißplätzen, nur insoweit, als sie zeither eine solche Befreiung genossen haben.

Die Befreiung sämmtlicher vorstehend gedachter Grundstücke erstreckt sich jedoch nicht auf solche Leistungen, welche nach der Ortsverfassung den Adjacenten der Straßen obliegen.

Dagegen ist dem Staatsfiskus der Aufwand nicht anzusinnen, welcher an in einem Stadtbezirke gelegenen fiskalischen Straßen oder dem Staatsfiskus zugehörigen öffentlichen Wegen, Brücken oder Plätzen durch Trottoirlegung, Beschleußung oder andere lediglich durch den örtlichen Verkehr und sonstige lokale Bedürfnisse bedingte, besondere Einrichtungen nothwendig wird.

Eine allgemeine Befreiung des Staatsfiskus von Gemeindeanlagen auf den Gewerbebetrieb findet nicht statt; es sollen jedoch zu denselben die Post= und Telegraphenanstalten (auch soweit sie unter Verwaltung des Reiches stehen), der Staatseisenbahnbetrieb und die Landeslotterie nicht zugezogen werden.

[2]) § 35. Befreiungen von Gemeindeleistungen können weder durch Verjährung noch auf Grund eines anderen Rechtstitels erworben werden.

Das Ortsstatut kann solche aber für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, oder auf vorübergehende Zeit, namentlich also auch für Neubauten, zugestehen.

### § 3. Besteuerung neuer Baulichkeiten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Grundsteuer tritt bei neuen Gebäuden und Gebäudetheilen mit dem ersten Steuertermine ein, welcher dem Ablaufe eines Jahres nach der Vollendung der Baulichkeit folgt.

Als vollendet ist eine Baulichkeit anzusehen, wenn dieselbe thatsächlich in Gebrauch genommen werden kann und nach den bestehenden Bestimmungen bewohnt oder sonst in Gebrauch genommen werden darf.

### § 4. Haftung des Steuerpflichtigen.

Der zur Zeit der Fälligkeit eines Grundsteuer=Betrages im Grundbuche eingetragene Besitzer ist zur Zahlung dieses Betrages verpflichtet. Miteigenthümer haften als Gesammtschuldner.

Befindet sich ein Grundstück in dem Nießbrauche eines Anderen als des eingetragenen Besitzers, so liegen dem Nießbraucher die Verpflichtungen des Besitzers ob.

Die Abgabe lastet jedoch zugleich auf dem Grundstücke so, daß jeder Nachfolger im Besitze oder in dem Nießbrauche für Rückstände seines Vorgängers unmittelbar aufzukommen hat.

Nur beim Eigenthumsübergange auf Grund einer Zwangsversteigerung hat es lediglich bei der Vorschrift in § 4 des Gesetzes vom 15. August 1884 unter 2 zu bewenden.[3])

[3]) Gesetz vom 15. August 1884:

§ 4 Die auf einem im Wege der Zwangsversteigerung verkauften Grundstücke lastenden und, insoweit deren Anmeldung in § 12 vorgeschrieben ist, rechtzeitig angemeldeten Ansprüche kommen bis zu dem Betrage des Kaufpreises bei dessen Vertheilung in folgender Ordnung in Rechnung:

1\. 2c.
2\. Die Rückstände von dem auf dem Grundstücke lastenden öffentlichen Abgaben, von den zur Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt zu entrichtenden Beiträgen und von den an die Landrentenbank und an die Landeskulturrentenbank zu zahlenden Landrenten und Landeskulturrenten, soweit diese Rückstände in den letzten zwei Jahren vor dem Beschluß auf Zwangsversteigerung und bis zu der Versteigerung fällig geworden sind.

§ 12. Auf Anmeldung kommen bei Vertheilung des Kaufpreises in Ansatz:
1\. die in § 4 unter 1 und 2 gedachten Ansprüche.

### § 5. Ertrag und Reinertrag der Grundstücke.

Als Ertrag wird bei vermietheten oder verpachteten Grundstücken und Grundstückstheilen die Gesammtsumme des sich darauf berechnenden jährlichen Mieth- oder Pachtertrags (Miethzins) angesehen.

Alles, was der Miether oder Pachter dem Besitzer vermöge des abgeschlossenen Mieth- oder Pachtvertrags für die Ueberlassung der Grundstücksbenutzung in baarem Gelde oder in anderer Form zu leisten hat, namentlich auch alle Nebenvergütungen für Benutzung der Wasserleitung, für Treppenbeleuchtung, für Benutzung sonstiger Beleuchtungsanlagen, für Grubenräumung, für Hausmanns- und Pförtnerdienste und für andere ähnliche Leistungen, sind als Mieth- und Pachtzins anzusehen.

Für Grundstücke und Grundstückstheile, welche der Besitzer selbst benutzt oder welche ganz oder theilweise ohne Entgelt oder zu einem Miethzinse, welcher den ortsüblichen Sätzen nicht entspricht, Anderen zur Benutzung überlassen sind, tritt an die Stelle des Mieth- oder Pachtzinses der Vermiethungs- oder Verpachtungswerth (Miethwerth).

Sieben Zehntheile des ermittelten Ertrages werden als Reinertrag (§ 1) angesehen.

### § 6. Ermittelung des Ertrages.

Der Ertrag wird nach den Anzeigen des Besitzers (vgl. § 40) und auf Grund sonstiger Ermittelungen festgestellt.

In allen Fällen, in welchen ihm die Bestimmung in Absatz 3 von § 5 anwendbar erscheint, steht es dem Rathe zu, die Feststellung des Miethwerthes durch Abschätzung anzuordnen, deren Ergebniß für die Besteuerung maßgebend ist.

Der Ertrag von Grundstücken, welche öffentlichen Zwecken dienen und weder vermiethet noch verpachtet sind, wird nach der Einschätzung bestimmt, welcher dieselben für die Landes-Brandkasse unterlegen haben.

Vier vom Hundert dieser Einschätzungssumme, einschließlich derjenigen für das Mauerwerk, bildet den Reinertrag (§ 5, Absatz 4).

In gleicher Weise wird auch der Reinertrag derjenigen staats- und reichsfiskalischen Grundstücke berechnet, welche auf Grund der ortsstatutarischen Vorschriften vom 15. Februar 1881 nach Maßgabe der Brandversicherungs-Einschätzungssumme grundwerthabgabepflichtig sind.

Bei diesen Ermittelungen sind allenthalben die thatsächlichen Verhältnisse des dem Steuerjahre vorhergehenden Kalenderjahres maßgebend; Miethwerthe

der im Vorjahre unvermiethet und unbenützt verbliebenen Räume sind daher dem Ertrage nicht zuzurechnen.

## II. Einkommensteuer.

### § 7. Von den Einkommensteuerpflichtigen.

Einkommensteuerpflichtig sind

1. alle selbstständigen Personen, welche
   a) im Gemeindebezirke wesentlich wohnhaft sind,
   b) ohne im Gemeindebezirke wesentlich wohnhaft zu sein, daselbst ein Grundstück oder einen selbstständigen Gewerbebetrieb besitzen oder vermöge besonderer Nießbrauchsberechtigungen Nutzungen aus einem hiesigen Grundstücke oder Gewerbebetriebe beziehen,
   c) sich nur vorübergehend im Gemeindebezirke aufhalten, falls die Dauer ihres Aufenthaltes den Zeitraum von drei Monaten übersteigt (vgl. jedoch § 30),
   d) keinen wesentlichen Wohnsitz in Sachsen haben, aber die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen und eine direkte Staatssteuer in Dresden entrichten;
2. alle unselbstständigen Personen, welche
   a) im Gemeindebezirke wesentlich wohnhaft sind,
   b) ohne im Gemeindebezirke wesentlich wohnhaft zu sein, daselbst ein Grundstück oder einen selbstständigen Gewerbebetrieb besitzen,
   c) keinen wesentlichen Wohnsitz im Königreiche Sachsen haben, aber die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen und eine direkte Staatssteuer in Dresden entrichten.

   Diese Besteuerung unselbstständiger Personen erfolgt jedoch nur insoweit, als das Einkommen derselben nicht vermöge eines gesetzlichen Nießbrauchsrechtes an eine andere Person fällt.

Beitragspflichtig sind auch

3. alle juristischen Personen, welche an sich gesetzlich anlagepflichtig sind und welche
   a) ihren Sitz oder den Sitz ihrer Verwaltung im Gemeindebezirke haben,
   b) ohne die Voraussetzung unter a im Gemeindebezirke ein Grundstück besitzen oder daselbst ein selbstständiges Gewerbe betreiben oder vermöge besonderer Nießbrauchs- oder sonstiger Berechtigung Nutzungen aus einem hiesigen Grundstücke oder Gewerbebetriebe beziehen.

Die unter 1c und d, sowie unter 2c genannten Personen sind, soweit ihr Einkommen aus einem Grundstücke oder einem Gewerbebetriebe in Dresden herrührt, voll, im Uebrigen nur zu vier Fünftheilen ihres Einkommens heranzuziehen.

Dasselbe gilt von hier wohnhaften unselbstständigen Personen unter 18 Jahren, soweit deren Vermögen nicht einem fremden Nießbrauchsrechte unterworfen ist.

Vermögenslose unselbstständige Personen unter 18 Jahren bleiben unbesteuert.

### § 8. Umfang der Steuerpflicht.

Die in § 7 bezeichneten Steuerpflichtigen haben ihr gesammtes Einkommen zu versteuern, soweit nicht in dieser Steuer-Ordnung oder in den Gesetzen etwas Anderes bestimmt ist.

### § 9. Wesentlicher Wohnsitz.

Personen, welche sich nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während eines Theiles desselben, beispielsweise während des Winters, in Dresden aufhalten, aber eine ständige Wohnung daselbst haben, werden der Regel nach als in Dresden wesentlich wohnhaft und steuerpflichtig angesehen. (Vgl. jedoch § 15.)

### § 10. Befreiungen.

Von der Gemeinde-Einkommensteuer sind befreit

1. die Mitglieder des königlichen Hauses, insoweit als sie nicht im Gemeindebezirke mit Grundstücken ansässig sind (vgl. §§ 31 und 33 der Revidirten Städte-Ordnung),[1])
2. die am königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowie die Berufskonsuln anderer Staaten, sämmtlich sofern sie nicht sächsische Staatsangehörige sind, sammt denjenigen Personen, welche sie ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft, des Konsulats oder für ihre Familie in ihren Diensten haben,
3. die evangelische Schulgemeinde zu Dresden,
4. Mitglieder der beiden Kammern des Landtages, welche lediglich wegen Erfüllung ihrer Verpflichtung als Landtagsmitglieder sich in Dresden aufhalten, soweit dieselben nicht wegen Ansässigkeit oder wegen Gewerbebetriebes steuerpflichtig sind,
5. gemeinnützige Stiftungen und Vereine, dafern sie im Gemeindebezirke weder mit Grundstücken ansässig sind, noch daselbst ein Gewerbe betreiben,
6. Personen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege laufende Unterstützung beziehen,
7. diejenigen nach § 7 unter 1a und c und unter 2a und c beitragspflichtigen Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 600 Mk. nicht übersteigt,
8. die nach § 7 unter 1b, 2b und 3 Beitragspflichtigen, sofern deren Jahreseinkommen den Betrag von 300 Mk. nicht übersteigt.

[1]) § 31. Befreiung von Gemeindeleistungen steht den Mitgliedern des königlichen Hauses für ihre Person und abgesehen vom Grundbesitze zu. Andere persönliche Befreiungen finden nur insoweit statt, als sie durch besondere Gesetze oder Staatsverträge begründet sind.

Von einzelnen außerordentlichen Lasten, z. B. Kriegseinquartierung, kann eine persönliche Befreiung durch Ortsstatut zugestanden werden.

§ 33 s. S. 180.

### § 11. Besteuerung des Reichs- und Staatsfiskus.

Das Deutsche Reich und der Sächsische Staat sind hinsichtlich ihres Grundbesitzes lediglich mit denjenigen Grundstücken und Grundstücksantheilen zur Einkommensteuer heranzuziehen, mit welchen nach den ortsstatutarischen Vorschriften vom 15. Februar 1881 deren Heranziehung zu Gemeindeanlagen zulässig ist.

Das Deutsche Reich und der Sächsische Staat sind wegen ihres Einkommens aus dem Betriebe der Post- und Telegraphenanstalten, aus dem Staatseisenbahnbetriebe und aus der Landeslotterie nicht zur Besteuerung heranzuziehen.

### § 12. Einkommen aus auswärtigem Grundbesitze.

Bei Berechnung des beitragspflichtigen Einkommens bleibt das Einkommen aus solchem Grundbesitze, welcher außerhalb des Gemeindebezirkes gelegen ist, außer Ansatz (vgl. § 17).

### § 13. Einkommen aus Gewerbebetrieb.

Das Einkommen aus Gewerbebetrieb ist nur dann steuerpflichtig, wenn sich innerhalb des Gemeindebezirkes der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers selbstständig abzuschließen.

Die Besteuerung hat sich bei Betrieben, welche über den Stadtbezirk hinausgreifen (vgl. § 16), auf den Betrag zu beschränken, welcher sich antheilig auf den im Gemeindebezirke befindlichen Theil eines Gesammtunternehmens berechnet, dessen Betrieb auch in anderen Gemeindebezirken stattfindet (vgl. jedoch § 17).

### § 14. Besteuerung Auswärtiger.

Die § 7 unter 1b, 2b und 3b bezeichneten Beitragspflichtigen haben nur dasjenige Einkommen zu versteuern, welches sie aus ihrem im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitze oder aus einem daselbst betriebenen Gewerbe beziehen (vgl. § 13).

### § 15. Personen mit mehrfachem Wohnsitze.

Personen, welche wegen eines mehrfachen Wohnsitzes oder wegen eines den Zeitraum von drei Monaten übersteigenden Aufenthaltes in anderen Gemeinden zu Gemeindesteuern nach Maßgabe des Einkommens herangezogen werden, können von ihrer hiesigen Einkommensteuer, insoweit solche nicht von hiesigem Grundbesitze oder der hiesigen Gewerbsthätigkeit erhoben wird, einen Nachlaß verlangen, welcher nach der Dauer ihres thatsächlichen Aufenthaltes in den betheiligten Gemeinden und nach der mehr oder minder engen Verknüpfung der Gemeindeverhältnisse mit den Erwerbsverhältnissen der Beitragspflichtigen zu bemessen ist. (Vgl. jedoch § 17.)

### § 16. Gewerbebetriebe, welche über den Stadtbezirk hinausgreifen.

Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb nicht blos auf den Gemeindebezirk Dresden, sondern auch noch dergestalt über andere Gemeinden, daß sich in

einer oder in mehreren der letzteren der Sitz, die Hauptniederlassung, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs- oder Verkaufsstätte, eine Station oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers selbstständig abzuschließen, so wird in Dresden nur ein verhältnißmäßiger Theil des Einkommens aus dem Betriebe zur Einkommen-Steuer herangezogen.

### § 17. Mindestbetrag der Einschätzung.

Berechnet sich bei Anwendung der Bestimmungen in den §§ 12 und 13, 15 und 16 das Einkommen einer Person, welche innerhalb des Gemeindebezirkes eine eigene Haushaltung hat, niedriger als die Summe, welche sie zur Bestreitung des Unterhalts für sich und die von ihr unterhaltenen Personen oder zu freiwillig an Andere gewährten Unterstützungen aufwendet, so ist diese Summe als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen. Bezieht diese Person jedoch Einkünfte, welche nach den Vorschriften der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868[1]) in Verbindung mit dem königlich sächsischen Gesetze vom 10. Februar 1888[2]) bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht zu bleiben haben, so sind diese Einkünfte, wenn und soweit die Steuer zur Deckung des Bedarfes für den städtischen Haushalt erhoben wird, von dem der vorstehenden Bestimmung gemäß festgesetzten Einkommensbetrage in Abzug zu bringen.

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren zur Einkommensteuer eingeschätzte Ueberschüsse weniger als drei vom Hundert ihres im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen und eingezahlten Aktien- oder Stammkapitals betragen, haben wenigstens drei vom Hundert dieses Kapitals als Einkommen zu versteuern.

Bei Gesellschaften der vorgedachten Art, deren Gewerbebetrieb sich über den Stadtbezirk hinaus erstreckt, sind diese drei vom Hundert des Aktien- oder Stammkapitales unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in § 16 zu berechnen.

[1]) Bundespräsidial-Verordnung vom 22. Dezember 1868:

§ 1. Von allen direkten Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren kommunalen Körperschaften (Amtsbezirke, Distrikts-gemeinden, Armendistrikte, Wegeverbände u. s. w.) und der kreis-, kommunal- und provinzialständischen Verbände, sind vollständig befreit:

1. die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirke Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

   Militärärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht;
2. die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge;
3. ꝛc. ꝛc.
4. die verabschiedeten und nicht zur Kategorie unter Nr. 2 gehörigen Militärpersonen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pen-

sionen und laufenden Unterstützungsbezüge, 2c. 2c. sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für Einen Empfänger die Summe von 250 Rthlr. nicht erreicht;

5. die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1—4 genannten Personen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen;
6. die Sterbe- und Gnadenmonate;
7. alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

§ 3. Die 2c. Militärpersonen können von ihren Pensionen — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach § 1 vorliegt — zu direkten Kommunalauflagen (§ 1) nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden.

§ 4. Das Diensteinkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch, als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt.

Wenn die Veranlagung nicht unmittelbar den Einkommensbetrag zur Grundlage hat, so ist, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des besteuernden kommunalen Verbandes, das Einschätzungsverfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur Anwendung kommt.

Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behufe wird nöthigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt.

§ 5. An kommunalen Auflagen aller Art (§ 1) dürfen äußersten Falls, im Gesammtbetrage, bei Besoldungen (§ 3) unter 250 Thaler nicht mehr als Ein Prozent, bei Besoldungen von 250 bis 500 Thaler ausschließlich nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Besoldungen nicht mehr als zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens jährlich gefordert werden.

§ 9. Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen haben auch 2c. 2c. die Offiziere der unter § 1, Nr. 2 bezeichneten Kategorie ihre Beiträge zu den Kommunallasten gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten.

§ 10. Durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeiträge sind die Pflichtigen zugleich von persönlichen Kommunaldiensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

Vgl. hierzu das Reichsgesetz vom 28. März 1886:

§ 1. Die Verordnung vom 22. Dezember 1868 tritt insoweit außer Kraft, als dieselbe der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen, sowie der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben entgegensteht.

§ 2. Ueber die Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen und der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben Bestimmung zu treffen, wird der Landesgesetzgebung überlassen.

[2]) Gesetz vom 10. Februar 1888:

§ 1. Militärpersonen sind in Bezug auf Heranziehung zu den Gemeindelasten — einschließlich derjenigen für Kirchen- und Schulzwecke —, welche auf den Grundbesitz und das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden, den allgemein geltenden Vorschriften unterworfen.

Dies gilt auch von dem Einkommen der Militärärzte aus ihrer Civilpraxis.

§ 2. Rücksichtlich der persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke bewendet es bei der Bestimmung in § 8 unter c des Gesetzes, die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen- und Schulzwecke betreffend, vom 12. Dezember 1855 (G.- und V.-Bl. S. 659), nach welcher alle Militärpersonen mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höherem Range stehenden Militärpersonen in ihren Standquartieren, so lange sie im aktiven Dienste sind, Befreiung von diesen Anlagen genießen.

§ 3. Der Heranziehung zu anderen, als den in § 2 erwähnten Anlagen unterliegt, unbeschadet der das Einkommen aus Grundbesitz und aus stehendem Gewerbe betreffenden Bestimmung in § 1, nur das außerdienstliche Einkommen der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen, und zwar auch dieses nur mit nachstehenden Beschränkungen:

a) Bei den vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen, welche bei Nachsuchung der Heirathsgenehmigung ein bestimmtes außerdienstliches Einkommen nachzuweisen verpflichtet sind, bleibt der Betrag des letzteren steuerfrei.

b) Die Gesammtsumme der am Wohnorte zu erhebenden Beiträge einschließlich der Kirchen- und Schulanlagen darf den Steuersatz nicht überschreiten, welcher von einem Einkommen gleicher Höhe nach den Bestimmungen in § 12 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 (G.- und V.-Bl. S. 133) an ordentlicher Staatseinkommensteuer zu entrichten sein würde. Der etwa überschießende Betrag ist zunächst von den Abgaben für die politische Gemeinde abzuschreiben.

c) Bei Versetzung darf die Militärperson an dem neuen Wohnorte zu den Abgaben nur von Ablauf des Monats an herangezogen werden, in welchem die Verlegung des Wohnsitzes erfolgt ist. Die über diese Zeit hinaus am früheren Wohnsitze erhobenen Abgaben sind nach Verhältniß der nach vollen Monaten zu berechnenden Zeit zurückzuerstatten.

d) Während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine ruht die Abgabepflicht, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem dieselbe endet. Die auf diese Zeit etwa bereits entrichteten Steuerbeträge sind nach Verhältniß bei dem nächsten Steuertermine in Abrechnung zu bringen, beziehentlich bei inmittelst erfolgter Versetzung oder eingetretenem Todesfalle zurückzuerstatten.

§ 4. Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, so lange sie nicht zum aktiven Dienst wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung von örtlichen Abgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt; die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militärpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 78), eine Erhöhung erfahren hat, und auch solchenfalls nur insoweit, als durch die Erhöhung der Betrag der ihnen zugewachsenen Gemeindesteuern gedeckt wird.

### § 18. Besteuerung festen Diensteinkommens.

Festes Diensteinkommen im öffentlichen und Privatdienste, Wartegelder und Pensionen sind nur zu vier Fünfteln in Anschlag zu bringen. (Revidirte Städte-Ordnung § 30.)[1])

[1]) § 30. Wenn Gemeindeanlagen nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben werden, sind festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pensionen nur zu $^4/_5$ in Anschlag zu bringen.

### § 19. Besteuerung des Einkommens von Militärpersonen.

Bezüglich der Besteuerung der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, ingleichen derjenigen der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie bezüglich der Besteuerung der sonstigen Militärpersonen, welche dem deutschen Heere oder der kaiserlichen Marine angehören oder angehört haben, hat es bei den Vorschriften der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 in Verbindung mit dem königlich sächsischen Gesetze vom 10. Februar 1888 zu bewenden. (Vgl. S. 185 u. 186.)

Dasselbe gilt von den hinterlassenen Wittwen und Waisen der in Absatz 1 genannten Militärpersonen.

Die gleichen Vergünstigungen sind auch denjenigen Militärpersonen zu gewähren, welche früher den Heeren und Kriegsmarinen der jetzt zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten angehört haben, sowie den Wittwen und Waisen derselben.

### § 20. Beginn und Erlöschen der Einkommensteuerpflicht.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem nächsten Termine nach Eintritt des Verhältnisses, durch welches sie begründet wird, bezüglich der in § 7 unter 1c Genannten mit dem der Vollendung eines dreimonatlichen Aufenthaltes zunächst folgenden Steuertermine. Sie erlischt mit dem Ablaufe des Monats, in welchem die Voraussetzungen wegfallen, zufolge deren der Beitragspflichtige in das Kataster aufgenommen worden ist.

Eine weitere Vertheilung des an einem Steuertermine zu entrichtenden Betrages auf einzelne Monate oder andere Zeitabschnitte findet nicht statt.

Vermehrung oder Verminderung des Einkommens während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändert nichts an dem einmal festgestellten Einkommensteuer-Betrage.

### § 21. Feststellung des jährlichen Steuerbetrages.

Die Gemeinde-Einkommensteuer wird nach denselben Klassen erhoben, welche für die Staats-Einkommensteuer vorgeschrieben sind. (Vgl. § 10 Nr. 7.)

Die für die einzelnen Klassen der Staats-Einkommensteuer festgesetzten Steuersätze dienen als Normalsätze für die Berechnung der zu erhebenden Gemeinde-Einkommensteuer.

Nach der Höhe des durch die Einkommensteuer zu deckenden Bedarfes wird alljährlich vom Rathe unter Zustimmung der Stadtverordneten das Verhältniß zum vollen Steuersoll festgesetzt, nach welchem für das bezügliche Steuerjahr die Einkommensteuer für die Stadtgemeinde zu erheben ist.

### § 22. Einschätzung.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen zur Gemeinde-Einkommensteuer erfolgt nach den nämlichen Einkommen-Beträgen, welche für sie bei der Staats-Einkommensteuer festgestellt werden.

Solche Steuerpflichtige, für deren Heranziehung zur Gemeinde-Einkommensteuer nach Maßgabe der Revidirten Städte-Ordnung und dieser Steuer-Ordnung besondere Vorschriften anzuwenden sind, schätzt der städtische Steuerausschuß ein.

### § 23. Grundsätze für die Einschätzung.

Für die Berechnung oder Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens durch den Steuerausschuß sind im Allgemeinen folgende Grundsätze zu beachten:

1. Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswerth bestehenden Einnahmen der einzelnen Beitragspflichtigen mit Einschluß des Miethwerthes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Werthes der zum Haushalte

verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft und des eigenen Gewerbebetriebs, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwandten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch sofern dieselben nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören.

2. Außerordentliche Einnahmen durch Erbschaften und ähnliche Erwerbungen gelten jedoch nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrungen des Stammvermögens, sie kommen daher ebenso, wie Verminderungen des letzteren — vorbehältlich der Bestimmung in § 28, Punkt 1 — nur insofern in Berücksichtigung, als die Erträgnisse des Vermögens dadurch vermehrt oder vermindert werden.

3. Die in die Staatskasse fließenden Grundsteuerbeiträge, ebenso wie die Beiträge zur Landes-Immobiliarbrandkasse kommen in Abzug, andere Versicherungsprämien, ingleichen indirekte Abgaben insoweit, als sie zu den geschäftlichen Unkosten zu rechnen sind.

4. Zu den nach Punkt 1 abzuziehenden Ausgaben sind namentlich folgende nicht zu rechnen:

   a) Ausgaben, welche zur Verbesserung oder Vermehrung der Kapitalanlage dienen, wie zu Bodenmeliorationen, zur Erweiterung einer Fabrik und dergleichen;

   b) die Kosten des Unterhalts des Beitragspflichtigen und seiner von ihm zu unterhaltenden Angehörigen (Wohnung, Kleider, Nahrung, Bedienung, Unterricht der Kinder u. s. w.), einschließlich des Aufwands für Vergnügungen;

   c) Unterstützungen, welche der Beitragspflichtige freiwillig an Andere gewährt;

   d) die indirekten Staatsabgaben, Zölle, Gemeinde- und alle sonstigen Steuern, insofern nicht vorstehende Bestimmung unter 3 einschlägt;

   e) Lebensversicherungsprämien, Beiträge zu Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen und ähnliche Ausgaben.

5. Bei Einkünften, welche von auswärts bezogen werden, sind, soweit solche überhaupt (vgl. §§ 12 bis 14) in Dresden besteuert werden, die nachweislichen Abzüge, welchen dieselben auswärts unterliegen, nicht zur Versteuerung heranzuziehen.

6. Bei Einschätzung des Einkommens sind feststehende Einnahmen nach ihrem Betrage zur Zeit der Einschätzung anzunehmen.

7. Einnahmen, welche ihrem jährlichen Betrage nach schwanken, sind, soweit nicht in Nachstehendem etwas anderes bestimmt ist, nach dem Betrage in dem der Einschätzung unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahre anzunehmen. Wenn Einnahmen dieser Art noch nicht so lange bestehen, so ist die Zeit ihres Bestehens oder der Stand derselben zur Zeit der Einschätzung zum Anhalt zu nehmen.

### § 24. Quellen des Einkommens.

Im Einzelnen sind bei Einschätzung des Einkommens folgende Hauptquellen zu unterscheiden:

a) Verpachtung von Grundstücken, Vermiethung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- oder Forstwirthschaft auf eigenen Grundstücken;

b) Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Aktien oder Kuxen, Naturalgefälle, Auszüge und andere Gerechtsame;

c) Bekleidung einer ausschließlich oder zum Theile mit festem Gehalte oder Lohne verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung, ingleichen der Bezug von Pension oder Wartegeld;

d) Handel, Gewerbe, einschließlich des Betriebs der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken und jede andere Erwerbsthätigkeit.

### § 25. Einkommen aus Grundbesitz.

Für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Grundstücken gilt insbesondere folgendes:

1. Bei verpachteten Grundstücken ist der wirklich erzielte Pachtertrag unter Hinzurechnung des Werthes etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpachter vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der demselben obliegenden Lasten maßgebend.
2. Ebenso ist bei vermietheten Gebäuden oder Theilen von solchen der wirklich erzielte Miethertrag unter Abrechnung der dem Vermiether obliegenden Oblasten maßgebend.
3. Der Miethwerth der vom Eigenthümer zum Wohnen oder sonst für die Zwecke seiner Haushaltung benutzten Häuser oder einzelner Theile von solchen, einschließlich zugehöriger Hausgärten, ist nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen.
4. Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten landwirthschaftlich und forstwirthschaftlich benutzten Besitzungen ist der im Durchschnitte der letzten drei Wirthschaftsjahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag mit Einschluß des persönlichen Verdienstes des Besitzers zu Grunde zu legen.
5. Die zum Unterhalte des Eigenthümers und seiner Angehörigen verwandten, selbst erbauten Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft sind bei Berechnung des Einkommens aus diesen Erwerbsquellen nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu veranschlagen.
6. Soweit Gebäude vom Eigenthümer zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, ist der Miethwerth weder bei Berechnung des Einkommens, noch andererseits bei Berechnung der gewerblichen Unkosten in Anschlag zu bringen, dagegen gehören zu den letzteren die Kosten der Unterhaltung der Gebäude.

7. Insoweit die dem Staate, den Kirchengemeinden, den Schulgemeinden und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehörigen Grundstücke und Gebäude unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, sind sie bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht zu lassen.
8. Die Verminderung des Einkommens aus Grundbesitz durch darauf haftende Reallasten und Auszugsleistungen ist bei der Einschätzung zu berücksichtigen.

### § 26. Einkommen aus Kapital und dergl.

Für die Berechnung und Schätzung der in § 24 unter b erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere folgendes:

1. Beim Einkommen aus Werthpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Kurswerthes außer Betracht zu lassen, sofern nicht die Papiere zum Betriebskapitale eines kaufmännischen Geschäfts gehören.
2. Auszugsleistungen, die nicht in Geld bestehen, und andere Naturalgefälle sind nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen.
3. Fortlaufende Unterstützungen sind in der Hand des Empfängers steuerpflichtig, wenn der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgiltig verbindlich gemacht hat oder rechtskräftig verurtheilt ist.

### § 27. Einkommen aus Lohn und dergl.

Für die Berechnung und Schätzung der in § 24 unter c erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere folgendes:

1. Naturalbezüge, die zum Gehalte oder Lohne gehören, einschließlich der freien Wohnung, Kost und Dienstkleidung, sind nach ortsüblichen Preisen zu berechnen.
2. Dienstwohnungen sind nach dem bestallungsmäßig oder sonst von der Anstellungsbehörde dafür festgesetzten Betrage in Anrechnung zu bringen; wo eine solche Festsetzung nicht vorliegt, sind die ortsüblichen Miethpreise zu Grunde zu legen.
3. Das Einkommen aus Dienstländereien ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie das Einkommen aus eigenen Grundstücken.
4. Der bestallungsmäßig oder sonst nach Ermessen der Anstellungsbehörde als Vergütung für Dienstaufwand anzusehende Theil des Dienstbezugs, einschließlich der Tagegelder, unterliegt der Besteuerung nicht.

### § 28. Einkommen aus Handel und dergl.

Für die Berechnung und Schätzung der in § 24 unter d erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere folgendes:

1. Beim Handels- und Gewerbebetriebe ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Ge-

brauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen; insbesondere gilt dies vom Zuwachs und andererseits von der Abnutzung des Anlagekapitals, sowie von Forderungen und Schulden und deren Zinsen. Im Uebrigen leiden die in § 23 aufgestellten allgemeinen Grundsätze auch hier Anwendung.

2. Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe angelegten eigenen Kapitals des Beitragspflichtigen sind als Theil des Geschäftsgewinns zu betrachten.

3. Der von einer Erwerbsgesellschaft erzielte Reingewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils anzurechnen.

4. Der Gewinn beim Betriebe der Landwirthschaft auf erpachteten Grundstücken ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betriebe derselben auf eigenen Grundstücken; der Pachtzins ist davon in Abzug zu bringen, soweit er nicht antheilig auf die vom Pächter und seinen Angehörigen benutzte Wohnung zu rechnen ist.

5. Bei Berechnung des Einkommens aus Handel, selbstständigem Gewerbebetriebe und Pachtungen ist der im Durchschnitte der letzten drei Geschäftsjahre erzielte Reinertrag oder, falls die fragliche Einnahmequelle noch nicht so lange ein Einkommen gewährt, die Zeit seines Bestehens, falls aber auch diese keinen Anhalt bietet, der Stand zu Grunde zu legen, welchen dasselbe zur Zeit der Einschätzung hat.

6. Zu dem Einkommen aus Handel und selbstständigem Gewerbebetriebe ist auch das Einkommen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu rechnen, welches als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Bezeichnung, unter die Mitglieder vertheilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet wird.

### § 29. Mindestbetrag der Einkommensteuer.

Als Mindestbetrag sind von jedem Beitragspflichtigen 50 Pfennige jährlich zu bezahlen.

### § 30. Besteuerung Fremder.

Personen, welche im Gemeindebezirke wohnen, aber daselbst weder ansässig, noch mit Gehalt oder Lohn angestellt, noch bei einem Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe betheiligt sind, auch das Bürgerrecht weder besitzen, noch zu dessen Erwerbe gesetzlich verpflichtet sind, haben nur nach vier Fünfteln ihres nach §§ 8 und 22 festgesetzten Einkommens zur Gemeinde-Einkommensteuer beizutragen und bleiben, so lange sie nicht zur Staats-Einkommensteuer herangezogen werden, von Gemeinde-Einkommensteuer überhaupt befreit.

Deutsche der in Absatz 1 bezeichneten Art, welche lediglich auf Grund des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870[1]) zur Staats-Einkommensteuer nicht herangezogen werden, haben nach vier Fünfteln desjenigen Betrages zur Gemeinde-Einkommensteuer beizutragen,

welchen sie zur Bestreitung des Unterhaltes für sich und ihre Familie aufwenden.

[1]) Reichsgesetz vom 13. Mai 1870:

§ 1. Ein Norddeutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Norddeutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2. Ein Norddeutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Norddeutscher in seinem Heimathsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

In Bundes- oder Staatsdiensten stehende Norddeutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§ 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche norddeutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§ 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines Norddeutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

## III. Gemeinsame Bestimmungen.

### § 31. Abrundung von Steuerbeträgen.

Bei der Berechnung der von den einzelnen Steuerpflichtigen jährlich zu bezahlenden Steuer werden Marktheilbeträge auf Summen, welche durch zehn theilbar sind, abgerundet, wobei Beträge von 5 Pfennigen und mehr auf den nächsten Zehner heranzuziehen, von weniger als 5 Pfennigen aber in Wegfall zu stellen sind.

### § 32. Außerordentliche Ermäßigungen.

Durch Beschluß des Rathes und der Stadtverordneten können zeitweilige Ermäßigungen und Befreiungen in Fällen eines außerordentlichen Nothstandes und wegen besonderer persönlicher Verhältnisse von Steuerpflichtigen bewilligt werden.

## IV. Ausführungsbestimmungen.

### § 33. Stadtsteueramt.

Die Ausführung dieser Steuer-Ordnung liegt dem Stadtsteueramte ob, dessen Leitung einem vom Rathe zu bestimmenden Mitgliede des Rathes zu übertragen ist.

Das Stadtsteueramt ist innerhalb der Zuständigkeit des Steuerausschusses (§§ 34 ff.) an des letzteren Beschlüsse gebunden.

### § 34. Steuerausschuß.

Auf Grund des Nachtrags vom 2. März 1886 zum Ortsstatute vom 4. April 1882 wird ein Steuerausschuß gebildet.

Derselbe ist zusammengesetzt aus

a) dem mit der Leitung des Stadtsteueramtes betrauten Mitgliede des Rathes (§ 33),

b) drei unbesoldeten Mitgliedern des Rathes,

c) sechs Stadtverordneten,

d) einer vom Rathe unter Zustimmung der Stadtverordneten zu bestimmenden Anzahl von Bürgern, welche die Eigenschaft der Wählbarkeit nach § 46 der Revidirten Städte-Ordnung [1]) besitzen müssen.

Die Mitglieder unter b werden von dem Rathe, die unter c von den Stadtverordneten je auf ein Kalenderjahr, die Mitglieder unter d von den Stadtverordneten auf einen Zeitraum von drei Jahren ernannt.

Der Vorsitzende der zweiten Rathsabtheilung und, falls derselbe nicht zugleich der Leiter des Finanzamtes ist, auch der letztere, kann den Ausschußsitzungen mit berathender Stimme beiwohnen.

[1]) § 46. Die Wählbarkeit steht allen stimmberechtigten Bürgern zu, welche im Stadtbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Stadtraths, sowie besoldete Gemeindebeamte können nicht zugleich Stadtverordnete sein.

### § 35. Verpflichtung der Ausschußmitglieder.

Die in § 34 unter c und d genannten Ausschußmitglieder werden von dem Vorsitzenden zu pflichtgemäßer Ausübung ihres Amtes, sowie insbesondere zur Verschwiegenheit mittelst Handschlages verpflichtet.

Verletzt ein Mitglied des Ausschusses die Pflicht der Verschwiegenheit, so ist es auf Antrag des Betroffenen oder eines Ausschußmitgliedes von derjenigen Körperschaft, durch welche es gewählt ist, nach vorheriger, durch den Rath vorzunehmender Erörterung des Sachverhaltes aus dem Ausschusse auszuschließen und durch ein anderes zu ersetzen. Ist das Ausschußmitglied, welches die Pflicht der Verschwiegenheit verletzt hat, ein Rathsmitglied und wird gegen dasselbe wegen dieser Verletzung ein Disziplinarverfahren eingeleitet, so ist die Beschlußfassung über die Ausschließung bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens auszusetzen, das betreffende Ausschußmitglied aber seiner Thätigkeit im Ausschusse einstweilen zu entheben.

### § 36. Ausschluß einzelner Mitglieder von der Mitwirkung.

Beziehen sich die Verhandlungen und Abstimmungen des Ausschusses auf ein Ausschußmitglied oder auf einen Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, oder auf seinen Geschäftstheilhaber, so hat sich das Ausschußmitglied der Mitwirkung zu enthalten und auf Erfordern eines anderen Mitgliedes sich zu entfernen.

### § 37. Geschäftsführung.

Den Vorsitz in den Ausschußsitzungen führt der Leiter des Stadtsteueramtes (vgl. § 34 unter a).

Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Der Ausschuß kann sich in Abtheilungen theilen. Der Ausschußvorsitzende bestimmt die Abtheilung, welcher er sich anschließen will, und führt in derselben den Vorsitz. Die übrigen Abtheilungen arbeiten unter dem Vorsitze eines Rathsmitgliedes, welches durch Vereinbarung der dem Ausschusse angehörenden Rathsmitglieder und, falls eine solche nicht zu Stande kommt, durch Beschluß des Rathes bestimmt wird.

Jede Abtheilung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Mitglieder, welche verschiedenen Abtheilungen zugewiesen sind, können sich gegenseitig vertreten.

Bei Feststellung der Beschlußfähigkeit wird ein nach § 36 zur Mitwirkung unfähiges Mitglied mitgezählt.

### § 38. Zuständigkeit des Ausschusses.

Alle bei der Einkommensteuer vorkommenden Schätzungen und die Erledigungen der gegen Abschätzungen der Sachverständigen in Grundsteuersachen (vgl. § 39) erhobenen Bedenken und Einsprüche liegen dem Steuerausschusse ob.

Der Ausschuß und seine Abtheilungen sind berechtigt, zum Zwecke dieser Schätzungen von Jedermann über dessen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu verlangen und persönliches Erscheinen zu fordern; für Steuerpflichtige, die unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, sowie für die nach § 7 unter 3 steuerpflichtigen juristischen Personen haben deren gesetzliche Vertreter einzutreten.

Die Verweigerung der verlangten Auskunft, ingleichen das Nichterscheinen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß der Vorgeladene durch unabwendbare Ursachen am Erscheinen behindert war, hat den Verlust des Reklamationsrechts gegen die vom Ausschusse bewirkte Schätzung für das laufende Steuerjahr zur Folge.

Der Ausschuß und seine Abtheilungen sind berechtigt, andere Personen, von denen genauere Kenntniß der Verhältnisse zu erwarten ist, als Sachverständige mit berathender Stimme heranzuziehen. Auf diese findet die Bestimmung in § 36 Anwendung; ihre Verpflichtung findet nach § 35 Absatz 1 statt.

Ueberhaupt hat der Ausschuß die Einschätzung auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen mit thunlichster Genauigkeit vorzunehmen; er ist aber nicht verpflichtet, das Vorhandensein von Schuldzinsen und sonstigen an sich zulässigen Abzügen, über die eine Nachweisung von den Steuerpflichtigen nicht vorliegt, selbstständig zu erörtern.

### § 39. Abschätzungen in Grundsteuersachen.

Für die in Grundsteuersachen vorkommenden Abschätzungen werden besondere Sachverständige vom Rathe ernannt.

Das Stadtsteueramt überweist denselben die zu erledigenden Aufträge, leitet und beurkundet die Abschätzung durch einen seiner Beamten und stellt

das Ergebniß fest. Bedenken des Steueramtes gegen das letztere und Einsprüche gegen die Abschätzungen seitens der Steuerpflichtigen unterliegen der Entscheidung des Steuerausschusses.

Die Sachverständigen erhalten eine von dem Rathe und den Stadtverordneten festzustellende Vergütung für ihre Mühewaltungen.

### § 40. Verpflichtung der Grundbesitzer zur Auskunftsertheilung.

Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, dem Stadtsteueramte

a) über die auf dem Grundstücke vorhandenen Räume,
b) über deren Inhaber,
c) über den Jahresbetrag der vereinbarten Miethzinsen, einschließlich der Nebengewährungen (vgl. § 5 Absatz 2),
d) über den Jahresbetrag des Miethwerthes (§ 5 Absatz 3) der von ihm selbst benutzten Räume und Grundstückstheile,
e) über die im bezüglichen Jahre unvermiethet und unbenutzt gebliebenen Räume und Grundstückstheile, über deren Miethwerth und über die Zeit, während welcher weder eine Vermiethung noch eine Benutzung stattgefunden hat,

Anzeige zu erstatten, auch dem Stadtsteueramte und dessen Beamten jede zur Feststellung des Ertrags des Grundstückes erforderliche Auskunft zu ertheilen und auf Verlangen die bezüglichen Mieth- und Pachtverträge vorzulegen.

Zu diesem Zwecke wird im letzten Viertel jedes Kalenderjahres jedem Eigenthümer oder Stellvertreter eine Liste zugestellt, in welche derselbe das nach Absatz 1 Nöthige einzutragen hat.

Eine Woche nach erfolgter Zustellung der Liste ist dieselbe ausgefüllt und von dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter unterschriftlich vollzogen zur Abholung bereit zu halten oder bei dem Stadtsteueramte einzureichen.

### § 41. Verpflichtungen der Miether und Nutzungsberechtigten zur Auskunftsertheilung.

Die Miether und sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anfragen des Stadtsteueramtes oder des Steuerausschusses wahrheitsgetreue Angaben über den Betrag der von ihnen zu entrichtenden Miethzinsen nebst etwaigen Nebenleistungen (vgl. § 5 Absatz 1—3) zu machen, auch auf Verlangen die bezüglichen Verträge und Quittungen vorzulegen.

### § 42. Kataster.

Für die Einkommensteuer wird ein Kataster im Anschlusse an das staatliche Einkommensteuer-Kataster, für die Grundsteuer ein Grundsteuerbuch geführt.

In letzterem werden

a) bei bebauten Grundstücken die Brandkatasternummer, bei unbebauten die Flurbuchsnummer,
b) der Name des Eigenthümers oder Nießbrauchers,
c) der Reinertrag des Grundstücks (§ 5, letzter Absatz),
d) der Steuerbetrag

eingetragen.

Dieses Grundsteuerbuch bildet die Unterlage zur Erhebung der Grundsteuer. Es wird auf Grund der Anzeigen der Hausbesitzer (§ 40) und der daran anschließenden Erörterungen geführt.

## § 43. Bekanntmachung der Steuerbeträge.

Jedem Steuerpflichtigen ist der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuern mittelst einer verschlossenen Zuschrift bekannt zu machen. Bei der Grundsteuer ist der Reinertrag, nach welchem jene berechnet ist, bei der Einkommensteuer die Steuerklasse, in welche der Pflichtige eingeschätzt worden ist, hinzuzufügen.

Steht ein Grundstück im Miteigenthume mehrerer Personen, so genügt die Zustellung der Bekanntmachung an einen Miteigenthümer.

Wohnt ein Steuerpflichtiger außerhalb Dresdens, so ist diese Bekanntmachung einem von ihm beim Rathe zu benennenden, in Dresden wohnhaften Bevollmächtigten zuzustellen.

Steuerpflichtige, denen die Bekanntmachung weder auf die eine, noch auf die andere vorbezeichnete Weise zugestellt werden kann, werden zur Abholung derselben beim Stadtsteueramte bis zu einem bestimmten Tage durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert. Dieser Tag gilt sodann als Tag der Bekanntmachung (oben Absatz 1).

## § 44. Nachträgliche Heranziehung Steuerpflichtiger.

Steuerpflichtige, welche bei der Einschätzung oder bei der Feststellung und bei der Einhebung zu gering herangezogen oder ganz übergangen worden sind, sind zur Nachzahlung des der Stadtkasse dadurch entzogenen Betrags verpflichtet.

Den nachzuzahlenden Betrag stellt der Steuerausschuß fest.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung geht auf die Erben über.

Der Anspruch auf Nachzahlung ist jedoch nicht weiter zurück zu verfolgen als auf fünf Jahre, vom Anfange des Jahres an zurückgerechnet, in welchem die Thatsache der Steuerverkürzung bekannt geworden ist.

## § 45. Hinterziehungen.

Wer für Einschätzungen, die nach § 22 Absatz 2 zu beurtheilen sind, dem Steuerausschusse über sein Einkommen oder des eines von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen (vgl. § 38 Absatz 2) oder bei Beantwortung der ihm zum Zwecke der Einschätzung oder der Verhandlung eines Rechtsmittels amtlich vorgelegten Fragen wissentlich solche unrichtige oder unvollständige Angaben erstattet, welche zur Verkürzung des städtischen Steuerinteresses zu führen geeignet sind, macht sich der Hinterziehung schuldig.

Dasselbe gilt von Grundstücksbesitzern und deren Stellvertretern, welche bei Erstattung der nach § 40 ihnen obliegenden Anzeigen wissentlich unrichtige Angaben machen oder Grundstücksnutzungen verschweigen.

Wer sich der Hinterziehung schuldig macht, hat für jeden Steuerverlust, der daraus erwächst, einzustehen und verfällt je nach dem Grade der dabei an

den Tag gelegten Böswilligkeit in eine Geldstrafe vom Vier- bis Zehnfachen des Betrages, dessen Hinterziehung unternommen wurde.

Die Strafe der Hinterziehung tritt nicht ein, falls der Schuldige, bevor ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist, seine Angaben an der zuständigen Stelle (Steuerausschuß, Steueramt) berichtigt oder vervollständigt.

Grundstücksbesitzer, welche die nach § 40 von ihnen zu erstattenden Anzeigen nicht rechtzeitig fertigstellen oder nicht zur rechten Zeit an das Steueramt abgeben oder zur Abholung bereit halten, werden auf ihre Kosten an die Erfüllung dieser Verpflichtung gemahnt, bei weiterer Säumniß mit Ordnungsstrafen bis zu 50 Mk. belegt und bleiben für die durch die Säumniß entgangenen Steuerbeträge haftbar.

Alle nach den §§ 38, 40 und 41 zur Auskunftsertheilung Verpflichteten können durch Ordnungsstrafen bis zu 50 Mk. zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit angehalten werden. Die Ordnungsstrafe muß in den Aufforderungen ausdrücklich angedroht sein.

### § 46. Ordnungswidrigkeiten.

Wer sich unrichtiger Angaben der in § 45 bezeichneten Art in wesentlichen Punkten zu schulden kommen läßt, ohne daß die Verhängung der Hinterziehungsstrafe angezeigt ist, kann mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. belegt werden.

### § 47. Strafverjährung und Strafverwandlung.

Die Strafverfolgung verjährt bei Hinterziehungen in drei Jahren vom Zeitpunkte der Begehung derselben an gerechnet, bei Ordnungswidrigkeiten in drei Monaten von dem Zeitpunkte an gerechnet, zu welchem die Zuwiderhandlung begangen worden ist oder die zur Vermeidung einer Zuwiderhandlung vorzunehmende Handlung zu geschehen gehabt hätte.

Die Vollstreckung erkannter Strafen verjährt in zwei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Strafbescheid die Rechtskraft erlangt oder der Angeschuldigte der Strafe sich freiwillig unterworfen hat.

Die Verjährung wird durch jede zur Verfolgung der Zuwiderhandlung oder Beitreibung der Strafe vorgenommene amtliche Handlung unterbrochen.

Die wegen Hinterziehung erkannten Geldstrafen werden im Falle der Uneinbringlichkeit nach den im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich für Uebertretungen gegebenen Vorschriften in Freiheitsstrafen umgewandelt. Bei anderen auf Grund dieser Ordnung erkannten Geldstrafen findet eine Umwandlung in Freiheitsstrafe nicht statt.

### § 48. Die Reklamation bei der Einkommensteuer.

Gegen die Einschätzung zur Gemeindeeinkommensteuer (vgl. § 22 Absatz 2 und § 44) steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Reklamation zu.

Die letztere ist zur Vermeidung der Ausschließung binnen drei Wochen, von der Bekanntmachung der Einschätzung an den Betheiligten ab gerechnet (vgl. § 43), schriftlich bei dem Rathe anzubringen und zu begründen.

Demjenigen, welcher die Reklamation einwendet, liegt die Bescheinigung der zur Begründung derselben vorgebrachten thatsächlichen Anführungen ob.

§ 49. **Entscheidung.**

Reklamationen, welche nach § 48 Absatz 2 versäumt sind, werden zurückgewiesen.

Ueber alle anderen Reklamationen beschließt zunächst anderweit der Steuerausschuß. Insoweit sich hierbei die Reklamationen nicht durch nachträgliche Beachtung erledigen, entscheidet der Rath über dieselben.

Zum Zwecke der Prüfung von Reklamationen können der Steuerausschuß und der Rath eine genaue Feststellung der der Entscheidung zu Grunde zu legenden Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Reklamanten veranlassen, Zeugen und Sachverständige, nöthigenfalls eidlich, vernehmen, sowie von dem Reklamanten selbst schriftliche oder mündliche Auskunft auf bestimmte Fragen bezüglich seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse verlangen und ihn zur Vorlegung der darauf bezüglichen Urkunden und Geschäftsbücher auffordern unter der Verwarnung, daß die Reklamation als unbegründet werde zurückgewiesen werden, wenn der Reklamant innerhalb einer zu setzenden Frist die verlangte Auskunft nicht ertheilen oder die Urkunden und Geschäftsbücher nicht vorlegen würde.

Der Reklamant kann auch, wenn es an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit fehlt, unter gleicher Verwarnung zur Bekräftigung der in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben durch Versicherung an Eidesstatt aufgefordert werden.

Die Eide (Absatz 3) und die Versicherungen an Eidesstatt (Absatz 4) hat der Rath abzunehmen, welcher den Reklamanten unter Einräumung einer achttägigen Frist und unter Verwarnung vor dem Verluste des Eides dazu vorzuladen hat.

Zeugen und Sachverständige dürfen die ihnen angesonnene Auskunftsertheilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozeßordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses berechtigen.

Die Entscheidung ist dem Reklamanten schriftlich zu eröffnen.

Gegen dieselbe hat das in § 31 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 [1]) vorgesehene Rechtsmittel des Rekurses statt, dessen Einwendung bei Verlust des Rechtsmittels, binnen 14 Tagen von Eröffnung der beschwerlichen Verfügung ab, zu geschehen hat.

[1]) § 31. Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in erster Instanz steht den Parteien oder sonst Betheiligten das Recht des Rekurses zu. Der Rekurs geht in Administrativjustizsachen stets an die Ministerialinstanz, in anderen Verwaltungssachen an die nächstvorgesetzte Behörde. Der Rekurs muß bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung der beschwerlichen Verfügung oder Entscheidung an gerechnet, eingewendet werden.

§ 50. **Geltung von Entscheidungen staatlicher Reklamationsbehörden.**

Insoweit die Einschätzung zur Gemeinde-Einkommensteuer auf der Einschätzung zur Staatseinkommensteuer beruht (§ 22 Absatz 1), haben die auf Reklamationen gegen die letztere ergehenden Entscheidungen ohne Weiteres auch für die Gemeinde-Einkommensteuer Gültigkeit, dergestalt, daß eine Ermäßigung

der Staatssteuer auch eine Herabsetzung der Gemeinde-Einkommensteuer in die entsprechende Stufe von selbst zur Folge hat.

Ebenso haben Erlasse an der Staatseinkommensteuer in dem Falle, daß durch einen solchen Erlaß der Normalsteuersatz ganz oder zum Theil vermindert wird, dieselbe Wirkung in Bezug auf die nach dem bezüglichen Normalsteuersatze berechnete Gemeinde-Einkommensteuer.

### § 51. Rechtsmittel in Grundsteuersachen.

Gegen alle Verfügungen des Rathes, des Steuerausschusses oder des Steueramtes in Grundsteuersachen steht den Betheiligten der Rekurs zu, welcher nach Maßgabe von § 31 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 zu erledigen ist.

### § 52. Ausschreibung.

Der Rath schreibt die Gemeindesteuern nach Maßgabe dieser Steuerordnung aus und bezeichnet in der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung den Tag der Fälligkeit.

Jeder Steuerpflichtige hat, so lange nicht ein anderes Einhebungsverfahren eingeführt wird, den ihn treffenden Betrag beim Steueramte einzuzahlen; über jede Steuerzahlung wird vom Steueramte Quittung geleistet.

Von der Zahlung wird der Steuerpflichtige dadurch nicht befreit, daß er seine Zahlungspflicht bestreitet oder durch Reklamation oder andere Rechtsmittel anficht.

Es wird ihm aber, wenn sein Rechtsmittel Beachtung gefunden hat, das Zuvielgezahlte zurückgewährt.

### § 53. Mahnung und Zwangsverfahren.

Wer nach Ablauf von drei Wochen vom Fälligkeitstermine ab mit seinem Steuerbetrage noch im Rückstande ist, erhält eine schriftliche Mahnung zur Zahlung binnen einer Woche unter Androhung der Zwangsvollstreckung, wofür der Säumige eine Gebühr zu bezahlen hat, welche bei Rückständen

| | | | |
|---|---|---|---|
| bis zu 20 Mk. . . . . . | — | Mk. | 10 Pf. |
| von mehr als 20 Mk. bis zu 100 " . . . . . . | — | " | 20 " |
| " " " 100 " " " 200 " . . . . . . | — | " | 50 " |
| " " " 200 " " " 300 " . . . . . . | — | " | 75 " |
| " " " 300 " . . . . . . . . . . . . | 1 | " | — " |

beträgt.

Nach Ablauf der Mahnfrist wird die Zwangsvollstreckung verfügt oder, dafern Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Rückstand im Wege der Zwangsvollstreckung nicht zu erlangen sein möchte, die Entschließung des Ausschusses zur Prüfung von Abgabenresten veranlaßt.

### § 54. Aufhebung bestehender Bestimmungen.

Diese Steuerordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die unterm 21. Dezember 1891 veröffentlichte Bekanntmachung des Rathes, die Erhebung der Gemeindeanlagen betreffend, tritt gleichzeitig außer

Kraft. Es bewendet aber bei der durch sie ausgesprochenen Aufhebung der bisherigen Bestimmungen, insbesondere des Regulativs über die Gemeindeanlagen nach dem Grundwerthe und den Miethzinsen vom 20. Juli 1863 sammt den Nachträgen dazu vom 26. April 1865, vom 20. Februar 1872, 10. Februar 1873, 14. Juli 1875, 24. Februar 1880 und vom 8. November 1886, sowie des Regulatives über die Erhebung von Gemeinde=Einkommensteuer in Dresden vom 2. März 1886.

---

## 25.

# Schulanlagen-Ordnung für die Schulgemeinde Dresden,

### vom 12. April 1892.

---

Nachdem für die Erhebung der Gemeindeanlagen in Dresden an Stelle des Regulatives vom 20. Juli 1863 und der dazu gehörigen Nachträge die Gemeindesteuer=Ordnung vom 22. März 1892 getreten ist, wird in Ausführung der in § 8, Absatz 2 der Lokalschulordnung vom 24. September 1878 enthaltenen Vorschrift Folgendes bestimmt.

### § 1. Geltung der Schulanlagen=Ordnung.

Die Gemeindesteuer=Ordnung für die Stadt Dresden gilt für die Erhebung der Schulanlagen, insoweit nicht in dieser Schulanlagen=Ordnung etwas Anderes festgestellt ist.

### § 2. Höhe der Grundsteuer.

Die Schulanlagen werden alljährlich nach 1 Pfennig Grundsteuer von einer Mark Reinertrag erhoben.

### § 3. Einkommensteuer.

Insoweit die Grundsteuer (§ 2) den durch Anlagen aufzubringenden Bedarf der Schulgemeinde (§ 8 der Lokalschulordnung, Absatz 1) nicht deckt, wird Einkommensteuer erhoben.

### § 4. Befreiungen.

Von der Grundsteuer sind befreit

a) die Grundstücke, welche nach § 26 des Gesetzes vom 8. März 1838,[1]) verbunden mit § 4 des Erläuterungsgesetzes vom 21. März 1843,[2]) Befreiung genießen,

b) die Grundstücke der Stadtgemeinde, soweit solche unmittelbar den öffentlichen Zwecken dienen,

c) die innerhalb des Stadtgebietes gelegenen Grundstücke, welche einem außerhalb der Stadtgemeinde bestehenden evangelischen Schulbezirke zugewiesen sind.

Von der Einkommensteuer für Schulzwecke sind befreit
die Mitglieder solcher nicht evangelischer, vom Staate anerkannter Religionsgesellschaften, welche eigene Volksschulen hier unterhalten.

[1]) Gesetz vom 8. März 1838:

§ 2. Sind die § 1 erwähnten Fonds unzureichend oder deren gar nicht vorhanden, so haben die Kirchen- und Schulgemeinden den ganzen oder den fehlenden Bedarf für ihre Kirchen und Schulen durch Anlagen unter sich aufzubringen.

Es dürfen daher die Kirchen- und Schulbedürfnisse, soweit solche in den Gemeinden umzulegen sind, nicht weiter durch Naturalleistungen mittelst Spann- und Handdienste aufgebracht werden.

§ 4. In Städten ist, wenn nach § 2 Anlagen zu machen sind, nach § 92 der Städte-Ordnung zu verfahren. Der hiernach festgesetzte Fuß ist auch für diejenigen verbindlich, welche, obwohl dem Kirchen- und Schulverbande, doch nicht dem Gemeindeverbande angehören oder von solchen Anlagen bisher befreit gewesen sind.

§ 26. Außer rc. steht eine Realbefreiung nur den Grundstücken zu, welche im Eigenthume der ganzen Kirchen- oder Schulgemeinde oder deren Kirchen und Schulen sich befinden, ingleichen den Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Begräbnißplätzen anderer der Kirchengemeinde fremder Konfessionen, sowie allen den Grundstücken, welche eine Befreiung von Parochiallasten durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung unter denselben Bedingungen, wie solche nach § 10 den Rittergutsbesitzern zu statten kommen sollen, erlangt haben.

§ 27. Von Bekanntmachung dieses Gesetzes an können bleibende Befreiungen von den den Mitgliedern einer Kirchen- oder Schulgemeinde als solchen obliegenden Leistungen, welcher Art sie auch sein mögen, namentlich Realbefreiungen nicht erworben werden.

[2]) Gesetz vom 21. März 1843:

Wir rc. rc. haben beschlossen, das Gesetz vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, in Folge gemachter Wahrnehmungen, in einigen Punkten zu erläutern und zu vervollständigen, und verordnen daher unter Zustimmung unserer getreuen Stände Folgendes:

§ 4. Zu § 26. Die Worte: „den Grundstücken zu, welche im Eigenthume" bis zu den Worten: „fremder Konfessionen", werden folgendermaßen näher bestimmt und erläutert.

Eine Realbefreiung von Kirchen- und Schulanlagen steht zu:

a) allen im Eigenthume derjenigen Kirchen- oder Schulgemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, befindlichen Grundstücken;
b) den Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schullehrerwohnungen nebst Zubehör, den zum unmittelbaren Gebrauche milder Stiftungen gehörigen Gebäuden (einschließlich der Armenhäuser), nebst den zu gleichem Zwecke dienenden Gärten dieser Anstalt, den Begräbnißplätzen, Kirchhöfen, Leichenhäusern und Todtengräberwohnungen, ohne Rücksicht der Konfession und ohne Unterschied, ob sie derjenigen Gemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, angehören oder nicht;
c) allen sonstigen Grundstücken der Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schullehne und milden Stiftungen, welche der Gemeinde, in der die Anlage erhoben wird, selbst angehören oder speziell gewidmet sind.
d) Die Befreiung unter c tritt auch dann ein, wenn die Gemeinde, in der die Anlage erhoben wird, und jene, der die betreffende Kirche oder Schule, oder das betreffende Pfarr- oder Schullehn, oder die milde Stiftung angehört, oder speziell gewidmet ist, ihren Bezirken nach nicht vollkommen, sondern nur theilweise zusammenfallen, beschränkt sich jedoch in diesem Falle auf diejenigen Grundstücke, welche schon vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes der betreffenden Anstalt gehörten.

### § 5. Besteuerung der Grundstücke des Staates und des Reiches.

Bezüglich der Heranziehung des Staates zu der Grundsteuer bewendet es bei dem Vertrage vom 23. September 1880 (vgl. S. 205); derselbe ist auch auf die Besteuerung der Grundstücke des Deutschen Reiches anzuwenden.

Es hat aber zu § 2 des Vertrags die Grundsteuer bei den nach der Brandversicherungs-Einschätzungssumme zu vernehmenden Grundstücken für je 100 Mk. dieser Summe das $1^1/_3$fache und zu § 3 bei den nach Steuereinheiten zu vernehmenden für jede Einheit das $1^1/_{20}$fache der von einer Mark Reinertrag der übrigen Grundsteuer zu erhebenden Grundsteuer zu betragen und für die Beurtheilung des Anfanges und des Endes der Beitragspflicht und für die Berechnung der Steuerbeträge (§ 5 des Vertrags) die Steuerordnung Anwendung zu leiden.

**§ 6. Besteuerung von Militärpersonen.**

Bezüglich der Heranziehung von Militärpersonen zu den Schulanlagen ist den Vorschriften in § 8 unter c des Gesetzes vom 12. Dezember 1855 [1]) in Verbindung mit denen in §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1888 [2]) nachzugehen.

[1]) Gesetz vom 12. Dezember 1855:

§ 8. Von persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke sind befreit:

a) die Mitglieder einer der Kirchengemeinde fremden, vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft, jedoch für Schulzwecke nur in dem Falle, wenn sich eine öffentliche Schule ihres Glaubensbekenntnisses an demselben Orte oder doch so nahe befindet, daß die Kinder den erforderlichen Unterricht in solcher vollständig genießen können;

b) angestellte Geistliche und Lehrer an denjenigen Schulen, deren Unterhaltung nach dem Gesetze vom 6. Juni 1835 den Gemeinden obliegt, für ihre Personen und Familien;

c) alle Militärpersonen mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höherem Range stehenden Militärpersonen in ihren Standquartieren, so lange sie im aktiven Dienste sind.

Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind und bleiben aufgehoben.

[2]) Vgl. S. 186.

## 26.

# Kirchenanlagen-Ordnung

### vom 23. Dezember 1891.[1])

Nachdem für die Erhebung der Gemeindeanlagen in Dresden an Stelle des Regulativs vom 20. Juli 1863 und der dazu gehörigen Nachträge eine neue Steuerordnung getreten ist, wird in Ausführung der in dem Parochiallastengesetze vom 8. März 1838 und den Erläuterungsgesetzen hierzu vom 21. März 1843 und vom 12. Dezember 1855 enthaltenen Vorschriften Folgendes bestimmt:

**§ 1. Geltung der Steuerordnung.**

Die Steuerordnung für die Stadtgemeinde gilt für die Erhebung der Kirchenanlagen in den in Dresden bestehenden evangelisch-lutherischen Kirchen-

[1]) Seiten der Kircheninspektion zunächst auf die Jahre 1892 und 1893 genehmigt.

gemeinden, insoweit nicht in dieser Kirchenanlagen-Ordnung etwas Anderes festgestellt ist.

### § 2. Höhe der Grundsteuer.

Die Kirchenanlagen werden alljährlich nach $^{2}/_{3}$ Pfennig Grundsteuer von einer Mark Reinertrag erhoben.

### § 3. Einkommensteuer.

Insoweit die Grundsteuer (§ 2) den durch Anlagen aufzubringenden Bedarf der Kirchengemeinden nicht deckt, wird Einkommensteuer nach dem Bedarfe jeder einzelnen Kirchengemeinde erhoben.

### § 4. Befreiungen.

Von persönlichen Anlagen für Kirchenzwecke sind befreit:

a) nach § 8 unter a des Gesetzes vom 12. Dezember 1855 [1]) die Mitglieder nicht evangelisch-lutherischer, vom Staate anerkannter Religionsgesellschaften und die Dissidenten;

b) die bereits angestellten Geistlichen und die an den Schulen, deren Unterhaltung nach dem Gesetze vom 6. Juni 1835 den Gemeinden obliegt, angestellten Lehrer so lange, als diese Geistlichen und Lehrer nicht in andere Stellen übergehen oder Gehaltserhöhungen erhalten und annehmen.

Von der Grundsteuer sind befreit:

a) die Grundstücke, welche nach § 26 des Gesetzes vom 8. März 1838, verbunden mit § 4 des Erläuterungsgesetzes vom 21. März 1843 [2]), Befreiung genießen;

b) die innerhalb des Stadtgebietes gelegenen Grundstücke, welche einem außerhalb der Stadtgemeinde bestehenden evangelischen Parochialbezirke zugewiesen sind.

### § 5. Besteuerung der Grundstücke des Staates und des Reiches.

Wegen der Besteuerung der Grundstücke des Staates und des Reiches bleibt der Abschluß besonderer Vereinbarungen vorbehalten.

### § 6. Besteuerung der Militärpersonen.

Bezüglich der Heranziehung von Militärpersonen zu den Kirchenanlagen ist den Vorschriften in § 8 unter c des Gesetzes vom 12. Dezember 1855, in Verbindung mit denen in §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1888 [3]) nachzugehen.

---

[1]) Vgl. S. 203. [2]) Vgl. S. 202. [3]) Vgl. S. 186.

## 27.

# Vertrag,

## die Beiziehung der fiskalischen Grundstücke zu den Schulanlagen betr., vom 23. September 1880.

Zwischen dem königlichen Finanzministerium in Vertretung des Staatsfiskus für das Königreich Sachsen und dem Stadtrathe sowie den Stadtverordneten zu Dresden in Vertretung der hiesigen evangelischen Schulgemeinde ist in Ansehung der Beiziehung der fiskalischen Grundstücke zu den Schulanlagen Folgendes vereinbart worden:

1.

Der Staatsfiskus ist wegen der im Weichbilde und Schulbezirke Dresden gelegenen fiskalischen Grundstücke im Allgemeinen zu der in hiesiger Stadt aufzubringenden Schulanlage beitragspflichtig.

Ausgeschlossen sind jedoch von der Beiziehung zu dieser Anlage nächst denjenigen Grundstücken, welche nach dem Gesetze vom 8. März 1838 und den zu demselben ergangenen Nachtragsgesetzen Befreiung genießen und zu denen insbesondere auch die höheren Unterrichts- und Fachlehranstalten, wie die Kunstakademie mit Zubehör, das Polytechnikum, die Kunstgewerbeschule mit dem Kunstgewerbemuseum, das Seminar, die Turnlehrerbildungsanstalt, die Thierarzneischule und das Entbindungsinstitut gehören, sämmtliche Sr. Majestät dem Könige zur freien Benutzung überlassenen Schlösser, Paläste, Gebäude, Gärten und Räume, einschließlich der zur Unterbringung der königlichen Sammlungen dienenden Gebäude, sowie alle nicht zu den in Punkt 3 und 4 bezeichneten Grundstücken gehörigen unbebauten Flächen.

2.

Die Beiziehung erfolgt, insoweit nicht nach Punkt 3 und 4 Ausnahmen getroffen sind, nach der vollen Brandversicherungstaxe (dem Zeitwerthe) mit Einschluß des Mauerwerks der auf den beitragspflichtigen Grundstücken stehenden Gebäude dergestalt, daß auf je 100 Mk. dieser Taxe ein Viertheil desjenigen Satzes zu entrichten ist, welcher von den in hiesiger Stadt ansässigen Privatpersonen von je 100 Mk. des Grundwerthes erhoben wird.

3.

Das dermalen an den Amtsinspektor Hänßel und dessen Sohn verpachtete Kammergut Ostra wird nach Maßgabe der Steuereinheiten beigezogen, wobei jede Steuereinheit zu 20 Mk. Grundwerthskapital zu rechnen und von je 100 Mk. des auf diese Weise ermittelten Grundwerthes der gleiche Betrag zu entrichten ist, den ansässige Private von 100 Mk. Grundwerth zu zahlen haben.

4.

Hinsichtlich der seit dem Jahre 1838 aus Privat- in Staatseigenthum übergegangenen Grundstücke hat die Beitragsleistung zur Deckung des städtischen Schulaufwandes — so lange die bezüglichen Grundstücke nicht in die Reihe der nach dem Gesetze vom 8. März 1838 und den zu demselben ergangenen Nachtragsgesetzen von der Schulanlage befreiten Realitäten treten oder nicht durch Ueberlassung an die Verwaltung der Civilliste zur freien Benutzung Sr. Majestät des Königs beziehentlich durch Ueberweisung an den öffentlichen Verkehr als Wege, Promenaden ꝛc. Befreiung erlangen — nach dem Gemeindeanlagenfuße in derselben Weise stattzufinden, wie vor ihrem Uebergange an den Staatsfiskus.

Die auf derartige Grundstücke nach ihrer Erwerbung vom Fiskus selbst errichteten oder zu den auf jenen Grundstücken bei der Erwerbung bereits befindlich gewesenen Baulichkeiten nach der Erwerbung hinzugebauten Gebäude, sowie diejenigen Grundstücke, welche der Staatsfiskus gegen fiskalische, nicht schon gleich den Privatbesitzungen beitragspflichtig gewesene Grundstücke eingetauscht hat oder noch eintauscht, sind jedoch hiervon ausgenommen und nach Punkt 2 zu beurtheilen.

5.

Für Beurtheilung des Anfanges und des Endes der Beitragspflicht fiskalischer Grundstücke ist § 5 des Regulativs über die Anlage nach dem Grundwerthe und von den Miethzinsen vom 20. Juli 1863 maßgebend, während nach Analogie von § 3 des Nachtrages I zu jenem Regulative vom 26. April 1865 bei Ermittelung der Anlagebeiträge hinsichtlich der nach Punkt 2 zu behandelnden Grundstücke die Brandversicherungstaxen und bei Ermittelung des Grundwerthes des Kammergutes (Punkt 3) die Steuereinheiten des letzteren je nach ihrem Stande am ersten Tage des Schulanlagetermins des vorhergegangenen Jahres zum Anhalten zu nehmen sind.

Zum Zwecke der Berechnung der Anlagenbeiträge sind überdies jene Taxen und die für das Kammergut sich ergebenden Grundwerthe dergestalt abzurunden, daß das 50 Mk. Uebersteigende als volles Hundert, ein Ueberschuß bis zu 50 Mk. aber nicht berücksichtigt wird.

6.

In Betreff der in Punkt 2 und 3 bezeichneten Grundstücke hat der Staatsfiskus zu dem Aufwande für das höhere Schulwesen (Gymnasium, Realschule, höhere Töchterschule ꝛc.) und zu etwaigen Unterstützungen von Anstalten und Vereinen, welche sich mit der Fortbildung der männlichen und weiblichen Jugend beschäftigen, nicht beizutragen. Ferner sind bei der Ermittelung der fiskalischen Beitragsquote für vorbezeichnete Grundstücke von den im städtischen Rechnungswerke als Aufwand für das Schulwesen behandelten Summen die an katholische Schulen gewährten bez. an katholische Gemeindemitglieder zurückerstatteten Beiträge vollständig und die Aufwände für die Kirchen- und Schulexpedition zu einem Dritttheile auszuscheiden, dagegen aber die Unkosten der vom 1. September 1875 an ins Leben getretenen städtischen Fortbildungsschulen und die Beiträge für die Religionsschule der israelitischen Gemeinde voll anzurechnen.

7.

Die Verpflichtung zur Beitragsleistung erstreckt sich auch auf die Vergangenheit bis einschließlich zum Jahre 1838 zurück. Bei der Ermittelung der Nachzahlung bis einschließlich zum Jahre 1863 zurück sind allenthalben die Vereinbarungen in Punkt 1 bis 4 und 6 zum Anhalten zu nehmen, für das Jahr 1863, für welches die in Gemäßheit des Gesetzes, das Immobiliarbrandversicherungswesen betreffend, vom 23. August 1862, erfolgte Einschätzung noch nicht in Kraft getreten war, jedoch mit der Maßgabe, daß die nach Punkt 2 zu behandelnden Grundstücke nach dem Taxwerthe „einschließlich des Mauerwerks" zur Beiziehung zu gelangen haben.

Auf die Jahre 1838 bis mit 1862 wird dagegen wegen der nach Punkt 2 und 3 zu beurtheilenden Grundstücke der vom Staatsfiskus zu dem fraglichen Aufwande (Punkt 6) dieser Periode zu leistende Beitrag summarisch nach demjenigen Verhältnisse ermittelt, in welchem die Summe der für die Zeit nach 1863 vereinbarungsgemäß zu leistenden Beiträge zu der Summe des in derselben Zeit erwachsenen Aufwandes steht. Von dem durch die bezügliche Proportionalrechnung gefundenen Betrage kommen jedoch noch 20 Prozent zu Gunsten des Staatsfiskus in Abrechnung.

8.

Rücksichtlich der Militärgrundstücke vertritt die Beitragspflicht zu den Schulanlagen auf die Zeit bis Ende des Jahres 1867 das Königliche Finanzministerium, vom Jahre 1868 an das Königliche Kriegsministerium, dergestalt jedoch, daß wegen der später von der Militär- an die Civilverwaltung zurück überwiesenen Immobilien das Königliche Finanzministerium ebenfalls die Vertretung übernimmt.

9.

Die obigen Vereinbarungen bleiben in Geltung, so lange die Schulanlagen in Verbindung mit der allgemeinen Stadtanlage nach dem Grundwerthe und den Miethzinsen in Gemäßheit des Regulativs vom 20. Juli 1863 und dessen Nachträgen zur Erhebung gelangen.[1])

---

## 28.

# Uebereinkommen,

## die Anlagepflicht fiskalischer Grundstücke betreffend,

### vom 15. Februar 1881.

---

Zwischen dem Königlichen Finanzministerium in Vertretung des Staatsfiskus im Königreiche Sachsen und dem Rathe zu Dresden in Vertretung der

---

[1]) Vgl. § 5 der Schulanlagen-Ordnung S. 202.

Stadtgemeinde Dresden ist unter Zustimmung der Stadtverordneten daselbst nachstehendes Uebereinkommen getroffen worden.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Dresden leistet auf alle Ansprüche, welche ihr an den Staatsfiskus bis mit dem 14. Oktober 1874 daraus erwachsen sind oder hergeleitet werden könnten, daß letzterer seit Einführung der Allgemeinen Städte-Ordnung Gemeindeanlagen hinsichtlich einer Anzahl im Gemeindebezirke von Dresden gelegener staatsfiskalischer Grundstücke nicht bezahlt hat, hiermit ausdrücklich Verzicht.

Dagegen gewährt der Staatsfiskus der Stadtgemeinde Dresden eine zur Beseitigung aller und jeder in vorgedachter Beziehung entstandenen Differenzen vereinbarte Abfindungssumme von Vierzigtausend Mark — Pf., welche, sobald gegenwärtige Urkunde beiderseitig in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vollzogen sein wird, an die Stadtkasse einzuzahlen ist.

Dessen unbeschadet bewendet es bei denjenigen Zahlungen, welche der Staatsfiskus durch Abführung von Gemeindeanlagen für einzelne Grundstücke bis zu dem gedachten Zeitpunkte an die Stadtgemeinde Dresden geleistet hat, ohne daß eine Rückzahlung oder Gegenrechnung eintritt.

§ 2.

Der Staatsfiskus ist verpflichtet, vom 15. Oktober 1874 an und auf so lange, als er nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Mitglied der Stadtgemeinde Dresden ist, wie jedes andere Gemeindemitglied, hinsichtlich der in seinem Eigenthume befindlichen, im hiesigen Gemeindebezirke gelegenen Grundstücke die nach den jeweiligen örtlichen Vorschriften zur Erhebung gelangenden Gemeindeanlagen zu entrichten, insoweit nicht die nachstehenden Bestimmungen ihn von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbinden.

§ 3.

Der Staatsfiskus ist von der Entrichtung der Gemeindeanlagen befreit hinsichtlich derjenigen in seinem Eigenthume befindlichen, im Gemeindebezirke Dresden gelegenen Grundstücke, welche

a) in der in den §§ 17 und 20 der Verfassungsurkunde erwähnten Beilage I genannt sind,
b) dem Königlichen Hausfideikommisse zum Gebrauche überwiesen sind,
c) durch Ortsstatut als solche bezeichnet werden, hinsichtlich welcher dem Staatsfiskus Befreiung von Gemeindeanlagen in Gemäßheit von § 35 Absatz 2 der Revidirten Städte-Ordnung vom 24. April 1873[1]) zugestanden wird.

Als Grundstücke der unter a, b, c gedachten Art gelten vom 15. Oktober 1874 an die in der Beilage ⊙ unter Nr. 3, 11, 12, 14, 16, 40, 41, 42, 43, 46, 53, 54, 55, 56, 59, 63, 81, 90, 91, 129, 130, 132, 133, 139, 140, 141, 142, 164, 172, 194, 195, 196, 230 verzeichneten.

[1]) Vgl. S. 180 Anm. 2.

Die Befreiung des Staatsfiskus von Gemeindeanlagen hinsichtlich der unter a, b, c gedachten Grundstücke gilt auf so lange und insoweit, als denselben der die Befreiung bedingende Charakter beiwohnt.

## § 4.

Dem Staatsfiskus steht hinsichtlich der in seinem Eigenthume befindlichen Grundstücke, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staates oder des Gottesdienstes, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit, ingleichen zu Begräbnißplätzen dienen, eine Befreiung von Gemeindeanlagen nur insoweit zu, als er zeither eine solche Befreiung genossen hat. Es wird vom 15. Oktober 1874 ab angenommen, daß der Staatsfiskus eine solche Befreiung zeither lediglich in Bezug auf diejenigen Grundstücke genossen habe, welche sich in der Beilage ⊙ unter Nr. 1, 5, 15, 17, 19, 26, 30, 31, 34, 45, 47, 48, 49, 52, 57, 60, 64, 66, 69, 70, 75, 87, 101, 102, 105, 114, 127, 131, 136, 153, 154, 155, 163, 173, 191, 193, 226, 238, 259, 261, 282, 284, 286, 287 aufgezeichnet befinden.

Vom 15. Oktober 1874 an gilt diese hier ausgesprochene Befreiung auf so lange und insoweit, als die gedachten Grundstücke den eingangs erwähnten öffentlichen Zwecken dienen.

Hinsichtlich der Grundstücke Nr. 8, 9, 10, 13, 27, 62, 96, 197, 200, 202 bis mit 224, 228, 229, 230, 239, 240 der Beilage ⊙, welche seit dem 15. Oktober 1874 aus dem Eigenthume des Deutschen Reichs wieder in das des Staatsfiskus im Königreiche Sachsen übergegangen sind, sowie hinsichtlich derjenigen in der Beilage ⊙ mit Nr. 39, 44, 103, 116, 177, 192, 199, 231, 257, 260a, 263 bezeichneten Grundstücke, welche etwa später wieder in den Besitz des Staatsfiskus übergehen sollten, ist der letztere von dem Zeitpunkte des Ueberganges an nach Verhältniß der Nutzungen dieser Grundstücke zu den Gemeindeanlagen beizutragen verbunden, jedoch nur insoweit und auf so lange, als sie nicht wieder zu öffentlichen Zwecken der im ersten Absatze dieses Paragraphen gedachten Art verwendet werden, indem angenommen wird, daß der Staatsfiskus auch hinsichtlich aller dieser Grundstücke zeither und bis zu deren Uebergang in das Eigenthum des Deutschen Reichs Befreiung von Gemeindeanlagen genossen habe.

## § 5.

Befinden sich in staatsfiskalischen Grundstücken, hinsichtlich welcher den Bestimmungen in § 4 zufolge Gemeindeanlagen nicht zu entrichten sind, Räume, die zu irgend einem Zwecke vermiethet oder verpachtet, oder an öffentliche Bedienstete als Diensträume überlassen sind, so ist der Staatsfiskus hinsichtlich dieser Räume auf die Dauer der betreffenden Mieth-, Pacht- oder Dienstverhältnisse Gemeindeanlagen in Gemäßheit der zur Zeit der Fälligkeit der Anlagen in Geltung stehenden örtlichen Vorschriften zu entrichten verpflichtet.

Die Berechnung der Anlagenbeträge erfolgt hinsichtlich vermietheter oder verpachteter Räume nach Verhältniß der bedungenen Mieth- oder Pachtzinsen, hinsichtlich der an öffentliche Bedienstete überlassenen Diensträume nach Ver-

hältniß des Mieth- oder Pachtwerthes, welcher durch die Dienst- oder Anstellungsbehörde der betreffenden Bediensteten abgeschätzt wird.

§ 6.

Bei Berechnung der Gemeindeanlagen, welche der Staatsfiskus hinsichtlich der einzelnen Grundstücke der in § 5 gedachten Art zu entrichten hat, wird die Summe des Nutzertrags um je 250 Mk., d. i. um den Werth einer im staatlichen Interesse als erforderlich erachteten Dienstwohnung, niedriger angenommen als sie ist. Erreicht der Nutzertrag eines solchen Grundstücks die Summe von 250 Mk. nicht, so werden vom Staatsfiskus hinsichtlich dieses Grundstücks auf so lange, als dieses Verhältniß obwaltet, Gemeindeanlagen nicht erhoben.

§ 7.

Dem Rathe zu Dresden bleibt vorbehalten, unter Zustimmung der Stadtverordneten hinsichtlich einzelner staatsfiskalischer Monumentalbauten Minderung der Anlagenbeträge mit dem Staatsfiskus zu vereinbaren.

§ 8.

Der Staatsfiskus ist hinsichtlich der in seinem Eigenthume befindlichen unbebauten Grundstücke nur gemeindeanlagenpflichtig, wenn und insoweit diese Grundstücke dem Staate Nutzungen gewähren.

Bestehen die Nutzungen in Geldbeträgen, so ist der Jahresbetrag der letzteren bei Berechnung der Gemeindeanlagen in Gemäßheit der zur Zeit der Fälligkeit der Anlage in Geltung stehenden örtlichen Vorschriften maßgebend.

Bestehen die Nutzungen nicht in Geld, so ist der bei landwirthschaftlicher Ausnutzung zu erreichende Durchschnittsertrag maßgebend.

Zu schätzungsweiser Feststellung dieses Durchschnittsertrages ernennt der Staatsfiskus und die Stadtgemeinde Dresden je eine Vertrauensperson.

Von diesen beiden Vertrauenspersonen wird unter dem Vorsitze und unter der Mitwirkung eines von ihnen zu erwählenden, oder im Falle einer Nichteinigung darüber vom Königlichen Finanzministerium zu ernennenden Obmannes die Schätzung für beide Theile verbindlich bewirkt.

Falls sich die drei zur Schätzung Berufenen nicht zu einigen vermögen, so erlangt die von Zweien derselben übereinstimmend bewirkte Abschätzung Geltung. Falls aber auch eine solche Uebereinstimmung nicht zu erzielen ist, gilt die Durchschnittssumme der drei von einander abweichenden Schätzungssummen.

§ 9.

Werden auf Grundstücken der in § 4 und § 8 gedachten Art Gebäude errichtet, so wird der Staatsfiskus zur Zahlung derjenigen Gemeindeanlagen verpflichtet, welche sich für Mitglieder der Stadtgemeinde Dresden nach den jeweilig in Geltung stehenden örtlichen Vorschriften hinsichtlich solcher Gebäude berechnen.

§ 10.

Die Beilage ⊙ enthält das Verzeichniß der im Stadtgemeindebezirke Dresden gelegenen staatsfiskalischen und aus dem staatsfiskalischen Besitze in

den des Deutschen Reichs übergegangenen Grundstücke nach dem Stande vom 15. Oktober 1874 und stellt in Spalte 6 das Ergebniß der in Bezug auf die Anlagepflicht des Staatsfiskus hinsichtlich der einzelnen Grundstücke gepflogenen Verhandlungen fest.

## § 11.

Wenn endlich aus Anlaß der vorstehenden Vereinbarungen das Königliche Finanzministerium bedungen hat, gewisse Zweifel über das Verhältniß des Kammergutes Ostra zur Stadtgemeinde Dresden gleichzeitig zu erledigen, so ist noch Folgendes festgesetzt worden:

A. Die sämmtlichen zum Kammergute Ostra gehörigen Grundstücke, einschließlich sämmtlicher Wege und Stege, gehören, wie hiermit ausdrücklich anerkannt wird, zum Gemeindebezirke Dresden.

B. Folgende Wege, als: Nr. 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380 und 381 des Flurbuchs für Friedrichstadt-Dresden werden als öffentliche Verkehrswege anerkannt. Die Unterhaltung derselben wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Januar 1870 vom 1. Januar 1881 ab von der Stadtgemeinde Dresden übernommen.

Der Staatsfiskus tritt den Grund und Boden dieser Wege eigenthümlich und unentgeltlich an die Stadtgemeinde Dresden ab, übergiebt dieselben verraint und versteint an den Rath zu Dresden und willigt in die Abschreibung derselben als öffentlichen Verkehrsraumes von dem bezüglichen Folium des Grund- und Hypotheken-Buches, was die Stadtgemeinde hiermit beantragt.

Der Staatsfiskus verzichtet auf alle Ansprüche, welche er etwa in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Wege und Stege auf dem Areale des Kammergutes Ostra aus irgend einem Grunde auf die Zeit vor dem 1. Januar 1881 geltend zu machen berechtigt sein sollte. Dagegen wird dem Staatsfiskus mit Rücksicht auf den von ihm zeither bestrittenen Wegebauaufwand die Hälfte derjenigen Gemeindeanlagen gutgerechnet, welche auf die Zeit vom 15. Oktober 1874 bis zum Schlusse des Jahres 1880 hinsichtlich des Kammergutes Ostra in Gemäßheit dieses Uebereinkommens zu berechnen sind.

## § 12.

Das Königliche Finanzministerium und der Rath zu Dresden nehmen gegenseitig die verbindlichen Erklärungen und Zugeständnisse des anderen Theiles an, sind auch darüber einig geworden, daß dieses Uebereinkommen, soweit dies erforderlich, die Kraft einer ortsstatutarischen Bestimmung besitzen und dem Königlichen Ministerium des Innern zur Bestätigung vorgelegt werden soll.

## Beilage ⊙

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Cat. Abth. | Brand-Cat. Nr. | Flurb. Nr. | Bezeichnung des Grundstücks. | Der Staatsfiskus ist hinsichtlich des Grundstücks |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | **A. Altstadt.** | |
| | | | Stadt. | | |
| 1 | A. | 1 | 1 | Finanzministerium. | anlagepflichtig nach Verhältniß des Werthes der Dienstwohnungen unter Kürzung von 250 Mk. als Werth einer im Staatsinteresse erforderlichen Dienstwohnung. |
| 2 | " | 2 | 2 | Desgl. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 3 | " | 3 | 3 | Brühl'sches Palais. | anlagefrei. (§ 33 der Revidirten Städte-Ordnung.) |
| 4 | " | 31 | 31 | Dampfschifff-Comptoir. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Nutzungen. |
| 5 | " | 74 | 74 | Münze. | anlagepflichtig nach Verhältniß des Werthes der Dienstwohnungen unter Kürzung von 250 Mk. als Werth einer im Staatsinteresse erforderlichen Dienstwohnung. |
| 6 | " | 75 | 75 | Wohnhaus am Zeughofe. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Nutzungen. |
| 7 | " | 76 | 76 | Polizeigebäude. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 8 | " | 77 | 77 | Zum Zeughause gehörig (vorm. Salzverwaltung). | anlagefrei, weil das Grundstück in Gemäßheit des Reichsgesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, vom 25. Mai 1873, sich im Eigenthum des Deutschen Reiches befindet und daher außerhalb der Verhandlungen steht. |
| 9 | " | 79 | 79 | Zum Zeughause gehörig. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |
| 10 | " | 112 | 112 | Zeughausgebäude. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |
| 11 | " | 113 | 113 | Belvedere. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| | | | 113a | Garten (Brühl'sche Terrasse). | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 12 | " | zu 113 | 114a | Gebäude (der Dreißigschen Singakademie zur Benutzung überlassen). | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 13 | " | 114 | 114 | Kriegsministerial-Archivs-Gebäude. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |
| 14 | " | 114B | 115 | Restaurationsgebäude (Café reale). | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Cat. Abth. | Brand-Cat. Nr. | Flurb. Nr. | Bezeichnung des Grundstücks. | Der Staatsfiskus ist hinsichtlich des Grundstücks |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Stadt | | |
| 15 | A. | 115 | 115 | Kunstakademie u. Ausstellungsgebäude. | anlagepflichtig. (Wie bei Nr. 1.) |
| 16 | „ | 116 | 116 | Gebäude und Garten (vorm. Hofgärtnerwohnung). | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 17 | „ | 118 | 118<br>118a | Vormalige chirurgische Akademie und botanischer Garten mit Gebäuden. | anlagepflichtig. (Wie bei Nr. 1.) |
| 18 | „ | 119 | 119a<br>119b | Gebäude der Brandversicherungs-Kommission und Garten. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 19 | „ | 122 | 122 | Akademiegebäude. | anlagepflichtig nach Verhältniß des Miethertrags bez. nach Verhältniß des Miethwerths der Dienstwohnungen unter Kürzung von 250 Mk. als Werth einer im Staatsinteresse erforderlichen Dienstwohnung. |
| 20 | „ | 124 | 124 | Wohngebäude. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Miethzinsen bez. Miethwerthe. (Nr. 20–25) |
| 21 | „ | 125 | 125 | Desgl. | |
| 22 | „ | 126 | 126 | Desgl. | |
| 23 | „ | 127 | 127 | Desgl. | |
| 24 | „ | 128 | 128 | Desgl. | |
| 25 | „ | 129 | 129 | Desgl. | |
| 26 | „ | 130 | 130 | Kuffenhaus. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Miethzinsen bez. Miethwerthe, mit Ausnahme des Miethwerthes der Räume, welche zu Bauverwaltereizwecken verwendet werden, unter Kürzung von 250 Mk. Miethwerth einer im Staatsinteresse erforderlichen Dienstwohnung. |
| 27 | „ | 131 | 131 | Vormalige Zeughauskaserne. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |
| 28 | „ | 132 | 132 | Wohngebäude. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Miethzinsen bez. Miethwerthe. |
| 29 | „ | 133 | 133 | Gerichtsamtsgebäude. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 30 | „ | 159 | 156c<br>159 | Bezirksger.-Gebäude und Garten. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Miethzinsen bez. der Miethwerthe der Dienstwohnungen unter Kürzung von 250 Mk. Miethwerth einer im Staatsinteresse erforderlichen Dienstwohnung; jedoch soll der Miethwerth der Dienstwohnungen im Arresthause nicht in Aufrechnung gebracht werden. |

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Cat. Abth. | Brand-Cat. Nr. | Flurb. Nr. | Bezeichnung des Grundstücks. | Der Staatsfiskus ist hinsichtlich des Grundstücks |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Stadt. | | |
| 31 | A. | 161 | 161 | Bezirksger.-Gebäude. | anlagepflichtig nach Verhältniß des Miethertrags bez. nach Verhältniß des Miethwerths der Dienstwohnungen unter Kürzung von 250 Mk. als Werth einer im Staatsinteresse erforderlichen Dienstwohnung. |
| 32 | " | 162 | 162 | Wohngebäude. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 33 | " | 163 | 163 | Desgl. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Miethzinsen bez. Miethwerthe. |
| 34 | " | 184 | 184 | Landhaus. | anlagepflichtig. (Wie bei Nr. 31.) |
| 35 | " | 185 | 185 | Oberrechnungskammergebäude. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 36 | " | 383B | 384 | Gerätheschuppen mit Garten. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Nutzungen. |
| 37 | " | 462 | 461 aA<br>461 bA | Ministerium des Innern und Garten. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 38 | " | 638B | 640 a | Vormal. Polytechnische Schule. | anlagepflichtig nach Verhältniß von Zwei Dritttheilen der Brandversicherungs-Einschätzungssumme und anlagefrei nach Verhältniß von Einem Dritttheile der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. (§ 35 der Rev. St.-O.) |
| 39 | " | 645 | 647 | Postamtsgebäude. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |
| 40 | "<br>" | 705<br>706 | 706<br>707 | Hof-Waschhaus mit Garten. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 41 | " | 752 | 753 | Königliches Palais am Taschenberg. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 40.) |
| 42 | " | 753 | 754 | Zwingergebäude. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 40.) |
| 43 | " | 753B | 755 | Museum. | anlagefrei. (§ 35 der Rev. St.-O.) |
| 44 | " | 755 | 756 | Hauptwache. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |
| 45 | " | 756 | 757 | Hauptstaatsarchiv. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 40.) |
| 46 | " | 757 | 758 | Königliches Schloß. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 40.) |
| 47 | " | 758 | 759 | Hofapotheke. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Nutzungen und nach Verhältniß der Miethwerthe der Dienstwohnungen mit Ausnahme des Miethwerths der von der Kreishauptmannschaft und Amtshauptmannschaft benutzten Räume und unter Kürzung von 250 Mk. Miethwerth der im Staatsinteresse erforderlichen Dienstwohnung. |

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Cat. Abth. | Brand-Cat. Nr. | Flurb. Nr. | Bezeichnung des Grundstücks. | Der Staatsfiskus ist hinsichtlich des Grundstücks |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Stadt. | | |
| 48 | A. | 759 | 760 | Kultusministerium. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Nutzungen und des Miethwerths der Dienstwohnungen mit Ausnahme des Miethwerths der von dem Kultusministerium benutzten Räume und unter Kürzung von 250 Mk Miethwerth der im Staatsinteresse erforderlichen Dienstwohnung. |
| 49 | „ | 761 | 762 | Kath.-geistl. Wohngebäude. | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen, im Uebrigen frei nach Analogie der evangelischen Pfarrhäuser. |
| 50 | „ | 797 | 798 | Finanzarchivgebäude. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 51 | „ | 798 | 799 | Desgl. | anlagepflichtig. (Wie bei Nr. 50.) |
| 52 | „ | 799 | 800 | Desgl. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 40.) |
| 53 | „ | 800 | 801 | Stallgebäude. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 40.) |
| 54 | „ | 801 | 802 | Vormal. Rüstkammergebäude. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 40.) |
| 55 | „ | 830 | 831 | Stallamtsgebäude. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 40.) |
| 56 | „ | 831 | 832 | Museum Johanneum. | anlagefrei. (§ 35 der Rev. St.-O.) |
| 57 | „ | 832 | 833 | Katholische Hofkirche. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 40.) |
| | | | | **Hierüber Flurstücke:** | |
| 58 | A. | — | 864 b | Bebaut mit einer Marquise, welche der Aktien-Bierbrauerei zum Feldschlößchen gehört. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Nutzungen. |
| 59 | „ | — | 866 | Zwinger-Promenaden nebst Teich. | anlagefrei. (§ 35 der Rev. St.-O.) |
| 60 | „ | — | 887 | Antonsplatz. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St. O.) |
| 61 | „ | — | — | Elbufer unterhalb der Brühl'schen Terrasse. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Nutzungen. |
| | | | | **B. Pirnaische Vorstadt.** | |
| | | | Stadt. | | |
| 62 | B. | 11 | 980 | Vorm. Militär-Bauhof mit Gebäuden. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |
| | | | Flur. | | |
| 63 | „ | 113 | 15 | Wiesenvoigtei u. Stallwiese. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| | | | Stadt. | | |
| 64 | „ | 239 | 1125 | Vormal. Rampescher Holzhof. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 65 | „ | 284 | 1144 a, 1144 b | Thierarzneischul-Gebäude mit Garten. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Cat. Abth. | Brand-Cat. Nr. | Flurb. Nr. | Bezeichnung des Grundstücks. | Der Staatsfiskus ist hinsichtlich des Grundstücks |
|---|---|---|---|---|---|
| 66 | B. | 293 | Stadt. 1153 | Vormal. Thierarzneischul-Gebäude und Garten. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Nutzungen bez. nach Verhältniß des Miethwerths der Dienstwohnungen unter Abrechnung von 250 Mk. Miethwerth der im Staatsinteresse erforderlichen Dienstwohnung. |
| 67 | „ | 550c | 1326b | Turnlehrer-Bildgs.-Anstalt mit Garten. | anlagepflichtig. (Wie bei Nr. 65.) |
| 68 | Bb. | 1 | | Wirthschaft am westlichen Eingange in den Großen Garten. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Mieth- und Pachtzinsen bez. Miethwerthe unter Kürzung von 250 Mk. Miethwerth der im Staatsinteresse erforderlichen Dienstwohnung bei jedem eine oder mehrere Dienstwohnungen enthaltenden Gebäude. |
| 69 | „ | 2 | | Vormalige Baumschulgärtnerwohnung. | |
| 70 | „ | 3 | | Orangeriehaus. | |
| 71 | „ | 4 | | Pavillon H. | |
| 72 | „ | 5 | | „ G. | |
| 73 | „ | 6 | | „ F. | |
| 74 | „ | 7 | | „ E. | |
| 75 | „ | 8 | | Gartenaufseherwohnung. | |
| 76 | „ | 9 | Flur. | Pavillon D. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Mieth- und Pachtzinsen. |
| 77 | „ | 10 | 622 | „ C. | |
| 78 | „ | 11 | | „ B. | |
| 79 | „ | 12 | | „ A. | |
| 80 | „ | 13 | | Hofgärtnerwohnung. | |
| 81 | „ | 14 | | Palais. | anlagefrei. (§ 35 der Rev. St.-O.) |
| 82 | „ | 15 | | Wirthschaft am östlichen Thore des Großen Gartens. | anlagepflichtig. (Wie bei Nr. 76—80.) |
| 83 | „ | 16 | | Desgl. am südlichen Thore des Großen Gartens. | |
| 84 | „ | 17 | | Große Wirthschaft. | |
| 85 | „ | 18 | | Pavillon J. | |

**Hierüber Flurstücke:**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 86 | B. | — | Flur. 616 | Elbheger. | |
| 87 | „ | — | Stadt. 970 | Moritzallee, Augustusallee und vormal. Gondelhafen. | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 88 | „ | — | 984 | Ausschiffungsplätze. | |
| | | — | 985a | | |
| 89 | „ | — | 1077 | Vorm. Kadaverkirchhof. | |

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Cat. Abth. | Brand-Cat. Nr. | Flurb. Nr. | Bezeichnung des Grundstücks. | Der Staatsfiskus ist hinsichtlich des Grundstücks |
|---|---|---|---|---|---|
| 90 | B. | — | Flur. 6<br>15 b | Wiese. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 91 | " | — | 14 | Elbufer. | |
| 92 | " | — | 227 a | Schanze Nr. 4. | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 93 | " | — | 253 | Feld. (jetzt Theile d. Großen Gartens.) | |
| 94 | " | — | 254 | Grasrand. | |

## C. Seevorstadt.

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Cat. Abth. | Brand-Cat. Nr. | Flurb. Nr. | Bezeichnung des Grundstücks. | Der Staatsfiskus ist hinsichtlich des Grundstücks |
|---|---|---|---|---|---|
| 95 | C. | 314 | Flur. 377 a | Prof. Hähnel's Atelier und Wohnhaus. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 96 | " | 363 | Stadt. 1545 | Reiterkaserne mit Zubehör. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |
| 97 | " | 412 | Flur. 367 | Böhmischer Bahnhof mit Gebäuden und Bahnkörper. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 98 | " | 418B | 363 a<br>363 b | Polytechnikum. | |
| 99 | " | 793 | 393<br>405 | Blinden-Institut mit Garten. | |
| 100 | " | 794<br>794D<br>794E | 601<br>602 | Eisenbahn mit Bahnwärtergebäuden. | |
| 101 | " | 826 | Stadt. 1705 | Röhrhof und Garten. | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen und des Werths der Dienstwohnungen unter Kürzung von 250 Mk. Miethwerth der im Staatsinteresse erforderlichen Dienstwohnung. |
| 102 | " | 827 | 1704 | Postwagenbauanstalt | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 103 | " | 831 | 904 | Posthalterei-Gebäude und Garten. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |
| 104 | Räcknitz. | 9 | Flur. 346 b | Chausseehaus und Garten. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |

### Hierüber Flurstücke:

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Cat. Abth. | Brand-Cat. Nr. | Flurb. Nr. | Bezeichnung des Grundstücks. | Der Staatsfiskus ist hinsichtlich des Grundstücks |
|---|---|---|---|---|---|
| 105 | C. | — | Stadt. 963 | Promenade. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 106 | " | — | Flur. 302 a | Schanze Nr. 3. | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Cat. Abth. | Brand-Cat. Nr. | Flurb. Nr. | Bezeichnung des Grundstücks. | Der Staatsfiskus ist hinsichtlich des Grundstücks |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Stadt. | | |
| 107 | C. | — | 389 c | Garten a. d. Falkenstr. | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 108 | „ | — | 444 | Feld in der Nähe der Chemnitzer Straße. | |
| 109 | „ | — | 457 a | Feld (Theil der vorm. Schanze Nr. 2.) | |

## D. Wilsdruffer Vorstadt.

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Cat. Abth. | Brand-Cat. Nr. | Flurb. Nr. | Bezeichnung des Grundstücks. | Der Staatsfiskus ist hinsichtlich des Grundstücks |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Flur. | | |
| 110 | D. | 138<br>168<br>170 | 476 b 476 c<br>480 e 480 f<br>481 a 484 d<br>484 e 487<br>493 b 508 b<br>526 b 527<br>527 b 532 | Güterbahnhof mit Gebäuden. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 111 | „ | 167 | 483 484<br>484 a 484 c<br>487 a 491<br>492 493<br>493 a 514<br>521 | Gebäude und Hofraum (vormaliges Tamm'sches Gut). | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 112 | „ | 169 | 488 | Gebäude und Garten (vorm. Restauration zum Thürmchen). | |
| 113 | „ | 171 | 615 | Gebäude (Schlagwärterhaus am Röhrwege) u. Eisenbahn. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme des Gebäudes. |
| 114 | „ | 173 | 475 c | Floßwärterhaus mit Garten. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 115 | „ | 175 | 479 b<br>480 b | Gebäude, Hof und Garten (Die neue Sorge). | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 116 | „ | 179 | 487 b<br>632 | Gebäude und Garten (vormal. Kanonenbohrwerk). | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |
| 117 | „ | 182 B | 613 | Gebäude u. Eisenbahn (vormaliges Kühne-sches Haus). | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 118 | „ | 184 | 614 | Gebäude u. Eisenbahn (Schlagwärterhaus am Mühlgraben). | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 119 | „ | 185 | 520 | Gebäude und Garten (vormal. Böttger'sches Grundstück am Güterbahnhofe). | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Cat. Abth. | Brand-Cat. Nr. | Flurb. Nr. | Bezeichnung des Grundstücks. | Der Staatsfiskus ist hinsichtlich des Grundstücks |
|---|---|---|---|---|---|
| 120 | D. | 194 | Flur.<br>529 | Gebäude und Garten (vorm. Eisold'sches Grundstück). | |
| 121 | „ | 194B | 530<br>530 a<br>530 d | Gebäude und Garten (vormal. Hennisch-sches Grundstück). | |
| 122 | „ | 196 | 533 | Gebäude und Garten (vormal. Tube'sches Grundstück). | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 123 | „ | 197 | 534 | Gebäude und Garten (vorm. Simmgen-sches Grundstück). | |
| 124 | „ | 198 | 540 | Gebäude und Garten (vormal. Böttger-sches Grundstück). | |
| 125 | „ | 308<br>309<br>309B<br>310<br>311<br>312<br>312B<br>313<br>314 | Stadt.<br>2282<br>Flur.<br>560<br>560 b<br>565 a | Kohlenbahnhof m. Gebäuden. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme der in staatlicher Benutzung befindlichen Gebäude und bez. nach Verhältniß der Mieth- und Pachtzinsen. |
| 126 | „ | 329 | Flur.<br>598<br>599<br>600 | Eisenbahn mit Bahnwärtergebäuden. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 127 | „ | 484 | Stadt.<br>2079 | Katholisches Waisenhaus mit Garten. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Mieth- und Pachtzinsen bez. nach Verhältniß des Miethwerths der Dienstwohnungen unter Kürzung von 250 Mk. Miethwerth einer im Staatsinteresse erforderlichen Dienstwohnung. |
| 128 | „ | 552<br>594B | Flur.<br>569 | Signalwärtergebäude und Eisenbahn. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 129 | „ | 635 | Stadt.<br>2100 | Hofgärtner-Wohnung und Garten | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 130 | „ | 640 | 2095 | Malersaal. | |
| 131 | „ | 650 | 2092 | Silberhammer. | anlagepflichtig nach Verhältniß des Miethwerths der Dienstwohnungen unter Kürzung von 250 Mk. Miethwerth einer im Staatsinteresse erforderlichen Dienstwohnung. |

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Cat. Abth. | Brand-Cat. Nr. | Flurb. Nr. | Bezeichnung des Grundstücks. | Der Staatsfiskus ist hinsichtlich des Grundstücks |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Stadt. | | |
| 132 | D. | 651 | 2093 a<br>2093 b | Hofwaschhaus und Garten. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 133 | „ | 657 | 2098 II b<br>2099 | Orangeriehaus mit Garten. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 134 | „ | 674 | 2299<br>2300 | Signal-Wärterhaus, Marienbrücke nebst Viadukt u. Brückenauffahrt. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme des in staatlicher Nutzung befindlichen Gebäudes, bez. nach Verhältniß der Mieth- und Pachtzinsen. |
| 135 | „ | 675 | 2225 i | Vormal. Brückenzoll-Einnahme. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 136 | „ | 680 | 2227 | Vormaliges Accishaus mit Garten. | anlagepflichtig nach Verhältniß des Miethwerths der Dienstwohnung unter Kürzung von 250 Mk. Miethwerth der im Staatsinteresse erforderlichen Dienstwohnung. |
| 137 | „ | 685 | 2231 a | Niederlagsgebäude am Packhofe. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme des Gebäudes. |
| 138 | „ | 685C | 2231 a | Wohnhaus und Garten am Packhofe. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Nutzungen. |
| 139 | „ | 688 | 2234 a<br>2234 b | Gebäude und Garten (zum Stallamt gehörig). | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 140 | „ | 700 | 2242<br>2244 | Die neuen Ställe mit Reitbahn u. Garten. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 141 | „ | 701 | 2245 | Hoftheatergarderobengebäude. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 142 | „ | 702 | 2245 | Hofbauhof u. Garten. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 143 | „ | 703 | 2246 | Packhof mit Gebäuden und Garten. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme des im Jahre 1872 errichteten Gebäudes und nach dem Werthe der Dienstwohnungen in den übrigen Gebäuden unter Kürzung des Miethwerths der Wohnung des Oberzollraths und von 250 Mk. Miethwerth einer im Staatsinteresse erforderlichen Dienstwohnung. |
| 144 | „ | 704 | 2247 | Steinkohlen-Niederlagsgebäude. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 145 | „ | 705<br>705B<br>705C | 2283<br>2283 a | Niederlagsgebäude u. Ausschiffungs-Platz mit Eisenbahnanlagen. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Nutzungen. |
| 146 | „ | 706<br>707<br>708 | 2283<br>2283 a | Niederlagsgebäude u. Ausschiffungs-Platz mit Eisenbahnanlagen. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Nutzungen. |

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Cat. Abth. | Brand-Cat. Nr. | Flurb. Nr. | Bezeichnung des Grundstücks. | Der Staatsfiskus ist hinsichtlich des Grundstücks |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | **Hierüber Flurstücke:** | |
| | | | Stadt. | | |
| 147 | D. | — | 1825 c | 2 Qu.-Ruthen Garten (Brunnen) an der Freiberger Straße. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Nutzungen. |
| 148 | „ | — | 1947 g | Rest d. Hoffischgartens. | |
| 149 | „ | — | 2225 c | Kl. Ostragehege. (Zum Ostra-Vorwerk gehörig.) | |
| 150 | „ | — | 2225 e | Feld, jetzt Weidigt. | |
| 151 | „ | — | 2225 f, 2225 k, 2225 l | Weidigt. | |
| 152 | „ | — | 2225 m | Weidigt und Ablagerungsplatz. | |
| 153 | „ | — | 2284 | Rasenplatz a. d. Ostra-Allee. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 154 | „ | — | 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296 | Weißeritzmühlgraben. | |
| 155 | „ | — | 2297, 2298 | Weißeritzfluthgraben. | |
| | | | Flur. | | |
| 156 | „ | — | 474, 474 a | Feld. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Nutzungen. |
| 157 | „ | — | 478, 478 a | Feld. | |
| 158 | „ | — | 482, 482 a | Wiese mit Privatweg (am Weißeritzmühlgraben). | |
| 159 | „ | — | 526 a | Garten (vorm. Richtersches Grundstück am Güterbahnhofe). | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 160 | „ | — | 528 | Feld am Güterbahnhofe (vorm. Gutmann). | |

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Cat. Abth. | Brand-Cat. Nr. | Flurb. Nr. | Bezeichnung des Grundstücks. | Der Staatsfiskus ist hinsichtlich des Grundstücks |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Flur. | | |
| 161 | D. | — | 531 b | Garten (vorm. Tube) | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 162 | " | — | 588 | Grasrand und Fußweg (am Weißeritz-Mühlgraben). | |
| 163 | " | — | 593<br>593 a | Weißeritzmühlgraben. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |

## E. Friedrichstadt.

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Cat. Abth. | Brand-Cat. Nr. | Flurb. Nr. | Bezeichnung des Grundstücks. | Der Staatsfiskus ist hinsichtlich des Grundstücks |
|---|---|---|---|---|---|
| 164 | Ea | 1 | 1 | Hof-Futtermagazin, Wagenremise und Hofraum. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 165 | " | 2 | 1 a | Schäfereigebäude und Hofraum. | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 166 | " | 89L | 45 | Seminargebäude, Hof und Garten. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 167 | " | 115 | 135 | Entbindungs-Institut und Garten. | |
| 168 | " | 173 | 215 | Manteuffelsches Brauhaus mit Hofraum. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Mieth- und Pachtzinsen. |
| 169 | " | 176 | — | Forsthaus. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Miethzinsen. |
| 170 | " | 177 | 221 | Wohngebäude u. Garten (vorm. Portiussches Grundstück). | anlagepflichtig nach Verhältniß der Mieth- und Pachtzinsen. |
| 171 | " | 178 | — | Kammergut Ostra. (Folium 170 des Grund- und Hypothekenbuchs des vormal. hiesigen Königl. Justizamts für Friedrichstadt innerhalb der Schläge.) | |
| 172 | " | 179 | 223 | Gebäude, Hof und Garten (vormalige Menagerie). | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 173 | " | 180 | 224 | Katholischer Kirchhof. | anlagepflichtig nach Verhältniß des Miethwerthes der Dienstwohnungen unter Kürzung von 250 Mk. Miethwerth einer im Staatsinteresse erforderlichen Dienstwohnung. |
| 174 | " | 203C | 352 | Kohlenbahn mit Gebäuden u. Flußufer. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 175 | " | — | 255 | Garten an der Löbtauer Straße (Areal des vormal. Accishauses). | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 176 | " | 212 | 257 | Straßenbauhof. | |
| 177 | Eb | 1 | — | Pulverlaboratorium. | anlagefrei, weil die Gebäude zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmt sind. (Das Eigenthum an dem Grund und Boden ist streitig.) |

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Cat. Abth. | Brand-Cat. Nr. | Flurb. Nr. | Bezeichnung des Grundstücks. | Der Staatsfiskus ist hinsichtlich des Grundstücks |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Flurbuch des Kammergutes Ostra. | | |
| 178 | Eb | 3 | 74 | Drescherhäuser. | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 179 | " | 4 | 73 | | |
| 180 | " | 5 | 72 | | |
| 181 | " | 6 | 71 | | |
| 182 | " | 7 | 70 | | |
| 183 | " | 8 | 69 | | |
| 184 | " | 9 | 68 | | |
| 185 | " | 15 | 67 | | |
| 186 | " | 17 | 66 | | |
| 187 | " | 18 | 65 | | |
| 188 | " | 19 | 64 | | |
| 189 | " | 20 | 63 | | |
| | | | **Hierüber Flurstücke:** | | |
| 190 | Ea | — | 254 | Promenade an der Weißeritz. | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 191 | " | — | 256 | Grasplatz mit Sträuchern (am Eingange zur Schäferstraße gelegen). | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| | | | **F. Neustadt.** | | |
| 192 | F. | 1 | 322 | Kriegsministerialgebäude. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |
| 193 | " | 12 | 10a, 10b, 10c | Kanzleigebäude, Garten und Wäschetrockenplatz. | anlagepflichtig nach Verhältniß des Miethwerthes der Dienstwohnungen unter Kürzung von 250 Mk. Miethwerth einer im Staatsinteresse erforderlichen Dienstwohnung. |
| 194 | " | 37 | 38 | Hofgärtner-Wohnung am Palaisgarten. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 195 | " | 39 | 40a | Japanisches Palais nebst Garten. | |
| 196 | " | 39B | 40b | Gebäude im Palais-Garten. | |
| 197 | " | 152 | 127 II, 125 | Büchsenmacherkaserne. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |
| 198 | " | 168 | 42, 44 | Vormal. Wachhaus am Leipziger Thore. | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 199 | " | 169 | 41, 43 | Vorm. Leipziger Thor. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |
| 200 | " | 170 | 103a, 103b | Garde-Kaserne mit Garten. | |

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Cat. Abth. | Brand-Cat. Nr. | Flurb. Nr. | Bezeichnung des Grundstücks. | Der Staatsfiskus ist hinsichtlich des Grundstücks |
|---|---|---|---|---|---|
| 201 | — | — | 190 | Platz, auf welchem die katholische Kirche u. Schule Nr. 204 Abtheilung F d. Brand-Kat. erbaut worden ist. | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 202 | F. | 203 | 193 a, 193 b | Oberbauamt. | |
| 203 | " | 206 | 194 | Kohlenschuppen. | |
| 204 | " | 207 | 195 | Vorrathsschuppen. | |
| 205 | " | 208B | 196 | Deckenmagazin. | |
| 206 | " | 209 | 197 | Spritzenhaus. | |
| 207 | " | 208, 211 | 198 | Magazin-Gebäude D. Montirungskammer-Gebäude A. | |
| 208 | " | 214 | 201, 202 | Militärstrafanstalt. | |
| 209 | " | 215 | 222 | Thorhaus. | |
| 210 | " | 216 | 224 | Militärhospital. | |
| 211 | " | 216B | 223<br>226 | Hospitalplatz mit Straße.<br>Vorm. Schmiedewerkstatt. | |
| 212 | " | 217, 218 | 225 | Kegelschub im Kadettengarten u. Kommissariatsgebäude. (Montirungskammergebäude B.) | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |
| 213 | " | 220 | 227 | Traingebäude. | |
| 214 | " | 219, 223 | 228 | Desgl. | |
| 215 | " | 221, 222 | 229 | Desgl. Artillerietrainkaserne. | |
| 216 | " | 224 | 230 | Desgl. | |
| 217 | " | 225 | 203 | Militärbäckerei. | |
| 218 | " | 226 | 205 | Militärmagazingeb. 4. | |
| 219 | " | 227 | 206 | Militärmagazingeb. 3. | |
| 220 | " | 228 | 207 | Militärmagazingeb. 2. | |
| 221 | " | 229 | 208 | Militärmagazingeb. 1. (Backhaus). | |
| 222 | " | 230 | 209, 211, 212 | Gr. Infanteriekaserne. | |
| 223 | " | 278 | 213 | Militär-Oberbauamt. | |
| 224 | " | 279 | 204, 214, 215 | Pionierkaserne. | |

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Cat. Abth. | Brand-Cat. Nr. | Flurb. Nr. | Bezeichnung des Grundstücks. | Der Staatsfiskus ist hinsichtlich des Grundstücks |
|---|---|---|---|---|---|
| 225 | F. | 281 | 217 a | Gerichtsgebäude. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 226 | " | 282 | 216<br>218 | Oberforstmeisterwohnung. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 227 | " | 283 | 219 | Jagdproviantbaus. | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 228 | "<br>" | 285<br>286 | 231 | Kadettenhaus, Militär-Reitbahn. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |
| 229 | " | 317 | 221 | Reiterkaserne. | |
| 230 | " | 319 | 308<br>309<br>310<br>311 | Requisitenschuppen u. Wiese mit Elbufer. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O. und wie bei Nr. 8.) Die Liegenschaften befinden sich im Eigenthum des Königl. Sächs. Staatsfiskus und in der Benutzung der Civilliste; das Gebäude ist Reichseigenthum. |
| 231 | " | 325<br>326 | 316<br>317 a<br>317 b | Kommandantur-Gebäude. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |
| | | | | **Hierüber Flurstücke:** | |
| 232 | F. | — | 19 | Elbufer von der Elbbrücke an bis an die obere Gartenmauer des Palaisgartens. | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 233 | " | — | 19 a | Garten. | |
| 234 | " | — | 19 b | Desgl. | |
| 235 | " | — | 19 c | Garten. | |
| 236 | " | — | 19 d | Desgl. | |
| 237 | " | — | 20 | Desgl., westlich von Parzelle 19. | |
| 238 | " | — | 125 | Garten (Dreieck zwischen Königs- und Hauptstraße). | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 239 | " | — | 199 | Platz a. der Magazinstraße (abgetr. Gebäude F. Nr. 210). | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |
| 240 | " | — | 200 | Platz (vorher 2 abgetr. Vorrathsgebäude F. 212. 213.). | |
| 241 | " | — | 346 | Ausladeplatz. | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 242 | " | — | 1710 | Fläche des Gebäudes Nr. 205 Abth. F. (grüne Bude). | |
| 243 | " | — | 1648 a | Schanze Nr. 6. | |
| 244 | " | — | 1671<br>1674 | Platz am Leipz. Thore.<br>Antonstraße. | |

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Cat. Abth. | Brand-Cat. Nr. | Flurb. Nr. | Bezeichnung des Grundstücks. | Der Staatsfiskus ist hinsichtlich des Grundstücks |
|---|---|---|---|---|---|
| 245 | F. | — | 1685 | Platz am Holzhofe. | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 246 | „ | — | 1685 a | Grundfläche d. Dampfschiffswartehalle. | |
| | | | | **G. Antonstadt.** | |
| 247 | G. | 6, 6B, 6C | 851 | Wasserdruckhaus, Signalwärterhaus, Eisenbahn u. Bahnwärterhaus. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme der in staatlicher Nutzung befindlichen Gebäude, bez. nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 248 | „ | — | 855 c | Wiese u. alter Wasserbauhof. | |
| 249 | „ | 14C | 860, 861, 868 | Hauptsteueramt. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 250 | „ | 14E, 14F | zu 851 | Güterschuppen. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 251 | „ | — | 1137, 1570 a | Fläche des abgetr. Gebäudes G. Nr. 15 (Pechhütte). | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 252 | „ | 62 | 830 a, 830 b | Zum Schles. Bahnhof gehörig. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 253 | „ | 73 | 1574 | Sächs.-Schles. Bahnhof. | |
| 254 | „ | 74 | 1736 | Bahnwärterhaus. | |
| 255 | „ | 74B | 1734 a, 1734 b, 1735 | Eisenbahn und Blocksignalwärtergebäude. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme des Gebäudes. |
| 256 | „ | 201B | 1924 | Früher Schiebold'sches Grundstück. | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 257 | „ | 202B | 1936, 1940 b | Futterhof. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |
| 258 | „ | 203 | — | Vorm. Chausseehaus. | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Miethzinsen. |
| 259 | „ | 204 | — | Forsthaus a. d. Königsbrücker Straße. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 260a | „ | 319 | 1624 | Pulvermagazin. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |
| 260b | „ | 578B | | Exercirplatz mit Exercirhaus. | |
| 261 | „ | 917 | 397, 1685 a | Holzhof. | anlagefrei. (§ 33 der Rev. St.-O.) |
| 262 | „ | 917B | zu 1685 a | Gymnasium. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |
| 263 | „ | 964 | 359 | Garnisonschule. | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |

| Fortlaufende Nummer. | Brand-Cat. Abth. | Brand-Cat. Nr. | Flurb. Nr. | Bezeichnung des Grundstücks. | Der Staatsfiskus ist hinsichtlich des Grundstücks |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Hierüber Flurstücke: | |
| 264 | G. | — | 426 | Wiese. | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 265 | „ | — | 852 | Wiese und Elbufer. | |
| 266 | „ | — | 857 | | |
| 267 | „ | — | 857 a | Desgl. | |
| 268 | „ | — | — | fallen aus, da die früheren Parzellen Nr. 1132, 1133, 1134, und 1135 des Flurbuchs mit den Nummern 857 und 857 a des Flurbuchs verschmolzen worden sind. | |
| 269 | „ | — | — | | |
| 270 | „ | — | — | | |
| 271 | „ | — | — | | |
| 272 | „ | — | 1178 a | Schanze 10. | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 273 | „ | — | 1137<br>1567 a<br>1568 a<br>1569 a<br>1570 a | Zum Neustädter Packhofe gehörig. | |
| 274 | „ | — | 1581 | Feld. | |
| 275 | „ | — | 1584 a | Hutung. | |
| 276 | „ | — | 1584 c | Feld. | |
| 277 | „ | — | 1585 b | Desgl. | |
| 278 | „ | — | 1586 | Desgl. | |
| 279 | „ | — | 1587 | Desgl. | |
| 280 | „ | — | 1589 a | Desgl. | |
| 281 | „ | — | 1589 d | Feld und Hutung. | |
| 282 | „ | — | 1598 b | Theil des Kanonenwegs nach Schanze 8 und 9. | anlagefrei, so lange das Grundstück Nutzungen nicht gewährt. |
| 283 | „ | — | 1719 | Röhrenlager mit Grasrand. | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| 284 | „ | — | 1719 b | Fußweg am Staatsforst (längs d. Waldschlößchenparks). | anlagefrei. (Wie bei Nr. 282.) |
| 285 | „ | — | 1732 | Fläche d. Gebäudes G. Nr. 202 (vormals Bursche). | anlagefrei. (Wie bei Nr. 8.) |
| 286 | „ | — | 1931 | Kannenhenkelweg (Marienallee). | anlagefrei. (Wie bei Nr. 282.) |
| 287 | „ | — | 1940 a | Kanonenweg nach Batterie E. | |
| 288 | „ | — | 1941 | Kiefernhochwald (fr. Eigenth. d. Fletcher-schen Seminars). | anlagepflichtig nach Verhältniß der erzielten Nutzungen. |
| | | | | J. Neudorf. | |
| 289 | J. | 68c | 1853 | Wasserbauhof. | anlagepflichtig nach Verhältniß der Brandversicherungs-Einschätzungssumme. |

## 29.

# Bestimmungen

## über die Anlagepflicht der im Eigenthum des Reichs befindlichen Grundstücke,

### vom 15. Februar 1881.

In Gemäßheit übereinstimmender Beschlüsse des Rathes und der Stadtverordneten wird auf Grund von § 35 der Revidirten Städte-Ordnung unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern hiermit festgestellt:

Das Deutsche Reich wird in Betreff der in seinem Eigenthume befindlichen, im Dresdner Gemeindebezirke gelegenen Grundstücke, insoweit dieselben öffentlichen Zwecken dienen, auf so lange, als dies der Fall ist, zur Gemeindeanlage nach dem Grundwerthe nicht herangezogen, im übrigen leiden hinsichtlich aller hiesigen Grundstücke, welche dem Deutschen Reiche gehören, diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche nach dem zwischen dem Königlichen Finanzministerium und dem Rathe unter dem 15. Februar 1881 getroffenen Abkommen hinsichtlich der staatsfiskalischen Grundstücke maßgebend sind.

## 30.

# Regulativ

## über die Bürger- und Einwohnersteuer für die Stadt Dresden,

### vom 17. Dezember 1878.

Das Regulativ über die Bürger- und Einwohnersteuer für die Königliche Residenz- und Hauptstadt Dresden vom 1. Oktober 1877 ist aufgehoben. An seine Stelle treten von heute ab folgende Bestimmungen:

### § 1.

Wer das Bürgerrecht der Stadt Dresden erworben hat, hat eine Bürgersteuer von jährlich vier Mark als persönliche Abgabe zu bezahlen.

### § 2.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Bürgersteuer beginnt mit demjenigen Fälligkeitstermine (§ 5), welcher der Ertheilung des Bürgerrechts zunächst folgt, und endet mit dem Erlöschen des Bürgerrechts.

§ 3.

Wer, ohne Dresdner Bürger zu sein, in Dresden einen Wohnsitz hat oder über drei Monate sich aufhält, hat, dafern sein Jahreseinkommen den Betrag von 300 Mk. übersteigt, eine Einwohnersteuer zu entrichten.

Dienstboten (§ 2 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835)[1]) sind von der Einwohnersteuer befreit.

§ 4.

Diese Einwohnersteuer beträgt den fünften Theil des für den Steuerpflichtigen in Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes in das Einkommensteuer-Kataster aufgenommenen oder im Reklamationsfalle endgültig festgestellten Steuersatzes, darf jedoch den Betrag von vier Mark jährlich nicht überschreiten.

Dieser Betrag von vier Mark wird auch von denjenigen in § 3 bezeichneten hiesigen Einwohnern erhoben, deren Einkommen in Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 hier nicht besteuert wird.

Es kann jedoch in dem Falle, daß das jährliche Einkommen eines solchen Einwohners 1600 Mk. oder weniger beträgt, die Ermäßigung des Steuersatzes erfolgen, wenn er binnen drei Wochen, von Bekanntmachung des Steuersatzes an, eine Deklaration seines Einkommens bei dem Stadtrathe einreicht und um Ermäßigung nachsucht.

§ 5.

Die Bürger- und die Einwohnersteuer ist in zwei Raten je zur Hälfte, gleichzeitig mit dem ersten und mit dem letzten Termine der Einkommensteuer, an das Stadtsteueramt zu bezahlen. Eine Vertheilung derselben auf einzelne Monate findet nicht statt.

Mit der ersten Rate kann auch die zweite berichtigt werden.

---

## 31.

# Regulativ

## über die in der Stadt Dresden bei Besitzveränderungen zur Armen-, Schul- und Feuerlöschgeräthskasse abzuentrichtenden Beiträge,

### vom 21. Juni 1870.

---

§ 1.

Bei dem Erwerbe von innerhalb des Stadtgemeindebezirks Dresden gelegenen Grundstücken jeglicher Art, ingleichen bei dem Erwerbe von Berechtigungen, welche nach § 59 des bürgerlichen Gesetzbuches den Grundstücken gleichgestellt sind, sind ohne Unterschied des Erwerbstitels von jedem Hundert Thaler der Erwerbs- oder Werthsumme folgende Beiträge zu entrichten:

---

[1]) Jetzt § 2 der Revidirten Gesindeordnung vom 2. Mai 1892.

1. 10 Ngr. zur Armenkasse,
2. 5 „ zur städtischen Schulkasse und
3. 5 „ zur städtischen Feuerlöschgeräthskasse.

Ausnahmen finden nur in den in § 6 bezeichneten Fällen statt.

§ 2.

Diese Beiträge sind zahlbar, sobald der Besitzeintrag des Erwerbers im Grund- und Hypothekenbuche erfolgt ist.[1])

§ 3.

Die Verbindlichkeit zu Abentrichtung der gedachten Beiträge liegt ausschließlich dem Erwerber und zwar selbst dann ob, wenn in Fällen, in welchen der Erwerb auf Vertrag beruht, unter den Vertragsinteressenten etwas Anderes vereinbart worden ist, was aber die Gültigkeit des Vertrages zwischen den Vertragsinteressenten nicht ändern kann.

§ 4.

In Ermangelung einer Erwerbssumme bestimmt sich die Werthssumme, nach welcher die Beiträge zu leisten sind,

1. durch die letzte, bei der Gerichtsbehörde bekannte Erwerbs- oder Taxsumme, wenn solche aus den letzten zehn, dem vorliegenden Erwerbsfalle vorhergegangenen Jahren herrührt, auch innerhalb dieser Frist und seit jener letzten Erwerbs- oder Taxsumme eine Vermehrung der Steuereinheiten des betreffenden Grundstücks nicht eingetreten ist;
2. in allen übrigen Fällen aber durch die Steuereinheiten des betreffenden Grundstücks dergestalt, daß die Steuereinheit zu einem Kapitalwerth von Fünfzehn Thalern berechnet wird.

Besteht das Erwerbsobjekt in einer Realgerechtigkeit der in § 1 bezeichneten Art, so ist in Ermangelung einer früheren gerichtskundigen Erwerbs- oder Taxsumme die Werthssumme durch gerichtliche Taxation, deren Kosten von den in § 1 erwähnten Kassen getragen werden, zu ermitteln.

§ 5.

Ist für ein Grundstück oder ein Realrecht der in § 1 bezeichneten Art und für gleichzeitig mit demselben erworbenes Inventar oder sonstiges Mobiliar eine Gesammterwerbssumme bestimmt, so findet eine Repartition der letzteren nicht statt; vielmehr sind die in § 1 bezeichneten Beiträge nach Höhe dieser Gesammterwerbssumme zu entrichten.

§ 6.

Die in § 1 unter 1 und 3 geordneten Beiträge zur Armen- und Feuerlöschgeräthskasse können nicht gefordert werden, wenn der Erwerb in Folge

[1]) Die Zahlung der Beiträge ist von den Pflichtigen an die Sportelkasse der Grund- und Hypothekenbuchsbehörde zu leisten, durch welche der Besitzeintrag erfolgt ist.

nothwendiger Versteigerung eingetreten ist. Auch findet die Erhebung der Feuerlöschgeräthskassenbeiträge nicht bei solchen Besitzveränderungen statt, welche blos unbebaute Grundstücke oder bloße, nach § 59 des bürgerlichen Gesetzbuches den Immobilien gleichgestellte Gerechtsame betreffen.

---

## 32.

# Ortsgesetz

## über die Erhebung von Abgaben zur Armenkasse von öffentlichen Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen und Lustbarkeiten aller Art,

### vom 2. Dezember 1890.

---

Von öffentlichen Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen und Lustbarkeiten aller Art werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. April 1890, die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 betreffend, Abgaben zur Armenkasse nach folgenden Sätzen erhoben:

### I. Oeffentliche Musikaufführungen.

Unter Berücksichtigung des Ortes, der voraussichtlichen Zahl der Besucher, sowie aller sonstigen einschlagenden Verhältnisse sind von einer einzelnen musikalischen Aufführung — Instrumental- oder Gesangskonzert, Inbetriebsetzung mechanischer Musikwerke u. s. w. — von dem Gesuchsteller folgende Abgaben zur Armenkasse zu erheben:

Bei einem Eintrittsgelde bis

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a) | Mk. 0,10 | 1 | Mk. | 50 | Pf. bis | 6 | Mk. | — Pf., |
| b) | " 0,30 | 2 | " | — | " " | 8 | " | — " |
| c) | " 0,50 | 3 | " | — | " " | 12 | " | — " |
| d) | " 0,75 | 4 | " | — | " " | 15 | " | — " |
| e) | " 1,00 | 5 | " | — | " " | 20 | " | — " |
| f) | " 1,50 | 7 | " | — | " " | 30 | " | — " |
| g) | " 2,00 | 10 | " | — | " " | 40 | " | — " |
| h) | " 3,00 | 20 | " | — | " " | 50 | " | — " |
| i) | " 4,00 | 30 | " | — | " " | 60 | " | — " |
| k) | " 5,00 | 40 | " | — | " " | 80 | " | — " |
| l) | von jed. weiteren Mk. | 10 | " | — | " " | 20 | " | — " mehr als unter k, |
| m) | " Freikonzerten | 1 | " | — | " " | 4 | " | — " |

Bei regelmäßig wiederkehrenden dergleichen Aufführungen sind die Abgaben von einer Aufführung nach folgender Höhe zu erheben:

| Bei einem Eintrittsgelde bis: | bis zu 10 Konzerten Mk. | für 11—30 Konzerte Mk. | für mehr als 30 Konzerte Mk. |
|---|---|---|---|
| a) Mk. 0,10 . . . . | 1,25—2,00 | 1,00—1,75 | 0,75—1,25 |
| b) „ 0,30 . . . . | 1,50—2,50 | 1,25—2,00 | 1,00—1,50 |
| c) „ 0,50 . . . . | 2,00—3,00 | 1,50—2,50 | 1,25—1,75 |
| d) „ 0,75 . . . . | 3,00—4,00 | 2,00—3,00 | 1,50—2,00 |
| e) „ 1,00 . . . . | 4,00—6,00 | 3,00—4,00 | 2,00—3,00 |
| f) von jed. weiteren Mk. | 1,50—2,00 | 0,75—1,50 | 0,50—1,00 mehr als unter e, |
| g) „ Freikonzerten . | 1,00—1,50 | 0,75—1,25 | 0,50—1,00 |

Unter regelmäßigen musikalischen Aufführungen sind nur solche zu verstehen, welche sich an einem Orte innerhalb einer bestimmten Frist — zum Mindesten innerhalb eines Monats — in vorher festgesetzten Zwischenräumen in gleicher Anzahl wiederholen.

### II. Nächtliche Gesangs- oder Musikaufführungen in Gast- oder Schankwirthschaften.

Das Singen, Spielen auf dem Pianoforte oder sonst einem einzelnen Instrumente in Gast- oder Schankwirthschaften nach 10 Uhr Nachts unterliegt einer Abgabe von 1 Mk. für jede angefangene Stunde.

### III. Oeffentliche Tanzvergnügungen.

Die Höhe der Abgaben zur Armenkasse von den öffentlichen Tanzmusiken richtet sich eines Theils nach der örtlichen Lage und Größe der hierzu benutzten Vergnügungsstätten, welche dieserhalb vom Ausschuß für das Armenwesen in sechs Klassen eingetheilt werden, anderen Theils nach der Dauer des Tanzvergnügens dergestalt, daß bei Benutzung einer Vergnügungsstätte

| von Klasse | und bei einer Vergnügungsdauer bis 12 Uhr Nachts | über 12 Uhr Nachts |
|---|---|---|
| I | 2 Mk. | 3 Mk. |
| II | 4 „ | 5 „ |
| III | 6 „ | 7 „ |
| IV | 8 „ | 10 „ |
| V | 10 „ | 12 „ |
| VI | 12 „ | 15 „ |

zu entrichten sind.

Die Art und die Zahl der zur Tanzmusik verwendeten Instrumente ist auf die Abgabenhöhe ohne Einfluß.

### IV. Oeffentliche Masken- oder Kostüm-Bälle.

Für Abhaltung von öffentlichen Bällen, bei welchen die Theilnehmer oder ein Theil derselben in Verkleidungen und außergewöhnlichen Trachten erscheinen oder sich durch Gesichtsmasken, Perrücken, falsche Bärte, Brillen u. s. w. unkenntlich machen, werden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zahl der Besucher und aller sonstigen einschlagenden Verhältnisse bei Benutzung einer Vergnügungsstätte

von Klasse I oder II 15 bis 30 Mk.,
" " III " IV 30 " 50 "
" " V " VI 50 " 60 "
als Abgabe zur Armenkasse erhoben.

### V. Deklamatorische Vorträge und Schaustellungen.

a.

Für öffentliche deklamatorische oder andere Vorstellungen und Vorträge mit oder ohne Vorführung von Beispielen und Versuchen, öffentliche gewerbsmäßige Schaustellungen und Ausstellungen von Gegenständen der Kunst, der Wissenschaft, des Handels und Gewerbes (vgl. jedoch VIII, Absatz 2), von Personen, Thieren oder Sachen, Vorstellungen sogenannter Zauberkünstler, sowie für alle vorstehend nicht aufgeführten Lustbarkeiten, für welche von den Theilnehmern ein festbestimmtes Eintrittsgeld erhoben wird, sind an Abgaben zur Armenkasse zu entrichten:

| Bei einem Eintrittsgelde bis | für | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | längere Zeit als eine Woche wöchentlich in | | |
| | 1 Tag | 2 bis 4 Tage | 5 Tage bis 1 Woche | der 2. bis 13. Woche | der 14. bis 26. Woche | jeder weiteren Woche |
| | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark |
| a) Mark 0,10 | 0,50—4 | 1—6 | 1,50—8 | 1,50—8 | 1—4 | 0,50—2 |
| b) " 0,25 | 3—7 | 5—10 | 8—15 | 7—12 | 4—8 | 1—4 |
| c) " 0,50 | 5—10 | 8—16 | 10—22 | 9—15 | 5—10 | 2—6 |
| d) " 0,75 | 8—12 | 10—20 | 15—30 | 13—25 | 7—15 | 3—8 |
| e) " 1,00 | 10—15 | 12—25 | 18—35 | 15—30 | 8—18 | 4—10 |
| f) " 1,50 | 12—18 | 15—30 | 22—45 | 18—40 | 10—20 | 5—12 |
| g) " 2,00 | 15—20 | 18—35 | 28—55 | 25—50 | 12—25 | 6—15 |
| h) " 3,00 | 20—25 | 22—40 | 35—65 | 32—60 | 15—30 | 8—20 |
| i) von jeder weiteren Mark . mehr als unter h. | 4—8 | 6—12 | 8—15 | 8—15 | 5—10 | 2—5 |

Für Tage über eine Woche hinaus ist, wenn dieselben nicht eine volle Woche ausmachen, je $^1/_7$ der auf eine Woche entfallenden Abgabe zu entrichten, wobei der zu erhebende Betrag nach der ganzen Mark abzurunden ist, dergestalt, daß Beträge unter 50 Pf. gar nicht, die Mehrbeträge aber als volle Mark zu berechnen sind.

Wissenschaftliche Vorträge, welche an einem bestimmten Orte und in einer vorher festgesetzten Anzahl gegen Entgelt von ein und derselben Person dargeboten werden, sind wegen der Abgabe zur Armenkasse in der Weise zu behandeln, als ob die gesammten Vorträge in ununterbrochener Reihe an aufeinander folgenden Tagen stattfänden, sodaß also beispielsweise 10 Vorträge

nach der Dauer von 1 Woche und 3 Tagen zu berechnen wären und hiernach die Abgabe zur Armenkasse vorstehendem Tarife gemäß zu erheben sein würde.

b.

Von öffentlichen Auf- und Umzügen, öffentlichen Auf- und Schlittenfahrten oder anderen Festlichkeiten, bei welchen öffentlicher Raum des hiesigen Stadtgebietes benutzt werden soll, sowie von allen sonstigen Lustbarkeiten, dafern sie unter die vorstehend I bis V^a aufgeführten nicht gehören, also namentlich wenn die Höhe des Eintrittspreises nicht bestimmt ist oder ein solcher überhaupt nicht erhoben wird, ist eine Abgabe zur Armenkasse unter Berücksichtigung des Ortes, Umfanges und der sonstigen einschlagenden Umstände in Höhe von 1 Mk. bis 50 Mk. zu bezahlen.

### VI. Lustbarkeiten von Vereinen oder Gesellschaften.

Den öffentlichen Musikaufführungen, Tanzvergnügungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen und sonstigen Lustbarkeiten sind diejenigen gleich zu achten, welche von Vereinen oder Gesellschaften in Gast-, Schank- oder Gesellschaftslokalen, was letztere anbelangt, gleichviel ob in eigenen oder ermietheten, veranstaltet werden.

### VII. Allgemeines.

Falls der Eintrittspreis zu öffentlichen Darbietungen keinem der Ansätze unter I und unter V^a gleichkommt, ist der nächsthöhere Ansatz zu Grunde zu legen.

Bestehen verschiedene Eintrittspreise, so wird der Berechnung der Abgabe zur Armenkasse der höchste derselben zu Grunde gelegt.

Ebenso ist, wenn bei Lösung der Eintrittskarten an der Kasse ein erhöhter Eintrittspreis stattfindet, letzterer bei Berechnung der Abgabe zur Armenkasse maßgebend.

Wenn neben den gewöhnlichen Eintrittspreisen auch Zeitpreise (Abonnementspreise) gestellt sind, so haben letztere bei der Berechnung der Abgabe zur Armenkasse außer Berücksichtigung zu bleiben.

Bestehen ausschließlich Zeitpreise, so ist nach diesen der Preis einer Eintrittskarte für eine einzelne Vorstellung und nach diesem Preise wiederum der Betrag der Abgabe zur Armenkasse zu berechnen.

Mehrere Lustbarkeiten, deren gleichzeitige Darbietung an ein und demselben Orte von demselben Veranstalter beabsichtigt wird, gelten hinsichtlich der Abgabenberechnung in der Regel nur als eine Lustbarkeit, es müßte denn eine Verbindung von solchen Lustbarkeiten in Frage kommen, welche unter verschiedene der vorstehenden Abschnitte I bis V zu rechnen sind.

Letzteren Falls sind die Abgaben für sämmtliche Lustbarkeiten gesondert zu erheben.

Will Jemand mehrere nach Abschnitt V zu beurtheilende Lustbarkeiten an demselben Orte gleichzeitig, aber unter Erhebung besonderer Eintrittspreise für die Theilnahme an jeder, abhalten, so sind die Abgaben zur Armenkasse

nach der Summe der Eintrittspreise für sämmtliche dargebotene Lustbarkeiten zu berechnen.

### VIII. Befreiung und Ermäßigung von Abgaben.

Die theatralischen Vorstellungen in den beiden Königlichen Hoftheatern sind von Abgaben zur Armenkasse befreit, sofern diese Vorstellungen von Mitgliedern des Königlichen Hoftheaters, wenn auch unter Theilnahme einzelner gastirender fremder Künstler, gegeben werden.

Der Abgabe zur Armenkasse unterliegen diejenigen öffentlichen Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen und Lustbarkeiten nicht, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, sofern sie unentgeltlich dargeboten werden.

Befreiung von Abgaben zur Armenkasse bei öffentlichen Schaustellungen von Sachen der Kunst, der Wissenschaft, des Handels oder des Gewerbes hat dann einzutreten, wenn diese Schaustellungen von hiesigen Einwohnern oder Vereinen in ihren Geschäfts- oder Gesellschaftsräumen veranstaltet werden.

Auch können Abgaben von Aufführungen, Vorträgen, Schaustellungen und Lustbarkeiten auf Ansuchen ganz oder theilweise vom Armenamte erlassen werden, wenn deren Erträgnisse öffentlichen, gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken zufließen.

### IX. Erhebung der Abgaben zur Armenkasse.

Die Erhebung der Abgaben erfolgt bis auf Weiteres durch die Königliche Polizeidirektion und hat deren Erlegung bei Aushändigung des polizeilichen Erlaubnißscheines oder der Anzeigebescheinigung zu erfolgen.

Dieses Ortsgesetz tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft. Es erlöschen damit alle früheren, wegen Erhebung von Abgaben zur Armenkasse von öffentlichen Lustbarkeiten gültig gewesenen Bestimmungen.

---

## 33.

# Regulativ

## für die Erhebung der durch das Gesetz vom 18. August 1868 angeordneten Hundesteuer in der Königlichen Residenz- und Hauptstadt Dresden,

### vom 3. Dezember 1874

(abgeändert und ergänzt durch Nachträge vom 7. Dezember 1886 und 31. Januar 1890, sowie durch Bekanntmachung vom 21. Januar 1893).

---

Auf Grund des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, sind für deren Erhebung in der Königlichen Residenz- und Hauptstadt Dresden mit Zustimmung der Stadtverordneten

unter Außerkraftsetzung des bisherigen Regulativs vom 31. Dezember 1868 folgende Bestimmungen getroffen worden.

§ 1.

Vom Jahre 1875 ab ist im Stadtbezirke Dresden für jeden Hund, ohne Unterschied des Geschlechts, eine jährliche Steuer von Neun Mark[1]) zu entrichten, die nach Abzug der nothwendigen Regie- und Verwaltungskosten in die Stadtkasse zu fließen hat. Gänzlich befreit von der Steuer sind junge Hunde bis zur nächsten Consignation, jedenfalls aber so lange, als sie gesäugt werden.

§ 2a.

Jedem Grundstücksbesitzer oder an dessen Stelle dem von ihm bevollmächtigten Grundstücksverwalter wird zu Anfang des Monats Januar jeden Jahres eine gedruckte Liste zugefertigt, in welche von ihm alle diejenigen Hausbewohner, welche am 10. Januar des betreffenden Jahres einen oder mehrere Hunde halten, unter Angabe der Zahl der letzteren, zu verzeichnen sind. In dem Falle, daß kein Hausbewohner einen Hund hält, ist dies auf der Liste zu bemerken. Der Hausbesitzer oder der ihn vertretende Hausverwalter ist alle Eintragungen in die Liste wahrheitsgetreu vorzunehmen verpflichtet.

Für jeden Steuerverlust, welcher durch die von ihm entweder wissentlich gemachten oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldeten unrichtigen Angaben erwächst, haftet er als Selbstschuldner und verfällt außerdem für jeden Zuwiderhandlungsfall dieser Art in eine Geldstrafe bis zu 20 Mk.

§ 2b.

Eine Woche nach erfolgter Zustellung ist die Liste, in Gemäßheit der Bestimmung in § 2a ausgefüllt und unterschriftlich vollzogen, zur Abholung bereit zu halten oder bei dem Stadtsteueramte einzureichen.

Diejenigen, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden auf ihre Kosten an die Erfüllung dieser Schuldigkeit gemahnt, bei weiterer Säumniß mit einer Ordnungsstrafe von einer bis zu zehn Mark belegt und sind für die durch ihre Säumniß entgangenen Steuerbeträge haftbar.

§ 3.

Die Einzahlung der Steuer ist in der Zeit vom 25. bis 31. Januar jeden Jahres in der Stadtsteuereinnahme zu bewirken. Nach Ablauf des Zahlungstermins erfolgt mündliche Erinnerung der Restanten durch Steuerboten. Bleibt diese Erinnerung acht Tage lang unbeachtet, so wird das gerichtliche Exekutionsverfahren durch Erlaß einer schriftlichen Zahlungsauflage eingeleitet. Ist der Steuerrest auch im Wege der Hilfsvollstreckung nicht zu erlangen, so werden die unversteuerten Hunde durch den Caviller weggenommen. Werden weggenommene Hunde nicht binnen 3 Tagen unter Erlegung der rückständigen Steuer und der erwachsenen Kosten eingelöst,

[1]) Laut Bekanntmachung vom 21. Januar 1893 ist die Steuer von diesem Jahre ab auf Fünfzehn Mark erhöht und nur für Zughunde bei dem bisherigen Satze von 9 Mark belassen worden.

so ist über dieselben zum Besten der Gemeindekasse zu verfügen oder nach Befinden mit ihrer Tödtung zu verfahren.

§ 4.

Wer innerhalb des Steuerjahres einen Hund anschafft, für welchen die für den Bezirk der Stadt Dresden bestimmte Steuer auf dieses Jahr noch nicht entrichtet worden ist, hat für denselben binnen 14 Tagen von der Anschaffung an den vollen Steuerbetrag zu erlegen. Dasselbe gilt rücksichtlich solcher bereits versteuerter Hunde, welche ohne die Steuermarke in einen andern Besitz übergehen.

§ 5.

Als äußeres Zeichen der erlegten Steuer dient eine mit

a) dem Namen der Stadt „Dresden",
b) der laufenden Jahreszahl,
c) einer fortlaufenden Nummer

versehene, alljährlich in den Farben weiß und gelb, und zwar in der nurgedachten Reihenfolge wechselnde Blechmarke, mit welcher alle Hunde ohne Ausnahme am Halsbande stets versehen sein müssen. Die Marken gelten auf die Zeit, auf welche sie lauten, als Nachweis der entrichteten Steuer. Wird ein steuerpflichtiger Hund aus einem Orte, wo niedrigere Sätze bestehen, nach Dresden übergeführt, so ist für denselben vom nächsten Steuerjahre an der höhere Steuersatz zu entrichten. In dem Falle des unverschuldeten Verlustes der Steuermarke ist dem Verlustträger gegen Erlegung des Betrages von 3 Mark eine neue Steuermarke auszuantworten. Der Umstand, daß ein von auswärts hierher gebrachter Hund außerhalb Sachsens bereits versteuert worden ist, befreit den Besitzer nicht von der Entrichtung der in § 1 gedachten Steuer. Wird ein in Sachsen bereits versteuerter Hund hierher gebracht, so ist dem Besitzer auf sein Verlangen gegen Ablieferung der auswärtigen Marke und Erlegung von 50 Pfennigen eine Dresdner Marke zu verabfolgen.

§ 6.

Für junge im Laufe des Steuerjahres geworfene Hunde werden zum Nachweise der solchen nach § 1 zustehenden Steuerbefreiung gegen eine Gebühr von fünfzig Pfennigen besondere Freimarken verabfolgt, welche ebenso, wie die Steuermarken den Namen der Stadt Dresden, die laufende Jahreszahl und eine fortlaufende Nummer, überdies aber die Bezeichnung: „Freimarke" enthalten und abwechselnd in runder und eckiger Form, jedoch dergestalt, daß sie dann, wenn die Steuermarken die runde Form haben, in eckiger, und wenn letztere die eckige Form haben, in runder Form anzufertigen sind, ausgegeben.

Dieselben gelten stets nur für das laufende Jahr und sind bei dessen Ablauf, spätestens aber bis zum 31. Januar des darauf folgenden Jahres an die Ausgabestellen zurückzugeben.

§ 7.

Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Lokalitäten in der Zeit nach dem 31. Januar jeden Jahres ohne die für das

laufende Jahr gültige Steuer- oder Freimarke am Halsbande betroffen werden, sind durch den Caviller wegzufangen. Werden solchergestalt eingefangene Hunde nicht binnen drei Tagen unter dem Nachweise der erfolgten Erlegung der in § 8 alinea 1 angedrohten Strafe reklamirt, so ist über dieselben zum Besten der Stadtkasse zu verfügen oder nach Befinden mit ihrer Tödtung zu verfahren.

§ 8.

Die Besitzer solcher Hunde, welche nach dem 31. Januar außerhalb der im § 7 gedachten Lokalitäten ohne die für das laufende Jahr gültige Steuer- oder Freimarke am Halsband betroffen werden, sind, insoweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, um drei Mark zu bestrafen. Hinterziehungen der Hundesteuer sind mit dem dreifachen Betrage der letzteren zu ahnden. Eine solche Strafe trifft insbesondere auch Denjenigen, welcher eine der in § 6 erwähnten Freimarken für einen steuerpflichtigen Hund benutzt. Die vorgedachten Strafen und der am Schlusse des § 5 gedachte Betrag fließen in die Stadtkasse.

---

34.

# Bestimmungen,

## den Ausschuß zu Prüfung von Abgabenresten betreffend,

vom 10. Februar 1880

(ergänzt durch Nachträge vom 26. Januar 1887, 16. Dezember 1891 und 31. August 1892).

---

§ 1.

Zu Unterstützung des Stadtraths besteht in Gemäßheit von §§ 121, 122, 123, 124, 127, 128 der Revidirten Städte-Ordnung vom 24. April 1873 ein gemischter ständiger Ausschuß, welchem die Entschließung über die ihm vom Stadtrathe überwiesenen Gesuche um theilweisen oder gänzlichen Erlaß von direkten städtischen Abgaben, ingleichen von Kirchen- und Schulanlagen, sowie ferner die Beschlußfassung über Anträge des Stadtsteueramts auf Abschreibung uneinbringlich erscheinender Anlagebeträge zusteht.

§ 2.

Dieser Ausschuß ist zusammengesetzt aus

a) dem mit der Direktion des Stadtsteueramts betrauten Mitgliede des Raths,
b) drei unbesoldeten Mitgliedern des Raths,
c) sechs Stadtverordneten und

d) einer, den zu erledigenden Geschäften entsprechenden, vom Rathe unter Zustimmung der Stadtverordneten zu bestimmenden Anzahl von nach § 46 der Revidirten Städte-Ordnung wählbaren Bürgern.

Die Mitglieder unter b werden von dem Stadtrathe, die unter c von den Stadtverordneten je auf ein Kalenderjahr, die Mitglieder unter d von den Stadtverordneten auf einen Zeitraum von drei Jahren ernannt.

Bis nach erfolgter Ernennung und Einberufung der neuen Mitglieder haben die Ausscheidenden auch nach Ablauf der Zeit, auf welche sie gewählt sind, als Ausschußmitglieder thätig zu bleiben.

Die dem Ausschusse angehörigen Stadtverordneten und Bürger werden von dem Vorsitzenden derjenigen Abtheilung des Ausschusses, welcher sie zugewiesen worden sind, zu pflichtgemäßer Ausübung ihres Amtes, sowie insbesondere zur Verschwiegenheit mittelst Handschlags verpflichtet.

§ 3.

Zur Erledigung der Geschäfte des Ausschusses ist die Stadt Dresden in drei Abtheilungen getheilt.

Es umfaßt

die 1. Abtheilung die Altstadt, die Pirnaische Vorstadt, die Johannstadt und die Vorstadt Striesen,

die 2. Abtheilung die Seevorstadt, die Wilsdruffer Vorstadt, die Friedrichstadt und die Vorstadt Strehlen,

die 3. Abtheilung die Neustadt, die Antonstadt und die Leipziger Vorstadt.

Jede dieser 3 Abtheilungen zerfällt in mehrere Bezirke, deren Anzahl und Begrenzung je nach dem Umfange der zu erledigenden Geschäfte vom Rathe nach Gehör der betreffenden Ausschuß-Abtheilung festgestellt wird.

§ 4.

Für jeden dieser Bezirke beauftragt der Ausschuß eines seiner in § 2 unter d genannten Mitglieder mit der Begutachtung der bezüglichen Restsachen.

Für Fälle zeitweiliger Behinderung haben sich die Ausschußmitglieder, da nöthig, nach Beschluß des Ausschusses, gegenseitig zu vertreten.

Auf Anträge des Stadtsteueramts (§ 1) wird in der Regel direkt in der Ausschußsitzung Entschließung gefaßt, es kann aber auch die Sache einem der Ausschußmitglieder zur Vorprüfung überwiesen werden.

§ 5.

Dem mit der Direktion des Stadtsteueramts betrauten Rathsmitgliede liegen die Leitung der Geschäfte des Ausschusses, der Vorsitz in den von ihm anberaumten Ausschußsitzungen und etwaige Vortragserstattungen an den Rath, sowie die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses ob.

§ 6.

Der Ausschuß hält diejenigen Sitzungen, in denen über die in § 4 gedachten Gutachten berathen und Entschließung gefaßt wird, abtheilungsweise

(vgl. § 3) dergestalt ab, daß zu einer jeden solchen Sitzung außer den dem Ausschusse angehörigen Mitgliedern der beiden städtischen Körperschaften von den § 2 unter d genannten Ausschußmitgliedern nur diejenigen, welche der betreffenden Abtheilung zugewiesen worden sind, eingeladen werden.

§ 7.

In jeder der in § 6 gedachten Abtheilungssitzungen führt eins der dem Ausschusse angehörenden unbesoldeten Rathsmitglieder den Vorsitz, unbeschadet des Rechts des Vorstandes des Stadtsteueramts, an den Sitzungen mit Sitz und Stimme theilzunehmen.

§ 8.

Zur Gültigkeit eines Ausschuß- bez. Abtheilungsbeschlusses wird erfordert:

1. daß sämmtliche Mitglieder des Ausschusses bez. der Abtheilung zur Sitzung geladen sind,
2. daß mindestens ein Dritttheil dieser Mitglieder erschienen ist,
3. Stimmenmehrheit der Anwesenden (§ 123 der Revidirten Städte-Ordnung).

Die Beschlüsse des Ausschusses und der § 6 gedachten Abtheilungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Zustimmung des Raths, es ist denselben vielmehr seitens des Stadtsteueramts ohne Weiteres nachzugehen.

Der Vorstand des Stadtsteueramts kann jedoch, wenn ihm gegen einen Beschluß Bedenken beigehen, die Ausführung desselben sistiren und den Fall zur nochmaligen Begutachtung einer Deputation von drei Mitgliedern der betreffenden Abtheilung überweisen.

Letztere hat alsdann in einer der nächsten Sitzungen darüber zu referiren; auf Grund dieses Referates faßt der Ausschuß resp. die Abtheilung anderweiten Beschluß.

Bei Einwendung von Rechtsmitteln und in allen den Fällen, in welchen es ein in der Minderheit verbliebenes Mitglied verlangt, hat der Vorsitzende die Entschließung der 2. Rathsabtheilung einzuholen.

---

35.

# Geschäftsordnung

## für den Ausschuß zu Prüfung von Abgabenresten,

vom 10. Februar 1880.

---

§ 1.

Das Stadtsteueramt hat die eingegangenen Erlaßgesuche nach den verschiedenen Abtheilungen und Bezirken der Stadt zu ordnen, die Namen der

Bittsteller, deren derzeitige Wohnung, den Betrag der in Rückstand gelassenen Abgaben und die bezüglichen Termine in besonders formulirte Tabellen zu verzeichnen und diese Tabellen nebst den Gesuchen den bestimmungsgemäß zur vorläufigen aber unmittelbaren Begutachtung der letzteren berufenen Ausschußmitgliedern zuzustellen.

In Fällen, welche schleunige Erledigung erheischen, sind die Gesuche, mit den erforderlichen Angaben über Höhe und Art des Rückstandes versehen, unverzögert den betreffenden Ausschußmitgliedern zur Begutachtung bis zur nächsten Ausschußsitzung zu übersenden.

§ 2.

Diejenigen Ausschußmitglieder, welchen bestimmungsgemäß die Begutachtung der Gesuche zufällt, haben ihre Gutachten unparteilich und nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, solche schriftlich zu den in § 1 gedachten Tabellen bez. Gesuchen zu bringen und, soweit nöthig, in der Ausschußsitzung mündlich zu begründen.

Bei der Begutachtung ist zwar das Interesse der Stadtgemeinde an Beitreibung der Abgaben von zahlungsfähigen Einwohnern thunlichst zu wahren, jedoch auch auf die jeweilige Lage der Bittsteller billige Rücksicht zu nehmen, damit nicht etwa durch Beitreibung der Abgabenrückstände deren vollständige Verarmung und die Nothwendigkeit der Unterstützung seitens der Gemeinde herbeigeführt werde.

§ 3.

Nach dieser vorläufigen Begutachtung (§ 2) erfolgt die Berathung und Beschlußfassung über die eingegangenen Gesuche in der bezüglichen Abtheilung des Ausschusses.

§ 4.

Den Vortrag über die zu erledigenden Sachen hat in der 1. und 2. Abtheilung des Ausschusses der Stadtsteuerinspektor, in der 3. Abtheilung desselben der mit der Leitung der Neustädter Filiale des Stadtsteueramts betraute Buchhalter zu erstatten.

Für Fälle der Behinderung des einen oder des anderen dieser Beamten ordnet die Direktion des Stadtsteueramts die Stellvertretung von Fall zu Fall an.

§ 5.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden zu den mit den vorläufigen Gutachten versehenen Tabellen oder Gesuchen durch ein Ausschußmitglied schriftlich niedergelegt und von mindestens drei Ausschußmitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, unterzeichnet.

Ueber das Gesammtergebniß der Sitzung wird ein kurzes, auf die aus den Tabellen bez. Gesuchen ersichtlichen Ausschußbeschlüsse verweisendes Protokoll durch die in § 4 gedachten Beamten aufgenommen und durch den Vorsitzenden mitvollzogen.

§ 6.

Der Vorsitzende läßt die zur Beschlußfassung gelangten Sachen mit einer Zusammenstellung des Gesammtbetrags der abzuschreibenden Abgaben dem Stadtsteueramte zur Ausführung der Beschlüsse zugehen.

---

## 36.

# Regulativ,

## die Erhebung von Eingangsabgaben von Verzehrungsgegenständen in der Königlichen Residenz- und Hauptstadt Dresden betreffend,

vom 15. April 1876

(abgeändert und ergänzt durch Nachträge vom 14. Dezbr. 1886 und 24. Febr. 1888).

---

§ 1. Tarif.

Beim Einbringen der im angefügten Tarife A verzeichneten Gegenstände in den Gemeindebezirk der Königlichen Residenz- und Hauptstadt Dresden werden bis auf Weiteres zur Stadtkasse Abgaben in der im Tarife genannten Höhe erhoben.

In Bezug auf die Eingangsabgaben wird der selbstständige Gutsbezirk Albertstadt bis auf Weiteres als dem Gemeindebezirke der Stadt Dresden zugehörig behandelt. (Vgl. Vereinbarung vom 20. April 1883 § 5 S. 52 flg.)

§ 2. Befreiungen.

Von diesen Abgaben befreit sind nur Gegenstände, welche entweder

1. nachweislich lediglich wissenschaftlichen Zwecken dienen, oder nachweislich im Gewerbebetriebe so verwendet werden, daß sie nicht zur Verzehrung kommen, oder
2. durch die Zollvereinsverträge und Gesetze der örtlichen Konsumtionsabgabe unter gewissen Voraussetzungen entzogen sind.

Ein von dem Königlichen Ministerium des Innern geprüftes Verzeichniß der unter Bestimmung 2 fallenden Gegenstände wird ebenso wie jede etwa später eintretende Aenderung öffentlich bekannt gemacht. Ein richtiggestelltes Exemplar dieses Verzeichnisses ist an jeder Hebestelle zu Jedermanns Einsicht bereit zu halten.[1])

---

[1]) Laut Bekanntmachung vom 10. Juni 1887 sind befreit von der Eingangsabgabe
1. Wild und Geflügel, nicht lebend;
2. Austern, Hummern, Schildkröten, Pfahlmuscheln;
3. mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitete, sowie andere zubereitete Fische, ausgenommen gesalzene, in Fässern eingehende, getrocknete, geräucherte, geröstete, blos abgekochte (abgesottene);

### § 3. Gegenstände von geringerem Maße und Gewichte.

Gegenstände von geringeren, als den im Tarife A unter 1 bis 7, 16 bis 21 benannten Gewichts- und Maßsätzen sind mit dem entsprechenden geringeren Abgabensatze zu vernehmen. Theile von Pfennigen unter und bis zu einem halben Pfennig bleiben dabei außer Ansatz, Beträge über einen halben Pfennig werden für einen vollen Pfennig gerechnet.

Beträgt im einzelnen Falle die Abgabe eines Einbringers weniger als fünf Pfennige, so ist von deren Erhebung abzusehen.

Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für die Berechnung von Rückvergütungen.

### § 4. Zeit und Ort der Erhebung.

Die Abgaben sind fällig, sobald die abgabepflichtigen Gegenstände in den Stadtgemeindebezirk gebracht sind. Der Elbstrom, die Eisenbahn- und Postbetriebsräume, die unter Zollverschluß befindlichen Niederlagsräume der hiesigen Zollexpeditionen und die städtischen Mühlen, diese aber nur für die im Tarife A unter Nr. 1 und 3 aufgeführten Erzeugnisse, werden als außerhalb des Stadtgemeindebezirks liegend behandelt; für die daselbst befindlichen abgabepflichtigen Gegenstände ist die Abgabe zu erlegen, sobald sie an das Ufer und bevor sie aus den oben bezeichneten Räumen nach der Stadt geführt werden. Werden Fische in Fischbehälter gebracht, welche im Elbstrome oder am Ufer desselben befestigt sind, so sind sie als abgabepflichtig anzusehen. Dasselbe gilt, wenn Fahrzeuge mit Fischen an dem Ufer anlegen und die Fische zum Verkauf gestellt werden. Die Abgabepflichtigkeit greift aber auch innerhalb der letztgedachten Räume Platz, wenn die abgabepflichtigen Waaren sich im Naturalbesitze von Privatpersonen befinden oder an solche ausgeliefert werden. Zur Erhebung der Abgaben werden innerhalb des Stadtgemeindebezirks sowohl an den öffentlichen, nach der Stadt führenden Straßen, als an geeigneten Stellen des Elbufers und bei den als außerhalb des Stadtgemeindebezirks liegend behandelten Räumen Hebestellen errichtet, welche als solche durch Anschläge und Bekanntmachung des Stadtraths bezeichnet sind. Bei jeder Hebestelle ist der jeweilig gültige Tarif auszuhängen.

### § 5. Verpflichtungen des Einbringers.

Wer Gegenstände, die im Tarife A aufgenommen sind, einbringt, ist verpflichtet, sich unaufgefordert zu der nächsten Hebestelle zu begeben, an derselben die Gegenstände nach Art, Anzahl, bez. Maß und Gewicht genau zu bezeichnen und die geordnete Abgabe baar zu erlegen. Auf Verlangen müssen die Gegenstände in solchem Zustande dargelegt werden, daß eine sichere Prüf-

---

4. in hermetisch verschlossenen Gefäßen, als Flaschen, Büchsen und dergleichen eingehende Fische aller Art (einschließlich der frischen) und Krebse;
5. Pasteten von Wild und Geflügel, einschließlich der Gänseleberpasteten;
6. Kunstbutter

unter der Voraussetzung, daß dargethan wird, daß sie als zollvereins-ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Zollvereins bestanden haben oder derselben noch unterliegen.

ung erfolgen kann, auch muß der Einbringer die dazu nöthigen Handleistungen auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen. Bei Nacht hat der Einbringende den Einnahmebeamten durch Klingeln an der Nachtklingel der Hebestelle oder auf andere geeignete Weise zur Abfertigung herbeizurufen und darf abgabepflichtige Gegenstände nicht ohne vorgängige Zahlung der Abgabe einbringen. Aus städtischen Mühlen dürfen abgabepflichtige Gegenstände an den Werkeltagen in den Stunden von Abends 7 Uhr bis Morgens 6½ Uhr und an Sonn- und Feiertagen nur dann ausgeführt werden, wenn davon spätestens bis Abends 6½ Uhr des laufenden oder vorhergehenden Werkeltages unter Erlegung der entsprechenden Abgabe bei der zugehörigen Hebestelle Anzeige gemacht worden ist.

### § 6. Quittungsverfahren.

Der Einbringer erhält an der Hebestelle über die von ihm entrichtete Abgabe eine Quittung, welche die Bezeichnung des eingebrachten Gegenstandes und den Betrag der bezahlten Abgabe enthält, überdies aber den Tagesstempel der Hebestelle mit der Bezeichnung der Tageszeit (V. = Vormittags, N. = Nachmittags) trägt. Jeder Einbringer hat diese Quittung aufzubewahren, um sie auf Verlangen während des Transports den Aufsichtsbeamten vorzeigen zu können.

### § 7. Einbringer abgabefreier Waaren.

Einbringer von Gegenständen, welche nach § 2 von der Eingangsabgabe befreit sind, haben sich ebenfalls zu der nach § 4 bestimmten Hebestelle zu begeben und unter Nachweis der Abgabebefreiung dem Einnahmebeamten Anzeige zu machen, wie jeder andere Einbringer. Wird der Nachweis nicht genügend befunden, so haben sie den § 1 geordneten Abgabenbetrag zu erlegen, es bleibt ihnen aber nachgelassen, binnen 14 Tagen, vom Tage der Einbringung an, den Nachweis der Befreiung beim Rathe unmittelbar zu führen, welchenfalls ihnen der erlegte Abgabenbetrag zurückvergütet wird. Auf Verlangen der Einnahme- und Aufsichtsbeamten hat sich jeder in die Stadt Einpassirende wegen etwa eingeführter abgabepflichtiger Gegenstände der Kontrole zu unterwerfen, Fuhrwerke haben zu diesem Zwecke auf Anrufen der genannten Beamten zu halten.

### § 8. Durchgangsgüter.

Auch für die zum Durchgange durch die Stadt bestimmten abgabepflichtigen Gegenstände ist die Abgabe nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 zu erlegen. Der Einbringer kann sich aber das Recht auf Rückzahlung der Abgabe dadurch sichern, daß er bei der Abgabenerlegung die Gegenstände als zum Durchgang bestimmt bezeichnet. Solchenfalls wird die in § 6 gedachte Quittung in einer diese Bestimmung verlautbarenden Form (als Pfandschein) ausgefertigt. Werden nun die bei der Einbringung zum bloßen Durchgange angemeldeten Gegenstände noch vor Ablauf eines Monats, Mehl und die im Tarife A unter 1 und 3 aufgeführten und nicht gebackenen Erzeugnisse, sowie die unter 18 und 19—21 aufgeführten, mit Ausnahme von frischem Fleische, aber noch vor Ablauf des sechsten vollen Monats, vom Einbringungstage an

gerechnet, unverändert wieder aus der Stadt ausgeführt, so erhält der Ausführende gegen Abgabe des Pfandscheines bei derjenigen Abgabenhebestelle, bei welcher die Ausführung erfolgt, oder bei der Kasse der indirekten Abgaben den auf dem Pfandscheine quittirten Abgabenbetrag, je nach dem Betrage der bei Rückgabe des Pfandscheins wieder ausgeführten Gegenstände, zurückerstattet. Die Zeit, während welcher sich die Waaren in den § 4, Absatz 2 bezeichneten Räumen abgabefrei befunden haben, wird bei Feststellung der Durchgangsfrist nicht mit berechnet. Wird nur ein Theil der auf dem Pfandscheine bezeichneten Gegenstände wieder ausgeführt, so wird nur der für die ausgeführten Posten entfallende Betrag gegen Rückgabe des Pfandscheines zurückgewährt. Werden die betreffenden Gegenstände nicht binnen dieser Fristen wieder ausgeführt, oder wird der Pfandschein nicht binnen spätestens 30 Tagen nach der Ausführung der darauf verzeichneten Gegenstände zur Einlösung produzirt, so verfällt der Pfandscheinbetrag als Abgabe. Werden die auf einem Pfandscheine bezeichneten Gegenstände in mehreren Posten und zu verschiedenen Zeiten wieder ausgeführt, so ist die dreißigtägige Einlösungsfrist vom Tage der letzten Ausführung an zu berechnen.

### § 9. Rückvergütungen.

Bei Ausführung von Backwaaren und sonstigen aus Mehle in Dresden erzeugten Eßwaren, als Nudeln und dergleichen, welche nach Punkt 2 und 4 des Tarifs A abgabepflichtig sind, wird dem Ausführenden auf Verlangen Rückvergütung gewährt, und zwar nach den im Tarife für die Einbringung festgestellten Sätzen.

Für das auf dem Central-Schlachtviehhofe einzubringende Schlachtvieh werden zur Vereinfachung des Rückvergütungsverfahrens gegen Bezahlung der tarifmäßigen Abgabe Marken verabfolgt, gegen deren Rückgabe bei fristgemäßer (§ 8) Ausführung der mit der Abgabe vernommenen Viehstücke der erlegte Abgabenbetrag den Ausführenden an der Ausgangshebestelle zurückgewährt wird.

Wegen der Rückvergütung für Bier, welches in Dresden gebraut wird, vergleiche man § 21a.

### § 10. Verpflichtungen des Rückvergütungsberechtigten.

Die Vorschriften in §§ 3 und 5, Absatz 1 und 2 finden auch bei Ausführung von Gegenständen, für welche Rückzahlung beansprucht wird, entsprechende Anwendung.

### §§ 11 und 12 (aufgehoben).

### § 13. Fixationen und einfacheres Rückvergütungsverfahren.

Dem Stadtrathe steht es zu, mit einzelnen Einbringern (vgl. § 21 Absatz 6) Fixationsbeträge zu vereinbaren, um die Einzelvernehmung auf die Dauer der Vereinbarung in Wegfall zu bringen. Auch kann der Stadtrath Gewerb- und Handeltreibenden ein einfacheres, auf die Geschäftsbücher gestütztes Rückvergütungsverfahren nachlassen, als das in § 9 festgestellte. Ueberhaupt bleibt dem Stadtrathe vorbehalten, in einzelnen Fällen auch ohne Beobachtung der

vorgeschriebenen strengen Formen der Beweisführung Rückvergütung zu gewähren, dafern ihm in genügender Weise die Ueberzeugung von der sachlichen Begründung eines erhobenen Rückvergütungsanspruchs beigebracht wird.

### § 13a. Verjährung der Abgabe.

Alle Forderungen und Nachforderungen von Abgaben, welche auf Grund dieses Regulativs zu bezahlen sind, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Abgaben verjähren binnen Jahresfrist vom Tage des Eintrittes der Zahlungsverpflichtung, beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf die Ersatzansprüche der Stadtgemeinde gegen die mit der Einhebung der Abgabe beauftragten Bediensteten und auf die Nachforderung hinterzogener Abgaben (§ 18) findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

### § 14. Hinterziehungen.

Der Hinterziehungsstrafe verfallen:

a) Frachtführer, Spediteure oder andere Gewerbtreibende, — Letztere, insofern die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen — welche von ihnen eingebrachte abgabepflichtige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren,

b) andere als die unter a bezeichneten Personen, wenn sie wider besseres Wissen abgabepflichtige Gegenstände unrichtig deklariren, oder bei der Revision verschweigen,

c) Personen, welche beim Einbringen abgabepflichtiger Gegenstände die nach §§ 4 und 5 zuständige Hebestelle ohne Anmeldung überschreiten oder umgehen, oder in Fällen, wo sie die zuständige Hebestelle nicht zu passiren haben, die rechtzeitige Anmeldung dort unterlassen,

d) Personen, welche beim Einbringen abgabepflichtiger Gegenstände ohne die vorschriftmäßige oder mit dem Befunde nicht übereinstimmende Abgabequittung betroffen werden.

Derselben Strafe verfällt, wer bei Ausführung von abgabepflichtigen Gegenständen behufs Erlangung von Rückvergütung nach §§ 8—13 falsche Angaben, welche eine höhere Rückvergütung begründen, über die Art, die Anzahl, das Maß oder das Gewicht der auszuführenden Gegenstände macht, oder durch unrichtige Bescheinigungen, Lieferscheine, Bucheinträge, Buchauszüge und dergleichen zu täuschen unternimmt. Die Hinterziehungsstrafe trifft sowohl den unmittelbaren Ein- und Ausführenden, als auch Denjenigen, welcher andere Personen zur Hinterziehung der städtischen Abgabe beauftragt, anstiftet oder hierzu durch falsche Bescheinigungen, Lieferscheine, Bucheinträge, Buchauszüge oder falsche Angaben anderer Art wissentlich Hilfe leistet.

### § 15. Hinterziehungsstrafe.

Die Hinterziehungsstrafe beträgt das Doppelte des Abgabe-, resp. des Pfandgeldbetrags, welchen der Einbringer bei richtiger Anmeldung zu zahlen,

bez. mehr zu zahlen oder, in den § 7 behandelten Fällen, beim Mangel genügender Bescheinigung der Befreiung zu erlegen gehabt hätte; wenn Rückvergütung in Frage ist, das Doppelte des unberechtigter Weise in Anspruch genommenen Rückvergütungsbetrages. Macht derselbe Einbringer oder Ausführer sich innerhalb dreier Jahre von Abbüßung oder Erlaß der je vorhergegangenen Strafe wiederum der Hinterziehung schuldig, so wird er beim ersten Rückfalle um das Vierfache, bei weiteren Rückfällen um das Achtfache des hinterzogenen Betrags bestraft. Im Unvermögensfalle erfolgt die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe nach Maßgabe der darüber bestehenden allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze. Unbeschadet der Hinterziehungsstrafe ist der hinterzogene Abgabebetrag zu erlegen und der unberechtigt erhobene Rückvergütungsbetrag zurückzuzahlen.

### § 16. Strafen.

Falls sich nach Lage der Sache Hinterziehungen nicht auf einen bestimmten Geldbetrag berechnen lassen sollten, oder falls Jemand gegen andere Vorschriften dieses Regulativs verstößt, können Strafen bis zu 150 Mark und verhältnißmäßige Haftstrafe verhängt werden.

### § 17. Vertretung Angehöriger.

Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehilfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und sonst in ihrem Dienste oder Tagelohne stehende, oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltende Personen, andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldstrafen, Abgaben und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen nach §§ 15 und 16 wegen Verletzung solcher Vorschriften verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Haftungspflichtigen übertragenen oder ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachten hatten. Dem Stadtrathe bleibt in dem Falle, wenn die Geldstrafe von dem Bestraften nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, dieselbe von dem Haftungspflichtigen einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an Stelle der Geldstrafe tretende Haftstrafe an dem Bestraften vollziehen zu lassen. Weisen indessen die Haftungspflichtigen nach, daß die strafbare Handlung ohne ihr Wissen verübt worden ist, so haften sie nur für die hinterzogenen Abgaben- und Rückvergütungsbeträge.

### § 18. Verjährung.

Hinterziehungen und Hinterziehungsstrafen, sowie die sonst in diesem Regulative angedrohten Strafen verjähren in drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen, beziehentlich vollstreckbar geworden sind. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Abgaben verjährt in einer gleichen Frist von drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem er fällig wurde.

### § 19. Strafverfahren.

Zur Untersuchung und Bestrafung von Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten ist der Stadtrath, resp. das Königliche Gerichtsamt im Bezirksgericht zu Dresden [1]) zuständig. Für das Verfahren finden die gesetzlichen Vorschriften über Verwaltungsstrafsachen Anwendung. Als Sicherstellung kann der Beamte, welcher die strafbare Handlung entdeckt, eine der verwirkten Strafe, den hinterzogenen Abgabebeträgen und den durch eine Strafverfügung eventuell erwachsenden Verlägen entsprechende Geldsumme gegen Empfangsbekenntniß von dem Angeschuldigten fordern und im Weigerungsfalle zur Pfändung verschreiten, oder den Angeschuldigten anhalten und an Rathsstelle sistiren. Bei Hinterziehungen von nicht mehr als 10 Pfennigen kann der Angeschuldigte, unbeschadet der etwaigen strafrechtlichen Ahndung seiner Handlung, weiteres Strafverfahren wegen der Hinterziehung dadurch von sich abwenden, daß er dem Aufsichtsbeamten gegen Inempfangnahme einer abgestempelten und von dem bezüglichen Beamten zu unterschreibenden Quittung den Straf- und hinterzogenen Abgabebetrag einhändigt.

### § 20. Verwendung der Strafgelder.

Die eingehobenen Geldstrafen fallen der Kasse der indirekten Abgaben [2]) zu.

## Bestimmungen des Nachtrags vom 14. Dezember 1886:

### § 21. Abgabe von Bier, welches im Gemeindebezirke gebraut wird.

Von dem im Gemeindebezirke gebrauten Biere wird zur Stadtkasse eine Abgabe erhoben, welche vom Hektoliter einfachen oder Halbbieres 25 Pfennig, vom Hektoliter anderer Bierarten 60 Pfennig beträgt.

Zur Bezahlung dieser Abgabe sind Diejenigen verbunden, welche im Gemeindebezirke eine Bierbrauerei für ihre Rechnung betreiben.

Die Abgabe ist am ersten Werkeltage jeden Kalendermonats für dasjenige Bier zu entrichten, welches während des vorangegangenen Kalendermonats zum Genusse oder zum Verkaufe fertiggestellt worden ist.

Die im zweiten Absatz genannten Personen sind verpflichtet, dem Rathe am Schlusse eines jeden Kalendermonats unter Beigabe von zutreffenden Auszügen aus den Steuerbüchern und Brauregistern schriftlich anzuzeigen, welche Mengen und Gattungen von Bier während dieses Monats von ihnen zum Genusse oder zum Verkaufe fertiggestellt worden sind. Werden von ihnen gedruckte Geschäftsberichte ausgegeben, so haben sie außerdem drei Exemplare derselben unmittelbar nach ihrem Erscheinen dem Rathe unaufgefordert einzusenden.

Der Rath ist berechtigt, die Richtigkeit der von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben zu prüfen und zu überwachen und zu diesem Zwecke jederzeit durch die städtischen oder durch andere öffentliche Beamte die Gewerbsräume einschließlich der Geschäfts- und der Lagerräume der Steuerpflichtigen betreten, die vorhandenen Vorräthe und Bestände feststellen, die Steuerbücher

---

[1]) Jetzt Königl. Amtsgericht.

[2]) Jetzt Steueramt B.

und Brauregister und die sonstigen Geschäftsbücher einsehen zu lassen und dergl.

Die nach § 13 dem Rathe zustehende Befugniß zur Vereinbarung von Abfindungssummen (Fixationen) mit „Einbringern“ wird auf Vereinbarungen dieser Art mit Brausteuerpflichtigen ausgedehnt.

### § 21a. Ausfuhr und Vergütung.

Für Bier, welches in Dresden gebraut ist, wird bei der Ausführung Rückvergütung der zur Stadtkasse erlegten Abgabe gewährt, sofern die auf einmal ausgeführte Menge wenigstens ein Hektoliter beträgt.

Wer Rückvergütung beansprucht, hat in der vom Rathe festzusetzenden Form die schriftliche Versicherung des nach § 21 Absatz 2 zur Abgabenerlegung verpflichtet gewesenen Brauers beizubringen, daß das auszuführende Bier von ihm innerhalb des Stadtbezirks gebraut und die Abgabe tarifmäßig für dasselbe entrichtet worden ist.

Der Betrag der Rückvergütung, bei dessen Berechnung Bruchtheile von Hektolitern außer Ansatz bleiben, wird bei der Ausfuhr festgestellt, und es wird dem Ausführenden hierüber eine schriftliche Bescheinigung ertheilt, gegen deren Rückgabe die Rückvergütung vom ersten Werkeltage des nächsten Kalendermonates an bei der Kasse der indirekten Abgaben ausgezahlt wird.

### § 21b. (Uebergangsbestimmungen.)

### § 21c. Ordnungs- und Hinterziehungsstrafen.

Wer es unterläßt, die nach § 21 Absatz 4 zu erstattenden Anzeigen oder Einsendungen von Geschäftsberichten rechtzeitig zu bewirken, kann, sofern nicht Bestrafung in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen eintritt, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Mk. belegt werden.

Wer in Beziehung auf die von ihm nach § 21 zu entrichtende Abgabe solche unrichtige oder unvollständige Angaben erstattet, welche zur Verkürzung des Steuerinteresses der Gemeinde zu führen geeignet sind, ingleichen wer bei der Ausführung von Bier behufs Erlangung von Rückvergütung falsche Angaben, welche eine Rückvergütung überhaupt oder eine höhere Rückvergütung begründen, über die Art, die Anzahl, das Maß oder das Gewicht des auszuführenden Gegenstandes macht, oder durch unrichtige Bescheinigungen, Lieferscheine, Bucheinträge, Buchauszüge und dergleichen zu täuschen unternimmt, macht sich der Hinterziehung schuldig.

Die Hinterziehung wird nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 15 und 16 bestraft. Die Bestimmungen in den §§ 14, Schlußsatz und 17 bis 20 finden entsprechende Anwendung.

# Anlage A.

## Tarif für Erhebung der städtischen Eingangsabgaben, vom 1. Januar 1887.

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maßstab der Abgaben-Erhebung. | Abgabensatz. M | Abgabensatz. Pf | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Verzehrbare Erzeugnisse aus Weizen an Mehl, geschrotenen oder geschälten Körnern, Gries, Graupen und dergl. mit Ausnahme allen Backwerks . . | 50 kg | 1 | 20 | I. Zu 1—4. Falls die unter 1 und 3 genannten Erzeugnisse und das unter 2 und 4 genannte Backwerk aus mehreren nach verschiedenen Abgabesätzen zu vernehmenden Erzeugnissen gemischt oder zubereitet sind, wird die Abgabe nach dem Satze erhoben, welcher für die der Menge nach vorherrschende Sorte festgestellt ist. Wenn zweifelhaft ist, welche Sorte vorherrsche, wird bei der Einbringung der höhere Tarifsatz Nr. 1 oder 2 erhoben, bei der Ausführung der niedrigere Satz unter Nr. 3 oder 4 gewährt.<br>II. In allen denjenigen Fällen (Nr. 1—4, 7, 16 bis 21 des Tarifs), wo es sich um Bemessung der Abgabe nach dem Gewichte handelt, ist das Bruttogewicht des abgabepflichtigen Gegenstandes der Abgabenberechnung zu Grunde zu legen, wenn nicht sofort und ohne Weiteres das Nettogewicht des einzubringenden Gegenstandes nachgewiesen und die Zugrundelegung dieses nachgewiesenen Nettogewichtes bei der Berechnung der Abgabe ausdrücklich verlangt wird. |
| 2 | Backwerk aus Weizenmehl und Weizenschrot, Kuchen und Pfefferkuchen, Nudeln . . . . . . . . . . | 50 kg | — | 90 | |
| 3 | Verzehrbare Erzeugnisse aus Roggen, Hafer, Gerste und anderen mehlhaltigen Früchten an Mehl, geschrotenen oder geschälten Körnern, Gries, Graupen, Grütze und dergl. mit Ausnahme allen Backwerks . . . . . . . | 50 kg | — | 50 | |
| 4 | Backwerk aus den unter 3 gedachten Mehl- und Schrotarten . . . . . | 50 kg | — | 45 | |
| 5 | Doppel- und Lagerbier, einschließlich des sogenannten bayrischen und im Zollverein gebrauten sogenannten böhmischen Bieres, sowie aller zollvereinsausländischen Biere . . . . . . . . | 1 Hektoliter | — | 60 | |
| 6 | Einfaches und Halbbier . . . . . . | 1 Hektoliter | — | 25 | |
| 7 | Roth-, Dam-, Schwarzwild, Rehe . . | 1 kg | — | 12 | |
| 8 | Fasanen . . . . . . . . . . . . | 1 Stück | — | 60 | |
| 9 | Auerwild, Birkwild, wilde Gänse, wilde Enten, Schnepfen und dergl. größeres Flugwild, Trut- und Perlhühner . . | 1 Stück | — | 30 | |
| 10 | Hasen . . . . . . . . . . . . | 1 Stück | — | 25 | |
| 11 | Rebhühner, Haselhühner, Schneehühner und dergl. kleineres Flugwild, wilde Kaninchen . . . . . . . . . . | 1 Stück | — | 12 | |
| 12 | Zahme Gänse . . . . . . . . . | 1 Stück | — | 20 | |
| 13 | Zahme Enten . . . . . . . . . | 1 Stück | — | 12 | |
| 14 | Haushühner und Kapaune . . . . . | 1 Stück | — | 5 | |
| 15 | Tauben . . . . . . . . . . . | 1 Stück | — | 2 | |
| 16 | Frische Fische und Krebse in lebendem oder todtem Zustande, gesalzene, geräucherte, gepökelte, getrocknete und anders zubereitete Fische, soweit sie nicht unter Pos. 17 fallen, mit Ausnahme der gesalzenen Heringe und der Pöklinge . . . . . . . . . | 1 kg | — | 4 | |

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maßstab der Abgaben-Erhebung. | Abgabensatz. | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | M | ₰ | |
| 17 | Tafelbouillon, Fleischextracte und Fleischpräparate anderer Art, Fleisch- und Gänseleberpastete, Austern, Hummern, Schildkröten, Pfahlmuscheln, in Flaschen oder Büchsen eingemachte Fische und Krebse . . . . . . . . . | 1 kg | — | 20 | Unbeschadet dessen kann der Rath mit bestimmten Einbringern besondere, hiervon abweichende Vereinbarungen treffen. (§ 13 d. Regulativs.) |
| 18 | Kunstbutter . . . . . . . . . | 1 kg | — | 4 | III. Schlachtvieh, wenn es bereits getödtet eingebracht wird, ist, auch wenn die Haut und die Eingeweide noch nicht entfernt sind, bei Berechnung der Eingangs-Abgabe als Fleisch zu behandeln. |
| 19 | Frisches Fleisch, Fett, Inselt . . . | 1 kg | — | 4 | |
| 20 | Gesalzene und geräucherte Fleischwaaren | 1 kg | — | 6 | |
| 21 | Wurstwaaren . . . . . . . . . | 1 kg | — | 9 | |
| 22 | Ochsen, Stiere und Samenrinder . . . | 1 Stück | 10 | — | |
| 23 | Anderes Rindvieh, über 150 kg schwer | 1 Stück | 8 | — | |
| 24 | Kälber und Kalben von über 65 bis mit 150 kg schwer . . . . . . . . | 1 Stück | 2 | — | |
| 25 | Kälber bis mit 65 kg schwer . . . . | 1 Stück | 1 | — | |
| 26 | Schweine . . . . . . . . . . . | 1 Stück | 2 | — | |
| 27 | Schafvieh . . . . . . . . . . . | 1 Stück | — | 50 | |
| 28 | Ziegenvieh . . . . . . . . . . | 1 Stück | — | 15 | |

# Anlage B.

## Waaren-Verzeichniß zu dem vorstehenden Tarife.

| | Abgabesatz. | | | Abgabesatz. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | ₰ | | | ₰ |
| Ale (engl. Bier) . . . . . . | 1 hl | 60 | Bohnenwurst . . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Anchovisbutter . . . . . . | 1 kg | 20 | Bohnenwursttafeln . . . . . | 100 kg | 100 |
| Aspic (Fleisch- oder Fischspeise mit Gallertüberzug) . . . . | 1 kg | 20 | Botzener Zelten (s. Kletzenbrod). | | |
| Auerwild . . . . . . . . | 1 St. | 30 | Bouillon Maggi . . . . . | 1 kg | 20 |
| Austern . . . . . . . . | 1 kg | 20 | Braunschweiger Mumme (Bier) | 1 hl | 60 |
| Backmehl, Backpulver . . . . | 100 kg | 240 | Breitlinge oder Bristlinge . . | 1 kg | 4 |
| Bärenfleisch . . . . . . . | 1 kg | 12 | Brod s. die einzelnen Sorten. | | |
| Baseler Leckerli (Lebkuchen) . . | 100 kg | 180 | Buchweizenbackwerk . . . . | 100 kg | 90 |
| Beef marrow (Rindfleisch-Präparat) . . . . . . . | 1 kg | 20 | Buchweizengrütze . . . . . | 100 kg | 100 |
| Bekassinen (Heerschnepfen) . . | 1 St. | 30 | Buchweizenmehl . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Bier, einfaches, und Halbbier . | 1 hl | 25 | Büffelochsen . . . . . . . | 1 St. | 1000 |
| Bier, alles andere . . . . . | 1 hl | 60 | Büffel, andere über 150 kg schwer | 1 St. | 800 |
| Birkwild . . . . . . . . | 1 St. | 30 | Büffel, über 65 bis mit 150 kg schwer . . . . . . . . | 1 St. | 200 |
| Bisquits . . . . . . . . | 100 kg | 180 | Büffel, bis mit 65 kg schwer . | 1 St. | 100 |
| Bohnenmehl . . . . . . . | 100 kg | 100 | Bullen . . . . . . . . . | 1 St. | 1000 |
| Bohnentafeln . . . . . . . | 100 kg | 100 | Butterine . . . . . . . . | 1 kg | 4 |
| | | | Cakes (Kuchen) . . . . . . | 100 kg | 180 |

| | Abgabesatz. | ₰ |
|---|---|---|
| Cappelleti (ital. Wurst) . . . | 1 kg | 9 |
| Carne pura und Carne pura-Präparate (Fleischpräparate) . | 1 kg | 20 |
| Cibils (flüssiger Fleischextrakt) . | 1 kg | 20 |
| Consommé (Gallert) . . . . | 1 kg | 20 |
| Corn Flour (entöltes Maismehl) | 100 kg | 100 |
| Corned beef (Rindfleisch-Präparat) . . . . . . . . . | 1 kg | 20 |
| Cottechini (ital. Wurst) . . . | 1 kg | 9 |
| Cracknells (s. Bisquits). | | |
| Crême de rix (Reisschleim) . | 100 kg | 100 |
| Crême d'orge (Gerstenschleim) . | 100 kg | 100 |
| Damwild . . . . . . . . | 1 kg | 12 |
| Drosseln . . . . . . . . | 1 St. | 12 |
| Eber (männl. Wildschweine) . . | 1 kg | 12 |
| Eiergräupchen . . . . . . | 100 kg | 180 |
| Elchwild . . . . . . . . | 1 kg | 12 |
| Enten, wilde (s. Krikenten). | | |
| Enten, zahme . . . . . . | 1 St. | 12 |
| Erbsen, geschälte und gespaltene | 100 kg | 100 |
| Erbsenmehl . . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Erbsentafeln . . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Erbspurée (Erbspräparat) . . | 100 kg | 100 |
| Erbswurst . . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Erbswursttafeln . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Erpel (Enteriche), wilde . . . | 1 St. | 30 |
| Erpel (Enteriche), zahme . . . | 1 St. | 12 |
| Fasanen . . . . . . . . | 1 St. | 60 |
| Fécules (Stärkemehl) . . . . | 100 kg | 100 |
| Fett . . . . . . . . . . | 1 kg | 4 |
| Fische, frische, gesalzene, geräucherte, gepökelte, getrocknete, und anders zubereitete, mit Ausnahme der gesalzenen Heringe und der Pöklinge . . . . | 1 kg | 4 |
| Fische, in Flaschen oder Büchsen eingemachte . . . . . | 1 kg | 20 |
| Fischpasteten (s. Fleischpasteten). | | |
| Fleisch und Fleischwerk, frisches | 1 kg | 4 |
| Fleisch und Fleischwerk, geräuchertes, gepökeltes . . . . . | 1 kg | 6 |
| (S. außerdem Wildfleisch.) | | |
| Fleischextrakt . . . . . . | 1 kg | 20 |
| Fleischgelée (Fleischgallert) . . | 1 kg | 20 |
| Fleischpasteten . . . . . . | 1 kg | 20 |
| Fleischpepton . . . . . . . | 1 kg | 20 |
| Fleischpräparate . . . . . . | 1 kg | 20 |
| Fleischsolution (Fleischlösung) . | 1 kg | 20 |
| Fleur d'avénaïne (Hafermehl) . | 100 kg | 100 |
| Flugwild, größeres . . . . . | 1 St. | 30 |
| Flugwild, kleineres . . . . . | 1 St. | 12 |
| Frischlinge (junge Wildschweine) | 1 kg | 12 |
| Gänse, wilde . . . . . . . | 1 St. | 30 |
| Gänse, zahme . . . . . . | 1 St. | 20 |
| Gänseleberpasteten (s. Fleischpasteten). | | |
| Gänseweißsauer . . . . . . | 1 kg | 20 |
| Galantine (Fleischconserven) . | 1 kg | 20 |
| Geflügel, gefülltes (farcirtes) . | 1 kg | 20 |
| Geflügelpasteten (s. Fleischpasteten) | | |
| Gemswild . . . . . . . . | 1 kg | 12 |
| Genueser Gries (Nudeln) . . | 100 kg | 180 |
| Gerstenbackwerk . . . . . . | 100 kg | 90 |
| Gerstengraupen . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Gerstengrütze . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Gerstenmehl . . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Gingerbeer (Ingwerbier) . . | 1 hl | 60 |
| Gingernuts (s. Bisquits). | | |
| Gose (Bier) . . . . . . . | 1 hl | 60 |
| Grahambrod (Weizenschrotbrod) | 100 kg | 180 |
| Griesfaden (Nudeln) . . . . | 100 kg | 180 |
| Grünkorngries . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Grünkornmehl . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Grütze aller Art . . . . . | 100 kg | 100 |
| Hafercakes (Haferbackwerk) . . | 100 kg | 90 |
| Hafergries . . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Hafergrütze . . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Hafermehl . . . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Hammel . . . . . . . . . | 1 St. | 50 |
| Haselhühner . . . . . . . | 1 St. | 12 |
| Hasen . . . . . . . . . | 1 St. | 25 |
| Haushühner . . . . . . . | 1 St. | 5 |
| Heidegrütze . . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Heidekornbackwerk . . . . . | 100 kg | 90 |
| Heidemehl . . . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Heringe, ungesalzene, geräucherte, gebratene, marinirte . . . | 1 kg | 4 |
| Hirse, geschälter . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Hohlhippen (Weizenbackwerk) . | 100 kg | 180 |
| Hominy (amerik. Maisgries) . | 100 kg | 100 |
| Honigkuchen . . . . . . . | 100 kg | 180 |
| Hühnerbouillon (s. Tafelbouillon). | | |
| Hummerfleisch . . . . . . | 1 kg | 20 |
| Hummern . . . . . . . . | 1 kg | 20 |
| Japan Soya . . . . . . . | 100 kg | 240 |
| Ingwerbier . . . . . . . | 1 hl | 60 |
| Inselt . . . . . . . . . | 1 kg | 4 |
| Kälber, unter 65 kg schwer . | 1 St. | 100 |
| Kälber und Kalben über 65 bis mit 150 kg schwer . . . . | 1 St. | 200 |

| | Abgabesatz. | ₰ |
|---|---|---|
| Kälber und Kalben, über 150 kg schwer | 1 St. | 800 |
| Kaninchen, wilde | 1 St. | 12 |
| Kapaunen (kastr. Haushähne) | 1 St. | 5 |
| Kartoffelgries | 100 kg | 100 |
| Kartoffelmehl | 100 kg | 100 |
| Kartoffelstärke | 100 kg | 100 |
| Kastanienmehl | 100 kg | 100 |
| Keiler (männl. Wildschweine) | 1 kg | 12 |
| Kindermehl | 100 kg | 180 |
| Kletzenbrod (Weizengebäck) | 100 kg | 180 |
| Kofent (Nachbier) | 1 hl | 25 |
| Krabben (s. Krebse). | | |
| Kraftgries | 100 kg | 180 |
| Kraftmehl, Kraftpulver | 100 kg | 100 |
| Krammetsvögel | 1 St. | 12 |
| Krebse, in Flaschen oder Büchsen eingemacht | 1 kg | 20 |
| Krebse, alle andern | 1 kg | 4 |
| Krebsbutter | 1 kg | 20 |
| Krebspasteten (s. Fleischpasteten). | | |
| Krikenten | 1 St. | 12 |
| Kuchen | 100 kg | 180 |
| Kücken (junge Haushühner) | 1 St. | 5 |
| Kühe | 1 St. | 800 |
| Kunstbutter | 1 kg | 4 |
| Lämmer | 1 St. | 50 |
| Lambik (belgisches Bier) | 1 hl | 60 |
| Langusten (Hummern) | 1 kg | 20 |
| Lebkuchen | 100 kg | 180 |
| Leguminosenmehle (aus Hülsenfrüchten) | 100 kg | 100 |
| Leguminosenmehlmischungen (aus Hülsenfrüchten) | 100 kg | 100 |
| Linsenmehl | 100 kg | 100 |
| Linsentafeln | 100 kg | 100 |
| Linsenwurst | 100 kg | 100 |
| Linsenwursttafeln | 100 kg | 100 |
| Lunch (s. Bisquits). | | |
| Maccaroni (Nudeln) | 100 kg | 180 |
| Maisbackwerk | 100 kg | 90 |
| Maisgries | 100 kg | 100 |
| Maismehl | 100 kg | 100 |
| Maizena und Maizenin (entöltes Maismehl) | 100 kg | 100 |
| Makrelen (s. Fische). | | |
| Malzextrakt, soweit Alkohol und Kohlensäure darin | 1 hl | 60 |
| Mannagrütze (s. Schwadengrütze). | | |
| Maquereaux (s. Fische). | | |
| Margarin | 1 kg | 4 |
| Margarinbutter | 1 kg | 4 |
| Maronenmehl (Kastanienmehl) | 100 kg | 100 |
| Mazesbrod (jüd. Osterbrot) | 100 kg | 180 |
| Mazesmehl (Panirmehl aus jüd. Osterbrod) | 100 kg | 180 |
| Mehlgräupchen (Nudeln) | 100 kg | 180 |
| Mischbutter | 1 kg | 4 |
| Mondamin (entöltes Maismehl) | 100 kg | 100 |
| Mortadella (ital. Wurst) | 1 kg | 9 |
| Muscheln (s. Pfahlmuscheln). | | |
| Nizam-Perlen (Nudeln) | 100 kg | 180 |
| Nockeln (Nudeln) | 100 kg | 180 |
| Nudelgräupchen | 100 kg | 180 |
| Nudeln | 100 kg | 180 |
| Oatmeal (Hafermehl, Hafergrütze) | 100 kg | 100 |
| Oblaten, Carlsbader ꝛc. | 100 kg | 180 |
| Ochsen | 1 St. | 1000 |
| Ochsenmaulsalat | 1 kg | 20 |
| Oleomargarin | 1 kg | 4 |
| Ortolane (Flugwild) | 1 St. | 12 |
| Panicum (geschälter ital. Hirse) | 100 kg | 100 |
| Panirmehl (Weizenbackwerk) | 100 kg | 180 |
| Pain von Wild und Geflügel | 1 kg | 20 |
| Pasteten (s. Fleischpasteten). | | |
| Pearls de Nizam (s. Nizam-Perlen). | | |
| Pepton (s. Fleischpepton). | | |
| Perlhühner | 1 St. | 30 |
| Petits fours (Theegebäck) | 100 kg | 180 |
| Pfahlmuscheln | 1 kg | 20 |
| Pfefferkuchen | 100 kg | 180 |
| Pilchards (s. Fische). | | |
| Plinzen | 100 kg | 90 |
| Polentamehl (Maismehl) | 100 kg | 100 |
| Porter (engl. Bier) | 1 hl | 60 |
| Potted Beef | 1 kg | 20 |
| Poularden (kastr. Haushühner) | 1 St. | 5 |
| Printen (Lebkuchen) | 100 kg | 180 |
| Puddingpulver | 100 kg | 100 |
| Pumpernickel | 100 kg | 90 |
| Puten oder Puter (Truthühner) | 1 St. | 30 |
| Rebhühner | 1 St. | 12 |
| Rehwild | 1 kg | 12 |
| Reis, geschälter | 100 kg | 100 |
| Reisgries | 100 kg | 100 |
| Reismehl | 100 kg | 100 |
| Reisstärkemehl | 100 kg | 100 |
| Rennthierwild | 1 kg | 12 |

| | Abgabesatz. | |
|---|---|---|
| | | ₰ |
| Revalescière (auch Revalenta arabica genannt) (geröstetes Bohnen- u. Erbsenmehl) . . | 100 kg | 100 |
| Rinder (s. die einzelnen Gattungen). | | |
| Roastbeef (engl. gekochtes Rindfleisch) . . . . . . . | 1 kg | 20 |
| Roggenbackwerk . . . . . . | 100 kg | 90 |
| Roggenmehl . . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Roggenschrot . . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Roggenschrotbrod . . . . . | 100 kg | 90 |
| Rothwild . . . . . . . . | 1 kg | 12 |
| Russisches Brod (s. Bisquits). | | |
| Sago, künstlicher . . . . . | 100 kg | 100 |
| Salami (ital. Wurst) . . . . | 1 kg | 9 |
| Samenrinder . . . . . . . | 1 St. | 1000 |
| Sardellenbutter . . . . . . | 1 kg | 20 |
| Sauciẞchen (Wurst) . . . . | 1 kg | 9 |
| Schafe . . . . . . . . . | 1 St. | 50 |
| Schaufler (über 6 Jahre alte Damhirsche) . . . . . . | 1 kg | 12 |
| Schildkröten . . . . . . . | 1 kg | 20 |
| Schinken . . . . . . . . | 1 kg | 6 |
| Schmalthiere (weibl. Hirsche) . . | 1 kg | 12 |
| Schmalz . . . . . . . . | 1 kg | 4 |
| Schmeer . . . . . . . . | 1 kg | 4 |
| Schneehühner . . . . . . | 1 St. | 12 |
| Schnepfen . . . . . . . | 1 St. | 30 |
| Schöpse . . . . . . . . | 1 St. | 50 |
| Schwadengrütze, gestampfter . . | 100 kg | 100 |
| Schwarzwild . . . . . . . | 1 kg | 12 |
| Schweine, wilde . . . . . . | 1 kg | 12 |
| Schweine, zahme . . . . . | 1 St. | 200 |
| Schweinefett . . . . . . . | 1 kg | 4 |
| Sebin (Speisefett) . . . . . | 1 kg | 4 |
| Seemuscheln (s. Pfahlmuscheln). | | |
| Shrimps (s. Krebse). | | |
| Sparbutter . . . . . . . | 1 kg | 4 |
| Sparfett . . . . . . . . | 1 kg | 4 |
| Speck, frischer . . . . . . | 1 kg | 4 |
| Speck, geräucherter . . . . . | 1 kg | 6 |
| Spießer (jährige Hirsche) . . | 1 kg | 12 |
| Stähre . . . . . . . . . | 1 St. | 50 |
| Stärkemehl, aus Weizen . . . | 100 kg | 240 |
| Stärkemehl, anderes . . . . | 100 kg | 100 |
| Stiere . . . . . . . . . | 1 St. | 1000 |
| Sülze . . . . . . . . . | 1 kg | 4 |
| Suppeneinlagen, Suppenstoffe, mehlhaltige . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Suppentafeln . . . . . . | 100 kg | 100 |
| Tafelbouillon . . . . . . . | 1 kg | 20 |
| Talg . . . . . . . . . | 1 kg | 4 |
| Tauben, wilde . . . . . . | 1 St. | 12 |
| Tauben, zahme . . . . . . | 1 St. | 2 |
| Teiggräupchen (Nudeln) . . . | 100 kg | 180 |
| Thons (s. Fische). | | |
| Trappen (Flugwild) . . . . | 1 St. | 30 |
| Truthühner . . . . . . . | 1 St. | 30 |
| Valentines Meat Juice (amerik. Fleischsaft) . . . . . . | 1 kg | 20 |
| Vermicelli (ital. Nudeln) . . | 100 kg | 180 |
| Wachteln . . . . . . . . | 1 St. | 12 |
| Waffeln . . . . . . . . | 100 kg | 180 |
| Weizenbackwerk . . . . . . | 100 kg | 180 |
| Weizenbier . . . . . . . | 1 hl | 60 |
| Weizengries . . . . . . . | 100 kg | 240 |
| Weizenmehl . . . . . . . | 100 kg | 240 |
| Weizenpuder . . . . . . . | 100 kg | 240 |
| Weizenschrot . . . . . . . | 100 kg | 240 |
| Weizenschrotbrod . . . . . | 100 kg | 180 |
| Wild und Wildfleisch (s. die einzelnen Gattungen Wild). | | |
| Wildpretpasteten (s. Fleischpasteten). | | |
| Wildschweine . . . . . . | 1 kg | 12 |
| Wurstwaaren . . . . . . . | 1 kg | 9 |
| Zamponi (ital. Wurst) . . . | 1 kg | 9 |
| Zea (Mehlgemenge) . . . . | 100 kg | 100 |
| Zeanin (entöltes Maismehl) . | 100 kg | 100 |
| Ziegenvieh . . . . . . . | 1 St. | 15 |
| Ziemer (Flugwild) . . . . . | 1 St. | 12 |

37.

# Bestimmungen,

## das einfachere Verfahren bei der Rückvergütung indirekter städtischer Abgaben betreffend,

vom 14. Dezember 1889,

nebst einer darauf bezüglichen Bekanntmachung vom 18. August 1892.

1.

Die durch die nachstehend aufgeführten Bedingungen erläuterte neue Einrichtung, deren Wiederaufhebung sich der Rath jederzeit vorbehält, wird vorläufig nur auf die im Tarife A. zu dem Regulative vom 15. April 1876 [1]) unter Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 16, 17, 18 und 19 (mit Ausnahme des frischen Fleisches) aufgeführten abgabepflichtigen Gegenstände ausgedehnt.

2.

Diejenigen Personen und Firmen, welche von der neuen Einrichtung Gebrauch machen wollen, haben bei der Einführung der bezüglichen, zur vorläufigen Aufbewahrung hier am Platze bestimmten Gegenstände die Abgabe gegen Inempfangnahme von Abgabequittungen zu erlegen (siehe Punkt 3).

3.

Für hier eingehende abgabepflichtige Waaren, welche zur direkten Durchführung bestimmt sind oder hiesigen, der neuen Einrichtung nicht theilhaftigen Abnehmern zugeführt werden sollen, können auf Verlangen Pfandscheine ausgestellt werden. Im letzteren Falle ist dem ausfertigenden Beamten der Name des Empfängers der Waaren rechtzeitig mitzutheilen.

4.

Die Berechnung der Abgabe erfolgt in allen Fällen den Bestimmungen des vorstehend in Punkt 1 genannten Regulativs gemäß und, soweit bei dieser Berechnung das Gewicht der zu vernehmenden Gegenstände zu Grunde zu legen ist, nach Maßgabe der Bestimmung in Anmerkung II. zu dem Tarife A., während die Abgabenrückvergütung für wieder ausgeführte Waaren diesfalls lediglich nach dem Nettogewichte der letzteren stattfindet.

5.

Die zur Ausführung bestimmten abgabepflichtigen Gegenstände sind wie bisher an den Ausgangshebestellen vorzuführen und müssen bei der Einführung in das Stadtgebiet wirklich und voll mit der indirekten städtischen Abgabe belegt worden sein, sowie in der Zeit, während welcher die städtischen Hebestellen geöffnet sind, ausgeführt werden.

[1]) Vgl. S. 242 flg.

Hierbei ist

6.

an den letzteren zu jeder Waarensendung eine Ausgangsanmeldung abzugeben. Dieselben sind nach Maßgabe der zu diesem Zwecke hergestellten Vordrucke sorgfältig mit Tinte auszufüllen, dabei mit fortlaufender Nummer zu versehen und entweder von dem Inhaber der betreffenden Firma oder einem gesetzlichen Vertreter der letzteren unter Beidrückung des Firmenstempels zu unterschreiben. Insbesondere sind aber die betreffenden Waaren nach ihrer Bezeichnung und mit Angabe ihrer Verpackungsart, nach Zahl, Maß oder Gewicht und, soweit sie ein Signum tragen, mit Angabe desselben in den Ausgangsanmeldungen zu verlautbaren.

7.

Zur Beschaffung eines Nachweises über die wirklich erfolgte Vorführung der Waaren an den Ausgangshebestellen können die betreffenden Personen und Firmen daselbst die Abstempelung der zugehörigen Frachtbriefe, Lieferscheine, Ladescheine zc., auf welchen die auszuführenden Gegenstände gleichfalls genau verzeichnet sein müssen, verlangen.

8.

Behufs Geltendmachung ihrer Rückvergütungsansprüche haben die Inhaber dieser Vergünstigung allmonatlich ein Verzeichniß anzufertigen und dasselbe spätestens jeden 5. des nächsten Monats bei der Kasse des Steueramts B einzureichen.

In diesem Verzeichniß sind unter I. die von den bezüglichen Firmen in dem betreffenden Monate versteuerten oder von anderen hiesigen Firmen bezogenen, unter II. dagegen die in dem gleichen Zeitraume ausgeführten abgabepflichtigen Gegenstände mit Tinte einzutragen.

Hierbei bleiben Waarensendungen, für welche die Abgabe weniger als 20 Pfennige beträgt, außer Ansatz und sind wegzulassen.

9.

Die sich nach erfolgter Prüfung der bezüglichen Unterlagen ergebenden Rückvergütungsbeträge sind vier Wochen nach Einreichung der vorstehend unter 8 genannten Verzeichnisse in der Kasse des Steueramts B abzuholen.

10.

Ausgangsanmeldungen, welche den Vorschriften in Punkt 6 zuwider unrichtig ausgefertigt werden, insbesondere solche, auf welchen sich eine größere Waarenmenge verzeichnet befindet, als an den betreffenden Ausgangshebestellen von dem Ueberbringer der in Punkt 6 und 7 genannten Schriftstücke vorgeführt wird, werden für ungültig erklärt und nicht honorirt, insoweit nicht die in § 14 letzter Absatz des Regulativs vom 15. April 1876 [1]) angedrohte Hinterziehungsstrafe Platz zu greifen hat.

[1]) Vgl. S. 246.

11.

Die Vordrucke zu den vorstehend unter 6 erwähnten Ausgangsanmeldungen, ebenso diejenigen zu dem Punkt 8 und 9 benannten Verzeichnisse sind gegen Erlegung der Herstellungskosten in der Kasse des Steueramts B zu entnehmen.

12.

D............ Unterzeichnete unterwirft sich den vorstehenden Bedingungen, deren Abänderung und Erweiterung sich der Rath vorbehält, und verpflichtet sich, dieselben pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, auch den mit der Oberaufsicht betrauten oder anderen vom Rathe abgeordneten Beamten jederzeit auf Verlangen die Geschäftsbücher vorzulegen.

---

## Bekanntmachung

vom 18. August 1892.

Die Rückvergütung indirekter städtischer Abgaben für die in Dresden bereiteten und zur Ausführung gelangenden Backwaaren und dergl. erfolgt vom 1. Oktober d. J. ab unter Aufhebung der hierüber seither gültigen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

1. Die in Dresden bereiteten und zur Ausführung bestimmten Backwaaren und dergl. sind an den Ausgangs-Hebestellen vorzuführen und daselbst nach Art und Gewicht genau zu bezeichnen.

Dabei ist

2. zu jeder einzelnen Sendung eine unterschriftlich vollzogene Ausgangsanmeldung abzugeben. Zu derselben ist der bei der Kasse des Stadtsteueramts B gegen Erstattung der Herstellungskosten erhältliche Vordruck zu verwenden.
3. Die Waaren werden an den Ausgangs-Hebestellen geprüft und nach Befinden nachgewogen.
4. Dafern Ausstellungen nicht zu machen sind, wird dem Ausführenden die an der Ausgangs-Anmeldung hängende Ausgangsbescheinigung abgestempelt übergeben.
5. Die im Laufe eines Monats ausgestellten Ausgangsbescheinigungen sind von den Empfängern sorgfältig aufzuheben und in der Zeit vom 5. bis zum letzten Tage des der Ausführung folgenden Monats der Kasse des Stadtsteueramts B, Kreuzstraße 23, II, vorzulegen.
6. Die Rückerstattung der Abgabe erfolgt nur gegen Rückgabe der Ausgangsbescheinigungen.

---

## 38.

# Stättegeld-Ordnung für die Stadt Dresden,

### vom 11. Juli 1893,[1])

### nebst einer darauf bezüglichen Bekanntmachung vom 26. Juli 1893.

---

Die Stättegeld-Ordnung für die Stadt Dresden vom 19. Mai 1874 wird hiermit aufgehoben; an deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

### § 1. Verpflichtung zur Stättegeldentrichtung.

Wer in der Stadt Dresden mit den in § 66 der Reichsgewerbeordnung verzeichneten Gegenständen oder mit den nach Ortsgebrauch sonst zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in Dresden gehörenden Waaren auf öffentlichen Plätzen oder Straßen feilhält, ist dafür an jedem Tage, an welchem er dies thut, Stättegeld zu erlegen verpflichtet. Die Lösung bestimmter Verkaufsstellen bei dem Marktamte befreit nicht von der Bezahlung des Stättegeldes.

### § 2. Berechnungsweise und Betrag des Stättegeldes.

Das Stättegeld wird nach Längenmetern des Verkaufsplatzes und für jeden Tag erhoben, an welchem feilgehalten wird. Für Plätze von weniger als einem Meter Länge ist das Stättegeld nach dem Einheitssatze von einem Meter zu bezahlen. Ist der ein oder mehrere volle Meter überschreitende Raum mehr als 20 Centimeter lang, so ist er noch für ein volles Meter zu rechnen. Bei Feststellung der Länge eines Verkaufsplatzes ist der gesammte, von dem Verkäufer benutzte Raum in Rechnung zu ziehen, einschließlich des Standplatzes der Verkäufer und des Raumes, welcher zum Absetzen leeren Gefäßes oder leerer Geschirre benutzt wird. Als Länge des Platzes gilt die längste Seite desselben, ohne Unterschied, ob dieselbe an der Verkehrsseite liegt oder nach der Platztiefe geht; bei nicht geradlinig begrenzten Plätzen ist die längste Durchschnittslinie maßgebend. Beim Verkauf vom Wagen ist der von den Zugthieren und von der Deichsel eingenommene Raum nicht zu berechnen, dafern die Zugthiere abgespannt und ohne Benutzung des öffentlichen Markt- und Straßenraumes untergebracht sind und dafern die Deichsel abgenommen und ohne Inanspruchnahme besonderen Raumes aufbewahrt wird.

An Stättegeld sind täglich zu entrichten:

---

[1]) In Kraft getreten am 14. August 1893.

1. 15 Pf. für einen mit Seitenwänden versehenen Verkaufsstand auf jedes Längenmeter des Verkaufsstandes,
2. 10 Pf. für alle übrigen Verkaufsstände auf jedes Längenmeter.

### § 3. Ort und Zeit der Stättegeld-Erhebung.

Das Stättegeld wird an den vom Rathe dazu bestimmten Stellen angenommen; über die Bezahlung werden Quittungen gewährt, welche je auf den Tag lauten, für welchen sie verausgabt werden. Das Stättegeld muß bezahlt werden, bevor der Feilhaltende seine Waaren zum Verkaufe auslegt oder ausbietet. Regelmäßig in Dresden Feilhaltenden kann vom Rathe die Bezahlung des Stättegeldes in größeren Beträgen gestattet werden; Vergünstigungen dieser Art sind jederzeit widerruflich.

### § 4. Nachweis der Stättegeld-Abführung.

Der Feilhaltende hat die Quittung (§ 3) während der Dauer seines Feilhaltens aufzubewahren. Auf Verlangen der Beamten des Raths ist diese Quittung vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen.

### § 5. Verpflichtung zur Abgabennachzahlung. Strafen.

Wer das Stättegeld nicht in der geordneten Höhe (§ 2) oder nicht rechtzeitig (§ 3) bezahlt hat oder wer die erfolgte Bezahlung nicht vorschriftgemäß nachweist oder nachweisen kann (§ 4), ist zur Nachzahlung des nicht nachgewiesenen oder nicht vorschriftsmäßig bezahlten Betrages verpflichtet und ist überdies mit der Hinterziehungsstrafe zu belegen. Die letztere beträgt das Fünffache, im ersten Rückfalle das Zehnfache des hinterzogenen Betrages.

Weiterer Rückfall, sowie sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Stättegeldordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Jeder Straffällige kann außerdem von seinem Platze verwiesen werden. Die Hinterziehenden können sich vor Einleitung des formellen Strafverfahrens (§ 8) bewahren, wenn sie dem die Hinterziehung entdeckenden Beamten gegen Aushändigung einer Quittung das nachzuzahlende Stättegeld und den ausfallenden Strafbetrag sofort entrichten. Diese Vergünstigung entfällt jedoch, wenn mehr als einmalige Rückfälligkeit vorliegt.

### § 6. Vertretungspflicht.

Wer durch Andere feilhalten läßt, haftet für die von diesen verwirkten Geldstrafen und Kosten, sowie für die geschuldeten Stättegeldbeträge als Selbstschuldner. Dem Rathe bleibt vorbehalten, falls die Geldstrafe von dem Bestraften nicht beigetrieben werden kann, dieselbe von den Haftungspflichtigen einzuziehen oder statt dessen die im Unvermögensfalle an Stelle der Geldstrafe tretende Haftstrafe an dem Bestraften zu vollziehen. Weisen die Haftungspflichtigen nach, daß die strafbare Handlung ohne ihr Wissen verübt worden ist, so haften sie nur für den hinterzogenen Stättegeldbetrag.

### § 7. Verjährung.

Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten verjähren in einem Jahre von dem Tage der Begehung an gerechnet, die Strafen in einem Jahre von Tage der Rechtskraft der Bestrafung an.

### § 8. Strafverfahren.

Zur Untersuchung und Bestrafung von Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten ist der Rath zuständig; für das Verfahren finden die Vorschriften über Verwaltungsstrafsachen Anwendung. Als Sicherstellung kann der Beamte, welcher die strafbare Handlung entdeckt, eine der verwirkten Strafe, den hinterzogenen Beträgen und den erwachsenden Kosten entsprechende Geldsumme von dem Angeschuldigten fordern und im Weigerungsfalle zur Pfändung verschreiten oder den Angeschuldigten an Rathsstelle vorführen.

### § 9. Ausnahmen.

Auf die Jahr-, Sämerei- und Wollmärkte in Dresden findet diese Stättegeld-Ordnung keine Anwendung.

---

## Bekanntmachung

vom 26. Juli 1893.

Im Anschlusse an die Bestimmungen der neuen Stättegeld-Ordnung vom 11. Juli 1893 haben wir Folgendes angeordnet:

1. Die Erhebung des Wochenmarktstättegeldes findet wie bisher an sämmtlichen an den Stadteingängen, sowie auf den Bahnhöfen und an den Dampfschifflandungsplätzen befindlichen Hebestellen für indirekte städtische Abgaben und außerdem noch an folgenden Stellen statt:

   links der Elbe:

   in der Hebestelle an der Hofmühle (Mühlgäßchen);
   bei Herrn Kaufmann Kabisch, Schreibergasse 2;
   bei Herrn Kaufmann Seeliger, Rampischestraße 2;
   bei Herrn Kaufmann Scheermesser, Ecke der Weißeritz- und Friedrichstraße;
   bei Herrn Kaufmann Riedel, Holbeinstraße 2;
   bei Herrn Kaufmann Ludwig, Freiberger Platz 31;

   rechts der Elbe:

   bei Herrn Kaufmann Bernhardt, am Markt 5;
   bei Herrn Kaufmann Günther, Windmühlenstraße 13 (Ecke der Hechtstraße);

in der Hebestelle an der Roßner'schen Mühle, Schillerstraße 62, I.

2. Die Stättegeld-Quittungen werden in der Regel auf einen Tag ausgegeben. Es werden indeß auch Wochenzettel oder solche auf zwei Wochen verabfolgt, für die das Sechs- und Zwölffache des einfachen Tagesbetrages zu erlegen ist, die aber nur auf eine oder zwei volle Wochen (vom Montage bis mit Einschluß des nächsten Sonntags) Geltung haben.

---

39.

# Tarif

## für Erhebung des Brückenzolls auf der Augustusbrücke und der Albertbrücke zu Dresden,

### vom 15. August 1879.

---

a) 10 Pfennige für jedes Zugthier an besetzten Personenwagen,

b) 10 Pfennige für jedes Zugthier (außer Hunden) an anderen beladenen oder unbeladenen Fuhrwerken aller Art,

c) 5 Pfennige für jedes beladene oder unbeladene Hundefuhrwerk.

Befreit von dieser Abgabe sind nur

1. die königlichen Hofequipagen,
2. kaiserliche, königliche und städtische Beamte, Militärs und die Mitglieder der Feuerwehren in Dienstverrichtungen und
3. die in den Leichenkondukten fahrenden Leichenwagen.

Gegen Entrichtung des Brückenzolls ist die vorgeschriebene gedruckte Quittung entgegenzunehmen. Diese Quittung ist auf Verlangen unverletzt und namentlich so, daß die Nummer darauf lesbar, an die kontrolirenden Beamten abzugeben, widrigenfalls außer Nachzahlung des einfachen Satzes dessen vierfacher Betrag als Strafe zu erlegen ist.

Die Zollbeträge sind abgezählt zu entrichten. Einwickeln derselben ist nicht zulässig.

---

## 40.

# Regulativ
# für die Sparkasse der Stadt Dresden,
### vom 27. Oktober 1885
### (abgeändert durch Nachtrag vom 26. August 1892).

---

### § 1. Zweck der Sparkasse.

Die Sparkasse zu Dresden ist eine städtische Anstalt, deren Zweck dahin geht, den Bewohnern der Stadt Dresden und der Umgegend, insbesondere aber den weniger Bemittelten, Gelegenheit zu verschaffen, kleine Ersparnisse und andere Gelder sicher und zinsbar anzulegen.

### § 2. Gültigkeit der früheren Quittungsbücher.

Die bisher von der Sparkasse ausgestellten, noch umlaufenden Sparkassen-Quittungsbücher behalten ihre Gültigkeit.

Es ist aber gegenwärtiges Regulativ auch auf diese Bücher und die darin beurkundeten Einlagen in Anwendung zu bringen.

### § 3. Sicherstellung.

Für die Sicherheit der Sparkasse und deren treue Verwaltung haftet den einzelnen Betheiligten gegenüber die Stadtgemeinde Dresden mit ihrem Vermögen, durch welches alle etwa vorkommenden Ausfälle, soweit dazu der § 35 erwähnte Reservefonds nicht ausreichen sollte, gedeckt werden.

### § 4. Verwaltung.

Die Verwaltung der Sparkasse wird vom Stadtrathe geführt. Aus vier Rathsmitgliedern und vier Stadtverordneten wird ein gemischter Ausschuß gebildet, welcher unter dem Namen „Direktion der Sparkasse zu Dresden" die Geschäfte der Sparkasse, soweit dieselben nicht in gegenwärtigem Regulative ausdrücklich dem Stadtrathe vorbehalten oder ihrer Natur nach und in Gemäßheit besonderer Anweisungen von den angestellten Beamten und Bediensteten zu erledigen sind, im Auftrage des Stadtraths besorgt.

Die Geschäftsordnung für den Ausschuß wird durch den Stadtrath, unter Zustimmung der Stadtverordneten, festgesetzt, darf jedoch etwas dem gegenwärtigen Regulative Widersprechendes nicht enthalten.

Der Stadtrath ernennt den Vorsitzenden des Ausschusses und dessen Stellvertreter.

### § 5. Beamte und Bedienstete.

Die zum Geschäftsbetriebe der Sparkasse nöthigen Beamten werden vom Rathe angestellt, verpflichtet und mit Dienstanweisungen versehen.

Die Bestimmung über die Zahl derselben, ihre Dienstbezüge und die von ihnen zu leistende Sicherheit ist an die Zustimmung der Stadtverordneten gebunden.

### § 6. Ausstellung von Urkunden und deren Rechtsgültigkeit.

Alle die Sparkasse betreffenden, von dem Stadtrathe oder der Direktion der Sparkasse innerhalb der für Beide in gegenwärtigem Regulative festgestellten Zuständigkeit ausgestellten Quittungen, Hypothekenverzichte, Reverse, Abtretungen, Vollmachten, Bescheinigungen, Erklärungen und anderen Urkunden und Schriften sind, ohne daß es hierzu des Beitrittes der Stadtverordneten bedarf, nach Außen hin rechtsgültig.

### § 7. Ort und Zeit der Geldannahme und Rückzahlungen.

Der Ort und die Zeit für die Annahme und Auszahlung von Einlagen, sowie für sonstige Geldgeschäfte der Sparkasse wird von der Direktion festgesetzt und veröffentlicht.

### § 8. Einzahlungen.

Die Sparkasse nimmt nur Einlagen von wenigstens Einer Mark bis höchstens Eintausendfünfhundert Mark von einer Person an.

Auf ein Quittungsbuch werden innerhalb vier Wochen nicht mehr als Fünfhundert Mark angenommen.

Sollte Jemand auf eigenen oder fremden Namen bei einer oder bei mehreren Sparkassen-Geschäftsstellen sich mehrere Quittungsbücher ausstellen und in dieselben zusammen mehr als den zulässigen Betrag (Absatz 1) eintragen lassen, so geht er des Anspruchs auf Verzinsung der jenen Betrag übersteigenden Summe verlustig; die Sparkasse kann auch die sofortige Zurücknahme der letzteren, sowie den Eintrag der Einlagen bis zu dem höchsten zulässigen Betrage auf ein Buch fordern.

Ergiebt sich die Hinterziehung der Bestimmung in Absatz 1 erst, wenn Zinsen auf die zu hohen Beträge bereits gutgeschrieben oder gezahlt worden sind, so werden im ersten Falle die gutgeschriebenen Zinsen wieder in Wegfall gebracht, im zweiten Falle die gezahlten Zinsen bei Rücknahme des Kapitals von dem letzteren gekürzt.

### § 9. Sparmarken und Sparkarten.

Die Sparkasse giebt ferner Sparmarken im Werthe von 10 Pfennig aus und nimmt Einlagen in solchen Marken zu deren Nennwerthe an; die letzteren müssen aber, um angenommen zu werden, auf eine von der Sparkasse ausgegebene Sparkarte geklebt in Beträgen von je 10 Marken zur Einlieferung gelangen.

Das Nähere über die Einrichtung der Sparmarken und Sparkarten bestimmt die Geschäftsordnung für die Sparkasse.

### § 10. Zulassung höherer Einlagen.

Höhere Einlagen, als die in § 8 festgesetzten, sind dann zulässig, wenn Gelder aus Kassen und Fonds, die unter Verwaltung der städtischen Behörden

oder wenigstens unter deren Aufsicht stehen, niedergelegt werden sollen. Die Direktion der Sparkasse ist auch ermächtigt, für vormundschaftliche und dergleichen Verwaltungen, sowie für Vereine und Anstalten zu Wohlthätigkeits- und zu gemeinnützigen Zwecken höhere Beträge zuzulassen. In keinem Falle darf eine Einlage die Summe von 3000 Mk. übersteigen.

### § 11. Verzinsung der Einlagen.

Die Sparkasse verzinst den Einlegern die eingezahlten oder durch Zinsen angesammelten Beträge, soweit sie sich in Mark berechnen lassen, mit Drei und ein Dritttheil vom Hundert, d. i. mit $3^1/_3$ Pfennig von einer Mark auf das Jahr. Bei der Berechnung von Zinsen werden Markbruchtheile der Einlagen und Pfennigbruchtheile der Zinsbeträge nicht in Rechnung gebracht.

Es bleibt aber dem Stadtrathe und den Stadtverordneten vorbehalten, nach Gehör des Sparkassen-Ausschusses, die Abänderung des Zinsfußes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu beschließen. Eine beschlossene Herabsetzung ist drei Monate vor deren Eintritt durch das Amtsblatt des Rathes zu Dresden und durch die „Leipziger Zeitung" bekannt zu machen.

### § 12. Berechnung der Zinsen.

Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Monats, welcher auf den Tag der Einzahlung folgt, und hört für jede erhobene Summe mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, welcher der Rückzahlung vorangegangen ist. Die Zinsen werden jedesmal am Schlusse des Kalenderjahres oder bei der gänzlichen Abhebung des Einlagebetrages berechnet. Bleiben sie unerhoben, so werden sie zum Kapital geschlagen und wie eine neue Einlage ebenfalls verzinst. Beträge unter einer Mark bleiben bei der Verzinsung überhaupt unberücksichtigt.

### § 13. Quittungsbücher.

Ueber die eingezahlten Gelder werden Quittungsbücher ausgestellt. Dieselben haben zu enthalten:

a) den vollständigen Namen des Einlegers,
b) die fortlaufende, mit den Büchern der Sparkasse übereinstimmende Nummer,
c) den Stempel der Sparkasse,
d) einen Abdruck dieses Regulativs und
e) eine Tabelle, welche anzeigt, in welcher Weise jede Einlage von 1 Mk. bis 100 Mk. in zehn Jahren durch Zinsenzuschlag und Zinseszins (§ 12) wächst.

Weder beim Einzahlen der Einlage in die Kasse, noch bei der Zurücknahme ist etwas an Kosten oder Gebühren zu zahlen. Nur bei gänzlicher Zurücknahme des eingelegten Kapitals und Zurücknahme des Quittungsbuches sind, wenn die nach dem Quittungsbuche zurückgezahlte Kapitalsumme 30 Mk.

und weniger betragen hat, 10 Pfennige und, wenn sie mehr betragen hat, 20 Pfennige als ein Beitrag zu dem Aufwande für Anschaffung der Quittungsbücher von dem Empfänger der Zahlung zu bezahlen. Dieselbe Zahlung ist zu leisten, wenn durch Schuld des Einlegers oder seiner Angehörigen die Einziehung eines Quittungsbuches und die Ausstellung eines neuen erforderlich wird. (Vgl. §§ 20 und 21.)

### § 14. Eintragung in die Quittungsbücher.

In die Quittungsbücher werden die Beträge der geleisteten oder empfangenen Zahlungen mit Buchstaben und Zahlen unter Bemerkung des Tages der Zahlung, die Zinsen mit Zahlen verzeichnet, auch die Signaturen des Kassirers und Kontroleurs beigefügt.

Diese Einzeichnung vertritt bei Auszahlungen aus der Sparkasse die Stelle einer Quittung des Empfängers. Nur für ordnungsgemäß (§ 7) eingezahlte und in die Quittungsbücher vorschriftsgemäß (Absatz 1) eingetragene Beträge haftet die Sparkasse.

### § 15. Gesperrte Bücher.

Den Inhabern von Quittungsbüchern ist gestattet, bei der Einlegung von Geldern oder später zu bestimmen, daß die eingezahlten oder später noch einzuzahlenden Beträge bis zu einem bestimmten Termine, oder bis die Einlagen eine gewisse Höhe erreicht haben, nicht erhoben werden können.

Falls eine solche Bestimmung getroffen und bei der Sparkasse angemeldet wird, hat der Buchinhaber eine in das Quittungsbuch einzutragende Erklärung des Inhalts zu unterzeichnen, daß er für sich und seine Rechtsnachfolger bis zu dem bestimmten Termine oder bis zur Erreichung der bestimmten Einlegesumme auf Geltendmachung der ihm nach den bestehenden Regulativbestimmungen zustehenden Kündigungsfristen Verzicht leiste. Auf dem Buche wird ein Zettel mit der Inschrift: „Gesperrtes Sparkassenbuch" aufgeklebt.

Die Sparkasse wird hierdurch berechtigt, die Kapital- und Zinsenzahlung so lange zu verweigern, bis die Voraussetzungen der Zahlung erfüllt sind.

Mit Zustimmung Desjenigen, welcher die Sperrung beantragt hat, sowie nach dem Ableben Desjenigen, auf dessen Namen die Einzahlung geschehen ist, kann die Sparkassendirektion die Sperrung aufheben.

In gleicher Weise ist den Inhabern von Quittungsbüchern gestattet, zu bestimmen, daß zur Erhebung von Geldern auf ein Buch die Genehmigung einer bestimmten Behörde (Vormundschafts-, Militärbehörde oder dergleichen) erforderlich sein soll.

Solchenfalls hat der Buchinhaber ebenfalls eine in das Buch einzutragende entsprechende Erklärung zu unterzeichnen, und die Sparkasse hat auf Grund dessen vor jeder Kapital- oder Zinszahlung die Beibringung der Genehmigung von der eingetragenen Behörde zu bedingen.

Ein solche Sperrung kann nur mit Zustimmung der eingetragenen Behörde außer Kraft gesetzt werden.

### § 16. Berichtigungen und Veränderungen.

Veränderungen der Einträge in den Quittungsbüchern und Radirungen sind nicht zulässig. Berichtigungen eines irrthümlich abgefaßten Eintrages dürfen nur durch einen auf den irrthümlichen Eintrag zurückweisenden neuen Eintrag geschehen.

Quittungsbücher mit nicht zulässigen Einträgen hat der Einleger nicht anzunehmen.

### § 17. Beweiskraft der Quittungsbücher.

Nur gegen Vorlegung des Quittungsbuches dürfen Zahlungen bereits bestehender Einlagen und Kündigungen angenommen und Rückzahlungen auf Einlagen oder auf Zinsen geleistet werden.

Der Inhaber eines Quittungsbuches ist als gerechtfertigt zur Erhebung und zum Empfange der in dem Buche eingetragenen Kapitalbeträge, einschließlich der fälligen Zinsen, anzusehen.

Bei der Rückzahlung des ganzen Kapitals wird das Quittungsbuch bei der Kasse zurückbehalten und es wird, daß solches geschehen, mit Beisetzung des Rückzahlungstages angemerkt. Die in dem Buche durch den Kassirer und den Kontroleur oder deren Stellvertreter erfolgte Abschreibung an Zinsen oder Kapitalzahlung, sowie die Rückgabe des Buches befreit die Sparkasse von allen Ansprüchen.

### § 18. Sicherung des Einlegers.

Wer sich sichern will, daß die von ihm eingelegte Summe nicht von einem Anderen erhoben werde, muß dies bei der Einzahlung anzeigen, welchenfalls in das Quittungsbuch die Erklärung eingetragen wird:

> daß die einzulegenden Gelder nur an den Anzeigenden selbst oder an Denjenigen gezahlt werden sollen, der auf Grund eines Erbrechts oder der Abtretung an seine Stelle als Rechtsnachfolger tritt.

Auszahlungen auf solche Quittungsbücher werden nur an den Einleger oder dessen Rechtsnachfolger gegen eine von ihnen ausgestellte Quittung gewährt, die, wenn die Quittirenden nicht persönlich hinlänglich bekannt sind, hinsichtlich der Echtheit der Unterschrift durch eine bekannte und glaubwürdige Person oder auf Verlangen der Sparkassen-Direktion bei einer öffentlichen Behörde oder einem Notar anerkannt sein muß.

Rechtsnachfolger des Einlegers müssen außerdem noch auf ihre Kosten der Sparkassen-Direktion gegenüber gehörig nachweisen, daß sie zur Erhebung der Gelder berechtigt sind.

Obervormundschaftliche Behörden können durch einen auf der Innenseite des Umschlags anzubringenden Vermerk Quittungsbücher von Bevormundeten sperren. Auszahlungen auf solche Bücher werden nur geleistet, wenn die sperrende Behörde hierzu ihre Genehmigung ertheilt hat.

### § 19. Geheimhaltung der Einlagen.

Jeder Einleger hat hinsichtlich der von ihm eingelegten Gelder auf Geheimhaltung zu rechnen.

### § 20. Verfahren beim Verluste eines Quittungsbuches.

Der Verlust eines Quittungsbuches ist sofort unter Angabe des Vor- und Zunamens und des Wohnortes des Verlustträgers, sowie der Nummer des Quittungsbuches und des Betrages der eingetragenen Summe der Sparkassen-Direktion anzuzeigen, welche den Verlust, falls der Betrag nicht bereits erhoben worden ist, auf Kosten des Eigenthümers durch das Amtsblatt des Stadtraths zu Dresden unter Bemerkung des Namens, auf den das Buch ausgestellt worden, der Nummer und des Betrages der eingetragenen Summe, bei Summen von 750 Mk. und darüber außerdem noch durch die „Leipziger Zeitung", zweimal öffentlich bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern wird, sich bei Verlust der ihm etwa auf das Buch zustehenden Ansprüche binnen 90 Tagen zu melden, während welcher Frist keine Auszahlung an Kapital oder Zinsen erfolgen darf.

Wird während dieser Frist das Buch von einem Anderen, als Demjenigen, welcher die Anzeige gemacht hat, bei der Sparkasse vorgelegt, so wird unter einstweiliger Zurückhaltung des Buches Zahlung nicht geleistet, vielmehr den Betheiligten überlassen, binnen 2 Monaten eine gerichtliche Verfügung über das Buch oder eine Einigung unter sich herbeizuführen. Geschieht dies innerhalb dieser Frist nicht, so kann Demjenigen, welcher das Buch vorgelegt hat, Zahlung mit rechtlicher Wirkung geleistet werden.

Wird während der in Absatz 1 gedachten 90 Tage das Quittungsbuch nicht vorgelegt oder wiedergefunden, so erhält der Anzeigende (Absatz 1), dafern er selbst der Einleger ist oder sich als Rechtsnachfolger des Einlegers rechtfertigt, oder auf Verlangen des Rathes die sein Recht an dem verlorenen Buche begründenden Thatsachen, sowie den erlittenen Verlust eidlich bestärkt, Zahlung oder ein anderes, unter einer neuen fortlaufenden Nummer einzutragendes, jedoch als „zweite Ausfertigung" zu bezeichnendes Buch ausgehändigt. Das alte ist für völlig ungültig zu achten und dafür mittelst öffentlicher Bekanntmachung im gedachten Amtsblatte zu erklären.

### § 21. Verletzte und verfälschte Quittungsbücher.

Werden bei der Sparkasse Quittungsbücher vorgelegt, welche verletzt oder verfälscht sind, so behält solche die Kasse gegen Ertheilung einer Bescheinigung zurück und es wird nach Ermessen der Sparkassen-Direktion das Buch umgeschrieben, erforderlichenfalls auch gerichtliche Anzeige gemacht.

### § 22. Rückzahlung. Vorherige Kündigung seitens der Einleger.

Das eingezahlte Kapital nebst Anwachs durch Zinsen kann zurückgefordert werden bei einem Betrage

1. bis mit 50 Mk. an jedem Kassentage, dafern seit der letzten Rückzahlung auf das betreffende Quittungsbuch wenigstens acht Tage verflossen sind,
2. bis mit 200 Mk. nach vorhergegangener vierzehntägiger Kündigung,
3. bis mit 600 Mk. nach vorhergegangener einmonatlicher Kündigung,
4. bei größeren Summen nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung.

Es kann jedoch die vorstehend bei 2, 3 und 4 erwähnte vierzehntägige, ein- und dreimonatliche Kündigung für ein und dasselbe Quittungsbuch hinsichtlich des darnach dem Einleger noch verbleibenden Guthabens erst dann wiederholt werden, nachdem die Auszahlung des bereits früher aufgekündigten Betrags erfolgt ist. Die Kündigung geschieht unter Vorzeigung des Quittungsbuches während der festgesetzten Geschäftszeit und wird durch Aufzeichnung der gekündigten Summe und des Zahlungstages durch den Kassirer oder Kontroleur unter dem letzten Abschlusse des Buches bescheinigt. Wird das Kapital nicht binnen der nächsten vierzehn Tage, vom Zahlungstermine an, erhoben, so wird die Kündigung ungültig und ist bei verlangter Rückzahlung zu erneuern. Vom Tage der Fälligkeit an werden auf den gekündigten Betrag keine Zinsen mehr berechnet. Deren Lauf beginnt aber wieder vom ersten Tage des nächsten Monats an, wenn der gekündigte Betrag innerhalb der gedachten vierzehn Tage nicht erhoben oder die Kündigung zurückgenommen wird.

### § 23. Rückzahlung ohne Kündigung.

Nach Ermessen der Sparkassen-Direktion können jedoch zurückverlangte Einlagen, soweit es die baaren Kassenbestände gestatten, zu jeder Zeit zurückgewährt werden.

### § 24. Nichtannahme von Einlagen.

Die Sparkasse hat das Recht, einzelne Einlagen, welche nach Ermessen der Sparkassen-Direktion dem Vortheile der Sparkasse zuwiderlaufen sollten, nicht anzunehmen.

### § 25. Kündigungsrecht der Sparkasse.

Die Sparkasse ist berechtigt, die eingelegten Gelder nebst den etwa aufgelaufenen Zinsen bei einem Betrage derselben

1. bis mit 150 Mk. nach einmonatlicher,
2. bis mit 1500 Mk. und darüber nach dreimonatlicher Kündigung

zurückzuzahlen.

Wenn dem Einleger die Kündigung nicht persönlich zugestellt werden kann, ist die Kündigung in dem Amtsblatte des Rathes zu Dresden und bei Einzahlungen über 750 Mk. auch in der „Leipziger Zeitung“ unter Angabe der Nummer des betreffenden Quittungsbuches, sowie des Namens, auf den es lautet, zweimal bekannt zu machen.

Dafern die Einlage nicht zur bestimmten Zeit abgehoben wird, erlischt die Verpflichtung der Sparkasse zur Verzinsung der Einlage. Die Sparkassen-Direktion ist auch berechtigt, die Einlage sammt Zinsen bei dem Amtsgerichte zu Dresden zur Verfügung für den Einleger oder dessen Rechtsnachfolger zu hinterlegen.

### § 26. Aufhören der Verzinsung der Einlage.

Beträgt die in ein Quittungsbuch eingetragene Einlage (Kapital sammt den dazu geschlagenen Zinsbeträgen) 1500 Mk., so werden die nicht erhobenen Zinsen zwar gutgeschrieben, aber nicht verzinst.

Wird innerhalb dreißig Jahren ein Quittungsbuch bei der Sparkasse nicht vorgelegt, so hört jede Verzinsung des Guthabens auf.

Wird innerhalb fünfzig Jahren ein Quittungsbuch bei der Sparkasse nicht vorgelegt, so fällt das in demselben eingetragene Kapital sammt Zinsen der Sparkasse anheim.

### § 27. Zinsbare Anlegung der Bestände.

Die bei der Sparkasse durch erfolgte Einzahlungen und sonst angesammelten Gelder sind zinsbar anzulegen

a) in Hypotheken auf Grundstücke, welche im Königreich Sachsen, und vorzugsweise solche, welche in Dresden gelegen sind,

b) in Anleihepapieren des Deutschen Reichs, des Königreichs Sachsen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, einschließlich der abgestempelten Stammaktien und Prioritäten verstaatlichter deutscher Eisenbahnen,

c) in sächsischen Stadtschuldscheinen,

d) in erbländischen oder Oberlausitzer Pfandbriefen,

e) in Vorschüssen an das städtische Leihhaus in Dresden,

f) in Darlehen an deutsche Gemeinden und Stiftungen, sowie an öffentliche Körperschaften und Anstalten innerhalb des Deutschen Reichs gegen Schuldverschreibungen.

Andere zinsbare Anlegungen, einschließlich der Anlegung in anderen als den obgenannten Werthpapieren, sind nur mit Zustimmung des Rathes und der Stadtverordneten zuläßig.

Zur Leistung der laufenden Zahlungen ist stets ein baarer Kassenbestand nach dem Ermessen der Sparkassen-Direktion verfügbar zu halten.

### § 28. Ausleihung.

Ueber alle Arten zinsbarer Anlegung der Sparkassenbestände wird vom Rathe Beschluß gefaßt.

### § 29. Zweigkassen.

Neben der Hauptsparkasse können Zweigkassen und Annahmestellen in den verschiedenen Stadttheilen errichtet werden.

Auf die bei den Zweigkassen eingelegten Gelder finden die Bestimmungen dieses Regulativs allenthalben Anwendung. Doch sind

1. von den Zweigkassen besondere Quittungsbücher auszugeben, welche sich durch die Farbe des Umschlages von den anderen unterscheiden,
2. Auszahlungen und spätere Einzahlungen auf ein und dasselbe Quittungsbuch, so lange sie besteht, nur bei der Zweigkasse zulässig, von welcher das Quittungsbuch ausgestellt ist.

Ueber die Haupt- und Zweigkassen wird nur eine Jahresrechnung durch die Hauptkasse abgelegt.

Es ist unstatthaft, daß in den verschiedenen Kassenstellen zusammen von einer Person Gelder über den § 8 festgestellten Höchstbetrag hinaus angelegt werden.

Wird dieser Bestimmung entgegengehandelt, so werden die eingelegten Gelder unter entsprechender Anwendung der in § 8 getroffenen Bestimmungen nur bis zur Höhe jenes Höchstbetrags verzinst.

### § 30. Uebertragung von Einlagen auf eine andere Kassenstelle.

Der Inhaber eines Sparkassenbuches kann beantragen, daß sein Buch, wenn es bei der Hauptkasse ausgestellt ist, auf eine Zweigkasse und, wenn es bei einer Zweigkasse ausgestellt ist, auf die Hauptkasse oder auf eine andere Zweigkasse übergeschrieben werde. Er hat solchenfalls sein Buch mit einem entsprechenden Antrage bei derjenigen Kasse, von welcher es ausgestellt ist, oder auf welche es überschrieben werden soll, abzugeben und bekommt in spätestens 8 Tagen von der letztgedachten Kasse ein neues Buch ausgefertigt.

### § 31. Verwahrung der Werthpapiere und Urkunden.

Die angekauften Werthpapiere (§ 27) werden bei der Stadthauptkasse verwahrlich niedergelegt. Die Zinsleisten und Zinsscheine, sowie die Urkunden über bestellte Hypotheken werden bei der Hauptsparkasse aufbewahrt. Es steht aber dem Rathe frei, mit Genehmigung der Stadtverordneten dazu eine Hinterlegungsstelle bei der Hauptkasse zu errichten und solche unter die Aufsicht der Sparkassen-Direktion zu stellen.

### § 32. Uebertragung von Einlagen zwischen der Dresdner Sparkasse und anderen deutschen Sparkassen.

Die Sparkassen-Direktion kann zulassen, daß Inhaber von Sparkassenbüchern anderer Sparkassen durch Vermittelung der Hauptkasse oder einer Zweigkasse ihre Einlagen von jenen Sparkassen abheben und entweder sich auszahlen lassen oder in einem hiesigen Sparkassenbuche anlegen.

Ebenso kann die Direktion gestatten, daß sich auswärtige Inhaber hiesiger Sparkassenbücher anderer Sparkassenverwaltungen zur Abhebung ihrer Einlagen bedienen.

In beiden Fällen werden nur die baaren Auslagen für diese Vermittelung erhoben.

### § 33. Kostenfreiheit.

In allen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten wird, insoweit nicht Parteisachen in Frage kommen oder wegen eines abhanden gekommenen Quittungsbuches zu verfahren ist oder eine Einlage nach § 25 zur Hinterlegung gebracht wird, den Einlegern gegenüber von Kostenerhebung abgesehen.

### § 34. Verwaltungsaufwand.

Die Verwaltungskosten werden von den eigenen Einnahmen der Sparkasse bestritten.

### § 35. Verwendung der Ueberschüsse. Reservefonds.

Uebersteigen die von den angelegten Kapitalien gewonnenen Zinsen den Betrag derjenigen Zinsen, welche den einzelnen Einlegern von der Sparkasse zu gewähren sind, so verbleibt dieser Zinsenüberschuß nach Abzug der Verwaltungskosten der Sparkasse als Reservefonds bis zur Höhe von Fünf vom Hundert des durch die einzelnen Einlagen nebst gutgeschriebenen Zinsen angesammelten Kapitals.

Aus dem Reservefonds werden etwaige Verluste der Sparkasse zunächst gedeckt. Bei Unzulänglichkeit desselben tritt die Stadtgemeinde mit ihrem Vermögen ein. Die die festgestellte Höhe des Reservefonds übersteigenden, beim Jahresschluß zu berechnenden jährlichen Ueberschüsse werden zu gemeindlichen Zwecken, vorzugsweise für städtische Wohlthätigkeitsanstalten und zur Kranken- und Armenpflege verwendet.

Es hat darüber der Stadtrath nach vernommenem Gutachten der Sparkassen-Direktion, unter Zustimmung der Stadtverordneten und Genehmigung der Aufsichtsbehörde, Beschluß zu fassen.

### § 36. Rechnungsablegung und Verwaltungsbericht.

Nach Ablauf jeden Jahres ist von den Kassenbeamten über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung abzulegen, welche dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zur Prüfung vorzulegen ist.

Sobald die Rechnung als richtig befunden worden ist, erfolgt sofort die Vernichtung der zu letzterer gehörigen, völlig ausgezahlten Sparkassen-Quittungsbücher. Nächstdem wird nach Ablauf jeden Jahres ein Verwaltungsbericht durch den Druck veröffentlicht, aus welchem einerseits der Betrag der vorhandenen Einlagegelder, andererseits der Betrag der angekauften Werthpapiere und ausgeliehenen Kapitalien, sowie die Art und Weise der Sicherheitsbestellungen hervorgehen muß.

### § 37. Abänderungen des Regulativs. Auflösung der Sparkasse.

Abänderungen dieses Regulativs können nur mit dem Einverständnisse der Stadtverordneten und mit Genehmigung der Gemeinde-Aufsichtsbehörde erfolgen und müssen wenigstens drei Monate vorher, ehe sie in Kraft treten, zweimal durch das Amtsblatt des Rathes, einmal durch die „Leipziger Zeitung“

und außerdem durch Anschlag im Rathhause und in den Sparkassengeschäftsstellen bekannt gemacht werden.

Von denjenigen Einlegern, welche während dieser Zeit wegen Zurücknahme ihrer Einlagen sich nicht melden, wird angenommen, daß sie mit der erfolgten Abänderung einverstanden sind.

Eine etwaige Auflösung der Sparkasse, zu welcher das Einverständniß der Stadtverordneten und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß in gleicher Weise sechs Monate vorher bekannt gemacht werden, worauf die Rückzahlung des Guthabens aller noch laufenden Quittungsbücher erfolgt und die Verzinsung aller Guthaben aufhört. Die alsdann nicht abgehobenen Beträge werden der Stadtgemeinde zur zinsfreien Benutzung überwiesen und gehen, wenn deren Abhebung nicht binnen fünfzig Jahren erfolgt, in das Eigenthum der Stadtgemeinde über.

### § 38. Aufhebung des Regulativs vom 2. Januar 1863.

Mit dem Zeitpunkte, mit welchem dieses Regulativ in Kraft tritt, verliert, vorbehältlich der Bestimmung in § 2 desselben, das Regulativ für die Sparkasse zu Dresden vom 2. Januar 1863 seine Gültigkeit.

---

## 41.

# Regulativ,

## die Verschmelzung der Striesener Sparkasse mit der Sparkasse der Stadt Dresden betreffend,

### vom 26. August 1892.

---

### § 1. Verschmelzung der Striesener Sparkasse mit der Dresdener.

Die bei der Einverleibung der Gemeinde Striesen in die Stadtgemeinde Dresden auf die letztere übergegangene Striesener Sparkasse wird mit der Sparkasse der Stadt Dresden vereinigt; auf die letztere gehen alle Rechte und Verbindlichkeiten der Striesener Sparkasse über.

### § 2. Aufhebung des bisherigen Regulativs.

Das Regulativ für die Striesener Sparkasse vom 23. September 1876 und der Nachtrag dazu vom 10. August 1883 werden aufgehoben; an deren

Stelle tritt das Regulativ für die Sparkasse der Stadt Dresden vom 27. Oktober 1885.

§ 3. Sparkassenbücher.

Die von der Verwaltung der Striesener Sparkasse ausgestellten Quittungsbücher werden als solche der Sparkasse zu Dresden anerkannt und behandelt.

Für die in denselben ordnungsgemäß eingetragenen Einlagen werden Zinsen nach Höhe von $3^1/_3$ Pfennigen jährlich von einer Mark gewährt.

§ 4. Eintritt der Geltung der vorstehenden Bestimmungen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Amtsblatte der Königlichen Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt, im „Dresdner Anzeiger" und in der „Leipziger Zeitung" öffentlich bekannt zu machen.

Sie treten an dem von dem Rathe zu Dresden in dessen Bekanntmachungen zu bezeichnenden Tage, jedoch keinesfalls früher als 3 Monate nach Erlaß der Bekanntmachungen, in Kraft.

---

## 42.

# Geschäftsordnung für die städtische Sparkasse zu Dresden,

vom 1. September 1885.

---

## A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Sparkassen-Geschäftsstellen.

Für die Sparkasse bestehen eine Hauptgeschäftsstelle und eine Anzahl von Zweigkassen.

Der Hauptgeschäftsstelle liegen außer der Annahme und Auszahlung von Einlagen die Verwaltung des Sparkassenvermögens und alle damit zusammenhängenden Geschäfte, sowie die Ablegung der Jahresrechnungen ob, während den Zweigkassen, insoweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist (vgl. § 21 Schlußsatz), nur die Annahme und Auszahlung von Einlagen, sowie die Berechnung und Auszahlung der Zinsen von Einlagen zugewiesen sind.

§ 2. Dienstliche Stellung der Beamten.

Die Beamten der Sparkasse sind der dienstlichen Aufsicht desjenigen Rathsmitgliedes unterstellt, dem der Vorsitz in der Sparkassen-Direktion übertragen ist, und haben dessen Anordnungen pünktlich und gewissenhaft nachzukommen.

§ 3. Verantwortlichkeit.

Dieselben haben die ihnen nach gegenwärtiger Geschäftsordnung obliegenden Geschäfte in den ihnen durch dieselbe angewiesenen Grenzen und

nach den in derselben enthaltenen oder nach § 2 ihnen zu ertheilenden einzelnen Anordnungen unter Beobachtung der für die Kassen- und Rechnungsführung bei der Sparkasse bestehenden oder noch zu treffenden Bestimmungen zu erledigen, hierbei auch die Bestimmungen des Sparkassenregulativs vom 2. Januar 1863,[1]) sowie diejenigen der etwa in Zukunft neu aufzustellenden Regulative und Regulativnachträge genau zu beachten. Sie sind dafür, daß die ihnen obliegenden Geschäfte in der vorgeschriebenen Weise besorgt werden, verantwortlich.

### § 4. Allgemeine Verpflichtung.

In ihren Dienstverrichtungen haben die Beamten der Sparkasse strenge Wahrheit, Rechtlichkeit und Unparteilichkeit zu üben, gegen alle mit ihnen verkehrenden Personen dienstfertig, höflich und zuvorkommend zu sein und nach Kräften die Geschäfte der Sparkasse zu fördern.

Ueber Alles, was bei Ausübung ihres Amtes oder sonst in ihrer Eigenschaft als stadträthliche Beamte zu ihrer Kenntniß gelangt, haben dieselben strengste Verschwiegenheit zu beobachten und dürfen darüber an Niemanden, außer wer solches zu wissen berechtigt ist, etwas offenbaren.

### § 5. Geschäftsstunden der Sparkasse.

Die Geschäftsstunden der Sparkasse sind bis auf Weiteres für die Beamten auf täglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags und von $^1/_2$4 Uhr nachmittags bis $^1/_2$7 Uhr abends festgestellt.

Für Einzahlungen und Rückzahlungen der Spareinlagen sind die Stunden von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags und von $^1/_2$4 Uhr bis 5 Uhr nachmittags bestimmt.

Außerdem werden an jedem Sonnabende auch von 5 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends Einzahlungen angenommen.

Zur Annahme dieser Einzahlungen, sowie sonst, wenn das Sparkassengeschäft es erheischt, sind die Beamten auch über die für sie festgestellten regelmäßigen Arbeitsstunden thätig zu sein verpflichtet.

### § 6. Dienststellung des Buchhalters bei der Hauptgeschäftsstelle und der ersten Kassirer bei den Zweigkassen.

Der Buchhalter als Vorstand der Hauptgeschäftsstelle und die ersten Kassirer der Zweigkassen als Vorstände derselben haben darauf zu sehen, daß die ihnen unterstellten Beamten ihre Amtsgeschäfte treu und fleißig verrichten und die vorgeschriebenen Dienststunden pünktlich einhalten.

Denselben ist ferner überlassen, die Arbeiten, sofern nicht hierüber in gegenwärtiger Geschäftsordnung oder durch besondere Anordnungen ausdrücklich Bestimmung getroffen ist, unter die einzelnen Beamten dergestalt zu vertheilen, daß der Leistungsfähigkeit und einer möglichst gleichmäßigen Heranziehung derselben zu den dienstlichen Leistungen billig Rechnung getragen wird.

### § 7. Behinderung am Dienst.

Wird ein Beamter durch Krankheit oder andere dringende Umstände verhindert, zu gehöriger Zeit auf seinem Dienstplatze zu erscheinen, so muß er

[1]) Ersetzt durch das Regulativ vom 27. Oktober 1885.

solches dem Vorstande der Geschäftsstelle, als seinem nächsten Vorgesetzten, ungesäumt anzeigen. Ist der Buchhalter oder sind die ersten Kassirer der Zweigkassen verhindert, sich in den Diensträumen einzufinden, so haben sie dies ohne Verzug dem vorgesetzten Rathsmitgliede anzuzeigen.

## B. Besondere Bestimmungen.

### § 8. Geschäftskreis des Buchhalters.

Dem Buchhalter liegen folgende Dienstgeschäfte ob:

a) Registraturgeschäfte.

1. Die Annahme und geschäftliche Behandlung von mündlichen oder schriftlichen Anfragen und Anzeigen von Privatpersonen oder Behörden in Sparkassenangelegenheiten, soweit solche eine besondere, den gewöhnlichen Geschäftsverkehr zwischen Einlegern und der Sparkasse überschreitende Behandlung bedürfen, daher auch insbesondere
2. die Annahme und Erledigung von Gesuchen um Darleihung von Hypothekenkapitalien aus der Sparkasse und von Kündigungserklärungen (§§ 9 und 10),
3. die Annahme und Behandlung der Anzeigen über gefälschte, unbrauchbar gewordene oder abhanden gekommene Sparkassenquittungsbücher bei der Hauptgeschäftsstelle (§ 11),
4. die Aufsicht über das Inventar der Hauptgeschäftsstelle und die Führung des Inventarienverzeichnisses derselben nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften.

b) Kontrolgeschäfte.

1. Die allgemeine Kontroleführung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, sowie über die Buch- und Kassenführung bei der Sparkasse.
2. Der Mitverschluß des Kassenschrankes, in welchem sich die Zinsleisten und Zinsscheine zu den der Sparkasse gehörenden Werthpapieren in Verwahrung befinden.
3. Die besondere Kontrole der Ein- und Auszahlungen des ersten Kassirers bei der Hauptgeschäftsstelle (§ 22), sowie die Gegenzeichnung der von demselben auszustellenden und anzunehmenden Quittungen.
4. Die Fertigung der Jahresrechnungen, bei deren Ablegung die den Reservefonds betreffenden Regulativbestimmungen genau zu beachten sind.
5. Die Fertigung der monatlichen und jährlichen Uebersichten für die Königliche Kreishauptmannschaft und das Königliche statistische Bureau, der Monats- und Jahresabschlüsse für die Direktion.

Hierbei hat der Buchhalter sich nach folgenden Bestimmungen zu richten.

### § 9. Hypotheken-Kapital-Gesuche (§ 8a, 2).

Die eingehenden Gesuche um Gewährung hypothekarischer Darlehne sind vom Buchhalter anzunehmen und, soweit sie mündlich angebracht werden,

niederzuschreiben, zur Registrande (§ 12) zu bringen und nach Ermittelung des Beleihungswerthes der zu verpfändenden Grundstücke, sowie Ausfüllung der deshalb eingeführten Fragebogen der Direktion der Sparkasse vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung der Kapitalgesuche hat der Buchhalter die nöthigen Urkunden anzufertigen, die Reinschriften derselben an die Betheiligten auszuhändigen und nach bewirktem Eintrage der zu gewährenden Hypothek auf dem entsprechenden Folium des Grund- und Hypothekenbuchs die Kapitale auszahlen zu lassen (§ 22, 3) und von der geschehenen Auszahlung sofort Anzeige an die Direktion zu erstatten. Nach Eingang der Hypothekenbriefe von den Gerichtsbehörden hat der Buchhalter zu prüfen, ob der Eintrag der Hypothek in Gemäßheit der Urkunde richtig erfolgt ist; hierauf sind die Hypothekenbriefe der Direktion vorzulegen und, falls dieselben unbeanstandet bleiben, mit Umschlägen zu versehen und an den Einnahmekassirer abzugeben (vgl. § 24, Absatz 3).

Alle auf verpfändete Grundstücke bezüglichen gerichtlichen Verfügungen hat der Buchhalter, sobald sie zu seiner Kenntniß gelangen, aktenkundig zu machen und über dieselben Anzeige an die Direktion zu erstatten; von Bekanntmachungen über die Zwangsversteigerung solcher Grundstücke hat er sich aus der „Leipziger Zeitung“ und aus dem „Dresdner Anzeiger“ Kenntniß zu verschaffen.

### § 10. Hypotheken-Kapital-Kündigungen (§ 8a, 2).

Schriftlich eingehende oder mündlich angebrachte und vom Buchhalter niederzuschreibende Kündigungen ausgeliehener Hypothekenkapitalien sind in die Registrande einzutragen, sowie zu den betreffenden Kapitalakten zu nehmen; letztere sind der Direktion der Sparkasse vorzulegen.

Findet der Buchhalter, daß die Kündigung nach Maßgabe des Darleihungsvertrags erfolgt und daher voraussichtlich von der Sparkassendirektion anzunehmen ist, so hat er gleichzeitig eine Annahmeerklärung im Entwurfe und in der Reinschrift vorzulegen und nach erfolgter Vollziehung der letzteren für deren Abfertigung zu sorgen.

Die zur Löschung erforderliche Urkunde ist von dem Buchhalter später, mindestens 14 Tage vor dem Rückzahlungstermine des gekündigten Hypothekenkapitals, zu entwerfen, der Direktion zur Genehmigung, sowie die Reinschrift zur Vollziehung vorzulegen und, mit dem Stempel des Raths zu Dresden versehen, sofort nach Zahlung des Kapitals an den zweiten Kassirer der Hauptgeschäftsstelle (§ 24, Absatz 4) dem Schuldner auszuhändigen unter Rückgabe der Hypothekenbriefe. Quittungen über zurückgezahlte Vorschüsse und Darlehne, soweit solche nicht der Vollziehung der Direktion bedürfen, sind von dem Buchhalter und dem zweiten Kassirer bei der Hauptgeschäftsstelle (§ 24, Absatz 5) zu unterzeichnen.

### § 11. Gefälschte, unbrauchbar gewordene und abhanden gekommene Quittungsbücher (§ 8, 3, § 21, Absatz 2).

Wird ein Sparkassenquittungsbuch vorgezeigt, bei welchem sich der Verdacht der Fälschung ergiebt, so wird dasselbe in der Sparkasse — gegen

Empfangsbescheinigung — zurückbehalten, ein Protokoll mit dem Vorzeiger aufgenommen und der Direktion der Sparkasse zur Beschlußfassung vorgelegt.

Ebenso sind Anzeigen wegen Verlustes eines Quittungsbuches bei der Hauptgeschäftsstelle vom Buchhalter, bei den Zweigkassen von den Vorständen derselben zu Protokoll zu nehmen und der Direktion der Sparkasse zur Entschließung vorzulegen. Von jeder solchen Anzeige ist alsbald den Geschäftsstellen des städtischen Leihhauses Kenntniß zu geben unter Benutzung eines hierzu bestimmten Druckformulars.

## § 12. Registranden- und Aktenführung des Buchhalters.

Alle Eingänge und Niederschriften, welche die in § 8 unter a bezeichneten Geschäfte betreffen und welche Anlaß zur Vorlegung an die Sparkassendirektion geben, sind in die Registrande einzutragen, mit den bezüglichen Akten der Direktion vorzulegen, die Beschlüsse der letzteren sind in die Registrande einzutragen und die Ausführung in derselben zu beurkunden. Die Akten sind vorschriftsmäßig anzulegen und zu halten; über dieselben ist ein Verzeichniß aufzustellen und in Ordnung zu halten.

## § 13. Buchführung des Buchhalters.

Um die Kontrole über den Kassenverkehr bei der Sparkasse in Gemäßheit der Vorschriften in § 8 unter b auszuüben, hat der Buchhalter folgende Bücher zu führen:

a) Ein Kapital- und Zinsenbuch für Hypothekenforderungen und Vorschüsse, in welches der Kapitalbetrag, das verpfändete Grundstück, der Name des Besitzers, der Zinsfuß, zu welchem das Kapital ausgeliehen worden ist, und der Tag, von welchem an die Verzinsung läuft, sowie bezüglich der Vorschußkapitalien die Kasse, an welche das Vorschußkapital dargeliehen worden, der Zinsfuß und der Tag, von welchem an die Verzinsung zu laufen hat, einzutragen ist, in welchem ferner die allvierteljährlich eingegangenen Zinsen zu buchen, die später eingetretenen Zinsenveränderungen und Kündigungen anzumerken, sowie nach der Rückzahlung oder sonstigen Erledigung der Forderung das Erlöschen der letzteren zu beurkunden sind.

b) Ein Werthpapier-Kapitalbuch, in welches die Werthpapiere nach Gattung, Nummer, Nennwerth, Ankaufspreis und Verzinsungshöhe einzutragen sind.

c) Ein Werthpapier-Zinsenbuch, in welchem die Werthpapiere nach Gattung, Nummer, Nennwerth und Verzinsungshöhe, sowie die halbjährlich erhobenen Zinsen zu buchen sind.

d) Ein Verzeichniß über die Nummern sämmtlicher nach Punkt b einzutragenden Werthpapiere zur Kontroleführung über die Auslosungen.

e) Ein Kapital-Hauptbuch, in welchem allvierteljährlich eine Zusammenstellung der vorhandenen Werthpapiere, Hypotheken- und Vorschußkapitalien mit Auswerfung der fälligen Zinsen einzutragen ist,

während die einzuhebenden und wirklich eingehenden Zinsen auf dem einen Theil dieses Hauptbuches bildenden Allgemeinen Zinsenkonto besonders zu buchen sind.

f) Ein Konto über den Abgang und Zuwachs der Aktiven.

g) Eine Tabelle über das Tagesgeschäft bei der Hauptgeschäftsstelle, getrennt in eine Abtheilung für die Einnahmen und eine dergleichen für die Ausgaben.

h) Je ein Kassenkonto für die Hauptgeschäftsstelle und die Zweigkassen.

i) Je ein Journal und ein Hauptbuch für dieselben.

k) Ein Konto über die bei der Stadthauptkasse hinterlegten Ueberschußgelder der Sparkasse.

l) Ein Verzeichniß über die angeschafften und verausgabten Sparkassenquittungsbücher.

Außerdem hat der Buchhalter noch

m) eine Registrande und

n) ein Verzeichniß über die angelegten Akten (§ 12)

zu führen.

### § 14. Zinsenerhebung.

Die von dem ersten Kassirer aufzustellenden Listen über die Zinsen von Werthpapieren (§ 22, Absatz 7) hat der Buchhalter zu kontroliren. Den Betrag der zugehörigen Zinsscheine hat der erste Kassirer zu erheben und die mit Vermerk hierüber versehenen Listen dem zweiten Kassirer zur Verbuchung der vereinnahmten Beträge vorzulegen (§ 24, Absatz 2).

Die Quittungen über die vierteljährlich fällig werdenden Zinsen von Hypothekenkapitalien sind im Voraus auszufertigen und spätestens 14 Tage vor dem Termine dem mit der Vereinnahmung betrauten Kassirer zu übergeben (vgl. § 24, Absatz 1). Das von dem Kontroleur dieses Kassirers über die eingegangenen Zinsen zu führende Kontroltagebuch (§ 27 unter f) hat der Buchhalter alltäglich zu übernehmen und darnach die entsprechenden Löschungen nach Schluß der für Ein- und Auszahlungen bestimmten Geschäftszeit (§ 5) in dem Kapitalbuche zu bewirken.

### § 15. Anlegung von verfügbaren Beständen in Werthpapieren.

Hat der Kassenbestand bei der Sparkasse mit Einschluß der bei der Stadthauptkasse hinterlegten Beträge eine solche Höhe erreicht, welche die Anlegung eines Theiles desselben in Werthpapieren zuläßt oder erheischt (§ 17), ohne daß hierüber bereits Verfügung getroffen ist, so hat der Buchhalter der Direktion der Sparkasse Anzeige zu erstatten.

Nach dem Beschlusse der letzteren hat er die Werthpapiere anzukaufen und zu übernehmen, die Bezahlung zu veranlassen, Kassenverordnung auszufertigen, die angekauften Papiere in den Werthpapierbüchern (§ 13, b, c), sowie in dem Verzeichnisse sämmtlicher vorhandener Werthpapiere (§ 13, d) zu buchen. Die Hauptpapiere sind sodann ohne Verzug bei der Stadthauptkasse zu hinterlegen, die Zinsleisten und Zinsscheine dagegen an den ersten Kassirer bei der

Hauptgeschäftsstelle zur Verwahrung abzugeben und unter gemeinschaftlichen Verschluß zu bringen (§ 8, b, 2, § 22 unter 4).

### § 16. Ueberwachung der Auslosungen und Kündigungen (§ 13, d).

Alle Listen über die Auslosung von in- und ausländischen Werthpapieren und alle auf dieselben bezüglichen Kündigungen hat der Buchhalter mit dem von ihm zu führenden Verzeichnisse genau zu vergleichen. Er hat darüber zu wachen, daß die fälligen Kapitalbeträge von dem damit betrauten ersten Kassirer der Hauptgeschäftsstelle (§ 22 unter 5) rechtzeitig erhoben werden.

Etwaige, durch verspätete Erhebung der Kapitalbeträge ausgeloster oder gekündigter Werthpapiere entstehende Zinsen- und sonstigen Verluste hat der Buchhalter in Gemeinschaft mit dem ersten Kassirer der Hauptgeschäftsstelle zu tragen (§ 22 unter 5).

### § 17. Höhe der Kassenbestände.

Die baaren Kassenbestände an den Geschäftsstellen dürfen nur bis zu einer von der Sparkassendirektion zeitweilig zu bestimmenden Höhe anwachsen.

Bis auf Weiteres wird der zulässige Kassenbestand
a) für die Hauptgeschäftsstelle in Altstadt auf 30000 Mk.,
b) für die Zweigkasse in Neustadt auf 20000 Mk. und
c) für die Zweigkasse in der Wilsdruffer Vorstadt auf 10000 Mk.
festgestellt.

Nur so lange, als an der einen oder anderen Geschäftsstelle zwei Kassen für Rückzahlungen in Thätigkeit sind, ist ein Kassenbestand bis zu 50000 Mk. zulässig.

Ueberschießende Beträge in runder Summe von nicht unter 5000 Mk. sind von der Hauptgeschäftsstelle an die Stadthauptkasse, von Seiten der Zweigkassen aber an die Hauptgeschäftsstelle abzuliefern.

### § 18. Geschäftskreis der Kassirer.

Den Kassirern liegen folgende Geschäfte ob:
a) Die Vereinnahmung der Spareinlagen und die Eintragung derselben in die Sparkassenquittungsbücher, sowie die Vereinnahmung der als Gebühren oder Verläge sonst zu erhebenden Beträge.
b) Die Auszahlung von Spareinlagen und die Gegenzeichnung der von den Kontroleuren bewirkten Auszahlungsbemerkungen (§ 26 II, a und b) in den Sparkassenquittungsbüchern.
c) Die Buchung der Vereinnahmungen und der Auszahlungen.
d) Die Berechnung von Zinsen und deren Eintragung in die Kontobücher (§ 32).

### § 19. Geschäftsführung der Kassirer.

Bei Vereinnahmungen haben die Kassirer insbesondere folgende Bestimmungen zu beobachten:
1. Die eingezahlten Beträge haben sie in das Quittungsbuch, welches sie entweder von dem Einzahlenden vorgelegt erhalten oder, wenn

dies nicht geschieht, auf Verlangen neu auszustellen haben, unter Beisetzung ihres Namenszeichens, unmittelbar darnach aber auch in das Kassentagebuch (§ 20 unter a) einzutragen und hierauf das Quittungsbuch an den Kontroleur (§ 26 I, a) auszuhändigen.

2. Wegen der eingehenden Sparkarten ist nach § 34 unter d zu verfahren.
3. Bei Auszahlungen empfangen die Kassirer das zugehörige Sparkassenbuch vom Kontroleur (§ 26 II, a und b); sie haben den im Buche abgeschriebenen Betrag alsbald auf dem bezüglichen Personalkonto abzuschreiben, sich dabei von der Uebereinstimmung des Kontoabschlusses mit dem Abschlusse des Quittungsbuches zu überzeugen, im Falle der Uebereinstimmung den abgeschriebenen Betrag im Kassentagebuche (§ 20 unter a) zu buchen und in dem Sparkassenbuche dem Abschreibungseintrage ihr Namenszeichen beizufügen.
4. Sobald dies geschehen, haben sie unter Ausrufung des Namens dem Ueberbringer die Auszahlung zu leisten und das Sparkassenquittungsbuch zurückzugeben.
5. Bei Rückforderung der gesammten Einlage haben die Kassirer die vom Kontroleur (§ 26 II, b) im Quittungsbuche berechneten Stückzinsen zu prüfen, beim Richtigbefunde das Guthaben unter Kürzung der geordneten Gebühr für das Quittungsbuch an den Ueberbringer des letzteren auszuzahlen, das Quittungsbuch aber zurückzubehalten und auf der letzten beschriebenen Seite zu durchstreichen.
6. Alltäglich nach Schluß der Geschäftsstunden für Ein- und Auszahlungen haben die Kassirer in ihren Kassenbüchern die Einnahmen und Auszahlungen zum Abschlusse, in allen einzelnen Posten mit dem Kontroleblatte der Kontroleure (§ 26 II unter e) in Uebereinstimmung zu bringen und hiernach sowohl ihren Abschluß als auch den des Kontroleurs mit Unterschrift zu versehen.
7. Sofern für die Vereinnahmungen und für die Verausgabungen besondere Kassirer (Einnahme- und Auszahlungskassirer) bestehen, haben die Einnahmekassirer ihre Kassenbestände täglich an die Auszahlungskassirer abzuliefern (§ 22 unter 2), welche unter Gegenzeichnung der Kontroleure über den Empfang im Kassentagebuche der Abliefernden zu quittiren haben.

### § 20. Buchführung der Kassirer.

Die Kassirer haben folgende Bücher zu führen:

a) Ein Kassentagebuch, in welchem die eingezahlten und zur Auszahlung gelangenden Beträge der Zeitfolge nach eingetragen werden (§ 18 unter c).

b) Kontobücher, in welchen für jeden Inhaber von Sparkassenquittungsbüchern ein Personalkonto geführt wird; über die Betheiligung der Kontroleure und anderer Beamten bei der Führung dieser Bücher vgl. §§ 26, 27 und 30.

c) Ein Verzeichniß der täglich eingehenden Sparkarten (§ 34 unter d).
d) Eine Uebersicht über die Anzahl und den Betrag der täglichen Ein- und Rückzahlungen und der täglich neu ausgestellten und als erloschen zurückgenommenen Sparkassenbücher, sowie über die eingehobenen Vergütungen für die letzteren.

Ueberdies hat
e) der erste Kassirer bei der Hauptgeschäftsstelle die § 23 verzeichneten Bücher, sowie
f) der zweite Kassirer bei der Hauptgeschäftsstelle ein Hinterlegungsbuch über die von ihm im Urkundenschranke verwahrten Hypothekenbriefe (§ 24, Absatz 3) zu führen.

### § 21. Vorstände und erste Kassirer bei den Zweigkassen.

Die Kassirer und, wenn mehrere angestellt sind, die ersten Kassirer bei den Zweigkassen haben außer den allgemeinen Verpflichtungen der Kassirer §§ 18, 19 und 20 die allgemeine Dienstaufsicht über die bei ihrer Zweigkasse beschäftigten Beamten zu führen, insbesondere zu überwachen (§ 6), daß die Geschäfte pünktlich und im geordneten Geschäftsgange erledigt werden; desgleichen liegt ihnen die Aufsicht über das Inventar bei ihren Kassen, sowie die Führung der Inventarienverzeichnisse nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen ob.

Ebenso gehört die in § 11 vorgeschriebene geschäftliche Behandlung gefälschter, unbrauchbar gewordener oder abhanden gekommener Quittungsbücher, insoweit dieselben von den Zweigkassen ausgestellt worden sind und bei denselben zur Vorlegung oder Anzeige gelangen, zu dem Geschäftskreise der Vorstände der Zweigkassen.

Dieselben sind auch verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Kassenbestände, insoweit sie die nach § 17 festgestellten Höchstbeträge übersteigen, in runden Summen von nicht unter 5000 Mk. an den ersten Kassirer der Hauptgeschäftsstelle abgeliefert werden.

Wenn dagegen bei den Zweigkassen die Einnahmen nicht zur Deckung der Ausgaben zureichen, so sind bei dem ersten Kassirer der Hauptgeschäftsstelle abgerundete Beträge von nicht unter 5000 Mk. gegen Quittung zu erheben.

Außer den § 20 bezeichneten Büchern haben die Vorstände noch
a) ein Journal über die täglichen Einnahmen und Ausgaben,
b) ein Hauptbuch über die monatlichen Einnahmen und Ausgaben der Zweigkasse,
c) ein Verzeichniß über die angeschafften und verausgabten Sparkassenbücher (§ 13 unter l), sowie über die für erloschene Sparkassenbücher eingezogenen Vergütungsbeträge,
d) ein Verzeichniß über die an die Hauptgeschäftsstelle abgelieferten Ueberschüsse und von derselben abgehobenen Vorschüsse

zu führen und auf Grund derselben allmonatlich eine Uebersicht über den Geschäftsbetrieb der Zweigkassen bei dem Buchhalter in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Alljährlich vor Ablauf des Monats April haben die Vorstände der Zweigkassen eine Uebersicht über die den Einlegern am Schlusse des vorhergegangenen Jahres gutgeschriebenen Zinsen anzufertigen und an den Buchhalter abzugeben.

Ueberdies hat endlich der jeweilig von der Direktion mit Auftrag zu versehende Vorstand, z. B. derjenige der Zweigkasse der Wilsdruffer Vorstadt, das Sparmarkengeschäft (§ 34) zu besorgen.

### § 22. Erster Kassirer bei der Hauptgeschäftsstelle.

Außer den allgemeinen Verpflichtungen eines Kassirers für Verausgabungen (§ 18 unter b, c, d, § 19 unter 3, 4, 5, 6, 7, § 20 unter a, b, d) hat der erste Kassirer bei der Hauptgeschäftsstelle noch folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Er vereinnahmt alle von den Zweigkassen zur Ablieferung gelangenden Ueberschußgelder und liefert denselben die etwa erforderlichen Zuschüsse (§ 21, Absatz 3 und 4).
2. Er vereinnahmt alltäglich die von den Einnahme-Kassenstellen der Hauptgeschäftsstelle abzuliefernden Kassenbestände und liefert dem zweiten Ausgabekassirer bei der Hauptgeschäftsstelle die benöthigten Geldmittel.
3. Er liefert zur Stadthauptkasse die den zulässigen Kassenbestand (§ 17) übersteigenden Beträge in Summen von nicht unter 5000 Mk. ab und erhebt von derselben diejenigen Beträge, welche zur Ergänzung der Kassenbestände der Zweigkassen und der Ausgabekassirer (Punkt 1 und 2), sowie zur Gewährung der von der Direktion genehmigten Darlehen und Vorschüsse und zum Ankaufe von Werthpapieren nöthig sind.

   Die hiernach ihm obliegenden Gelderhebungen und Auszahlungen darf der erste Kassirer nur im Einverständniß mit dem Buchhalter und nachdem der letztere die von ihm zu leistenden oder von ihm einzufordernden Quittungen mitvollzogen hat, bewirken.
4. Er hat ferner die Zinsleisten und Zinsscheine der der Sparkasse gehörenden Werthpapiere aufzubewahren und zwar in dem unter Mitverschluß des Buchhalters stehenden Kassenschranke (§ 8b, 2 und § 15).
5. Er hat in Gemeinschaft mit dem Buchhalter die Auslosung und Kündigung von Werthpapieren zu überwachen, zu diesem Zwecke alle darauf bezüglichen Veröffentlichungen zu vergleichen und dem Buchhalter zu bezeichnen, die Hauptpapiere bei der Stadthauptkasse zu entnehmen und die Kapitalbeträge rechtzeitig zu erheben; etwaige durch verspätete Erhebung der Kapitalbeträge entstehende Zinsen- und sonstige Verluste hat er in Gemeinschaft mit dem Buchhalter zu tragen (§ 16).
6. Beim Ablaufe von Zinsbogen hat der erste Kassirer für rechtzeitige Erhebung des neuen Zinsbogens besorgt zu sein.

7. Allvierteljährlich hat der erste Kassirer rechtzeitig Listen über die fälligen Zinsen von Werthpapieren unter Angabe der Sorten und der Blattseite des Hauptzinsenbuches aufzustellen und nach Erhebung der Zinsen an den Einnahme-Kassirer (zweiten Kassirer) und dessen Kontroleur bei der Hauptgeschäftsstelle behufs der Verbuchung abzugeben (§ 24, Absatz 2, und § 28, Absatz 1).

### § 23. Buchführung des ersten Kassirers bei der Hauptgeschäftsstelle.

Der erste Kassirer bei der Hauptgeschäftsstelle hat als solcher folgende Bücher zu führen:

a) Ein Hinterlegungsbuch für die Ablieferungen an die Stadthauptkasse und die Erhebungen bei derselben (§ 22, Punkt 3).

b) Ein Konto über die einge- und verkauften Werthpapiere nach Gattungen und Nennwerthen geordnet.

c) Ein Nummernverzeichniß über die kontirten Werthpapiere nach Gattungen und Nennwerthen geordnet.

d) Ein Hinterlegungsbuch über die bei der Stadthauptkasse hinterlegten Werthpapiere, sowie

e) ein Sportelbuch.

### § 24. Zweiter Kassirer bei der Hauptgeschäftsstelle.

Außer den allgemeinen Verpflichtungen eines Kassirers für Vereinnahmungen (§ 18 unter a, c, d, § 19 unter 1, 2, 6 und 7, § 20) hat der zweite Kassirer bei der Hauptgeschäftsstelle die Zinsen von Hypothekenforderungen, Vorschüssen, Darlehen und Werthpapieren zu vereinnahmen und zwar die Zinsen von Hypothekenforderungen, Darlehen und Vorschüssen auf Grund der ihm vom Buchhalter jedesmal 14 Tage vor Eintritt der Fälligkeit zu übergebenden Zinsenquittungen (§ 14). Diese Quittungen hat der zweite Kassirer in Gemeinschaft mit dem Kontroleur zu vollziehen.

Die Zinsen, sowie die Beträge von ausgelosten oder verkauften Werthpapieren hat der zweite Kassirer unter Zugrundelegung einer vom ersten Kassirer aufzustellenden Liste der zu erhebenden Zinsen mit Angabe der Sorten und der Blattseiten im Hauptzinsenbuche (§§ 14, 22 unter 7) zu verbuchen.

Ferner hat der zweite Kassirer die ihm vom Buchhalter übergebenen Hypothekenbriefe (§ 9) im Urkundenschranke zu verwahren und im Hinterlegungsbuche (§ 20 unter f) einzutragen.

Vorschüsse, Darlehen und Hypothekenkapitale, welche zur Rückzahlung gelangen, hat der zweite Kassirer zu vereinnahmen und in seinem Kassenbuche zu verbuchen (§ 20 unter a).

Quittungen über Rückzahlungen dieser Art, soweit solche nicht der Vollziehung der Direktion bedürfen, sind von dem zweiten Kassirer und dem Buchhalter (§ 10, Schlußsatz) zu unterzeichnen.

Endlich liegt dem zweiten Kassirer die Verpflichtung ob, die vom Kontroleur in das nach Buchstaben geordnete Namensverzeichniß der Einleger bewirkten Namenseinträge mit den Personalkonten zu vergleichen und, soweit nöthig, Uebereinstimmung herbeizuführen.

### § 25. Geschäftskreis der Kontroleure.

Den Kontroleuren liegen folgende Geschäfte ob:

a) Die Kontroleführung bei allen Ein- und Rückzahlungen auf Sparkassenbücher.

b) Die Kontroleführung bei sonstigen Einnahmen und Ausgaben.

c) Die Annahme und Beurkundung von Kündigungen der Einlagen.

d) Die Eintragung der auf den Personalkonten gutgeschriebenen Zinsen in die Sparkassenquittungsbücher.

### § 26. Geschäftsführung der Kontroleure.

I. Die Kontroleure bei den Einnahmekassirern (Einnahmekontroleure) haben

a) auf Grund der ihnen vom Kassirer eingehändigten Sparkassenquittungsbücher (§ 19 unter 1) die als Einzahlung eingetragenen Beträge, sowie die Namen der Einleger und die Nummern der Quittungsbücher in die Kontroltagebücher (§ 27 unter a) einzutragen, die eingezahlten Beträge auf den Personalkonten zu buchen, in den Quittungsbüchern neben dem des Kassirers ihr eigenes Namenszeichen beizusetzen und die Bücher alsdann den Einlegern auszuantworten,

b) in Bücher, auf welche bereits Gelder eingelegt sind, die seit der letzten Vorlegung auf dem bezüglichen Konto etwa gutgeschriebenen Zinsen einzutragen,

c) für die Führung der nach Buchstaben geordneten Namensverzeichnisse der Einleger zu sorgen und alltäglich die Namen der neuen Einleger einzutragen,

d) nach jedesmaligem Schlusse der Geschäftsstunden für Ein- und Auszahlungen sämmtliche Einnahmen zum Abschlusse zu bringen und den Abschluß sowohl in ihren Kontrolebüchern, als auch in den Kassentagebüchern der Kassirer zu unterzeichnen,

e) die von den Ausgabekassirern bewirkten Einträge der Rückzahlungen auf die Personalkonten ebenso wie die dabei berechneten Stückzinsen und das verbleibende Guthaben sorgfältig mit den entsprechenden Einträgen in den Kontroltagebüchern zu vergleichen und erforderlichen Falls für die Berichtigung falscher Einträge zu sorgen.

II. Den Kontroleuren bei den Ausgabekassirern (Ausgabekontroleuren) liegt ob

a) bei Rückzahlungen die ihnen von den Ueberbringern vorgelegten Sparkassenbücher mit den Personalkonten zu vergleichen, die auf den letzteren angemerkten, bis dahin erwachsenen Zinsen in das Quittungsbuch einzutragen und genau darauf zu achten, daß beide, Konten und Quittungsbücher, in ihren Schlußsummen übereinstimmen, nach Feststellung dieser Uebereinstimmung den geforderten Betrag im Quittungsbuche unter Hinzufügung ihres Namenszeichens abzuschreiben, in das Kontroltagebuch mit Angabe der

Nummer des Quittungsbuches und des Namens des Einlegers einzutragen und sodann das Buch dem Ausgabekassirer auszuhändigen (§ 19 unter 3),

b) bei Rückzahlungen des vollen Betrages eines Quittungsbuches außer dem unter a Angeführten noch die bis zur Rückzahlung erwachsenen Zinsen zu berechnen und in das Quittungsbuch und das Kontroltagebuch einzutragen,

c) alle übrigen Ausgaben auf Grund der ihnen vom ersten Kassirer vorzulegenden, vom Buchhalter oder ersten Kassirer bescheinigten und vom Vorsitzenden der Sparkassendirektion gegengezeichneten Belege zu buchen,

d) bei den der Kündigung unterworfenen Beträgen die Anmeldung zur Rückzahlung anzunehmen und die Kündigung sowohl in das vorzulegende Quittungsbuch, als auch in das von ihnen zu führende Kündigungsbuch einzutragen,

e) nach jedesmaligem Schlusse der Geschäftsstunden für Ein- und Auszahlungen in ihren Kontroltagebüchern die Ausgaben zum Abschluß zu bringen und den Tagesabschluß sowohl in den von ihnen selbst geführten Kontroltagebüchern, als auch in dem Kassentagebuche des Kassirers (§ 19 unter 6) mit ihrer Unterschrift zu versehen und Quittungen des Kassirers über Zahlungen des Einnahme-Kassirers gegenzuzeichnen (§ 19, Ziffer 7),

f) das Kontroltagebuch und diejenigen Sparkassen-Quittungsbücher, deren Beträge ganz erhoben und daher zurückbehalten worden sind, nach Schluß der Geschäftszeit an das Rechnungsamt zu überschicken,

g) die von den Einnahmekontroleuren bewirkten Einträge der Einzahlungen in die Kontobücher mit dem von demselben Kontroleur geführten Kontroltagebuche sorgfältig zu vergleichen und erforderlichen Falls für die Berichtigung falscher Einträge zu sorgen,

h) über die täglichen Ein- und Rückzahlungen, sowie über deren Postenzahl und die Anzahl der neu ausgestellten und erledigten Quittungsbücher ein Verzeichniß zu führen, welches am Schlusse des Monats bei der Hauptgeschäftsstelle mit den vom Buchhalter, bei den Zweigkassen dagegen mit den von den Kassirern geführten Büchern zu vergleichen ist.

### § 27. Buchführung der Kontroleure.

Die Kontroleure haben, insoweit dies ihnen durch diese Geschäftsordnung vorgeschrieben wird, sich an der Führung der Kontobücher über die Spareinlagen (§ 20 unter b) zu betheiligen und hiernächst folgende Bücher zu führen:

a) Ein Kontroltagebuch, in welches alle bei der Kasse, welcher der Kontroleur zugewiesen ist, gemachten Einnahmen und Ausgaben der Zeitfolge nach eingetragen werden.

b) Ein Buch über die Kündigungen von Spareinlagen.

c) Ein Verzeichniß über die täglichen Ein- und Rückzahlungen mit Angabe der Postenzahl derselben und der Zahl der neu ausgestellten und erloschenen Quittungsbücher.

d) Ein Namensverzeichniß der Einleger.

Außerdem führt der Kontroleur des ersten Kassirers der Hauptgeschäftsstelle

e) ein Sportelkontrolebuch

und der Kontroleur des zweiten Kassirers derselben Geschäftsstelle

f) ein Zinsenkontrolebuch (§ 28).

### § 28. Einnahmekontroleur bei der Hauptgeschäftsstelle.

Der Kontroleur bei der Einnahmekasse (zweiter Kassirer) in der Hauptgeschäftsstelle (§ 24) hat außer seinen gewöhnlichen Kontrolegeschäften als Einnahmekontroleur die gezahlten Zinsen von Hypothekenforderungen, Darlehen, Vorschüssen und Werthpapieren in das Zinsenkontroltagebuch einzutragen, und zwar die von Hypotheken, Darlehen und Vorschüssen auf Grund der vom Buchhalter ausgestellten Quittungen, welche bei Eingang der Zahlung vom Kassirer und ihm unterschriftlich zu vollziehen sind (§ 24), die von Werthpapieren aber unter Zugrundelegung der vom ersten Kassirer aufgestellten Liste der erhobenen Zinsen (§ 22, Punkt 7) mit Angabe der Sorten und der Blattseite des Hauptzinsenbuches.

Ferner hat derselbe nach Schluß der für Ein- und Auszahlungen bestimmten Geschäftszeit das Zinsenkontrolebuch an den Buchhalter abzugeben (§ 14) und endlich die zurückgezahlten Hypotheken- und Vorschußkapitale, sowie die eingegangenen Beträge für ausgeloste und verkaufte Werthpapiere in das Kontroltagebuch einzutragen.

### § 29. Revisor bei der Hauptgeschäftsstelle.

Dem Revisor liegen folgende Geschäfte ob:

a) Alle im Laufe des Jahres bei der Hauptgeschäftsstelle geschehenen Ein- und Rückzahlungen hat er in jeder einzelnen Post nach den Kontobüchern mit den Einnahme- und Ausgabe-Kassentagebüchern zu vergleichen, den Grund der hierbei etwa aufgefundenen Verschiedenheiten, mögen sie in irrthümlich eingetragenen Beträgen oder in Rechnungsfehlern bestehen, aufzusuchen und die Richtigstellung dieser Verschiedenheiten zu bewirken.

b) Den alljährlich anzufertigenden Kapital- und Zinsenauszug hat er in allen seinen Theilen genau mit den Einträgen in den Kontobüchern zu vergleichen, bei Uebereinstimmung die letzteren anzustreichen und beim Mangel der Uebereinstimmung zu berichtigen. Die Herbeiführung einer Uebereinstimmung der Endergebnisse des Kapital- und Zinsenauszuges mit den Kassenbüchern wird ihm zur besonderen Pflicht gemacht.

c) Die aus älteren Kontobüchern in neue übertragenen Konten hat der Revisor zu prüfen und etwaige unrichtige Ueberträge zu berichtigen.

d) Außerdem hat derselbe alle übrigen vorkommenden Rechnungs- und Revisionsarbeiten, soweit sie ihm übertragen werden, zu besorgen und dabei die ihm etwa zur Unterstützung zugewiesenen Hülfsbeamten anzuweisen und zu überwachen.

### § 30. Assistenten und Hülfsarbeiter.

Die Assistenten und Hülfsarbeiter haben die Aufgabe

a) bei starkem Geschäftsverkehr die Kassirer und Kontroleure nach Bedarf in ihren Arbeiten zu unterstützen und, wenn Aushülfskassenstellen errichtet werden, die Stelle eines Kontroleurs zu übernehmen, insbesondere

b) bei Anfertigung und Prüfung der Kapital- und Zinsenauszüge zu helfen und dafür besorgt zu sein, daß die Anfertigung der ihnen übertragenen Theile bis Ende des Monats März und die Prüfung bis Ende des Monats April beendigt sind,

c) nach Richtigstellung der Kapital- und Zinsenauszüge die Bestände der einzelnen Konten auf den für das nächste Jahr anzufertigenden Auszug zu übertragen,

d) ältere Konten, in welchen zu weiteren Einträgen der Platz mangelt, in neue Bände zu übertragen,

e) nach Beendigung der Einlagezinsenberechnung am Jahresschlusse sich bei der Prüfung derselben zu betheiligen,

f) ebenso den Kontroleuren bei der Vergleichung der Ein- und Rückzahlungen nach den Kontroltagebüchern mit den Kontobüchern und dem Revisor oder dessen Stellvertreter bei Vergleichung der Ein- und Rückzahlungen nach den Kontobüchern mit den Kassentagebüchern Beihülfe zu leisten, wenn sich die Nothwendigkeit hierzu herausstellen sollte.

### § 31. Assistenten bei der Hauptgeschäftsstelle.

Den bei der Hauptgeschäftsstelle beschäftigten Assistenten und Hülfsarbeitern liegt außer den in § 30 bezeichneten Arbeiten noch die allvierteljährlich wiederkehrende Ausschreibung von Quittungen über die von Hypothekenforderungen einzuhebenden Zinsen aus den Hypothekenkapitalbüchern ob.

### § 32. Betheiligung der Sparkassenbeamten bei der Zinsenberechnung.

Jedesmal am Jahresschlusse sind die bis dahin von sämmtlichen Einlagen erwachsenen Zinsen zu berechnen und auf den Personalkonten einzutragen.

Diese Einträge sind sofort einer Nachprüfung durch einen anderen Beamten als denjenigen, welcher die Zinsen berechnet hat, zu unterwerfen.

An diesen Arbeiten sind sämmtliche Beamte sich zu betheiligen verpflichtet; für die Zinsenberechnung wird, weil dieselbe außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit vorzunehmen ist, eine von der Direktion festgestellte Vergütung gewährt, bis auf Weiteres 15 Mk. für tausend Konten.

Die Arbeiten werden bei der Hauptgeschäftsstelle durch den Buchhalter, bei den Zweigkassen durch den ersten Kassirer vertheilt und sind so zu fördern, daß sie jedesmal bis zum Jahresschlusse beendigt sind.

### § 33. Kapital- und Zinsenauszug.

Alsbald nach dem Jahresschlusse sind für jedes Konto über den Bestand des Vorjahres, den Bestand am Jahresschlusse und über die im Laufe des Jahres geschehenen Einzahlungen, Rückzahlungen und berechneten Zinsen Auszüge zu fertigen und zusammenzustellen, welche zur Kontrole der Richtigkeit der Kontobücher, als Grundlage für den Rechnungsabschluß und als Rechnungsbelege für die Jahresrechnung zu dienen haben; auch hieran haben sich alle Beamte, wie an der Zinsenberechnung (§ 32), zu betheiligen und die Arbeiten so zu fördern, daß der Auszug bis zum Ablauf des Monats April fertiggestellt und geprüft ist.

Ob in einzelnen Fällen und dafern die Arbeit eine längere Thätigkeit der Beamten außerhalb ihrer Dienststunden erfordert, eine Vergütung zu gewähren ist und in welcher Höhe, ist von der Direktion zu bestimmen.

### § 34. Sparmarken und Sparkarten.

#### a) Bestellung und Lieferung derselben.

Die Bestellung der Sparmarken ist durch den Buchhalter bei der von der Direktion mit deren Lieferung betrauten Anstalt, bis auf Weiteres vertragsgemäß bei der Lithographischen Anstalt von Giesecke und Devrient in Leipzig, in Höhe einer Auflage von jedesmal 200 000 Stück dergestalt zu bewirken, daß diese Marken an die Zweigsparkasse in der Wilsdruffer Vorstadt zu liefern sind.

Die Bestellung der erforderlichen Sparkarten in Auflagen von je 10 000 Stück ist bis auf weitere Anordnung durch den Vorstand der nur erwähnten Zweigsparkasse bei derjenigen Buchdruckerei zu bewirken, welche von der Direktion zu der Lieferung dieser Karten mit Auftrag versehen wird.

#### b) Geschäftsstelle für Abgabe der Sparmarken und Sparkarten an die Verkaufsstellen.

Die Ausgabe der Sparmarken und Sparkarten an die Inhaber von Verkaufsstellen liegt zur Zeit dem Kassirer der Zweigsparkasse in der Wilsdruffer Vorstadt ob. Derselbe hat die Marken in Beträgen von nicht unter 5 Mk. gegen Baarzahlung und die Sparkarten je nach Bedarf unentgeltlich an die Verkaufsstelleninhaber abzugeben.

An die Markenabgabestellen in der Haupt-Sportelkasse, der Hauptgeschäftsstelle in Altstadt, der Zweigsparkasse in Neustadt und der Kasse des indirekten Abgabenwesens werden die erforderlichen Marken dergestalt abgegeben, daß bei einer neuen Abhebung der Marken die früher erhaltenen zu bezahlen sind.

Die an nur genannte Geschäftsstellen abgegebenen Sparmarken sind in das Beibuch für dieselben einzutragen.

Behufs rechtzeitiger Bestellung von Sparmarken hat der Ausgabebeamte mindestens vier Wochen vor der muthmaßlichen Erschöpfung des Markenbestandes dem Buchhalter, welcher nach der Bestimmung unter a die Bestellung zu vermitteln hat, anzuzeigen, daß neue Marken nöthig sind.

Die rechtzeitige Bestellung von Sparkarten hat der Ausgabebeamte selbst zu bewirken.

c) Buch- und Rechnungsführung des Ausgabebeamten.

Der Ausgabebeamte hat

ein Markenbestandbuch,
ein Kassenbuch,
ein Schuldnerbuch und
ein Quittungsbuch über die an das Rechnungsamt abzugebenden entwertheten Sparkarten

zu führen, allmonatlich eine Uebersicht über den Geschäftsbetrieb an die Hauptgeschäftsstelle einzureichen und am Jahresschlusse eine Jahresrechnung, welche der Rechnung über die Sparkasse beizufügen ist, abzulegen.

Die dem Markenausgabebeamten von den Sparkassengeschäftsstellen zum Umtausche gegen den Baarbetrag zugestellten entwertheten Sparkarten, welche als Rechnungsbelege dienen, hat er in größeren Partien von Zeit zu Zeit an das Rechnungsamt gegen Quittung abzuliefern.

Nach Justifikation der Rechnungen sind dieselben gleich den erledigten Quittungsbüchern zu vernichten (§ 38).

d) Behandlung der bei den Sparkasseneinnahmestellen eingehenden Sparkarten.

Die bei den Sparkasseneinnahmestellen eingehenden Sparkarten sind nur anzunehmen, wenn dieselben mit 10 Sparmarken beklebt sind. Dieselben sind von dem Kassirer bei deren Annahme auf die Echtheit zu prüfen, der Werthbetrag von einer Mark für jede vollbeklebte Sparkarte ist entweder in das von dem Ueberbringer derselben gleichzeitig vorgelegte oder in ein dem letzteren auszustellendes Sparkassen-Quittungsbuch und vor Rückgabe oder Aushändigung desselben auf das bereits bestehende oder neuanzulegende Personalkonto sowie im Kassentagebuche einzutragen.

Täglich nach Schluß der Geschäftszeit für den Verkehr mit den Einlegern ist die Zahl der eingegangenen Sparkarten festzustellen und in das hierüber zu führende Verzeichniß (§ 20 unter c) einzutragen, hierauf sind die Sparkarten mittelst Durchstreichens mit Tinte oder mittelst Stempels zu entwerthen, in Packete von je 100 Stück zu verpacken und je nach deren Ansammlung bei der Sparmarkenausgabestelle gegen baares Geld einzutauschen.

Der Markenausgabebeamte hat über die empfangenen Marken und der Einnahmekassirer über den empfangenen Betrag in einem Beibuche zu quittiren (Punkt b).

**§ 35. Uebertragung von Büchern auf eine auswärtige Sparkasse.**

Dafern von auswärtigen Sparkassen behufs Ueberschreibung auf eine andere Sparkasse ein Quittungsbuch der hiesigen Sparkasse eingeht, so ist

dasselbe an den Auszahlungskassirer der betreffenden Kassenstelle abzugeben. Derselbe hat das Buch abzuschließen und das Guthaben des Einlegers in dem Kassentagebuche und auf dem betreffenden Personalkonto zu verausgaben, sowie nach Kürzung des verlegten Portos und der geordneten Gebühr für das Buch das verbleibende Guthaben an diejenige Sparkasse gelangen zu lassen, von welcher es eingesandt worden ist.

Ueber die vorkommenden Uebertragungen ist von dem Auszahlungs-Kassirer ein Verzeichniß zu führen, welches

die Zeit des Eingangs,
die Nummer des Buchs,
die Bezeichnung der absendenden Sparkasse,
den Betrag des Buchs und
die Zeit der Absendung

enthält.

**§ 36. Uebertragung von Büchern einer auswärtigen Sparkasse auf die Dresdner.**

Dafern ein Quittungsbuch einer auswärtigen Sparkasse in einer hiesigen Sparkassengeschäftsstelle zur Uebertragung auf dieselbe abgegeben wird, so ist dasselbe gegen Ausstellung einer Quittung anzunehmen und an diejenige Sparkasse mit dem Ersuchen um Zusendung des darin enthaltenen Guthabens einzusenden, von welcher es ausgestellt ist. Nach Eingang des Geldes ist dasselbe nach Kürzung der Portoverläge nach Wahl des Antragstellers entweder baar auszuzahlen oder in ein bereits bestehendes oder in ein neu auszustellendes Quittungsbuch einzutragen.

Ueber die vorkommenden Uebertragungen ist von dem Einnahme-Kassirer ein Verzeichniß zu führen, welches

die Zeit des Antrags,
die Nummer des Buchs,
die Bezeichnung der Sparkasse, an welche abzusenden ist,
den Namen des Antragstellers,
den Betrag,
den Eingang des Betrags,
den Tag der Auszahlung und
die Quittung des Antragstellers

enthält.

**§ 37. Uebertragung von Quittungsbüchern einer hiesigen Sparkassengeschäftsstelle auf eine andere.**

Den Inhabern von Quittungsbüchern der hiesigen Sparkasse ist gestattet, ihr Guthaben von einer hiesigen Geschäftsstelle auf eine andere übertragen zu lassen.

Wer hiervon Gebrauch machen will, hat sein Quittungsbuch in derjenigen Sparkassengeschäftsstelle gegen Quittung abzugeben, von welcher es ausgestellt ist. Die letztere hat das Buch ohne Berechnung von Stückzinsen und ohne Erhebung der geordneten Gebühr für dasselbe abzuschließen, in den Tagebüchern, sowie auf den betreffenden Personalkonten zu verausgaben und das Buch sammt dem Betrage des Guthabens an diejenige Geschäftsstelle gelangen zu lassen,

auf welche es umgeschrieben werden soll. Die letztere hat ein neues Buch auszustellen, das Guthaben vom vorigen Jahre und die seitdem bewirkten Einträge über Ein- und Rückzahlungen darin einzutragen und in den Tagebüchern als ein neuausgestelltes Buch zu buchen, hierauf aber das neue Buch gegen Rückgabe der ihm ausgestellten Quittung an den Ueberbringer auszuhändigen. Das abgeschlossene Buch ist an diejenige Geschäftsstelle zurückzugeben, von welcher es ausgestellt ist. Letztere hat schließlich dasselbe wie andere abgeschlossene Bücher an das Rechnungsamt abzuliefern.

Die Zinsen vom Abschlusse des Vorjahres ab werden bei der Kasse berechnet und gezahlt, auf welche das Buch übergetragen worden ist.

### § 38. Vernichtung der erledigten Quittungsbücher und Sparkarten.

Die durch Auszahlung des eingetragenen Gesammtbetrags erledigten Quittungsbücher sind nach Anordnung und mit Genehmigung der Direktion durch Einstampfen zu vernichten, sobald für den betreffenden Auszahlungsjahrgang die Rechnungsprüfung seitens der städtischen Behörden erfolgt und die Richtigkeit der Rechnung ausgesprochen worden ist.

In gleicher Weise werden die erledigten Sparkarten vernichtet (§ 34).

### § 39. Gegenseitige Vertretung der Beamten im Dienst.

In Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen ist der Buchhalter vom ersten Kassirer der Hauptgeschäftsstelle und bezüglich des Mitverschlusses der Werthpapiere (§ 8, b, 2), sowie der Registrandenführung vom Revisor, die Kassirer der Hauptgeschäftsstelle sind vom Revisor oder einem Kontroleur, der Revisor und die Kontroleure von einem Assistenten oder Hülfsarbeiter zu vertreten. Wer im einzelnen Falle die Vertretung zu übernehmen hat, bestimmt der Buchhalter oder der den Buchhalter vertretende Beamte.

Bei den Zweigkassen wird in der Regel der erste Kassirer von dem ihm zunächst stehenden Kassirer oder Kontroleur vertreten.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen zu machen steht der Direktion der Sparkasse jederzeit zu.

### § 40. Sporteln.

Die durch Aufrufung verloren gegangener Sparkassen-Quittungsbücher entstehenden Kosten und Verläge sind von den Antragstellern zu bezahlen und vom Auszahlungs-Kassirer bei der Hauptgeschäftsstelle unter Kontrole des Auszahlungskontroleurs im Sportelbuche bez. im Sportel-Kontrolebuche zu buchen.

Eine besondere Rechnung ist über diese Beträge nicht abzulegen, dieselben sind vielmehr, wie zeither, in der Sparkassenrechnung mit zu vereinnahmen und daher der nach Kürzung der Verläge verbleibende Kostenbetrag am Jahresschlusse in die Kassen- bez. Kassen-Kontrole-Tagebücher der vorgenannten Beamten zu übertragen.

### § 41. Kassendiener und Aufwärter.

Den Kassendienern und Aufwärtern liegen folgende Geschäfte ob:

a) das Oeffnen und Schließen der Geschäftsräume,

b) die Numerirung neuer Sparkassen-Quittungsbücher und die Einschreibung der Namen der Einleger auf dem Titelblatte,
c) die Führung eines Wohnungsverzeichnisses der Einleger,
d) das Herbeiholen und Hinwegtragen der Kontobücher während der Geschäftszeit für Ein- und Auszahlungen,
e) das Numeriren der Kontobücher,
f) die Besorgung aller Botengänge und der Geldtransporte.

Die Austragung oder Abholung von Geld im Betrage von 30000 Mk. und mehr, oder von Werthen im Betrage von gleicher Höhe und mehr darf der Kassendiener nur in Begleitung eines zweiten Beamten, welcher vom Buchhalter oder dem ersten Kassirer der bezüglichen Zweigkassen zu bestimmen ist, vornehmen.

### § 42. Kautionen.

Der Buchhalter und die Kassirer haben Kautionen zu bestellen, deren Höhe vom Stadtrathe zu bestimmen ist.

### § 43. Revisionen.

Alle Sparkassenbeamten müssen jederzeit eine Revision ihrer Bücher und ihrer Kassen geschehen lassen, sobald solche von dem Oberbürgermeister oder von dem Vorsitzenden der Sparkassendirektion vorgenommen oder angeordnet wird.

Alle Beamte der Sparkasse haben den rücksichtlich der Ausführung der Revision von den Revisoren ertheilten Anordnungen Folge zu leisten.

Ueberdies hat der Buchhalter der Hauptgeschäftsstelle die Verpflichtung, allmonatlich einmal die Kassenbestände bei den Kassen, einschließlich der Zweigkassen, festzustellen und hinsichtlich der Uebereinstimmung mit den Büchern ebenso wie hinsichtlich ihrer zulässigen Höhe einer Prüfung zu unterwerfen; derselbe hat sich dabei auf geeignete Weise davon zu überzeugen, daß die Bücher richtig geführt werden und insbesondere auch, daß alle Einträge rechtzeitig erfolgen.

Ergeben sich bei diesen Revisionen grobe Unregelmäßigkeiten in der Buchführung oder größere, nicht sofort zu behebende Abweichungen zwischen dem festgestellten Kassensollbestande und dem vorgefundenen Kassenbestande, so ist vom Buchhalter hierüber unverzüglich der Sparkassendirektion Anzeige zu erstatten. Anderenfalls genügt die Revisionsbemerkung des Buchhalters unter dem bewirkten Abschlusse im Kassentagebuche.

Endlich hat bei der Hauptgeschäftsstelle der Buchhalter in Gemeinschaft mit dem ersten Kassirer, in den Zweigkassen der erste Kassirer in Gemeinschaft mit dem zweiten Kassirer und, wo ein solcher nicht thätig ist, in Gemeinschaft mit dem Kontroleur am letzten Geschäftstage jeden Monats den gesammten Kassenbestand festzustellen und der Sparkassendirektion anzuzeigen.

## 43.

# Leihamts-Ordnung für die Stadt Dresden,

vom 18. August 1887,

nebst Nachtrag vom 9. März 1892.

---

### § 1. Anstalt — Zweck derselben.

Das Leihamt ist eine städtische Anstalt. Alle von derselben in Gemäßheit dieser Leihamtsordnung übernommenen Verpflichtungen werden von der Stadtgemeinde vertreten.

Zweck der Anstalt ist, verzinsliche Darlehne auf bestimmte Zeit gegen Verpfändung beweglicher Sachen zu gewähren.

### § 2. Verwaltung.

Die Verwaltung des Leihamtes führt der Stadtrath. Zu dessen Unterstützung wird ein gemischter Ausschuß aus vier Rathsmitgliedern und vier Stadtverordneten gebildet.

Der Ausschuß führt die Oberaufsicht über den Leihamtsbetrieb und begutachtet die zur Beschlußfassung des Rathes zu stellenden Leihamtsangelegenheiten.

### § 3. Beamte und Bedienstete.

Die zum Geschäftsbetriebe des Leihamtes erforderlichen Beamten und Bediensteten werden vom Rathe angestellt und in Pflicht genommen; die Feststellungen über die Anzahl der Anzustellenden und der Dienstbezüge derselben bedürfen der Zustimmung der Stadtverordneten.

Alle Beamten und Bediensteten beim Leihamte sind zur strengsten Verschwiegenheit bezüglich der Personen der Verpfänder und der abgeschlossenen Pfandleihgeschäfte verpflichtet; der Betrieb von Pfandleih- und Pfandverkaufsgeschäften auf eigene Rechnung ist ihnen und ihren Familienangehörigen untersagt.

### § 4. Geschäftszeit — Geschäftsort.

Die Zeit, während welcher das Leihamt für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, wird vom Rathe nach Gehör des Ausschusses festgesetzt und veröffentlicht.

Alle Versatzgeschäfte sind in den dazu bestimmten Räumen des Leihamtes zur Erledigung zu bringen. Das Leihamt haftet nur aus solchen Pfandleihgeschäften, welche in den geordneten Geschäftsstunden, an den geordneten Stellen und unter Aushändigung eines Pfandscheines (§ 18) an den Verpfänder abgeschlossen sind.

### § 5. Rechnungsablegung — Verwaltungsbericht.

Ueber den Betrieb des Leihamtes sind alljährlich Rechnungen abzulegen, welche gleich den übrigen städtischen Rechnungen geprüft und richtig gestellt werden. Nächstdem ist nach Ablauf jeden Jahres ein Verwaltungsbericht zu

erstatten, welcher sich über die Anzahl der Verpfändungen, der Pfandvertragsverlängerungen und der Wiedereinlösungen der Pfänder, die verschiedenen Arten der letzteren, die Ergebnisse der Versteigerungen, die entstandenen Motten- und Lagerschäden, die durch Mindereinnahmen bei den Versteigerungen entstandenen Verluste, die Ergebnisse des freihändigen Verkaufes der Pfänder, welche nicht versteigert werden konnten (§ 16), und über sonstige wichtige Fragen zu verbreiten hat.

## § 6. Die Verpfänder.

Solchen Personen, von denen die Beamten des Leihamtes wissen, daß sie unter Vormundschaft oder als Unmündige in väterlicher Gewalt stehen, oder in sonstiger Weise in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, z. B. Gemeinschuldnern, soll auf Pfänder nichts dargeliehen werden. Nach dem Namen der Verpfänder soll zwar in der Regel nicht geforscht werden, doch sind die Leihamtsbeamten verpflichtet, falls ihnen gegen die Persönlichkeit eines Verpfänders und dessen Berechtigung, über den Pfandgegenstand frei verfügen zu können, Bedenken beigehen, wenn diese nicht gehoben werden können, das Pfand zurückzuweisen. In dem Falle aber, in welchem sie Verdacht schöpfen, daß der Verpfänder sich nicht im redlichen Besitze des Pfandgegenstandes befindet, oder daß er durch die Verpfändung eine strafbare Handlung begehen würde, müssen sie die Persönlichkeit des Verpfänders feststellen, nach Befinden das Pfand unter Aushändigung einer Empfangsbescheinigung anhalten und der Polizei Anzeige erstatten.

Wird eine Verpfändung durch einen Versatzvermittler bewirkt, so ist dessen Name zu buchen.

## § 7. Versatzvermittler.

Von der Verwaltung des Leihamtes werden geeignete Personen, deren Namen öffentlich bekannt zu machen sind, zur gewerbsmäßigen Vermittelung von Versatzgeschäften bei dem Leihamte zugelassen werden.

Dieselben sind der Aufsicht der Leihamtsverwaltung unterworfen und zur Führung eines Buches zu verpflichten, in welches sie den Namen, Stand und Wohnort des Verpfänders, den Tag der Auftragsertheilung und der Verpfändung, die Geschäftsstelle, bei welcher der Versatz erfolgt ist, den Betrag, welchen sie als Darlehn erhalten haben, die Nummer des Pfandscheines und den Tag der Aushändigung des Geldes und des Pfandscheines an ihre Auftraggeber einzutragen haben.

Die Versatzvermittler haben bei eigener Haftung sich vor der Uebernahme von Aufträgen zu vergewissern, daß nur von solchen Personen, von denen nach § 6 das Leihamt selbst Pfänder annehmen darf, und nur solche Gegenstände von ihnen zum Versatz gebracht werden, über welche der Verpfänder zu verfügen berechtigt ist.

Die Versatzvermittler dürfen nicht selbst Pfandleihgeschäfte betreiben; ihre Zulassung ist jederzeit widerruflich. Dieselben sind berechtigt, eine Vermittelungsgebühr zu fordern und beim Versatz von Pfändern von dem erlangten Darlehn in Abzug zu bringen. Diese Gebühr ist nach der Höhe des

Darlehns zu berechnen. Die diesbezüglichen näheren Bestimmungen werden vom Rathe festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

### § 8. Der Pfandgegenstand.

Als Pfänder werden angenommen Staats- und Werthpapiere, Zinsscheine von den zur Verpfändung zugelassenen Werthpapieren, sofern dieselben innerhalb der Verpfändungsfrist fällig werden, Quittungsbücher der hiesigen Sparkasse und der Sparkassen in Vororten Dresdens, Einlagebücher von Kreditinstituten, welche in Dresden ihren Sitz oder ein Zweiggeschäft haben, Juwelen, Perlen und andere Kostbarkeiten, Uhren, Gold- und Silbergegenstände, Medaillen, Kupfer, Messing, Zinn, Spitzen, seidene, leinene, wollene, baumwollene Zeuge und daraus gefertigte Kleidungsstücke, Pelzwerk, Betten, Wäsche, Bücher und andere bewegliche und nutzbare Gegenstände, welche einen Verkaufswerth besitzen und nicht zu ihrer Aufbewahrung einen unverhältnißmäßig großen Raum erfordern.

Welche einzelnen Arten von Staats- und Werthpapieren, desgleichen welche einzelnen Arten von Sparkassen- und Einlagebüchern jeweilig beleihbar sein sollen, wird vom Rathe nach gutachtlichem Gehör des Ausschusses bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Ausgeschlossen vom Versatze sind alle Orden und Ehrenzeichen, Montirungs- und Ausrüstungsstücke deutscher Militärpersonen, gebrauchte Schul- und Gesangbücher, Bibeln, Flüssigkeiten, Stahl- und Kupferstiche, Photographien, alle abgenutzten, alle leicht zerbrechlichen oder dem Verderben ausgesetzten, sowie alle feuergefährlichen Gegenstände, desgleichen alle vom hiesigen Armenamte oder von Wohlthätigkeitsvereinen als Unterstützung verabreichten Gegenstände. In zweifelhaften Fällen, sowie dann, wenn Handelswaaren in allzugroßer Menge versetzt werden sollen, welche auf eine unredliche Gebahrung schließen oder die ausreichende Verwerthung im Falle der Versteigerung zweifelhaft erscheinen lassen, ist die Annahme zu verweigern.

Ebenso sind Kleider, Betten und andere Gegenstände des täglichen Gebrauches zurückzuweisen, wenn dieselben in unreinem Zustande gebracht werden, oder dafern in Dresden oder in dessen Nähe ansteckende Krankheiten herrschen oder sonst die Vermuthung naheliegt, daß an den angebotenen Pfändern Ansteckungsstoffe haften könnten.

Jedes Pfand muß in der Regel in einer reinlichen und festen Verpackung (Korb, Tuch, Futteral und dergleichen) dem Leihamte übergeben werden. Diese Verpackung wird als Zubehör des Pfandes angesehen.

### § 9. Das Darlehn.

Auf die zur Annahme geeigneten Pfänder gewährt das Leihamt verzinsliche Darlehne, jedoch nur in solchen Beträgen, welche mit der vollen Mark abschließen.

Darlehne auf Juwelen und Kostbarkeiten über 3000 Mk. dürfen nur gewährt werden, wenn der Vorsitzende des Leihamtsausschusses oder das mit der unmittelbaren Aufsicht über das Leihamt beauftragte Rathsmitglied hierzu seine Genehmigung ertheilt hat. Das Darlehn soll in der Regel

a) bei Staats- und anderen Werthpapieren 80 Hunderttheile des Tageskurses, bei Sparkassen- und Einlagebüchern 90 Hunderttheile der Einlage,
b) bei Gold- und Silbergegenständen, Uhren, Kupfer- und ähnlichen Metallsachen 75 Hunderttheile des vom Taxator festgestellten inneren Werthes,
c) bei Juwelen, Perlen und anderen Kostbarkeiten, sowie
d) bei allen übrigen nach § 8 zugelassenen Gegenständen 50 Hunderttheile des Taxwerthes

nicht übersteigen.

Darlehne, welche nicht mindestens drei Mark betragen, werden nicht gewährt.

Von den Darlehnen auf Staats- und andere Werthpapiere, Sparkassen- und Einlagebücher werden Zinsen zu 6 vom Hundert, von den Darlehnen auf andere Gegenstände Zinsen zu 9 vom Hundert jährlich erhoben.

Der Zinsfuß kann aber nach Gehör des Ausschusses vom Rathe für Darlehne auf Staats- und andere Werthpapiere, Sparkassen- und Einlagebücher bis auf 9 vom Hundert, für andere Darlehne bis auf 12 vom Hundert erhöht oder für Darlehne auf Staatspapiere und dergleichen bis auf 5 vom Hundert und für andere Darlehne bis auf 7 vom Hundert herabgesetzt werden. Erhöhungen und Ermäßigungen dieser Art sind durch Bekanntmachung und durch Anschlag in den Räumen des Leihamtes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Sie leiden nur auf Versatzgeschäfte Anwendung, welche nach Erlaß der Bekanntmachung und von dem in derselben für den Eintritt der Veränderung festgesetzten Zeitpunkte an zum Abschlusse gebracht werden.

### § 10. Verfahren bei dem Abschlusse des Pfandleihvertrages.

Steht der Annahme des Pfandes an sich nichts entgegen, so wird der Werth desselben durch den Leihamtstaxator festgesetzt und der Betrag des Darlehns, welches darauf gewährt werden kann, dem Verpfänder mitgetheilt. Im Falle, daß dieser das Angebot sofort und vor der Verbuchung des Geschäfts ablehnt, ist der zu versetzende Gegenstand kostenlos zurückzugeben, andernfalls erhält der Verpfänder Darlehn und Pfandschein ausgehändigt.

### § 11. Dauer des Pfandleihvertrages.

Die Darlehne können jederzeit, sie müssen aber längstens an dem dem Versatztage entsprechenden Tage des darauffolgenden sechsten, bei Gold- und Silbersachen, Uhren, Juwelen, Perlen und Kostbarkeiten an dem bezeichneten Tage des darauffolgenden zwölften Monats unter Rückgabe des Pfandscheines zurückgezahlt werden. Ist der Rückzahlungstag ein Sonn- und Feiertag oder sind die Geschäftsräume des Leihamtes an demselben geschlossen, so gilt als Rückzahlungstag der nächstfolgende Werktag.

Die Verzinsung des Darlehns beginnt mit dem Tage des Versatzes.

Die Zinsen werden, falls ein Darlehn vor Ablauf eines Monats zurückgezahlt wird, auf einen vollen Monat, bei späterer Rückzahlung immer nur

nach halben Monaten berechnet und eingehoben. Ueberschießende Tage gelten für einen halben Monat. Pfennigbruchtheile werden für ganze Pfennige berechnet.[1])

Abschlagszahlungen werden angenommen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens eine Mark betragen, durch die Abschlagszahlung das Darlehn nicht unter 3 Mark sinkt und die Besichtigung des Pfandes durch den Taxator ergiebt, daß der Werth des Pfandes sich inzwischen nicht verringert hat oder doch den Rest des Darlehns noch deckt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann auch ein Theil der für ein Darlehn versetzten Pfänder zurückgegeben werden. Bei Annahme der Abschlagszahlung wird ebenso wie bei Rückgabe eines Theiles der versetzten Pfänder gegen Aushändigung des alten ein neuer Pfandschein ausgestellt.

In solchen Fällen fängt die Rückzahlungsfrist (Versatzfrist) wieder von Neuem an zu laufen.

## § 12. Verlängerung des Pfandleihvertrages.

Bis zu dem Rückzahlungstage (vgl. § 11) kann die Verlängerung des Pfandleihvertrages unter Abgabe des Pfandscheines nachgesucht werden.

Falls weder aus der Person des Nachsuchenden, noch aus der Beschaffenheit des Pfandes Bedenken herzuleiten sind und die bis dahin aufgelaufenen Zinsen und Gebühren bezahlt werden, wird der Pfandleihvertrag um die ursprüngliche Versatzfrist verlängert. Für den abgegebenen Pfandschein wird ein neuer unter der laufenden Pfandscheinnummer ausgestellt.

## § 13. Verpflichtungen des Leihamtes aus dem Pfandleihvertrage.

Die Pfänder werden vor Staub und Unreinigkeit möglichst gesichert. Pelzwerk wird einer besonderen Beaufsichtigung unterstellt. Für die letztere wird von den Verpfändern eine Gebühr, die Klopfgebühr, erhoben, deren Höhe vom Rathe nach Gehör des Ausschusses jeweilig festgesetzt und durch öffentliche Bekanntmachung und durch Anschlag in den Räumen des Leihamtes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Die Auslosung, Kündigung und Konvertirung verpfändeter Werthpapiere wird von dem Leihamte nicht überwacht.

Zur Sicherstellung der Verpfänder werden die Pfänder, mit Ausnahme der Werthpapiere, Sparkassen= und Einlagebücher, gegen Feuersgefahr versichert. Dem Versicherungsbetrage soll der Taxbetrag der Pfänder zur Unterlage dienen.

Der Betrag der für verbrannte Pfänder erlangten Vergütungen wird den Inhabern der Pfandscheine nach Verhältniß der Taxwerthe der Pfänder abzüglich der Forderungen des Leihamtes überlassen. Die Kosten der Versicherung trägt das Leihamt. Andere und weitere Verbindlichkeiten zum Ersatze eines durch Feuer untergegangenen Pfandes liegen dem Leihamte nicht ob. Das Leihamt haftet ferner nicht für Schäden, welche die Pfänder ohne Verschuldung der Beamten durch äußere Gewalt, durch Verliegen, durch Mottenfraß und dergleichen erleiden.

---

[1]) Hinsichtlich der Werthpapiere vgl. den Nachtrag S. 303.

In keinem Falle haftet aber das Leihamt über den Taxwerth eines Pfandes hinaus.

§ 14. **Vorrechte des Leihamtes.**

Ein ordnungsgemäß (§§ 6 und 7) versetztes Pfand ist das Leihamt nur gegen vollständige Berichtigung des Pfanddarlehns und der sonst auf Grund der Leihamtsordnung ihm zustehenden Forderungen aus dem Pfandverhältnisse zu entlassen und aus dem Besitze herauszugeben verbunden.

Zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden können Pfänder gegen die Verpflichtung ausgehändigt werden, dieselben alsbald nach amtlichem Gebrauche unverändert und im Werthe unvermindert zurückzugeben.

§ 15. **Verfallen der Pfänder.**

Die Pfänder verfallen dem Leihamte, wenn sie bis zu dem in § 11 und § 12 gedachten, auf dem Pfandscheine bemerkten Rückzahlungstage nicht eingelöst werden.

Die am Rückzahlungstage (Verfalltage) bestehende Forderung des Leihamtes erhöht sich mit dem Verfall eines Pfandes um 5 Pfennige auf jede Mark des Darlehns (Verfallgebühr).[1])

Verfallene Pfänder können eingelöst oder auch unter Verlängerung des Pfandvertrages (§ 12) in Versatz belassen werden, jedoch nur bis zu einem von der Leihamtsverwaltung mittels öffentlicher Bekanntmachung und mittels Anschlages in den Räumen des Leihamtes kund zu machenden, kurz vor dem nächsten Versteigerungstermine (§ 16) liegenden Tage und gegen Erlegung der vollen, bis zum Einlösungs- oder Verlängerungstage erwachsenen Forderung des Leihamtes, einschließlich der Verfallgebühr (Absatz 2). Nach diesem Tage können solche Pfänder nur noch an dem Tage der Versteigerung eingelöst werden und nur gegen sofortige Bezahlung der vollen Forderung des Leihamtes, in welche auch die Verfallgebühren einzurechnen sind, sowie gegen Rückgabe des Pfandscheines. Diese Einlösung kann nur so lange geschehen, als mit dem Ausgebote des Pfandes noch nicht begonnen ist, aber nicht früher in Anspruch genommen werden, als bis das Pfand an der Reihe des Ausgebotes ist.[1])

§ 16. **Versteigerung, Veräußerung der Pfänder.**

Die verfallenen Pfänder mit Ausnahme der nach § 15 eingelösten oder in Versatz belassenen werden, insoweit nicht Werthpapiere, Sparkassen- und sonstige Einlagebücher in Frage stehen, öffentlich versteigert. Zeit und Ort der Versteigerung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatte des Rathes und in besonderen Fällen nach Ermessen des Ausschusses in anderen öffentlichen Blättern, sowie durch Anschlag in den Räumen des Leihamtes öffentlich bekannt gemacht.

Verzeichnisse der zu versteigernden Pfänder werden vier Tage vor der Versteigerung ausgegeben; die Pfänder selbst werden mindestens zwei Stunden vor Beginn der Versteigerung während der Geschäftszeit zur Besichtigung ausgelegt.

---

[1]) Hinsichtlich der Werthpapiere vgl. den Nachtrag S. 303.

Die zur Versteigerung gelangenden Pfänder werden dem Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung überlassen.

Sind mehrere Gegenstände auf einen Pfandschein versetzt, so werden dieselben gleichzeitig ausgeboten.

Beamte und Bedienstete des Leihamtes sind vom Bieten ausgeschlossen, nur der betheiligte Taxator ist berechtigt, Gebote zu thun, bis die Forderung des Leihamtes erreicht ist. Auf Antrag desselben wird, falls bei der Versteigerung die Forderung des Leihamtes durch die Gebote nicht gedeckt wird, das Pfand von der Versteigerung zurückgestellt. Dasselbe geschieht mit den Pfändern, auf welche Gebote überhaupt nicht gethan werden.

Solche Pfänder können von dem Leihamte freihändig verkauft werden, sofern mit dem Kaufpreise die Forderung des Leihamtes gedeckt werden kann.

Ist dies nicht möglich, so sind sie zu einer der nächsten Versteigerungen zu bringen. Pfänder, welche zum zweiten Mal zur Versteigerung gelangen, werden unbedingt dem Meistbietenden zugeschlagen.

Eine Gewähr etwaiger Fehler an den zur Versteigerung oder freihändigen Veräußerung gebrachten Pfändern wird vom Leihamte dem Käufer gegenüber nicht geleistet.

Verfallene Werthpapiere werden alsbald nach Eintritt des Verfalles nach dem Tageskurse an ein Bankgeschäft veräußert. Der Schlußzettel des Bankgeschäfts dient zur Bescheinigung der Angemessenheit und der Höhe des erlangten Betrages.

Die auf verfallene Sparkassen- und Einlagebücher entfallenden Beträge werden alsbald nach Eintritt des Verfalles gekündigt und eingehoben.[1])

## § 17. Ueberschuß.

Aus dem Erlöse der veräußerten Pfänder wird die Forderung des Leihamtes, welche aus Darlehn, Zinsen, Verfall- und Klopfgebühren besteht, gedeckt.

Der hiernach verbleibende Ueberschuß wird, wenn derselbe mindestens 10 Pfennige beträgt, dem Pfandscheininhaber auf seinen Antrag gegen Rückgabe des Pfandscheins und Ausstellung einer Quittung oder in dem in den §§ 19 und 20 behandelten Falle gegen Rückgabe der Anzeigebescheinigung bis zum Schlusse des auf die Versteigerung folgenden Jahres ausgezahlt, soweit nicht nach § 21 etwas Anderes bestimmt ist.

Ueberschüsse im Betrage von weniger als 10 Pfennigen verfallen sofort dem Leihamte.

Für die Aufbewahrung eines Ueberschusses wird, falls derselbe 50 Pfennige übersteigt, eine Gebühr erhoben und bei der Auszahlung in Abzug gebracht, welche auf 5 Pfennige von jeder vollen oder angefangenen Mark des Ueberschußbetrages festgestellt wird.[1])

Vor dem Schlusse jeden Jahres ist mittelst öffentlicher Bekanntmachung zur Erhebung der Ueberschüsse aufzufordern.

Die bis zu dem Schlusse des auf die Versteigerung folgenden Jahres nicht erhobenen Ueberschüsse verfallen dem Leihamte.

---

[1]) Hinsichtlich der Werthpapiere vgl. den Nachtrag S. 304.

### § 18. Der Pfandschein.

Ueber jede Verpfändung wird ein Pfandschein ausgestellt, welcher enthält
1. die Nummer des Pfandes,
2. den Tag der Ausstellung,
3. die Bezeichnung und Taxe des Pfandes,
4. den Betrag des Darlehns,
5. die Zeit der Fälligkeit des Darlehns,
6. den monatlichen Zinsenbetrag.[1])

Jeder Pfandschein trägt einen Abdruck der Unterschrift zweier von dem Rathe zu bestimmender Beamten derjenigen Geschäftsstelle, bei welcher der Versatz erfolgt ist, und das eigenhändige Namenszeichen des jeweilig amtirenden Kontroleurs oder dessen Stellvertreters.

Jeder Inhaber eines Pfandscheines gilt, so lange der Verlust des letzteren nicht angezeigt ist (§ 19 ff.), als berechtigt und ausreichend bevollmächtigt, das Pfand einzulösen, oder den Veräußerungsüberschuß einzuheben. Das Leihamt ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Pfandscheininhabers besonders zu prüfen.

Das Leihamt wird durch Herausgabe des Pfandes oder Ueberschusses an den Inhaber des Pfandscheines von allen Verpflichtungen befreit, welche ihm aus dem Pfandleihvertrage erwachsen sind.

Gehen jedoch in einzelnen Fällen dem Beamten Bedenken gegen die Berechtigung des Inhabers des Pfandscheines zur Einlösung des Pfandes bei, so kann er verlangen, daß der Pfandscheininhaber seine Berechtigung nachweise, bis dahin auch den Pfandschein und das Pfand zurückhalten. Erfolgt dieser Nachweis nicht und wird das Pfand nicht zurückgenommen, so wird nach Ablauf der Versatzfrist in Gemäßheit von § 15 flg. der Leihamtsordnung verfahren.

### § 19. Anzeigen über den Verlust von Pfandscheinen und über Ansprüche auf unrechtmäßig versetzte Pfänder.

Das Abhandenkommen eines Pfandscheines ist von dem Verlustträger, wenn sich derselbe sein Recht sichern will, bei derjenigen Geschäftsstelle des Leihamtes, von welcher der Pfandschein ausgestellt ist, oder bei dem Rathe zur Anzeige zu bringen.

Diese Anzeige soll die Nummer und den sonstigen Inhalt des Pfandscheines angeben. Mindestens ist aber das Pfand so genügend zu bezeichnen, daß es mit Sicherheit erkannt und ohne größeren Zeitaufwand aufgefunden werden kann.

In gleicher Weise ist Anzeige über den Versatz von Pfändern zu erstatten, über welche der Verpfänder zu verfügen nicht berechtigt war, falls der Eigenthümer des Pfandes oder der sonst zur Verfügung über dasselbe Berechtigte einen solchen Pfandgegenstand für sich beanspruchen will, ohne sich im Besitze des Pfandscheines zu befinden.

---

[1]) Hinsichtlich der Werthpapiere vgl. den Nachtrag S. 304.

Sobald festgestellt ist, daß das in Anspruch genommene Pfand noch beim Leihamte verpfändet ist, wird dem Anzeigenden eine Bescheinigung über die Erstattung der Anzeige verabfolgt, für welche, wenn das auf das Pfand gegebene Darlehn 50 Mk. übersteigt, eine Gebühr von 50 Pfennigen und, wenn das Darlehn 50 Mk. oder weniger beträgt, eine Gebühr von 25 Pfennigen zu entrichten ist.

**§ 20. Aushändigung von Pfändern ohne Rückgabe des Pfandscheines an den Anzeigenden.**

Demjenigen, welcher eine Anzeige der in § 19 bezeichneten Art erstattet hat, kann, so lange nicht der Inhaber des Pfandscheines ermittelt ist und Widerspruch erhebt, auf seinen Antrag der Pfandgegenstand ausgehändigt werden, ohne daß es der Zurückgabe des Pfandscheines bedarf, wenn er auf Verlangen des Leihamtes glaubhaft macht, daß er Eigenthümer des zu Unrecht versetzten Pfandes gewesen, oder wenn er auf Erfordern mittels Handschlags an Eidesstatt versichert, daß der Pfandschein vernichtet oder ihm abhanden gekommen sei und er auch nicht wisse, in wessen Innehabung sich derselbe befinde, oder daß der ihm eigenthümlich gehörige Pfandgegenstand ohne sein Vorwissen verpfändet worden sei.

Bei Pfändern im Taxwerthe von 50 Mk. und mehr hat der Aushändigung überdies eine auf Kosten des Anzeigenden zu erlassende Bekanntmachung des Leihamtes (§ 25) vorherzugehen, in welcher der Inhaber des Pfandscheines zur Anmeldung innerhalb achttägiger Frist aufgefordert wird.

Vor der beantragten Aushändigung ist die Forderung des Leihamtes vom Antragsteller zu bezahlen und außerdem eine Kaution zu hinterlegen, welche unter Hinzurechnung der Forderung des Leihamtes dem um 25 vom Hundert erhöhten Taxwerthe des Pfandes entspricht.

Diese Kaution haftet für alle wegen der ausgehändigten Pfänder etwa von dritter Seite zu erhebenden Ansprüche an das Leihamt oder an den Antragsteller und kann, falls solche Ansprüche erhoben werden, erst nach Erledigung derselben, andernfalls erst nach dem Schlusse desjenigen Jahres zurückgefordert werden, welches der Versteigerung folgt, bei welcher das Pfand nach Ablauf der Verfallzeit (§ 15) hätte zur Ausbietung gelangen können.

Dem Antragsteller ist gestattet, das Darlehn sammt Zinsen und sonstigen Forderungen des Leihamtes sofort zurückzuzahlen; solchenfalls hört der Zinsenlauf für das Darlehn auf, unbeschadet der Belassung des Pfandes im Besitze des Leihamtes bis zur Erledigung der Frage, wem das Pfand ausgehändigt werden soll.

**§ 21. Aushändigung von Ueberschüssen an den Anzeigenden.**

Pfänder, welche an den Anzeigenden nicht auf Grund von § 20 zur Aushändigung gelangen, werden, dafern der Pfandscheininhaber sich nicht inzwischen anmeldet, nach Ablauf der Verfallzeit zur Veräußerung gebracht (§ 16). Ergiebt sich ein Ueberschuß, so wird derselbe dem Anzeigenden gegen Zurückgabe der Anzeigebescheinigung herausgegeben, dafern auch bis nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 2 sich der Pfandscheininhaber oder ein sonst näher

Berechtigter nicht gemeldet hat. Erhebt in den diesem Termine nachfolgenden vier Wochen der Anzeigende den Ueberschuß nicht, so verfällt letzterer dem Leihamte.

**§ 22. Verfahren bei Vorlegung des Pfandscheines nach der Anzeigeerstattung.**

Wird nach Erstattung der Anzeige (§ 19) der Pfandschein vorgelegt, so wird die Person des Vorlegenden festgestellt und der Pfandschein unter Mittheilung vom Sachstande an den Inhaber, sowie unter Aushändigung einer Bescheinigung über die Abnahme des Scheines angehalten.

Dem Anzeigenden (§ 19) ist über die Vorlegung des Pfandscheines und die Person des Inhabers vom Leihamte Mittheilung zu machen.

Wird innerhalb einer sechswöchigen Frist vom Tage der Inkenntnißsetzung des Anzeigenden (§ 19) an weder eine Einigung der Betheiligten angezeigt, auf Grund deren das Leihamt über das Pfand verfügen kann, noch eine vollstreckbare Entscheidung, welche das Recht des Einen oder des Anderen zweifellos feststellt, vorgelegt, noch endlich eine gerichtliche Arrest- oder einstweilige Verfügung dem Leihamte zugestellt, welche die Verfügung des Leihamtes über das Pfand hemmt, so ist der Inhaber des Pfandscheines als berechtigt zur Verfügung über das Pfand und über einen etwaigen Versteigerungsüberschuß nach Maßgabe der hierüber getroffenen Bestimmungen zu erachten und zu behandeln.

Wird das Pfand nach Ablauf der vorgedachten Frist von dem Inhaber des Pfandscheines nicht eingelöst, so ist es, wenn es in der Zwischenzeit verfallen ist, in der nächsten, und wenn es erst nach Ablauf der Frist verfällt, in der dem Verfalltage folgenden Versteigerung zum Verkaufe zu bringen nach Maßgabe von § 16.

**§ 23. Vorlegen des Pfandscheines nach der Aushändigung des Pfandes an den Anzeigenden.**

Wird der Pfandschein vorgelegt, nachdem das Pfand bereits in Gemäßheit der Bestimmungen von § 20 ausgehändigt worden ist, so wird dem Inhaber desselben, sofern dieser es beantragt, Derjenige genannt, welchem das Pfand ausgehändigt worden ist, und dabei mitgetheilt, ob und welche Kaution gestellt ist und wann diese rückzahlbar ist.

Dem Inhaber des Pfandscheines bleibt es in diesem Falle lediglich überlassen, gegen Denjenigen, welchem das Pfand ausgehändigt worden ist, den Rechtsweg zu beschreiten.

**§ 24. Einigungsversuch.**

In den Fällen der §§ 22 und 23 ist auf Antrag eines Betheiligten ein Einigungsversuch von einem Mitgliede oder Beamten des Rathes vorzunehmen.

**§ 25. Bekanntmachungen.**

Alle in dieser Leihamtsordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Dresdner Anzeiger und nach Ermessen des Rathes auch in anderen Blättern. (Vgl. jedoch § 16.)

### § 26. Inkrafttreten der Leihamtsordnung.

Diese Leihamtsordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung derselben im Amtsblatte des Rathes zu Dresden in Kraft.[1]) Zu derselben Zeit erlischt die Geltung der Leihhausordnung vom 8. August 1843 und der dazu erlassenen Nachträge vom 13. September 1863, vom 10. Mai 1871 und vom 7. Dezember 1874.

Nur auf die an diesem Tage bereits versetzten Pfänder leiden die bisherigen Bestimmungen noch Anwendung, es sei denn, daß ein neuer Pfandschein in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 11, 12 und 15 der Leihamtsordnung über das bereits vor diesem Termin zum Versatze gelangte Pfand ausgestellt wird; solchenfalls hat vom Tage der Ausstellung des Pfandscheines an die neue Leihamtsordnung Anwendung zu finden.

---

## Nachtrag

### vom 9. März 1892.

### I.

Die Bestimmungen der Leihamtsordnung vom 18. August 1887, und zwar in § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und 3, § 16, § 17 Abs. 4 und § 18 Abs. 1 unter 6 werden, insoweit sie sich auf die Gewährung von Darlehen auf Staats- und andere Werthpapiere, Zinsscheine, Sparkassen- und Einlagebücher beziehen, in folgender Weise abgeändert.

#### Zu § 11 Abs. 3.

Die Zinsen werden nach Tagen, mindestens aber auf 10 Tage berechnet; die daraus sich ergebenden Pfennigbruchtheile werden als ganze Pfennige berechnet.

#### Zu § 15 Abs. 2 und 3.

Verfallgebühren werden nach Ablauf der Darlehnsfrist nicht mehr erhoben und die Gewährung einer Nachfrist zur Einlösung der Pfänder wird in das Ermessen der Leihamtsverwaltung gestellt (vgl. den Zusatz zu § 16).

#### Zu § 16.

Im vorletzten und letzten Absatze fällt je das Wort „alsbald" weg.

Das Leihamt wird von dem Rechte des Verkaufs verfallener Werthpapiere und der Erhebung verfallener Spareinlagen in der Regel nur nach Verlauf einer längeren, lediglich von der Leihamtsverwaltung zu bestimmenden Frist Gebrauch machen, innerhalb welcher die Pfänder noch eingelöst oder die Pfandverträge verlängert werden können.

Nur in außergewöhnlichen Fällen und insbesondere wenn durch die Verzögerung des Verkaufs dem Leihamte ein Verlust zu entstehen droht, wird die sofortige Veräußerung verfallener Pfänder erfolgen.

---

[1]) In Kraft gesetzt am 1. Januar 1888.

Sollte der Kursstand eines verpfändeten Werthpapieres soweit sinken, daß der Betrag des darauf gewährten Darlehns nebst Zinsen 95 Hunderttheile desselben beträgt, so ist das Leihamt, ohne Rücksicht auf die Darlehnsfrist (§ 11 der Leihamtsordnung), berechtigt, das Pfand sofort zu verkaufen.

**Zu § 17 Abs. 4.**

Eine Erhebung von Gebühren für die Aufbewahrung der Ueberschüsse von dem Erlöse veräußerter Pfänder findet nicht mehr statt.

**Zu § 18 Abs. 1 unter 6.**

In den Pfandscheinen wird an Stelle des monatlichen Zinsenbetrages „die Höhe des Zinsfußes" angegeben.

II.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatte des Rathes zu Dresden ohne Rückwirkung auf vorher bestandene Verträge in Kraft.

III.

Für andere Pfänder bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

---

## 44.

# Geschäftsordnung für das Leihamt der Stadt Dresden,

**vom 22. Februar 1888**

(abgeändert durch Nachtrag vom 15. März 1892).[1])

---

## A. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1. Geschäftsstellen.

Für das Leihamt bestehen zwei mit vollständig gleichen Befugnissen ausgestattete Geschäftsstellen.

### § 2. Dienstliche Stellung der Beamten.

Die Beamten des Leihamtes sind der dienstlichen Aufsicht des mit der Verwaltung des Leihamtes beauftragten Rathsmitgliedes unterstellt und haben dessen Anordnungen nachzukommen.

### § 3. Verantwortlichkeit der Beamten.

Dieselben haben die ihnen nach gegenwärtiger Geschäftsordnung obliegenden Geschäfte, sowie die ihnen zu ertheilenden einzelnen Anordnungen

---

[1]) Ein in der Bearbeitung begriffener zweiter Nachtrag wird gegebenenfalls im Anhange mitgetheilt werden.

unter Beobachtung der für die Kassen- und Rechnungsführung beim Stadtrathe bestehenden Vorschriften zu erledigen, hierbei auch die Bestimmungen der jeweilig bestehenden Leihamtsordnung genau zu beachten.

Sie sind dafür, daß die Geschäfte in der vorgeschriebenen Weise besorgt werden, verantwortlich.

### § 4. Allgemeine Verpflichtung.

In ihren Dienstverrichtungen haben die Beamten des Leihamtes strenge Wahrheit, Rechtlichkeit und Unparteilichkeit zu üben, gegen alle mit ihnen verkehrenden Personen dienstfertig, höflich und zuvorkommend zu sein und nach Kräften die Geschäfte des Leihamtes zu fördern.

Ueber Alles, was bei Ausübung ihres Amtes oder sonst in ihrer Eigenschaft als städtische Beamte zu ihrer Kenntniß gelangt, haben dieselben strengste Verschwiegenheit zu beobachten (vgl. auch § 3 der Leihamtsordnung Absatz 2) und dürfen darüber an Niemanden, außer wer solches zu wissen berechtigt ist, etwas offenbaren. Es ist ihnen nicht gestattet, ohne Vorwissen und Ermächtigung des Raths oder des nach § 2 dem Leihamte vorstehenden Rathsmitgliedes Auskünfte, Erklärungen und Meinungsäußerungen über thatsächliche Verhältnisse in Angelegenheiten, über welche bereits Rathsbeschlüsse gefaßt worden sind, an irgend Jemanden abzugeben.

### § 5. Geschäftszeit des Leihamtes.

Die Dienstzeit der Beamten läuft täglich
vormittags von 9 bis 1 Uhr und
nachmittags { vom April bis September von 4 bis 7 Uhr,
vom Oktober bis März von 3 bis 6 Uhr.

Für den öffentlichen Verkehr ist das Leihamt
vormittags von 9 bis 1 Uhr und
nachmittags { vom April bis September von 4 bis 6 Uhr,
vom Oktober bis März von 3 bis 5 Uhr
geöffnet.

Die Beamten sind, wenn es die Geschäfte des Leihamts erfordern sollten, auch über die für sie festgesetzten regelmäßigen Arbeitsstunden hinaus thätig zu sein verpflichtet.

### § 6. Behinderung am Dienste.

Wird ein Beamter durch Krankheit oder andere dringende Umstände verhindert, zur rechten Zeit auf seinem Dienstplatze zu erscheinen, so muß er solches dem Vorstande der Geschäftsstelle (§ 7), als seinem nächsten Vorgesetzten, ungesäumt anzeigen. Sind die Buchhalter behindert, sich in den Diensträumen einzufinden, so haben sie dies ohne Verzug dem vorgesetzten Rathsmitgliede und ihrem Stellvertreter (§ 39) zu melden.

### § 7. Dienststellung der Buchhalter.

Die Buchhalter sind die Vorstände der Geschäftsstellen; sie haben darauf zu sehen, daß die ihnen unterstellten Beamten ihre Amtsgeschäfte treu, fleißig

und mit Sorgfalt verrichten, die vorgeschriebenen Dienststunden pünktlich einhalten und sich ausschließlich ihren amtlichen Verrichtungen widmen. Denselben ist es überlassen, die Arbeiten, sofern nicht durch gegenwärtige Geschäftsordnung oder durch besondere Anordnungen ausdrücklich Bestimmung getroffen ist, unter die einzelnen Beamten dergestalt zu vertheilen, daß der Leistungsfähigkeit und einer möglichst gleichmäßigen Heranziehung derselben zu den dienstlichen Verrichtungen billig Rechnung getragen wird.

## B. Besondere Bestimmungen.

### § 8. Geschäftskreis und Geschäftsführung der Buchhalter.

Dem Buchhalter jeder Geschäftsstelle liegen folgende Dienstgeschäfte ob:

a) die Leitung und Ueberwachung des Betriebes;

b) die Beleihung der Werthpapiere;

c) die Verwahrung der von der Feuerversicherung ausgeschlossenen Perlen- und Edelsteinpfänder;

d) der schriftliche Verkehr mit Behörden und Privatpersonen in Leihamtsangelegenheiten;

e) die Buchführung, Rechnungslegung und Berichterstattung.

Hierbei sind folgende Bestimmungen besonders zu beachten.

### § 9. Betriebsleitung.

Der Buchhalter hat dafür zu sorgen, daß der Geschäftsbetrieb rasch und in geordneter Weise stattfindet. Er entscheidet in allen eine unmittelbare Erledigung bedürfenden Betriebsangelegenheiten, insbesondere über die Annahme von Pfändern in zweifelhaften Fällen (§ 8, Absatz 3, 4 und 5 der Leihamtsordnung und § 34, 1, Absatz 3 dieser Geschäftsordnung) und führt die Geschäftsstempel.

Die Betriebsmittel hat der Buchhalter rechtzeitig anzuschaffen und deren ordnungsmäßige Lieferung, Aufbewahrung und Verwendung zu überwachen. Hierbei hat er auf thunlichste Sparsamkeit Rücksicht zu nehmen und die im Haushaltplane hierfür eingestellten Beträge nicht zu überschreiten. Sollten in einzelnen Fällen die verwilligten Gelder nicht ausreichen, so hat der Buchhalter unverweilt Anzeige zu erstatten.

Besondere Sorgfalt hat er auf die Verwahrung der Pfandscheine zu richten und Ersatzscheine für verdorbene oder unbrauchbar gewordene Pfandscheine nur gegen Rückgabe der letzteren auszuhändigen.

### § 10. Aufsichtsführung über die Geschäftsräume und Pfandgegenstände.

Der Buchhalter hat die Reinhaltung der Geschäftsräume, einschließlich der Treppen und Fluren und der darin befindlichen Geräthe, sowie den ordnungsmäßigen Bestand der Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen zu überwachen.

Die Pfandkammern sind mindestens wöchentlich einmal zu besichtigen; hierbei ist darauf zu achten, daß dieselben reinlich gehalten und entsprechend

gelüftet, auch die Pfandgegenstände vor Staub und Verunreinigung thunlichst geschützt werden (§ 32, 2). Die Pelzpfänder sind jährlich mindestens zweimal zu den geeigneten Zeiten klopfen zu lassen.

Der Buchhalter hat dafür besorgt zu sein, daß der Betrieb des Waarenaufzugs den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gehandhabt wird (§ 37, 3), auch die fachmännische Untersuchung des Aufzugs vorschriftsmäßig erfolgt.

Es ist seine Pflicht, über den ordentlichen Verschluß sämmtlicher zu dem Geschäftsbetriebe gehörigen Räume, sowie darüber zu wachen, daß in die Lagerräume kein offenes Licht, Feuer oder Zündstoffe gebracht, überhaupt Feuersgefahr vermieden werde, und Fürsorge zu treffen, daß, wenn Feuer entstehen sollte, dasselbe sofort wirksam bekämpft werden kann. Die zu letzterem Zwecke bestehenden Vorrichtungen an der Wasserleitung und die vorhandenen Feuerlöschgeräthe, nicht minder die elektrischen Klingelzüge sind ebenso wie die zum Schutze gegen Einbrecher getroffenen Einrichtungen in angemessenen Zwischenräumen von ihm zu prüfen. Licht darf in die Lagerräume nur mittelst Sicherheitslaternen gebracht werden; dasselbe ist außerhalb der Lagerräume anzuzünden und zu verlöschen. Die Benutzung der in den Gold- und Uhrenlagern vorhandenen Gasbeleuchtungsanlagen wird hiervon nicht berührt.

Die Schlüssel zu den Geschäftsräumen und dem Werthpapierschranke hat er sorgfältig aufzubewahren. Die Doppelschlüssel zu den Werthpapier- und Kassenschränken sind versiegelt bei der Stadthauptkasse niederzulegen.

### § 11. Versicherung gegen Feuersgefahr.

Behufs Versicherung der Pfänder und der Geräthe gegen Feuersgefahr hat der Buchhalter den jeweiligen Taxwerth derselben festzustellen (§ 13 der Leihamtsordnung, Absatz 2) und die nöthig werdenden Veränderungen der Versicherungsbeträge dem Rathe rechtzeitig anzuzeigen.

### § 12. Verwaltung der Urkundensammlung.

In die Urkundensammlung sind alle für den regelmäßigen Gebrauch nicht erforderlichen oder zur Erledigung gekommenen Schriftstücke, Drucksachen, Bücher, Akten, Pfandscheine und dergleichen, deren Aufbewahrung für spätere Zeiten geboten erscheint, aufzunehmen. Ueber dieselbe ist ein Verzeichniß zu führen und in Ordnung zu halten.

Die erledigten Pfandscheine sind nach fünf Jahren, vom Jahre der Ausfertigung der Scheine ab gerechnet, dafern inzwischen für die Aus- und Rückzahlungsjahrgänge die Richtigkeit der Rechnung ausgesprochen worden ist, zu vernichten; hierzu und über die Art der Vernichtung ist jedoch in jedem Falle die Genehmigung des Rathes einzuholen.

### § 13. Beleihung von Werthpapieren, Sparkassen- und Einlagebüchern.

Bei der Beleihung von Werthpapieren, Sparkassen- und Einlagebüchern hat der Buchhalter die Werthpapiere und die zu denselben gehörigen Zinsleisten und Zinsscheine auf ihre Richtigkeit zu prüfen, insbesondere sich auch darüber zu vergewissern, ob die Papiere nicht etwa bereits ausgelost, gekündigt oder

als abhanden gekommen angezeigt und öffentlich ausgerufen worden sind. Die Sparkassen- und Einlagebücher sind nur zu beleihen, wenn von den betreffenden Einlagestellen die Richtigkeit und Verfügbarkeit der eingetragenen Beträge bescheinigt worden ist. Die Pfänder sind nach der Reihenfolge des Versatzes, sowie unter Benennung der etwaigen Versatzvermittler in das Werthpapier-Lagerbuch einzutragen und im Werthpapierschranke zu verwahren.

Bei der Einlösung hat der Buchhalter nach Berichtigung der Leihamtsforderung die Pfänder auszuhändigen und im Werthpapier-Lagerbuche zu löschen.

### § 14. Verwahrung der Perlen- und Edelsteinpfänder.

Der Buchhalter hat die von der Feuerversicherung ausgeschlossenen Perlen- und Edelsteinpfänder im Werthpapierschranke aufzubewahren, im Hauptpfandbuche darüber zu quittiren und ein Verzeichniß derselben zu führen.

### § 15. Versteigerungen und Verkauf der Pfänder.

Der Buchhalter hat die zur Abhaltung der Versteigerungen erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere für die Bekanntmachung derselben besorgt zu sein (§ 16 Absatz 1 der Leihamtsordnung) und die Verzeichnisse der zur Versteigerung kommenden Pfänder aus den Hauptpfandbüchern anfertigen zu lassen, auf ihre Richtigkeit zu prüfen und in Druck zu geben.

Für die Beaufsichtigung der zur Ansicht ausgelegten Versteigerungsgegenstände hat der Buchhalter Sorge zu tragen (§ 37, 5) und darüber zu wachen, daß die Versteigerungen ohne Störungen und in Gemäßheit der in § 16 der Leihamtsordnung und § 43 dieser Geschäftsordnung gegebenen Bestimmungen abgehalten werden. Er entscheidet über vorzunehmende Abweichungen in der Reihenfolge der zu versteigernden Gegenstände und etwa nöthig werdende Absetzungen von der Versteigerung, insbesondere auch nach Anhörung der Taxatoren darüber, welche von den aus früheren Versteigerungen zurückgenommenen Pfandgegenständen mit zur zweiten Versteigerung zu bringen sind (§ 34, 16).

Nachdem die Versteigerung beendigt und der Erlös festgestellt ist, hat der Buchhalter die Versteigerungsrechnung (§ 31, 7, Absatz 5) zu prüfen und mitzuvollziehen, auch für die richtige Verwendung des Stempels zu dem Versteigerungsbuche besorgt zu sein.

Die aus den Versteigerungen wegen Mindergebotes zurückgenommenen Pfandgegenstände hat der Buchhalter zu übernehmen (§ 31, 7, Absatz 7), in ein Verzeichniß einzutragen und bis zur anderweiten Versteigerung zu verwahren. Der freihändige Verkauf der gedachten Pfänder ist unter Mitwirkung der Taxatoren und der Assistenten (§ 34, 16 und § 33, 4) zu bewirken. Die Pfänder sind nur gegen sofortige Baarzahlung abzugeben.

### § 16. Beaufsichtigung der Versatzvermittler.

Die zur gewerbsmäßigen Vermittelung von Versatzgeschäften bei dem Leihamte zugelassenen Personen stehen unter der Aufsicht des Buchhalters. Er hat darüber zu wachen, daß den in § 7 der Leihamtsordnung enthaltenen

Bestimmungen und den auf Grund derselben zu erlassenden besonderen Vorschriften nachgegangen werde. Etwaige Beschwerden über die Versatzvermittler sind von ihm entgegenzunehmen. Ergiebt die von dem Buchhalter vorzunehmende Erörterung die Begründung der Beschwerde, so hat derselbe Anzeige an den Rath zu erstatten. Die von den Versatzvermittlern zu führenden Bücher sind von Zeit zu Zeit, mindestens aber vierteljährlich einmal, auf ihre richtige Führung zu prüfen.

### § 17. Verfahren bei Anzeigen über gefundene, abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Pfandscheine.

Werden an eine Geschäftsstelle gefundene Pfandscheine abgegeben, so sind dieselben, dafern Anzeigen über deren Verlust vorliegen, von dem Buchhalter an die Anzeigeerstatter gegen Quittung auszuhändigen, andernfalls aber an die hiesige Polizei-Direktion abzugeben. Hierüber ist ein Vermerk im Hauptpfandbuche zu machen.

Anzeigen über abhanden gekommene Pfandscheine sind nach § 19 der Leihamtsordnung zu behandeln, hierbei aber noch folgende Bestimmungen zu beachten.

Ist der Pfandgegenstand, zu welchem der Verlust des Scheines angezeigt worden ist, ermittelt (§ 32, 14), so ist dem Anzeigeerstatter die vorgeschriebene Bescheinigung über die Verlustanzeige auszustellen, ihm auch mitzutheilen, in welchem Monate die Versteigerung des Pfandes stattfinden wird. Ueber den Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen und ein Vermerk in das Hauptpfandbuch, sowie auf die an dem Pfande befindliche Nummer zu bringen.

Anzeigen, bei welchen genaue Anhaltspunkte nicht gegeben oder die Pfänder in kurzer Zeit nicht ermittelt werden können, ingleichen Anzeigen über Verpfändung von Pfandscheinen mit Anträgen auf Nichtaushändigung der Pfänder, sind zurückzuweisen.

Werden bei der Einlösung Pfandscheine vorgelegt, welche sich in einem für die fernere Benutzung nicht geeigneten Zustande befinden, so ist die Verbesserung derselben zu verlangen, oder es sind neue Scheine gegen Rückgabe der alten und Bezahlung einer Gebühr von je 10 Pf. (§ 32, 15) auszufertigen. Auf die neuen Scheine ist ein Vermerk über die Umschrift zu bringen. Die alten Scheine sind vom Buchhalter zu vernichten. Solche Scheine, deren Inhalt sich nicht mehr mit Sicherheit erkennen läßt, sind zurückzuweisen.

### § 18. Verfahren bei Anzeigen über abhanden gekommene Verlängerungsnummern.

Wird der Geschäftsstelle der Verlust einer Verlängerungsnummer (§ 30, 3) angezeigt, so ist, wenn der Taxwerth des betreffenden Pfandes mehr als 50 Mk. beträgt, das in § 17 für die Anzeigen über den Verlust von Pfandscheinen vorgeschriebene Verfahren anzuwenden; beträgt dagegen der Taxwerth 50 Mk. und weniger, so ist auf den unter der abhanden gekommenen Verlängerungsnummer ausgefertigten Pfandschein der Verlust der Nummer und der Name des Anzeigeerstatters anzumerken. Nach Ablauf eines Monats, vom Tage der Verlängerung an gerechnet, ist, dafern sich inzwischen Niemand mit der betreffenden Nummer gemeldet hat, der neue Schein an den Anzeigeerstatter

gegen Quittung und Bezahlung einer Entschädigung von 25 Pf. für die verlorene Nummer (§ 32, 15) auszuhändigen, dafern er sich zu Protokoll verpflichtet, das Leihamt gegenüber allen Ansprüchen zu vertreten, welche etwa von dem Inhaber der Verlängerungsnummer erhoben werden könnten.

Sollte sich dagegen der Inhaber einer als verloren angezeigten Verlängerungsnummer inzwischen melden oder von dem Anzeigeerstatter die Aushändigung des Pfandscheines, unerwartet der obigen Frist, beantragt werden, so ist den für diese Fälle in §§ 19 bis mit 24 der Leihamtsordnung und § 23 dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Bestimmungen nachzugehen.

**§ 19. Verfahren bei Anzeigen über gestohlene oder sonst verlustig gegangene Gegenstände.**

Die den Geschäftsstellen von Behörden zugehenden Anzeigen über gestohlene oder abhanden gekommene Gegenstände sind mit Eingangsvermerkung zu versehen und in eine Sammelliste einzutragen. Die Anzeigen über den Verlust von Werthpapieren, Sparkassen- und Einlagebüchern hat der Buchhalter noch in ein besonderes Verzeichniß aufzunehmen und bei der Beleihung von Werthpapieren zu beachten (§ 13). Die übrigen Anzeigen sind sofort an die Taxatoren und an die Pfandinspektoren zur Nachachtung abzugeben (§ 34, 11 und § 32, 12). Erstere haben den Empfang in die Sammelliste zu bescheinigen.

Anzeigen von Privatpersonen sind zwar anzunehmen und wie oben zu behandeln, aber, dafern die Richtigkeit derselben nicht innerhalb eines Tages von einer Gerichts- oder Polizeibehörde bestätigt wird, nicht weiter zu beachten. Die Anzeigeerstatter sind hierauf aufmerksam zu machen.

**§ 20. Verfahren bei Anträgen auf Innebehaltung oder Aushändigung von Pfändern.**

Anträge, daß bis auf weitere Verfügung ein Pfand nicht herausgegeben werden soll, sind nur von Gerichts- und Polizeibehörden anzunehmen, und auch dann nur, wenn entweder die Pfandnummer angegeben oder das Pfand so genau bezeichnet wird, daß eine Verwechselung desselben mit anderen Pfändern nicht stattfinden kann. Eine Rückgabe und Versteigerung der Pfänder findet dann bis auf weitere Verfügung nicht statt. Denjenigen Personen, welche die Herausgabe solcher Pfänder beantragen (§ 20 der Leihamtsordnung), ist zu überlassen, die Freigabe derselben seitens der betreffenden Behörde selbst zu erwirken.

Wenn bis zum Ablaufe der Versatzfrist des Pfandes die Freigabe nicht erfolgt ist, so hat der Buchhalter dieselbe zu beantragen und nöthigenfalls dem Rathe Anzeige zu erstatten.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Pfänder, welche in Gemäßheit § 14 Absatz 2 der Leihamtsordnung an Polizei- oder Gerichtsbehörden ausgehändigt worden sind, länger als drei Monate außenbleiben oder inzwischen zu anderen Zwecken gebraucht werden.

**§ 21. Verfahren in Fällen, wo die vom hiesigen Armenamte verabreichten Gegenstände zum Versatz angeboten werden.**

Werden Gegenstände zum Versatz angeboten, auf welchen sich der Stempel des hiesigen Armenamtes befindet, so sind dieselben unter Aushändigung einer

Empfangsbescheinigung zurückzubehalten; der Name des Ueberbringers oder dessen Auftraggebers ist festzustellen und dem Armenamte Anzeige zu erstatten. Die Gegenstände sind an das Armenamt gegen Quittung abzugeben.

### § 22. Verfahren bei Streitigkeiten über Besitzrechte an Pfändern.

Auf Streitigkeiten über Besitzrechte an Pfändern hat sich der Buchhalter, mit Ausnahme der in §§ 22 und 23 der Leihamtsordnung bezeichneten Fälle, in der Regel nicht einzulassen; er hat vielmehr das Pfand an den Inhaber des Pfandscheines aushändigen zu lassen. In Fällen jedoch, wo ihm erhebliche Bedenken gegen die Berechtigung des Schein-Inhabers aufstoßen, hat er von der Aushändigung der Pfänder Abstand zu nehmen, jedoch, falls nicht innerhalb acht Tagen ein Antrag auf Innebehaltung (§ 20) erfolgt oder eine Einigung der Streitenden glaubhaft nachgewiesen wird, welcher nachzugehen ist, das Pfand an den Schein-Inhaber auf Verlangen herauszugeben. Den Streitenden ist dies zu eröffnen.

### § 23. Verfahren bei Anträgen auf Aushändigung von Pfändern ohne Rückgabe der Pfandscheine.

Anträge auf Aushändigung von Pfändern, zu welchen die Pfandscheine nicht zu beschaffen sind, hat der Buchhalter in Gemäßheit § 20 der Leihamtsordnung zu erledigen. Gehen demselben jedoch Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit eines Antrags bei, so hat er die Entschließung des Rathes einzuholen.

### § 24. Registranden- und Aktenführung.

Alle Eingänge und Niederschriften, welche Anlaß zur Vorlegung an den Rath geben, sind in eine Registrande einzutragen; die darauf gefaßten Beschlüsse und deren Ausführung sind ebendaselbst zu vermerken. Dasselbe hat zu geschehen, wenn Briefe auswärts wohnender Pfandschein-Inhaber eingehen, insoweit dieselben die Einlösung von Pfändern oder Verlängerung der Pfandverträge oder die Uebersendung von Versteigerungsüberschüssen betreffen. Die Briefe selbst sind mit den eingegangenen Pfandscheinen an den Pfandinspektor zur Erledigung abzugeben (§ 32, 6—10).

Erfordern die Anträge auswärtiger Pfandschein-Inhaber einen die gewöhnliche Behandlung derselben überschreitenden schriftlichen Verkehr, so ist derselbe vom Buchhalter zu führen.

Ueber alles nach den Absätzen 1 und 2 Verhandelte sind Akten anzulegen; über dieselben ist ein Verzeichniß zu führen.

### § 25. Buchführung der Buchhalter.

Die Führung der Bücher hat nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu erfolgen. Die Konten bilden die Grundlage für Anfertigung der Jahresrechnung und sind deshalb in Uebereinstimmung mit den Positionen der Haushaltpläne zu halten.

Um den Kassenverkehr zu überwachen, hat der Buchhalter folgende Bücher zu führen:

a) ein Hauptbuch, in welchem das Besitzthum der Geschäftsstelle in seiner Gesammtheit wie in seinen Theilen verzeichnet und die Rechnungsvorgänge monatlich verbucht werden;
b) ein Kontobuch;
c) eine Uebersicht des Pfänder- und Darlehnsbestandes;
d) ein Werthpapier-Lagerbuch;
e) ein Lagerbuch über die zu verwahrenden Perlen- und Juwelen-Pfänder;
f) ein Hinterlegungsbuch für Kautionen;
g) ein Verzeichniß der aus den Versteigerungen zurückgenommenen Pfänder.

Die von den Pfandinspektoren vereinnahmten Gebühren (§ 32, 6, 7, 8, 11, 14 und 15) hat der Buchhalter durch Vergleichung mit seinen Büchern und durch Zuzählung von Quittungen über die Gebühren für die Besichtigung von Pfändern festzustellen und deren richtige Einlieferung zu überwachen.

Die zum Rechnungswerke gehörigen Belege sind im Werthpapierschranke aufzubewahren.

### § 26. Prüfung der Geld- und Pfänderbestände.

Der Buchhalter hat die Verpflichtung, allmonatlich einmal die Bestände bei den Kassen festzustellen und hinsichtlich der Uebereinstimmung mit den Büchern einer Prüfung zu unterwerfen; er hat sich dabei zu überzeugen, daß die Bücher richtig geführt werden und insbesondere auch, daß alle Einträge rechtzeitig erfolgen. Ergeben sich hierbei grobe Unregelmäßigkeiten in der Buchführung oder größere nicht sofort zu hebende Abweichungen zwischen dem festgestellten Kassensollbestande und dem vorgefundenen Kassenbestande, so ist unverzüglich dem Rathe Anzeige zu erstatten. Andernfalls genügt die Prüfungsbemerkung des Buchhalters unter dem bewirkten Abschlusse in den Kassenbüchern.

Auf Grund der Einträge in dem Gegentagebuche (§ 31, 6) und der eingegangenen Pfandscheine (§ 32, 5) ist alltäglich die Zahl der ein- und ausgegangenen Pfänder und Darlehnsbeträge, nach den Versatzmonaten getrennt, zu ermitteln, in der Uebersicht (§ 25c) zu verbuchen und der für jeden Monat verbleibende Bestand festzustellen. Hierbei hat der Buchhalter zu überwachen, daß nach Ablauf der Versatzfristen und nach den Versteigerungen die Bestände vollständig zum Abgang kommen.

Die Pfandlager sind von dem Buchhalter monatlich mindestens einmal unter Zuziehung der Pfandinspektoren auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Aufbewahrung der Pfänder zu prüfen; hierbei sind unter Zugrundelegung der in den Hauptpfandbüchern gemachten Einträge Stichproben auf mindestens 50 Gold- 2c. und 100 sonstige Pfänder vorzunehmen. Etwaige Vernachlässigungen hat er sofort abstellen zu lassen, grobe Pflichtwidrigkeiten aber und etwaige nicht alsbald zu hebende Abweichungen zwischen dem Soll-Pfänderbestande und dem vorgefundenen Bestande unverzüglich zur Kenntniß des Rathes zu bringen. Andernfalls genügt die Prüfungsbemerkung in den darüber zu führenden Akten.

§ 27. **Kassenbestände.**

Die baaren Kassenbestände bei den Geschäftsstellen sind nach dem vorhandenen Bedürfnisse zu bemessen; sie dürfen aber nur bis zu einer durch den Rath zu bestimmenden Höhe anwachsen. Bis auf Weiteres wird der zulässige Kassenbestand für jede Geschäftsstelle auf den Höchstbetrag von 20000 Mk. festgestellt.

Kassenbestände, welche den Betrag von 10000 Mk. überschreiten, sind in dem unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Buchhalters und Kassirers stehenden Fache des Werthpapierschrankes niederzulegen.

§ 28. **Verwendung überschießender Bestände.**

Hat der Kassenbestand den nach § 27 zulässigen Höchstbetrag überschritten, so ist derselbe in abgerundeten Beträgen von nicht unter 5000 Mk. zunächst zur Rückzahlung aufgenommener Vorschüsse oder, wenn solche nicht vorhanden sind, auf Verlangen zur Gewährung von Vorschüssen an die andere Geschäftsstelle zu verwenden. Wenn auch das nicht zu geschehen hat, so hat der Buchhalter wegen zinsbarer Anlegung des überfließenden Betrages dem Rathe alsbald Anzeige zu erstatten, inzwischen aber den Mehrbetrag bei der Stadthauptkasse zu hinterlegen. Beschließt der Rath den Ankauf von Werthpapieren, so hat der Buchhalter denselben zu besorgen und die Werthpapiere zu übernehmen und zu verzeichnen.

Die Hauptpapiere sind solchenfalls ohne Verzug bei der Stadthauptkasse zu hinterlegen, die Zinsleisten und Zinsscheine dagegen in dem unter dem Mitverschlusse des Kassirers stehenden Fache des Werthpapierschrankes aufzubewahren.

Der Buchhalter hat die Auslosung und Kündigung der Werthpapiere zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die fälligen Zinsen- und Kapitalbeträge rechtzeitig erhoben werden.

§ 29. **Statistische Erhebungen und Berichterstattung.**

Zur Erstattung des in § 5 der Leihamtsordnung gedachten Verwaltungsberichtes hat der Buchhalter unter Mitwirkung der übrigen Beamten Erhebungen über den Geschäftsverkehr anzustellen. Am Schlusse jeden Monats ist dem Rathe über die Betriebsergebnisse Bericht zu erstatten.

§ 30. **Geschäftskreis und Geschäftsführung der Kassirer.**

Den Kassirern liegt die Vereinnahmung, Verausgabung und Verbuchung aller bei der Geschäftsstelle ein- und ausgehenden Gelder ob.

Hierbei haben sie folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Die Auszahlung der Pfanddarlehne an die Verpfänder hat auf Grund der ihnen vom Kontroleur übergebenen Pfandscheine (§ 31, 1) unter Aushändigung der letzteren zu erfolgen. Die Darlehnsbeträge sind in das Darlehnsausgabebuch nach der Pfandscheinnummer einzutragen.

2. Bei der Vereinnahmung der zur Rückzahlung kommenden Pfanddarlehne sind die Zinsen und Gebühren auf dem vom Rückzahler abzugebenden Pfandscheine von den Kassirern zu berechnen (§ 42) und mit einzuziehen; die

vereinnahmten Beträge sind in das Darlehns-Einnahmebuch unter einer Ordnungsnummer einzutragen, und dem Rückzahler ist eine mit derselben Nummer versehene Marke (Einlösungsnummer) als Ausweis zur Empfangnahme des Pfandes auszuhändigen (§ 32, 3). Der Pfandschein ist in der linken oberen Ecke mit der Ordnungsnummer zu versehen und dem Kontroleur zu übergeben. Für die Richtigkeit der Berechnung der Zinsen und Gebühren haften die Kassirer in Gemeinschaft mit dem Kontroleur (§ 31, 2).

3. Wird die Verlängerung eines Pfandleihvertrages nachgesucht, so haben die Kassirer den abgelaufenen Pfandschein einzufordern, die Zinsen und Gebühren einzuheben und unter einer Ordnungsnummer im Darlehns-Einnahmebuche zu verbuchen; das Darlehn ist in besonderer Spalte mit zu verzeichnen. Der Pfandschein ist in diesem Falle in der rechten oberen Ecke mit der Ordnungsnummer zu versehen und dem Kontroleur zu übergeben. Dem Nachsuchenden ist über die erfolgte Abgabe des Pfandscheines eine mit gleicher Ordnungsnummer versehene Marke (Verlängerungsnummer) auszuhändigen, welche als Ausweis zum Empfange des neuauszufertigenden Pfandscheines dient (§ 31, 4). Sind die letzteren an sie gelangt, so haben sie dieselben in das Darlehns-Ausgabebuch in eine besondere Spalte einzutragen und dem Kontroleur zu übergeben. In der Regel sollen Anträge auf Vertragsverlängerung nicht früher als zwei Wochen vor dem Ablaufe der Versatzfrist angenommen werden.

Falls die Verlängerung eines Pfandleihvertrags seitens der Taxatoren abgelehnt und solches auf dem Pfandscheine bemerkt worden ist (§ 34, 10), haben die Kassirer den eingestellten Darlehnsbetrag im Darlehns-Einnahmebuche wieder zu streichen, die Entrichtung der Zinsen und Gebühren auf dem Pfandscheine zu quittiren und den Schein dem Kontroleur auszuhändigen.

4. Die bei den Versteigerungen erzielten Ueberschüsse sind auf Grund der vom Kontroleur auf die Pfandscheine ausgefertigten Quittungen (§ 31, 5) in Gemäßheit der Bestimmungen in § 17 der Leihamtsordnung auszuzahlen.

5. Alltäglich nach Schluß der für den öffentlichen Verkehr festgesetzten Geschäftsstunden sind die Bücher aufzurechnen und die Ergebnisse in das Kassentagebuch zu übertragen. Darnach ist der Kassenbestand festzustellen und mit dem Abschlusse des Kontroleurs in Uebereinstimmung zu bringen (§ 31, 6).

6. Die Kassirer haben folgende Bücher zu führen:

a) ein Kassen-Tagebuch,

b) ein Darlehns-Einnahmebuch,

c) drei Darlehns-Ausgabebücher, nämlich:

eines für Werthpapierpfänder,<br>
eines für Gold- und Juwelen-Pfänder,<br>
eines für gewöhnliche Pfänder,

d) ein Ueberschuß-Ausgabebuch.

### § 31. Geschäftskreis und Geschäftsführung der Kontroleure.

Den Kontroleuren liegt die Gegenbuchführung und Gegenzeichnung bei allen Ein- und Auszahlungen, sowie die Führung des Protokolls und der Kasse bei den Versteigerungen ob.

Hierbei haben sie folgenden Bestimmungen nachzugehen:

1. Die bei der Auszahlung der Darlehne oder infolge der Verlängerung von Pfandverträgen ihnen zugehenden neuausgefertigten Pfandscheine (§ 34, 9 und 10) haben sie in die Hauptpfandbücher genau nach ihrem Inhalte einzutragen. Bei der Verbuchung ist darauf zu achten, daß der Darlehnsbetrag zu dem Schätzungsbetrage im richtigen Verhältnisse steht und der monatliche Zinsenbetrag und der Rückzahlungstag richtig angegeben ist (§§ 9 und 11 der Leihamtsordnung). Die Pfandscheine haben sie mit ihrem Namenszeichen zu versehen und alsdann dem Kassirer auszuhändigen.

2. Die behufs Rückzahlung oder Verlängerung der Darlehne eingegangenen und ihnen vom Kassirer ausgehändigten Pfandscheine (§ 30, 2) haben sie hinsichtlich der Berechnung der Zinsen und Gebühren zu prüfen, in das Darlehns-Einnahme-Gegenbuch einzutragen und den Pfandinspektoren zuzustellen. Sie haften in Gemeinschaft mit dem Kassirer für die richtige Berechnung der Darlehnszinsen und Gebühren.

3. Alle übrigen bei der Geschäftsstelle stattfindenden Ein- und Auszahlungen haben sie auf Grund der ihnen vom Kassirer vorzulegenden Belege in das Gegentagebuch einzutragen. Kassenposten, welche mit dem Rechnungswerk nicht unmittelbar zusammenhängen, wie Vorschüsse, Versteigerungsreste und dergleichen, und alle für das Gegentagebuch noch nicht buchungsfähigen Einnahme- und Ausgabeposten sind einstweilen im Durchgangsbuche zu verbuchen.

4. Die infolge der Verlängerung von Pfandleihverträgen ausgefertigten neuen Pfandscheine haben die Kontroleure an die Ueberbringer der Verlängerungsnummern (§ 30, 3) auszuhändigen. Vorsichtshalber haben sie sich vor Verabfolgung der Scheine etwas aus dem Inhalte derselben benennen zu lassen. Ist dem Antrage auf Verlängerung eines Pfandleihvertrags nicht entsprochen worden (§ 34, 10), so ist die Bezahlung der Zinsen und Gebühren im Hauptpfandbuche zu bemerken und dem Antragsteller von dem Sachstande unter Rückgabe des Pfandscheines Kenntniß zu geben. Pfandscheine, welche etwa nicht zur Abholung kommen, sind, nachdem alle aus denselben herzuleitenden Ansprüche erloschen, dem Buchhalter zur anderweiten Verwahrung zu übergeben.

5. Bei Vorlegung von Pfandscheinen über versteigerte Pfänder haben sie den verbliebenen Ueberschuß aus der Versteigerungsrechnung (Punkt 7, Absatz 5) auf den Pfandschein zu übertragen, die Aufbewahrungsgebühren in Gemäßheit § 17, Absatz 4 der Leihamtsordnung zu berechnen und den Pfandschein dem Kassirer zur Auszahlung des Ueberschusses auszuhändigen. Ist ein Ueberschuß nicht vorhanden, so ist darüber ein Vermerk auf dem Pfandscheine zu machen und letzterer dem Ueberbringer zurückzugeben. Die zur Auszahlung gekommenen Ueberschüsse haben die Kontroleure in der Versteigerungsrechnung zu löschen und in das Ueberschuß-Gegenbuch einzutragen; ebenso sind die erhobenen Aufbewahrungsgebühren zu buchen.

6. Nach Schluß der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Geschäftsstunden sind die unter 1, 2 und 5 genannten Bücher aufzurechnen, die Ergebnisse mit den von dem Kassirer (§ 30, 5) und den Pfandinspektoren (§ 32, 5)

festgestellten Ziffern zu vergleichen und in das Gegentagebuch zu übertragen. Das Gegentagebuch und das Durchgangsbuch sind nach erfolgtem Eintrage mit den Belegen dem Buchhalter vorzulegen.

7. Bei den Versteigerungen haben sie die Kasse zu führen und den Buchhalter in der Aufsichtsführung zu vertreten (§ 15, 2).

Ueber die Versteigerungen und über die während derselben noch stattfindenden Einlösungen verfallener Pfänder ist von ihnen ein Protokoll aufzunehmen.

Von den vom Ausrufer bei den Versteigerungen angemeldeten Schäden durch Mottenfraß (§ 34, 15, Absatz 6) haben sich die Kontroleure zu überzeugen und den Befund in der Versteigerungsrechnung zu bestätigen.

Jeden Tag, nach Schluß der Versteigerung, haben sie die in das Versteigerungsprotokoll eingestellten Beträge aufzurechnen und mit den vom Ausrufer ermittelten Beträgen zu vergleichen. Hiernach sind die aus der Versteigerung zurückgenommenen Pfandgegenstände unter Beihilfe des Lagerdieners (§ 37, 5) festzustellen und aufzubewahren.

Die Versteigerungsergebnisse sind aus dem Versteigerungsprotokolle in die Versteigerungsrechnung zu übertragen.

Die vereinnahmten Geldbeträge haben die Kontroleure an den Kassirer unter Beifügung einer Abrechnung täglich abzuliefern.

Nach dem Schluß der Versteigerung haben sie das Ergebniß zusammenzustellen, in das Gegentagebuch zu übertragen und die wegen Mindergebotes zurückgenommenen Gegenstände dem Buchhalter zu übergeben.

8. Die Kontroleure haben folgende Bücher zu führen:

a) ein Gegenbuch zur Darlehns-Einnahme,

b) drei Hauptpfandbücher, nämlich:

eines für Werthpapierpfänder,
eines für Gold-, Edelstein- und Uhrenpfänder,
eines für gewöhnliche Pfänder,

c) ein Gegenbuch für Ueberschüsse,

d) ein Gegentagebuch,

e) ein Durchgangsbuch.

## § 32. Geschäftskreis und Geschäftsführung der Pfandinspektoren.

Den Pfandinspektoren liegt die Uebernahme, Aufbewahrung und Rückgabe der Pfänder ob. Hierbei haben sie folgenden Bestimmungen nachzugehen:

1. Die neu- oder durch Verlängerung des Pfandleihvertrags anderweit versetzten Pfänder, mit Ausnahme der von dem Buchhalter zu verwahrenden Pfänder (§ 14), haben sie auf Grund der in den Hauptpfandbüchern bewirkten Einträge (§ 31, 1) zu übernehmen und darüber in den Hauptpfandbüchern durch Namensunterschrift zu quittiren. Hierbei ist zu beachten, daß die Pfänder mit den Einträgen genau übereinstimmen und, wenn sich Verschiedenheiten vorfinden, Sorge zu tragen, daß dieselben richtig gestellt werden; solchenfalls sind die Inhaber der betreffenden Pfandscheine bei der Einlösung über die Art des Pfandgegenstandes zu befragen und auf den vorgekommenen Irrthum aufmerksam zu machen.

2. Die Pfänder sind nach ihrer Gattung geordnet in die dazu bestimmten Lagerräume genau der Nummer nach und übersichtlich zu lagern. Beim Schlusse der Geschäftszeit muß sich jedes Pfand auf dem Lager am richtigen Orte befinden. Im Hauptpfandbuche ist zu bemerken, in welcher Abtheilung die Pfänder aufbewahrt sind. Die Pfänder sind vor Beschädigung, Sonnenbrand, Staub und Verunreinigung zu schützen, auch sind zur Vermeidung von Ansteckungen, Motten- und sonstigen Schäden entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

3. Bei der Einlösung haben die Pfandinspektoren die Pfänder auf Grund der ihnen zugehenden Pfandscheine (§ 31, 2) mit thunlichster Beschleunigung herbeizuschaffen, die daran befindlichen Pfandnummern abzunehmen und die Pfänder an die Einlöser gegen Rückgabe der Einlösungsnummern (§ 30, 2) auszuhändigen.

4. Die behufs Verlängerung der Pfandleihverträge auf Grund der eingereichten Pfandscheine herbeizuschaffenden Pfänder sind mit dem Pfandscheine an die Taxatoren zur weiteren geschäftlichen Behandlung abzugeben.

Ueber die Mitwirkung der Lagerdiener bei den vorgedachten Arbeiten vergleiche § 37.

5. Nach Schluß der Einlösung haben die Pfandinspektoren die eingegangenen Pfandscheine mit den von den Pfändern abgenommenen Nummern zu vergleichen, etwa sich vorfindende Verschiedenheiten sofort zu berichtigen und wenn dies nicht alsbald geschehen kann, dem Buchhalter anzuzeigen. Hiernach ist die Zahl der eingelösten Pfänder festzustellen und mit der vom Kontroleur ermittelten Zahl der eingegangenen Darlehne zu vergleichen (§ 31, 6). Die Pfandscheine sind nach den Nummern geordnet an den Buchhalter abzugeben. Die ausgegebenen Pfänder sind zweimal, sowohl auf Grund der eingegangenen Pfandscheine, als nach den abgenommenen Pfandnummern im Hauptpfandbuche, da nöthig unter Mitwirkung des Assistenten (§ 33, 2), zu löschen.

6. Auf Verlangen auswärts Wohnender und, in einzelnen Fällen, auch hiesiger Pfandscheininhaber haben die Pfandinspektoren die Pfänder zu verpacken und zu übersenden. Besondere Wünsche hinsichtlich der Verpackung und Zustellung sind dabei thunlichst zu berücksichtigen. Die Sendungen sind, dafern die Antragsteller nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben, bei der Post einschreiben zu lassen. Für jede Sendung ist eine Gebühr von 25 Pf. zu erheben. Als Ersatz für die Verpackungs- und Beförderungskosten, welche die Pfandinspektoren zu tragen haben, dürfen dieselben gleichzeitig 25 Pf. berechnen. Dafern die Verpackung und Beförderung mehr als 25 Pf. Auslagen erfordert, sind die Pfandinspektoren den höheren Betrag im Einverständnisse mit dem Buchhalter in Ansatz zu bringen berechtigt.

Der Betrag des Darlehns nebst Zinsen und Gebühren ist, dafern er von dem Antragsteller nicht vorher eingesendet worden, durch Postnachnahme zu erheben, von den Pfandinspektoren aber verlagsweise an die Kasse abzuführen, wozu ihnen ein Berechnungsgeld zur Verfügung gestellt wird.

Jeder Sendung ist eine Berechnung des Darlehns, der Zinsen, Gebühren und Kosten beizufügen.

Anträge auf Zusendungen, bei welchen eine außergewöhnliche Verpackung erforderlich ist und die Gefahr besteht, daß durch die Art der Verpackung ein Schaden eintreten kann, sind abzulehnen; dem Antragsteller ist solchenfalls die Benutzung eines Verpackungsgeschäftes anheimzugeben.

7. Die zur Verlängerung des Leihvertrages eingesendeten Pfandscheine sind von den Pfandinspektoren zur weiteren geschäftlichen Behandlung an den Kassirer abzugeben. Die neuen Scheine haben sie unter Erhebung einer Gebühr von 10 Pf. für jeden Schein den Einsendern zuzustellen.

8. Werden Pfandscheine zur Erhebung von Versteigerungs-Ueberschüssen eingesendet, so haben die Pfandinspektoren den Ueberschuß bei der Kasse zu erheben und unter Kürzung einer Uebersendungsgebühr von 10 Pf. für jede Sendung dem Antragsteller durch die Post zu übermitteln. Der Postschein dient, soweit es nicht Beträge über 400 Mk. betrifft, als Quittung. Bei Beträgen unter 1 Mk. bedarf es der Posteinschreibung nicht; in diesen Fällen haben die Pfandinspektoren die Auszahlung des Ueberschusses zu bescheinigen. Beträgt die Zusendung weniger als 50 Pf., so sind Uebersendungsgebühren nicht zu erheben.

9. Ueber die Versendungen haben die Pfandinspektoren ein Buch zu führen.

10. Uebersendungsanträge, welche etwa an die Pfandinspektoren unmittelbar eingehen, sind dem Buchhalter zur Eintragung in die Eingangsregistrande vorzulegen.

11. Die zur Besichtigung verlangten Pfandgegenstände haben sie gegen Vorzeigung der Pfandscheine vorzulegen und darüber zu wachen, daß bei der Besichtigung an den Gegenständen keinerlei Beschädigungen oder Veränderungen vorgenommen werden. Für die Besichtigung eines Pfandes ist eine Gebühr von 25 Pf. zu erheben und darüber durch Aushändigung einer Empfangsbescheinigung zu quittiren.

12. Den ihnen zugehenden Anzeigen über gestohlene oder sonst abhanden gekommene Gegenstände (§ 19) haben die Pfandinspektoren besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und nicht allein bei der Uebernahme der Pfänder darüber zu prüfen, ob solche Gegenstände etwa mit eingegangen sind, sondern auch, soweit thunlich, nachzusehen, ob sich dieselben etwa bereits unter den in den Pfandkammern aufbewahrten Pfändern befinden. Den Polizei- und Justizbeamten haben sie in der Aufsuchung derartiger Gegenstände behilflich zu sein.

13. Ist die Innebehaltung von Pfändern verfügt worden (§ 20), so haben sie im Hauptpfandbuche und auf der Pfandnummer einen Vermerk unter Angabe des Tages der Verfügung zu machen. Bis zur Wiederfreigabe haben sie die Pfänder besonders zu verwahren und sich jeder Verfügung über dieselben zu enthalten. Sollte die Einlösung derselben dennoch versucht werden, so haben sie die betreffenden Personen anzuhalten und dem Buchhalter Meldung zu machen.

Wenn die Pfänder bis zum Ablaufe der Versatzfrist nicht wieder freigegeben worden sind oder inzwischen anderweit gebraucht werden, so ist dem Buchhalter Anzeige zu erstatten.

14. Bei Anzeigen über abhanden gekommene Pfandscheine oder unrechtmäßigen Versatz von Gegenständen sind die betreffenden Pfänder aufzusuchen

und dem Buchhalter mit dem Hauptpfandbuche vorzulegen. Die Gebühren für die über die Anzeige vom Buchhalter auszufertigende Bescheinigung (§ 19 der Leihamtsordnung und § 17 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung) haben die Pfandinspektoren zu erheben und zu vereinnahmen.

Sollte die Auffindung eines solchen Pfandes trotz mehrfachen Suchens in kürzerer Frist nicht möglich sein, so ist dem Buchhalter hiervon Mittheilung zu machen.

Die Pfänder, zu welchen eine Anzeige über den Verlust des Pfandscheines vorliegt, sind, sofern sich der Pfandschein nicht etwa später findet und mit der Anzeigebescheinigung zurückgegeben wird, nur auf schriftliche Anweisung des Buchhalters auszuhändigen. Vor den Versteigerungen ist, falls derartige Pfänder mit in Frage kommen, der Buchhalter in Kenntniß zu setzen. Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn die als verloren angezeigten Pfandscheine ohne Beifügung der obgedachten Bescheinigung ihnen vorgelegt werden.

15. Die Gebühren für die Umschreibung von Pfandscheinen (§ 17, Absatz 5) und die Entschädigungsgelder für verlorene Verlängerungsnummern (§ 18, Absatz 1) haben sie zu erheben und zu vereinnahmen.

16. Alle von ihnen vereinnahmten Gebühren (Punkte 6, 7, 8, 11, 14 und 15) haben sie in ein Gebühren-Einnahmebuch einzutragen und allvierteljährlich an die Kasse abzuliefern.

17. Bei den Versteigerungen haben die Pfandinspektoren die zu versteigernden Pfänder nach dem Versteigerungsraume schaffen zu lassen (§ 37, 5) und den Taxatoren zu übergeben.

18. Die Pfandinspektoren haben folgende Bücher zu führen:

a) ein Versendungsbuch,

b) ein Gebühren-Einnahmebuch.

### § 33. Assistenten und Hilfsarbeiter.

Die Assistenten und Hilfsarbeiter haben die Aufgabe:

1. Die übrigen Beamten nach Anweisung des Buchhalters in ihren Dienstgeschäften zu unterstützen und denselben überall hilfreiche Hand zu bieten, insbesondere

2. die eingelösten und versteigerten Pfänder auf Grund der eingegangenen Pfandscheine oder der Versteigerungsrechnungen im Hauptpfandbuche zu löschen, die erloschenen Pfandscheine zu durchlochen und tageweise geordnet in das Urkundengewölbe zu legen;

3. die zu den Versteigerungen gehörigen Verzeichnisse, Protokolle, Rechnungen und sonst nöthigen Schriftstücke vorzubereiten (§ 31, 7, Absatz 2 und 5 und § 34, 15, Absatz 6);

4. beim freihändigen Verkaufe der aus den Versteigerungen zurückgenommenen Pfänder behilflich zu sein (§ 15 Schlußsatz);

5. die Schätzungswerthe der ein- und ausgegangenen Pfänder zur Feststellung des Feuerversicherungsbetrages zusammenzustellen (§ 11);

6. die Rein- und Abschriften zu fertigen, die Akten in Ordnung zu halten und über die ausgehenden Schriftstücke ein Abgangsbuch zu führen.

**§ 34. Geschäftskreis und Geschäftsführung der Taxatoren.**

Den Taxatoren liegt die Abschätzung und Annahme der zur Verpfändung kommenden Gegenstände und die Versteigerung der verfallenen Pfänder ob.

Hierbei haben sie Folgendes zu beachten:

1. Die in das Leihamt zum Versatz gebrachten, nach den Bestimmungen in § 8 der Leihamtsordnung zur Verpfändung zugelassenen Gegenstände haben die Taxatoren zu prüfen und zu schätzen, sowie den Darlehnsbetrag, welcher darauf gewährt werden kann (vgl. § 9 der Leihamtsordnung), zu berechnen und dem Versetzer mitzutheilen.

Die in den Taschen der Kleidungsstücke sich etwa vorfindenden Gegenstände, insbesondere Zündstoffe, Flüssigkeiten u. s. w., sind den Verpfändern zurückzugeben.

Größere Waarenposten und alle von auswärts zum Versatz angebotenen Gegenstände sind nur mit Zustimmung des Buchhalters zu beleihen.

Für sich oder ihre Familienangehörigen dürfen sie Pfänder nicht beleihen.

Wenn wegen mangelnden Tageslichts oder sonst ungenügender Beleuchtung die genaue Prüfung eines Pfandes nicht möglich ist, können die Taxatoren die Beleihung auf so lange ablehnen, bis die Schätzung mit Sicherheit vorgenommen werden kann.

2. Bei der Annahme der Pfandgegenstände haben sie den über die Zulassung der Verpfänder in § 6 der Leihamtsordnung gegebenen Bestimmungen strengstens nachzugehen. Auch haben sie von Personen, welche mit den von ihnen zum Versatz angebotenen Gegenständen nicht zu handeln oder dergleichen nach ihrem Stande und ihrer Lebensart nicht zu besitzen pflegen, vor der Annahme der Pfänder Aufklärung oder den Nachweis des Verfügungsrechtes zu fordern, und wenn sie den Verdacht einer unerlaubten oder strafbaren Handlung schöpfen, den in diesem Falle in § 6 der Leihamtsordnung und § 34, 11 Schlußsatz dieser Geschäftsordnung gegebenen Bestimmungen nachzugehen.

3. Bei der Schätzung soll lediglich derjenige Geldwerth maßgebend sein, welchen die Sache im gewöhnlichen Verkehre hat. Ein außerordentlicher Werth, welchen die Sache etwa wegen Seltenheit oder des Nutzens, den sie dem Eigenthümer nach seinen besonderen Verhältnissen gewährt, ist hierbei außer Betracht zu lassen. Bei Münzen und Medaillen ist der Taxwerth nach dem inneren Gehalte des Metalles zu bestimmen; der etwaige geschichtliche Werth ist nicht in Berücksichtigung zu ziehen.

4. Gehen den Taxatoren bei der Schätzung besonders werthvoller Pfänder über den Werth derselben Zweifel bei, so ist es ihnen nachgelassen, einen zweiten Sachverständigen, jedoch unter ihrer Vertretung und auf ihre Kosten, zuzuziehen.

5. Die als Pfänder angenommenen Gegenstände, sowie der Schätzungswerth derselben und die darauf bewilligten Darlehne sind von den Taxatoren in die Taxationsbücher unter laufender Nummer (Pfandnummer) einzutragen. Es ist hierbei zu beachten, daß die Pfänder und nach Befinden deren einzelne Theile genau bezeichnet werden; insbesondere ist bei den Edelstein-, Gold- und Silber-Pfändern das Gewicht, die Zahl und Art der Edelsteine und Perlen

und ob dieselben groß oder klein sind u. s. w. anzugeben. Bei Pfändern, welche aus verschiedenen Gegenständen bestehen, ist jeder Gegenstand besonders einzutragen. Kommen Pfänder, unter welchen sich verschiedene Gold- oder Silbergegenstände von gleichem Feingehalte befinden, zum Versatz, so können die Gegenstände zwar zusammen gewogen, es muß jedoch jedes Stück besonders genannt, und nur wenn gleichartige Gegenstände dabei sind, können dieselben der Zahl nach bezeichnet werden. Wenn ein Pfand in irgend einer Weise beschädigt oder unvollständig ist, so ist solches mit anzugeben.

6. Wird eine Verpfändung durch einen Versatzvermittler bewirkt, so ist dessen Name, und wird sie durch einen Dienstmann besorgt, dessen Nummer und die Genossenschaft, welcher er angehört, zu buchen.

7. Die Taxationsbücher sind täglich abzuschließen; der Abschluß ist unterschriftlich zu vollziehen und mit den vom Kassirer verausgabten Darlehnsbeträgen zu vergleichen.

8. In genauer Uebereinstimmung mit dem Eintrage im Taxationsbuche und in Gemäßheit § 18 der Leihamtsordnung haben die Taxatoren den Pfandschein auszufertigen oder, dafern sie hieran durch starken Verkehr behindert sind, durch den Taxator-Assistenten (§ 35) oder einen anderen hierzu bestimmten Beamten oder Bediensteten ausfertigen zu lassen; die Zahlen sind hierbei mit Buchstaben zu bezeichnen.

9. Dem Versetzer ist eine Marke (Versatznummer) als Bescheinigung zur Empfangnahme des Darlehns auszuhändigen und der Pfandschein dem Kontroleur zu übergeben.

Die Pfänder sind mit der Pfandnummer zu versehen, da nöthig einzupacken und jedesmal nach Schluß der Geschäftszeit dem Pfandinspektor, dagegen die von der Feuerversicherung ausgeschlossenen Perlen- und Edelsteinpfänder dem Buchhalter zur Verwahrung zu übergeben.

10. Die zufolge Antrags auf Verlängerung des Pfandleihvertrags zur anderweiten Abschätzung ihnen vorgelegten Pfänder (§ 32, 4) haben sie, nachdem sie sich davon überzeugt haben, daß dieselben mit den auf den Pfandscheinen angegebenen Gegenständen übereinstimmen, abermals einer ebenso sorgfältigen Untersuchung, wie bei dem erstmaligen Versatze, zu unterwerfen und hiernach zu bestimmen, ob die Verlängerung geschehen kann, oder ob Abzahlung auf das Darlehn zu leisten, oder ob die Verlängerung abzulehnen ist. Im Falle der Ablehnung ist solches auf dem abgelaufenen Pfandscheine zu bemerken und letzterer dem Kassirer zurückzugeben (§ 30, 3, Absatz 2).

Die zur Verlängerung des Pfandvertrags geeigneten Pfänder sind in derselben Weise zu behandeln, wie die neuversetzten. Bei der Verbuchung ist die alte Pfandscheinnummer beizufügen.

11. Den Anzeigen über gestohlene, geraubte oder sonst abhanden gekommene Gegenstände (§ 19) haben die Taxatoren die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden; Gegenstände dieser Art dürfen nicht als Pfand angenommen werden. Wird ein zum Versatz vorgelegtes Pfand bei der Abschätzung als gestohlen oder als ein von dem hiesigen Armenamte verabreichter Gegenstand er-

kannt, so ist der Ueberbringer desselben anzuhalten und dem Buchhalter zur Veranlassung des Weiteren sofort Mittheilung zu machen.

12. Zur Erleichterung der von den Polizei- und Gerichtsbehörden über den Verbleib gestohlener oder sonst abhanden gekommener Gegenstände anzustellenden Nachforschungen haben die Taxatoren die an den eingegangenen, unter § 9b und c der Leihamtsordnung fallenden Pfändern befindlichen Namen, Buchstaben, Nummern und sonstigen Merkmale in ein Verzeichniß einzutragen.

13. Die Taxatoren haben die von ihnen bewilligten, in das Taxationsbuch und auf die Pfandscheine eingetragenen Darlehnsbeträge (Punkte 5 und 8) zu vertreten, dergestalt, daß sie, wenn ein Pfand zur Versteigerung gelangt und durch den Erlös die Forderung des Leihamtes nicht gedeckt wird, den fehlenden Betrag zu ersetzen verbunden sind; ausgenommen hiervon sind die durch Mottenfraß entstehenden Verluste.

14. Den Taxatoren liegt die Versteigerung der uneingelöst gebliebenen Pfänder ob. Welcher von den Taxatoren hierzu jeweilig mit Auftrag versehen werden und in welcher Weise die einstweilige Vertretung derselben erfolgen soll, bestimmt der Buchhalter.

15. Sie haben sich bei der Versteigerung genau an die Vorschriften in § 16 der Leihamtsordnung und § 43 dieser Geschäftsordnung zu halten, insbesondere aber auch Folgendes zu beachten.

Die zur Versteigerung kommenden Pfänder haben die Taxatoren von den Pfandinspektoren (§ 32, 17) und, soweit es die zur zweiten Versteigerung kommenden Pfänder betrifft, vom Buchhalter (§ 15, Absatz 4) auf Grund des Versteigerungsverzeichnisses (§ 15, Absatz 1) zu übernehmen, unter Beihilfe der Lagerdiener (§ 37, 5) zur Besichtigung auszulegen und zur Versteigerung vorzubereiten. Hierbei sind eingeschriebene Namen thunlichst zu beseitigen oder zu überdecken, eingelegte Bildnisse von Personen (in Medaillons) u. s. w. zu entfernen.

Zur Besichtigung außerhalb des Ortes der Versteigerung dürfen Pfänder nicht verabfolgt werden.

Hinsichtlich derjenigen Pfänder, welche von einem anderen Taxator zu vertreten sind (Punkt 13), haben sie von demselben angeben zu lassen, welche Gegenstände nöthigenfalls mit Verlust und zu welchem Betrage sie abgelassen werden sollen. Alle Pfänder, bezüglich deren eine solche Bestimmung nicht getroffen wird, haben sie, dafern die Forderung des Leihamtes nicht erreicht wird, zurückzunehmen.

Veränderungen in der festgesetzten Reihenfolge der Versteigerung können nur vom Buchhalter oder mit dessen Zustimmung vorgenommen werden und sind vor Beginn der Versteigerung bekannt zu machen.

Die Gegenstände sind mit demselben Wortlaut, wie er im Versteigerungsverzeichnisse steht, auszubieten. Mottenschäden sind vom Ausbietenden in Gemeinschaft mit dem Kassenführer festzustellen (§ 31, 7, Absatz 3) und beim Ausbieten bekannt zu geben. Die Ergebnisse der Versteigerung sind in das Versteigerungsbuch einzutragen. Letzteres ist täglich nach Schluß der Versteigerung abzuschließen, mit dem Abschlusse des Kassenführers zu vergleichen

und soweit nöthig zu berichtigen. Das Versteigerungsprotokoll (§ 31, 7, Absatz 2) ist von dem ausbietenden Taxator mit zu unterzeichnen.

16. Die Veräußerung der aus den Versteigerungen zurückgenommenen Pfänder (§ 16, Absatz 6 und 7 der Leihamtsordnung) haben sich die Taxatoren besonders angelegen sein zu lassen; bei dem freihändigen Verkaufe derselben haben sie den Buchhalter zu unterstützen (§ 15 Schlußsatz) und in Gemeinschaft mit demselben festzustellen, welche der unverkauft gebliebenen Pfänder zum zweiten Male zur Versteigerung zu bringen sind (§ 15, Absatz 2), im Allgemeinen sich aber hierbei den Anordnungen des Buchhalters zu fügen.

17. Mit Rücksicht auf die ihnen obliegende Vertretung der dem Leihamte zustehenden Forderung (Punkt 13) ist es den Taxatoren nachgelassen, die zum zweiten Male zur Versteigerung gekommenen Pfänder, dafern die Gebote die Forderung des Leihamtes nicht erreichen, für sich selbst zurückzuerstehen, und sie sind dazu verpflichtet, dafern Gebote darauf überhaupt nicht gethan werden. In beiden Fällen haben sie die Forderung des Leihamtes sofort zu entrichten. Der Wiederversatz solcher Pfänder ist ihnen nicht gestattet.

18. Zu ihrer Vertretung in Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen haben die Taxatoren, dafern von dem Rathe nicht anderweite Verfügung getroffen worden ist (§ 35), einen Stellvertreter (§ 36) in Vorschlag zu bringen. Die Bestätigung und Verpflichtung desselben erfolgt durch den Rath, wogegen den Taxatoren auf Verlangen des Raths die Vertretung desselben obliegt, dergestalt, daß sie für alle von dem Stellvertreter bewilligten und in das Hauptpfandbuch und auf die Pfandscheine eingetragenen Darlehne in derselben Weise zu haften haben, gleich als ob sie von ihnen selbst bewilligt und eingetragen worden wären.

### § 35. Taxator-Assistenten.

Außer den allgemeinen Verpflichtungen eines Assistenten (§ 33, 1) haben die Taxator-Assistenten insbesondere die Taxatoren in ihren Arbeiten zu unterstützen und bei etwaiger Behinderung am Dienst zu vertreten. Letzteren Falls gelten für sie die für die Taxatoren aufgestellten Bestimmungen (§ 34).

### § 36. Stellvertreter der Taxatoren.

Die Stellvertreter der Taxatoren (§ 34, 18) haben die Taxatoren, wenn dieselben an der Verrichtung ihres Dienstes behindert sind, zu vertreten. In diesem Falle gelten für sie sowohl die für die Beamten des Leihamtes aufgestellten allgemeinen Bestimmungen, als auch die für die Taxatoren gegebenen besonderen Anweisungen.

Den Stellvertretern steht nicht das Recht zu, wegen der ihnen obliegenden Vertretungspflicht (§ 3 und § 34, 13) den Rath auf Grund § 34, 18 an den von ihnen vertretenen Taxator zu verweisen.

### § 37. Lagerdiener.

Die Lagerdiener haben die eingegangenen gewöhnlichen Pfänder in den Lagerräumen unterzubringen und bei der Einlösung oder Verlängerung des Pfandleihvertrags wieder herbeizuholen. Hierbei haben sie Folgendes zu beachten:

1. Bei der Uebernahme der Pfänder haben sie die Pfandinspektoren zu unterstützen und denselben bei der Vergleichung der Pfandstücke mit den Einträgen und der Bezeichnung der Lagerplätze in den Hauptpfandbüchern behilflich zu sein. Bevor die Gegenstände aufs Lager gebracht werden, sind dieselben auf die ordnungsmäßige Verpackung und Haltbarkeit der Aufhänger zu untersuchen und nöthigenfalls zu verbessern. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß das Abreißen der Pfandnummern vermieden werde. Sollte ein Abreißen gleichwohl vorkommen, so ist den Pfandinspektoren Anzeige zu erstatten.

Die Pfänder sind am Tage des Eingangs an dem von den Pfandinspektoren bezeichneten Platze und der bestehenden Ordnung entsprechend aufzubewahren. Bei dem Aufsuchen der zur Einlösung oder nochmaligen Schätzung kommenden Pfänder sind die Pfandnummern genau mit den Nummern der ihnen übergebenen Pfandscheine zu vergleichen. Dafern sich auf ersteren etwa Bemerkungen über Anträge auf Innebehaltung des Pfandes, Anzeigen und dergleichen mehr befinden, die Pfandinspektoren hierauf aufmerksam zu machen.

2. In den Lagerräumen haben sie mit der größten Sorgfalt für Ordnung, Reinhaltung und Lüftung zu sorgen und die von Zeit zu Zeit nöthig werdenden Zusammenrückungen der Pfänder nach Anordnung der Pfandinspektoren vorzunehmen.

3. Der Betrieb der Waarenaufzüge ist streng nach den gegebenen Vorschriften zu handhaben; etwaige Wahrnehmungen über entstandene Schäden oder Unregelmäßigkeiten sind dem Buchhalter unverzüglich anzuzeigen.

4. Jedesmal nach Beendigung der Arbeiten sind die Thüren zu dem Aufzuge und in den Brandmauern zu schließen und die Ausgänge auf ihren ordnungsmäßigen Verschluß zu untersuchen, überhaupt ist dafür zu sorgen, daß Feuers- und Diebesgefahr in den Pfandlagern vermieden werde.

5. Bei den Versendungen und Versteigerungen von Pfändern haben die Lagerdiener behülflich zu sein.

### § 38. Aufwärter.

Den Aufwärtern liegt ob

das Oeffnen, das Schließen, die Reinhaltung und die Heizung der Geschäftsräume,

die Hilfeleistung beim Untersuchen und Annehmen der gewöhnlichen Pfänder und die Fortschaffung derselben bei der Uebergabe an die Pfandinspektoren,

das Ordnen der Versatz- und Verlängerungsnummern,

die Besorgung der Botengänge und Geldbeförderungen.

Hierbei haben sie folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Warteräume haben die Aufwärter eine Viertelstunde vor dem Beginne der Geschäftszeit zu öffnen und zu beaufsichtigen.

Die ihnen übergebenen Schlüssel haben sie sorgfältig zu verwahren und Alles zu thun, was zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Räume erforderlich ist.

2. Die Geschäftsräume, einschließlich der Fluren und Treppen, jedoch ausschließlich der Lagerräume, haben sie nach Bedürfniß, mindestens aber

wöchentlich dreimal, nach Schluß der Geschäftszeit zu kehren, sowie alles zur Reinlichkeit und Erhaltung der äußeren Ordnung Erforderliche zu verrichten, auch die zur Heizung und Beleuchtung nöthigen Arbeiten auszuführen. Sie haben die Lichter, sobald sie nicht mehr gebraucht werden, auszulöschen und nachzusehen, daß die Heizungsvorrichtungen gehörig verwahrt sind.

3. Während der Geschäftszeit haben sie den Taxatoren bei der Untersuchung der gewöhnlichen Pfänder hilfreiche Hand zu leisten; hierbei haben sie darauf zu achten, daß die eingepackten Pfänder mit einem festen Einbande und die Kleidungsstücke und sonstigen zum Aufhängen in den Lagerräumen bestimmten Gegenstände mit einem festen Aufhänger versehen sind und, da nöthig, versehen werden.

4. Die ihnen ertheilten Aufträge haben sie pünktlich und gewissenhaft auszuführen. Die Bestellungen sind in der Regel erst nach Schluß der für den Verkehr bestimmten Geschäftszeit zu bewirken.

Die Austragung oder Abholung von Geld im Betrage von über 10000 Mk. oder von Werthpapieren in gleicher Höhe und mehr darf der Bote nur in Begleitung eines Beamten, welcher vom Buchhalter zu bestimmen ist, vornehmen.

Auch bei Beträgen bis zu 10000 Mk. ist daran festzuhalten und darauf Aufsicht zu führen, daß der Bote die ihm übergebenen Gelder und Werthsachen nie während der Mittagszeit oder während der Nächte im Besitze behält, daß er vielmehr für die vormittags empfangenen Bestellungen noch vormittags und für die nachmittags empfangenen desselben Tages vor Geschäftsschluß entweder die bezüglichen Quittungen und Ablieferungsbescheinigungen überbringt oder aber die erhaltenen Gelder und Werthsachen zurückgiebt.

### § 39. Gegenseitige Vertretung der Beamten im Dienste.

In Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen sind die Buchhalter von den Kassirern und bezüglich des Mitverschlusses des Werthpapierschrankes (§ 27 Schlußsatz) von den Kontroleuren zu vertreten.

Ueber die Vertretung der Taxatoren vgl. § 34, 18 und §§ 35 und 36.

Die übrigen Beamten vertreten sich untereinander.

Wer im einzelnen Falle die Vertretung zu übernehmen hat, bestimmt der Buchhalter, es ist jedoch hierbei auf eine entsprechende Stufenfolge thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen zu machen, steht dem Rathe jederzeit zu.

### § 40. Kautionen.

Die Beamten des Leihamtes, mit Ausnahme der Aufwärter, haben Kautionen zu bestellen, deren Höhe vom Stadtrathe zu bestimmen ist.

### § 41. Buch- und Kassenprüfungen.

Alle Leihamtsbeamten müssen jederzeit eine Prüfung ihrer Bücher und ihrer Kassen geschehen lassen, sobald solche von dem Oberbürgermeister, dem Vorsitzenden des Leihamtsausschusses oder dem mit der unmittelbaren Aufsicht über das Leihamt beauftragten Rathsmitgliede vorgenommen oder angeordnet wird.

Sie haben den rücksichtlich der Ausführung der Prüfung von den Prüfern ertheilten Anordnungen Folge zu leisten.

### § 42. Berechnung der Zinsen, Verfall- und Klopfgebühren.

Die Berechnung der Zinsen, sowie der Verfall- und Klopfgebühren hat nach Maßgabe der §§ 9, 11, 13 und 15 der Leihamtsordnung zu erfolgen, hierbei ist jedoch noch Folgendes zu beachten:

1. Bei der Berechnung der Zinsen und Klopfgebühren sind die Tage des Versatzes und der Einlösung zusammen für einen Tag zu rechnen; jeder Monat ist zu 30 Tagen anzunehmen.

2. Wenn ein monatlicher oder halbmonatlicher Zeitraum an einem Tage zu Ende geht, an welchem die Geschäftsstelle geschlossen ist, so gilt für die Berechnung der Zinsen und Klopfgebühren der vorhergehende Tag, an welchem die Geschäftsstelle geöffnet ist, als Endtermin der gedachten Zeitabschnitte.

3. Wird ein vor Ablauf der Verfallzeit gestellter Antrag auf Verlängerung des Pfandleihvertrages abgelehnt, so ist, auch wenn die Einlösung erst nach dem Rückzahlungstage erfolgt oder das Pfand zur Versteigerung kommt, von Erhebung der Verfallgebühren abzusehen.

4. Gehen Pfandscheine brieflich nach Kassenschluß, aber noch innerhalb der für die Beamten bestimmten Geschäftszeit ein, so sind die Zinsen und Gebühren bis zum Tage des Eingangs zu berechnen; letzterer ist aber vom Buchhalter auf dem Scheine zu bemerken.

5. Die Klopfgebühren sind vom Verpfändungstage an nach ganzen Monaten zu berechnen, dergestalt, daß jeder angefangene Monat für voll gerechnet wird.

Bis auf Weiteres sind für einen Monat zu erheben:

| | |
|---|---|
| für einen Pelz oder Pelzmantel . . . . . . . . . . . . | 12 Pf., |
| „ eine Pelzjacke . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 6 „ |
| „ einen Muff, einen Kragen, eine Boa und Mütze . . . . . . | 2 „ |
| „ einen großen Fußsack . . . . . . . . . . . . . . . | 6 „ |
| „ einen kleinen dergl. . . . . . . . . . . . . . . . . | 3 „ |
| „ ein Fell je nach der Größe . . . . . . . . . | 1, 3, 6 und 12 „ |

### § 43. Bestimmungen für die Versteigerungen.

Für die Versteigerungen der dem Leihamte verfallenen Pfänder gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Versteigerungen finden jeden Monat in den dazu bestimmten Räumen des Leihamtes und zwar

bei der Geschäftsstelle in Neustadt

im Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember,

bei der Geschäftsstelle in Altstadt

im Januar, März, Mai, Juli, September und November

jeden Jahres statt.

2. Die Tage und der Ort der Versteigerungen werden im „Dresdner Anzeiger“ und in besonderen Fällen nach Ermessen des Rathes in anderen

öffentlichen Blättern, sowie durch Anschlag in den Räumen der betreffenden Geschäftsstelle des Leihamtes öffentlich bekannt gemacht.

3. Die Aufsicht über die Versteigerungen führt der Buchhalter der betreffenden Geschäftsstelle, außerdem wird vom Rathe ein Ausrufer und ein Kassenführer ernannt. Letzterer vertritt den Buchhalter bei Behinderung desselben in der Aufsichtsführung.

4. Ueber die zur Versteigerung kommenden Gegenstände werden Verzeichnisse angefertigt, von welchen Druckabzüge, das Stück für 10 Pf., vier Tage vor der Versteigerung und während der letzteren abgegeben werden.

5. Die zur Versteigerung bestimmten Gegenstände sind an dem Tage, an welchem sie versteigert werden sollen, vormittags von 8 bis 10 Uhr zu Jedermanns Ansicht öffentlich ausgelegt.

6. Der Beginn der Versteigerung wird bis auf Weiteres auf vormittags 10 Uhr festgesetzt. Die Versteigerung erfolgt in der Reihenfolge des Verzeichnisses. Etwaige Veränderungen werden an dem Versteigerungstage vor dem Beginne der Versteigerung bekannt gegeben. Dem Leihamte bleibt jedoch vorbehalten, die wegen zu geringer Gebote (Punkt 11) oder wegen Nichtbezahlung des Erstehungsgeldes (Punkt 9) zurückgenommenen Gegenstände, wann und wo es ihm geeignet erscheint, im Ganzen oder getheilt wiederholt ausbieten und versteigern zu lassen. Andere als bei dem Leihamte verpfändete Sachen dürfen nicht mit zur Versteigerung gebracht werden.

7. Die Pfänder können noch während der Versteigerung, jedoch nur unmittelbar vor dem Ausgebote, unter Rückgabe der Pfandscheine und Bezahlung der Forderung des Leihamtes eingelöst werden. (§ 15, Absatz 3 der Leihamts-Ordnung.)

8. Der Zuschlag hat an die Meistbietenden, nachdem das Höchstgebot dreimal laut und vernehmlich ausgerufen worden ist und sich zum Weiterbieten Niemand gemeldet hat, zu erfolgen, und ist zur Vermeidung des Scheines der Parteilichkeit weder allzu rasch zu bewirken, noch ungebührlich zu verzögern.

Wenn zwei oder mehr Personen auf ein Pfand einerlei Gebote thun, so geht das früher gethane Gebot dem späteren vor. Läßt sich jedoch nicht feststellen, welcher von mehreren Bietern zuerst geboten hat, und will auch keiner zurücktreten oder ein höheres Gebot thun, so ist das Pfand von Neuem auszurufen. Dasselbe hat auch zu geschehen, wenn der Ausrufer ein Gebot überhört hat, die Anwesenden aber bestätigen, daß ein solches erfolgt sei.

Die An- und Mehrgebote sind nur in Beträgen von mindestens 10 Pf., sobald die Gebote die Summe von 20 Mk. erreicht haben, nur in Beträgen von mindestens 50 Pf. zulässig.

9. Der Ersteher hat in der Regel sofort nach erfolgtem Zuschlage das Erstehungsgeld baar zu erlegen und den erstandenen Gegenstand in Empfang zu nehmen.

Will jedoch ein Ersteher den erstandenen Gegenstand einstweilen zurücklassen, so hat er mindestens den dritten Theil des Erstehungsgeldes sofort baar zu erlegen, den Erfüllungsbetrag aber bei Verlust jeden Anspruchs auf das erstandene Pfand und den bereits eingezahlten Geldbetrag — welches beides

solchenfalls dem Leihamte anheimfällt — längstens bis mittags 12 Uhr des auf den Erstehungstag folgenden Wochentags, an welchem die betreffende Geschäftsstelle des Leihamtes geöffnet ist, baar zu bezahlen und die erstandene Sache in Empfang zu nehmen.

Wird nach erfolgtem Zuschlage nicht mindestens der dritte Theil des Erstehungsgeldes sogleich baar erlegt, so ist das Gebot als nicht geschehen zu betrachten und das betreffende Pfandstück in derselben Versteigerung anderweit zum Ausgebot zu bringen.

10. Eine Gewähr von Fehlern an den zur Versteigerung gebrachten Pfändern wird vom Leihamte dem Ersteher gegenüber nicht übernommen.

---

## 45.

# Bestimmungen

## für die Versatzvermittler bei dem Leihamte zu Dresden,

### vom 15. Februar 1888.

---

Für die von der Verwaltung des Leihamtes zur gewerbsmäßigen Vermittelung von Versatzgeschäften bei dem Leihamte zugelassenen Personen gelten folgende Bestimmungen.

**1.**

Die Versatzvermittler unterstehen der unmittelbaren Aufsicht des Vorstandes derjenigen Geschäftsstelle des Leihamtes, bei welcher sie zugelassen worden sind.

**2.**

Die Versatzvermittler haben die Aufträge nur in ihrer Wohnung anzunehmen und persönlich zu besorgen; insbesondere ist es ihnen nicht gestattet, im Leihamte oder in dessen unmittelbarer Nähe ihre Dienste anzubieten.

**3.**

Ueber die von ihnen vermittelten Verpfändungen haben sie ein Buch zu führen, in welches sie den Namen, Stand und Wohnort des Verpfänders, den Tag der Auftragsertheilung und der Besorgung, die Geschäftsstelle, bei welcher der Versatz erfolgt ist, den Betrag des Darlehns, die Nummer des Pfandscheines und den Tag der Aushändigung des Geldes und des Pfandscheines an ihre Auftraggeber einzutragen haben. Dasselbe ist dem Vorstande der Leihamtsgeschäftsstelle, welcher die ordnungsmäßige Führung zu überwachen hat, auf Verlangen vorzulegen.

**4.**

Die Versatzvermittler haben bei eigener Haftung sich vor der Uebernahme von Aufträgen zu vergewissern, daß nur von solchen Personen, von denen nach

§ 6 der Leihamtsordnung vom 18. August 1887 das Leihamt selbst Pfänder annehmen darf, und nur solche Gegenstände von ihnen zum Versatz gebracht werden, über welche der Verpfänder zu verfügen berechtigt ist. Wenn ihnen über die Rechtmäßigkeit einer Verpfändung oder Einlösung Bedenken beigehen, so haben sie dem Vorstande der Leihamtsgeschäftsstelle ungesäumt Mittheilung zu machen. Im Uebrigen sind sie zur strengsten Verschwiegenheit bezüglich der Personen der Verpfänder und der Pfandgeschäfte verpflichtet.

5.

Für ihre Dienstleistungen können die Versatzvermittler folgende Gebühren fordern und beim Versatz von Pfändern von dem erlangten Darlehn in Abzug bringen:

für die Vermittelung einer Verpfändung, einer Einlösung oder einer Pfandvertragsverlängerung
bei einem Darlehne von 3 bis 30 Mk.: 10 Pf.,
bei einem Darlehne von 31 bis 50 Mk.: 15 Pf.,
bei einem Darlehne von 51 Mk. und mehr: 20 Pf.;
wird ein Auftrag auf mehrere Geschäfte zugleich ertheilt, so ist nur die Hälfte der Gebühren zu berechnen.

6.

Das Leihamt übernimmt keine Gewähr für die Erledigung der den Versatzvermittlern ertheilten Aufträge. Die Letzteren haben für alle Schäden, welche durch ihr Verschulden den Auftraggebern erwachsen sollten, allein zu haften.

7.

Die Versatzvermittler dürfen nicht selbst Pfandleih- oder Pfandverkaufsgeschäfte betreiben; ihre Zulassung ist jederzeit widerruflich.

8.

Diese Bestimmungen haben die Versatzvermittler in ihrer Wohnung in leicht sichtbarer Weise anzuschlagen.

---

## 46.

# Verzeichniß

## der bei dem Leihamte beleihbaren Werthpapiere, Sparkassen- und Einlagebücher und Zinsscheine.

---

| | Beleihungshöhe nach 100 Theilen des Kurswerths. |
|---|---|
| **I. Deutsche Staatspapiere.** | |
| 1. Die Anleihen des Deutschen Reiches . . . . . . . . . | 80 |
| 2. Die Königlich Sächsischen Staatsschuldscheine, Landrentenbriefe, Landeskulturrentenscheine und die vom Sächsischen Staate übernommenen Eisenbahn-Aktien und Schuldscheine . | 80 |

| | Beleihungshöhe nach 100 Theilen des Kurswerths. |
|---|---|
| 3. Die Königlich Preußischen Staatsanleihescheine und die vom Preußischen Staate übernommenen und garantirten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, die Rentenbriefe für die Provinz Brandenburg (Preußische Rentenbriefe) . . . . . . . . | 80 |
| 4. Die von den übrigen Deutschen Staaten aufgenommenen Anleihen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 75 |
| 5. Die von Deutschen Staaten ausgegebenen Prämien-Anleihen, jedoch nicht höher als 15 Hunderttheile unter dem niedrigsten Prämiensatze der jedesmaligen nächsten Ziehung . . . . . | 75 |
| **II. Stadt-Anleihen.** | |
| 6. Die Schuldscheine der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz | 80 |
| 7. Die von den übrigen Sächsischen Städten aufgenommenen Anleihen, soweit sie an der Börse gehandelt werden . . . | 75 |
| 8. Die Berliner Stadtanleihen . . . . . . . . . | 75 |
| **III. Pfandbriefe.** | |
| 9. Die Pfandbriefe des Erbländisch ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen . . . . . . . . . . . . | 80 |
| 10. Die Pfandbriefe der Landständischen Hypothekenbank des Königlich Sächsischen Markgrafenthums Oberlausitz . . . . . . | 80 |
| 11. Die Pfandbriefe des Landwirthschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen . . . . . . . . . . . . . | 75 |
| 12. Die Pfandbriefe der Kommunalbank für das Königreich Sachsen | 80 |
| 13. Die Pfandbriefe der Allgemeinen Deutschen Kredit-Anstalt zu Leipzig . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 75 |
| **IV. Prioritäten.** | |
| 14. Die $3^{1}/_{2}$% Schuldscheine der Baubank für die Residenzstadt Dresden mit städtischer Zinsgarantie bis 1910 . . . . . | 75 |
| 15. Die hypothekarisch eingetragenen Prioritäten folgender Aktien-Gesellschaften: | |
| Bayrisches Brauhaus . . . . . . . . . . | 50 |
| Gambrinus-Brauerei . . . . . . . . . . | 50 |
| Felsenkeller-Brauerei . . . . . . . . . . | 50 |
| Hofbrauhaus . . . . . . . . . . . . | 50 |
| Plauenscher Lagerkeller . . . . . . . . . | 50 |
| Reisewitzer Brauerei . . . . . . . . . . | 50 |
| Societäts-Brauerei . . . . . . . . . . | 50 |
| Cröllwitzer Papierfabrik . . . . . . . . . | 50 |
| Dresdner Papierfabrik . . . . . . . . . | 50 |
| Thode'sche Papierfabrik . . . . . . . . . | 50 |

| | Beleihungshöhe nach 100 Theilen des Kurswerths. |
|---|---|
| Vereinigte Bautzner Papierfabriken | 50 |
| Niederschlemaer Holzstoff- und Papierfabrik | 50 |
| Sebnitzer Papierfabrik | 50 |
| Weißenborner Papierfabrik | 50 |
| Deutsche Werkzeugmaschinen-Fabrik vorm. Sondermann & Stier | 50 |
| Friedrich-August-Hütte | 50 |
| Germania | 50 |
| Görlitzer Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei | 50 |
| Lauchhammer | 50 |
| Meißner Eisengießerei vorm. Jacobi | 50 |
| Oberschlesische Eisenbahnbedarf | 50 |
| Sächsische Gußstahlfabrik | 50 |
| Bautzner Tuchfabrik und Kunstmühle (Mörbitz) | 50 |
| Deutsche Jutespinnerei und Weberei | 50 |
| Dresdner Central-Schlachtviehhof | 50 |
| Dresdner Dampfmühle | 50 |
| Erdmannsdorfer Flachsgarn-Spinnerei | 50 |
| Henkel von Donnersmarck Hypotheken-Anleihe | 50 |
| Sächsische Holzindustrie-Gesellschaft zu Rabenau | 50 |
| Sächsische Lederindustrie-Gesellschaft (Beck) | 50 |
| Vereinigte Radeberger Glashütten | 50 |
| Weißthaler Aktienspinnerei | 50 |
| **V. Anleihen außerdeutscher Staaten.** | |
| 16. Die Oesterreichischen in Gold, Silber und Papier verzinslichen Staatsrentenanleihen | 50 |
| **VI. Sparkassen- und Einlagebücher.** | |
| 17. Die Einlagebücher der Dresdner Sparkasse | 90 |
| 18. Die Einlagebücher der Sparkassen der übrigen Sächsischen Gemeinden | 80 |
| 19. Die Einlagebücher der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt | 75 |
| 20. Die Einlagebücher der Dresdner Bank | 75 |
| 21. " " der Landständischen Bank | 75 |
| 22. " " des Landwirthschaftlichen Kreditvereins | 75 |
| 23. " " der Sächsischen Bank | 75 |
| 24. " " des Spar- und Vorschußvereines zu Dresden | 75 |
| **VII. Die Zinsscheine** | |
| von den vorstehend aufgeführten zur Verpfändung zugelassenen Werthpapieren, sofern dieselben innerhalb der Verpfändungsfrist fällig werden | 90 |

## 47.

# Ortsarmenordnung für die Stadt Dresden,

vom 23. September 1879.

### § 1. Ausschuß für das Armenwesen.

Die Verwaltung des öffentlichen Armenwesens in dem Bezirke des Armenverbandes Dresden wird einem durch

a) ein besoldetes Rathsmitglied als Vorsitzenden,
b) drei unbesoldete Rathsmitglieder,
c) vier Stadtverordnete,
d) sieben andere nach § 46 der Revidirten Städte-Ordnung wählbare Bürger gebildeten und „Ausschuß für das Armenwesen" benannten gemischten Ausschuß (§ 121 der Revidirten Städte-Ordnung) übertragen.

Die Rathsmitglieder werden vom Stadtrathe, die übrigen Mitglieder von den Stadtverordneten ernannt, und zwar die Mitglieder unter d auf drei Jahre.

### § 2. Zuständigkeit des Ausschusses.

Zur Zuständigkeit des Ausschusses gehört das gesammte Armenunterstützungswesen, wie es den Ortsarmenverbänden nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt, die Verwaltung der Armenanstalten und Armenstiftungen, insoweit nicht ausdrücklich durch örtliche Bestimmungen Ausnahmen festgestellt sind oder festgestellt werden, die Vergebung der Armenunterstützungen und Armenstiftungen, der Vermächtnisse, Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen für Arme, sowie die Ausübung der Armenpolizei, soweit sie dem Rathe zusteht, einschließlich der Bestrafung der in den §§ 63 und 132 der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 gedachten Uebertretungen, ingleichen die Ausstellung der Armuthszeugnisse.

### § 3. Amtliche Stellung des Ausschusses.

Der Ausschuß und, soweit die Einzeldekretur Platz zu greifen hat, der Vorsitzende desselben, hat innerhalb der Grenzen des zwischen Rath und Stadtverordneten vereinbarten Jahreshaushaltes für die Armenkasse das Recht selbstständiger Verfügung über die Art, das Maß und die Dauer der öffentlichen Unterstützungen, sowie über das Maß der aus Stiftungen, Legaten, Geschenken, letztwilligen Zuwendungen oder sonstigen Unterstützungsfonds, welche bei der Armenkasse geführt bez. an dieselbe abgegeben werden, zu gewährenden Unterstützungen.

Der Ausschuß erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit unter seinem Namen Verfügungen und öffentliche Bekanntmachungen.

In gleicher Weise verhandelt er mit Armenverbänden und Behörden, sowie mit Privatwohlthätigkeitsvereinen und Anstalten, erstattet Berichte an

Oberbehörden und macht die auf Grund der Gewährung öffentlicher Unterstützungen dem Armenverbande Dresden zustehenden Erstattungs- und Regreßansprüche gegen andere Armenverbände oder gegen erstattungspflichtige Personen, da nöthig im Prozeßwege, geltend.

In anderen Fragen des öffentlichen Armen- und Unterstützungswesens nimmt der Ausschuß dem Rathe gegenüber die gleiche Stellung wie die übrigen gemischten Ausschüsse ein.

### § 4. Geschäftsordnung des Ausschusses.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses, leitet dessen Verhandlungen und holt, insoweit dem Ausschuß nicht das Recht selbstständiger Verfügungen nach § 3 zusteht, die nach der Geschäftsordnung des Rathes erforderlichen Rathsbeschlüsse ein.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen vom Rathe aus der Mitte der § 1b bezeichneten Rathsmitglieder zu bestimmenden Stellvertreter mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

### § 5. Armen-Amt.

Die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses bewirkt das „Armen-Amt“ unter der Leitung und Aufsicht des Ausschuß-Vorsitzenden.

### § 6. Armenpfleger.

Zur Unterstützung des Ausschusses durch Begutachtung von Unterstützungsgesuchen, Vertheilung der verwilligten Unterstützungen und unmittelbare Aufsichtführung über die Armen (s. § 61 in Verbindung mit § 2 sub 3 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840) werden aus der Reihe der nach § 46 der Revidirten Städte-Ordnung wählbaren Bürger Armenpfleger ernannt und zwar je zur Hälfte vom Rathe und den Stadtverordneten.

Die Anzahl der Armenpfleger wird vom Ausschusse bestimmt und so bemessen, daß in der Regel keinem Armenpfleger mehr als zehn laufend unterstützte Personen oder Familien zugewiesen werden.

Das Amt des Armenpflegers ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Gemeinde-Ehrenamt.

Die Ernennung der Armenpfleger erfolgt auf drei Jahre, sie unterliegen den Bestimmungen von § 127 der Revidirten Städte-Ordnung. Wenn ein Armenpfleger seine Wohnung aus dem Bereiche seines Pflegervereines (§ 7) verlegt, so kann von dem Ausschusse auch eine frühere Entlassung desselben genehmigt oder beschlossen werden.

### § 7. Pflegervereine.

Je 6 bis 15 Armenpfleger bilden einen Pflegerverein unter dem Vorsitze eines von ihnen aus ihrer Mitte gewählten Obmannes.

Der Letztere wird von dem Vorsitzenden des Ausschusses mittelst Handschlages in Pflicht genommen und vermittelt den Verkehr zwischen dem Ausschusse und dem Pflegervereine.

Baare Auslagen werden den Obmännern auf Verlangen aus der Armenkasse vergütet.

Welche Gegenstände der gemeinschaftlichen Besprechung und Begutachtung des Pflegervereins unterliegen und welche Geschäfte den Obmännern ausschließlich zufallen, bestimmt der Ausschuß.

Der Pflegerverein kann den Armenarzt des betreffenden Bezirks zu seinen Berathungen zuziehen.

### § 8. Versammlungen der Obmänner und der Armenpfleger.

Zur gemeinsamen Berathung über Angelegenheiten der Ortsarmenpflege kann der Ausschuß Versammlungen sämmtlicher Obmänner oder Armenpfleger oder eines Theiles derselben berufen; in solchen Versammlungen führt ein Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.

### § 9. Armenärzte.

Zum Zwecke der ärztlichen Behandlung erkrankter Armer werden Armenärzte auf Vorschlag des Ausschusses vom Rathe ernannt.

Die Zahl und Besoldung der Armenärzte wird durch den Rath unter Zustimmung der Stadtverordneten festgesetzt.

### § 10. Instruktionen.

Die Pflichten und Rechte der Armenpfleger, der Obmänner und der Armenärzte werden mittelst besonderer Instruktionen von dem Ausschusse bestimmt.

### § 11. Armenkasse.

Die ordentlichen Einnahmen der Armenkasse bestehen aus den durch das Gesetz, örtliche Bestimmungen, Verträge oder letztwillige Verfügungen der Armenkasse zugewiesenen Zuflüssen.

Besondere Armenanlagen (außerordentliche Einnahmen, s. § 19 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840) werden bis auf Weiteres in Dresden nicht erhoben, vielmehr werden die Fehlbeträge bei der Armenkasse durch Zuschüsse aus der Stadtkasse gedeckt.

### § 12. Verwaltung des Stammvermögens und der Vermächtniß- und Stiftungskapitalien.

Das Stammvermögen der Armenkasse ist vom Stadtvermögen getrennt zu verwalten.

Die Verwaltung desselben und wenn in den betreffenden Urkunden etwas Anderes nicht bestimmt ist, der Vermächtniß- und Stiftungsfonds, die zinsbare Anlegung verfügbarer Bestände, die Ausfertigung und Vollziehung der erforderlichen Urkunden liegt dem Rathe unter der im § 68, 2 der Revidirten Städte-Ordnung vorgeschriebenen Kontrole der Stadtverordneten ob.

### § 13. Rechnungslegung.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben bei der Armenkasse und bei den Armenanstalten und Armenstiftungen, welche zur Zuständigkeit des Ausschusses

gehören, sowie über die Verwendung der ihm überwiesenen Unterstützungsmittel ist auf jedes Jahr von dem Ausschusse Rechnung abzulegen; diese Rechnung ist längstens bis zum Monat Juli des darauffolgenden Jahres durch das Armen-Amt dem Stadtrathe zur verfassungsmäßigen Prüfung zu überreichen.

Ueber die § 12 gedachten Vermögensbestände legt der Stadtrath selbst Rechnung ab.

**§ 14. Voranschläge zum Haushaltplan.**

Der Armen-Ausschuß hat Anfang September jeden Jahres einen Voranschlag zum Haushaltplan für die Armenkasse und die einzelnen Armenanstalten (bez. die Armenstiftungen) beim Rathe einzureichen.

**§ 15. Aufhebung der bisherigen Bestimmungen.**

Das Regulativ über die Armenversorgung zu Dresden vom 10. August 1833 und der zu demselben erlassene Nachtrag vom 24. Oktober 1843 werden hiermit aufgehoben.

Gegenwärtige Ortsarmenordnung tritt am 1. April 1880 in Kraft.

---

## 48.

# Grundzüge

## über den Anschluß der in Dresden bestehenden Wohlthätigkeits-Vereine an die amtliche Armenpflege daselbst,

### vom 20. November 1882.

---

**§ 1.**

Alle für Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege wirksamen Privat-Vereine und Anstalten der Stadt Dresden treten mit der amtlichen Armenpflege in Verbindung.

**§ 2.**

Zweck dieser Vereinigung ist:

a) Abstellung oder wenigstens thunlichste Einschränkung des gewerbsmäßigen Bettels;

b) Verhütung der Ueberhäufung einzelner Personen und Familien mit Gaben;

c) Ausschluß unwürdiger Personen;

d) Ausschluß der im verarmten Zustande neuangezogenen Personen von Privatunterstützungen;

e) im Fall einer vorkommenden allgemeinen Nothlage einheitliches Vorgehen zur Beschaffung von Abhilfe.

§ 3.

Zur Erreichung des in § 2 unter a bis d angegebenen Zweckes verpflichtet sich jeder Verein:

1. alle bei ihm eingereichten oder angebrachten Unterstützungsgesuche, mit einziger Ausnahme der Gesuche um Gewährung von Krankenhilfe, dem Armen-Amte zur Vorerörterung zu übergeben, s. § 4;
2. bei Letzterem jede von ihm verwilligte Unterstützung, bestehe sie in Geld, Naturalgegenständen, Speisenmarken, Krankenpflege oder Heilmitteln oder auch in zeitweiser oder dauernder Unterbringung in Versorg-, Bewahr- oder Erziehungs-Anstalten allmonatlich anzuzeigen;
3. die Seiten des Armen-Amtes ertheilten Winke wegen Nichtunterstützung gewisser Personen, soweit sie den Unterstützungswohnsitz betreffen, unbedingt, soweit sie dagegen auf andere Punkte sich beziehen, thunlichst zu beachten.

§ 4.

Die § 3 unter 1 gedachten Vorerörterungen erstrecken sich über den Unterstützungswohnsitz, den aktenkundigen Leumund der Bittsteller, über vorher von Letzteren empfangene öffentliche oder private Unterstützungen und die Zulässigkeit einer Betheiligung auswärts unterstützungswohnsitzberechtigter oder landarmer Personen bei Unterstützungen aus Vereinsmitteln.

§ 5.

Das Ergebniß der nach der angegebenen Richtung hin mit thunlichster Beschleunigung angestellten Erörterungen wird auf jedem Gesuche amtlich vermerkt und letzteres alsdann dem betreffenden Vereine zurückgesendet.

§ 6.

Die nach § 3 unter 2 zur Anzeige zu bringenden Unterstützungen werden entweder in den betreffenden beim Armen-Amt ergangenen Personalakten vermerkt oder, dafern solche noch nicht ergangen sein sollten, in einem zu diesem Zwecke anzulegenden Kataster gebucht.

§ 7.

Vom Rathe zu Dresden wird beim Armen-Amt ein besonderer Beamter angestellt, welcher mit den mehrgedachten Vorerörterungen betraut wird, eine Registrande und für die einzelnen Vereine je eine Liste über die von diesen abgegebenen Unterstützungsgesuche zu führen und die Einträge in das Kataster zu bewirken, bez. die Anzeigen an die einzelnen Registraturbeamten behufs Vermerkung in den vorhandenen Personalakten abzugeben hat.

## 49.

# Verordnungen und Bekanntmachungen,
## die Veranstaltung öffentlicher Sammlungen für wohlthätige Zwecke betreffend.

### I.

(Zu § 103 der Allgemeinen Armenordnung.)

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern verordnet hat, daß ins Künftige rücksichtlich solcher Kollekten, deren Erträgnisse für wohlthätige Zwecke bestimmt sind, die im Auslande verfolgt werden, die Unterbehörden der eignen Entschließung auf Grund von § 103 der Allgemeinen Armenordnung sich zu enthalten, dieselbe vielmehr, ohne Unterschied der Fälle, der betreffenden Königlichen Kreisdirektion zu überlassen haben, so werden sämmtliche Obrigkeiten des hiesigen Kreisdirektionsbezirks mit der Anweisung hiervon in Kenntniß gesetzt, eintretenden Falls nach der vorstehenden Anordnung sich zu achten.

(Generalverordnung der Königlichen Kreisdirektion zu Dresden vom 7. April 1855.)

### II.

Wie zur Kenntniß des Königlichen Ministeriums des Innern gelangt ist, haben in jüngster Zeit die barmherzigen Schwestern aus Hagenau im Elsaß in verschiedenen Theilen des Landes Beiträge für ihr dem Franziskanerorden zugehöriges Kranken- und Waisenhaus eingesammelt, und zwar theils mit ausdrücklicher Erlaubniß, theils wenigstens unter Konnivenz der betreffenden Unterbehörden.

Da es hiernach den Anschein gewinnt, daß die unter dem 7. April 1855 zu § 103 der Armenordnung im „Meißner Kreisblatte" an sämmtliche Obrigkeiten des Dresdener Regierungsbezirkes erlassene Generalverordnung der vormaligen Königlichen Kreisdirektion Dresden, wonach zu Geldsammlungen für wohlthätige Zwecke, welche außerhalb Sachsens verfolgt werden, die Unterbehörden der eigenen Entschließung sich zu enthalten und diese ohne Unterschied der Fälle der Königlichen Kreisdirektion (jetzt Kreishauptmannschaft) zu überlassen haben, den betheiligten Behörden nicht allenthalben mehr gegenwärtig sei, so werden die letzteren hierdurch auf Anordnung des genannten Königlichen Ministeriums auf die oben erwähnte Generalverordnung erneut aufmerksam gemacht.

(Generalverordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 10. Januar 1888.)

### III.

Nach § 104 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 sind Aufrufe zu Sammlungen für Kalamitosen in Folge von Feuersbrünsten, Wasserfluthen oder anderer derartiger Ereignisse oder für einzelne Unglückliche in die öffentlichen Blätter, falls die zu Unterstützenden Ausländer sind, nicht anders

als gegen beigebrachte Genehmigung des Ministeriums des Innern aufzunehmen. Der Zeitersparniß und Geschäftserleichterung wegen will das Ministerium geschehen lassen, daß hinkünftig in solchen Fällen, wo ein Aufruf zu Sammlungen für ausländische Hilfsbedürftige mit Genehmigung des Ministeriums des Innern bereits im „Dresdner Journale“ veröffentlicht worden ist, auf Ansuchen die Erlaubniß zum Abdrucke von Aufrufen für dieselben Hilfsbedürftigen in anderen hierländischen Zeitschriften an der Stelle und im Auftrage des Ministeriums, beziehentlich nach vorgängiger Erörterung über die Zuverlässigkeit des Sammlers durch die betreffenden Ortspolizeibehörden ertheilt werde.

(Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 28. November 1871.)

## IV.

Auf Grund der Vorschriften in § 103 flg. der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 und der Generalverordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 15. November 1890, öffentliche Geldsammlungen betreffend, wird das Folgende bestimmt.

Zu jeder am hiesigen Orte stattfindenden Veranstaltung, Ausschreibung und Vornahme öffentlicher Sammlungen von Beiträgen an Geld und Geldeswerth, deren Höhe oder Hingabe in das Belieben der daran sich Betheiligenden gestellt wird, ohne Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Gesammelten zu wohlthätigen oder anderen Zwecken, ingleichen zu der einer öffentlichen Geldsammlung gleichzuachtenden Vereinnahmung von Eintrittsgeld behufs der Zulassung zu öffentlichen Versammlungen, zu denen ihrem Begriffe nach Jedermann, ohne besonderen Bedingungen genügen zu müssen, Zutritt hat, bedarf es der vorher einzuholenden Genehmigung und zwar, soweit wohlthätige Zwecke in Frage kommen, des Armenamtes, in den übrigen Fällen aber der Königlichen Polizeidirektion. Sofern jedoch die Sammlungen in einem weiteren Bezirke als in der Stadt Dresden oder im ganzen Lande stattfinden sollen, bedarf es nach §§ 103 und 104 der Armenordnung der Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft oder des Königlichen Ministeriums des Innern.

Wer die Einholung dieser Genehmigung unterläßt oder ohne Nachweis dieser Genehmigung beim Sammeln betroffen wird, wird auf Grund der Landesarmenordnung in Verbindung mit der obenerwähnten Generalverordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Wegen der Sammlungen am hiesigen Orte sind die Genehmigungsgesuche rechtzeitig schriftlich und zwar, soweit wohlthätige Zwecke in Frage sind, beim Armenamte, in den übrigen Fällen bei der Königlichen Polizeidirektion anzubringen.

Die von der kirchlichen Behörde angeordneten oder genehmigten Kollekten werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

(Bekanntmachung des Rathes in Gemeinschaft mit der Königlichen Polizeidirektion vom 8. Dezember 1890).

## 50.

# Bekanntmachung,

## die Ueberwachung des Ziehkinderwesens betreffend,

### vom 1. August 1890.

1. Personen, welche ein noch nicht vierzehn Jahre altes Kind gegen Entgelt in Kost und Pflege nehmen wollen und nicht bereits als Inhaber von Erziehungs- oder Lehranstalten mit obrigkeitlicher Genehmigung versehen sind, bedürfen hierzu der Erlaubniß des Armenamtes.

2. Diese Erlaubniß wird nur auf Widerruf und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts ertheilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnung zur Uebernahme einer solchen Pflege ohne Gefährdung des leiblichen, geistigen oder sittlichen Wohles des Kindes geeignet erscheinen. Sie kann solchen Personen versagt werden, welche

a) nicht in geordneten Verhältnissen leben oder öffentliche Armenunterstützung beziehen,

b) in verrufenen oder in solchen Häusern wohnen, in welchen Schankstätten oder Schnapsverkaufsstellen sich befinden, oder welche

c) bereits zwei Kinder in Pflege haben.

3. Die Erlaubniß ist in der Regel vor der Aufnahme des Kindes, spätestens aber 24 Stunden nach der Aufnahme desselben nachzusuchen.

Bei dem Erlaubnißgesuche ist

a) der Name des in Pflege zu nehmenden Kindes, sowie Ort und Tag seiner Geburt unter Beifügung der Geburtsurkunde,

b) Name, Stand und Aufenthaltsort seiner Eltern, bei außerehelichen Kindern Name, Stand und Wohnung der Mutter, sowie des Vormundes,

c) Name, Stand, Alter und Wohnung der Ziehmutter anzugeben.

4. Im Falle der Ertheilung der nachgesuchten Erlaubniß ist die darüber ausgestellte Bescheinigung von der Ziehmutter sorgfältig aufzubewahren und während der Dauer des Pflegeverhältnisses den Pflegerinnen des Armenamtes, beziehentlich den Aufsichtsdamen des Albertvereins, den Distriktsarmenärzten und den Wohlfahrtspolizei-Inspektoren auf Erfordern vorzuweisen.

5. Während der Dauer des Pflegeverhältnisses haben die Ziehmütter und deren Angehörige den mit der Ueberwachung der Ziehkinder betrauten Pflegerinnen des Armenamtes, beziehentlich den mit behördlichem Ausweis versehenen Damen des Albertvereins, den Distriktsarmenärzten und den Wohlfahrtspolizei-Inspektoren den Zutritt zu ihrer Wohnung jederzeit zu gestatten, auf alle das Ziehkind betreffenden Fragen Auskunft zu ertheilen und auf Erfordern das Kind vorzuzeigen.

6. Die Ziehmutter hat bei der Erziehung der ihr anvertrauten Kinder nach der ihr übergebenen gedruckten Anweisung und der damit verbundenen Belehrung über Kinderpflege in den ersten Lebensjahren sich zu richten und den Rath und die Anweisungen der Pflegerinnen des Armenamtes und der Aufsichtsdamen des Albertvereins, sowie der Distriktsarmenärzte genau zu befolgen.

7. Die ertheilte Erlaubniß erlischt beim Wohnungswechsel der Ziehmutter. Vor solchem Wechsel ist daher die Erlaubniß zur etwaigen Fortsetzung des Pflegeverhältnisses nachzusuchen. Derartige Gesuche sind unter Rückgabe des Erlaubnißscheines entweder unmittelbar beim Armenamte oder bei dem Inspektor desjenigen Wohlfahrtspolizeibezirkes anzubringen, zu welchem die bisherige Wohnung gehört.

8. Die ertheilte Erlaubniß kann zurückgenommen werden, wenn die Ziehmutter die ihr obliegenden Pflichten gegen das Ziehkind vernachlässigt oder wenn sonstwie eine für das Ziehkind nachtheilige Veränderung in den persönlichen oder häuslichen Verhältnissen der Ziehmutter eintritt, wenn die letztere sich weigert, die verlangte Auskunft den Pflegerinnen oder den Aufsichtsdamen oder den betreffenden Distriktsarmenärzten zu ertheilen, wenn sie deren Anordnungen nicht befolgt oder sich ein unhöfliches Benehmen gegen dieselben zu Schulden kommen läßt, oder endlich wenn sie öffentliche Armenunterstützung in Anspruch nimmt.

9. Wird das Pflegeverhältniß aufgegeben oder stirbt das Ziehkind, so hat die Ziehmutter hiervon binnen 24 Stunden nach dem Aufhören des Pflegeverhältnisses beziehentlich nach dem Ableben des Kindes entweder unmittelbar dem Armenamt oder dem betreffenden Wohlfahrtspolizei-Inspektor unter Rückgabe des Erlaubnißscheines Anzeige zu erstatten, auch für den Fall, daß das Kind in andere Pflege übergeht, Namen und Wohnort der neuen Ziehmutter genau anzugeben.

10. Auf diejenigen Kinder, für welche die Fürsorge der öffentlichen Armenpflege oder sonstiger öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten eintritt oder bereits eingetreten ist, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Ebensowenig werden von denselben diejenigen Kinder betroffen, die gegen Entgelt von Großeltern, Stiefeltern, Geschwistern, Onkel, Tanten oder von ihren Vormündern in Kost und Pflege genommen werden.

11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter 1, 3 bis 7 und 9 werden mit Geldstrafe bis zu Fünfzig Mark belegt, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

51.

# Verwaltungs-Ordnung
# für die städtische Arbeitsanstalt zu Dresden,

vom 17. Dezember 1889
(abgeändert durch Nachtrag vom 22. März 1892).

Für die städtische Arbeitsanstalt zu Dresden wird unter Aufhebung des am 30. März 1878 erlassenen Regulativs folgende Verwaltungs-Ordnung errichtet.

## § 1. Art und Zweck der Anstalt.

Die Arbeitsanstalt ist eine geschlossene Armenanstalt mit Zwang zur Arbeit; sie hat die Aufgabe,

a) solche Personen, welche die Nothwendigkeit der Gewährung öffentlicher Unterstützung an sie selbst oder an solche Angehörige, zu deren Unterhaltung sie verpflichtet sind, verursacht haben, an eine Lebensweise zu gewöhnen, welche sie fähig und geneigt macht, nach wiedererlangter Freiheit sich und jene Angehörigen durch Arbeit selbstständig zu unterhalten (§ 2);

b) auf entartete jugendliche Personen durch strenge Zucht, Ordnung und Arbeit erziehlich einzuwirken, um sie einem geordneten und ehrbaren Lebenswandel zuzuführen (§ 2a).

## § 2. Gründe der Einlieferung in die Anstalt.

In die Arbeitsanstalt werden aufgenommen:

a) Personen, welche durch Müssiggang, Lüderlichkeit, Trunk- und Händelsucht arbeits- oder obdachlos geworden sind und entweder selbst um die Aufnahme nachsuchen oder von der Wohlfahrts- oder Sicherheitspolizei dem Armenamte zur Aufnahme empfohlen werden;

b) lüderliche, trunksüchtige, arbeitsscheue, jedoch arbeits- und erwerbsfähige Personen, welche öffentliche Unterstützung begehren, zu denen auch solche Personen zu zählen, welche wegen Krankheiten, die sie sich durch Trunksucht oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen, in Krankenhäusern für Rechnung des Armenverbandes Dresden zu verpflegen sind, ohne daß die Kurkosten von ihnen, ihren Angehörigen oder Dritten zurückerstattet werden;

c) diejenigen Väter und Mütter, denen wegen Lüderlichkeit, Trunksucht, schlechten Verhaltens gegen ihre Kinder oder aus sonstigen selbstverschuldeten Gründen ihre Kinder, zu deren Unterhalte sie gesetzlich verpflichtet sind, polizeilich entnommen und auf öffentliche Kosten erzogen werden müssen;

d) diejenigen Väter und Mütter, welche sich weigern oder unterlassen, für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder selbst zu sorgen,

obschon ihre Vermögensmittel oder Arbeitskräfte, wenn auch nur theilweise, dazu hinreichen, dafern in dessen Folge ihre Kinder auf öffentliche Kosten unterhalten und erzogen werden müssen;

e) diejenigen natürlichen Väter, welche es unterlassen, den ihnen gesetzlich obliegenden und richterlich festgesetzten oder mit ihnen vereinbarten Beitrag zum Unterhalt des von ihnen außerehelich gezeugten Kindes zu bezahlen, obschon ihre Vermögensmittel oder Arbeitskräfte dazu hinreichen, dafern in dessen Folge das Kind auf öffentliche Kosten unterhalten und erzogen werden muß;

f) Ehegatten, welche, obschon sie Vermögensmittel oder Arbeitskraft besitzen, sich weigern oder unterlassen, für die Unterhaltung ihrer mittellosen und dabei beschränkt erwerbsfähigen oder gänzlich erwerbsunfähigen Ehegatten selbst zu sorgen, so daß diese der öffentlichen Armenversorgung anheimfallen;

und zwar in den Fällen unter c, d, e und f, dafern der diesfallsige Aufwand von ihnen nicht eingebracht werden kann.

### § 2a. Weitere Gründe der Einlieferung in die Anstalt.

In die Anstalt können auf Ansuchen oder Empfehlung der Eltern, des Vormundschaftsgerichtes, des Vormundes und, soweit fortbildungsschulpflichtige Personen in Frage kommen, des Schulausschusses solche jugendliche, der Volksschule entwachsene Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre aufgenommen werden, welche wegen ihrer Entsittlichung, Verrohung, Verwahrlosung oder Arbeitsscheu fortgesetzt Aergerniß geben oder moralisch unterzugehen und ein Schaden für die Allgemeinheit zu werden drohen.

### § 3. Voraussetzung hinsichtlich der Person des Einzuliefernden.

In die Arbeitsanstalt werden aufgenommen:

a) in Dresden unterstützungswohnsitzberechtigte Personen;

b) Landarme, wenn und insoweit der sächsische Landarmenverband des Armenamtes zu Dresden als seines Organes sich bedient;

c) vorübergehend auch auswärts unterstützungswohnsitzberechtigte Personen, wenn auf Grund § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz die Fürsorgepflicht für den Dresdener Ortsarmenverband eintritt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sollen sein:

Personen, welche das 14. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, Kranke, sowie Schwangere, welche ihrer Entbindung nahe sind, Mütter, so lange deren Säuglinge noch nicht von ihnen getrennt werden können.

### § 4. Verwaltung der Anstalt.

Die Arbeitsanstalt wird vom Rath durch den Ausschuß für das Armenwesen verwaltet. Ein diesem Ausschusse angehörendes Rathsmitglied führt die wirthschaftliche Oberleitung derselben.

### § 5. Beamte der Anstalt.

Die für die Anstalt angestellten Beamten sind dem ersten derselben, dem Anstaltsdirektor, unterstellt.

Der Pflichtenkreis der einzelnen Beamten, einschließlich der Stellvertretung des Direktors, wird durch deren Dienstanweisung geregelt.

### § 6. Aufnahme in die Anstalt.

Die Aufnahme in die Arbeitsanstalt kann nur auf Grund einer vom Armenamte ausgestellten Aufnahme=Verordnung erfolgen. Letztere ist den Anstaltsakten einzuverleiben.

### § 7. Vorbereitung der Aufnahme.

Vor Erlassung der Aufnahme=Verordnung sind die persönlichen Verhältnisse des Aufzunehmenden zu erörtern.

Auf Grund dieser Erörterungen ist dann in der Kanzlei der Arbeitsanstalt nach dem vom Armenamt vorgeschriebenen Vordrucke eine Beschreibung der Person des Häuslings aufzunehmen, auch ist ein Aktenstück über ihn anzulegen.

Die erfolgte Aufnahme ist dem Armenamte und der Königlichen Polizeidirektion anzuzeigen.

### § 8. Untersuchung des Körpers und Einkleidung.

Wer in die Anstalt aufgenommen wird, muß sich der vom Hausarzte (s. § 51) vorzunehmenden Untersuchung seines Körpers, desgleichen der Reinigung des letzteren unterwerfen, worauf die Einkleidung erfolgt. Die männlichen Häuslinge sind zu rasiren.

### § 9. Bescheidung des Aufgenommenen.

Nach erfolgter Reinigung ist der Aufgenommene von dem Zweck seiner Detention, deren muthmaßlicher Dauer, sowie von der Hausordnung (s. § 32), von welcher auch ein Druckexemplar in jedem Arbeits=, Speise= und Schlafsaal anzuschlagen, in Kenntniß zu setzen.

### § 10. Blatternimpfung.

Jeder Häusling, welcher weder die natürlichen noch die Schutzblattern gehabt hat, muß die Einimpfung der letzteren nach Anordnung des Anstaltsarztes an sich geschehen lassen.

### § 11. Gebahren mit eingebrachten Sachen.

Soweit die von den Aufgenommenen mitgebrachte Bekleidung des Aufbewahrens werth erscheint, ist dieselbe nach vorgängiger sorgfältiger Reinigung und nach Eintrag in einem bestimmten Verzeichniß mit einer besonderen Nummer versehen in der Anstalt aufzubewahren.

Baares Geld, Messer oder andere Werkzeuge, Streichzündwaaren 2c. sind den Häuslingen abzunehmen, mit Ausnahme der Streichzündwaaren aufzu=

bewahren, das baare Geld aber ist beim Guthaben der Häuslinge (§ 38) zu vereinnahmen.

Die zur Aufbewahrung nicht geeigneten, sowie die werthlosen Kleider und sonstigen Gegenstände sind zu vernichten.

### § 12. Trennung der Geschlechter.

Beide Geschlechter sind auf das Strengste von einander getrennt zu halten, auch in der Kapelle sind den Frauen abgesonderte Plätze anzuweisen.

### § 13. Klasseneintheilung.

Sowohl die Männer- als die Frauen-Abtheilung zerfällt in 3 Klassen je nach dem Alter der Häuslinge, insbesondere ist aus den jugendlichen Häuslingen im Alter vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre eine besondere Klasse zu bilden. Die Zutheilung der Häuslinge zu den beiden anderen Klassen fällt dem Anstaltsdirektor zu, welcher hierbei die Unterschiede des Alters, des sittlichen Werthes und sonstige Besonderheiten der Persönlichkeit zu berücksichtigen hat.

Der Anstaltsdirektor bildet innerhalb dieser Altersklassen nach dem Verhalten der Häuslinge 3 Ordnungsklassen und es steht ihm die Zutheilung, Aufrückung oder Herabsetzung innerhalb derselben zu.

Die Klasse der Jugendlichen ist in den Arbeits-, Speise- und Schlafsälen, sowie auf den Erholungsplätzen von den anderen Altersklassen getrennt zu halten. Bezüglich der letzteren hat die gleiche Maßnahme, soweit irgend angängig, Platz zu greifen.

### § 14. Verhalten der Beamten gegen die Häuslinge.

Jeder Beamte hat sich pünktlichster Pflichterfüllung zu befleißigen und nach Maßgabe seiner Stellung in der Anstalt eifrigst mitzuwirken zur strengen Handhabung der inneren Ordnung, zweckmäßigen Sonderung und aufmerksamen Beobachtung der Häuslinge, Abhaltung aller äußeren Berührungen und Verbindungen mit letzteren und Entfernung aller Mittel und Gelegenheiten, welche eine Störung der Ruhe und Ordnung, die Anbahnung und den Abschluß ungehöriger und gefährlicher Verbindungen, die Entweichung und sonstige Ungehörigkeiten herbeiführen oder befördern können.

### § 15. Fortsetzung.

Insbesondere haben die Beamten die Häuslinge streng anzuhalten, Alles das zu thun, was die Hausordnung vorschreibt; kein Beamter soll einen Häusling beleidigen oder thätlich mißhandeln.

### § 16. Verhalten und Pflichten der Häuslinge.

Reinlichkeit, Ordnungsliebe, Pünktlichkeit, Fleiß, Anständigkeit im Betragen, Gehorsam gegen die vorgesetzten Beamten und ein gottesfürchtiger Sinn sind die Eigenschaften, welche der Häusling sich in der Anstalt aneignen und in denen er sich befestigen soll. Unter sich sollen die Häuslinge still und friedlich leben, keiner den anderen in seiner Arbeit stören.

### § 17. Fortsetzung.

Die Häuslinge haben nicht nur die Vorschriften dieser Verwaltungsordnung und der Hausordnung zu beobachten, sondern auch jede andere ihnen von den Vorgesetzten ertheilte Weisung unweigerlich zu befolgen.

### § 18. Beschwerden.

Einwendungen und Beschwerden gegen Zuführung in die Anstalt sind dem Armenamt zur nächsten Entschließung anzuzeigen, dafern sie aber durch diese Entschließung sich nicht erledigen, der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden zur Entscheidung einzuberichten.

Glaubt ein Häusling, daß er in der Anstalt ungerecht behandelt worden, so hat er dies dem Direktor anzuzeigen, er ist jedoch verbunden, das, was ihm aufgegeben worden, bis dahin, wo eine Abänderung eintritt, zu befolgen. Beruhigt er sich bei der Entscheidung des Direktors nicht, so ist seine Beschwerde sofort an das Armenamt zu befördern, bei dessen Ausspruch es sein Bewenden hat.

### § 19. Verhalten bei Uebergriffen von Genossen.

Sollte einem Häuslinge von einem anderen Häuslinge Unrecht widerfahren, so hat er sich an den nächsten Aufseher zu wenden, darf sich aber nicht selbst Genugthuung verschaffen.

### § 20. Gegenseitige Unterhaltung der Häuslinge.

Während der Arbeit dürfen die Häuslinge nur das Nothwendigste in Bezug auf ihre Arbeit, und zwar in den Arbeitssälen nur leise, mit einander reden, während der Mahlzeit und im Schlafsaale ist jedoch Schweigen zu beobachten.

Den Häuslingen ist verboten, von eigenen oder von Anderer Vergehen oder Verbrechen zu erzählen.

### § 21. Briefe.

Die Häuslinge dürfen nur mit Genehmigung des Direktors an einem von diesem ihnen anzuweisenden Orte und zur vorgeschriebenen Zeit Briefe schreiben. Das Schreibgeräthe wird von der Anstalt zur Verfügung gestellt.

Die Briefe müssen dem Direktor zur Durchsicht vorgelegt werden, bevor sie abgesendet werden.

Auch die eingehenden Briefe an die Häuslinge werden von dem Direktor eröffnet, gelesen und, wenn dieser kein Bedenken findet, dem Häuslinge übergeben.

Zur Absendung oder Aushändigung ungeeignete Briefe werden zu den Akten genommen.

### § 22. Rechtsgeschäfte.

Die Häuslinge dürfen nichts verkaufen, vertauschen, verschenken oder verleihen.

### § 23. Unerlaubter Besitz.

Ein Häusling darf nichts ohne Genehmigung der Vorgesetzten bei sich führen. Unerlaubter heimlicher Besitz wird für die Anstalt eingezogen.

### § 24. Haftbarkeit für Schäden.

Jeder Häusling muß mit seinen Kleidungsstücken, Arbeitsstoffen, Arbeitswerkzeugen und sonstigen ihm zu irgend einem Zwecke anvertrauten Geräthen schonend umgehen; verdirbt er daran etwas durch grobe Fahrlässigkeit oder bösen Willen, so wird er bestraft und hat Ersatz zu leisten; für den Schaden bleibt er selbst nach seiner Entlassung aus der Anstalt noch verhaftet.

### § 25. Ordnungs- und gesetzwidrige Handlungen von Genossen.

Jede ordnungs- und gesetzwidrige Handlung seiner Mitgenossen hat der Häusling nicht nur nach Kräften zu hindern, sondern auch den Vorgesetzten anzuzeigen.

Unterläßt er diese Anzeige, so wird er angemessen bestraft.

### § 26. Entweichungen.

Entweicht ein Häusling, so wird er verfolgt und nach seiner Wiedererlangung oder auch freiwilligen Rückkehr entsprechend bestraft.

### § 27. Ausgang aus der Anstalt.

Der Ausgang aus der Anstalt ist den Häuslingen nicht gestattet. Nur wenn die Zeit der Entlassung eines Häuslings herannaht, kann er vom Direktor und zwar lediglich nur zum Zwecke der Auffsuchung eines geeigneten Arbeits- und Wohnungsunterkommens auf Stunden beurlaubt werden.

Eine derartige Beurlaubung wird nicht gewährt an Sonn-, Buß- oder Festtagen, zu den Dresdner Jahrmärkten und an Tagen, an welchen in Dresden öffentliche Festlichkeiten oder Aufzüge stattfinden.

Ausnahmsweise kann der Direktor den Häuslingen in wichtigen Familienangelegenheiten Ausgang gestatten.

### § 28. Mißbrauch des Urlaubs.

Kehrt ein Häusling von dem ihm bewilligten Urlaube ohne sofort nachzuweisende entschuldbare Ursache zü spät oder im betrunkenen Zustande zurück, oder hat er sich während des Urlaubs ungebührlich betragen oder sonst den Urlaub mißbraucht, so erhält er vor Ablauf von wenigstens vier Wochen keinen Urlaub wieder und wird überdies bestraft.

### § 29. Vorführung der Häuslinge vor Behörden.

Hat ein Häusling vor einer Behörde zu erscheinen, so ist er dieser Behörde zuzuführen und, sobald diese ihn entläßt, in die Anstalt alsbald zurückzubringen.

Die Fürsorge für die Abholung und Zurücklieferung, die Beaufsichtigung und sichere Verwahrung während einer derartigen Vor- und Zuführung trifft diejenige Behörde, welche die Zuführung verfügt.

### § 30. Besuche der Anstalt.

Angehörige können mit Genehmigung des Direktors die Häuslinge, und zwar die der I. und II. Ordnungsklasse aller Monate, die der III. Ordnungsklasse aller acht Wochen einmal besuchen.

Der Direktor bestimmt hierzu Zeit und Ort; auch ist es in sein Ermessen gestellt, ob er selbst bei der Unterredung zugegen sein oder einen Beamten damit beauftragen will.

### § 31. Fortsetzung.

Fremden Personen kann der Besuch der Anstalt durch den Direktor nur gestattet werden, wenn ihm kein Bedenken beigeht.

### § 32. Hausordnung.

Die Hausordnung wird vom Anstaltsdirektor aufgestellt und unterliegt der Genehmigung des Ausschusses für das Armenwesen.

### § 33. Arbeit. Allgemeines.

Die Häuslinge sind gemäß ihren körperlichen bez. geistigen Anlagen zu beschäftigen, sei es zu Anstaltszwecken oder gegen Entgelt für Privatpersonen.

### § 34. Fortsetzung.

Der Häusling hat die ihm aufgegebene Arbeit nach besten Kräften und nach den ihm ertheilten Weisungen unweigerlich zu verrichten.

Nach Beendigung der Arbeit hat er das Handwerkszeug an den ihm angewiesenen Ort zu bringen.

### § 35. Arbeitsmaß.

Jedem Häusling wird vom Direktor in der Regel die Menge der täglichen Arbeitsleistung genau vorgeschrieben.

Soll der Häusling eine Arbeit verrichten, deren er noch unkundig ist, so wird ihm anfänglich während angemessener Lehrzeit die Leistung der ordentlichen Tagesaufgabe nicht angesonnen; hat er jedoch genügende Fertigkeit und Gewandtheit gewonnen, so ist ihm die Menge der täglichen Leistung nach einem entsprechend fortschreitenden Verhältnisse zuzumessen.

Wer die ihm zufallende Aufgabe aus Trägheit oder Nachlässigkeit nicht leistet, wird bestraft und hat außerdem das Fehlende nachzuliefern.

### § 36. Arbeit für die Anstalt.

In der Regel sollen die für die Häuslinge erforderlichen Kleidungsstücke, einschließlich Schuhwerk, die Leib- und Bettwäsche, die Ausbesserungen daran, sowie die am Arbeits- und Hausgeräth durch die Häuslinge selbst angefertigt werden.

### § 37. Arbeit für Dritte.

Die Beschäftigung der Häuslinge für Privatpersonen ist so viel als irgend thunlich durch Verträge zu sichern.

Männliche Arbeitskräfte können auch nach auswärts, insonderheit zu Möbelüberführungen, zu Erd-, Feld-, Garten-, Wald- und Ziegeleiarbeiten unter Mitgabe der nöthigen Aufsichtskräfte verdungen werden. Häuslinge III. Ordnungsklasse sollen jedoch nur ausnahmsweise außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

### § 38. Arbeitsertrag und Guthaben.

Der Ertrag der Anstaltsarbeit fließt zur Anstaltskasse.

Zur Förderung des Arbeitstriebes werden den Häuslingen als Belohnung für bewiesenen Fleiß Geldbeträge gutgeschrieben, und zwar

in einfachen Sätzen für die fristgemäße Erledigung einer Tagesaufgabe und für fleißige Erledigung solcher Arbeiten, bei denen eine besondere Aufgabe sich nicht stellen läßt,

in erhöhten Sätzen für Mehrleistung über die Tagesaufgabe hinaus.

Ueber das Guthaben der Häuslinge und das daraus oder aus sonstigem Besitze des Häuslings gebildete Spargeld wird ein Buch geführt, worin jeder Häusling sein besonderes Abrechnungsblatt erhält.

Baares Geld darf an die Häuslinge nicht verabreicht werden.

### § 39. Betrag und Berechnung des Guthabens.

Der gutzuschreibende Betrag wird vom Anstaltsdirektor für jede einzelne Arbeit im Voraus festgesetzt, dem Häusling allmonatlich berechnet und bei seinem Spargelde vorgemerkt.

Den Häuslingen der III. Ordnungsklasse wird dabei ein Viertheil der ausgeworfenen Geldbeträge zu Gunsten der Unterstützungskasse — für würdige und bedürftige Abgänger — abgerechnet.

### § 40. Rechtliche Natur des Guthabens.

Ein rechtlicher Anspruch auf Auszahlung des Guthabens wird dem Häusling nicht eingeräumt.

Die Auszahlung und Verwendung dieser Gelder wird vielmehr lediglich zu den nachstehend angegebenen Zwecken und unter den daselbst bestimmten Voraussetzungen zugestanden.

### § 41. Verwendung des Guthabens während der Unterbringung in der Anstalt.

Während der Unterbringung des Häuslings in der Anstalt ist die Verwendung des Guthabens nachgelassen:

a) zur Bezahlung von Postgebühren und Briefträgerlohn,

b) zum Ersatze von Schäden, die der Häusling der Anstalt oder dritten Personen innerhalb der Anstalt oder unter Anstaltsaufsicht zugefügt hat,

c) zur Bestreitung des Ankaufs zugelassener Lebens- und Genußmittel,

d) zur Bezahlung des Aufwandes für die nothwendige Ausstattung mit Kleidung, Arbeitsgeräthen und dergleichen bei der bevorstehenden Entlassung oder bei einer Beurlaubung,

und ausnahmsweise

e) zur Unterstützung von nothleidenden Angehörigen (Ehegatten, Eltern, Kindern).

### § 42. Verwendung des Guthabens, insbesondere zum Ankaufe von Lebens- und Genußmitteln und zur Unterstützung von Angehörigen.

Zum Ankaufe von Genußmitteln, wie sie die Hausordnung zuläßt, und zur Unterstützung von Angehörigen dürfen die vorgemerkten Beträge nur erst

dann verwendet werden, wenn der Gesammtbetrag des Spargeldes zur Deckung des Aufwandes für die zur dereinstigen Entlassung nothwendige Bekleidung und überdies zu einem Zehrgelde von 2 Mk. zureicht.

Auch wird nur den Häuslingen der I. und II. Ordnungsklasse der Ankauf von Genußmitteln, und zwar bis zur Hälfte des Guthabens aus dem vorvergangenen Monate gestattet.

### § 43. Auszahlung des Guthabens bei der Entlassung aus der Anstalt.

Die Auszahlung des Guthabens erfolgt bei der Entlassung, und zwar nach dem Ermessen des Anstaltsdirektors, entweder ganz oder in angemessenen Theilzahlungen an den Häusling unmittelbar oder an eine vertraute Mittelsperson.

### § 44. Einziehung des vorgemerkten Guthabens.

Die Beträge verfallen:

1. wenn der Häusling entweicht oder stirbt,
2. wenn ein Häusling zufolge Versetzung in eine andere öffentliche Anstalt vom Bestand der Arbeitsanstalt abgeschrieben wird,
3. der zurückbehaltene Betrag des Guthabens aber verfällt, wenn der entlassene oder beurlaubte Häusling stirbt oder den Betrag innerhalb Jahresfrist, von dem Entlassungstage ab gerechnet, nicht erhebt, wenn er sich lüderlichem Lebenswandel hingiebt und arbeitsscheu wird oder seine Einlieferung in eine Straf- oder Besserungsanstalt verfügt wird.

Verfallene Guthaben werden in die allgemeine Unterstützungskasse eingezahlt, können jedoch bei Todesfällen ganz oder theilweise an nothleidende Angehörige des Häuslings überlassen werden.

### § 45. Verpflegung der Häuslinge.

Die Anstalt gewährt den Häuslingen eine zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit nothwendige Beköstigung.

Durchschnittlich soll eine Tageskost an Nährstoffen 120 g Eiweiß, 50 g Fett, 500 g Kohlehydrate enthalten.

Das Nähere hierüber bestimmt eine besondere vom Anstaltsdirektor nach Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt aufzustellende und vom Ausschusse für das Armenwesen und, falls eine Erhöhung des Aufwandes damit verbunden ist, vom Rathe zu genehmigende Kostordnung.

Die ordentliche tägliche Brodgabe beträgt für je einen Kopf mindestens 0,3 kg und höchstens 1,0 kg.

Am Neujahrstag, den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am Erntedank-Sonntage, sowie am Geburtstage des Königs und des Kaisers wird den Häuslingen I. und II. Ordnungsklasse eine Sondergabe von je $^1/_2$ l einfachem Biere gewährt.

### § 46. Speisezettel.

Der Wochen-Speisezettel wird auf Vorschlag des Wirthschaftsverwalters vom Anstaltsdirektor nach Gehör des Anstaltsarztes festgestellt und ist der Rechnung als Beleg beizugeben.

## § 47. Bekleidung der Häuslinge.

In den Sommermonaten erhalten die männlichen Häuslinge einen aus Rock, Hose und Weste bestehenden Anzug von Drell, für den Winter einen solchen aus grobem, grauschwarzem Tuche und gewirkte Unter-Beinkleider, auf ärztlichen Antrag auch Unterjacken.

Rock und Weste sind am Halse geschlossen und mit einer Reihe von Knöpfen zu versehen, welche bei der I. Ordnungsklasse aus weißem Metall, bei der II. Ordnungsklasse aus gelbem Metall, bei der III. Ordnungsklasse aus schwarzem Horn bestehen. Die Altersklasse der Jugendlichen trägt eine farbige Tuchklaue am Kragen.

Die Häuslinge der einzelnen Ordnungsklassen unterscheiden sich überdies durch die Farbe der Halstücher (weiß, blau, braun).

Die Bekleidung der weiblichen Häuslinge besteht aus Tuchrock, Drellrock, Drell- oder Kattunjacke (im Winter Tuchjacke), Halstuch, Schürze; hierzu Drell-Beinkleider im Winter.

Die drei Ordnungsklassen der Frauen unterscheiden sich durch die Farben der Halstücher und der Schürzen.

Beim Waschen und Scheuern und bei sonstigen groben Arbeiten wird jedoch von allen Frauen eine Schürze von grauem Segelleinen getragen, während die in der Küche beschäftigten Häuslinge mit weißer Kleidung (Jacke, Hose, weißer Mütze und Schürze) zu versehen sind.

Alle Häuslinge tragen baumwollene Hemden, baumwollene — im Winter wollene — Strümpfe oder Socken und Lederschuhe.

Häuslinge, welche an feuchten Orten beschäftigt werden, erhalten hierzu Holzpantoffel; Häuslinge, welche mit besonders schmutziger Außenarbeit beschäftigt werden, können hierzu mit Schaftstiefeln und blauen Blousen versehen werden.

Die Schnupftücher der Häuslinge sind aus Leinwand.

Als Kopfbedeckung tragen die Männer Mützen von Tuch, die Frauen Kopftücher.

## § 48. Wechsel von Wäsche und Kleidung.

Der Direktor bestimmt den Zeitpunkt des Wechsels zwischen der Sommer- und der Winterkleidung und den des Wechsels der beschmutzten Sommerkleidung, ingleichen der Leib- und Bettwäsche.

## § 49. Bettwerksgegenstände.

Die Bettwerksgegenstände bestehen aus eiserner Bettstelle, Strohmatratze mit Keilkissen, im Sommer einer wollenen Zudecke, im Winter zwei, bei starker Kälte und für ältere und kranke Häuslinge auch aus drei wollenen Decken.

## § 50. Krankenpflege.

Die Pflege erkrankter Häuslinge erfolgt, wenn irgend thunlich, in der Anstalt selbst. Beschaffenheit und Menge der Krankenkost einschließlich des Brodes bestimmt der Anstaltsarzt im Einvernehmen mit dem Anstaltsdirektor.

In das Krankenhaus überzuführen und dort für Rechnung der Anstaltskasse zu verpflegen sind Kranke, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden,

ferner solche, deren Behandlung unausgesetzt ärztliche oder sonst sachkundige Pflege und Beobachtung, große Operationen, kostspielige Apparate oder besondere Einrichtungen (wie bei Geisteskranken) erfordert.

Die im Stadtkrankenhause verpflegten Häuslinge sind aus letzterem in die Arbeitsanstalt zurückzuführen, sobald deren Zustand oder die Verhältnisse der Krankenstuben die Uebernahme in Hauspflege der Anstalt gestatten.

Häuslinge, die an einem unheilbaren, die Arbeitsfähigkeit für immer ausschließenden Uebel leiden, sind entweder dem Siechenhause oder dem Versorghause zuzuführen.

### § 51. Anstaltsarzt.

Die ärztlichen Verrichtungen in der Anstalt werden vom Rathe auf Vorschlag des Ausschusses für das Armenwesen einem in Dresden rechts der Elbe wohnhaften Arzte übertragen.

### § 52. Seelsorge.

Die Seelsorge für die evangelischen Häuslinge wird nach einer zwischen dem Rathe und dem betreffenden Kirchenvorstande mit Genehmigung der Kircheninspektion getroffenen Vereinbarung von einem Geistlichen der Parochie, in deren Bezirk die Anstalt liegt, ausgeübt, für die Katholiken von einem durch das katholische Konsistorium abgeordneten Geistlichen.

Jeden Sonn-, Feier- und Bußtag wird für die evangelischen Häuslinge Gottesdienst in dem Betsaale der Anstalt abgehalten und denselben zweimal im Jahre das Abendmahl gereicht.

Die Theilnahme an dem Gottesdienste ihres Glaubens ist für die gesunden Häuslinge eine verbindliche, an dem Abendmahle nur eine freiwillige.

### § 53. Strafen. Allgemeines.

Alle Vergehen gegen die Hausordnung und die Verwaltungsordnung ziehen für die Häuslinge Ordnungsstrafen nach sich; letztere werden durch die strafrechtliche Ahndung nicht ausgeschlossen.

### § 54. Strafarten.

Als Ordnungsstrafen sind zulässig:

1. Verweis,
2. Entziehung der Erlaubniß zum Erkauf der in § 42 aufgeführten Lebens- und Genußmittel auf Zeit,
3. Verlust des Erwerbs eines Arbeitsguthabens auf Zeit,
4. Kostschmälerung verschiedener Grade,
5. hartes Lager,
6. einfacher Arrest,
7. verschärfter Arrest mit
   a) hartem Lager,
   b) Entziehung warmer Kost,
   c) Verdunkelung der Zelle,
8. enger Arrest,
9. körperliche Züchtigung.

Körperliche Züchtigung ist jedoch gegen Frauenspersonen überhaupt und gegen Männer, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, nicht zulässig.

### § 55. Verbindung und Vollziehung von Strafen.

Die Ordnungsstrafen werden einzeln oder in einer der Sonderart des Häuslings angemessenen Weise verbunden angewendet. In einem und demselben Straffalle dürfen jedoch nicht mehr als zwei Strafübel verhängt werden.

Die Strafen dürfen nur nach den Vorschriften der unter ⊙ angefügten Strafordnung vollzogen werden.

Hartes Lager und körperliche Züchtigung dürfen nicht in einem Straffalle vereinigt angewendet werden. Strafen aus verschiedenen Straffällen dürfen nicht gleichzeitig vollstreckt werden.

### § 56. Verfügung der Strafen.

Vom Direktor der Anstalt können folgende Strafen verfügt werden:

Verweis und die in § 54 unter 2 bezeichnete Entziehung auf einen Monat,

der Verlust des Arbeits-Guthabens auf einen Monat,

zehnmal Kostschmälerung, 2a bis e der Strafordnung,

zehnmal hartes Lager,

einfacher Arrest und durch Entziehung warmer Kost verschärfter Arrest auf 8 Tage,

durch hartes Lager verschärfter Arrest bis zur Dauer von 6 Verschärfungstagen,

durch Verdunkelung der Zelle verschärfter Arrest bis zur Dauer von 6 Verschärfungstagen,

enger Arrest bis zur Dauer von 6 Schärfungstagen,

15 Ruthen- oder Stockschläge

als höchstes Maß der Strafe für den einzelnen Fall.

Bestrafungen, welche über obige Strafmaßbestimmungen hinausgehen, sind vom Armenamte zu erkennen, jedoch auch nur bis zu der Grenze, daß dasselbe einfachen Arrest nur bis zur Dauer von 4 Wochen, verschärften Arrest bis zur Dauer von 15 Schärfungstagen und engen Arrest bis zur Dauer von 10 Schärfungstagen, und bei männlichen Häuslingen bis zu 30 Ruthen- oder Stockschlägen, als höchstes Maß der Strafe, für einen Fall verhängen kann.

Zuerkennung der Strafe und Vollstreckung derselben sollen dem Vergehen möglichst schnell folgen.

Beschwerde über den Strafbeschluß hindert die Vollstreckung nicht.

### § 57. Strafbefugniß der Stellvertreter des Direktors.

Bei Beurlaubung des Direktors bleibt dem Armenamte überlassen, ob dasselbe die nach vorstehendem Paragraphen dem Direktor zustehende Strafbefugniß dessen Stellvertretern eventuell in beschränktem Maße übertragen will. Findet eine Uebertragung der Strafbefugniß auf die Stellvertreter oder den einen oder den anderen nicht statt, so sind alle Ordnungsstrafen lediglich vom Armenamt zu erkennen.

§ 58. **Strafbuch und Straflisten.**

Jede Strafe ist nebst dem Vergehen, weshalb sie verhängt wurde, unter Angabe des Bestraften nach Namen und Bekleidungsnummer, sowie der Zeit der Verhängung und der Verbüßung in ein besonderes Buch zu verzeichnen. Allmonatlich hat der Direktor eine Abschrift des Strafbuches dem Armenamte zu überreichen.

Aus dem Strafbuche erfolgt der nöthige Uebertrag in die Personalakten der Bestraften und in die Strafliste.

§ 59. **Aerztliche Mitwirkung bei Bestrafungen.**

Die im § 54 unter 4, 5, 6, 7, 8 aufgeführten Strafarten dürfen zwar ohne Weiteres vollstreckt werden, es ist aber dem Anstaltsarzte sofort davon Nachricht zu geben; derselbe hat etwaige in dem Zustande des Straffälligen begründete ärztliche Bedenken zur Kenntniß des Direktors zu bringen. Ist dagegen Dunkelarrest oder körperliche Züchtigung beschlossen, so ist der Anstaltsarzt über die Thunlichkeit der Vollstreckung vom ärztlichen Standpunkte aus, jedenfalls vor Eröffnung des Strafbeschlusses an den Häusling, zu befragen.

Würde es in dergleichen Fällen an sich wünschenswerth gewesen sein, die Strafe dem Vergehen auf der Stelle folgen zu lassen, so ist bis zu Abgabe des ärztlichen Gutachtens der zu Bestrafende in Einzelverwahrung zu nehmen.

Gegen Kranke oder Genesende dürfen nur die § 54 unter 1, 2 und 3 aufgeführten Strafen ohne Zustimmung des Anstaltsarztes in Anwendung kommen.

Der Vollstreckung körperlicher Züchtigung darf außer den betreffenden Anstaltsbeamten und dem Anstaltsarzte Niemand sonst beiwohnen.

§ 60. **Verhaltungsdauer.**

Die Entlassung eines Häuslings setzt naturgemäß im Allgemeinen voraus, daß die in § 1 unter a und b erwähnte Aufgabe der Anstalt bei ihm als erreicht anzusehen ist und hiernach bestimmt sich in der Regel die Dauer der Verhaltung.

Die Mindestdauer einer Verhaltung soll jedoch bei Häuslingen, deren Einlieferung auf Grund von § 2 erstmalig erfolgt, 3 Monate, bei wiederholten Einlieferungen 6 Monate betragen.

Die Mindestdauer einer Verhaltung der nach § 2a aufgenommenen jugendlichen Häuslinge soll erstmalig 1 Monat, bei wiederholten Einlieferungen 2 Monate betragen.

Ausnahmen von diesen Mindestmaßen der Verhaltungen können nur vom Armenamte oder mit Zustimmung des Armenamtes gemacht werden.

Die Längstdauer einer jeden Verhaltung beläuft sich auf 2 Jahre.

Vor der Entlassung ist von dem Häusling oder von dessen Angehörigen in der Regel der Nachweis einer Wohnung und eines Lehr-, Dienst- oder Arbeitsunterkommens beizubringen.

§ 61. **Entlassung der Häuslinge und Verfahren bei derselben.**

Die Entlassung eines Häuslings wird regelmäßig vom Armenamte mittelst Entlassungsverordnung an den Direktor der Anstalt verfügt. Vom Letzteren

ist jede Entlassung eines Häuslings der Königlichen Polizeidirektion zu Dresden und dem Armenamte anzuzeigen.

Zur Sicherung des ehrbaren Fortkommens eines Häuslings ist der Anstaltsdirektor mit Genehmigung des Armenamtes in geeigneten Fällen zu dessen Beurlaubung auf unbestimmte Zeit befugt.

### § 62. Fortsetzung.

Vor der Entlassung erfolgt seiten des Kassenverwalters der Anstalt in dem über Guthaben und Spargeld des Häuslings gehaltenen Buche mit dem Häusling Abrechnung. Letztere ist vom Häusling durch seine Namensunterschrift als richtig anzuerkennen.

### § 63. Abrechnung. Ausstattung der Entlassenen.

Sollte der Häusling grober Fahrlässigkeit oder bösen Willens wegen (§ 24) der Anstalt zu einem Schadenersatz verpflichtet sein, so ist das vorhandene Spargeld zur Ersatzleistung zu verwenden. Anderenfalls ist mit dem Spargelde zu verfahren, wie §§ 42 und 43 vorschreiben.

Die Anstaltskleidung wird dem Häusling wieder abgenommen und derselbe mit der von ihm mitgebrachten und aufbewahrten oder je nach Bedarf durch die Anstalt beschafften Kleidung versehen.

Durch den Anstaltsdirektor kann dem Häusling im Falle der Bedürftigkeit eine Unterstützung bis zur Höhe von 3 Mk. aus der Anstaltskasse gewährt werden.

### § 64. Weiteres Verfahren bei der Entlassung.

Entlassungen sollen nicht an oder unmittelbar vor solchen Tagen erfolgen, an denen nach § 27 Urlaub nicht ertheilt wird.

Jeder Häusling wird bei der Entlassung vom Direktor vor dem Rückfalle verwarnt und es ist dies in dem betreffenden Personalaktenstück zu bemerken. Erfolgte die Entlassung nur urlaubs- oder bedingungsweise, so kann der Entlassene zur Fortsetzung der Detention wieder eingezogen werden, wenn er die Bedingung und Voraussetzung der Entlassung nicht erfüllt und sich neuerdings einem lüderlichen, trunksüchtigen, arbeitsscheuen Lebenswandel ergiebt. Die Entschließung über die Wiedereinziehung vom Urlaub erfolgt unterhaltspflichtigen Personen gegenüber vom Armenamte, in anderen Fällen durch den Anstaltsdirektor.

### § 65. Todesfall.

Stirbt ein Häusling, so wird der Todesfall vom Direktor dem Armenamte und dem Standesbeamten, auch den etwa bekannten Angehörigen des Verstorbenen mitgetheilt und in den Anstaltspersonalakten verlautbart.

An dem Nachlasse hat die Anstalt das ihr gesetzlich zustehende Erbrecht geltend zu machen. Nachgelassene Kleidungsstücke können nach dem Ermessen des Anstaltsdirektors zu Gunsten würdiger und bedürftiger Abgänger verwendet werden.

### § 66. Begräbniß.

Geschieht nicht von den Anverwandten eines verstorbenen Häuslings das Nöthige für die Beerdigung, so wird seiten der Anstalt und auf deren Kosten für ein Begräbniß nach Art der Armenbegräbnisse gesorgt.

Die Beerdigung eines Häuslings erfolgt unter Aufsicht eines vom Anstaltsdirektor befehligten Aufsehers.

---

⊙

# Anhang.

## Strafordnung für die städtische Arbeitsanstalt zu Dresden.

Für die Vollstreckung der Ordnungsstrafen in der städtischen Arbeitsanstalt zu Dresden werden folgende Vorschriften festgesetzt:

### 1. Verweis

wird entweder in Abwesenheit oder in Gegenwart der anderen Häuslinge im Arbeitssaale, dem Speise- oder dem Schlafsaale ertheilt.

### 2. Kostschmälerung

kann bestehen in

a) Entziehung der warmen Abendkost,
b) Entziehung der warmen Mittagskost,
c) Entziehung der warmen Mittags- und Abendkost,
d) Minderung der täglichen Brodgabe höchstens bis auf 0,25 kg herab,
e) Entziehung der warmen Morgen-, Mittags- und Abendkost.

Anmerkung:

1. Die Vollstreckung der Kostschmälerung erfolgt dergestalt, daß nach besonderer, in jedem einzelnen Straffalle zu treffender Bestimmung nach zwei oder drei Straftagen ein „Rasttag" (an welchem die Schmälerung ausfällt) stattfindet.
2. Zu 2e. Dies nur in der milderen Jahreszeit; in kälterer Jahreszeit ist mindestens die warme Morgenkost zu gewähren.

### 3. Hartes Lager

wird in einer gedielten Zelle ohne Lagerstätte verbüßt. Die Gewährung einer wollenen Decke oder auch zweier dergleichen, sowie etwaige Heizung der Zelle ist nach den Umständen zu bestimmen.

Anmerkung: Nach besonderer, im einzelnen Straffalle zu treffender Bestimmung mit Aussetzung der dritten oder erst der vierten Nacht, wo dann gewöhnliches Lager gewährt wird.

### 4. Einfacher Arrest

wird in einer gewöhnlichen Zelle ohne Arbeit, unter Herabsetzung der täglichen Brodgabe höchstens bis auf 0,4 kg (ohne Rasttag) verbüßt. Der Arrestat ist jeden Tag eine halbe Stunde lang an die freie Luft zu bringen.

### 5. Verschärfter Arrest

a) besteht in hartem Lager wie unter 3. Hierbei findet Brodminderung (ohne Rasttag) statt, wie beim einfachen Arrest (vgl. Punkt 4);

b) Entziehung der warmen Morgen-, Mittags- und Abendkost (Kostschmälerung 2e), sogenanntem „Arrest bei Wasser und Brod" (vgl. hierzu wegen Brod die Anmerkung zu Punkt 2);

c) Verdunkelung der Zelle einen Tag um den anderen oder nach besonderer Bestimmung im einzelnen Falle je zwei Tage hintereinander mit je einem folgenden Rasttage, Brod mindestens 0,25 kg.

Anmerkung zu c: Der Büßende ist an jedem Rasttage von dem Arzte zu besuchen und nach dessen Anordnung von Zeit zu Zeit an die freie Luft zu bringen. Das Oeffnen der Fensterladen für den Rasttag muß Abends vorher nach Eintritt der Dunkelheit geschehen.

### 6. Enger Arrest.

Büßender wird nach jedesmaliger Bestimmung bis zu je 14 Stunden des Tages, mit mindestens einer Stunde Rast des Mittags, in ein enges Behältniß, mindestens 0,70 m im Geviert groß, gebracht, in welchem er sitzen oder aufrecht stehen, aber nicht liegen kann.

Jeder dritte Tag ist Rasttag.

Brodminderung (ohne Rasttag) wie beim einfachen Arrest (vgl. Punkt 4).

### 7. Körperliche Züchtigung

wird nach jedesmaliger besonderer Bestimmung entweder mit einer bis 0,85 m langen, bis zur Mitte gebundenen Ruthe aus Birkenreisern oder mit einem 0,85 m langen, glattgeschnittenen Haselstocke, am Angriffe nicht über 10 mm stark, und zwar mit der Ruthe auf den entblößten Rücken oder auf das entblößte Gesäß, nach jedesmaliger Bestimmung, mit dem Stocke aber nur auf das entblößte Gesäß vollstreckt.

Die Schläge sollen mit gleichmäßiger Kraft und in gleichem Zeitraume, übrigens zwar mit einem der Körperbeschaffenheit des Häuslings angemessenen Nachdrucke, aber nicht mit übermäßiger Kraft gegeben werden. Der Direktor hat jedesmal einen Aufsichtsbeamten mit der Strafvollstreckung zu beauftragen, der bei dem Straffalle unbetheiligt war.

Die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung darf nur in Gegenwart des Direktors oder des Inspektors, des Arztes und des mit der Leitung der Vollstreckung beauftragten Beamten erfolgen.

### 8. Allgemeine Vorschriften.

Jede begonnene Strafvollstreckung muß unterbrochen und ausgesetzt werden, sobald von sofortiger Fortsetzung derselben eine Schädigung der Gesundheit des Häuslings zu befürchten ist.

Ob und zu welcher Zeit die Vollstreckung fortzusetzen ist, bestimmt der Anstaltsarzt.

## 52.

# Hausordnung
## für die städtische Arbeitsanstalt zu Dresden
### vom 2. Mai 1890.

### § 1. Tageseintheilung.

| Jahreszeiten und Tage | | Aufstehen | 1. Frühstück | zur Arbeit | 2. Frühstück | zur Arbeit | Mittagessen | zur Arbeit | Vesper | zur Arbeit | Abendessen | Schlafengehen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Morgens | | | | | Mittags | Nachmittags | | | Abends | |
| Vom 1. April bis 30. September | | | | | | | | | | | | Vom 1./5. bis 31./8. |
| Werktags | Frauen | $5\frac{1}{2}$ | 6 | $6\frac{1}{4}$ | $\frac{1}{2}9$ | 9 | 12 | 1 | 4 | $\frac{1}{4}5$ | 7 | 8 |
| | Männer | $4\frac{1}{2}$ | 5 | $5\frac{1}{4}$ | | | | | | | | |
| Sonn- und Feiertags | | $5\frac{3}{4}$ | $6\frac{1}{4}$ | . | . | . | 12 | . | . | . | 7 | 8 |
| Vom 1. Oktober bis 31. März | | | | | | | | | | | | Vom 1./9. bis 30./4. |
| Werktags | Frauen | $5\frac{1}{2}$ | 6 | $6\frac{1}{4}$ | $\frac{1}{2}9$ | 9 | 12 | 1 | 4 | $\frac{1}{4}5$ | 7 | $\frac{1}{2}8$ |
| | Männer | 5 | $5\frac{1}{2}$ | $5\frac{3}{4}$ | | | | | | | | |
| Sonn- und Feiertags | | $5\frac{3}{4}$ | $6\frac{1}{4}$ | . | . | . | 12 | . | . | . | 7 | $\frac{1}{2}8$ |

### § 2. Glockenzeichen.

Der Zeitpunkt, zu welchem jede der Bestimmungen des § 1 zur Ausführung gebracht werden soll, wird durch ein Glockenzeichen angegeben.

### § 3. Im Allgemeinen.

Jeder Häusling wird Werktags in der hausordnungsmäßig bestimmten Zeit zur Arbeit zwangsweise angehalten.

### § 4. Sonn- und Festtage.

Die Sonn- und Festtage sind mit Ausschluß der zu den öffentlichen Gottesverehrungen bestimmten Stunden zur Erholung, zur allgemeinen Musterung der Häuslinge, zum Lesen von Büchern aus der Büchersammlung der Anstalt und zum Ausbessern der Bekleidung, sowie zu geringen Herstellungsarbeiten am Arbeitsgeräth zu verwenden.

## § 5. Gebete. Bettgang.

Vor und nach dem Genusse jeder Mahlzeit und beim Schlafengehen finden gemeinschaftliche Gebete statt.

Nach dem Abendgebete werden die Häuslinge in den Schlafsaal eingeführt, müssen sich sogleich entkleiden und ein Jeder das ihm angewiesene Lager einnehmen.

Alles Plaudern im Bett ist untersagt.

## § 6. Mahlzeiten.

Im Speisesaal hat jeder Häusling den ihm angewiesenen Platz einzunehmen. Er erhält eine Schüssel und einen Eßlöffel mit Gabel.

Die Früh- und Abendmahlzeit soll je 10 Minuten, die Mittagsmahlzeit 15 Minuten währen.

## § 7. Bewegung im Freien. Bäder.

Die bewilligten Freistunden haben die Häuslinge möglichst im Freien zuzubringen und wöchentlich einmal zu baden.

## § 8. Hauptgaar. Bart.

Die männlichen Häuslinge haben das Hauptgaar kurz zu tragen und haben sich mindestens allwöchentlich einmal rasiren zu lassen.

Die weiblichen Häuslinge tragen ihre Haare glatt gescheitelt und in zwei am Hinterkopf zusammengewundenen Flechten.

## § 9. Tabak.

Das Rauchen und Kauen von Tabak ist den Häuslingen nicht gestattet, der Gebrauch des Schnupftabaks hängt von der Genehmigung des Anstaltsdirektors ab.

## § 10. Eintheilung der Häuslinge. Allgemeines.

In beiden getrennten Hauptabtheilungen (Männer- und Frauenabtheilung) bestehen je

zwei Altersklassen nach dem Alter und dem sittlichen Werthe,
drei Ordnungsklassen nach dem Erfolge der Detention.

Die Häuslinge der verschiedenen Klassen erhalten unterscheidende Bekleidung und werden in der Freiheitsbeschränkung, dem Arbeitserwerbe, Verstattung zulässiger Begünstigungen und bei Anwendung von Ordnungsstrafen beziehentlich nach den unter den betreffenden Abschnitten ertheilten Vorschriften verschieden behandelt.

## § 11. Die Altersklassen.

Die beiden Altersklassen einer jeden Abtheilung werden bei der Arbeit, im Speise- und Schlafsaale, auf den Erholungsplätzen von einander getrennt gehalten. Zwischen den Angehörigen der beiden Altersklassen ist jeder Verkehr verboten.

### § 12. Die Ordnungsklassen.

a) Dritte Klasse.

Personen, welche auf Antrag der Wohlfahrts- oder Sicherheitspolizei eingeliefert werden oder sich wiederholt zur Aufnahme in die Anstalt gemeldet haben, werden der dritten Klasse überwiesen.

Außerdem können diejenigen Häuslinge der Mittelklasse in die dritte Klasse zurückgesetzt werden, welche durch ihr Gebahren den sittlichen Zustand ihrer Genossen schädigen, den Bemühungen der Beamten zu ihrer Besserung hartnäckig widerstehen und sich fortgesetzt Vergehen gegen Zucht und Hausordnung zu Schulden kommen lassen.

Gebesserte Häuslinge der dritten Klasse werden in die zweite Klasse befördert.

b) Mittelklasse.

Personen, welche infolge freiwilligen Ansuchens erstmalig aufgenommen worden sind, treten, wenn sie nicht bereits früher wegen Verbrechen, Vergehen oder der im § 361 des Reichsstrafgesetzbuches behändelten Uebertretungen bestraft wurden — welchen Falls sie der dritten Klasse zugetheilt werden, — in die zweite oder Mittelklasse ein.

c) Erste Klasse.

In die erste Klasse können diejenigen Häuslinge der zweiten Klasse aufrücken, welche mindestens 8 Wochen hintereinander sich gänzlich straflos geführt, fleißig gearbeitet und sonst den Beweis geliefert haben, daß sie ernstlich bestrebt sind, nach ihrer Entlassung ein arbeitsames und nüchternes Leben zu führen.

Häuslinge der ersten Klasse, welche sich dieser Auszeichnung unwürdig machen, werden in die Mittelklasse, nach Befinden auch sofort in die dritte Klasse zurückversetzt.

### § 13. Aelteste.

Die von dem Anstaltsdirektor bestellten Aeltesten sind in Abwesenheit der Anstaltsbeamten für Ruhe und Ordnung verantwortlich.

Ihre Weisungen in diesen Beziehungen haben die übrigen Häuslinge zu befolgen.

### § 14. Besuche.

Beim Besuche von Angehörigen dürfen den Häuslingen Nahrungs- und Genußmittel und sonstige Gegenstände, insbesondere Wein, geistige Getränke, Tabak und Näschereien, schlechterdings nicht zugebracht werden.

### § 15. Ertrag der Arbeit. Guthaben.

Der Ertrag der Arbeit fließt zur Anstaltskasse, doch wird den Häuslingen für bewiesenen Fleiß und zur Unterstützung ihres Fortkommens eine Belohnung nach im Voraus bestimmten Sätzen in Aussicht gestellt.

### § 16. Berechnung der Belohnung.

Die Belohnung wird allmonatlich berechnet und beim Spargeld den Häuslingen gutgeschrieben; — den Häuslingen der dritten Ordnungsklasse

wird ein Viertheil der Belohnung zu Gunsten der Unterstützungskasse abgezogen.

### § 17. Lebens- und Genußmittel-Erkauf.

Von dem verfügbaren Theile der Belohnung aus dem vorvergangenen Monate kann bis zur Hälfte des gutgeschriebenen Betrages von den Häuslingen der ersten und zweiten Ordnungsklasse durch Vermittelung der Wirthschaftsverwaltung wöchentlich einmal erkauft werden:

a) entweder 1/2 Stück Butter oder 1/8 kg Fett,

sowie

b) entweder 1/2 l einfaches Bier, oder 1/2 l Kaffee, oder 1/2 l Milch, oder 1/2 l Obst.

### § 18. Beschränkung des Erkaufs von Lebens- und Genußmitteln.

Die Häuslinge der dritten Ordnungsklasse, sowie diejenigen, deren Spargeld nicht mindestens 2 Mk. beträgt, können über keinen Theil ihres Spargeldes verfügen.

Ebenso steht denjenigen Häuslingen, welche mit mangelhafter Kleidung in die Anstalt aufgenommen worden sind und denen daher für den Fall ihrer dereinstigen Entlassung die Bekleidung theilweise oder ganz beschafft werden muß, auf so lange ein Verfügungsrecht auf das Spargeld nicht zu, als nicht von dem für sie angesammelten Spargelde der Beschaffungswerth der Bekleidung gedeckt worden.

### § 19. Strafen.

Für Ungehorsam, Nichtbeachtung der allgemeinen und besonderen Verhaltungsmaßregeln, sowie sonstiges unbotmäßiges und ungebührliches Betragen sind die in § 59 der Verwaltungsordnung für die Arbeitsanstalt aufgeführten Strafen festgesetzt.

---

## 53.

# Regulativ,

## die Gebahrung mit den im städtischen Versorghause untergebrachten Hausgeräthen obdachloser, versorgter, beziehentlich in der städtischen Arbeitsanstalt untergebrachter Personen betreffend,

vom März 1889.

---

### § 1.

Die im städtischen Versorghause untergebrachten Hausgeräthe obdachloser Personen werden, wenn nicht gleichzeitig die Letzteren selbst mit unterzubringen gewesen, nicht länger als ein Vierteljahr vom Tage der Aufnahme an daselbst verwahrt. Nach Verlauf dieser Frist hat der Eigenthümer sein Hausgeräthe

gegen Erlegung der Fortschaffungskosten und eines Lagerzinses von 10 Pfennigen für das □ Meter und die Woche, wobei jede angerissene Woche für voll zu rechnen, abzuholen, widrigenfalls dieselben durch den verpflichteten Rathsauktionator zur öffentlichen Versteigerung zu bringen sind. Von dem bei der Versteigerung erlangten Reinerlös werden an erster Stelle die von der Armenkasse verlagsweise bestrittenen Fortschaffungskosten, an zweiter Stelle der Lagerzins gedeckt, der etwa verbleibende Ueberschuß aber an den Eigenthümer, beziehentlich an den sich ausweisenden Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolger ausgezahlt. Ist der Eigenthümer durch Nachfrage bei der hiesigen Königlichen Polizeidirektion nicht zu ermitteln, so ist dieser Ueberschuß, wenn er wenigstens 3 Mk. beträgt, in die städtische Sparkasse auf den Namen des Eigenthümers einzulegen, im geringeren Betrage bei der Kasse des Versorghauses zu verwahren, das Spar-Einlagebuch aber, beziehentlich das Baargeld dem später sich meldenden Eigenthümer, seinem Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolger auszuantworten.

§ 2.

Wenn gleichzeitig mit der Unterbringung des Hausgeräthes obdachloser Personen Letztere selbst, sei es im Versorghause, sei es in der städtischen Arbeitsanstalt mit unterzubringen gewesen, so sind alsbald bei der Wiederentlassung derselben aus den gedachten Anstalten, längstens aber 4 Wochen darauf auch deren Hausgeräthe aus dem Versorghause wieder zu entnehmen, widrigenfalls gleiches Verfahren eintritt, wie § 1 vorschreibt.

§ 3.

Die Vorschrift in § 2 gilt auch für die Fälle, in welchen ohne vorausgegangene Heraussetzung Hausgeräthe und dessen Eigenthümer unterzubringen gewesen.

§ 4.

Die Ausantwortung der Geräthe innerhalb der festgesetzten Abholungsfristen erfolgt, wie § 1 besagt, nur gegen Erlegung der Fortschaffungskosten und des Lagerzinses, insofern dieselben nicht etwa vom Armenamte erlassen werden.

§ 5.

Eine Verlängerung der vorgeschriebenen Fristen zur Wiederabholung der untergebrachten Hausgeräthe kann das Armenamt nur aus dringendsten Gründen gestatten. Es ist jedoch dem hierorts wohnhaften Eigenthümer des Hausgeräthes oder dessen Bevollmächtigtem vierzehn Tage zuvor anzeigen zu lassen, daß zur Versteigerung verschritten werden solle.

§ 6.

Um auch die bisherige lästige Aufhäufung der Hausgeräthe von im Versorghause dauernd untergebrachten Personen zu verhüten, sollen diese Gegenstände, wenn die vorhandenen Angehörigen, Bevollmächtigten oder beziehentlich Zustandsvormünder der Versorgten dieselben für den Schätzungswerth anzunehmen, desgleichen die etwa darauf verwendeten Zuführungskosten zu erstatten

nicht geneigt sind, allhalbjährlich zur öffentlichen Versteigerung gebracht und vom erzielten Reinerlös zunächst die etwaigen Zuführungskosten abgerechnet, der Rest aber von dem Schuldbetrag der einzelnen Eigenthümer abgeschrieben werden.

§ 7.

Sind Personen gegen Bezahlung des vollen Verpflegsatzes im Versorghause untergebracht, so ist, wenn sich die Zahlungsverpflichteten wegen Entnahme der den bezüglichen Versorgten gehörigen, im Versorghause untergebrachten Gegenstände zu einer Vereinbarung mit dem Armenamte nicht geneigt finden lassen, ebenfalls zur Versteigerung des Hausgeräthes zu verschreiten und der Auktionserlös, beziehentlich nach Kürzung etwa verlegter Zuführungskosten, an die Zahlungsverpflichteten auszuzahlen oder in die Sparkasse einzulegen, beziehentlich als Depositum bei der Kasse des Versorghauses zu verwahren.

§ 8.

Der Inspektor des Versorghauses hat ebenso die Berechtigung wie die Verpflichtung, Möbels und andere Geräthschaften, in welchen er Streichzündhölzer oder andere feuergefährliche oder auch leicht in Fäulniß übergehende, beziehentlich sonst dem Verderben leicht ausgesetzte Stoffe oder Gegenstände vermuthet, bei deren Ankunft sich öffnen zu lassen und darin vorgefundene Stoffe und Gegenstände von vorstehend erwähnten Arten entschieden zurückzuweisen, nöthigenfalls dieselben, ohne daß dagegen dem Eigenthümer ein Entschädigungsanspruch zusteht, zu vernichten.

---

54.

# Verwaltungs-Ordnung
## für das Stadtkrankenhaus zu Dresden,
vom 7. Juli 1891.

---

## I. Abschnitt.
### Verfassung, Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt.

#### § 1. Zweck der Anstalt.

1. Das Stadtkrankenhaus und dessen Zweiganstalt, das Stadtirrenhaus, sind öffentliche Anstalten der Stadtgemeinde Dresden und haben die Bestimmung, zunächst hiesigen Einwohnern in Erkrankungsfällen, überhaupt aber solchen Kranken Aufnahme und Pflege angedeihen zu lassen, deren Heilung oder doch Besserung zu erwarten steht.

2. Geisteskranke und unheilbare Fallsüchtige finden daselbst nur einstweilen Aufnahme, dafern diese überhaupt aus polizeilichen Gründen oder nach ärztlichem Ermessen aus Rücksichten auf den Kranken oder dessen Umgebung nothwendig erscheint. Diese Kranken sind so bald als thunlich ihren Angehörigen zurückzugeben oder in einer für sie bestimmten Heil- oder Versorganstalt unterzubringen.

3. Erkrankte Untersuchungs- oder Strafgefangene finden im Stadtkrankenhause und in dessen Zweiganstalt nur als Kranke, nicht auch zugleich als Gefangene Aufnahme.

### § 2. Schenkungen und Stiftungen.

1. Die Erträgnisse der zu Gunsten des Stadtkrankenhauses oder seiner Zweiganstalt errichteten oder der Stadtgemeinde überwiesenen Schenkungen oder Stiftungen sind stiftungs- oder vertragsgemäß zu verwenden. Insbesondere gilt dies auch von den Erträgnissen der Sartorius-Stiftung.

2. Soweit die bezüglichen Bestimmungen dies zulassen, ist an den Wohlthaten der dem Stadtkrankenhause gemachten Schenkungen und Stiftungen auch die Zweiganstalt desselben, jedoch unbeschadet der dem Rath oder den Oberärzten des Stadtkrankenhauses oder einzelnen der letzteren etwa besonders eingeräumten Verleihungsrechte, zu betheiligen.

### § 3. Verwaltung.

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Stadtkrankenhauses und seiner Zweiganstalt führt, unbeschadet des dem Stadtbezirksarzte nach § 19 der neuen Instruktion für die Bezirksärzte vom 10. Juli 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 209) zustehenden Aufsichtsrechtes, der Rath zu Dresden durch den Vorstand des Krankenpflegamtes. Er kann dieselbe aber auch anderen Rathsmitgliedern übertragen. In diesem Falle verbleibt jedoch die Entschließung über die Aufnahme und die Entlassung der Kranken, über die Einhebung der Pflegkosten und über die Verleihung von Freistellen dem Vorstande des Krankenpflegamtes.

2. Insoweit die ärztliche Behandlung und Verpflegung hilfsbedürftiger Kranken als eine öffentliche Unterstützung derselben im Sinne des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360) anzusehen ist, steht dem Krankenpflegamte hinsichtlich der Einhebung der Pflege- und sonstigen Kosten von den verpflichteten Armenverbänden die volle Vertretung des Ortsarmenverbandes Dresden mit allen sonst dem Ausschusse für das Armenwesen eingeräumten Befugnissen zu.

### § 4. Krankenpflegausschuß.

1. Zur Unterstützung des Rathes bei Verwaltung des Stadtkrankenhauses und seiner Zweiganstalt ist laut § 70 des Ortsstatutes der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden vom 4. April 1882 der Krankenpflegausschuß als ein nach §§ 121—124 der Revidirten Städte-Ordnung vom 24. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 295) gebildeter gemischter ständiger Ausschuß bestellt.

2. Zu dessen Sitzungen können nach dem Ermessen des Vorsitzenden die Ober- und Abtheilungsärzte der Anstalt mit berathender Stimme, sowie der Oberinspektor und sonstige Angestellte zur Auskunftsertheilung zugezogen werden.

3. Das Nähere hierüber, sowie über den Wirkungskreis des Ausschusses bestimmt dessen Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Rathes unterliegt.

## II. Abschnitt.

## Beamte und Bedienstete.

### § 5.

1. Der Rath stellt die beim Stadtkrankenhause und bei dessen Zweiganstalt erforderlichen Aerzte, Wärter und Wärterinnen, Seelsorger, Verwaltungs-, Kanzlei-, Wirthschafts- und Betriebs-Beamten und Bediensteten an.

2. Die Obliegenheiten der verschiedenen Beamten und Bediensteten werden durch besondere Dienstanweisungen geregelt.

## III. Abschnitt.

## Aufnahme in die Anstalt.

### § 6. Aufnahme-Erfordernisse.

1. Zur Aufnahme eines Kranken in das Stadtkrankenhaus und dessen Zweiganstalt ist, abgesehen von dem Falle, wo eine solche nach dem Zeugnisse des Arztes vom Tagesdienste ohne Gefahr für die Gesundheit des Kranken oder anderer Personen weder verweigert, noch verzögert werden darf (Dringlichkeitszeugniß), in der Regel erforderlich:

a) die Angabe der persönlichen und Familienverhältnisse, sowie der Wohnung;

b) der polizeiliche Einwohner- oder sonstige Meldeschein;

c) ein ärztliches Zeugniß über die Art der Krankheit;

d) hinreichende Sicherheitsleistung wegen Zahlung der Pflegkosten durch Hinterlegung einer Geldsumme, Uebergabe eines Faustpfandes, Bestellung einer Hypothek oder Stellung tüchtiger Bürgen (§§ 136—138 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen vom 2. Januar 1863, G.- u. V.-Bl. S. 1) oder, wenn der Kranke arm ist, ein vom Obmann des zuständigen Armenpflegervereins unterschriebener und unterstempelter Antrag, wobei außer der Armuth des Kranken zugleich zu bescheinigen ist, daß und warum der Aufzunehmende nicht in seiner Wohnung ärztlich behandelt und verpflegt werden kann;

e) bei Geisteskranken ein Antrag der Angehörigen oder des Vormundes oder der zuständigen Behörde (vgl. § 1 Absatz 2) und

f) bei Gefangenen eine Erklärung der einliefernden Behörde, mittelst deren sich dieselbe zur Bezahlung der Pflegkosten, sowie zur Bewachung des Gefangenen durch ihre eigenen Organe verbindlich macht und anerkennt, daß die Anstalt nach § 1 Absatz 3 dieser Verwaltungsordnung nicht verpflichtet ist, dem Gefangenen eine das Maß der Krankenpflege übersteigende Aufsicht zu widmen.

2. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, namentlich von der unter d, finden statt bei solchen Kranken, die im Auftrage von Behörden oder Gemeindeverwaltungen oder im Auftrage der Vorstände von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder sonstigen Personenvereinigungen des öffentlichen Rechts dem Stadtkrankenhause und dessen Zweiganstalt überwiesen werden oder die auf Kosten der Dienstbotenkrankenkasse oder einer städtischen Anstalt oder einer vom Rathe verwalteten Stiftungsanstalt daselbst ärztlich zu behandeln und zu verpflegen sind oder denen vom Krankenpflegamte oder den zuständigen Oberärzten Freistellen verliehen werden. In diesen Fällen ist lediglich darauf zu achten, daß die vertrags-, statuten- oder stiftungsgemäß oder sonst vorgeschriebenen Voraussetzungen der Aufnahme vorhanden sind.

3. Die wegen der auf der Reise erkrankten und wegen der zum Aufenthalte in hiesiger Stadt nicht berechtigten Personen bestehenden Vorschriften des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, §§ 28, 30, in Verbindung mit § 60 (B.-G.-Bl. S. 360), sowie die Vorschriften der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840, § 39 flg. in Verbindung mit § 36 (G.- u. V.-Bl. S. 257), soweit solche mit den Vorschriften des nurerwähnten Reichsgesetzes in Einklang stehen, werden von den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

### § 7. Sachen des Kranken.

1. Die von einem Kranken in die Anstalt eingebrachten Sachen werden einzeln aufgezeichnet und, soweit sie nicht in dessen eigenem Gebrauche verbleiben, von der Anstalt zur Aufbewahrung übernommen. Sie sind, jedoch nur insoweit, als sie der Pfändung unterworfen sind (Civil-Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 § 715, R.-G.-Bl. S. 83), und die Einwilligung des Kranken vorausgesetzt, der Anstalt bis zur vollständigen Befriedigung ihrer Ansprüche als Faustpfand zu überlassen. (Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Januar 1863, § 466 flg., G.- u. V.-B. S. 1.)

2. Soweit Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten, die ein Kranker in die Anstalt einbringt, nicht zur Sicherung derselben wegen Zahlung der Pflegkosten zu hinterlegen sind (§ 6 Absatz 1, d), können sie dem Kranken auf dessen Wunsch belassen werden; die Anstalt übernimmt jedoch in diesem Falle keine Haftpflicht für die eingebrachten Sachen.

3. Ueber die zur Aufbewahrung übernommenen Gegenstände ist dem Kranken oder, falls derselbe in unzurechnungsfähigem Zustande zur Aufnahme gelangt, Dem, der seine Aufnahme beantragt, eine Bescheinigung auszustellen.

## IV. Abschnitt.

## Pflege der Kranken und Hausordnung.

### § 8. Krankenzimmer.

1. In der Regel werden mehrere Kranke in einem Zimmer untergebracht. (Kranke II. Pflegklasse.)

2. Auf Verlangen können aber einzelne Kranke, gegen Bezahlung des höheren Pflegkostensatzes (§ 17 Absatz 3, c), besondere, besser ausgestattete Krankenzimmer eingeräumt erhalten, sowie besondere Abwartung und Verpflegung genießen. (Kranke I. Pflegklasse.)

### § 9. Bekleidung der Kranken.

1. Die Kranken der II. Pflegklasse erhalten Leibwäsche und Hauskleidung aus den Anstaltsvorräthen geliefert und sind gehalten, sich derselben während ihres Aufenthaltes in der Anstalt zu bedienen.

2. Den Kranken der I. Pflegklasse ist nachgelassen, ihre eigene Leibwäsche und Hauskleidung zu tragen, wenn und soweit solche den Ansprüchen der Anstalt und des behandelnden Arztes genügt.

3. Das Mitbringen von Betten ist nicht gestattet.

### § 10. Beköstigung.

1. Die regelmäßige Beköstigung der Kranken richtet sich ebenso wie die der Angestellten nach der vom Krankenpflegausschuß unter Zuziehung der Oberärzte festgesetzten Speiseordnung.

2. Jedoch unterliegen Abänderungen der Speiseordnung, die eine Erhöhung des haushaltplanmäßigen Beköstigungsaufwandes bewirken, der Genehmigung der städtischen Kollegien.

### § 11. Hausordnung. Verhalten der Kranken.

1. Für das Verhalten in der Anstalt ist die vom Rathe genehmigte Hausordnung maßgebend.

2. Insbesondere sind alle Kranken dieser Hausordnung und der vorliegenden Verwaltungsordnung, sowie den sonstigen vom Krankenpflegamt ertheilten Verwaltungsvorschriften unterworfen.

3. Den Kranken ist Gelegenheit zu geben, etwaige Klagen oder Beschwerden, wenn und soweit sie nicht durch die Wärterschaft oder die Aerzte sofort ihre Erledigung finden, jederzeit mündlich oder schriftlich bei der Inspektion anzubringen.

### § 12. Besuche und schriftlicher Verkehr.

1. Angehörige dürfen die Kranken, mit Ausnahme der Gefangenen, zu den in der Hausordnung festgesetzten Zeiten besuchen, dafern solches nicht in einzelnen Fällen von dem behandelnden Oberarzte oder im Allgemeinen hinsichtlich gewisser Gattungen von Kranken vom Krankenpflegamte untersagt ist. Die Besucher haben den Vorschriften der Hausordnung und den Weisungen der zuständigen Angestellten nachzukommen. Zuwiderhandelnde können sofort aus der Anstalt gewiesen und vom ferneren Besuche derselben ausgeschlossen werden.

2. Besuche außer den vorbemerkten Zeiten sind nur in dringlichen Fällen und auch dann nur mit Erlaubniß des behandelnden Arztes zu gestatten.

3. Die an Kranke gerichteten Post- und anderen Sendungen sind dem ersten Verwaltungsbeamten der Anstalt (dem Oberinspektor) oder dessen Stellvertreter zu behändigen; dieselben haben in der Regel die sofortige Auslieferung

der Sendungen an die als Empfänger bezeichneten Kranken zu verfügen, soweit nicht der behandelnde Arzt dies für bedenklich erachtet und deshalb untersagt hat oder ihr Inhalt als Sicherheitsleistung wegen Zahlung der Pflegkosten (§ 6 Absatz 1, d) zu dienen hat.

4. Die Eröffnung verschlossener Sendungen ist nicht zulässig, ausgenommen bei Geisteskranken, deren gesammter Briefwechsel der Aufsicht des Oberarztes unterliegt.

5. An Gefangene gerichtete oder von denselben ausgehende Post- und andere Sendungen sind vor der Aushändigung oder Absendung dem behandelnden Oberarzte zur Einsichtnahme vorzulegen. Findet derselbe, daß ihr Inhalt für die einliefernde Behörde Bedeutung haben könne, so hat er sie letzterer durch die Inspektion übermitteln zu lassen.

## V. Abschnitt.

## Entlassung, Entweichung und Todesfall.

### § 13. Entlassung nach der Genesung.

1. Nach erfolgter Genesung ist jeder Kranke unverzüglich aus der Anstalt zu entlassen.

2. Die Anordnung der Entlassung kommt lediglich dem behandelnden Oberarzte zu und ergeht zunächst an die Inspektion, die dann die Entlassung zu bewirken hat. Letztere hat bei Kranken, die seiner Zeit von Behörden eingeliefert worden und zu deren Verfügung zu halten waren, durch Uebergabe an die einliefernde Behörde zu geschehen.

### § 14. Entlassung vor der Genesung.

1. Die Entlassung eines Kranken aus der Anstalt vor seiner völligen Genesung kann, seine Transportfähigkeit vorausgesetzt, erfolgen:

a) wenn der Kranke selbst oder seine Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter solche verlangen (vgl. jedoch die Bestimmung unter e);

b) wenn der Kranke von der einliefernden Behörde zurückverlangt wird;

c) wegen Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen die sonstigen Verhaltungsvorschriften;

d) wegen Beschaffenheit der Krankheit (vgl. § 1, Absatz 1 und 2);

e) hinsichtlich der in hilfsbedürftigem Zustande zugereisten Personen, wenn dieselben ihre Reise ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit fortzusetzen im Stande sind, mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (vgl. Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840, §§ 39—45, G.- u. V.-Bl. S. 257, in Verbindung mit dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, § 56, Absatz 1, B.-G.-Bl. S. 360), und endlich

f) hinsichtlich anderer kranker Armen; wenn überhaupt keine gesetzliche Nothwendigkeit zur ferneren Belassung in der Anstalt vorhanden ist (vgl. Armenordnung § 36, Absatz 1).

2. In den Fällen unter a und b ist die Entlassung von dem behandelnden Oberarzte anzuordnen. Findet derselbe die Entlassung aus Rücksicht auf die Gesundheit des Kranken oder anderer Personen bedenklich, so hat er den Kranken oder dessen Angehörige oder gesetzliche Vertreter oder die einliefernde Behörde auf seine Bedenken aufmerksam zu machen; wird trotzdem auf der Entlassung bestanden, so darf dieselbe zwar nicht weiter beanstandet werden, es ist aber durch eine darüber aufzunehmende und von dem Kranken oder dessen Angehörigen oder der einliefernden Behörde zu unterschreibende und zu den Personalakten des Kranken zu bringende Erklärung festzustellen, daß dessen Entlassung gegen den Rath des behandelnden Oberarztes erfolgt ist.

3. In allen übrigen Fällen ist die Entlassung nach Gehör des behandelnden Oberarztes oder in dessen Abwesenheit, dafern mit der Entlassung nicht gezögert werden darf, nach Gehör des behandelnden Hilfsarztes vom Krankenpflegamte zu verfügen, jedoch in dem Falle unter d nur dann, wenn der Kranke sofort anderweit untergebracht werden kann.

4. In allen vorstehenden Fällen hat die Inspektion auf dem Entlassungsscheine den Grund der Entlassung anzugeben; ist letztere gegen den Rath des behandelnden Oberarztes erfolgt, so ist dieses Umstandes auf dem Entlassungsscheine ebenfalls zu gedenken.

## § 15. Anzeige von Entweichungen und Todesfällen.

1. Entweichungen von Kranken aus der Anstalt sind von der Inspektion unverzüglich dem Krankenpflegamte, ferner derjenigen Behörde, Krankenkasse, Genossenschaft, auswärtigen Gemeinde oder Privatperson, von welcher der entwichene Kranke der Anstalt überwiesen worden ist, und endlich der Königlichen Polizeidirektion zu Dresden anzuzeigen.

2. Von Todesfällen sind in gleicher Weise die Angehörigen, das Nachlaßgericht, das Standesamt, das Pfarramt und das Krankenpflegamt, sowie diejenige Behörde, Krankenkasse, Genossenschaft, auswärtige Gemeinde oder Privatperson, von welcher der verstorbene Kranke der Anstalt überwiesen worden ist, zu benachrichtigen.

## § 16. Leichenöffnung. Beerdigung. Nachlaß.

1. Der Beerdigung eines in der Anstalt verstorbenen Kranken hat in der Regel die Leichenöffnung vorauszugehen. Hat jedoch ein Kranker darum gebeten, dieselbe nicht vorzunehmen, oder sprechen seine Angehörigen einen dahin gehenden Wunsch aus oder wird ihrer Vornahme sonst aus beachtlichen Gründen widersprochen, so hat sie zu unterbleiben.

2. Die Beerdigung wird, dafern sie nicht aus eigenen Mitteln des Kranken bestritten werden kann oder von den Angehörigen oder einer Unterstützungskasse auf deren Kosten übernommen wird, auf Kosten der Armenkasse nach der für Almosenleichen bestehenden Bestattungsart durch die Anstalt besorgt.

3. Die von einem in der Anstalt verstorbenen Kranken mit dahin gebrachten Kleider, Wäsche und dergleichen Sachen, nicht aber Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten, fallen der Anstalt eigenthümlich zu.

4. Das Krankenpflegamt darf jedoch die der Anstalt eigenthümlich zugefallenen Sachen auf Ansuchen herausgeben, wenn entweder die Anstalt wegen ihrer Ansprüche völlige Deckung erlangt hat oder die darum Ansuchenden bedürftig sind, und dafern überhaupt nicht zu besorgen steht, daß durch die Herausgabe der Sachen eine ansteckende Krankheit verbreitet werden könnte. In jedem Falle sind die Sachen vor ihrer Herausgabe gründlich zu reinigen und zu entseuchen.

5. Soweit die des Verstorbenen wegen aufgewendeten Pfleg- und sonstigen Kosten aus den der Anstalt nach Absatz 3 zugefallenen Sachen nicht wieder erlangt werden können, sind sie von seiner übrigen Verlassenschaft zu ersetzen (Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840, §§ 67, 68, G.- u. V.-Bl. S. 257). Hiernächst bewendet es rücksichtlich derjenigen Personen, die in die Anstalt unentgeltlich aufgenommen werden müssen, zu Gunsten des Stadtkrankenhauses und seiner Zweiganstalt bei dem in § 2060 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen vom 2. Januar 1863 (G.- u. V.-Bl. S. 1) den Ortsarmen-, Kranken- und Waisenhäusern eingeräumten gesetzlichen Erbrechte.

## VI. Abschnitt.

### Pflegkosten.

#### § 17. Sätze derselben.

1. Für jeden in der Anstalt aufgenommenen Kranken, der nicht eine Freistelle darin erhalten hat (vgl. § 2), sind Pflegkosten nach festen Tagessätzen an die Anstaltskasse zu entrichten.

2. Dafür werden von der Anstalt ärztliche Behandlung, Arznei und Bäder, Wartung, hinreichend ausgestattete Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Kost, alle Lagerstätten-Erfordernisse, Wasch- und Speisegeräthe, die nöthige Tisch- und Bettwäsche, Hand- und Badetücher, die Reinigung der gesammten Wäsche und überdies für die Kranken der II. Pflegklasse (bei besonderem Bedürfnisse auch für die der I. Pflegklasse) Leibwäsche und Hauskleidung (§ 9) gewährt.

3. Die Pflegkosten sind zu bemessen:

a) bei den Kranken der II. Pflegklasse (§ 8, Absatz 1), die in Dresden wohnen, oder die auswärts wohnen, aber in Dresden hülfsbedürftig werden, dafern für sie der Ortsarmenverband Dresden ganz oder theilweise einzutreten hat, so, daß durch den Tagessatz nicht mehr als der Aufwand gedeckt wird, den die Verpflegung der Kranken ohne Berücksichtigung der Kosten des allgemeinen Betriebes, sowie des Miethwerthes für die Anstaltsgrundstücke und der Ausgaben für die Tilgung der Anlagekosten, im Durchschnitte von drei Jahren täglich auf einen Kranken berechnet, verursacht;

b) bei den Kranken derselben Pflegklasse, die auswärts wohnen und in einem anderen Armenverbande hülfsbedürftig geworden sind, oder die auswärts wohnen, aber in Dresden hülfsbedürftig geworden sind und ohne Vermittelung eines Armenverbandes Zahlung zu

leisten vermögen, so, daß durch den Tagessatz der gesammte Aufwand gedeckt wird, den die Verpflegung der Kranken unter Berücksichtigung der Kosten des allgemeinen Betriebes, sowie des Miethwerthes für die Anstaltsgrundstücke und der Ausgaben für die Tilgung der Anlagekosten, im Durchschnitt von drei Jahren täglich auf einen Kranken berechnet, verursacht;

c) bei den Kranken der I. Pflegklasse (§ 8, Absatz 2) dagegen so, daß durch den Tagessatz außer dem vorstehends unter b bezeichneten Gesammtaufwande, den ein Kranker der II. Pflegklasse im Durchschnitte von drei Jahren täglich verursacht, auch derjenige Mehraufwand gedeckt wird, der durch Ueberlassung besonderer, besser ausgestatteter Krankenzimmer entsteht, wobei zugleich durch Einführung verschiedener Satzabstufungen dem Umstande Rechnung zu tragen ist, ob sich ein Kranker der I. Pflegklasse dazu bereit erklärt, das ihm überlassene Sonderzimmer mit einem oder zwei anderen Kranken der I. Pflegklasse zu theilen oder ob das ihm allein überlassene Sonderzimmer mit geringerer oder größerer Bequemlichkeit ausgestattet ist.

4. Werden für die Kranken der I. Pflegklasse überdem noch außergewöhnliche Genüsse oder sonstige besondere Pflegdienste beansprucht oder entsteht in den Fällen, wo nur der sogenannte Landestarifsatz (vgl. Absatz 13) zur Anwendung gelangen kann, durch die ärztliche Behandlung und Verpflegung Verwundeter oder besonders schwerer oder ansteckender Kranker der II. Pflegklasse ein außerordentlicher Mehraufwand, z. B. durch Verabreichung von Wein, Bier, medizinischen Bädern und dergl., so sind der Anstalt diese Mehrleistungen ebenfalls nach festen Sätzen, die mindestens die Selbstkosten decken müssen, besonders zu entschädigen.

5. Nicht minder sind die Kranken der I. Pflegklasse, mit Ausnahme der Mitglieder der Krankenkasse der Königlichen Technischen Hochschule und der Krankenkasse der Schüler der Königlichen Akademie der bildenden Künste zu Dresden, sowie der Inhaber von Freistellen zu Gunsten von Kranken der I. Pflegklasse verpflichtet, für die an ihnen ausgeführten Operationen eine besondere Gebühr zu entrichten. Dieselbe wird von der Anstaltsinspektion nach den mittleren Sätzen der jeweilig geltenden Gebührentaxe für ärztliche und zahnärztliche Privatpraxis erhoben.

6. Für die zu Gunsten der Kranken der II. Pflegklasse errichteten Freistellen wird zur Kasse des Stadtkrankenhauses und seiner Zweiganstalt nur der oben in Absatz 3 unter a festgesetzte Tagessatz vergütet, gleichviel ob die im Genusse solcher Freistellen befindlichen Kranken hier oder auswärts wohnen.

7. Die Feststellung der Pflegkostensätze erfolgt aller drei Jahre durch den Rath und die Stadtverordneten.[1])

8. Dabei ist zugleich für diejenigen Fälle, in denen Krankenkassen ihren Mitgliedern oder deren Familienangehörigen nur freie ärztliche Behandlung

[1]) Vgl. S. 373 flg.

und Arznei zu gewähren haben, in denen aber die Bestimmung des § 57 des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73—104), nicht Anwendung leidet, ein besonderer Entschädigungssatz für ärztliche Behandlung und Arznei (Kurkostensatz) auszuwerfen.

9. Die Feststellung der Entschädigung für außergewöhnliche Genüsse und sonstige besondere Pflegdienste (siehe oben Absatz 4) erfolgt in gleicher Zeitfolge durch den Krankenpflegausschuß.

10. In der Regel ist in Ansehung aller Kur- und Pflegkostensätze der Tag der Aufnahme und der Tag der Entlassung für voll zu rechnen. Sind jedoch die Pflegkosten dem Ortsarmenverbande Dresden von einem anderen sächsischen Armenverbande zu erstatten, so wird der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, mit dem Tage, an welchem dieselbe beendet worden ist, zusammen als ein einziger Tag berechnet (vgl. Verordnung, die weitere Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend, vom 15. Juni 1876, § 5, Absatz 4, G.- u. V.-Bl. S. 268).

11. Bei Versetzungen von Kranken aus dem Stadtkrankenhause oder dessen Zweiganstalt in eine andere städtische Anstalt und umgekehrt wird der Tag der Versetzung nur einmal, und zwar, wenn die Versetzung im Laufe des Vormittags erfolgt, von der den Kranken aufnehmenden Anstalt, und wenn sie im Laufe des Nachmittags erfolgt, von der den Kranken abgebenden Anstalt berechnet.

12. Die Vergütung für die ärztliche Behandlung und Verpflegung armer Kranker aus dem Ortsarmenverbande Albertstadt im Stadtkrankenhause und in dessen Zweiganstalt wird nach § 3, Absatz 2 der Vereinbarung zwischen dem Königlichen Kriegsministerium zu Dresden und dem Rathe der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden vom 20. April 1883 nach denselben Sätzen berechnet, die der Dresdner Armenkasse berechnet werden (s. oben Absatz 3 unter a).

13. Im Uebrigen bewendet es bezüglich des sogenannten Landestarifsatzes, nach dem die für die ärztliche Behandlung und Verpflegung eines arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Stadtkrankenhause und in dessen Zweiganstalt entstandenen Kosten dem Ortsarmenverbande Dresden von einem anderen sächsischen Armenverbande zu erstatten sind, bei den Bestimmungen in § 5, Absatz 2 und 3 der oben in Absatz 10 angezogenen Verordnung vom 15. Juni 1876.

### § 18. Einziehung und Abschreibung der Pflegkosten.

1. Die Einziehung der Pflegkosten erfolgt zunächst durch die Inspektion, dafern sie aber von derselben auf gütlichem Wege nicht erlangt werden können, auf diesfalls zu erstattende Anzeige durch das Krankenpflegamt.

2. Letzteres ist ermächtigt, in geeigneten Fällen die Pflegkosten ganz oder theilweise auf den Stadtkrankenhausfonds oder die Armenkasse zu nehmen oder als uneinbringlich abzuschreiben.

3. Hierbei dürfen jedoch der Stadtkrankenhausfonds und die Armenkasse mit keinem höheren Betrage als demjenigen belastet werden, durch den der persönliche Aufwand als gedeckt gilt (vgl. § 17, Absatz 3 unter a).

§ 19. **Beginn der Wirksamkeit.**

Diese Verwaltungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Von demselben Zeitpunkte an tritt das Regulativ für das Stadtkrankenhaus zu Dresden vom 5. Oktober 1855 außer Kraft.

---

55.

# Auszug

## aus dem Regulativ, den Stadtkrankenhausfonds betreffend,

vom 29. Oktober 1883.

---

1.

Bei dem Stadtkrankenhause besteht ein die Rechte einer milden Stiftung genießender besonderer Krankenhausfonds 2c.

2.

2c. 2c.

3.

Die Erträgnisse des Stadtkrankenhausfonds werden verwendet:
a) zur Unterhaltung von Freistellen im Stadtkrankenhause,
b) zur nachträglichen Deckung und Uebertragung uneinbringlicher, im Stadtkrankenhause erwachsener Kurkosten solcher Personen, welche nicht schon vom Armenamte unterstützt sind,
c) zur Deckung des Zuschusses, welchen die Hann'sche, die De Wilde'sche und die beiden Souchay'schen Krankenhausfreistellen erfordern.

4.

Zur Erfüllung des in Punkt 3 unter a bezeichneten Zweckes werden zwei Drittheile der jährlichen Zinsenerträgnisse des Fonds verwendet; ein Drittheil findet zur Erfüllung der in Punkt 3 unter b und c bezeichneten Zwecke Verwendung.

5.

Die Freistellen des Stadtkrankenhausfonds führen zu Ehren des um das Stadtkrankenhaus hochverdienten, am 29. März 1821 zu Dresden ver-

storbenen Königlich Sächsischen Wirkl. Geh. Raths und Appellationsgerichts-Präsidenten Hans Heinrich August von Hünerbein den Namen „von Hünerbein'sche Freistellen".

6.

rc. rc.

7.

Die Freistellen werden von der Direktion des Stadtkrankenhauses[1]) nach Gehör des betreffenden Oberarztes verliehen und zwar an bedürftige und würdige, nach ärztlichem Gutachten heilbare oder besserungsfähige Kranke, welche in Dresden wohnhaft sind und im Wege der öffentlichen Armenpflege Unterstützung nicht beziehen.

Ausgeschlossen von der Verleihung sollen Prostituirte und Gewohnheitstrinker, sowie Solche sein, welche aus einer Krankenkasse Unterstützung empfangen.

Vorzugsweise Berücksichtigung sollen Solche finden, welche in Dresden unterstützungswohnsitzberechtigt sind.

8.

rc. rc.

9.

Die von Hünerbein'schen Freistellen sind theils halbe, theils ganze, bei den letzteren wird der Kur- und Verpflegungsaufwand aus dem Stadtkrankenhausfonds nach Punkt 6 vollständig bezahlt, bei jenen nur zur Hälfte, während die andere Hälfte von dem Inhaber der Freistelle oder dessen nach den gesetzlichen Bestimmungen zahlungspflichtigen Angehörigen oder den verpflichteten Ortsarmenverbänden zu decken ist.

---

## 56.

# Bekanntmachung des Rathes,

## die Kosten für Kur und Verpflegung im Stadtkrankenhause betreffend,

### vom 31. Dezember 1892.

---

Unter Zustimmung der Stadtverordneten und im Einverständnisse der Königlichen Kreishauptmannschaft, als Aufsichtsbehörde, ist von uns beschlossen worden, bei den städtischen Krankenanstalten für die nächsten drei Jahre 1893, 1894 und 1895 festzustellen:

---

[1]) Jetzt Krankenpflegamt.

| | I. beim Stadt-Krankenhause für | | | | II. beim Stadt-Irrenhause für | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1. Erwachsene | | 2. Personen von 14 Jahren und darunter (Kinder) | | 1. Erwachsene | | 2. Personen von 14 Jahren und darunter (Kinder) | |
| | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. |
| **A. die täglichen Pflegkosten** | | | | | | | | |
| AA. bei den Kranken der II. Pflegklasse, | | | | | | | | |
| a) für die der Ortsarmenverband Dresden ganz oder theilweise einzutreten hat, auf | 1 | 70 | 1 | — | 2 | 20 | 1 | 30 |
| b) die in Dresden wohnen und ohne Vermittelung eines Armenverbandes Zahlung zu leisten vermögen, auf . | 2 | 20 | 1 | 30 | 2 | 60 | 1 | 60 |
| c) die auswärts wohnen und in einem andern Armenverbande hülfsbedürftig geworden sind, oder die auswärts wohnen, aber in Dresden hülfsbedürftig geworden sind und ohne Vermittelung eines Armenverbandes Zahlung zu leisten vermögen, auf . . . . . | 2 | 60 | 2 | 60 | 3 | — | 3 | — |
| BB. bei den Kranken der I. Pflegklasse | | | | | | | | |
| a) die sich dazu bereit erklären, das ihnen überlassene Sonderzimmer mit einem oder zwei anderen Kranken der I. Pflegklasse zu theilen, auf | 5 | — | 5 | — | 6 | — | 6 | — |
| b) die ein Sonderzimmer allein beanspruchen, je nach dessen Ausstattung auf . . . . | 8 oder 10 | — | 8 oder 10 | — | 12 | — | 12 | — |
| **B. die täglichen Kurkosten** für die Fälle, in denen Krankenkassen nur freie ärztliche Behandlung und Arznei (Kur) zu gewähren haben . . . . . | — | 60 | — | 60 | 1 | — | 1 | — |
| **C. die Kapitalien,** die zur Errichtung von Freistellen für Kranke der II. Pflegklasse erforderlich sind, auf . . | 15 550 | — | 9 150 | — | 20 150 | — | 11 900 | — |

| | III. beim Stadt-Siechenhause für 1. Erwachsene Mk. | Pf. | 2. Personen von 14 Jahren und darunter (Kinder) Mk. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| **D. die täglichen Pflegkosten** | | | | |
| AA. bei den Siechen der gewöhnlichen Pflegklasse, für die der Ortsarmenverband Dresden ganz oder theilweise einzutreten hat, auf . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 30 | — | 80 |
| BB. bei den Siechen derselben Pflegklasse, die in Dresden unterstützungswohnsitzberechtigt sind, dafern sie ohne Vermittelung eines Armenverbandes Zahlung zu leisten vermögen, auf . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 70 | 1 | — |
| CC. bei den Siechen derselben Pflegklasse, die nicht in Dresden unterstützungswohnsitzberechtigt sind, aber in Dresden hülfsbedürftig werden, dafern sie ohne Vermittelung eines Armenverbandes Zahlung zu leisten vermögen, auf . . . . . | 1 | 70 | 1 | 70 |
| DD. bei den Siechen der Sonderpflegklasse, | | | | |
| a) die sich dazu bereit erklären, das ihnen überlassene Sonderzimmer mit einem oder zwei anderen Siechen derselben Pflegklasse zu theilen, auf . . . . . . | 3 | 50 | 3 | 50 |
| b) die ein Sonderzimmer für sich allein beanspruchen, auf | 5 | — | 5 | — |
| **C. die Kapitalien,** | | | | |
| die zur Errichtung von Freistellen für Sieche der gewöhnlichen Pflegklasse erforderlich sind, auf . . . . . . . . . . . | 9 150 | — | 5 500 | — |

## 57.

# Verwaltungsordnung
## für die städtische Genesungsanstalt Fiedlerhaus,
### vom 13. Juli 1893.

### § 1. Zweck der Anstalt.

Die städtische Genesungsanstalt Fiedlerhaus zu Oberlößnitz ist eine Zweiganstalt des Stadtkrankenhauses zu Dresden. Sie ist dazu bestimmt, zunächst männliche erwachsene Pfleglinge der II. Pflegkasse des hiesigen Stadtkrankenhauses, überhaupt aber solche erwachsene Personen männlichen Geschlechtes zeitweilig aufzunehmen und zu verpflegen, die entweder von ihrer Krankheit noch nicht völlig genesen sind oder, ohne schon erkrankt zu sein, in Gefahr stehen,

krank und arbeitsunfähig zu werden, und die zur Wiedererlangung und Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit hauptsächlich nur Kräftigung und Erholung, also keiner regelmäßigen ärztlichen Behandlung und Beaufsichtigung bedürfen.

Insbesondere können in der städtischen Genesungsanstalt Fiedlerhaus zu Oberlößnitz auch Krankenpfleger, die in den städtischen Krankenanstalten längere Zeit hindurch zur Befriedigung ihren Dienst verrichtet haben und zeitweilig der Erholung und Kräftigung bedürftig geworden sind, Aufnahme finden.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Fallsüchtige, Schwindsüchtige, Geschlechtskranke, Geisteskranke, Gewohnheitstrinker, Personen, die mit unheilbaren oder mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, letzteren Falles wenigstens so lange, als Ansteckungsgefahr vorhanden ist, endlich Personen, gegen die mit Rücksicht auf ihr bescholtenes Vorleben oder ihre unbefriedigende Führung im Stadtkrankenhause Bedenken vorliegen.

### § 2. Aufnahme-Erfordernisse.

Die Aufnahme in die Genesungsanstalt Fiedlerhaus wird

a) bei Pfleglingen des Stadtkrankenhauses auf Antrag des behandelnden Oberarztes,

b) bei Krankenpflegern in städtischen Krankenanstalten auf Antrag des vorgesetzten Oberarztes,

c) bei anderen Personen auf Empfehlung ein approbirten Arztes

durch das Krankenpflegamt des Rathes zu Dresden verfügt, woselbst für die vorstehends unter c genannten Personen die Aufnahmegesuche mündlich oder schriftlich anzubringen, auch die erforderlichen Fragebogen zu entnehmen sind.

Hiesige Einwohner erhalten bei gleicher Würdigkeit und Bedürftigkeit vor Auswärtigen den Vorzug.

### § 3. Verpflegungsdauer.

Die Dauer der Verpflegung erstreckt sich zunächst auf die vom Krankenpflegamte in der Aufnahmeverfügung festgesetzte Zeit.

Aufenthaltsverlängerungen können bewilligt werden, wenn davon nach ärztlichem Gutachten ein guter Erfolg zu erhoffen ist.

### § 4. Anwendung der Verwaltungsordnung für das Stadtkrankenhaus zu Dresden.

Die Verwaltungsordnung für das Stadtkrankenhaus zu Dresden leidet auf die Genesungsanstalt Fiedlerhaus sinn- und zweckentsprechende Anwendung.

### § 5. Uebergangsbestimmung.

Bis zum Schlusse des Jahres 1895 wird der Pflegkostensatz bei der Genesungsanstalt Fiedlerhaus alljährlich mit dem Haushaltplane für dieselbe festgestellt.

58.

# Bürgerhospital-Ordnung
## vom 22. November 1873.

---

### § 1. Zweck und rechtliche Stellung des Bürgerhospitals.

Das Bürgerhospital verfolgt den Zweck, armen und würdigen alten Bürgern der Stadt Dresden Unterkommen und Versorgung zu gewähren; es ist eine mit dem Rechte juristischer Persönlichkeit ausgestattete milde Stiftung.

### § 2. Vertretung und Verwaltung.

Die Vertretung und Verwaltung des Bürgerhospitals steht dem Stadtrathe zu Dresden zu; die Stadtverordneten haben das Recht der Mitwirkung nach Maßgabe der Bestimmungen über ihre Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung von Gemeindeanstalten.

Ob und in welcher Weise hierbei die Thätigkeit einer Deputation in Anspruch genommen werden, ob und welche Beamten- und Dienststellen für das Bürgerhospital zu gründen sein sollen, darüber ist, wie überhaupt über die Einzelheiten der Verwaltung, je nach Bedürfniß und im einzelnen Falle Beschluß zu fassen.

### § 3. Haushaltplan und Rechnungsablegung.

Vor Ablauf eines Verwaltungsjahres ist für das nächste ein Haushaltplan aufzustellen.

Die Feststellung desselben, sowie die Ablegung und Richtigstellung der Jahresrechnungen erfolgt nach den hierüber bei der Stadtverwaltung bestehenden Bestimmungen.

### § 4. Anzahl der Hospitalstellen.

Die Anzahl der zur Besetzung zu bringenden Stellen im Bürgerhospitale hat sich theils nach den verfügbaren Mitteln des Bürgerhospitals, theils nach dem vorhandenen Bedürfnisse zu richten und wird vom Rathe im Einvernehmen mit den Stadtverordneten festgestellt.

### § 5. Bezüge der Hospitaliten.

Die Pfleglinge des Bürgerhospitals erhalten freie Wohnung, Wartung und Pflege. Zu letzterer gehören namentlich die Beköstigung, Heizung und Beleuchtung und ärztliche Hülfe mit Einschluß der Arzneien in Krankheitsfällen, im Nothfalle auch die erforderliche Kleidung.

Anstatt der Beköstigung und Bekleidung kann den Hospitaliten eine baare Vergütung gewährt werden, deren Höhe der Rath im Einvernehmen mit den Stadtverordneten bestimmt.

Ob und inwieweit die Hospitaliten auf Gewährungen aus besonderen, dem Bürgerhospital zufließenden milden Gaben Anspruch haben, hängt von den besonderen Bestimmungen über die Vertheilung solcher Gaben ab.

## § 6. Seelsorge.

Den Bürgerhospitaliten ist Gelegenheit zu geben, allwöchentlich einer von einem evangelischen Geistlichen im Bürgerhospitale oder in dessen unmittelbarer Nähe abzuhaltenden Betstunde beizuwohnen, auch wird ihnen, falls sie nach dem Urtheil des Hausarztes die Kirche nicht zu besuchen vermögen, auf Verlangen zweimal im Jahre das Heilige Abendmahl zugänglich gemacht werden.

Anderen Glaubensgenossen, als denen der evangelischen Konfession, wird auf Verlangen und soweit thunlich ebenfalls Seelsorge nach Maßgabe ihrer Kirchen- und Religionsgemeinschaft vermittelt werden.

## § 7. Aufnahmefähigkeit.

Aufnahmefähig sind bedürftige Dresdner Bürger, welche

a) das Alter von 50 Jahren überschritten haben,

b) sich eines guten Rufes und voller Unbescholtenheit erfreuen,

c) unterstützungswohnsitzberechtigt im Armenverbande Dresden sind und

d) die Mittel besitzen, um die für ihren Bedarf unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Zimmergeräthe bei ihrer Aufnahme in das Hospital mitzubringen.

Ehefrauen aufnahmefähiger Bürger können mit ihren Männern oder während des Aufenthalts der letzteren im Hospitale auch später Aufnahme finden, wenn sie selbst den oben unter a—d genannten Voraussetzungen genügen.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind jedoch diejenigen, welche mit einer bleibenden und dauernde persönliche Aufsicht und Pflege erfordernden oder mit einer ansteckenden oder für die Umgebung Ekel und Belästigung erregenden Krankheit behaftet sind, sowie alle, welche Almosen aus der öffentlichen Armenkasse erhalten haben oder auf Kosten derselben Kasse versorgt worden sind. Den Letztgedachten kann jedoch, wenn sie die ihnen gewährten Armenunterstützungen vollständig zurückerstatten, Aufnahme gewährt werden.

## § 8. Aufnahme-Gesuche.

Wer im Bürgerhospitale Aufnahme finden will, muß dies dem Rathe schriftlich unter Beifügung der Nachweise über das Vorhandensein der Aufnahmefähigkeit anzeigen. Unvollständige Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Gesuche, welche während 3 Jahren, von der Einreichung an gerechnet, nicht zur Berücksichtigung gelangen und von den Ansuchenden auch nicht erneuert worden sind, werden als erledigt erachtet, können aber jederzeit erneuert werden.

## § 9. Verleihung der Hospitalstellen.

Die Verleihung der Hospitalstellen steht dem Rathe zu. Würdigkeit und Bedürftigkeit sollen vorzugsweise berücksichtigt werden; unter gleich Würdigen und gleich Bedürftigen sollen in der Regel die Aeltesten den Vorzug genießen. Sowohl der vorgesetzten Verwaltungsbehörde als den Stadtverordneten hat der Stadtrath alljährlich ein Verzeichniß der Bürgerhospitaliten nach Namen

und Alter zugehen zu lassen, die Kognition derselben soll bei den Stadtverordneten nicht in öffentlicher Sitzung stattfinden.

### § 10. Eintrittsfrist und Eintrittsbedingungen.

Wer eine Stelle im Bürgerhospitale verliehen erhält, muß bei Verlust seines Rechtes binnen vier Wochen, von der Inkenntnißsetzung an gerechnet, unter Einbringung der § 7 unter d genannten Gegenstände des Haushalts die für ihn bestimmte Wohnung beziehen, vorher aber, wenn die ihm verliehene Stelle nicht eine Freistelle ist, ein Eintrittsgeld, dessen Höhe von fünf zu fünf Jahren durch den Rath im Einverständniß mit den Stadtverordneten festgestellt wird, in die Hospitalkasse einzahlen und mittelst gerichtlich anerkannter Erklärung das Recht des Bürgerhospitals auf erbliche Aneignung des bei seinem Ableben in der Anstalt befindlichen Nachlasses und bezüglich der außerhalb befindlichen Hinterlassenschaft das Erbrecht des Hospitals, wie es in § 2057 des bürgerlichen Gesetzbuches den Landesversorgungs- und Heilanstalten zugesprochen ist, anerkennen.

Ehefrauen, welche nach § 7 Aufnahme finden wollen, sind den obengedachten Vorschriften ebenfalls unterworfen.

### § 11. Rechte und Verpflichtungen der Hospitaliten.

Vom Tage der Aufnahme in das Bürgerhospital an beziehen die Hospitaliten die nach § 5 festgesetzten Bezüge.

Von demselben Tage an sind sie auch der vom Stadtrathe festzustellenden Hausordnung unterworfen und haben den zur Handhabung derselben dienenden Anordnungen der Hausbeamten Folge zu leisten.

### § 12. Austritt aus dem Bürgerhospitale.

Die Hospitaliten können jederzeit auf die durch die Aufnahme in das Bürgerhospital ihnen verliehenen Rechte verzichten; sie haben solchenfalls dem Rathe Anzeige zu machen und die ihnen angewiesene Wohnung zu verlassen. Einen Anspruch auf Rückgewährung des Eintrittsgeldes (§ 10) hat der Austretende nicht, wohl aber erlischt das nach § 10 dem Hospitale zugestandene Erbrecht.

Die Austrittserklärung des Ehemannes ist auch als Austrittserklärung seiner im Hospital mit ihm aufgenommenen Ehefrau anzusehen und hat für letztere dieselben Folgen wie für den Mann; es kann ihr aber nach Befinden vom Rathe in Einverständniß mit den Stadtverordneten das Eintrittsgeld zurückerstattet werden.

Die Austrittserklärung der Frau hat die gleiche Folge für den Mann nicht.

### § 13. Entlassung von Hospitaliten.

Hospitaliten, welche sich der Hausordnung nicht fügen und nach wiederholten Verwarnungen wieder gegen deren Bestimmungen fehlen, desgleichen solche Hospitaliten, welche sich grober Verstöße gegen Anstand und gute Sitte inner- oder außerhalb des Hospitals schuldig machen und endlich solche, welche

wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung und Bestrafung kommen, kann der Rath auch gegen ihren Willen aus dem Hospitale entlassen.

Der Entlassene hat innerhalb einer ihm vom Rathe zu gebenden Frist die ihm angewiesene Wohnung zu verlassen; im Uebrigen gilt das in § 12 für den Fall freiwilligen Austritts Bestimmte auch bei der zwangsweisen Entlassung.

**§ 14. Verfahren bei Erkrankungen.**

Verfällt ein Hospitalit in eine der § 7 unter Absatz 2 genannten oder in eine andere schwere Krankheit und ist seine Belassung im Bürgerhospitale nicht thunlich, so ist der Rath berechtigt, den Kranken nach erfolgter Begutachtung des Anstaltsarztes im städtischen Krankenhause oder in der Siechen-Anstalt unterzubringen. Die dem Kranken zustehenden Bezüge werden solchenfalls zunächst zur Deckung des dadurch dem Hospitale entstehenden Aufwandes verwendet.

**§ 15. Verfahren in Todesfällen.**

Verstorbenen Hospitaliten wird auf Kosten des Bürgerhospitals ein einfaches Begräbniß gewährt; Verwandten und Freunden steht es frei, ein kostspieligeres Begräbniß zu veranstalten, sie haben aber solchenfalls die Mehrkosten aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Der Nachlaß des Verstorbenen, soweit er nach § 10 dem Bürgerhospitale zufällt, wird durch den Hausverwalter unter Zuziehung eines zweiten Hausbeamten und eines Hospitaliten festgestellt und aufgezeichnet.

Den Angehörigen können Nachlaßgegenstände gegen Erlegung einer mäßig zu bemessenden Vergütung überlassen werden; der übrige Nachlaß, mit Ausnahme baaren Geldes, wird, in der Regel durch öffentliche Versteigerung, verwerthet. Der gesammte Nachlaß fällt der allgemeinen Kasse des Bürgerhospitals zu.

Verstirbt von einem im Bürgerhospitale aufgenommenen Ehepaare der eine Theil, so ist zwar ebenfalls, wie in Vorstehendem festgestellt, zu verfahren, es kann aber dem Ueberlebenden zu seinem Gebrauch Alles das von den Nachlaßgegenständen überlassen werden, was er braucht, um den § 7 unter d gestellten Anforderungen zu genügen.

Verstirbt von einem Ehepaare der Mann, so ist die überlebende Frau zunächst im Bürgerhospitale zu belassen, jedoch nur bis zu der Zeit, wo sie der Rath in eines der hier bestehenden Frauenhospitäler versetzen kann. Das Eintrittsgeld in ein solches Frauenhospital, sowie die Uebersiedelungskosten sind von dem Bürgerhospitale zu übertragen.

Ertheilt aber die Wittwe ihre Einwilligung zu der genannten Unterbringung nicht, so hat sie das Bürgerhospital nach Ablauf zweier Monate, vom Tode des Mannes an gerechnet, unweigerlich zu verlassen, ohne Anspruch auf Rückgewährung des seiner Zeit gezahlten Eintrittsgeldes.

**§ 16. Geschenke, Vermächtnisse, Freistellen.**

Geschenke und Vermächtnisse, welche dem Bürgerhospitale zu bestimmten Zwecken und unter besonderen Bedingungen gewährt worden sind, müssen,

wenn deren Annahme ausgesprochen wird, diesen besonderen Bestimmungen gemäß verwaltet und verwendet werden.

Freistellen können im Bürgerhospitale begründet werden; über die Voraussetzungen der Begründung und über die besonderen Bestimmungen für deren Besetzung ist im einzelnen Falle von dem Rathe im Einvernehmen mit den Stadtverordneten Entschließung zu fassen.

**§ 17. Aufhebung des Regulativs vom 18. Juni 1855.**

Das Regulativ vom 18. Juni 1855 tritt bei Veröffentlichung dieser Bürgerhospital-Ordnung außer Kraft, jedoch unbeschadet der auf Grund desselben den derzeitigen Hospitaliten verliehenen Rechte und der sonst Namens des Bürgerhospitals vom Rathe eingegangenen privatrechtlichen Verbindlichkeiten gegen dritte Personen.

---

59.

# Regulativ,

## das vereinigte Frauenhospital betreffend,

vom 25. April 1879.

---

§ 1.

Das vereinigte Frauenhospital umfaßt:

a) das Materni-Hospital,

b) das Bartholomäi-Hospital,

c) das Brücken-Hospital;

es hat den Zweck, betagten hülfsbedürftigen und würdigen Frauenspersonen Unterkommen und Versorgung in Gemäßheit dieses Regulativs zu gewähren.

§ 2.

Die Anstalt steht unter der Verwaltung des Raths zu Dresden, welcher hierbei durch den für die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten überhaupt bestehenden gemischten Ausschuß nach Maßgabe der Geschäftsordnung desselben unterstützt wird.

§ 3.

Ueber die Verwaltung des Vermögens der obgedachten drei Hospitalstiftungen ist besondere Rechnung zu führen und alljährlich abzulegen; ebenso sind alljährlich Haushaltpläne aufzustellen.

§ 4.

Das Beamten- und Dienstpersonal besteht aus:

a) dem Hausinspektor,

b) der Hausmeisterin,

c) dem Hausmann,
d) Wärterinnen, } deren Zahl sich je nach dem Bedürfniß richtet.
e) Köchinnen, }

§ 5.

Die geistlichen Verrichtungen in der Anstalt werden von einem Diakonus der Annenkirche besorgt.

Allvierteljährlich findet Gottesdienst mit Kommunion, aller 14 Tage Betstunde in der Hospital-Kapelle statt.

Bei jenem werden die Obliegenheiten des Kirchners, Organisten, Kantors von dem an der Annenkirche angestellten Kirchner, Organisten und Kantor besorgt, bei dieser hat der Letztere gleichfalls den Gesang zu leiten und, ebenso wie bei dem Gottesdienste, zur Unterstützung des Gesanges zwölf Sänger aus dem Kirchenchore zu stellen.

Ob und wie oft die Hospitalitinnen an der Kommunion Antheil nehmen oder sich dieserhalb an einen andern Geistlichen wenden wollen, bleibt ihrem freien Willen überlassen. Rücksichtlich der Hospitalitinnen einer andern als der evangelischen Konfession bleibt der betreffenden geistlichen Behörde vorbehalten, auf Antrag des Raths einen Geistlichen für die Seelsorge zu bestimmen.

§ 6.

Für die § 5 erwähnten Dienstleistungen werden zum Aerar der Annenkirche aus dem Hospitalvermögen alljährlich gewährt:

290 Mark aus der Kasse des Materni-Hospitals und
330 Mark aus der des Bartholomäi-Hospitals.

§ 7.

Die Zahl der Hospitalstellen richtet sich nach den verfügbaren Mitteln der Anstalt und wird durch Beschluß des Raths unter Zustimmung der Stadtverordneten festgestellt.

§ 8.

Zur Aufnahme in die Anstalt wird erfordert:

a) Unbescholtenheit;
b) ein Alter von wenigstens 60 Jahren;
c) Unterstützungswohnsitz und im Ganzen mindestens 10jähriger Aufenthalt in Dresden;
d) Freisein von einer Verbindlichkeit gegen die Armenkasse;
e) Erlegung eines vom Rathe festzustellenden Eintrittsgeldes (zur Zeit 300 Mk.);
f) Besitz des unentbehrlichen Hausgeräthes, der nöthigen Betten, Kleidungsstücke und Wäsche[1]);

---

[1]) Hierunter sind zu verstehen: 1 vollständiges Bett mit mindestens 2maligem Ueberzug, 1 Kleiderschrank, 1 Kommode oder dergl., 1 Tisch, 2 Stühle oder ein Sopha, 1 Waschtisch, vollständige Kleidung für Sommer und Winter, Leibwäsche für wenigstens 3 Wochen, doppeltes Schuhwerk, 6 Handtücher.

g) Gesundheit, so daß das Vorhandensein von dauernden oder ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten oder von solchem Leiden, welches besonderer Pflege oder Aufsicht bedarf, aufnahmeunfähig macht;

hierüber, soviel die Aufnahme in das Materni-Hospital anlangt,

h) daß die Aufzunehmende selbst das Dresdner Bürgerrecht erlangt habe oder Wittwe oder gänzlich geschiedene Ehefrau oder unverehelichte Tochter eines Dresdner Bürgers sei; im Falle mehrmaliger Verehelichung sind die betreffenden Verhältnisse des letzten Ehemannes maßgebend.

§ 9.

Die Gesuche um Aufnahme in das Hospital sind schriftlich unter Angabe der Wohnung und Beifügung

a) eines glaubhaften Zeugnisses über zeitherige Führung,
b) einer Geburtsurkunde,
c) eines ärztlichen Zeugnisses in Bezug auf die Erfordernisse § 8g,
d) eines Nachweises der persönlichen und der Vermögensverhältnisse durch Ausfüllung und Einreichung des beim Rathe zu entnehmenden Fragebogens,
e) des Nachweises der nach § 8c und bez. h erforderlichen Eigenschaften

beim Rathe einzureichen.

So lange Gesuche diesen Erfordernissen nicht genügen, können sie nicht berücksichtigt werden.

Bei Wohnungsveränderungen haben die Bewerberinnen Anzeige der neuen Wohnung beim Rathe zu machen.

§ 10.

Die Wahl der Aufzunehmenden erfolgt durch den Rath nach Gehör des Ausschusses (§ 2), welcher bei seinen Vorschlägen unter gleich Würdigen und Bedürftigen die Aeltesten und am längsten in Dresden wohnhaft Gewesenen vorzugsweise zu berücksichtigen hat.

§ 11.

Die Aufgenommenen erhalten ein Exemplar des Regulativs und der Hausordnung des vereinigten Frauenhospitals zur Nachachtung ausgehändigt.

§ 12.

Jeder Hospitalitin werden gewährt:

a) Wohnung,
b) Heizung,
c) Beitrag zum Beleuchtungsmaterial (6 Mk. jährlich, welche mit je 3 Mk. am 1. Januar und am 1. Oktober gezahlt werden),
d) Unterhaltungskosten, deren Höhe vom Rathe festgesetzt wird (zur Zeit 5 Mk. 50 Pf. pro Woche),

e) alljährlich an einem vom Stadtrathe zu bestimmenden Tage 1 Mk. 50 Pf. statt einer Festspeisung,

f) Kur und Verpflegung in Krankheitsfällen,

g) Beerdigung.

Die Wohnung besteht aus einem heizbaren, mit Fenstervorhängen, Topfbret nebst Vorhang und mit Bettstelle versehenen Zimmer.

Die Kur und Verpflegung erfolgt in der Anstalt selbst durch den Hausarzt oder, nach Gehör desselben, auf Anordnung des Raths in einer Kranken- und Heilanstalt.

Die Unterhaltungskosten werden praenumerando an jedem Sonnabende von dem Hausinspektor ausgezahlt, kommen aber auf die Dauer der Kur und Verpflegung in einer Kranken- und Heilanstalt in Wegfall.

Verstorbene Hospitalitinnen werden auf Kosten des Hospitals in einfacher Weise beerdigt; Verwandten und Freunden steht es frei, ein kostspieligeres Begräbniß zu veranstalten, sie haben aber solchenfalls die Mehrkosten aus eignen Mitteln zu bezahlen.

§ 13.

Das Eintrittsgeld (§ 8e) ist längstens 4 Wochen nach der der Gewählten gemachten Eröffnung des Aufnahmebeschlusses, bei Vermeidung der anderweiten Verleihung der Stelle, und jedenfalls vor dem Einzuge in das Hospital zu erlegen, gleichzeitig mit dem Einzuge auch der Mobiliarbesitz (§ 8f) in das Hospital einzubringen.

§ 14.

Das vereinigte Frauenhospital, und zwar diejenige Stiftung, für deren Rechnung die verstorbene Hospitalitin verpflegt wurde, erbt bei deren Ableben den im Hospital befindlichen Nachlaß; bezüglich der zur Zeit ihres Ablebens außerhalb des Hospitals befindlichen Hinterlassenschaft einer Hospitalitin steht dem vereinigten Frauenhospitale das Erbrecht in dem § 2057 des bürgerlichen Gesetzbuches vom 2. Januar 1863 bestimmten Umfange zu.

Innerhalb der vierwöchigen Frist (§ 13) hat die Frauensperson, welche in das Hospital aufgenommen werden soll, bei Vermeidung anderweiter Verleihung der Stelle, mittelst gerichtlich anerkannter Erklärung oder zu gerichtlichem Protokolle zu bekennen, daß sie vor der Aufnahme in das vereinigte Frauenhospital von dem diesem letzteren auf Grund dieses Regulativs zustehenden Erbrechte in Kenntniß gesetzt worden ist.

§ 15.

Irgend welches Gewerbe im Hospitalgrundstücke zu betreiben, ist nicht gestattet.

§ 16.

Die Hospitalitinnen können jederzeit auf die ihnen verliehenen Stellen und auf alle damit verbundenen Berechtigungen verzichten.

Die Verehelichung einer Hospitalitin hat das Ausscheiden aus dem Hospital von selbst zur Folge.

Hospitalitinnen, welche sich der Hausordnung nicht fügen und nach wiederholten Verwarnungen wieder gegen deren Bestimmungen fehlen, des-

gleichen solche Hospitalitinnen, welche sich grober Verstöße gegen Anstand und gute Sitte inner- oder außerhalb des Hospitals schuldig machen, sowie solche, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung und Bestrafung kommen, kann der Rath auch gegen ihren Willen aus dem Hospitale entlassen.

Die in einer oder der andern Weise Ausscheidenden haben innerhalb einer vom Rathe zu bestimmenden Frist die ihnen angewiesene Wohnung zu verlassen; einen Anspruch auf Rückgewährung des Eintrittsgeldes haben die Ausscheidenden nicht; der Rath ist jedoch ermächtigt, in einzelnen geeigneten Fällen das Eintrittsgeld und etwaige freiwillige Zuwendungen den Ausscheidenden ganz oder theilweise zurückzugewähren.

Mit dem Ausscheiden einer Hospitalitin erlischt auch das Erbrecht des Hospitals.

§ 17.

Verfällt eine Hospitalitin in eine ansteckende oder eine solche Krankheit, welche bleibende und dauernde besondere Aufsicht und Pflege erfordert oder welche für die Umgebung Ekel und Belästigung erregt, so kann der Rath, nach Gehör des Anstaltsarztes, die Kranke auf Kosten des Hospitals im Stadtkrankenhause oder in der Siechenanstalt unterbringen.

Die den Kranken zustehenden Bezüge werden solchenfalls zunächst zur Deckung des dadurch dem Hospital entstehenden Aufwandes verwendet.

§ 18.

Gegenwärtiges Regulativ leidet auch auf die durch besondere Stiftungen errichteten Stellen Anwendung, soweit nicht durch die Stiftungsurkunde entgegenstehende Bestimmungen getroffen sind.

§ 19.

Die Bestimmungen dieses Regulativs treten am 1. Oktober 1879 in Kraft und es verliert von diesem Tage ab das Regulativ für das vereinigte Frauenhospital vom 2. Januar 1852 seine Gültigkeit, unbeschadet jedoch der auf Grund desselben den derzeitigen Hospitalitinnen verliehenen Rechte.

---

## 60.

# Regulativ für die Hohenthal'sche Versorganstalt,[1]

vom 6. Juli 1880.

---

§ 1.

Die Hohenthal'sche Versorganstalt, welche bis zur Vereinigung des Hohenthal'schen oder Friedrichstädter Amtskrankenhauses mit dem Stadtkrankenhause

[1]) Jetzt „Hohenthal-Haus".

mit ersterem gemeinschaftlich verwaltet wurde, seit dieser im Jahre 1849 erfolgten Vereinigung aber als besondere Anstalt besteht, hat den Zweck, pflegebedürftigen und würdigen betagten Frauenspersonen Unterkommen und Versorgung in Gemäßheit dieses Regulativs zu gewähren.

§ 2.

Die Anstalt steht unter der Verwaltung des Raths zu Dresden, welcher hierbei durch den für die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten überhaupt bestehenden gemischten Ausschuß nach Maßgabe der Geschäftsordnung desselben unterstützt wird.

§ 3.

Das Beamten- und Dienstpersonal besteht aus
dem Hausinspektor,
der Hausmeisterin,
der Küchenmeisterin,
dem Hausmann und
dem erforderlichen Wärter- und Dienstpersonal.

§ 4.

Die geistlichen Verrichtungen in der Anstalt werden von dem Anstaltsgeistlichen besorgt.

Von demselben wird allwöchentlich wenigstens ein Mal am Vormittag Betstunde in der Anstalt gehalten und auf Verlangen den Angehörigen und Officianten der Letzteren zwei Mal jährlich das heilige Abendmahl gespendet.

Rücksichtlich der einer anderen als der evangelischen Konfession angehörigen Insassen der Anstalt bleibt der betreffenden geistlichen Behörde vorbehalten, auf Antrag des Raths einen Geistlichen für die Seelsorge zu bestimmen.

§ 5.

Die Zahl der Stellen beträgt mindestens 33; die Erhöhung dieser Zahl ist von der Beschlußfassung des Raths und der Stadtverordneten abhängig.

§ 6.

Zur Aufnahme in die Anstalt wird erfordert:

a) Unbescholtenheit,
b) ein Alter von wenigstens 50 Jahren,
c) Unterstützungswohnsitz und im Ganzen mindestens 10jähriger Aufenthalt in Dresden,
d) Rückzahlung der etwa gewährt erhaltenen laufenden Unterstützung aus der Armenkasse,
e) Erlegung eines vom Rathe zu bestimmenden Eintrittsgeldes (z. B. 225 Mk.),
f) Besitz des unentbehrlichen Hausgeräthes, der nöthigen Betten, Kleidungsstücke und Wäsche,

g) Gesundheit, so daß das Vorhandensein von dauernden oder ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten oder von solchem Leiden, welches besonderer Pflege oder Aufsicht bedarf, aufnahmeunfähig macht.

§ 7.

Die Gesuche um Aufnahme in die Anstalt sind schriftlich unter Angabe der Wohnung und Beifügung

a) eines glaubhaften Zeugnisses über zeitherige Führung,
b) einer Geburtsurkunde,
c) des Nachweises der erforderlichen Eigenschaft nach § 6c,
d) eines ärztlichen Zeugnisses in Bezug auf die Erfordernisse § 6g,
e) eines Nachweises der persönlichen und der Vermögensverhältnisse durch Ausfüllung und Einreichung des bei dem Rathe zu entnehmenden Fragebogens

beim Rathe einzureichen.

So lange Gesuche diesen Erfordernissen nicht genügen, bleiben sie unbeachtet.

§ 8.

Die Wahl der Aufzunehmenden erfolgt durch den Rath nach Gehör des Ausschusses (§ 2), welcher bei seinen Vorschlägen unter gleich Würdigen und Bedürftigen die ältesten und am längsten in Dresden wohnhaft gewesenen vorzugsweise zu berücksichtigen hat.

§ 9.

Die Aufgenommenen erhalten ein Exemplar des Regulativs und der Hausordnung der Anstalt ausgehändigt.

§ 10.

Jeder Aufgenommenen wird gewährt:

a) Wohnung in gemeinschaftlichen Räumen,
b) Heizung,
c) Beleuchtung,
d) Unterhaltungskosten, deren Höhe vom Rathe festgesetzt wird (z. B. 4 Mk. 70 Pf. wöchentlich),
e) alljährlich am Geburtstage des Königs 1 Mk. statt einer Festspeisung,
f) Kur und Verpflegung in Krankheitsfällen,
g) Beerdigung.

Die Unterhaltungskosten werden praenumerando an jedem Sonnabende von dem Hausinspektor ausgezahlt, kommen aber auf die Dauer der Kur und Verpflegung in einer Kranken- und Heilanstalt in Wegfall.

Die Kur und Verpflegung erfolgt in der Anstalt selbst durch den Arzt resp. Wundarzt des Hauses oder, nach deren Gehör, auf Anordnung des Rathes in einer Kranken- und Heilanstalt auf Kosten der unterbringenden Anstalt.

Verstorbene Insassen der Anstalt werden auf Kosten der letzteren in einfacher Weise beerdigt; Verwandten und Freunden steht es frei, ein kostspieligeres

Begräbniß zu veranstalten, sie haben solchenfalls aber die Mehrkosten aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

§ 11.

Das Eintrittsgeld (§ 6e) ist längstens 4 Wochen nach der der Gewählten gemachten Eröffnung des Aufnahmebeschlusses, bei Vermeidung der anderweiten Verleihung der Stelle und jedenfalls vor dem Einzuge in die Anstalt zu erlegen, gleichzeitig sind auch die nach § 6f erforderlichen Sachen in die Anstalt einzubringen.

§ 12.

Irgend welches Gewerbe in der Anstalt zu betreiben, ist nicht gestattet.

§ 13.

Die Versorgten können jederzeit auf die ihnen verliehenen Stellen und auf alle damit verbundenen Berechtigungen verzichten.

Die Verehelichung einer Versorgten hat das Ausscheiden aus der Anstalt von selbst zur Folge.

Versorgte, welche sich der Hausordnung nicht fügen und nach wiederholten Verwarnungen wieder gegen deren Bestimmungen fehlen, desgleichen solche Versorgte, welche sich grober Verstöße gegen Anstand und gute Sitte inner- oder außerhalb der Anstalt schuldig machen, sowie solche, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Bestrafung kommen, kann der Rath, auch gegen ihren Willen, aus der Anstalt entlassen.

Dieselben haben innerhalb einer vom Rathe zu bestimmenden Frist die ihnen angewiesene Wohnung zu verlassen; einen Anspruch auf Rückgewährung des Eintrittsgeldes haben die Ausscheidenden nicht, der Rath ist jedoch ermächtigt, in einzelnen geeigneten Fällen das Eintrittsgeld und etwaige freiwillige Zuwendungen den Ausscheidenden ganz oder theilweise zurückzugewähren.

Mit dem Ausscheiden, beziehungsweise der Entlassung einer Versorgten aus der Anstalt erlischt auch das Erbrecht dieser Letzteren.

§ 14.

Verfällt eine Versorgte in eine ansteckende oder in eine solche Krankheit, welche dauernd besondere Aufsicht und Pflege erfordert oder welche für die Umgebung Ekel und Belästigung erregt, so kann der Rath, nach Gehör der Anstaltsärzte, die Kranke auf Kosten der Anstalt im Stadtkrankenhause oder in der Siechenanstalt unterbringen.

Die den Kranken zustehenden Bezüge werden solchenfalls zunächst zu Deckung des dadurch der Anstalt entstehenden Aufwandes verwendet.

§ 15.

Beim Ableben einer Versorgten erbt die Anstalt den darin befindlichen Nachlaß, auch fällt ihr dasjenige zu, was für die Verstorbene aus Grabekassen zu gewähren ist; bezüglich der zur Zeit des Ablebens außerhalb der Anstalt befindlichen Hinterlassenschaft einer Versorgten steht der Anstalt das Erbrecht in dem § 2057 des bürgerlichen Gesetzbuchs vom 2. Januar 1863 bestimmten Umfange zu.

Innerhalb der vierwöchigen Frist (§ 11) hat die Person, welche in die Anstalt aufgenommen werden soll, bei Vermeidung anderweiter Verleihung der Stelle zu gerichtlichem Protokolle zu bekennen, daß sie vor der Aufnahme in die Anstalt von dem dieser Letzteren auf Grund dieses Regulativs zustehenden Erbrechte in Kenntniß gesetzt worden ist.

§ 16.

Die Bestimmungen dieses Regulativs treten am 1. Oktober 1880 in Kraft und es verliert von diesem Tage ab das Regulativ für die Hohenthal'sche Versorganstalt vom 1. August 1852 seine Gültigkeit, unbeschadet jedoch der auf Grund desselben den derzeitigen Versorgten verliehenen Rechte.

---

## 61.

# Regulativ,

## die Wohlgemeinte Stiftung betreffend,

### vom 8. August 1883.

---

1.

Der Wohlthaten der Wohlgemeinten Stiftung können theilhaftig werden unverheirathete, sowie geschiedene oder getrennt lebende oder verwittwete Frauenspersonen,

a) welche zum ersten Male außerehelich schwanger sind,
b) gegen deren Aufführung ein Bedenken sonst nicht vorliegt,
c) welche bedürftig und
d) als unglücklich zu erachten und
e) Unterthanen des deutschen Reiches sind, unter vorzugsweiser Berücksichtigung königl. sächsischer Staatsangehöriger und solcher Frauenspersonen, welche wenigstens ein Jahr lang vor dem Ansuchen um Aufnahme in die Stiftung ununterbrochen in Dresden oder dessen nächster Umgebung sich aufgehalten haben.

2.

Die Aufnahme in die Stiftung erfolgt durch den Beschluß des Raths zu Dresden, bei welchem die Aufnahmegesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen anzubringen sind.

3.

Die Verpflegungsdauer erstreckt sich in der Regel vom Beginn des letzten Monats der Schwangerschaft an bis zu und mit dem 21. Tage nach der Entbindung; eine Verlängerung derselben, wie die Aufnahme zu einem früheren Zeitpunkte kann vom Rathe beschlossen werden; die Verlängerung der Verpfleg-

zeit hat aber zu erfolgen, wenn die Entbundene bei Ablauf der Frist noch nicht völlig genesen ist.

4.

Bezüglich der persönlichen und der Familienverhältnisse der Aufzunehmenden ist möglichste Diskretion zu beobachten.

5.

Die Aufgenommenen haben an Kleidung, Wäsche und Kinderbetten so viel zu beschaffen als erforderlich ist, bei der Entlassung Mutter und Kind gehörig und den Witterungsverhältnissen entsprechend zu kleiden und zu wahren.

In besonderen Fällen können nach Beschluß des Raths etwa fehlende Stücke aus den Mitteln der Stiftung beschafft werden.

6.

Die Bezahlung etwaiger Taufgebühren und die Beschaffung der Geburts-, Tauf- und Sterbeurkunden wird Stiftungswegen bewirkt.

7.

Dafern die Aufgenommenen oder deren Neugeborene während der Dauer ihrer Verpflegung in der Anstalt versterben, wird ihnen aus den Mitteln der Stiftung einfaches Begräbniß gewährt.

8.

Insoweit die Mittel der Stiftung ausreichen, kann die Stiftungsverwaltung Anträge von Müttern um Aufnahme ihrer Kinder zur stiftungsgemäßen Auf- und Erziehung berücksichtigen; unter den Kindern, für welche Aufnahme erbeten wird, ist mit Rücksicht auf die mehr oder minder unglückliche Lage und Armuth ihrer Mütter zu wählen.

Kindern, welche Aufnahme finden, wird auf Kosten der Stiftung eine gleiche Verpflegung und Erziehung gewährt wie Waisenkindern, deren Versorgung der Stadt Dresden obliegt.

9.

Den Aufgenommenen kann vom Rathe die Wohlthat der Stiftung entzogen werden vor Ablauf der Punkt 3 gesetzten Frist

a) bei Unrichtigkeit der Angaben, auf Grund deren die Aufnahme beschlossen wurde,

b) bei Verstoß gegen Anstand und Sitte nach erfolgter Aufnahme.

10.

Bei der Entlassung haben die Aufgenommenen ihre Neugeborenen mit sich zu nehmen.

62.

# Grundbestimmungen,

## die Einrichtung der Anstalt der Wohlgemeinten Stiftung betreffend,

vom 29. Dezember 1884.

1.

Die Leitung der Anstalt steht unter Oberaufsicht des Rathes einer Frau gebildeten Standes zu.

Dieselbe erörtert die Aufnahmefähigkeit derjenigen, welche in die Anstalt aufgenommen sein wollen, und unterbreitet das Ergebniß ihrer Erörterungen der Beschlußfassung des Rathes.

2.

Die Entbindung der Aufzunehmenden erfolgt bis auf Weiteres in dem Königlichen Entbindungsinstitut in Gemäßheit des abgeschlossenen Vertrages.

3.

Für die weiteren Zwecke der Stiftung — Verpflegung der Entbundenen und ihrer Kinder — wird in Dresden oder einem seiner Vororte ein besonderes Haus mit Garten gemiethet und soweit nöthig mit Mobiliar versehen.

4.

Aufnahmefähig sind unverheirathete, sowie geschiedene oder getrennt lebende oder verwittwete Frauenspersonen (u. s. w. wie im vorstehenden Regulativ unter Nr. 1).

5.

Die Aufgenommenen verbleiben nach ihrer Entlassung aus dem Entbindungsinstitut in der Regel längstens 4 Monate in der Anstalt; sie sind verpflichtet, bei vorhandener körperlicher Fähigkeit hierzu ihre Kinder selbst zu nähren und zu pflegen, überdies aber durch häusliche Arbeiten für die Anstalt oder deren Insassen sich nützlich zu machen. Nach ihrer Entlassung aus der Anstalt haben sie, falls ihre Kinder daselbst wegen Mangels an anderweitem, geeignetem Unterkommen verbleiben, für deren Verpflegung Ziehgeld zu zahlen.

6.

Die Kinder der Aufgenommenen bleiben längstens bis zum Eintritt der Schulpflichtigkeit in der Anstalt, dafern nicht besondere Umstände der Stiftungsverwaltung die längere Unterbringung der Kinder in der Anstalt wünschenswerth erscheinen lassen.

## 63.

# Bestimmungen

## für die Stiftung „Augustenhaus", Genesungshaus für ehrbare Frauen und Mädchen zu Oberlößnitz,

vom 10. September 1892.

1.

Das zu Oberlößnitz neben Walthers Weinberg gelegene Genesungshaus „Augustenhaus" ist stiftungsgemäß dazu bestimmt, ehrbare Frauen und Mädchen, die entweder schon krank gelegen haben oder, ohne schon krank geworden zu sein, zu erkranken und erwerbsunfähig zu werden in Gefahr sind und zu Wiedererlangung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit nachweislich nur Kräftigung und Erholung, also keiner weiteren ärztlichen Behandlung bedürfen, zeitweilig aufzunehmen und zu verpflegen.

Auch Krankenpflegerinnen, welche in den städtischen Krankenanstalten längere Zeit gewissenhaft und opferfreudig ihren Dienst verrichtet haben und zeitweilig der Ruhe und Erholung bedürftig geworden sind, können im Augustenhaus Aufnahme finden.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Fallsüchtige, Schwindsüchtige, Geschlechtskranke und Gewohnheitstrinkerinnen.

2.

Die Aufnahme in das Augustenhaus wird durch das Stiftsamt des Rathes zu Dresden verfügt, woselbst die Aufnahmegesuche schriftlich oder mündlich anzubringen, auch die erforderlichen Fragebogen zu entnehmen sind.

Hiesige Einwohner erhalten bei gleicher Würdigkeit und Bedürftigkeit vor Auswärtigen den Vorzug.

3.

Die Dauer der Verpflegung erstreckt sich in der Regel auf vier Wochen. Aufenthaltsverlängerungen können bewilligt werden, wenn nach ärztlichem Gutachten von einem weiteren Verbleiben ein guter Erfolg zu erhoffen steht.

4.

Für das Verhalten der Pfleglinge in der Anstalt ist die „Hausordnung für das Augustenhaus zu Oberlößnitz" vom 1. Juli 1892 maßgebend.

5.

Die Feststellung des Pflegkostensatzes erfolgt durch den Rath zu Dresden.[1])

---

[1]) Bis auf weiteres werden 1 Mk. 40 Pf. für den Tag erhoben. Die Pflegkosten sind, wenn nicht im einzelnen Fall etwas anderes bestimmt wird, im Voraus und zwar bei Aushändigung der Aufnahmeverfügung an den Rechnungsführer des Augustenhauses, zur Zeit Rathsexpedient Berger, Landhausstraße 7, II., Zimmer 4, zu bezahlen.

## 64.

# Bestimmungen
## über die Gewährung von Aussteuerbeihilfen aus der Ciccarelli-Stiftung,
### zusammengestellt am 16. Dezember 1891.

---

Aus der vom Rathe zu Dresden verwalteten Stiftung des Hofgesanglehrers Angelo Ciccarelli sind alljährlich von den Zinsen des Stiftungskapitales Aussteuerbeihilfen — z. Z. etwa 17 — in Beträgen von 150 Mk. an arme unbescholtene und aus Dresden gebürtige, weibliche Personen, die sich verheirathen, zu vertheilen. Ueber die Vertheilung ist jedesmal am 12. Dezember, als dem Geburtstage des hochseligen Königs Johann von Sachsen, Bestimmung zu treffen. Zur Berücksichtigung für die Vertheilung können sich nur solche, in Dresden geborene, ehrbare, arme Jungfrauen oder Wittwen — geschiedene Ehefrauen kommen nicht mit in Frage — melden, die sich innerhalb eines Jahres, von dem Vertheilungstage an gerechnet, also vom 12. Dezember des einen bis zum 12. Dezember des anderen Jahres, verheirathen. Diese Meldungen haben spätestens den 30. Oktober vor der jedesmaligen Vertheilung in der Kanzlei des Stiftsamtes, Landhausstraße 7, 2. Obergeschoß, unter Beitritt des Bräutigams, dessen Vermögensverhältnisse jedoch hierbei nicht mit in Betracht kommen, zu erfolgen, und zwar ist schriftliche Meldung erwünscht. Bei der Anmeldung ist durch Beibringung der erforderlichen Papiere — als Tauf- und Konfirmationsschein, Führungszeugnisse, Dienstbuch — der Nachweis zu führen, daß die nachsuchenden weiblichen Personen wirklich aus Dresden gebürtig sind, sich zeither sittlich gut aufgeführt haben und in bedürftigen Umständen befinden.

Von den angemeldeten Bewerbern, die als würdig und bedürftig erachtet werden, sind jedesmal am 12. Dezember diejenigen, die eine Aussteuerbeihilfe erhalten sollen, von der Stiftungsverwaltung durch Looziehung zu bestimmen. Die Bewerber haben sich daher alsbald nach dem 12. Dezember unaufgefordert an Kanzleistelle des Stiftsamts einzufinden, um Mittheilung über das Ergebniß der Looziehung entgegenzunehmen und die eingereichten Ausweispapiere zurückzuempfangen.

Die Auszahlung der verwilligten Aussteuerbeihilfen erfolgt erst nach wirklich erfolgter kirchlicher Trauung — nur standesamtliche Eheschließung genügt hierzu nicht — gegen Beibringung eines Trauscheines in hiesiger Stadthauptkasse, Altstädter Rathhaus, 2. Obergeschoß. Auszahlung der Aussteuerbeihilfen durch Vermittlung einer auswärtigen Gemeindebehörde kann nur ganz ausnahmsweise, wenn ganz triftige Gründe hierfür sprechen, auf besonderes Ansuchen verwilligt werden.

Bei der großen Zahl der Bewerber hat in den letzten Jahren regelmäßig weit über die Hälfte derselben unberücksichtigt bleiben müssen.

Die bei einer Vertheilung unberücksichtigt gebliebenen Bewerber, die ihre Verheirathung auf ein späteres Jahr verschieben, können sich für die nächste Vertheilung innerhalb der festgesetzten Frist abermals melden, genießen aber bei der späteren Looszziehung vor den neuen Bewerbern keinen Vorzug.

---

## 65.

# Fundations-Urkunde

## der Dr. Güntz'schen Stiftung (Adreß-Comptoir),

### vom 26. August 1856,

### nebst Nachtrag vom 9. Oktober 1873.

---

Nachdem ich, der unterzeichnete Dr. jur. Justus Friedrich Güntz, beschlossen habe, über das mir laut Kaufes d. d. 9. Februar 1837 und dessen mittelst Verordnung vom 20. September desselben Jahres erfolgter Bestätigung Seiten der Königlichen Kreisdirektion zu Dresden eigenthümlich zugehörige, hier bestehende Adreß-Comptoir nebst allen damit verbundenen Rechten und Befugnissen, insonderheit dem Rechte zu Herausgabe des Dresdner Anzeigers und eines Beiblattes zu Gunsten der Gemeinde meiner geliebten Stadt Dresden unter gewissen Bedingungen und Vorbehalten Verfügung zu treffen, so thue ich solches in Folgendem:

§ 1.

Mit der Voraussetzung, daß hierzu die hohe Regierungsbehörde, soweit erforderlich, Ihre Genehmigung ertheilt, übereigne ich schenkungsweise dem Stadtrathe zu Dresden zum Besten der hiesigen von ihm vertretenen Stadtgemeinde unwiderruflich und schuldenfrei das besagte Adreß-Comptoir nebst allen dazu gehörigen Rechten und Befugnissen, Lasten und Verbindlichkeiten, überhaupt so, wie ich solches laut des obengedachten, hier abschriftlich angefügten Kaufes vom 9. Februar 1837 und der ebenfalls in Abschrift angefügten Bestätigungs-Verordnung vom 20. September desselben Jahres käuflich erworben und zeither besessen und benutzt habe, jedoch dergestalt, daß diese Schenkung eine nach Maßgabe der Vorschriften in § 25 der allgemeinen Städte-Ordnung vom 2. Februar 1832 von dem Stadtvermögen abgesonderte gemeinnützige Stiftung bilden soll, sowie unter folgenden näheren Bestimmungen.

§ 2.

Der Zweck der durch die vorgedachte Schenkung begründeten Stiftung soll vorzugsweise ein dreifacher sein, nämlich:

a) die jährliche Vermehrung des zu Begründung und Unterhaltung des hiesigen Bürgerhospitals vorhandenen, unter der Verwaltung des Stadtrathes stehenden Fonds,

b) die Begründung und Unterhaltung eines Asyls oder Hospitales für solche hiesige Bürger und Einwohner ohne Unterschied des Geschlechtes, welchen die Aufnahme in das eine oder andere der bereits hier bestehenden Hospitäler nach deren Statuten entweder deshalb, weil sie zu Aufbringung der hierzu erforderlichen Geldleistungen unvermögend sind, oder wegen des Mangels der Heimathsangehörigkeit in hiesiger Gemeinde oder wegen des Mangels der Eigenschaft als hiesiger Bürger oder Bürgerswittwe ꝛc. nicht gewährt werden kann, und

c) die Verschönerung der Stadt einschließlich der Herstellung und Unterhaltung anderer zum gemeinen Besten und überhaupt zum Nutzen oder zur Bequemlichkeit des Publikums dienenden Einrichtungen.

Nebenbei soll aber auch die Stiftung von Zeit zu Zeit

d) den hiesigen öffentlichen Speiseanstalten und dem hier bestehenden Vereine zur Hebung des sittlichen Gefühls der Dienenden (sogenannten Dienstbotenverein) eine Unterstützung gewähren, sowie zu Veranstaltung zeitweiliger Armenspeisungen dienen.

§ 3.

Die Mittel für diese Zwecke werden der Stiftung aus den Revenuen des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör in der § 14 bezeichneten Maße verschafft.

§ 4.

Die Uebernahme und Fortführung des Geschäftsbetriebes des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör in seinem ganzen Umfange für Rechnung und Gefahr der Stiftung, sowie die stiftungsgemäße Verwendung der diesfallsigen, nach den Bestimmungen in § 11, 14 verbleibenden Erträgnisse bildet den Gegenstand der Stiftungs-Verwaltung.

Dieselbe soll unter der verfassungsmäßigen Oberaufsicht der vorgesetzten Regierungsbehörde von dem hiesigen Stadtrathe geführt werden und dieser hierbei derjenigen Kontrole Seiten der hiesigen Gemeindevertretung unterworfen sein, welche der letzteren nach den gesetzlichen Vorschriften zustehet.

Der Stadtrath hat die auf die Verwaltung der Stiftung bezüglichen Rechnungen alljährlich dem hiesigen Stadtverordneten-Kollegium zur Prüfung und Justifikation vorzulegen.

Inwieweit mir und beziehentlich meinen Erben eine Konkurrenz bei der Verwaltung vorbehalten bleibt, ist in § 5, 7, 10, 14 und 19 bestimmt.

§ 5.

Ohne im Uebrigen einem zum Theil unter meiner Konkurrenz zu errichtenden speziellen Regulative über die Stiftungsverwaltung vorzugreifen, bestimme ich, daß der Stadtrath seine beiden ersten Mitglieder, also nach dermaliger Verfassung den Oberbürgermeister und dessen Stellvertreter, zur gemeinschaftlichen speziellen Vorstandschaft der Stiftung und Administration des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör deputire.

Diesen beiden Deputirten des Stadtrathes soll hauptsächlich

die Oberleitung und Ueberwachung des Geschäftsbetriebes des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör — jedoch unter Ausschluß der Redaktion des Dresdner Anzeigers, worüber in § 7 das Erforderliche bestimmt ist —

ferner

die Oberaufsicht über das gesammte Comptoirpersonal,

die Vorbereitung der demselben zu ertheilenden Dienstinstruktionen,

die vorbereitenden Maßregeln und Vorschläge für Wiederbesetzung erledigter Beamtenstellen beim Adreß-Comptoir,

die Einleitung und Ausführung der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Verträge und Einrichtungen,

die Revisionen der Buchführung und der Kasse,

die alleinige Beschlußfassung über etwa zu ertheilende Erlasse der Insertionsgebühren und über in Betreff der letzteren abzuschließende Akkorde, ingleichen über Abschreibung restirender inexigibler Insertionsgebühren —

weiter

die Aufsicht über gehörige Ablieferung der Einnahmeüberschüsse, einschließlich der davon mir und meinen Erben zukommenden Antheile (cf. § 11, 13 und 16), sowie

die Signatur der Rechnungsbelege und Rechnungsabschlüsse, nicht minder im Allgemeinen die nächste Fürsorge für Aufrechthaltung der Rechte und Befugnisse des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör und für die Förderung der Interessen der Stiftung obliegen.

Wegen ihrer mit dieser Spezialfunktion verbundenen Mühewaltungen und zugleich aus Rücksicht darauf, daß die von ihnen bekleideten Rathsstellen mit den Mitteln zu einer wünschenswerthen und nothwendigen, den Verhältnissen der hiesigen Stadt entsprechenden Repräsentation nicht dotirt sind, sollen sie alljährlich eine besondere, von ihnen gemeinschaftlich zu gleichen Theilen zu beziehende Remuneration, welche ihnen jedoch in keiner Weise auf den ihnen aus der Stadtkasse gebührenden Dienstgehalt oder ihre sonstigen Dienstemolumente in Zurechnung gebracht werden darf, aus den Erträgnissen der Stiftung gewährt erhalten, und ist das Nähere hierüber in § 18 von mir angeordnet.

Sollte der bei der Einfachheit und dem leichten Ueberblick der Verwaltung des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör in seiner dermaligen Einrichtung kaum zu erwartende Fall eintreten, daß die gedachte, von den beiden bezeichneten Rathsmitgliedern übernommene Administration des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör mit ihren sonstigen amtlichen Verpflichtungen gegen die Stadtgemeinde nicht länger vereinbar sein und deshalb die Enthebung derselben von dieser Spezialfunktion sich erforderlich machen sollte, so bedinge ich mir, daß mir von dem diesfallsigen Beschlusse ein halbes Jahr vor seiner Ausführung Seiten des Stadtraths Anzeige gemacht werde, und behalte ich mir vor, sodann statt der gedachten beiden Rathsmitglieder mich selbst der Spezialverwaltung

des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör zu unterziehen oder eine andere geeignete Persönlichkeit zu Uebernahme dieser Verwaltung zu bestimmen.

Sollte der obgedachte Fall nach meinem Tode, jedoch noch bei Lebzeiten meiner in § 11 bezeichneten Erben eintreten, so soll die Wahl dessen oder derer, welchem oder welchen statt der mehrerwähnten beiden Rathsmitglieder die nurgedachte Administration des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör übertragen werden soll, dem Stadtrathe anheimgestellt, jedoch an die ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde gebunden sein.

§ 6.

Das Adreß-Comptoir sowie der Dresdner Anzeiger haben diese ihre Benennungen, und soviel den Dresdner Anzeiger als Lokalblatt und amtliches Organ der städtischen Behörden für ihre sämmtlichen Bekanntmachungen anlangt, auch seine dermalige Tendenz beizubehalten, so lange nicht der Stadtrath die Ueberzeugung gewinnt, daß eine diesfallsige Aenderung der Stiftung zum Vortheil gereiche.

Doch steht ihm auch in diesem Falle eine Aenderung während der Dauer des in § 11 enthaltenen Reservats nur mit meiner ausdrücklichen Zustimmung, nach meinem Tode aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde zu.

§ 7.

Die Redaktion des Dresdner Anzeigers ist niemals vom Stadtrathe oder einem seiner Mitglieder selbst, sondern von einem besonderen, für seine Person nach Maßgabe der Preßgesetzgebung verantwortlichen, aus den Erträgnissen des Adreß-Comptoirs zu salarirenden Redakteur zu leiten und von diesem nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu besorgen.

Ich setze deshalb voraus, daß der Stadtrath sich jeder, die Selbstständigkeit dieses pflichtmäßigen Ermessens des Redakteurs beschränkenden Einwirkung auf die Redaktion sowohl im Allgemeinen, als auch in Beziehung auf eine möglichst freie, jedoch selbstverständlich anständige Besprechung der die Verwaltung der Stadt Dresden betreffenden Angelegenheiten enthalten werde.

Den dermaligen Redakteur des Dresdner Anzeigers hat der Stadtrath für die Stiftung behufs der ferneren Besorgung der Redaktion mit zu übernehmen. Eine Enthebung desselben von der ihm übertragenen Funktion, sowie überhaupt die Wahl und Annahme eines neuen Redakteurs kann Seiten des Stadtrathes während der Dauer der in § 11 bestimmten Reservate nur mit meiner Zustimmung, nach meinem Tode aber nur mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde erfolgen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen mir und dem Stadtrathe über die Person des neu zu wählenden Redakteurs behalte ich mir das Recht der Entscheidung vor.

Wenn übrigens zeither der Redakteur von mir nebenbei zugleich mit der unmittelbaren Direktion und Aufsicht des Geschäftsbetriebes des Adreß-Comptoirs und seines Beamtenpersonales während meiner Abwesenheit beauftragt gewesen ist, so wünsche ich, daß ihm auch künftighin außer den Redaktionsgeschäften auch noch diese Direktion und Aufsicht, und zwar in Unterordnung unter die § 5 bezeichneten Stiftungsvorstände, permanent übertragen bleibe.

§ 8.

Die dermalen im Adreß-Comptoir von mir angestellten Beamten — Buchhalter, Inspektor, Kassirer, Kalkulator und Aufwärter — sind unter den Bedingungen ihrer Anstellung von dem Stadtrathe für die Stiftung mit zu übernehmen.

Wegen ihrer Entlassung aus ihrem Dienste und der ihnen aus den Revenuen der Stiftung zu gewährenden Pensionen sind unter Berücksichtigung ihrer zeitherigen Dienstjahre die hinsichtlich der Staatsdiener bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 9.

Der Stadtrath hat ferner für die Stiftung alle in Betreff des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör von mir eingegangenen und noch laufenden Kontrakte, namentlich die hinsichtlich der Lokalitäten, ferner — wie sich schon aus § 7 und 8 ergiebt — die hinsichtlich des Redakteurs des Dresdner Anzeigers und des Comptoirpersonals, weiter die hinsichtlich der Buchdruckerei und Papierfabrik, sowie die besonderen mit der Königlichen Polizeidirektion getroffenen Vereinbarungen und einigen mit Privaten wegen der Insertionsgebühren und sonst abgeschlossenen Akkorde zu übernehmen und in Vertretung der Stiftung in aktiver und passiver Beziehung an meiner Stelle in dieselben einzutreten.

Es enthalten alle diese Verträge nichts, was die Grenzen des für die Administration des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör Nothwendigen und Nützlichen überschreitet, und werde ich dem Stadtrathe hierüber bei Uebernahme des Adreß-Comptoirs noch allenthalben die erforderlichen speziellen Vorlagen machen.

Wegen des zwischen mir und der Stadtgemeinde allhier bestehenden Vertragsverhältnisses bestimmt § 17 das Erforderliche.

§ 10.

Ich darf voraussetzen, daß der Stadtrath im Interesse der Stiftung sich der möglichst sparsamen Verwaltung derselben befleißigen und sich ebenso wie die ihm vorgesetzte Oberaufsichtsbehörde für verpflichtet erachten werde, die Stiftung in allen ihren Rechten und Befugnissen zu schützen und deren gedeihliches Fortbestehen allenthalben zu befördern, daher aber insbesondere soweit möglich Alles zu vermeiden, wodurch die Erträgnisse des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör vermindert werden könnten.

Eine Veräußerung oder Verpachtung des Adreß-Comptoirs im Ganzen oder auch nur des Rechtes zu Herausgabe des Dresdner Anzeigers kann während der Dauer der in § 11 für mich und meine Erben gemachten Vorbehalte nur unter vorheriger urkundlicher Vereinbarung mit mir oder meinen Erben stattfinden.

§ 11.

Von dem nach Abzug aller und jeder Betriebs- und Verwaltungsspesen, Steuern und Abgaben, Gehalte, sowie eventuell der in § 8 erwähnten Pensionen verbleibenden jährlichen Reinertrage des Adreß-Comptoirs und aller seiner Zubehörungen behalte ich mir und meinen Erben folgende Antheile vor:

$^{15}/_{16}$ (Fünfzehn Sechzehntheile) auf die Zeit bis zum Schlusse des Jahres 1860,
$^{12}/_{16}$ (Zwölf Sechzehntheile) auf die darauf folgenden fünf Jahre 1861 bis 1865,
$^{10}/_{16}$ (Zehn Sechzehntheile) auf die nächsten zehn Jahre 1866—1875 und
$^{8}/_{16}$ (Acht Sechzehntheile) auf die weiteren zehn Jahre 1876—1885.

Sollte ich das Jahr 1886 erleben, so beziehe ich bis zu meinem Tode die letzterwähnten Antheile, also die Hälfte der jährlichen Reinerträge fort, im entgegengesetzten Falle aber, also im Falle meines Ablebens vor dem Schlusse des Jahres 1885, beziehen meine Erben die obigen Raten bis zum Schlusse des Jahres 1885, von da ab aber bis zu ihrem Ableben jährlich nur ein Dritttheil des Reinertrages.

Mit dem Tode des letzten meiner Erben tritt die Stiftung in den vollen und alleinigen Genuß der gesammten Reinerträge des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör.

Unter meinen „Erben" sind sowohl in Vorstehendem, als allenthalben, wo ich sonst in gegenwärtiger Urkunde dieses Ausdruckes mich bedient habe, lediglich und mit alleiniger Ausnahme des nachher gesetzten Falles diejenigen Personen zu verstehen, welche bei meinem Ableben vermöge der zu dieser Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Intestaterbfolge zunächst zur Succession in meinen Nachlaß berufen sind, und zwar ohne Unterschied, ob ich diese Personen in Hinsicht auf obige Reinertragsquoten in einer besonderen letztwillentlichen Verordnung ausdrücklich als diejenigen, welche nach meinem Tode jene Quoten beziehen sollen, benenne oder einsetze, oder ob sie in meinen Nachlaß überhaupt Kraft des Intestaterbrechtes succediren.

Die obgedachten Reinertragsraten sind, wenn ich mehrere Erben hinterlasse, diesen zusammen, ohne Unterschied der Kopfzahl — und zwar, sofern ich nicht letztwillentlich eine andere Vertheilung angeordnet habe, zu gleichen Theilen — zu gewähren, dergestalt, daß, wenn nur ein Erbe noch vorhanden, dieser allein die gesammte Rate zu empfangen hat.

## § 12.

Außer den in Vorstehendem gemachten Vorbehalten bedinge ich mir und eventuell meinen Erben die Verabfolgung und unentgeltliche Ueberlieferung einer entsprechenden Anzahl Freiexemplare des „Dresdner Anzeigers", und zwar für jede Person eins, jedoch mir für meine Lebenszeit vier.

## § 13.

Während der Dauer der vorstehend bestimmten Vorbehalte ist innerhalb acht Tagen nach Ablauf jeden Monats mir oder beziehentlich meinen Erben, und falls deren mehrere vorhanden sind, einem derselben, welchen sie zu diesem Zwecke dem Stadtrathe zu präsentiren haben, ein vollständiger, mit Signatur eines der beiden in § 5 bezeichneten Stiftungsvorstände versehener, auf jede einzelne Woche lautender Abschluß über Einnahme und Ausgabe des zunächst

vergangenen Monats versiegelt zuzusenden, die in § 11 vorbehaltene Reinertragsquote aber an mich und meine Erben, beziehentlich den Vertreter derselben, nach meiner und resp. ihrer Wahl in monatlichen oder wöchentlichen Terminen oder zu anderen beliebigen, mit dem Kassenstande und einem ordnungsmäßigen Geschäftsgange vereinbaren Zeiten in baaren, guten Münzsorten oder in Kassenbillets wohlverpackt zuzuschicken.

Die Einsicht der auf das Adreß-Comptoir nebst Zubehör, insbesondere den „Dresdner Anzeiger" Bezug habenden Buchführung, sowie zweckentsprechende Anträge und Vorschläge für den Geschäftsbetrieb behalte ich mir und meinen Erben jeder Zeit vor.

Auch soll mir für meine Person die Anwesenheit in dem Lokale des Adreß-Comptoirs während der Geschäftsstunden stets freistehen.

## § 14.

Der jährliche Reinertrag des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör, beziehentlich die Summe, welche davon nach Abzug der in § 11 bestimmten, mir und meinen Erben zukommenden Antheile und der in § 18 erwähnten Remuneration jährlich für die Stiftung übrig bleibt — ich will sie den jährlichen Dispositionsfond der Stiftung nennen, — ist auf die in § 2 bezeichneten Stiftungszwecke zu verwenden.

Hierbei sollen von letzteren die unter a, b und c genannten Zwecke vorzugsweise und übrigens dergestalt berücksichtigt werden, daß, sofern nicht der Stadtrath in dem einen oder anderen Jahre für angemessen oder nothwendig findet, auf den einen dieser Zwecke ein Mehreres zu verwenden, als auf den anderen, in der Regel alljährlich auf jeden einzelnen derselben ein gleich hoher Antheil von obigem Dispositionsfond repartirt werde.

Wieviel dann und wann auf den einen oder anderen der in § 2 unter d bezeichneten Nebenzwecke verwendet werden möge, hängt von dem Ermessen des Stadtrathes ab, welcher dabei einerseits das Bedürfniß und andererseits die jeweiligen Kräfte des Dispositionsfonds zu beachten hat.

Für meine Lebenszeit behalte ich mir jedoch das Recht vor, über den Dispositionsfond bis zur Höhe einer Summe von 4—500 Thlr. jährlich selbst zu verfügen und zu bestimmen, wieviel von dieser Summe an 4—500 Thlr. in dem betreffenden Jahre auf den einen oder anderen der verschiedenen in § 2 bezeichneten Stiftungszwecke verwendet werden soll. Ich werde diese Bestimmung für jedes laufende Jahr dem Stadtrathe längstens bis je zum 30. März schriftlich anzeigen und will, falls ich bis zu diesem Tage eine solche Anzeige nicht an den Stadtrath gebracht haben sollte, dies als einen Verzicht auf Ausübung des obigen mir vorbehaltenen Befugnisses angesehen wissen und gegen mich gelten lassen.

Uebrigens sollen die der Stiftung von den Erträgnissen des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör zur Verwendung für ihre Zwecke jährlich verbleibenden Summen in den alljährlichen Veröffentlichungen des Stadtrathes über die allgemeine kommunliche Verwaltung anhangsweise mit aufgeführt werden.

§ 15.

Die auf den in § 2 unter b bezeichneten Zweck fallenden Antheile des jährlichen Dispositionsfonds der Stiftung sind so lange anzusammeln, als nach dem Ermessen des Stadtrathes erforderlich sein wird, um mittelst der solchergestalt gewonnenen Mittel die beabsichtigte Anstalt, für welche es übrigens vorerst der Aufführung eines besonderen Gebäudes kaum bedürfen wird, ins Leben zu führen. Dem Stadtrathe bleibt überlassen, mit Eintritt dieses Zeitpunktes die näheren Bestimmungen über die äußere und innere Einrichtung dieser Anstalt, die Aufnahmefähigkeit 2c. zu treffen, wie er denn auch die Administration zu führen und das Kollaturrecht auszuüben hat. Doch behalte ich mir für meine Lebenszeit das Recht vor, für Besetzung der Hospitalitenstellen sowohl in dem vorgedachten Asyl, als in dem Bürgerhospitale, welche aus den diesen Anstalten aus meiner gegenwärtigen Stiftung zufließenden Mitteln begründet werden werden, dem Stadtrathe Personen zur vorzugsweisen Aufnahme vorzuschlagen.

§ 16.

Die gesammten Reinerträge des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör sind durch den Comptoir-Kassirer mittelst von einem der beiden Stiftungsvorstände signirten Lieferscheins wöchentlich oder noch öfterer zur Stadthauptkasse abzuliefern und daselbst, soweit sie nicht beziehentlich sofort dem Fond für das Bürgerhospital zugetheilt oder für die anderen Zwecke der Stiftung oder zu Zahlungen auf die nach § 11 mir oder meinen Erben zukommenden Reinertragsquoten verwendet werden, bis zu ihrer Verwendung zu asserviren und, soweit sie der Stiftung zu ihren Zwecken verbleiben, nach Befinden nutzbar anzulegen.

§ 17.

Nach dem mit dem Stadtrathe Inhalts der hier in Abschrift beigefügten Urkunde vom 2. Januar 1852 [1]) in Betreff der Fortdauer der Eigenschaft des „Dresdner Anzeigers" als des Amtsblattes der städtischen Behörden abgeschlossenen Uebereinkommen habe ich auf die Dauer von zehn Jahren, jedoch mit Vorbehalt mir zustehender einjähriger Kündigung, einen Canon von jährlich 600 Thlrn. an die hiesige Stadtkasse zu entrichten, auch seitdem entrichtet.

Ich bestimme nun — vorausgesetzt, daß gegenwärtige Schenkung und Stiftung überhaupt zur Ausführung gelangt — daß die Stiftung statt meiner in dieses Uebereinkommen vom 2. Januar 1852 nebst den damit in Verbindung stehenden früheren, zwischen mir und dem Stadtrathe getroffenen, die unentgeltliche Aufnahme der von den städtischen Behörden und den Stadtverordneten ausgehenden Bekanntmachungen in dem „Dresdner Anzeiger" und die Verabreichung einer bestimmten Anzahl von Freiexemplaren des Anzeigers betreffenden Vereinbarungen allenthalben mit den daraus resultirenden Rechten und Verpflichtungen eintrete, jedoch dergestalt, daß dieses Vertragsverhältniß zwischen der Stiftung und der Stadtgemeinde nicht blos auf den ursprünglich zehnjährigen Zeitraum und beziehentlich auf Kündigung, sondern unter Wegfall jeder Kündigungsbestimmung und dessen, was sonst in § 3 der

[1]) Anlage A.

Vertragsurkunde vom 2. Januar 1852 festgesetzt worden ist — für alle Zeiten fortbestehe, daher aber auch der obgedachte Canon an jährlich 600 Thlrn. so lange, als der Geschäftsbetrieb des Adreß=Comptoirs nebst Zubehör nach Abzug aller Verwaltungskosten einen Ertrag liefert, aus letzterem an die Stadtkasse bezahlt, und selbst in dem Falle, daß der Ertrag die Summe von 600 Thlrn. nicht erreichen sollte, so viel als derselbe überhaupt beträgt, der Stadtkasse als Canon überlassen und verabfolgt werde.

Insoweit §§ 11 und 18 von dem „Reinertrage" die Rede ist, soll derselbe erst nach erfolgter Berichtigung dieses Canon berechnet werden.

§ 18.

Die in § 5 bestimmte, von den beiden Seiten des Stadtrathes deputirten Stiftungsvorständen gemeinschaftlich zu beziehende jährliche Remuneration soll den dritten Theil derjenigen Summe betragen, welche der Stiftung, beziehentlich nach Abzug der in § 11 für mich und meine Erben vorbehaltenen Reinertragsquoten von dem Reinertrage des Adreß=Comptoirs nebst Zubehör verbleibt, jedoch so lange diese Summe jährlich sich nicht über 6000 Thlr. beläuft, den Betrag von überhaupt 1000 Thlrn. nicht übersteigen. Erst wenn jene Summe über 6000 Thlr. jährlich ansteigt, soll die Remuneration der 1000 Thlr. noch um den zehnten Theil des Mehrbetrages erhöht werden.

Die Gewährung der gedachten Remuneration erfolgt auf die Zeit bis zum Schlusse des Jahres 1860 so, daß sie zwar nach Höhe der der Stiftung zufallenden jährlichen Quote des Reinertrages berechnet und ausgeworfen, aber nur zur einen Hälfte von dieser Stiftungsquote, zur anderen Hälfte dagegen von den nach § 11 mir und meinen Erben vorbehaltenen Reinertragsquoten gekürzt wird. Vom Jahre 1861 an ist sie jedoch lediglich aus dem der Stiftung zufallenden Reinertrage zu gewähren und von diesem alljährlich in Abzug zu bringen.

Die Termine, in denen sie an die beiden Deputirten auszuzahlen ist, stelle ich der Bestimmung der letzteren anheim.

§ 19.

Für den ganz unerwarteten Fall, daß während der Dauer der in § 11 bestimmten Reservate der Stadtrath in der Verwaltung des Adreß=Comptoirs nebst Zubehör oder überhaupt in der Beobachtung der vorstehend in § 2 bis § 20 getroffenen Bestimmungen zu meinem oder meiner Erben Nachtheil grobe Nachlässigkeiten verschulden sollte, behalte ich mir, unbeschadet des mir und beziehentlich der Stiftung selbst zustehenden etwaigen Anspruchs auf Schadenersatz, für meine Person ausdrücklich das Recht vor, die Administration des Adreß=Comptoirs nebst Zubehör für die Stiftung selbst in die Hand zu nehmen oder auch sie einer anderen öffentlichen Behörde gegen die in § 5, 18 ausgesetzte, dieser dann zufließende Remuneration zu übertragen.

Sollte obiger Fall während der Lebzeiten meiner Erben eintreten, so bleibt denselben der Anspruch auf Schadloshaltung zwar ebenfalls vorbehalten, im Uebrigen aber das gegen eine nachlässige Verwaltung des Stadtrathes Vorzukehrende der vorgesetzten Regierungsbehörde anheimgestellt.

§ 20.

Endlich räume ich zwar für den Fall, daß das Adreß-Comptoir nebst Zubehör einen Reinertrag für die Stiftung nicht mehr abwerfen sollte, dem Stadtrathe das Recht ein, den Geschäftsbetrieb des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör gänzlich aufzugeben, behalte aber mir und meinen Erben für diesen Fall das Befugniß vor, das Adreß-Comptoir nebst Zubehör unter den gesetzlichen Bestimmungen selbst wieder zu übernehmen und für eigene Rechnung und Gefahr fortzuführen oder sonst beliebig darüber zu disponiren.

Sollte in dem gedachten Falle das Herabkommen und die Uneinträglichkeit des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör in einer fortgesetzten groben Vernachlässigung desselben Seiten des Stadtrathes ihren Grund haben, so reservire ich mir und meinen Erben auch hier, wie in § 19, jeden etwaigen Anspruch auf Schadenersatz.

---

Wir, der mitunterzeichnete Stadtrath, erklären nun im Einverständnisse mit dem hiesigen Stadtverordneten-Kollegium unter dem Ausdrucke des allseitigen aufrichtigsten Dankes für die von Herrn Dr. Justus Friedrich Güntz in Vorstehendem zu Gunsten der hiesigen Stadtgemeinde getroffene Verfügung, nicht nur die Annahme der in § 1 bestimmten unwiderruflichen Schenkung und Stiftung und aller damit verbundenen Rechte und Vergünstigungen überhaupt in ihrem ganzen Umfange, sondern erkennen auch die von dem Herrn Schenkgeber und Stifter an die Schenkung in den vorersichtlichen §§ 2 bis mit § 20 geknüpften Anordnungen, Bedingungen, Voraussetzungen, sowie die für sich und seine Erben gemachten Vorbehalte, ausdrücklich als uns bindend an und sichern ihm deren getreuliche Festhaltung und Beachtung zu, genehmigen auch insbesondere Namens der Stadtgemeinde die in § 17 bestimmte Fortdauer des Vertrages vom 2. Januar 1852 und der früheren damit in Verbindung stehenden Vereinbarungen.

---

Indem beiderseits Interessenten sich noch darin einverstanden erklären, daß die bis zum Tage der Uebergabe des Adreß-Comptoirs eingegangenen oder noch außenstehenden Gelder dem Schenkgeber verbleiben, übrigens aber die Vollziehung der in § 1 erklärten Schenkung durch Uebergabe des Adreß-Comptoirs nebst allem Zubehör an den Stadtrath zu Anfang des nächsten auf den Eingang der die gegenwärtige schenkungsweise Uebereignung und Stiftung allenthalben, soweit erforderlich, bestätigenden Verordnung der hohen Regierungsbehörde folgenden Monates geschehen und von und mit diesem Zeitpunkte an die Dr. Güntzische Stiftung ins Leben treten soll, ist hierüber gegenwärtige Fundations-Urkunde in doppelten gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von dem Herrn Stifter sowie von dem Stadtraths- und Stadtverordneten-Kollegium und zwar Seiten des letzteren auf Grund der Protokolle vom 28. Januar und 20. August 1856 vollzogen worden.

---

# Anlage A.

Zwischen dem Stadtrathe der Haupt- und Residenzstadt Dresden, als Vertreter der hiesigen Stadtgemeinde, einerseits, und dem Dr. jur. Herrn Friedrich Güntz, als Herausgeber des Dresdner Anzeigers, andererseits, ist in Betreff des Letzteren unter Zustimmung des hiesigen Stadtverordneten-Collegii am 16. Dezember 1851 folgender Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden.

1.

Von der Stadtgemeinde zu Dresden wird dem Dresdner Anzeiger die Eigenschaft eines amtlichen Organs des dasigen Stadtrathes und seiner Dependenzen, insbesondere der Stadtpolizei-Deputation und Armenversorgungsbehörde rc., ingleichen der Stadtverordneten nebst der aus gedachter Eigenschaft fließenden Berechtigung des Herausgebers des Dresdner Anzeigers auf ausschließliche und alleinige Mittheilung der Seiten des Stadtrathes und seiner Dependenzen, ingleichen der Stadtverordneten mittelst eines hiesigen Lokalblattes zu bewirkenden Bekanntmachungen und sonstigen Veröffentlichungen, behufs deren Aufnahme in den Dresdner Anzeiger zugestanden und zugesichert, wogegen Herr Dr. Güntz sich verpflichtet, außer den zeitherigen den gedachten Behörden gewährten Leistungen und unbeschadet derselben vom 1. Januar des Jahres 1852 ab einen jährlichen Canon von Sechshundert Thalern zur Stadtkasse zu bezahlen, auch die Auszüge aus den Protokollen der Stadtverordneten unentgeltlich mit aufzunehmen.

2.

Die Stadtgemeinde bleibt an dieses Abkommen auf die Dauer von zehn Jahren vom 1. Januar 1852 ab gebunden, Herrn Dr. Güntz aber eine einjährige Kündigung vorbehalten.

3.

Mit Ablauf des vorstehenden zehnjährigen Zeitraumes und beziehungsweise der einjährigen Kündigungsfrist erlöschen alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche bis dahin auf Grund des gegenwärtigen Abkommens und früherer Verhandlungen zwischen dem Stadtrathe und Herrn Dr. Güntz in Bezug auf die Veröffentlichung der Bekanntmachungen der städtischen Behörden mittelst des Anzeigers gegenseitig bestanden haben.

In Uebereinstimmung mit den stattgefundenen Verhandlungen ist über dieselben gegenwärtige Urkunde in doppelten Exemplaren ausgefertigt und durch Namensunterschrift und beigedruckte Siegel behörig vollzogen worden.

---

# Nachtrag

**zu der Fundationsurkunde über die Dr. Güntz'sche Stiftung, vom 9. Oktober 1873.**

---

Auf Antrag des mitunterzeichneten Herrn Dr. J. F. Güntz sind die in der am 26. August 1856 über die Dr. Güntz'sche Stiftung errichteten Fundations-

urkunde unter § 18 enthaltenen Festsetzungen mit Zustimmung des Rathes und der Stadtverordneten zu Dresden bei mehreren Punkten abgeändert und ist deshalb gegenwärtiger Nachtrag zu der bezeichneten Fundationsurkunde vereinbart worden.

I.

Bei der in § 18 der Dr. Güntz'schen Fundationsurkunde vom 26. August 1856 enthaltenen Bestimmung des Inhalts:

„Die in § 5 bestimmte, von den beiden Seiten des Stadtrathes deputirten Stiftungsvorständen gemeinschaftlich zu beziehende jährliche Remuneration soll den dritten Theil derjenigen Summe betragen, welche der Stiftung beziehentlich nach Abzug der in § 11 für mich und meine Erben vorbehaltenen Reinertragsquoten, von dem Reinertrage des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör verbleibt, jedoch so lange diese Summe jährlich sich nicht über 6000 Thaler beläuft, den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigen,"

hat es auch ferner zu verbleiben.

Ebenso verbleibt es, so lange die dermalen als Stiftungsvorstände fungirenden Rathsmitglieder im Amte stehen, unverändert bei der ferneren in demselben Paragraphen getroffenen Bestimmung des Inhaltes:

„Wenn jene Summe über 6000 Thaler jährlich ansteigt, soll jene Remuneration der 1000 Thaler noch um den zehnten Theil des Mehrertrages erhöht werden."

Dagegen wird

II.

diese letztere Bestimmung für den Fall des Eintrittes eines Wechsels in den Personen der jetzt amtirenden Stiftungsvorstände abgeändert, wie folgt:

Von dem über 6000 Thaler jährlich ansteigenden Mehrbetrage soll den künftigen Nachfolgern der gegenwärtig amtirenden Stiftungsvorstände außer der ihnen bei einem Reinertrage im Belaufe bis zu 6000 Thaler nach Maßgabe der Bestimmung unter I ausgesetzten Remuneration an 1000 Thaler ein weiterer Gewinnantheil in der Maße gewährt werden, daß sie bei einem Gewinn-Mehrbetrage

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bis mit | 9 000 Thlr. | den | 20. | Theil | dieses | Mehrbetrages, |
| von 9 001 Thlr. | „ „ | 12 000 | „ „ | 24. | „ | „ | „ |
| „ 12 001 „ | „ „ | 15 000 | „ „ | 26. | „ | „ | „ |
| „ 15 001 „ | „ „ | 18 000 | „ „ | 28. | „ | „ | „ |
| „ 18 001 „ | „ „ | 21 000 | „ „ | 30. | „ | „ | „ |
| „ 21 001 „ | „ „ | 24 000 | „ „ | 32. | „ | „ | „ |
| „ 24 001 „ | „ „ | 27 000 | „ „ | 34. | „ | „ | „ |
| „ 27 001 „ | „ „ | 30 000 | „ „ | 36. | „ | „ | „ |

und dann von jeden 1000 Thalern über 30 000 Thaler 1 % mehr, mithin von 31 000 Thalern 843 Thaler u. s. w. zu empfangen haben.

III.

Diejenige Summe, welche durch die vorstehend unter II geordnete Reduktion des nach der Bestimmung unter I als Tantième von dem über

6000 Thaler jährlich ansteigenden Mehrbetrage ausgeworfenen Zehntheiles von Zeit des Wechsels in der Person des einen oder anderen der jetzigen Stiftungsvorstände oder beider erübrigt wird, ist als ein zu anderweiter Verfügung disponibler Ueberschuß zu folgenden Zwecken zu verwenden:

a) zu lebenslänglichen Provisionen für die in Ruhestand tretenden Stiftungsvorstände, und

b) zu Zwecken der für das hiesige Raths-Kollegium bestehenden Wittwen- und Waisenstiftung,

nach folgenden Bestimmungen:

Zu a.

Wenn der eine oder andere der Stiftungsvorstände, und zwar sowohl der jetzt amtirenden, als der ihnen im Amte nachfolgenden, nach erfüllter fünfzehnjähriger Dauer der Funktion als Stiftungsvorstand durch Emeritirung aus seinem Amte ausscheidet, soll demselben der jährliche Betrag des vorerwähnten Ueberschusses, jedoch nur bis zur Höhe von 500 Thalern jährlich, als eine ihm wegen seines Amtes als Stiftungsvorstand gebührende Provision gewährt werden.

Bei gleichzeitigem Vorhandensein zweier hiernach provisionsberechtigter emeritirter Stiftungsvorstände haben dieselben den jährlichen Betrag des Ueberschusses zu theilen, jedoch hat ein jeder nicht mehr als höchstens 500 Thaler zu beziehen.

Sollten nicht blos zwei, sondern noch mehrere provisionsberechtigte Stiftungsvorstände vorhanden sein, so hat unter ihnen gleichmäßige Theilung des Ueberschusses bis zur Höhe von zusammen 1000 Thalern einzutreten.

Eine Einrechnung der Provision auf die dem Emeritus landes- oder ortsgesetzlich aus der Gemeindekasse zu gewährende Pension hat nicht stattzufinden.

Zu b.

Wenn und soweit der Ueberschuß nicht zu den unter a bestimmten Provisionen zu verwenden ist, fließt derselbe zum Besten der Wittwen und Waisen der besoldeten Rathsmitglieder der obenerwähnten Wittwen- und Waisenstiftung zu und bleibt die Beschlußfassung über die demgemäße Verwendung des diesfallsigen Zuflusses dem Raths-Kollegium anheimgestellt.

## IV.

Die in den beiden letzten Absätzen des § 18 der eingangsgedachten Stiftungsurkunde enthaltenen Bestimmungen, so weit dieselben nicht überhaupt, wie es hinsichtlich der Remunerationsgewährung auf die Zeit bis zum Schlusse des Jahres 1860 der Fall ist, sich erledigt haben, erleiden keinerlei Abänderung.

Hierüber ist gegenwärtiger Nachtrag in doppelten Exemplaren abgefaßt und von dem Herrn Stifter Dr. Güntz, sowie von dem Rathe und den Gemeindevertretern zu Dresden vollzogen worden.

66.

# Grundbestimmungen,

## die Verwaltung des K. S. Adreß-Comptoirs betreffend,

### vom 11. September 1888.

Nachdem der frühere Eigenthümer des hiesigen K. S. Adreß-Comptoirs, Herr Dr. Justus Friedrich Güntz, dieses Comptoir nebst allem Zubehör laut Stiftungsurkunde vom 26. August 1856 zum Besten der Stadtgemeinde Dresden dem hiesigen Stadtrathe als eine gemeinnützige Stiftung schenkungsweise überlassen und die Uebernahme des Adreß-Comptoirs seitens des Stadtrathes am 1. Oktober 1856 stattgefunden hatte, errichtete der Letztere im Einverständnisse mit dem Stifter unterm 23. Februar 1860 ein Regulativ über die stiftungsgemäß von dem hiesigen Stadtrathe zu führende Verwaltung dieser Stiftung. Wie nun dieses Regulativ vermöge Nachtrages vom 2. Dezember 1875 mehrfache Abänderungen erfuhr, so sind auch inzwischen einestheils durch die veränderte Einrichtung des Adreß-Comptoirs, anderntheils durch Einführung anderweiter, den Zeitverhältnissen Rechnung tragender Gebühren-Feststellungen eine Anzahl Bestimmungen jenes Regulatives sowohl, als auch des zugehörigen Nachtrags hinfällig geworden. Demzufolge hat auf Vorschlag der Vorstände der Dr. Güntz'schen Stiftung der unterzeichnete Rath für nothwendig erachtet, kraft des ihm nach § 31 des Regulativs vom 23. Februar 1860 zustehenden Rechtes den Grundbestimmungen für die Verwaltung des Adreß-Comptoirs die nachfolgende, veränderte Fassung zu geben.

## Erste Abtheilung.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### Abschnitt 1. Geschäftskreis des Adreß-Comptoirs.

Das Adreß-Comptoir hat folgende Erwerbsgeschäfte zum Gegenstande seines Betriebes:

1. den Verlag und die Herausgabe des Dresdner Anzeigers;
2. den Verlag und Vertrieb des von der Königlichen Polizeidirektion zu Dresden herausgegebenen Dresdner Fremdenblattes;
3. die Verbreitung gedruckter Privatanzeigen mittelst Beilegung derselben zum Dresdner Anzeiger;
4. die Uebernahme und Besorgung von allerlei Auskunfts- und Nachweisungs-Ertheilungen;
5. die Anfertigung von besonderen kleineren Drucksachen auf Bestellung.

Ob mit diesen Geschäften künftig noch andere zu verbinden sind, bleibt dem Ermessen der Stiftungsvorstände vorbehalten.

#### Abschnitt 2. Dresdner Anzeiger und Fremdenblatt.

Der Dresdner Anzeiger zerfällt

a) in den politischen und unterhaltenden Theil

und

b) in den Ankündigungstheil und das Fremdenblatt.

Im ersten Theile sollen die Leser des Anzeigers über alle wichtigen Vorkommnisse in Staat und Gemeinde, im Leben der kirchlichen und der sonstigen öffentlichen Körperschaften unter besonderer Rücksicht auf die heimischen Verhältnisse unterrichtet und über Zweifel aufgeklärt werden; auch sollen wichtige Fragen der Volkswohlfahrt, der Wissenschaft und Kunst, des Gewerbebetriebes und des Volkslebens überhaupt zur Besprechung gelangen.

In allen diesen Richtungen soll der Anzeiger mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Amtsblatt öffentlicher Behörden, auf seine nahen Beziehungen zur Stadt Dresden und auf seine Bestimmung, von allen Bewohnern der Stadt und der Umgegend gelesen zu werden, sich von Einnahme eines einseitigen Parteistandpunktes fernhalten. Was gegen Gesetze und gute Sitten oder gegen die Religion verstößt, ist von der Aufnahme unbedingt ausgeschlossen.

Auch vom zweiten Theile sind alle Ankündigungen auszuschließen, welche gegen Gesetze und gute Sitten oder gegen die Religion verstoßen, außerdem solche, welche Beleidigungen enthalten oder sonst Aergerniß zu erregen geeignet sind.

### Abschnitt 3. Vertrieb des Dresdner Anzeigers und Fremdenblattes.

Die Erträgnisse der Herausgabe des Dresdner Anzeigers und des Fremdenblattes werden theils aus dem Vertriebe des Blattes selbst, theils, soviel den Anzeiger betrifft, aus den Einrückungsgebühren erzielt.

Der Dresdner Anzeiger wird entweder zu Folge der Jedermann auf ein oder mehrere Vierteljahre frei stehenden Bestellung und Vorausbezahlung geliefert oder auch in einzelnen Stücken nach den jeweilig hierfür festgestellten Sätzen verkauft.

Das Fremdenblatt wird nach Maßgabe des zwischen der Stiftung und der Königlichen Polizeidirektion unterm 16. April 1858 abgeschlossenen Vertrages dem Anzeiger einverleibt und solchergestalt mit diesem zugleich vertrieben, kann außerdem aber auch getrennt vom Anzeiger bezogen oder in einzelnen Stücken gekauft werden.

Die Preise hierfür sind durch ein besonderes Preisverzeichniß festgestellt.

Die unentgeltliche Abgabe des Anzeigers erfolgt, soweit dieselbe nicht durch die Stiftungsurkunde (§ 12) vorgeschrieben ist, nur nach Maßgabe eines alljährlich von den Stiftungsvorständen festzustellenden Verzeichnisses. Dasselbe gilt bezüglich der unentgeltlichen Abgabe von Sonderabdrücken des Fremdenblattes.

### Abschnitt 4. Einrückungsgebühren.

Die Gebühren für Aufnahme von Ankündigungen in den Anzeiger, welche zu diesem Zwecke dem Adreß-Comptoir zugehen, sind nach bestimmten, von Zeit zu Zeit einer Durchsicht und nach Befinden Abänderung zu unterwerfenden Gebührenverzeichnissen zu erheben. Abweichungen hiervon in einzelnen Fällen

hängen von der besonderen Entschließung der Stiftungsvorstände ab, insoweit nicht im Gebührenverzeichnisse selbst solche überhaupt vorgesehen sind.

### Abschnitt 5. Unentgeltlichkeit der Einrückungen.

Unentgeltlichkeit der Einrückungen findet hinsichtlich derjenigen Ankündigungen statt, die im Gebührenverzeichnisse als befreit genannt sind.

Die auf Grund von Verträgen oder Gesetzen und behördlichen Anordnungen unentgeltlich zu bewirkenden Einrückungen sind unter Beobachtung möglichster Sparsamkeit, soweit nicht nach gültigen Bestimmungen oder für einzelne im besonderen Interesse der städtischen Verwaltung erlassene Anordnungen des Stadtrathes eine zwei- oder dreimalige Einrückung vorgeschrieben ist, nur ein Mal aufzunehmen.

### Abschnitt 6. Beilegungen.

Für Besorgung der im Abschnitt 1 unter 3 erwähnten Beilegungen sind Gebühren nach Maßgabe von Gebührensätzen zu erheben, welche wie zu Abschnitt 4 festgestellt werden.

Außerordentliche Beilagen zum Dresdner Anzeiger, welche ohne besondere Entrichtung einer Postgebühr mit der Postauflage zur Versendung gelangen sollen, müssen als „außerordentliche Beilagen des Dresdner Anzeigers" am Kopfe bezeichnet sein.

### Abschnitt 7. Vermittelungsgeschäfte.

Für Besorgung der im Abschnitt 1 unter 4 erwähnten Vermittelungsgeschäfte werden von denen, welche die Vermittelung des Adreß-Comptoirs in Anspruch nehmen, Gebühren nach Maßgabe der hierüber besonders getroffenen Bestimmungen erhoben.

### Abschnitt 8. Drucksachen.

Für Vermittelung von Drucksachen aller Art, z. B. Theaterzettel, Umlaufschreiben, Anschläge, Abdrücke von Ankündigungen und dergleichen, werden je nach dem Gegenstande, der Größe der Auflage und sonst Gebühren erhoben, welche 20 bis 25 v. H. der Selbstkosten an Druck und Papier betragen.

In einzelnen Fällen und wenn daraus Vortheile für den Anzeiger erzielt werden, kann die Lieferung auch ohne einen solchen Zuschlag von Gebühren, lediglich nach dem Betrage der Selbstkosten erfolgen.

### Abschnitt 9. Zahlbarkeit der Gebühren.

Von Privatpersonen sind die Bezugs-, Einrückungs-, Vermittelungs- und Beilegungsgebühren in der Regel im Voraus zu erfordern. Eine Gestundung derselben — soweit solche nicht anerkannt zahlungsfähigen Personen gegenüber erfolgt — bedarf besonderer Verwilligung Seiten der Stiftungsverwalter oder ihres Bevollmächtigten.

## Zweite Abtheilung.

## Die Verwaltung des Adreß-Comptoirs.

### Abschnitt 10. Der Rath und die Stiftungsvorstände.

Der Rath führt die ihm obliegende Stiftungsverwaltung in Gemäßheit von § 5 der Stiftungsurkunde durch seine beiden ersten Mitglieder als Stiftungsvorstände.

Diesen liegt die Oberleitung und Ueberwachung des gesammten Geschäftsbetriebes des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör ob. Demgemäß und auf Grund der Bestimmungen im § 5 der Stiftungsurkunde haben die Stiftungsvorstände

a) im Allgemeinen die nächste Fürsorge für Aufrechthaltung der Rechte und Befugnisse des Adreß-Comptoirs nebst Zubehör und für das Gedeihen der Stiftung.

Dieselben haben zu diesem Zwecke sich fortwährend von dem Stande und Gange des Geschäftes in Kenntniß zu erhalten, durch Einsicht der Geschäftsbücher, Prüfung der Kassen, durch Besprechung mit den Comptoirbeamten und sonst von der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges sich zu unterrichten, wo nöthig, Verfügungen und Anordnungen zu treffen, und das sonst Erforderliche zu veranlassen.

Die Stiftungsvorstände haben

b) die Oberaufsicht über sämmtliche Beamte und Bedienstete zu führen, dieselben mit Dienstanweisungen zu versehen und zu überwachen; es steht ihnen insbesondere auch das Recht der einstweiligen Enthebung derselben vom Amte und die Beurlaubung der Beamten zu.

Die Stiftungsvorstände bereiten

c) die für den Geschäftsbetrieb des Adreß-Comptoirs nöthigen Verträge und die für das Gedeihen der Stiftung erforderlichen Maßregeln, soweit solche der Genehmigung des Rathes bedürfen, vor,

sie fassen

d) über Ermäßigungen und Erlaß oder Abschreibungen von Gebühren aller Art Entschließung

und sorgen

e) für die in § 14 letzter Absatz der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Veröffentlichung der zur stiftungsmäßigen Verwendung verfügbaren Summen.

Die beiden Stiftungsvorstände führen die ihnen obliegenden Geschäfte gemeinschaftlich. Ausnahmsweise genügt die Entschließung des Einen, wenn der Andere durch Krankheit, Abwesenheit oder Urlaub an der Mitwirkung behindert ist oder eine Angelegenheit so dringlich ist, daß ein vorheriges Einvernehmen der Vorstände mit einander ohne Schaden für die Stiftung nicht thunlich ist.

In einzelnen Fällen kann auch der Eine zugleich in ausdrücklichem Auftrage des Andern handeln.

### Abschnitt 11. Eintreten der Beschlußfassung des Rathes.

Bei Abänderungen dieser Grundbestimmungen, bei allen sonstigen wichtigen Veränderungen im Geschäftsbetriebe des Adreß-Comptoirs, bei allen Maßregeln, welche den Schutz der Rechte der Stiftung betreffen, insbesondere bei Eingehung von Rechtsstreitigkeiten, welche nicht blos die Einhebung zweifelloser Forderungen des Adreß-Comptoirs betreffen, bei Anstellung, Entlassung und Pensionirung von ständigen Beamten des Adreß-Comptoirs, insbesondere auch

des Redakteurs und des Bevollmächtigten (vgl. Abschnitt 12 und 13), bei Aufhebung, Abänderung und Abschließung der den Druck des Anzeigers, die Lieferung des hierzu erforderlichen Papieres oder die Comptoirräume betreffenden Verträge, sowie bei Verwendung der verbleibenden Reinerträgnisse sind die Stiftungsvorstände an die Zustimmung des Stadtrathes gebunden und haben deshalb gemeinschaftlich dem Rathsplenum Vortrag zu erstatten.

### Abschnitt 12. Der Redakteur des Dresdner Anzeigers.

Die Redaktion des politischen und unterhaltenden Theiles des Dresdner Anzeigers (Abschnitt 2 unter a) steht nach der Stiftungsurkunde vom 26. August 1856, § 7, dem Redakteur zu, welcher persönlich und ausschließlich die Verantwortlichkeit dafür zu tragen hat.

Derselbe hat die Redaktion unter Beachtung der in Abschnitt 2 festgestellten Gesichtspunkte zu bewirken und führt die Aufsicht über das ihm zur Verfügung gestellte Hülfspersonal. Seine Anstellung und seine Bezüge werden durch besondere Vereinbarung geregelt.

### Abschnitt 13. Der Bevollmächtigte der Stiftungsvorstände.

Zur verantwortlichen Redaktion des Ankündigungstheiles (Abschnitt 2 unter b), sowie zur unmittelbaren Geschäftsleitung und Ueberwachung des Geschäftsganges im Adreß=Comptoir an Stelle der Stiftungsvorstände wird, jedoch völlig unbeschadet des Rechtes der letzteren zum unmittelbaren Eingreifen, ein Bevollmächtigter ernannt.

Demselben liegt die unmittelbare Leitung der Annahme, Einordnung und Veröffentlichung der von Behörden oder Privatpersonen aufgegebenen Ankündigungen im Dresdner Anzeiger und die unmittelbare Aufsichtführung darüber ob, daß die von Privatpersonen aufgegebenen Ankündigungen nicht gegen die in Abschnitt 2 unter b festgestellten Vorschriften verstoßen; er ist ausschließlich hierfür verantwortlich.

Demselben liegt ferner der unmittelbare Verkehr mit der Druckerei, mit den papierliefernden Fabriken und mit dem in Geschäftsverkehr mit dem Adreß=Comptoir stehenden Behörden und Privatpersonen ob; er hat daher die Höhe der Druckauflage des Dresdner Anzeigers zu bestimmen, die Einhaltung der Verträge, welche wegen des Druckes, wegen der Papierlieferungen und sonst abgeschlossen sind, zu überwachen, die Austräger und die für den Versandt des Dresdner Anzeigers nöthigen Packer anzunehmen und mittelst Handschlags zu verpflichten, sowie zu entlassen und den mit dem Adreß=Comptoir Verkehrenden die erforderlichen, nicht in dem gewöhnlichen Geschäftsgange von den Comptoirbeamten erledigten Auskünfte und Bescheidungen zu ertheilen. Er hat insbesondere alle schriftlichen Eingänge beim Adreß=Comptoir, soweit solche nicht an die Redaktion gerichtet sind, zu öffnen und das Nöthige darauf zu verfügen.

Demselben ist die unmittelbare Fürsorge für den geregelten Geschäftsgang im Betriebe des Adreß=Comptoirs, die Aufsicht über das Beamtenpersonal, die Entscheidung von Zweifeln über die Behandlung der Geschäfte in einzelnen

Fällen und die Schlichtung von Irrungen zwischen den Beamten übertragen. Er ist berechtigt, Beamte bis zu drei Tagen zu beurlauben, während er für längere Beurlaubung von Beamten und für seine eigene über einen Tag andauernde Beurlaubung die Genehmigung der Stiftungsvorstände einzuholen hat.

Besonders hat er sich der Aufsicht über das Kassenwesen des Adreß-Comptoirs zu unterziehen. Er hat in dieser Hinsicht darauf zu achten, daß die Bezugsgebühren und die Gebühren für Ankündigungen im Anzeiger, sowie für die sonstigen Leistungen des Adreß-Comptoirs richtig berechnet und eingehoben werden; Gestundungen für Ankündigungen in einzelnen Fällen kann er ertheilen, auch Vereinbarungen über die Aufnahme von Füllanzeigen zu treffen, ist ihm überlassen. Erlasse und Ermäßigungen von Gebühren bis zur Höhe von 5 Mark kann er nach pflichtmäßigem Ermessen ertheilen, im Uebrigen ist er bei allen Abweichungen von den Gebührenfestsetzungen an die Genehmigung der Stiftungsvorstände gebunden. Er hat ferner die Kassen des Adreß-Comptoirs allmonatlich wenigstens einmal ohne vorherige Ansage auf die Richtigkeit des Kassenbestandes und der an einzelne Beamte gewährten Berechnungsgelder, sowie auf Einhaltung der über die Kassenführung sonst bestehenden Vorschriften zu prüfen und die Niederschrift über jede solche Prüfung den Stiftungsvorständen in der Urschrift vorzulegen, auch zu beachten, daß die Kassenbestände die vorgeschriebene Höhe nicht überschreiten. Die höheren Beträge hat er in Mitverschluß zu nehmen. Der Bevollmächtigte hat ferner für die pünktliche Ablieferung der entbehrlichen „Ueberschußgelder" an die empfangsberechtigten Erben des Stifters (vgl. Stiftungsurkunde § 11) und an die Stadthauptkasse Sorge zu tragen, über die Bewegung in der Kasse des Adreß-Comptoirs allmonatlich die vorgeschriebenen Kassenauszüge anfertigen zu lassen und den Stiftungsvorständen zur eigenen Kenntnißnahme, sowie zur Abgabe an die Erben des Stifters und die Stadthauptkasse zu übermitteln.

Der Bevollmächtigte hat die unmittelbare Aufsicht darüber zu führen, daß keine ungerechtfertigten Ausgaben aus der Stiftungskasse bestritten werden; er hat deshalb alle Ausgabebelege vor der Auszahlung zu prüfen und mit Auszahlungsvermerk zu versehen. Außerordentliche Ausgaben darf er nur nach schriftlicher Einholung der Genehmigung der Stiftungsvorstände zulassen.

Dem Bevollmächtigten liegt es hiernächst ob, die Akten des Adreß-Comptoirs anzulegen, in Ordnung zu halten und aufzubewahren, die Jahresrechnungen über die Kasse des Adreß-Comptoirs zu prüfen und gegenzuzeichnen, auch die gegen die Rechnungen gezogenen Erinnerungen zu prüfen und deren Beantwortung zu verfügen und mit zu unterzeichnen. Ebenso hat derselbe im Anschluß an die Rechnung einen Bericht über den Geschäftsgang und die Geschäftslage am Jahresschlusse den Stiftungsvorständen zu erstatten und mit demselben Vorschläge zu verbinden zur Beseitigung von Uebelständen und Mängeln oder zur Förderung und Hebung des Betriebes.

Endlich liegt überhaupt dem Bevollmächtigten ob, allenthalben für das Gedeihen des Geschäftsverkehres im Adreß-Comptoire besorgt zu sein und, sei es durch Gutachten auf Verlangen der Stiftungsvorstände oder sei es durch Vorschläge aus eigener Entschließung oder sei es endlich durch Ausführung der

von den Stiftungsvorständen ihm ertheilten besonderen Aufträge, das Beste des seiner Fürsorge überwiesenen Geschäftes zu fördern.

Außerdem hat der Bevollmächtigte in dem von der Stiftung ermietheten Hause an der Kreuzkirche 18 die Oberaufsicht zu führen und alle dasselbe betreffenden Verwaltungsgeschäfte zu besorgen, insonderheit hat er die Vermiethung freiwerdender Räume anzubahnen und der Stiftungsverwaltung die Verträge zur Entschließung und Vollziehung vorzulegen. Ferner hat der Bevollmächtigte etwaige im Hause zu treffende Verbesserungen der Stiftungsverwaltung vorzuschlagen, sowie die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten, soweit sie größeren Umfanges sind, zu beantragen, unbedeutendere Instandsetzungen jedoch nach eigenem Ermessen anzuordnen.

**Abschnitt 14. Verhältniß des Redakteurs und des Bevollmächtigten zu einander.**

Solange nicht dem Redakteur das Amt des Bevollmächtigten übertragen ist, sind der Redakteur und der Bevollmächtigte einander gleichgeordnet und verkehren jeder in seinem Arbeitsgebiete unmittelbar mit den Stiftungsvorständen.

Insoweit die Redaktionsgeschäfte und der Geschäftskreis des Bevollmächtigten sich berühren, haben der letztere und der Redakteur sich mit einander zu vernehmen und bei Meinungsverschiedenheiten die Entschließung der Stiftungsvorstände einzuholen.

Eingänge, welche für die Redaktion bestimmt sind, hat der Bevollmächtigte lediglich dem Redakteur und solche, welche für den Geschäftskreis des ersteren bestimmt sind, hat der Redakteur lediglich dem Bevollmächtigten zur eigenen Verfügung zu überweisen.

Ausgabebelege, welche die Redaktion betreffen, bedürfen des Zahlungsvermerkes des Redakteurs und sind, dafern sie die ordentlichen laufenden Ausgaben der Redaktion betreffen und solange sich nicht besondere Bedenken gegen deren Richtigkeit ergeben, durch Vermerk des Bevollmächtigten ohne Weiteres zahlbar zu machen. Ueber etwaige Bedenken hat sich der Bevollmächtigte mit dem Redakteur zu vernehmen (vgl. Abs. 2).

Außerordentliche Ausgaben, welche die Redaktion betreffen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stiftungsvorstände, bevor der Bevollmächtigte die bezüglichen Belege mit Zahlungsvermerk versieht.

**Abschnitt 15. Betheiligung der Erben des Stifters an der Verwaltung.**

Die Bestimmungen der §§ 10, Abs. 2, 11—13, 19 und 20 der Stiftungsurkunde über gewisse Befugnisse der Erben des Stifters bleiben unberührt.

---

## 67.

# Rathsbeschluß,

## die Ausstellung von Ehrenzeugnissen für Arbeiter und Dienstboten betr.,

### vom 3. März 1891.

Die seither von der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden bewirkte Ausstellung von Belobigungsdekreten für Arbeiter und Dienstboten ist zufolge kreishauptmannschaftlicher Verordnung vom 2. Februar 1891 auf den Rath übergegangen.

Derselbe hat als Bedingung für Verleihung dieser Ehrenzeugnisse fünfundzwanzigjährige ununterbrochene Arbeits- oder Dienstzeit auf der nämlichen Arbeitsstelle oder bei demselben Arbeitgeber, bez. in ein und demselben Hausstande oder bei einer Familie festgesetzt.

Diese fünfundzwanzigjährige Dienstzeit ist jedoch erst vom 25. Lebensjahre des Auszuzeichnenden ab zu rechnen, auch muß dieser völlig unbescholten sein.

Anträge auf Auszeichnung von Arbeitern und Dienstboten sind vom Arbeitgeber oder der Dienstherrschaft schriftlich beim Rathe einzureichen.

## 68.

# Statut,

## die Krankenversicherung der Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge betreffend,

### vom 7. Oktober 1887.

Auf Grund von § 2 und mit Berücksichtigung von § 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter ist das nachstehende Statut, die Krankenversicherung der Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge betreffend, aufgestellt worden.

### § 1.

Die Anwendung der Vorschriften des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 wird auf die in Betrieben innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Dresden beschäftigten Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge ohne Unterschied des Geschlechtes, sofern ihr Arbeitsverdienst $6\frac{2}{3}$ Mk. für den Arbeitstag nicht übersteigt, erstreckt.

§ 2.

Die Vorschriften der §§ 49 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes finden auf die Prinzipale der Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge Anwendung.

§ 3.

Dieses Statut tritt 6 Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

69.

## Verordnungen und Bekanntmachungen, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend.

---

### a) Revision der Gewerbebetriebe in Rücksicht auf die Beschäftigung krankenversicherungspflichtiger Personen.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat den von dem Pianofortefabrikanten C. A. B. in Dresden gegen die nach Blatt 1b des anbei zurückfolgenden Fascikels A. VIII c. 1336 vom Stadtrathe an ihn erlassene Verfügung hier unmittelbar erhobenen Rekurs aus folgenden Gründen als unbegründet zu verwerfen beschlossen:

Der Rekurrent erachtet sich dadurch beschwert, daß ihm, und zwar unter Androhung einer Geldstrafe für den Unterlassungsfall, seiten des Stadtrathes aufgegeben worden ist, dem revidirenden Beamten desselben die Namen der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter anzugeben und Auskunft darüber zu ertheilen, welchen Krankenkassen diese Arbeiter angehören. Er bestreitet, daß dem Stadtrathe, solches von ihm zu verlangen und ihm für den Unterlassungsfall eine Strafe anzudrohen, ein Recht zustehe, da eine derartige Verpflichtung des Arbeitgebers in dem Krankenkassengesetze nicht begründet sei.

Diese Auffassung des Rekurrenten ist eine irrige. Denn ist im § 49 des Krankenkassengesetzes vom 15. Juni 1883 ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Arbeitgeber jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeindekrankenversicherung eintritt oder welche einer Ortskrankenkasse angehört, binnen bestimmter Frist bei den dort gedachten Stellen an- und bez. abzumelden haben, und wird in § 45 l. c. weiter bestimmt, daß die Aufsichtsbehörde die Befolgung der Vorschriften des Gesetzes zu überwachen habe, so kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß hiernach der Aufsichtsbehörde nicht blos die Berechtigung zusteht, sondern vielmehr die Verpflichtung obliegt, sich darüber zu vergewissern, daß die An- und Abmeldung seiten der Arbeitgeber in der vorgeschriebenen Weise erfolgt, und die zu Erreichung dieses Zweckes ihr nothwendig erscheinenden Erörterungen anzustellen.

Kann nun auch das vom Stadtrath zu Ausübung dieser Kontrole gewählte Mittel, behufs Prüfung der Richtigkeit der An- und Abmeldungen die

Arbeitgeber zu Mittheilung der Namen der von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter und zur Angabe derjenigen Krankenkassen zu veranlassen, welchen diese angehören, als ein ungeeignetes und die durch vorgängige Bekanntmachung im Amtsblatte auf die bevorstehende Revision aufmerksam gemachten Arbeitgeber besonders belästigendes keineswegs angesehen werden, und ist weiter der Stadtrath auf Grund der Bestimmung in § 2 des Gesetzes A vom 28. Januar 1835 berechtigt, zur Durchführung seiner diesbezüglichen Verfügung für den Ungehorsamsfall Strafen anzudrohen, so liegt keine Veranlassung vor, die von dem Stadtrathe lediglich in Ausführung gesetzlicher Vorschriften getroffene Verfügung aufzuheben.

Wenn Rekurrent weiter darüber sich beschwert, daß der Stadtrath ihn mit seinem Antrage, die vorliegende Angelegenheit zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, abgewiesen habe, und sich zum Erweise der Zurechtbeständigkeit seines diesbezüglichen Verlangens auf § 58 l. c. bezieht, so genügt es darauf hinzuweisen, daß nach dem Wortlaut jener Gesetzesbestimmung Berufung auf den Rechtsweg gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde nur in den Fällen nachgelassen ist, in welchen es sich um Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche zwischen Arbeitgebern und -Nehmern und der Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse handelt, Voraussetzungen, die im vorliegenden Fall in keiner Weise gegeben sind.

War demnach auch dieses Verlangen des Rekurrenten als unbegründet zu erachten, so mußte dessen Rechtsmittel, wie geschehen, verworfen werden.

Der Stadtrath wird bei Rückgabe der hier unmittelbar eingereichten Eingabe B.'s, welche ebenso wie die beifolgende von demselben an den Herrn Reichskanzler gerichtete, vom Königlichen Ministerium des Innern zur Verfügung anher gegebene Immediatvorstellung, die durch gegenwärtige Verordnung ihre Erledigung gefunden hat, zu den Instanzakten zu nehmen ist, veranlaßt, den Rekurrenten unter Abforderung der durch sein unbegründetes Rechtsmittel verursachten beiverzeichneten Kosten demgemäß zu bescheiden und das weiter Erforderliche zu veranlassen.

(Verordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft an den Rath zu Dresden vom 15. September 1887.)

### b) Ortsüblicher Tagelohn.

Von der Königlichen Kreishauptmannschaft hier ist auf Grund § 8 des Krankenversicherungsgesetzes der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter für die Stadt Dresden vom 1. Januar 1893 ab für

| | | | |
|---|---|---|---|
| erwachsene männliche Arbeiter auf . . . . . . . . | 2 | Mk. | 50 Pf., |
| „ weibliche „ „ . . . . . . . . . . | 1 | „ | 50 „ |
| jugendliche männliche „ „ . . . . . . . . . . | 1 | „ | 50 „ |
| „ weibliche „ „ . . . . . . . . . . | 1 | „ | — „ |
| Kinder von 12 bis 14 Jahren beiderlei Geschlechts auf | — | „ | 30 „ |

festgesetzt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

(Rathsbekanntmachung vom 7. Oktober 1892.)

c) Hinterlegung der zu dem Vermögen der Krankenkassen gehörigen Werthpapiere bei der Finanzamtskasse.

Nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, sind Werthpapiere, welche zum Vermögen der Orts-krankenkassen, der Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Kranken-kassen, sowie der fortbestehenden älteren Zwangskassen gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kassen erworben sind, bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

Nachdem beschlossen worden ist, diese Werthpapiere bei der Finanzamtskasse in Verwahrung zu nehmen, wird dies für die Betheiligten mit der Veranlassung hiermit bekannt gemacht, die Einlieferung der Werthpapiere in den Vormittagsstunden an genannter Kassenstelle — Altstädter Rathhaus, I. Obergeschoß — zu bewirken.

(Rathsbekanntmachung vom 9. Februar 1885.)

d) Anzeigeerstattung über das Ausscheiden von Mitgliedern der Krankenkassen.

Auf Grund § 76 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, ist vom Rath durch Bekanntmachung vom 18. November 1884 angeordnet worden, daß die Krankenkassen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, einer Ortskrankenkasse anzugehören, befreit (Betriebs- [Fabrik-], Bau-, Innungs-, Knappschafts- und freie, dem § 75 des Reichsgesetzes entsprechende Hilfskassen), jeden Austritt eines Mitgliedes aus der Kasse bei der für sämmtliche hiesigen Ortskrankenkassen errichteten gemeinsamen Meldestelle zur Anzeige zu bringen haben.

Die zur Erstattung der Anzeige verpflichteten Personen werden darauf hingewiesen, daß die Anzeige in jedem Falle unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Wohnortes und der Beschäftigung des Ausgeschiedenen binnen einer Woche zu bewirken ist und daß das Unterlassen dieser Vorschrift Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nach sich zieht.

(Rathsbekanntmachung vom 17. Juli 1885.)

---

**70.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen, die Unfallversicherung der Arbeiter betreffend.

---

a) Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe.

Nach einem Bundesraths-Beschluß vom 22. v. M. sind

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche bei einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Ver-

putzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher), Glaser-, Klempner- und Lackirer-Arbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden,

für versicherungspflichtig nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erklärt worden.

Es wird daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe unter Bezugnahme auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes*) aufgefordert, die Anmeldung des Betriebes unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der versicherungspflichtigen Personen mittelst besonderen Anmeldungsformulars binnen der vom Reichsversicherungsamte laut Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 14. dieses Monats festgesetzten Frist und somit längstens bis zum 2. März dieses Jahres einschließlich hier, Altstädter Rathhaus, Zimmer Nr. 7, woselbst Druckexemplare des Anmeldungsformulars unentgeltlich verabfolgt werden, zu bewirken.

(Rathsbekanntmachung vom 17. Februar 1885.)

*) **§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.**

Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art derselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen. Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten ꝛc. ꝛc.

## b) Desgleichen.

In Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23. vorigen Monats werden die Betheiligten hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß laut Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 10. vorigen Monats

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschläger-Arbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, mit der Wirkung vom 1. Januar 1887 an für versicherungspflichtig erklärt worden sind,

und daß jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde bis zum 1. September d. J. einschließlich anzumelden hat.

Unter Hinweis auf den nachstehend abgedruckten § 11 des Unfallversicherungsgesetzes[1]) und auf das beigefügte Anmeldungsformular bemerken wir,

---

[1]) Vgl. oben.

daß die Anmeldung der betreffenden Betriebe in hiesiger Stadt im Altstädter Rathhaus, Zimmer 7, woselbst auch Anmeldungsformulare unentgeltlich verabfolgt werden, zu bewirken ist.

(Rathsbekanntmachung vom 1. Juli 1886.)

c) Einreichung von Regiebau=Nachweisungen.

Nach der im Dresdner Journal vom 20. dieses Monats erlassenen Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 12. dieses Monats haben gemäß § 22 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (R.=G.=Bl. S. 287) Unternehmer, welche Regiebau=Arbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter nach dem vom Reichsversicherungsamt vorgeschriebenen unten abgedruckten Formulare[1]) vom 1. Januar 1888 ab bei der von der Landes=Centralbehörde bestimmten Behörde vorzulegen; als solche Behörde ist für den Gemeindebezirk der Stadt Dresden durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 12. vorigen Monats der unterzeichnete Rath bestimmt worden.

Indem wir auf die beigefügte Anleitung verweisen, veranlassen wir die betreffenden Unternehmer, die Nachweisungen bei unserem Gewerbeamte B — Altstädter Rathhaus, I. Obergeschoß — vorschriftsgemäß einzureichen; Formulare dazu sind in der Buchdruckerei von F. Lommatzsch (A. Schröer) hier, Zahnsgasse Nr. 18, käuflich zu erlangen.

(Rathsbekanntmachung vom 22. Dezember 1887.)

**Anleitung in Betreff der Nachweisungen von Regie=Bauarbeiten.**

1. Zur Einreichung von Nachweisungen sind gemäß § 22 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Ziffer 4 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes verpflichtet:
   a) alle Privatpersonen, welche Bauarbeiten nicht gewerbsmäßig als Unternehmer, d. h. für ihre Rechnung ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten;
   b) Kommunalverbände (Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbstständige Gutsbezirke, Distriktsgemeinden in Bayern, Amtskorporationen in Württemberg, Aemter in der Provinz Westfalen rc.) und andere öffentliche Korporationen (z. B. Deich- oder Meliorationsverbände, Kirchengemeinden oder Stiftungen), welche Bauarbeiten als Unternehmer in eigener Regie ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten.

2. Nachweisungen sind einzureichen für diejenigen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind. Letzteres ist sowohl dann der Fall, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage thätig gewesen ist, als auch dann, wenn mehr als sechs Arbeiter einen Arbeitstag thätig waren, als auch dann, wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als sechs Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke) aufgewendet haben.

3. Bezüglich der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Baulichkeiten handelt.

4. Nicht verpflichtet zur Einreichung von Nachweisungen sind:

---

[1]) Ist hier nicht mit abgedruckt.

a) das Reich und die Bundesstaaten bezüglich derjenigen Bauarbeiten, welche von ihnen als Unternehmer ausgeführt werden;

b) alle Eisenbahnverwaltungen, einschließlich der Verwaltungen von Pferdebahnen, Arbeitsbahnen oder ähnlichen Unternehmungen, bezüglich derjenigen Bauten, welche von ihnen für eigene Rechnung (in eigener Regie, ohne Uebertragung an einen anderen Unternehmer, durch direkt angenommene und gelohnte Arbeiter und Betriebsbeamte) ausgeführt werden;

c) Personen, welche gewerbsmäßig Bauarbeiten (Hoch- oder Tiefbauarbeiten) ausführen, bezüglich dieser Arbeiten;

d) Unternehmer, welche Bauarbeiten ausführen, die als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebes anderweit versicherungspflichtig sind.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zweck dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Wenn aber solche Bauarbeiten nicht von dem Unternehmer desjenigen land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden, für eigene Rechnung ausgeführt werden, so gelten sie nicht als Theile dieses Betriebes.

Die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten gelten als Theile des Fabrik- 2c. Betriebes, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrik- 2c. Betriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

5. Die Verpflichtung zur Einreichung von Nachweisungen fällt weg:

a) für Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen, wenn dieselben bezüglich aller oder einzelner Arten der von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist (Tiefbau-Berufsgenossenschaft oder die betreffende Baugewerks-Berufsgenossenschaft), durch eine von ihrem Vorstande abgegebene entsprechende Erklärung als Mitglied beigetreten sind, bezüglich derjenigen Arten von Bauarbeiten, betreffs deren die Erklärung abgegeben worden ist;

b) für Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen, sofern die Landes-Centralbehörde auf deren Antrag erklärt hat, daß sie zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten sind;

c) für Kommunalverbände, öffentliche Korporationen und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, wenn auf ihren Antrag von der Verwaltung der mit der Berufsgenossenschaft verbundenen Versicherungsanstalt der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter in Bausch und Bogen festgesetzt worden ist (§ 29 des Bauunfallversicherungsgesetzes).

6. Nachweisungen sind vorzulegen für Bauarbeiten jeder Art, also für Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen-, Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirer-Arbeiten bei Bauten, für die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, für Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- und Anschläger-Arbeiten bei Bauten, für Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich-, Meliorations-, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainirungs- und andere Erd-Bau-Arbeiten, für Ofensetzen, Tapeziren (Tapetenankleben), Stubenbohnen, Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaux (Marquisen, Jalousien) 2c.

7. Wenn ein Baugewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt, welche zu seinem gewerbsmäßigen Betriebe nicht gehört, auch nicht zu demselben in dem Verhältnisse eines Nebenbetriebes

(§ 9 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes, beziehungsweise § 9 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes) steht, so ist bezüglich dieser Bauarbeit eine Nachweisung ebenso einzureichen, als wenn ein Nichtgewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt. Es ist also z. B. eine Nachweisung vorzulegen, wenn ein Bauschlosser im Regiebetriebe für sich ein Wohnhaus errichtet.

8. Eine Nachweisung ist nicht einzureichen bezüglich solcher Bauarbeiten, welche eine Privatperson für ihre Rechnung (als Unternehmer) allein und ohne Gehülfen und sonstige Arbeiter ausgeführt hat. Dagegen ist eine Nachweisung einzureichen, wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe oder sonstiger Arbeiter beschäftigt war, mit Ausnahme der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt. Im Uebrigen ist die Pflicht zur Einreichung der Nachweisungen weder von der Zahl der bei der Ausführung der Bauarbeit beschäftigten Arbeiter, noch von der Art der Ausführung (Handbetrieb, Motorenbetrieb 2c.) abhängig.

9. Zur Einreichung der Nachweisung verpflichtet ist der Unternehmer der Bauarbeit oder sein gesetzlicher Vertreter.

Als Unternehmer im Sinne des Bauunfallversicherungsgesetzes gilt bei Bauarbeiten, welche nicht in einem gewerbsmäßigen Baubetriebe ausgeführt werden, derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden.

Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweisungen ist es an sich ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder eine juristische Person, ein Kommunalverband oder eine Privatperson ist.

10. Die Einreichung der Nachweisungen hat vom 1. Januar 1888 ab zu erfolgen, d. h. es sind erstmalig für die im Monat Januar 1888 ausgeführten Bauarbeiten Nachweisungen einzureichen. Die Einreichung muß längstens binnen drei Tagen nach Ablauf des Monats, also für die im Monat Januar ausgeführten Bauarbeiten längstens bis zum 3. Februar einschließlich, geschehen.

11. Wenn der dritte Tag eines Monats ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endigt die Frist zur Vorlegung der Nachweisung für die im vorhergehenden Monat ausgeführten Bauarbeiten mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

12. Wenn eine einzelne Bauarbeit, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet werden, sich über zwei Monate erstreckt, und auf den ersten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage entfallen, so ist für den ersten Monat keine Nachweisung vorzulegen. Dagegen sind in die Nachweisung für den zweiten Monat die sämmtlichen auf die Ausführung der Bauarbeit bis dahin verwendeten Arbeitstage, sowie die sämmtlichen von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter aufzunehmen.

Zum Beispiel: Ein Privatmann läßt durch einen Dachdeckergesellen, welcher gerade außer Arbeit steht, das Dach seines Hauses umdecken. Die Arbeit, welche acht Arbeitstage in Anspruch nimmt, wird am 30. Januar 1888 begonnen und — da der 5. Februar 1888 ein Sonntag ist — am 7. Februar beendigt. In diesem Falle ist für den Monat Januar keine Nachweisung vorzulegen; dagegen ist eine solche für den Monat Februar einzureichen und sind in derselben die sechs Arbeitstage, welche im Monat Februar auf die Ausführung des Dachumdeckens verwendet worden sind, und die zwei Arbeitstage des Monats Januar nebst allen von den Versicherten hierbei verdienten Löhnen und Gehältern aufzuführen.

Wenn dagegen eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt, in jedem Monat aber mehr als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet worden sind, so ist für jeden dieser Monate eine besondere Nachweisung rechtzeitig einzureichen. Gesetzt z. B., die oben aufgeführte Arbeit des Dachumdeckens hätte vierzehn Arbeitstage erfordert und vom 24. Januar bis 8. Februar 1888 gewährt, so müßte für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten sieben Arbeitstage spätestens am 3. Februar eine Nachweisung eingereicht werden, desgleichen für die im Monat Februar verwendeten sieben Arbeitstage spätestens am 3. März. In der Nachweisung für den Monat Januar wäre auf Seite 1 des Formulars die Frage g mit „Nein" zu beantworten, dagegen wären in der Nachweisung für den Monat Februar auf Seite 1 des Formulars die Fragen e, f und g mit „Ja" zu beantworten.

Gleiches gilt, wenn eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt und im ersten Monat mehr als sechs, im zweiten nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet werden.

In diesem Falle ist nicht nur für den ersten Monat, sondern auch für den zweiten, obgleich in diesem, für sich allein genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage verwendet worden sind, eine Nachweisung vorzulegen. In der Nachweisung für den zweiten Monat ist hierbei durch Bejahung der auf Seite 1 des Formulars unter lit. e gestellten Frage ersichtlich zu machen, daß die Bauarbeit, auf deren Ausführung im zweiten Monat Arbeitstage verwendet wurden, eine schon im vorvergangenen Monat begonnene, im Ganzen mehr als sechs Arbeitstage erfordernde Bauarbeit war. Wenn z. B. die mehrerwähnte Arbeit des Dachumdeckens am 20. Januar 1888 begonnen und am 4. Februar geendigt hätte, so wäre der Unternehmer verpflichtet, für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten zehn Arbeitstage (und den hierauf treffenden Lohn) spätestens am 3. Februar eine Nachweisung einzureichen und für die im Monat Februar hierauf verwendeten vier Arbeitstage spätestens am 3. März eine weitere Nachweisung vorzulegen.

13. Für die einzureichenden Nachweisungen ist das oben abgedruckte Formular¹) zu benutzen.

Eine Nachweisung ist nur vorzulegen für diejenigen Monate, in welchen Bauarbeiten stattgefunden haben.

14. In der Nachweisung sind die in dem betreffenden Monat bei Ausführung der Bauarbeit verwendeten Arbeitstage (einschließlich der halben und Viertel-Arbeitstage) anzugeben, desgleichen die von den Versicherten hierbei verdienten Löhne und Gehälter.

Wenn die Arbeiter nicht nach Tagelöhnen, sondern nach einer Accordsumme bezahlt wurden, so ist der verdiente Lohn nach Maßgabe der in jedem Monat auf die Ausführung verwendeten Arbeitszeit zu berechnen und in die Nachweisung des betreffenden Monats einzustellen.

In die Nachweisungen sind die von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter voll einzusetzen, auch wenn sie den Betrag von 4 Mk. für den Arbeitstag übersteigen.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet.

Die Arbeitstage, Löhne und Gehälter der bei den Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. übersteigt, sind in die Nachweisungen nicht aufzunehmen.

15. In den Nachweisungen sind der Gegenstand der Bauarbeit und die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) erfolgt.

Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit mehrere Arten (Kategorien) von Bauarbeiten vertreten waren, z. B. bei der Ausführung eines Schuppens fanden Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten statt, so sind die sämmtlichen Arten anzugeben, und, wenn möglich, für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen. Ist letzteres nicht angängig, so ist die Hauptkategorie besonders hervorzuheben.

16. Die Nachweisung ist der von der Centralbehörde bestimmten zuständigen Behörde vorzulegen, in deren Bezirk die Bauarbeit ausgeführt wurde.

Für jedes einzelne Bauobjekt ist eine besondere Nachweisung einzureichen.

17. Ist der Unternehmer einer Bauarbeit zweifelhaft, ob er eine Nachweisung vorzulegen habe, so wird derselbe gut thun, die Einreichungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichteinreichung einer vorzulegenden Nachweisung sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung bezweifelt.

18. Schließlich werden die betheiligten Unternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, die von der Landes-Centralbehörde bestimmte Behörde die Nachweisungen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen hat. Sie kann zu diesem Zweck

¹) Ist hier nicht mit abgedruckt, vgl. S. 419.

die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu 100 Mk. anhalten.

Ferner können Unternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Einreichung der Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. belegt werden, und endlich können gegen Unternehmer Ordnungsstrafen bis zu 500 Mk. verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten.

### d) Unfallversicherungspflicht der Baugewerbetreibenden.

Gemäß ergangener Verordnung machen wir hiermit bekannt, daß die Tiefbau-Berufsgenossenschaft und die Sächsische Baugewerks-Berufsgenossenschaft auf Grund § 2 Absatz 2 des am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretenen Gesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, durch Statut die Versicherungspflicht auf solche Baugewerbetreibende ausgedehnt haben, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen.

Hiernach und gemäß den Statuten der genannten Berufsgenossenschaften haben Baugewerbetreibende dieser Art, sie mögen Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen-, Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirer-Arbeiten bei Bauten, die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- und Anschläger-Arbeiten bei Bauten, Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich-, Meliorations-, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainirungs- und andere Erdbau-Arbeiten, Ofensetzen, Tapeziren (Tapetenankleben), Stubenbohnen, Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaux (Marquisen, Jalousien) rc. ausführen und zwar diejenigen von ihnen, welche seit Anfang dieses Jahres bereits das Gewerbe betrieben haben, nunmehr unverzüglich bei dem Genossenschaftsvorstande unter Angabe des Gegenstandes ihres Betriebes und ihres Jahresarbeitsverdienstes sich anzumelden, die übrigen aber bei Beginn des Gewerbebetriebes oder zu der Zeit, wo die regelmäßige Beschäftigung wenigstens eines Lohnarbeiters bei ihnen aufhört.

Wir bemerken, daß nach § 104 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 Unterlassung der Anmeldung von den Genossenschaftsvorständen mit Geldstrafen bis zu 300 Mk. belegt werden kann.

(Rathsbekanntmachung vom 12. März 1888.)

### e) Unfallverhütungsvorschriften der Sächsischen Baugewerks- und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Für die Betheiligten machen wir hierdurch bekannt:

I. Die von der Sächsischen Baugewerksberufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften gelten mit einigen besonderen Bestimmungen auch für die Bauarbeiter derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten (Regiebauten) ausführen;

II. die Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin hat für ihren, das ganze Gebiet des Deutschen Reichs umfassenden Bezirk Unfallverhütungsvorschriften erlassen, welche auch für die Bauarbeiter derjenigen Unternehmer gelten, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen; es kommen als solche in Betracht die Gemeinden, öffentliche Korporationen, sonstige Verbände und Privatpersonen, welche unter das Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 fallende Bauarbeiten in eigener Regie ausführen.

Die Vorschriften liegen im I. Obergeschoß des Altstädter Rathhauses, Zimmer 7, zur Einsichtnahme aus; Druck-Exemplare derselben können

zu I. von der Lehmann'schen Buchdruckerei hier, Obergraben 8,
zu II. von dem Genossenschaftsvorstande in Berlin W., Kleiststraße 14 (kostenfrei)

bezogen werden.

(Rathsbekanntmachung vom 19. Mai 1890.)

---

## 71.

# Verordnungen und Bekanntmachungen, die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter betreffend.

### a) Die Invaliditäts- und Altersversicherung und die damit verbundenen Meldungen, sowie die Einhebung der Beiträge und Ausstellung der Quittungskarten 2c.

Das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend, wird nach der Verordnung vom 25. November vorigen Jahres mit dem 1. Januar 1891 seinem vollen Umfange nach in Kraft treten.

Es wird im Allgemeinen durch dasselbe bei andauernd verlorener oder verminderter Erwerbsfähigkeit in Folge von Krankheit, Siechthum, Unfällen außerhalb eines Betriebes und dergleichen, sowie nach Vollendung des 70. Lebensjahres Unterstützung (Rente) gewährleistet

1. den als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen, Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt, gleichviel ob dauernd oder vorübergehend, Beschäftigten;
2. den Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen, Handlungslehrlingen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 Mk. nicht übersteigt;
3. der gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Schiffsbesatzung deutscher See- und Binnenfahrzeuge

mit Ausschluß aller Personen unter 16 Jahren, auf welche überhaupt das Gesetz sich nicht bezieht.

Die unter 1, 2, 3 Genannten unterliegen dem Versicherungszwange mit Ausnahme

a) der Reichs- und Staatsbeamten;

b) der mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden;

c) der dienstlich als Arbeiter verwendeten Personen des Soldatenstandes;

d) derjenigen, welche andauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Dritttheil des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen;

(Der ortsübliche Tagelohn ist für Dresden festgestellt auf 1 Mk. 80 Pf. für männliche und 1 Mk. 20 Pf. für weibliche erwachsene Arbeiter.)

e derjenigen, welche eine Invaliden-Rente beziehen;

f) derjenigen, deren Lohn ausschließlich in freier Unterhaltung besteht;

g) derjenigen, welche auf von ihnen gestellten Antrag von der Versicherungspflicht befreit sind.

(Zu diesem Antrage berechtigt ist, wer vom Reiche, von einem Bundesstaate oder von einem Kommunalverbande Pension oder Wartegelder im jährlichen Betrage von 114 Mk. 70 Pf. bezieht oder auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine jährliche Rente von mindestens gleich hohem Betrage erhält.)

Freiwillige Versicherung ist nachgelassen

1. den selbstständigen Hausgewerbetreibenden,
2. den Betriebsunternehmern, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen (z. B. kleine Handwerker, Kaufleute, Gastwirthe),

Personen dieser beiden Klassen unter der Voraussetzung, daß sie das 40. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben oder nicht bereits invalid sind,

3. den aus der Versicherung Ausscheidenden.

Die zu zahlenden Beiträge gelten sowohl für die Invaliditäts- wie für die Altersversicherung; sie betragen für die einzelne Woche

14 Pf. in Lohnklasse I (bei einem Jahresverdienste des Versicherten bis mit 350 Mk.),

20 „ in Lohnklasse II (bei einem Jahresverdienste des Versicherten bis mit 550 Mk.),

24 „ in Lohnklasse III (bei einem Jahresverdienste des Versicherten bis mit 850 Mk.),

30 „ in Lohnklasse IV (bei einem Jahresverdienste des Versicherten über 850 Mk.)

und sind von den Arbeitgebern (Dienstherrschaften) zu entrichten; diese aber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung die Hälfte der längstens für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge in Abzug zu bringen.

Nach Uebereinkommen zwischen Arbeitgeber und Versicherten ist für die drei ersten Lohnklassen die Versicherung in einer höheren Klasse gestattet.

Zum Nachweise der bezahlten Beiträge werden auf den einzelnen Wochenbeitrag lautende Marken in eine Quittungskarte des Versicherten eingeklebt.

Die Einziehung der Beiträge, wie die Ausstellung der Quittungskarten und die Verwendung der Marken erfolgt für Diejenigen, welche der Ortskrankenkasse, einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse angehören, durch die Verwaltung dieser Kassen; für die übrigen Versicherten, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche in einem Betriebe, bei welchem eine Krankenkasse besteht, oder bei einem Innungsmitgliede arbeiten, ohne Mitglieder der Betriebskrankenkasse beziehentlich der für Gehülfen oder Lehrlinge bei der Innung bestehenden Krankenkasse zu sein, haben wir mit Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft der hiesigen Ortskrankenkasse obige Befugnisse übertragen, während für die letzterwähnten Versicherten zur Vereinnahmung der Beiträge, Ausstellung der Quittungskarten und Verwendung der Marken bis auf Weiteres die betreffenden Betriebs- und Innungs-Krankenkassen ermächtigt worden sind.

Nach § 11 der Ministerialverordnung vom 2. Mai 1890 haben die Arbeitgeber und Dienstherrschaften die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen spätestens am 3. Tage nach dem Beginne der Beschäftigung anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden, desgleichen jede während der Dauer des letzteren eintretende Veränderung, welche auf das Versicherungsverhältniß von Einfluß ist, binnen 3 Tagen nach deren Eintritt zu melden.

Für diese bei der Ortskrankenkasse beziehentlich bei den Innungskrankenkassen zu bewirkenden Meldungen sind besondere Formulare zu benutzen, die an den Kassenstellen entnommen werden können.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Meldewesens unterliegen einer Geldstrafe bis zu 100 Mk.

Auf Grund der Generalverordnung vom 5. September dieses Jahres weisen wir darauf hin, daß es sich im Interesse der Arbeitgeber wie der Versicherten empfiehlt, die Anmeldung auch auf solche Personen zu erstrecken, deren Versicherungspflicht zweifelhaft erscheint, damit hierüber nach Befinden entschieden werden kann, und daß solchenfalls in der Anmeldung die Gründe anzugeben sind, aus denen die Versicherungspflicht bezweifelt oder bestritten wird.

Im Interesse der Meldepflichtigen wird die Ortskrankenkasse schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, und zwar vom 8. dieses Monats ab zur Annahme von Anmeldungen bereit sein. Die Anmeldung solcher Versicherungspflichtigen, welche bei der Ortskrankenkasse nach der Vorschrift des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 bereits angemeldet sind, kann unterbleiben.

(Rathsbekanntmachung vom 3. Dezember 1890.)

b) Die Meldungen zur Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

Zu Beseitigung der uns bekannt gewordenen irrthümlichen Ansicht, es bedürfe bezüglich der Anmeldung der nach dem Gesetze über die Invaliditäts-

und Altersversicherung versicherungspflichtigen Personen einer besonderen Aufforderung, weisen wir wiederholt darauf hin, daß nach § 11 der Ministerial-Verordnung vom 2. Mai 1890

> die Arbeitgeber und Dienstherrschaften die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen spätestens am dritten Tage nach dem Beginne der Beschäftigung anzumelden haben und Zuwiderhandlungen hiergegen mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. bestraft werden.

Für die bei der Ortskrankenkasse (Moritzstraße 15, I) Angemeldeten wird von dieser eine Quittungskarte ausgestellt und sie (nicht die Angemeldeten oder Arbeitgeber und Dienstherrschaften) besorgt das Einkleben der Marken in diese Karte, sowie deren Entwerthung.

Die von den Arbeitgebern und Dienstherrschaften zu entrichtenden, für die Invaliditäts- und Altersversicherung geltenden Beiträge werden bis auf Weiteres von der Ortskrankenkasse durch Sammler am Beginn jeden Monats, zum ersten Male Anfang Februar 1891 erhoben; die ersten 3 Tage des Monats Januar werden als volle Woche berechnet.

Den Versicherten steht die Befugniß zu, die Quittungskarten der Ortskrankenkasse zur Aufbewahrung zu überlassen, auf die Zeit, während welcher sie bei dieser versichert sind.

Diejenigen, welche von der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen, haben die Quittungskarte ebenfalls bei der Ortskrankenkasse, auf Verlangen gegen den Nachweis ihrer Versicherungsberechtigung, zu entnehmen, das Einkleben der Marken in dieselbe aber selbst zu besorgen, während die Entwerthung der Marken wiederum von der Ortskrankenkasse zu bewirken ist; berechtigt zu dieser „Selbstversicherung" sind

1. die selbstständigen Hausgewerbetreibenden,
2. die Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen,

unter der Voraussetzung, daß sie das 40. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben oder nicht bereits Invaliden sind.

(Rathsbekanntmachung vom 19. Dezember 1890.)

### c) Die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze auf die Hausgewerbetreibenden der Tabaksfabrikation.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Dezember 1891 hat der Bundesrath auf Grund von § 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 die Versicherungspflicht auf solche selbstständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende) erstreckt, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbtreibender (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit der Herstellung oder Bearbeitung von Cigarren oder anderen Tabaksfabrikaten beschäftigt werden, auch wenn sie die Roh- oder Hülfsstoffe selbst beschaffen und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Diese Hausgewerbetreibenden haben bei Strafe über ihr versicherungspflichtiges Hülfspersonal Verzeichnisse, aus welchen sich insbesondere die Dauer der Beschäftigung des letzteren ergiebt, zu führen und den Fabrikanten ꝛc. auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

Betreffs der Erstattung der von ihnen für sich und das Hülfspersonal zu entrichtenden Beiträge gelten folgende Bestimmungen:

> Die Fabrikanten ꝛc. sind verpflichtet, den für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte derjenigen Beiträge zu erstatten, welche jene für sich und für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen entrichtet haben.
>
> Sind die Beiträge ohne Zustimmung des Fabrikanten in einer höheren als der gesetzlich vorgeschriebenen Lohnklasse entrichtet, so bemißt sich der Erstattungsanspruch nur nach letzterer Lohnklasse. Der Anspruch erstreckt sich höchstens auf die für die beiden letzten Abrechnungsperioden entrichteten, beziehungsweise fällig gewordenen Beiträge.
>
> Für die Dauer vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung hat der Hausgewerbetreibende den vollen Beitrag für seine Person, beziehungsweise den halben Beitrag für seine Hülfspersonen selbst zu tragen.
>
> Die Vorschriften der §§ 147 und 148 des Gesetzes finden auf die Fabrikanten ꝛc. in ihrem Verhältniß zu den Hausgewerbetreibenden entsprechende Anwendung.
>
> Waren die Hausgewerbetreibenden während der Beitragsperiode für mehrere Fabrikanten ꝛc. oder für eigene Rechnung und einen oder mehrere Fabrikanten thätig, so ist die dem Arbeitgeber zur Last fallende Hälfte der Beiträge, vorbehältlich anderweiter Vereinbarung, auf die sämmtlichen betheiligten Fabrikanten oder zutreffendenfalls auf diese und den Hausgewerbetreibenden nach Verhältniß der für die Herstellung oder Bearbeitung der Fabrikate erforderlich gewesenen oder für erforderlich zu erachtenden Zeit zu vertheilen.

Auf Grund ergangener Ministerial-Verordnung vom 28. Dezember vorigen Jahres sind

1. die Versicherungsbeiträge für diejenigen der erwähnten Hausgewerbetreibenden, welche einer Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungskrankenkasse oder Knappschaftskasse angehören, von den Organen dieser Kasse, für Versicherte, welche einer solchen Kasse nicht angehören, von der Ortskrankenkasse einzuheben, von diesen Kassenstellen auch die Quittungskarten auszustellen, sowie die Marken für die Beiträge einzukleben und zu entwerthen;
2. die keiner der genannten Kassen angehörenden Hausgewerbetreibenden sind verpflichtet, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 100 Mk., sich wegen der Invaliditäts- und Altersversicherung spätestens am

dritten Tage nach Beginn der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach deren Beendigung abzumelden, desgleichen jede während der Dauer der Beschäftigung eintretende, auf die Versicherung Einfluß ausübende Veränderung binnen drei Tagen nach deren Eintritt zu melden, falls die Meldepflicht nicht von dem Fabrikanten ꝛc. übernommen worden ist.

Diese Meldungen sind von den in hiesiger Stadt beschäftigten Hausgewerbetreibenden bei der Ortskrankenkasse — Moritzstraße Nr. 15, I — unter Benutzung der dort zu entnehmenden Formulare zu bewirken.

(Rathsbekanntmachung vom 2. Januar 1892.)

d) Die Invalidenrente.

Bezüglich der nach dem Gesetze vom 22. Juni 1889 zu gewährenden Invalidenrente, auf welche nunmehr Anspruch erhoben werden kann, machen wir Folgendes bekannt.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist, und derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

Ausgeschlossen ist die Gewährung der Invalidenrente, wenn die Invalidität bereits vor Geltung des Gesetzes eingetreten ist oder die Versicherten vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens die Erwerbsunfähigkeit sich zugezogen haben.

Letztere ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen und geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, der gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze, nach welchen für ihn Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des 300fachen Betrags des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Als Lohnsatz gilt nach § 23 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung

für Lohnklasse I der Satz von 300 Mk.
" " II " " " 500 "
" " III " " " 720 "
" " IV " " " 960 ".

Der hier ortsübliche Tagelohn beträgt 1 Mk. 80 Pf. für erwachsene männliche und 1 Mk. 20 Pf. für erwachsene weibliche Personen.

Zur Erlangung des Anspruchs auf Invalidenrente ist die Zurücklegung einer Wartezeit von 5 Beitragsjahren und die Leistung von Beiträgen erforderlich; es vermindert sich aber die Wartezeit für Diejenigen nicht nach dem Grundsatze der Selbstversicherung Versicherten, welche während der ersten fünf

Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1891) erwerbsunfähig werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres (mit 47 Beitragswochen) auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches die Versicherungspflicht nach dem Gesetze über die Invaliditäts- und Altersversicherung begründen würde. Berücksichtigt werden hierbei:

a) die einen Zeitraum von 4 Monaten während eines Kalenderjahres nicht übersteigenden Unterbrechungen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, und zwar die seit Geltung des Gesetzes vorgekommenen unter der Bedingung, daß die Beiträge fortentrichtet worden sind;

b) diejenigen Zeiträume, während welcher der Versicherte zu militärischen Dienstleistungen eingezogen gewesen oder in einem nicht lediglich vorübergehenden, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse in Folge von Krankheit erwerbsunfähig gewesen ist; ausgenommen hiervon sind Erkrankungen, welche weniger als 7 Tage hintereinander angedauert haben oder welche der Betheiligte sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat; ferner kommt bei Erkrankungen, welche ununterbrochen länger als 1 Jahr währen, die über diesen Zeitraum hinaus reichende Dauer nicht in Berücksichtigung.

Der Anspruch auf die Rente ist von den hier wohnhaften Versicherten bei der unterzeichneten Geschäftsstelle (Gewerbeamt B, Altstädter Rathhaus, I. Obergeschoß, Zimmer 10) anzumelden unter Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses, der Quittungskarte, der Geburtsurkunde, sowie der Arbeits- und Krankheitsbescheinigungen, bez. Militärzeugnisse.

(Rathsbekanntmachung vom 23. November 1891.)

## e) Verkauf der Beitragsmarken.

Nach Mittheilung des Vorstandes der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen werden Seiten der Kaiserlichen Postanstalten die zur Entrichtung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Marken für die Lohnklassen I bis IV nur an die mit Einhebung der Beiträge und Verwendung der Marken zuständigen Kassenstellen abgegeben, dagegen können diejenigen Personen, welche von der Befugniß der Selbstversicherung oder freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses Gebrauch machen, die Doppelmarken bei den Postanstalten käuflich erlangen.

(Rathsbekanntmachung vom 5. Januar 1891.)

## 72.

# Statut

## für die Dienstbotenkrankenkasse zu Dresden,

### vom 29. September 1885

(abgeändert durch Nachtrag vom 21. Juli 1891).

---

Für die Dienstbotenkrankenkasse zu Dresden ist das nachstehende Statut aufgestellt worden.

§ 1.

Die unter Gewährleistung der Stadtgemeinde Dresden stehende Dienstbotenkrankenkasse hat im Allgemeinen den Zweck, hiesigen Dienstboten im Erkrankungsfalle eine Unterstützung nach Maßgabe dieses Statuts gegen gewisse Leistungen zu gewähren und dadurch zugleich die Dienstherrschaften von der Last der eignen diesfallsigen Krankenverpflegung zu befreien.

§ 2.

Der Dienstbotenkrankenkasse beizutreten sind — vorbehältlich der Bestimmungen in § 3 — verpflichtet alle Personen, welche in Dresden in einem nach den Bestimmungen der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 zu beurtheilenden Dienstverhältnisse stehen.

§ 3.

Der Dienstbotenkrankenkasse beizutreten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet solche in dem vorgedachten Dienstverhältniß befindliche Personen, welche

1. im Dienste der Mitglieder des Königlichen Hauses stehen und Anspruch auf ärztliche Behandlung durch die Aerzte der Hofhaltungen haben,
2. in öffentlichen Krankenanstalten angestellt sind, sofern ihnen für Erkrankungsfälle unentgeltliche Behandlung und Verpflegung in diesen Anstalten zugesichert ist,
3. im Dienste der beim Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger oder Berufskonsuln anderer Staaten, sofern solche nicht sächsische Staatsangehörige sind, stehen,
4. der VII. Ortskrankenkasse zu Dresden oder einer nach § 75 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 von der Versicherungspflicht befreienden Kasse angehören.

Hinsichtlich des Gesindes auf dem Ostra-Vorwerke bewendet es bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

§ 4.

Das Recht auf Krankenunterstützung (§ 7 und 8) beginnt für die Beitrittspflichtigen (§ 2) mit dem Tage, an welchem sie in ein Dienstverhältniß

eintreten, für die Beitrittsberechtigten (§ 3) vier Wochen nach dem Tage, an welchem ihnen die Genehmigung des Raths zum Beitritt eröffnet wird.

§ 5.

Das Recht auf Krankenunterstützung erlischt für die Beitrittspflichtigen mit dem Ausscheiden aus der die Beitrittspflicht begründenden Dienststellung, sofern sie nicht bereits Krankenunterstützung genießen, solchenfalls dauert das Recht auf Unterstützung bis nach beendeter Krankheit, bez. Ablauf der in § 8 geordneten Frist fort.

Die Beitrittspflichtigen behalten auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienste, falls sie nicht nach der gesetzlichen Bestimmung die Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse zu erlangen verpflichtet sind, den Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse, dafern sie in Dresden wohnhaft bleiben, sich bei der Königlichen Polizeidirektion als „dienstloses" Gesinde und innerhalb einer Woche vom Austritte aus ihrem Dienste an gerechnet, bei der Verwaltung der Dienstbotenkrankenkasse unter Vorlegung des Dienstbuches oder eines sonst zulässigen Dienstausweises (§ 10 der Ausführungs-Verordnung zur Gesindeordnung vom 10. Januar 1835) anmelden.

Ueber diese Anmeldung und über die Bezahlung der Kassenbeiträge wird dem Anmeldenden von der Verwaltung der Kasse ein Vermerk in das Dienstbuch oder in den sonst zulässigen Dienstausweis eingetragen.

Die nach § 3 erlangte und die nach vorstehenden Bestimmungen aufrecht erhaltene Berechtigung erlischt, wenn die Zahlung der Kassenbeiträge an zwei aufeinander folgenden Terminen in Rückstand gelassen wird, wenn später ausdrücklich mündlich oder schriftlich der Austritt erklärt oder der Aufenthalt in Dresden aufgegeben wird oder die betreffende Person nicht mehr als dienstloses Gesinde anzusehen ist.

Für die bis zum Ausscheiden aus der Kasse fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen haftbar.

§ 6.

Die Dienstherrschaften sind verpflichtet, dem Rathe in Gemäßheit der von demselben hierüber zu erlassenden besonderen Bestimmungen Zahl und Namen ihrer Dienstboten und die Art des Dienstverhältnisses genau und richtig anzugeben. Dienstherrschaften, welche dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommen, haben die in Folge dessen unerhobenen Beiträge zur Kasse nachträglich zu bezahlen und können außerdem in eine bis zum vierfachen Betrage der hinterzogenen Beiträge ansteigende Ordnungsstrafe, welche der Kasse zufällt, genommen werden.

§ 7.

Als Krankenunterstützung wird aus der Dienstbotenkrankenkasse gewährt:

1. ärztliche Behandlung und Arznei, sowie Verpflegung im Stadtkrankenhause oder in dessen Zweiganstalten oder im Stadtsiechenhause oder in einer anderen, vom Rathe zu bestimmenden Heil- oder Pflegeanstalt;

2. Die Zuführung des erkrankten Dienstboten in eine der unter 1 genannten Anstalten, wenn derselbe überhaupt nicht oder nicht ohne Schädigung seiner Gesundheit in der Lage ist, sich selbst dahin zu begeben, desgleichen die Ueberführung des in einer der unter 1 genannten Anstalten untergebrachten geisteskranken Dienstboten in eine sächsische Irren-Heil- oder Versorganstalt, während bei der Ueberführung eines solchen Kranken in eine nichtsächsische Anstalt diese Kosten nur insoweit übertragen werden, als es der Rath in jedem einzelnen Falle beschließt;
3. die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, die zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind.

Leicht erkrankte und dabei noch dienstfähige Dienstboten können sich nach freier Wahl bei einem der Distriktsärzte in dessen Behausung Rath, sowie die erste Hülfe holen und erhalten die von dem Distriktsarzte vorgeschriebene Arznei auf Kosten der Kasse.

Dagegen kann bei Verunglückungen oder plötzlichen Erkrankungen von Dienstboten auch jeder sonstige, am schnellsten zu erlangende Arzt zur ersten Hülfeleistung herbeigezogen werden. Es kommt jedoch bei Hülfeleistungen dieser Art die Dienstbotenkrankenkasse nur für die niedrigsten Sätze der jeweilig geltenden Gebührentaxe für ärztliche und zahnärztliche Privatpraxis auf. Außerdem erhalten die Kranken den ersten Verband, sowie die von dem Arzte etwa vorgeschriebene Arznei auf Kosten der Dienstbotenkrankenkasse geliefert.

Auch können jeder anderen Person Aufwendungen und Zeitversäumnisse, die sie bei der ersten Hülfeleistung bei einem verunglückten oder plötzlich erkrankten Dienstboten gehabt hat, aus der Dienstbotenkrankenkasse angemessen erstattet und vergütet werden.

Im Falle des Absatz 2 sind dem Distriktsarzte bei Beginn der ärztlichen Behandlung die in § 11 des Statuts bezeichneten Papiere als Ausweis vorzulegen.

### § 8.

Die Krankenunterstützung (§ 7) wird für die Dauer der Krankheit, aber nicht länger als 13 Wochen, gewährt.

### § 9.

Bei Krankheiten, welche sich die nach § 2 und § 3 Beigetretenen und die nach § 5 Unterstützungsberechtigten vorsätzlich oder durch eigene grobe Verschuldung, namentlich auch durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, kommt die Dienstbotenkrankenkasse nur für die Kosten der ärztlichen Behandlung und Arznei auf, wohingegen die Verpflegkosten von dem Kranken selbst oder von dem nach § 29 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz verpflichteten Armenverbande vorbehältlich der demselben nach § 62 dieses Gesetzes zustehenden Ersatzforderung zu tragen sind.

§ 10.

Hat die Dienstherrschaft durch grobes Verschulden die Erkrankung herbeigeführt, oder hat sie nach den Bestimmungen in § 75, 4 der Gesindeordnung für die Folgen der Erkrankung aufzukommen, gleich als ob diese durch ihr grobes Verschulden herbeigeführt sei, so geht der den Dienstboten zustehende Anspruch auf die Stadtgemeinde in Höhe der geleisteten Unterstützung über.

§ 11.

Ein Dienstbote, welcher Aufnahme in einem Krankenhause (§ 7) sucht, muß der Verwaltung des letzteren

eine schriftliche Anmeldung der Dienstherrschaft

und

sein Dienstbuch oder seinen sonstigen Dienstausweis

vorlegen.

Personen, welche auf Grund von § 5 Anspruch auf Krankenunterstützung aus dieser Kasse haben, müssen nachweisen, daß sie die Berechtigung behalten und ihre Beiträge ordnungsgemäß (§ 13) abgeführt haben.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines Gutachtens des betreffenden Anstaltsarztes. Die Entlassung kann erfolgen, wenn durch den behandelnden Anstaltsarzt oder durch einen anderen vom Rathe gehörten Arzt der Zustand des Aufgenommenen als ein solcher bezeichnet wird, welcher als leichte Unpäßlichkeit oder geringfügige Verletzung eine besondere Verpflegung nicht erheischt.

§ 12.

Die Kassenbeiträge werden ihrer Höhe nach von drei zu drei Jahren vom Rathe und von den Stadtverordneten dergestalt festgesetzt, daß sie neben der Rückzahlung etwaiger Vorschüsse (§ 17) und der Abführung des § 16 erwähnten Beitrags zum Reservefonds die Gewährung der geordneten Krankenunterstützung sichern; auf die Zeit von Inkraftsetzung dieses Statuts bis zum Schlusse des Jahres 1888 sollen die Beiträge 3 Mk. 75 Pf. jährlich betragen.

Die Beiträge werden im Voraus und zwar bis auf Weiteres gleichzeitig mit den Gemeinde- und Schulanlagen und in gleicher Weise wie diese erhoben.

§ 13.

Die Dienstherrschaften sind zur Bezahlung der Kassenbeiträge für ihre Dienstboten verpflichtet und haben das Recht, die gezahlten Beiträge bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

Die nach § 3 Beigetretenen und die nach § 5 Unterstützungsberechtigten müssen ihre Beiträge zu den nach § 12 bestimmten Terminen selber abführen.

Alle Beiträge sind an das Stadtsteueramt zu entrichten.

§ 14.

Die Verpflichtung zur Bezahlung der Kassenbeiträge beginnt mit dem dem Tage des Dienstantrittes bez. des Eintrittes in die Kasse folgenden Fälligkeitstermine.

Endigt diese Verpflichtung in der Zeit zwischen zwei Fälligkeitsterminen, so findet eine Rückzahlung des Beitrages auf die Zeit bis zum nächsten Fälligkeitstermine nicht statt.

Zeitweilige Abwesenheit von Dresden befreit von der Zahlungsverbindlichkeit ebenso wenig, wie der Aufenthalt im Stadtkrankenhause oder in einer anderen Heilanstalt.

§ 15.

Rückständige Beiträge und Strafgelder werden in gleicher Weise, wie in Rückstand gelassene städtische Anlagen beigetrieben.

§ 16.

Bei der Kasse ist ein Reservefonds anzusammeln im Betrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der vorhergehenden drei Jahre und es ist demselben, so lange er diesen Betrag nicht erreicht hat, ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen. Der Reservefonds ist zinsbar wie das Vermögen Bevormundeter anzulegen. Die Zinsen fließen der Dienstbotenkrankenkasse zu.

§ 17.

Die nach dem Jahresabschlusse verbleibenden Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu, etwaige Fehlbeträge sind demselben zu entnehmen oder, falls seine Mittel nicht ausreichen, aus der Stadtkasse unverzinslich vorzuschießen.

§ 18.

Die Kasse wird vom Rathe durch das Stadtsteueramt verwaltet und vertreten.

Am Schlusse jeden Kalenderjahres wird über dieselbe Rechnung abgelegt, welche der Prüfung und Richtigsprechung in gleicher Weise unterliegt, wie andere städtische Rechnungen.

§ 19.

Gegen die Entscheidungen des Rathes in Angelegenheiten der Kasse steht den Betheiligten der Rekurs an die Königliche Kreishauptmannschaft zu Dresden zu.

§ 20.

Behufs der Kontrole wird von der Stadtkrankenhausdirektion und von den nach § 7 zugelassenen anderen Krankenanstalten ein fortlaufendes namentliches Verzeichniß derjenigen Personen geführt, welche für Rechnung der Dienstbotenkrankenkasse verpflegt worden sind.

Dieses Verzeichniß muß bei den während ihres Dienstes Erkrankten zugleich die Namen und Wohnungen der Dienstherrschaften enthalten, bei anderen die letzte Wohnung. Dasselbe ist dem Stadtsteueramte mindestens allmonatlich zur Kenntnißnahme mitzutheilen, welches zu prüfen hat, ob die Beiträge ordnungsgemäß bezahlt sind.

§ 21.

Gegenwärtiges Statut tritt am 1. Januar 1886 in Kraft; mit diesem Tage verliert das „Regulativ für die Dienstbotenkrankenkasse zu Dresden" vom 30. August 1863 seine Geltung.

73.

# Ortsgesetz

## für das Gewerbegericht zu Dresden,

### vom 20. Februar 1891.

Zur Ergänzung der Bestimmungen in den §§ 1, 4, 9, 12, 13 flg., 17, 18, 20, 22 und 70 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, die Gewerbegerichte betreffend, wird in Gemäßheit der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vom 25. Oktober 1890 — § 2 — festgesetzt, was folgt:

**§ 1. Oertliche Zuständigkeit.**

(Zu § 1 des Reichsgesetzes.)

Für den Gemeindebezirk der Stadt Dresden wird ein Gewerbegericht errichtet.

**§ 2. Sachliche Zuständigkeit.**

(Zu § 4 des Reichsgesetzes.)

Außer in den durch das Gesetz vom 29. Juli 1890 vorgeschriebenen Fällen ist das Gewerbegericht für die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und denjenigen Hausgewerbetreibenden zuständig, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, sofern die Hausgewerbetreibenden sich nicht als selbstständige Gewerbetreibende nach § 14 der Reichsgewerbeordnung angemeldet haben.

**§ 3. Zusammensetzung.**

(Zu § 9 des Reichsgesetzes.)

Das Gewerbegericht besteht aus
dem Vorsitzenden,
dessen Stellvertretern, deren Zahl der Rath bestimmt, und
150 Beisitzern.

**§ 4. Amtsdauer.**

(Zu § 12 des Reichsgesetzes.)

Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf drei Jahre.

**§ 5. Wahlausschuß.**

(Zu § 13 flg. des Reichsgesetzes.)

Die Wahlhandlung findet unter Leitung der vom Rathe zu bestimmenden Wahlausschüsse in mehreren Wahlabtheilungen statt, deren Bezirke für jede Wahl vom Rathe festgestellt werden.

Jeder Wahlausschuß besteht außer dem Wahlvorsteher aus sechs, je zur Hälfte den stimmberechtigten Arbeitgebern und Arbeitern angehörenden Personen.

### § 6. Wahlausschreiben.

Zeit und Ort der Wahl ist vom Rathe im Amtsblatte zwei Mal dergestalt bekannt zu machen, daß zwischen dem ersten Abdrucke der Bekanntmachung und dem Tage der Abstimmung ein Zeitraum von mindestens drei Wochen inne liegt.

### § 7. Wahlberechtigung.

Das Wahlrecht ist in Person auszuüben.

Von mehreren persönlich haftenden Theilnehmern eines und desselben Gewerbeunternehmens ist jeder wahlberechtigt.

Die § 2 erwähnten Hausgewerbetreibenden sind als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

### § 8. Berechtigungsnachweis.

Auf Erfordern haben Diejenigen, welche sich an der Wahl betheiligen wollen, über ihre Berechtigung hierzu sich vor dem Wahlausschusse auszuweisen, und zwar durch den amtlichen Nachweis ihres Alters (durch Geburtsurkunde, Arbeitsbuch, Militärpaß und dergl.) und überdies die Arbeitgeber durch Gewerbeanmeldeschein, die Arbeiter durch polizeiliche Bescheinigung ihres Aufenthaltes in Dresden oder Bescheinigung der Arbeitgeber über ihre Beschäftigung daselbst, im Besonderen die in § 14 Absatz 1 des Reichsgesetzes genannten Personen durch schriftlichen Ausweis.

Ueber Zweifel in Bezug auf die Wahlberechtigung entscheidet der Wahlausschuß durch Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

### § 9. Wahlhandlung.

In jedem Wahllokale ist zur Aufnahme der Stimmzettel je ein Behältniß (Wahlurne) für die Arbeitgeber und die Arbeiter aufzustellen. Die Wahlurnen sind vor Beginn der Wahl durch den Wahlausschuß zu verschließen.

Die Ausübung des Wahlrechtes erfolgt durch Einlegung eines zusammengefalteten Stimmzettels in die Wahlurne.

Die Namen der zur Abstimmung sich anmeldenden Arbeitgeber und Arbeiter werden je in eine Liste unter fortlaufender Nummer und Angabe des Berufes oder der Beschäftigung, sowie (in der Liste der Arbeiter) des Namens des Arbeitgebers eingetragen; im Falle einer Zurückweisung von der Wahlhandlung ist bei den betreffenden Namen der Grund der Zurückweisung anzugeben.

Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit sind nur noch die bereits im Wahllokale gegenwärtigen Wähler zur Wahl zuzulassen. Zu Abgabe der Stimmzettel ist den Berechtigten mindestens von Vormittags 10 bis Nachmittags 3 Uhr Frist zu verstatten.

Am Schlusse der Listen ist zu bescheinigen, daß innerhalb der zur Abstimmung bestimmten Zeit Niemand weiter sich angemeldet hat.

Zum Nachweise hierfür sowie für die Richtigkeit der Listen sind diese vom Wahlvorsteher und mindestens drei Ausschußmitgliedern zu unterschreiben.

## § 10. Auszählung.

Nach Schluß der Abstimmung sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen herauszunehmen und unter Vergleichung mit der Zahl der Abstimmenden zu zählen, sodann aber sind die Stimmen auszuzählen.

Bei Verschiedenheit der Zahl der Abstimmenden und der Stimmzettel ist deshalb sofort Erörterung anzustellen und deren Ergebniß in dem aufzunehmenden Wahlprotokolle anzugeben.

Stimmzettel, welche die Person des zu Wählenden nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit angeben oder die Namen Nichtwählbarer enthalten, sind insoweit ungültig; sind auf einem Zettel mehr als die vorgeschriebene Zahl Namen enthalten, so gelten die zuerst geschriebenen Namen wählbarer Personen.

Ueber das Ergebniß der Stimmenauszählung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlvorsteher und mindestens drei Ausschußmitgliedern zu unterschreiben ist und welchem die als ungültig erachteten Stimmzettel beizufügen sind.

## § 11. Wahlergebniß-Feststellung.

Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den gemischten Ausschuß für die Gemeindewahlen.

Als gewählt sind diejenigen 75 Arbeitgeber und 75 Arbeiter zu betrachten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet Looszziehung durch den Vorsitzenden des Ausschusses für die Gemeindewahlen.

## § 12. Wahlannahme.

(Zu § 18, 1 des Reichsgesetzes.)

Die Gewählten sind von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts unter Mittheilung der zur Ablehnung der Wahl berechtigenden Gründe schriftlich zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern und dabei zu bedeuten, daß Ablehnungsgründe nur Anspruch auf Berücksichtigung haben, wenn sie schriftlich innerhalb einer achttägigen Frist von Behändigung der Zufertigung ab geltend gemacht werden.

An Stelle der die Wahl mit Erfolg Ablehnenden treten Diejenigen, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.

## § 13. Nachwahl.

Sinkt innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der Beisitzer aus der Klasse der Arbeitgeber oder Arbeiter unter die Hälfte herab, so ist die Ergänzung durch eine Nachwahl zu bewirken, bei welcher die Bestimmungen der §§ 5 bis 11 zu beobachten sind.

## § 14. Wahlergebniß-Bekanntmachung.

(Zu § 17 des Reichsgesetzes.)

Die Namen der Gewählten werden vom Rathe unter Angabe ihres Standes und Berufes und ihres Wohnortes im Amtsblatte öffentlich bekannt gemacht.

### § 15. Beisitzer-Verpflichtung.

(Zu § 20 des Reichsgesetzes.)

Jedem Beisitzer ist bei seiner Verpflichtung ein Druckexemplar sowohl des Gesetzes über die Gewerbegerichte als dieses Ortsgesetzes auszuhändigen.

### § 16. Beisitzer-Einberufung.

(Zu § 22 des Reichsgesetzes.)

Zu den Verhandlungen und Entscheidungen des Gewerbegerichts, an welchen nach dem Gesetze Beisitzer theilzunehmen haben, werden vom Vorsitzenden vier Beisitzer, je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeiter, zugezogen; die Zuzuziehenden sollen möglichst den Berufsklassen oder verwandten Berufsklassen der streitenden Parteien angehören; sind solche Beisitzer nicht vorhanden, so hat die Zuziehung thunlichst in alphabetischer Reihenfolge zu geschehen.

### § 17. Beisitzer-Entschädigung.

(Zu § 18, 2 des Reichsgesetzes.)

Den Beisitzern wird für jede Sitzung, an welcher sie auf ergangene Ladung theilnehmen, der Betrag von 1 Mk. 50 Pf. und, dafern sie zwei oder mehreren auf einander folgenden Terminen beiwohnen, für den zweiten und jeden folgenden Termin der Betrag von 50 Pf. als Entschädigung aus der Stadtkasse gewährt.

Ebenso erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses (§ 5) für ihre Theilnahme an einer Wahlhandlung eine Entschädigung von je 3 Mk.

### § 18. Gutachten-Abgabe.

(Zu § 70, 1 des Reichsgesetzes.)

Die Abgabe von Gutachten erfolgt durch Ausschüsse, welche außer dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts oder einem seiner Stellvertreter aus mindestens vier Beisitzern bestehen, die von Fall zu Fall je zur Hälfte aus sachkundigen Arbeitgebern und Arbeitern vom Rathe berufen werden.

Den Beisitzern wird auch für die Ausschußsitzungen die in § 17 festgesetzte Entschädigung gewährt.

### § 19. Stellung von Anträgen.

(Zu § 70, 3 des Reichsgesetzes.)

Zur Ausübung der den Gewerbegerichten nach § 70 Absatz 3 des Reichsgesetzes zustehenden Befugnisse ist jedes zusammengetretene Gewerbegericht zuständig.

### § 20. Aufhebung bestehender Bestimmungen.

Das Statut für das Gewerbeschiedsgericht zu Dresden vom 30. Juni 1880 und der Nachtrag dazu vom 18. März 1884 tritt mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 29. Juli 1890, die Gewerbegerichte betreffend, außer Wirksamkeit.

---

## 74.

# Einquartierungs-Ordnung der Residenz- und Hauptstadt Dresden, vom 10. Februar 1874.

### § 1. Einquartierungs-Ausschuß.

Alle Angelegenheiten, welche die Quartierleistungen der Stadt Dresden für die bewaffnete Macht des Deutschen Reiches oder für ausländische Truppen betreffen, werden von dem Einquartierungs-Ausschusse behandelt.

Der Einquartierungs-Ausschuß besteht aus je vier Mitgliedern des Raths und der Stadtverordneten unter dem Vorsitz eines rechtskundigen Rathsmitgliedes; seine Erwählung und Ergänzung erfolgt nach den Bestimmungen, welche für andere städtische gemischte Ausschüsse maßgebend sind.

Der Einquartierungs-Ausschuß hat das Recht, für den Bedarfsfall sich durch Zuwahl aus der einquartierungspflichtigen Einwohnerschaft zu verstärken. Ob und in wieweit eintretenden Falls zu Ausführung gewisser ihnen von dem Einquartierungs-Ausschusse zu überweisenden Geschäfte „Quartier-Ausschüsse" aus Stadtverordneten und anderen Bürgern für die einzelnen Stadtbezirke gebildet werden sollen, bleibt besonderer Beschlußfassung der städtischen Behörden überlassen.

### § 2. Amtliche Stellung des Einquartierungs-Ausschusses.

Der Einquartierungs-Ausschuß hat die ihm zugewiesenen Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich Entschließungen des Rathes und der Stadtverordneten vorbehalten sind oder von ihm selbst beantragt werden, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, der gegenwärtigen Einquartierungs-Ordnung und etwaiger Beschlüsse des Raths und bez. der Stadtverordneten selbstständig und nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu erledigen, seine Beschlüsse auch unter seinem Namen und mit den Amtsbefugnissen einer obrigkeitlichen Behörde zu vollziehen.

Er bildet daher auch in allen ihm zustehenden Angelegenheiten die erste Instanz im Sinne von § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1867.

### § 3. Quartieramt.

Zur Erledigung der Geschäfte werden dem Ausschusse die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt, welche unter der Leitung des Ausschußvorsitzenden und mit demselben das Quartieramt bilden.

### § 4. Verpflichtung zu den Quartierleistungen.

Zu den Quartierleistungen nach dem Reichsgesetze vom 25. Juni 1868 und der Instruktion zur Ausführung desselben vom 31. Dezember 1868 (Friedenseinquartierung), wie zu denen, welche nach Maßgabe des Reichsgesetzes über Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 für Truppen des Deutschen Reichs oder

für ausländische Truppen der Stadt Dresden zugetheilt werden (Kriegseinquartierung), ist Jeder verpflichtet, der zu den Gemeindelasten beizutragen hat oder sich auch nur im Besitze von Räumlichkeiten innerhalb der Stadt befindet, welche zur Unterbringung von Personen oder zur Einstellung von Pferden geeignet sind.

Ausnahmen finden nur statt, soweit solche durch reichs- oder landesgesetzliche oder durch örtliche Bestimmungen ausdrücklich festgestellt sind.

### § 5. Verdingung der Quartierleistungen.

Wohnungs- und sonstige Gelasse für die einzuquartierenden Mannschaften, einschließlich deren Verköstigung, sowie Stall- und Remisenräume für Pferde, einschließlich der Fourage, werden, soweit möglich, durch Einmiethung und Verdingung auf Gemeindekosten beschafft; Militärpersonen kann die Selbstbeschaffung von Quartier unter Gewährung einer mit ihnen zu vereinbarenden Vergütung überlassen werden.

Die Höhe der Einmiethungs- und Vergütungssätze unterliegt der Genehmigung des Raths und der Stadtverordneten.

### § 6. Naturalquartierleistung.

Soweit die verdingungsweise Unterbringung (§ 5) nicht ausführbar ist, hat dieselbe bei den nach § 4 einquartierungspflichtigen Inhabern von dazu geeigneten Räumlichkeiten stattzufinden.

Ueber die Befreiungen von Naturalquartierleistungen hinaus, welche eine Folge der Bestimmungen in § 4 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868 und in § 6 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 sind, steht in jedem Falle den Mitgliedern des sächsischen Königshauses und bei Kriegseinquartierung den aktiven Militärpersonen des deutschen Heeres und deren Hausstande Befreiung von Militärquartierleistungen zu.

### § 7. Vertheilung der Naturaleinquartierung.

Die Naturaleinquartierung ist, soweit militärische Anordnungen nicht entgegenstehen, gleichmäßig auf alle Stadttheile und auf alle Verpflichteten zu vertheilen.

Als Maßstab für die Vertheilung auf die letzteren dient der behufs Erhebung der städtischen Miethzinsabgabe in Gemäßheit des Ortsregulativs vom 20. Juli 1863 und dessen Nachtrags vom 26. April 1865 festgestellte Betrag des Miethzinses oder des nach § 7 des erstgedachten Regulativs ermittelten Miethwerthes für die von den Einquartierungspflichtigen innegehabten Räume; die nach § 19 des Regulativs vom 20. Juli 1863 auf Gewerbslokalitäten zu rechnenden Werthe kommen dabei nur nach einem Dritttheil in Ansatz.[1])

---

[1]) Seitdem das Regulativ über die Miethzinsabgabe durch die Gemeindesteuer-Ordnung vom 22. März 1892 aufgehoben und die Miethzinsabgabe durch eine Gemeinde-Einkommensteuer ersetzt ist, werden die Einquartierungskataster auf Grund der im Oktober beim Stadtsteueramte eingehenden Hauslisten zur Staatseinkommensteuer-Einschätzung, sowie eigner im April von den Hausbesitzern auszufüllender Hauslisten geführt.

Wer mehrere an sich nicht zusammengehörige Räume, sei es in einem Grundstücke oder in mehreren, inne hat, wird nach dem Gesammtbetrage aller Miethzins- und Miethwerthbeträge zur Naturalquartierleistung herbeigezogen.

Wer einen Miethzins oder Miethwerth von unter 300 Mark zu vertreten hat, bleibt von Naturaleinquartierung befreit; bei Beträgen von 300 Mark und darüber findet die Vertheilung so statt, daß je auf volle 300 Mark Miethzins oder Miethwerth ein Mann Einquartierung zu tragen ist.

Die Ableistung der Einquartierungspflicht für mehrere quartierpflichtige Räume hat in der Regel dann zu erfolgen, wenn die Wohnung des Verpflichteten oder, wenn eine solche nicht darunter ist, wenn der werthvollste Raum zu belegen ist; die Einquartierung für Erwerbsgesellschaften wird dem von der Gesellschaft bestimmten und, so lange eine solche Bestimmung nicht erfolgt ist, dem von dem Einquartierungsausschusse zu bestimmenden Theilhaber, die Einquartierung für juristische Personen dem jeweiligen Vertreter derselben zugewiesen. Einquartierungspflichtige, welche nicht in Dresden wohnen, haben einen Stellvertreter zu benennen; so lange sie das nicht thun, sind die ihnen zuzuweisenden Mannschaften auf der Abwesenden Kosten unterzubringen.

Für Berechnung der Kopfzahl wird bei Friedenseinquartierung die in der Instruktion zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868 § 11 vorgeschriebene Berechnung zu Grunde gelegt.

Für Vertheilung der Kriegseinquartierung dagegen werden die im Servistarife (Beil. Lit. B. zum Reichsgesetze vom 25. Juni 1868) aufgeführten Chargen der

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. und | 8. | Servisklasse | = | 12 Mann, |
| 2. „ | 9. | „ | = | 8 „ |
| 3. „ | 10. | „ | = | 5 „ |
| 4. „ | 11. | „ | = | 3 „ |
| 5. „ | 12. | „ | = | 2 „ |
| 6. „ | 13. | „ | = | 1 „ |
| 7. | | „ | = | 1 „ |

berechnet.

Geschäftszimmer, Wacht- und Arrestlokale werden je im einzelnen Falle nach Ermessen des Einquartierungsausschusses, welcher nach Befinden Sachverständige darüber hört, auf Mannschaftsköpfe zurückgeführt.

### § 8. Kataster.

Ueber die jeweilig zur Naturalquartierleistung Verpflichteten und über die Höhe der jedem derselben obliegenden Verpflichtung, werden Verzeichnisse (Kataster) beim Quartieramte gehalten, ebenso über die in der Stadt jeweilig vorhandenen Räume zur Unterbringung von Pferden.

Die erstgedachten Kataster[1]) werden auf Grund der für Feststellung der Gemeindeanlagen beim Rathe vorhandenen Unterlagen geführt; Miethwerthe, welche aus diesen Unterlagen sich in einzelnen Fällen nicht ergeben sollten, werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs vom 20. Juli 1863 durch Sachverständige festgestellt.

---

[1]) Vgl. die Anmerkung auf S. 441.

Die Verzeichnisse der Stallräume werden ebenfalls nach den vorgedachten Unterlagen in Verbindung mit zeitweiligen, in der Regel alljährlichen Besichtigungen, bei welchen die Größe und Leistungsfähigkeit der Räume festzustellen ist, angelegt und berichtigt.

Jeder Naturalquartierpflichtige ist berechtigt, von den ihn betreffenden Einträgen im Kataster Einsicht zu nehmen oder auf seine Kosten Abschrift davon zu verlangen. Alljährlich einmal ist mittelst amtlicher Bekanntmachung auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Sobald Naturaleinquartierung in Aussicht steht, wird überdies durch amtliche Bekanntmachung aufgefordert, von dem Kataster Einsicht zu nehmen.

Anträge auf Berichtigung sind jederzeit zulässig; nur bei in Aussicht stehenden Einquartierungen und auf die Dauer derselben können solche Anträge, wenn sie nicht binnen achttägiger, von dem Erscheinen der Bekanntmachung an zu rechnender Frist eingehen, unberücksichtigt gelassen werden; in der Bekanntmachung ist hierauf hinzuweisen.

Berichtigungsanträge werden, soweit nicht deren Berücksichtigung nach Vorstehendem entfällt, von dem Einquartierungs-Ausschusse erörtert und erledigt; Rechtsmittel und Beschwerden gegen solche Ausschußbeschlüsse haben keine aufschiebende Kraft; es ist vielmehr bis zu deren endgültiger Erledigung nach denselben zu verfahren.

Einquartierungskataster nach Maßgabe von § 6 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, bez. nach § 7 der Instruktion zur Ausführung desselben, außer den vorgedachten Verzeichnissen, werden nicht gehalten.

### § 9. Quartierzettel.

Die nach § 11 der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868 für Friedenseinquartierung auszufertigenden Quartierzettel werden auch bei der Vertheilung von Kriegseinquartierung verwendet.

Für die Zuweisung von Pferden werden „Stallzettel" ausgefertigt.

Ohne einen Quartier- oder Stallzettel ist Niemand verbunden, Einquartierung anzunehmen; bei Ankunft der Einquartierung ist der Zettel vom Quartierwirth an sich zu nehmen und aufzubewahren; Ankunft und Abgang der Einquartierung sind auf dem Zettel genau aufzuschreiben.

### § 10. Quartiergelaß und Beköstigungsweise.

Für die ordnungsmäßige Unterbringung und Verpflegung der eingelegten Mannschaften ist jeder Einquartierungspflichtige ohne Zuthun des Einquartierungs-Ausschusses zu sorgen verbunden.

Die für Friedenseinquartierung durch das Regulativ für Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht (Beil. Lit. A zum Reichsgesetze vom 25. Juni 1868) und für Kriegseinquartierung nach § 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 oder nach besonderen Anordnungen der Militärbehörde festgestellten Bestimmungen wird das Quartieramt bei in Aussicht

stehender Einquartierung und nach Befinden während der Dauer derselben in geeigneter Weise den Quartiergebern bekannt machen.

### § 11. Unbedingte Verbindlichkeit der Anordnungen des Einquartierungs-Ausschusses.

Jeder Einquartierungspflichtige hat den Anordnungen des Einquartierungs-Ausschusses bezüglich der ihm zugewiesenen Einquartierung unbedingt Folge zu leisten. Namentlich ist er den mittelst ordnungsmäßiger Quartierzettel ihm zugewiesenen Mannschaften die Aufnahme und, falls solche nach dem Quartierzettel beansprucht wird, die Verpflegung zu gewähren verbunden; glaubt er über seine Verpflichtung hinaus belastet zu sein, so hat er alsbald bei dem Quartieramte Vorstellung zu erheben, bis zu weiterer Entscheidung aber dem Angeordneten Folge zu leisten.

### § 12. Ausquartieren von Mannschaften.

Das eigenmächtige Ausquartieren oder Verlegen der Einquartierung aus einem Hause in ein anderes ist nicht zulässig.

Das Quartieramt kann aber auf schriftlichen Antrag gestatten, daß Quartierpflichtige ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderer Quartiere erfüllen.

Die für die Verpflichteten eintretenden Quartiergeber übernehmen alle Verbindlichkeiten der Ersteren; aber auch diese bleiben dafür unmittelbar und dergestalt verhaftet, daß das Quartieramt berechtigt ist, die Mannschaft den Verpflichteten wieder unmittelbar zuzuweisen, dafern begründete Beschwerden über das anderweite Quartier erhoben werden.

### § 13. Wünsche der Einquartierungspflichtigen.

Wünsche der Einquartierungspflichtigen in Bezug auf Einquartierung wird das Quartieramt, soweit dies mit der ordnungsmäßigen Führung des Einquartierungsgeschäfts vereinbar ist, berücksichtigen.

Namentlich gilt dies von Wünschen, welche auf Zuweisung bestimmter Rangklassen der einzuquartierenden Militärpersonen gerichtet sind. Auch können begründete Gesuche um zeitweilige Verschonung mit Naturaleinquartierung wegen besonderer häuslicher oder persönlicher Verhältnisse Berücksichtigung finden; der Verpflichtete kann solchenfalls später zur nachträglichen Ableistung seiner Verpflichtung angehalten werden.

### § 14. Einquartierung bei Bewohnern verdächtiger Häuser.

Personen, welche der Kuppelwirthschaft und Prostitution verdächtig sind, müssen auf Verlangen des Einquartierungsausschusses die ihnen zukommende Einquartierung in einem anderen, von Personen der gedachten Art nicht benutzten Hause auf ihre Rechnung unterbringen und, wie dies geschehen soll, binnen drei Tagen, von der an sie zu erlassenden Aufforderung an gerechnet, anzeigen; dafern sie die Anzeige unterlassen oder ein unzulässiges Quartier vorschlagen, können die Mannschaften auf Kosten der Verpflichteten anderweit

untergebracht, auch kann die vorschußweise Einzahlung einer angemessenen Summe zur Deckung des zu erwartenden Aufwandes gefordert werden.

### § 15. Sonstige Obliegenheiten der Quartiergeber.

Die Quartiergeber sind verbunden, darauf zu achten, daß Soldaten die ihnen eingehändigten Quartierzettel nicht gegen andere eigenmächtig vertauschen oder das ihnen angewiesene Quartier eigenmächtig verändern.

Fälle solcher Art haben sie alsbald beim Quartieramte anzuzeigen.

In gleicher Weise sollen sie jede Abweichung hinsichtlich der bei ihnen eintreffenden Mannschaften gegenüber den Angaben auf dem Quartierzettel, sowie jede Veränderung in der Zahl der einquartierten Mannschaften sofort und längstens binnen drei Tagen, vom Eintreten der Abweichung und Veränderung an gerechnet, anzeigen.

Die nach § 9 Absatz 3 von ihnen aufzuhebenden Quartierzettel sind den von Zeit zu Zeit im Auftrage des Einquartierungsausschusses die Quartiere besichtigenden Beamten vorzuzeigen; letztere sind berechtigt, über das Ergebniß ihrer Prüfung Bemerkungen auf die Quartierzettel zu bringen.

Nach Abgang der Einquartierung, und zwar spätestens innerhalb der nächsten acht Tage, auch wenn der Abgang nur theilweise stattfindet, haben die Quartiergeber ihre Quartierzettel mit Bemerkung über den Abgang der Mannschaften zu versehen und bei dem Quartieramte vorzulegen, bei welchem sie abgestempelt werden. Unterlassung dieser Vorlegung zieht außer einer Ordnungsstrafe (vgl. § 23) den Verlust der etwa zu gewährenden Entschädigung nach sich.

### § 16. Außerordentliche Belegung von Ställen und Schuppen.

Sind Ställe, Schuppen und ähnliche Behältnisse dem Militär zu gestellen, gegen Verdingung nach § 5 aber nicht zu erlangen, so können leerstehende, oder doch ohne besonderen Aufwand dem Besitzer zeitweilig entbehrliche Räume der gedachten Art gegen Gewährung der nach § 18 festgesetzten Vergütung auch ohne Einwilligung des Inhabers und über dessen Einquartierungsverpflichtung hinaus belegt werden.

Machen besondere Verhältnisse es aber unumgänglich nöthig, auch andere als leerstehende Räume zur Verfügung zu stellen, so kann der Inhaber zur Räumung genöthigt werden; solchenfalls ist ihm außer der Entschädigung in Gemäßheit von § 18 der dadurch entstandene baare Aufwand, wenn nicht durch Vereinbarung eine andere Ausgleichung erfolgen kann, zu vergüten.

### § 17. Beschwerden der Quartiergeber.

Beschwerden der Quartiergeber über die einquartierten Mannschaften sind von dem Einquartierungs-Ausschusse thunlichst rasch zu erörtern und, nach Befinden in Gemeinschaft mit der Militärbehörde, abzustellen.

### § 18. Vergütung für Quartierleistungen und Ausgleichung unter den Quartierpflichtigen.

Wer unmittelbar (§ 10) oder mittelbar (§§ 12, 14, 15) Naturalquartier gewährt, erhält bei Friedenseinquartierung die nach dem Gesetze vom 25. Juni

1868 und den zugehörigen weiteren Bestimmungen vom Staate zu gewährenden Entschädigungen.

Bei Kriegseinquartierungen gilt dasselbe, soweit nach dem Kriegsleistungsgesetze vom 13. Juni 1873 überhaupt eine Entschädigung stattfindet; Ungleichheiten in der Belastung mit Quartierleistungen, für welche vom Staate keine Vergütung erfolgt, sind jedoch nach Beendigung des mobilen Zustandes der Armee auszugleichen. Die Grundsätze, nach welchen dies zu geschehen hat, werden durch Rath und Stadtverordnete auf Vorschlag des Einquartierungs-Ausschusses festgestellt; ob und inwieweit neben der Ausgleichung oder zur Vermeidung derselben Vergütungen aus Gemeindemitteln stattfinden sollen, ist im einzelnen Falle durch Beschlüsse des Raths und der Stadtverordneten zu bestimmen.

### § 19. Mittel zur Bestreitung des Einquartierungsaufwandes.

Zur Bestreitung des Aufwandes für verdingungsweise Unterbringung der Mannschaften und Pferde, sowie des sonstigen baaren Aufwandes für Zwecke der Einquartierung werden die vom Staate zu gewährenden Vergütungen verwendet; das etwa Fehlende wird aus der Stadtkasse gedeckt, aus welcher auch der Verdingungs- und sonstige baare Einquartierungsaufwand, soweit nöthig, vorschußweise zu gewähren ist. Ueber die Modalität der Aufbringung der dazu für die Stadtkasse erforderlichen Mittel ist vom Stadtrath und von den Gemeindevertretern Beschluß zu fassen.

### § 20. Auszahlung der Entschädigungen.

Die Auszahlung der Entschädigungen für Naturalquartierleistungen erfolgt beim Quartieramte; dasselbe macht Zeit und Ort der Auszahlung öffentlich im Amtsblatte des Stadtraths bekannt.

Maßgebend für die Feststellung der Entschädigung sind die vorschriftsmäßig ausgefüllten und abgestempelten Quartierzettel und die militärischen Quartierlisten dergestalt, daß bei Verschiedenheiten zwischen beiden die Auszahlung zunächst nur in soweit erfolgt, als zwischen beiden Uebereinstimmung stattfindet. Die Abweichungen beider von einander werden vorerst einer Erörterung unterworfen, nach deren Ergebniß der Einquartierungs-Ausschuß die Vergütung feststellt.

Die Auszahlung erfolgt je an den Inhaber des bezüglichen Quartierzettels gegen Abgabe desselben und Quittung mit der Wirkung, daß die Stadtgemeinde dadurch von allen Ansprüchen anderer Personen, namentlich auch von denen des Naturalquartiergebers und der Rechtsnachfolger desselben entlastet wird. Beschlaglegung auf Vergütungsansprüche und Hülfsvollstreckungen in dieselben sind unzulässig.

### § 21. Ausnahmen.

Sollte in einzelnen Fällen die Ausstellung von Quartierzetteln unterblieben sein, so ist die militärische Quartierliste maßgebend; wenn diese zu Zweifeln Anlaß giebt, ist das § 20 Abs. 2 gedachte Verfahren einzuhalten.

Zeigt ein Quartiergeber oder dessen Rechtsnachfolger beim Quartieramte noch vor Auszahlung der Entschädigung an, daß ihm der Quartierzettel abhanden gekommen sei, so ist dem Inhaber des letzteren Zahlung zu verweigern, bis entweder eine Einigung mit dem Antragsteller erfolgt oder auf dem Rechtswege die Berechtigung zur Erhebung der Vergütung für den einen oder den andern ausgeführt worden ist. Ist der Inhaber unbekannt, so wird die Auszahlung beanstandet, bis die Verjährung des Anspruchs eingetreten ist, dann aber Zahlung an den Antragsteller geleistet.

Geht vorher noch eine Anmeldung ein, so ist in Ermangelung eines Ausgleichs den Betheiligten ihre Auseinandersetzung auf dem Rechtswege zu überlassen, die Zahlung aber bis zu deren Erfolg zu beanstanden.

### § 22. Verjährung und Versäumung.

Vergütungsansprüche für Naturalquartier- und andere nicht im Verdingungswege erlangte Quartierleistungen an die Stadtgemeinde verjähren, wenn sie nicht innerhalb des Jahres, welches auf die nach § 20, Abs. 1 bekannt zu machende Auszahlungszeit folgt, geltend gemacht werden.

### § 23. Strafbestimmungen.

Einquartierungspflichtige, welche den in der Einquartierungs-Ordnung festgestellten Vorschriften nicht oder nicht genügend nachkommen, können mit Geldstrafen bis zu 20 Thalern belegt werden.

Genügen sie insbesondere nicht den ihnen kraft des Gesetzes oder kraft dieser Bestimmungen gegebenen Vorschriften über Art und Zeit der Quartierleistung, so kann der Einquartierungs-Ausschuß auch in anderen als den durch § 14 gedachten Fällen die ihnen zugewiesenen Leistungen auf ihre Kosten durch andere Personen und in anderen Räumen vollziehen lassen.

### § 24. Einbringung der Strafe und Kosten.

Alle Strafen und Geldansprüche des Einquartierungs-Ausschusses an Quartierpflichtige, welche auf Grund dieser Einquartierungs-Ordnung einzuheben sind, werden als öffentliche Leistungen behandelt und nach den für diese geltenden Bestimmungen eingebracht.

### § 25. Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.

Die Einquartierungs-Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft; alle anderen, die Einquartierung betreffenden Bestimmungen, insbesondere das Regulativ vom 10. Februar 1854 und der Nachtrag zu demselben vom 16. November 1860, sind von diesem Zeitpunkte an aufgehoben.

---

75.

# Lokalschulordnung

## für die evangelischen Volksschulen und die Fortbildungsschulen der Stadt Dresden,

### vom 24. September 1878[1])

(abgeändert durch Nachträge vom 1. März 1890 u. 14. Juli 1892).

---

§ 1. **Gattungen der Schulen.**

(Zu § 3 des Ges., das Volksschulwesen betr., vom 26. April 1873 und § 3 der Ausf.=Ver.)

Die Lokalschulordnung gilt für

1. die im Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 bezeichneten evangelischen Schulen, einschließlich der Privatschulen, insoweit sie das Ziel der Volksschule nicht überschreiten, und
2. die von dem genannten Gesetze angeordneten Fortbildungsschulen.

Die öffentlichen städtischen Schulen unter 1 zerfallen in höhere Volksschulen (Bürgerschulen) und mittlere Volksschulen (Bezirksschulen).

Bei einigen dieser Schulen bestehen Klassen für Schwachsinnige.

Für die Privatschulen finden diejenigen Bestimmungen der Lokalschulordnung keine Anwendung, welche sich auf Betriebsmittel zu Unterhaltung der Schule, auf Haushaltplan, Kassenführung und Rechnungsablegung, sowie auf Anstellung der Lehrer beziehen.

Die Fortbildungsschulen sind für Schüler aller Religionsbekenntnisse gemeinsam.

§ 2. **Ueberwachung der Erfüllung der Schulpflicht und Dispensationen.**

(Zu § 6 Abschn. 1 der A.=V. und § 4 Abschn. 4 d. Ges.)

I. Ueberwachung.

a) Bei den Volksschulen. Der Schulausschuß hat vor Anfang des neuen Schuljahres die Eltern und Pfleger der in das schulpflichtige Alter eintretenden Kinder mittelst dreimaliger öffentlicher Bekanntmachung zur Erfüllung der Schulpflicht aufzufordern, nach Beginn des neuen Schuljahres aber Verzeichnisse der in das schulpflichtige Alter eintretenden Kinder mit Angabe der Schulen, in welchen der Schulpflicht genügt wird, herbeizuziehen. Die Hausbesitzer bez. Administratoren haben die Hauszettel unter den Hausbewohnern

---

[1]) Bemerkung. Die Lokalschulordnung hat nicht die Aufgabe, eine Zusammenstellung aller das Volksschulwesen betreffenden allgemeinen und besonderen Vorschriften in sich aufzunehmen und etwa so die Handhabung des Schulgesetzes vom 26. April 1873 und der Ausführungsverordnung dazu entbehrlich zu machen; sie dient vielmehr nur dazu, in allen Fällen, wo Gesetz und Verordnung es vorschreiben oder die Verhältnisse es sonst erfordern, die besonderen lokalen Ergänzungen aufzustellen, und hat sich deshalb streng an die Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzes und der Ausführungsverordnung anzuschließen.

in Umlauf zu setzen und die Eltern und Pfleger der schulpflichtigen Kinder sind für die Richtigkeit ihrer Angabe der Behörde verantwortlich.

Längstens vier Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres haben die Direktoren der öffentlichen und Privatschulen und die Vorsteherinnen der letzteren die Listen über die in das schulpflichtige Alter eingetretenen, in die Schule aufgenommenen Kinder bei dem Schulausschusse einzureichen.

Durch Vergleichung der Hausverzeichnisse mit den Aufnahmelisten sind die Uebertretungen des Gesetzes bezüglich der Erfüllung der Schulpflicht festzustellen, und es ist gegen die Betheiligten durch die in § 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Strafen einzuschreiten.

b) Bei den Fortbildungsschulen. Die Anmeldungen zum Besuch der Fortbildungsschulen haben im Monat Januar zu erfolgen. Der Schulausschuß hat in demselben Monat mittelst dreimaliger öffentlicher Bekanntmachung hierzu aufzufordern. Die Feststellung des Verzeichnisses der zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Knaben erfolgt am 1. Februar. Die polizeilichen Organe können zur Beihülfe in ähnlicher Weise wie bei anderen das städtische Interesse betreffenden Ermittelungen in Anspruch genommen werden. Gegen Uebertretungen ist, wie unter a gedacht, einzuschreiten.

## II. Dispensationen.

Dispensationsgesuche, die Befreiung vom Unterrichte in den Volksschulen oder von einzelnen Zweigen desselben auf Zeit betreffend, sind bei dem Direktor anzubringen, der auf Grund eines motivirten ärztlichen Gutachtens die Dispensation bis zur Dauer von zwei Monaten ertheilen kann. Ueber Dispensationsgesuche auf längere Dauer, beziehentlich aus anderen Gründen, entscheidet nach Gehör des Schulausschusses der Bezirksschulinspektor.[1])

Sobald leicht zu Epidemien sich entwickelnde, also ansteckende Krankheiten auftreten, sind die Geschwister der kranken Kinder, sowie die krank gewesenen Kinder selbst nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, daß keine Ansteckung mehr zu befürchten, zur Schule zuzulassen.[2])

Ueber Dispensationsgesuche in den Fortbildungsschulen entscheidet der Schulausschuß.

Die angestellten Schulärzte haben in Gemeinschaft mit den Direktoren über die gesundheitlichen Verhältnisse in den Schulen zu wachen und ihrerseits alljährlich über die in hygienischer Hinsicht bei den Schulen gemachten Erfahrungen Bericht zu erstatten.

### § 3. Ueberwachung der Forterfüllung der Schulpflicht.

Gehen Kinder aus einer hiesigen Schule in eine andere hiesige Schule über, so ist das Entlassungszeugniß nur erst gegen Beibringung eines Scheines über die Anmeldung in einer anderen hiesigen Schule auszustellen. Innerhalb des Schuljahres ist den Bürger- und Privatschulen die Aufnahme von Schülern,

---

[1]) Vgl. die Bestimmungen unter g Seite 475.

[2]) Vgl. hierzu Bekanntmachung des Rathes vom 25. Juni 1888, Seite 477.

welche bereits eine derartige hiesige Schule besuchen, ohne daß der Schulwechsel durch einen Wohnungswechsel bedingt wird, nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Schulausschusses gestattet.[1])

Die Königliche Polizeidirektion wird auf Grund der bei dem Einwohneramt eingehenden Anmeldungen dem Schulausschusse allwöchentlich Verzeichnisse der von auswärts zugezogenen schulpflichtigen Kinder unter Mitangabe des Namens, des Standes und der Wohnung der Eltern und Pfleger zugehen lassen.

Die Direktoren der öffentlichen und Privatschulen und die Vorsteherinnen der letzteren haben die Aufnahme zugezogener Kinder in ihre Schulen spätestens acht Tage nach erfolgter Aufnahme dem Schulausschusse anzuzeigen.

Unter Vergleichung der polizeilichen Verzeichnisse und der Aufnahmeanzeigen ist mit Feststellung der Uebertretungen und Einschreiten gegen dieselben, wie § 2 bemerkt, zu verfahren.

Für die Fortbildungsschule gelten dieselben Maßnahmen.

### § 4. Schulprüfungen.

(Zu § 7 Abschn. 8 d. A.-V.)

a) Zeit der Prüfung. Gegen Schluß des Schuljahres findet in jeder Schule für jede Klasse derselben eine öffentliche Prüfung statt.

b) Ordnung der Prüfung. Die Direktoren der öffentlichen und Privatschulen bez. die Vorsteherinnen der letzteren stellen die Ordnung der Prüfung fest und leiten die Prüfung.

c) Anzeigeerstattung und Einladung. Die Vorgenannten haben dem Bezirksschulinspektor von der Prüfungsordnung und den Tagen der Prüfung rechtzeitig Anzeige zu erstatten, auch die Eltern, Pfleger und Lehrherren durch Ausgabe von Prüfungsordnungen zu den Prüfungen einzuladen.

d) Genehmigung des Schulausschusses. Die Prüfungsordnungen für die öffentlichen Schulen sind dem Schulausschusse zur Genehmigung vorzulegen.

e) Aufgaben. Die Prüfungsaufgaben sind in öffentlichen und Privatschulen den Lehrern erst dann zuzustellen, wenn die letzte Unterrichtsstunde vor der Prüfung abgehalten worden ist.

f) Bekanntmachung. Die für die öffentlichen Schulen bestimmten Prüfungstage werden vom Schulausschusse, die für die Privatschulen bestimmten von deren Direktionen durch das Amtsblatt der Stadt Dresden bekannt gemacht.

g) Prämien. Zu Prämien für Fortbildungsschüler ist jährlich eine Summe in den Haushaltplan einzustellen. Geldprämien sind ausgeschlossen.

---

[1]) Wenn ein Schüler der Bürgerschule in eine höhere Privatschule behufs Erlangung eines höheren Lehrzieles übertritt, ist der Schulwechsel (ohne besondere Genehmigung des Schulausschusses) auch innerhalb des Schuljahres zulässig. (Akten Sect. I. Cap. VI. Nr. 33. Bd. II. Bl. 126.) Doch soll die Aufnahme in die Privatschule nur nach Beibringung des Entlassungsscheines erfolgen.

### § 5. Gebühren der Schulboten bei Abholung säumiger Schulkinder.

(Zu § 12 Abs. 4 d. A.=V.)

Für jede Erinnerung oder Abholung eines säumigen Schülers haben Eltern beziehentlich Pfleger eine Gebühr von 10 Pf. an den Schulboten zu entrichten.

Für diese Gebühren leistet die Schulkasse keinen Ersatz.

### § 6. Schulgeld.

(Zu § 7 d. Ges. Abschn. 2 u. § 16 d. A.=V. Abschn. 1.)

a) Allgemeinheit der Verpflichtung. Für den Unterricht in den Volksschulen ist Schulgeld zu bezahlen. Dasselbe ist auch während der Ferien und während der Krankheit eines Kindes fortzuentrichten. Wenn aber die Krankheit länger als vier Wochen dauert, hört von Ablauf der vier Wochen ab die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Schulgeldes bis zum Wiedereintritt des Kindes in die Schule auf.[1])

Rath und Stadtverordnete allein können jederzeit beschließen, daß für die Fortbildungsschulen Schulgeld erhoben werden solle.

b) Schulgeldsätze. Die Schulgeldsätze werden auf Vorschlag des Schulausschusses durch den Rath und die Stadtverordneten festgestellt.

c) Abstufung. Eine Abstufung derselben findet nur nach der Gattung der Schule, nicht nach den Erwerbs=, Vermögens= und Familienverhältnissen der Beitragspflichtigen statt.

d) Abminderung. Der Schulausschuß ist ermächtigt, in den Bürger= und Bezirksschulen auf Ansuchen derjenigen Eltern oder Pfleger, welche mehr als ein Kind in diese Schulen gehen lassen, das Schulgeld für das zweite und die folgenden Kinder bis auf die Hälfte abzumindern.[2])

e) Auswärtige. Ueber die Aufnahme auswärtiger Kinder entscheidet der Schulausschuß. Wird dieselbe ausnahmsweise gestattet, so haben diejenigen Eltern und Pfleger, welche Dresdner Bürger sind, einen Zuschlag von 20 %, die übrigen einen Zuschlag von 50 % zum Schulgeld zu entrichten. Dieselbe Vorschrift tritt dann ein, wenn Eltern und Pfleger ihren Wohnsitz von Dresden in die Umgegend verlegen und es sich um Belassung der Kinder in einer städtischen Volksschule handelt.[3])

f) Freistellen. Sowohl bei den Bürger= als bei den Bezirksschulen wird ein bestimmter, auf Vorschlag des Schulausschusses von Rath und Stadtverordneten festzustellender Theil der Gesammtsolleinnahme an Schulgeld zu ganzen und halben Freistellen verwendet.

Ueber die Vertheilung der Freistellengelder auf die einzelnen Schulen und Verleihung der Freistellen hat der Schulausschuß Bestimmung zu treffen.

---

[1]) Die in der städtischen Pfleganstalt untergebrachten Kinder bleiben auf die Dauer der Unterbringung vom Schulgelde befreit. (Akten Sect. I. Cap. I. Nr. 56. Bl. 93.)

[2]) Zu b, c und d siehe hinsichtlich der Bezirksschulen Seite 474 unter f.

[3]) Die Schüler aus der einen selbstständigen Gutsbezirk bildenden Albertstadt werden hinsichtlich der Schulgeldsätze den Kindern von Einwohnern Dresdens gleichgeachtet. (Vereinbarung mit dem Königlichen Kriegsministerium vom 20. April 1883, § 8 Seite 54.)

Bei der zu Anfang jeden Schuljahres zu bewirkenden Vertheilung der Freistellengelder ist bezüglich der Bürgerschulen die Kopfzahl der Kinder, bezüglich der Bezirksschulen die Zahl der besonders bedürftigen Kinder auf Grund der Bedarfsanzeigen der Direktoren zum Anhalt zu nehmen.

Von den Freistellengeldern der Bürgerschulen werden 75 % in ganzen und halben Freistellen zu Anfang des Schuljahres vergeben, die übrigen 25 % werden für im Laufe des Jahres hervortretende Bedarfsfälle und für solche Bezirksschulkinder, welche zur Aufnahme in die Bürgerschule von den Direktoren besonders empfohlen werden, reservirt; auch sind auf diese 25 % diejenigen Fälle zu verweisen, in denen wegen gleichzeitigen Besuchs der Schule durch eine Mehrzahl von Kindern aus einer Familie Erleichterung erbeten wird.

Die Verleihung der Freistellen erfolgt auf gehörte gutachtliche Aussprache der Direktoren nach Würdigkeit und Bedürftigkeit der zu bedenkenden Schulkinder.

g) Befreiung der Lehrerkinder. Kinder von Lehrern an städtischen Volksschulen genießen in diesen während der Amtirungszeit der Lehrer an denselben Befreiung vom Schulgelde, sowie von Aufnahme- und Abgangsgebühren.[1])

### § 7. Ermäßigung des Schulgeldes bei nicht stattfindender Theilnahme am Religionsunterrichte.

(Zu § 6 Abs. 2 d. Ges. u. § 14 Abs. 2 d. A.-V.)

In den Bezirksschulen genießen diejenigen Kinder, welche nicht am Religionsunterrichte theilnehmen, eine Ermäßigung des Schulgeldes nach Höhe von 15 %.

Den ziffermäßigen Betrag nach abgerundeten Sätzen stellt der Schulausschuß fest.

### § 8. Schulanlagen.

(Zu § 7 d. Ges. Abs. 3 u. § 16 d. A.-V. Abs. 2.)

Ueber den durch Anlagen aufzubringenden Bedarf ist auf Vorschlag des Schulausschusses von Rath und Stadtverordneten Beschluß zu fassen.

Die Schulanlage wird nach demselben Fuße erhoben, nach welchem die Gemeindeanlage erhoben wird.[2]) Die Erhebung erfolgt seiten des Rathes durch die Stadtsteuereinnahme, welche dafür eine Einnehmergebühr von 3½ % der wirklichen Einnahme bezieht. Der eingegangene Betrag wird zur Schulkasse übergezahlt.

### § 9. Schulbezirk.

(Zu § 9 d. Ges.)

Begriff und Abgrenzung. Der Schulbezirk fällt mit dem Bezirk der politischen Gemeinde Dresden zusammen und umfaßt die in § 1 gedachten Schulen der Stadt Dresden.

---

[1]) Die Hausmänner sämmtlicher städtischer Schulen zahlen für ihre Kinder in den städtischen Bezirksschulen nur die Hälfte des geordneten Schulgeldes. (Akten Sect. I. Cap. I. Nr. 3. Bd. II. Bl. 187, Bd. III. Bl. 8.)

[2]) Vgl. die Schulanlagenordnung Seite 201 flg.

Hinsichtlich des Besuchs der Schule sind für die Bezirksschulen, sowie für die Fortbildungsschulen besondere Bezirke räumlich abzugrenzen. Ueber diese Abgrenzung hat der Schulausschuß Bestimmung zu treffen.

Der Schulausschuß kann, um zeitweilige Ueberfüllung der Klassen zu vermeiden, überzählige Schüler der einen Bezirks- oder Fortbildungsschule der benachbarten Bezirks- oder Fortbildungsschule, welche noch Raum hat, zuweisen.

Der Besuch der Bürgerschulen ist einem Bezirkszwang nicht unterworfen.

### § 10. Schulkasse.

(Zu § 10 d. Ges. Abschn. 1 u. § 20 d. A.-V.)

a) Kassenstelle. Die Bedürfnisse der zum Schulbezirke gehörigen Schulen werden aus der Schulkasse bestritten. Für deren Geschäfte ist eine besondere Kassenstelle errichtet, welcher zugleich die Ablegung der jährlichen Schulrechnungen obliegt.

Die Schulkasse steht unter Verwaltung des Stadtraths; die unmittelbare Aufsicht über dieselbe führt der Vorsitzende des Schulausschusses.

b) Rechnungen. Die Schulkassenrechnungen werden in derselben Weise wie die von anderen städtischen Kassen abgelegten Rechnungen geprüft und den Stadtverordneten zur Erklärung vorgelegt.

c) Richtigstellung der Rechnungen. Die Richtigstellung erfolgt durch die Bezirksschulinspektion. (Ausf.-V. § 20 Abs. 3. Ges. § 35 Punkt 5.)

### § 11. Erhebung des Schulgeldes.

(Zu § 22 Abschn. 3 d. A.-V.)

a) Modalität der Einnahme. Die Erhebung des Schulgeldes erfolgt durch Schulgeldereinnehmer, welche der Schulausschuß ernennt.[1])

Das Bezirksschulgeld ist wöchentlich,[2]) am Schlusse der Woche, das Bürgerschulgeld monatlich, durch Vorauszahlung, zu entrichten. Die Bestimmung der Zahltage erfolgt durch direktorielle Bekanntmachung in den Schulen.

Der Einnehmer hat die erhobenen Gelder von 14 zu 14 Tagen zur Kasse abzuführen[3]) und die Reste nach erfolgloser Erinnerung dem Schulausschuß zu weiterer Entschließung anzuzeigen. Die Reste werden entweder den vom

---

[1]) Die Ernennung der Schulgeldereinnehmer ist dem Rathe überlassen worden. (Akten Sect. I. Cap. I. Nr. 117. Bl. 22.)

[2]) Seit der vom 1. April 1890 ab eingetretenen Ermäßigung des Schulgeldsatzes bei den Bezirksschulen erfolgt hier die Erhebung in halbmonatlichen Beträgen und Zeitabschnitten. (Akten Sect. I. Cap. III. Nr. 119. Bl. 135.)

[3]) Diese Bestimmung ist laut Dienstanweisung vom 2. Mai 1891 durch die folgende ersetzt worden: „Die Kassenbestände sind in entsprechenden Zeitabschnitten an die Schulamtskasse abzuliefern. Sobald der Kassenbestand des Einnehmers für sämmtliche ihm überwiesenen Schulen die Höhe der von ihm bestellten Kaution übersteigt, muß die Ablieferung binnen 3 Tagen, und wenn auf die letzteren zufälliger Weise ununterbrochen Einnahmetage für die Schulen fallen sollten, spätestens an dem nächsten Wochentage geschehen, an welchem vormittags eine Einnahme in der Schule nicht stattfindet."

Schulausschuß zu bestellenden Fiskalen zur Eintreibung überwiesen oder, soweit sie nicht als uneinbringlich sich darstellen, gerichtlich eingezogen.[1])

b) Abschreibung. Ueber Abschreibung uneinbringbarer Reste, soweit sie nicht aus der Armenkasse[2]) zu bezahlen sind, entscheidet der Schulausschuß durch seine hierzu ernannten Deputirten.

c) Tantième. Die Schulgeldereinnehmer und Fiskale erhalten als Besoldung eine auf Vorschlag des Schulausschusses von Rath und Stadtverordneten festzustellende Tantième von dem wirklich eingehobenen Schulgeld; die Schulgeldereinnehmer außerdem ein in gleicher Weise festzustellendes Gehaltsfixum.[3])

## § 12. Schulgebäude.

(Zu § 11 d. Ges.)

a) Gebäude im Eigenthum der politischen Gemeinde. Die zur Zeit zum Stadtvermögen gehörigen Schulgrundstücke und Schulgebäude verbleiben im Eigenthum der Stadtgemeinde, und ebenso gehen die fernerhin aus Mitteln der Stadtgemeinde beschafften Schulgebäude sammt Zubehör in das Eigenthum der Stadtgemeinde über.

b) Miethzinsen, Reparaturaufwand und Abgaben. Die Miethzinsen zu 5 % vom Anlagekapitale, den Reparaturaufwand und die Abgaben hat die Schulkasse an die Stadtkasse zu bezahlen.[4]) Die Abänderung des Prozentsatzes für die Miethzinsen unterliegt der Beschlußfassung des Raths und der Stadtverordneten.

## § 13. Innere Verhältnisse der öffentlichen Schulen.

(Zu § 12 Abschn. 1, 3 u. 5 d. Ges. u. § 24 Abschn. 1 u. 3 d. A.-V.)

a) Achtklassensystem. Die Bürgerschulen und die Bezirksschulen sind nach dem Achtklassensystem eingerichtet.

b) Trennung der Geschlechter. Knaben und Mädchen werden in gesonderten Klassen unterrichtet. Ausnahmen sind nur für die vier unteren Klassen zulässig.

c) Fortbildungsschulen. Fortbildungsschulen befinden sich an einzelnen Schulen verschiedener Bezirke, wie der Bedarf es erfordert. Der Unterricht wird an allen Fortbildungsschulen mehrklassig ertheilt.

d) Lehrplan. Der Lehrplan ist für die einzelnen Schulen jeder Gattung ein und derselbe.

---

[1]) Die Eintreibung durch Fiskale und die Einziehung der Reste durch das Gericht sind weggefallen. Das Schulamt erläßt unmittelbar Zahlungsauflagen, und wenn diese erfolglos bleiben, wird das Rathsvollstreckungsamt mit der zwangsweisen Beitreibung der Reste beauftragt.

[2]) Die in § 50 der Armenordnung vom 21. Oktober 1840 geordnete Bezahlung uneinbringlicher Schulgelder aus der Armenkasse ist durch Gesetz vom 15. April 1886 in Wegfall gebracht worden.

[3]) Seit dem 1. Januar 1891 beziehen die Schulgeldereinnehmer nur noch festes Gehalt. (Akten Sect. I. Cap. II. Nr. 33. IV. Bl. 66.)

[4]) Seit dem 1. Januar 1886 werden nur noch $4\frac{1}{2}$ % gezahlt und hiervon $\frac{1}{2}$ % auf Tilgung (für die Dauer von 57 Jahren) gerechnet. (Akten Sect. I. Cap. III. Nr. 99. Bl. 78 flg.)

e) Vertheilung der Unterrichtszeit. Zwischen zwei auf einander folgenden Unterrichtsstunden ist eine Erholungspause von mindestens fünf, zwischen der zweiten und dritten Stunde eine solche von fünfzehn Minuten einzuschalten.

### § 14. Besondere innere Verhältnisse der Bürgerschulen.

(Zu § 13 d. Ges., § 30 Abs. 1, 3, 5 d. A.-V.)

a) Französische Sprache. Zu den in § 2 des Gesetzes genannten Lehrfächern tritt der Unterricht in der französischen Sprache.

b) Unterrichtsstunden. Der Unterricht wird bei Knaben und Mädchen gleichmäßig

im ersten Schuljahre in 18,
im zweiten in 22,
im vierten in 26,
im fünften bis mit achten in 32,

im dritten aber bei Knaben in 24 und bei Mädchen in 26 wöchentlichen Lehrstunden ertheilt. In dieser Stundenzahl ist der Unterricht im Turnen und in weiblicher Handarbeit inbegriffen; Nachhülfe- und Dableibestunden sind hierbei nicht in Anrechnung gebracht.

Im Uebrigen bleibt es nachgelassen, für die beiden Oberklassen (siebentes und achtes Schuljahr) eine gemeinsame Chorgesangstunde als 33. wöchentliche Lehrstunde einzurichten.

c) Schülerzahl. Die Schülerzahl darf in keiner Klasse der Bürgerschule, dringende Fälle ausgenommen, über 40 steigen.

d) Aufnahme. Die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in den Bürgerschulen wird durch die Zahl der in den einzelnen Klassen offenen Schülerstellen beschränkt. Eintretenden Falls entscheidet der Vorrang in der Anmeldung.

e) Ausweisung. Säumigkeit in der Vorausbezahlung des Schulgeldes bis zum Schlusse des zweiten Monats hat Ausweisung des Kindes, dessen Schulgeld in Rest geblieben, zur Folge, dafern der Schulausschuß in einzelnen Fällen nicht etwas Anderes beschließt.

### § 15. Besondere innere Verhältnisse der Bezirksschulen.

(Zu § 13 d. Ges. u. § 29 Abschn. 1 u. 2 d. A.-V.)

a) Lehrziel. Der Unterricht erstreckt sich nur auf die in § 2 des Gesetzes genannten Lehrfächer.

b) Unterrichtsstunden. Der Unterricht wird

im ersten Schuljahre bei Knaben und Mädchen in 18,
im zweiten bei Knaben in 18, bei Mädchen in 20,
im dritten bei Knaben in 20, bei Mädchen in 24,
im vierten bei Knaben und Mädchen in 24,
im fünften und sechsten bei Knaben in 28, bei Mädchen in 30,
im siebenten und achten bei Knaben und Mädchen in 30

wöchentlichen Lehrstunden ertheilt. In dieser Stundenzahl ist der Unterricht im Turnen und in weiblicher Handarbeit inbegriffen; Nachhülfe- und Dableibestunden sind hierbei nicht in Anrechnung gebracht.

Im Uebrigen bleibt es nachgelassen, für die beiden Oberklassen (siebentes und achtes Schuljahr) eine gemeinsame Chorgesangstunde als 31. wöchentliche Lehrstunde einzurichten.

c) Schülerzahl. Die Schülerzahl einer Klasse darf nicht über 50 steigen und nur dann zeitweilig überschritten werden, wenn es sich um Aufnahme von Kindern handelt, welche im Laufe des Schuljahres in den Schulbezirk eintreten.

### § 16. Besondere innere Verhältnisse der Fortbildungsschulen.

a) Dauer des Unterrichts. Die Dauer des Schulunterrichts erstreckt sich auf das ganze Schuljahr. Derselbe wird wöchentlich in 4 Stunden ertheilt. Es bleibt den städtischen Kollegien vorbehalten, auf Vorschlag des Schulausschusses bezüglich dieser Bestimmungen eine Abänderung eintreten zu lassen.

b) Unterrichtsgegenstände. Der Unterricht umfaßt folgende Lehrfächer: Deutsche Sprache, unter thunlichster Berücksichtigung der Literaturgeschichte, Rechnen, Geometrie, Geographie, Geschichte, Naturkunde, gewerbliches Zeichnen.[1])

c) Schülerzahl. Die Schülerzahl einer Klasse darf nicht über 40 betragen. Diese Zahl darf nur dann überschritten werden, wenn es sich um Aufnahme von Schülern handelt, welche im Laufe des Schuljahres in den Schulbezirk eintreten.

d) Entlassungszeugnisse. Entlassungszeugnisse für solche Schüler der Fortbildungsschule, welche vor Ablauf der dreijährigen Schulzeit die Schule verlassen wollen, sind nur auf Grund behördlicher, von den betreffenden Schülern beizubringender Abmeldebescheinigung auszustellen.

e) Befreiung. Schüler, welche eine Bürger- oder Bezirksschule Dresdens 9 Jahre lang besucht, das 15. Lebensjahr erreicht und den Unterricht der ersten Klasse dieser Schule 2 Jahre lang mit gutem Erfolg genossen haben, sind von der Verpflichtung zur Theilnahme am Unterrichte der Fortbildungsschule befreit.

### § 17. Schulferien.

(Zu § 12 Abs. 8 d. Ges.)

Schulferien finden statt:

a) in den Volksschulen:

1. zu Ostern: von Mittwochs vor dem Gründonnerstage mittags bis mit Sonnabend in der Osterwoche;
2. zu Pfingsten: von Freitags vor den Feiertagen mittags bis mit Sonnabend in der Feiertagswoche;
3. im Sommer: vom vierten[2]) Sonnabend im Monat Juli bis mit dem darauf folgenden dritten Sonnabend;

---

[1]) Hinzugekommen ist Buchführung, Gesetzeskunde und Volkswirthschaftslehre. (Akten Sect. I. Cap. VIII. Nr. 30. Bl. 34.)

[2]) Die Sommerferien sind in Uebereinstimmung mit den Ferien bei den höheren Unterrichtsanstalten auf vier Wochen verlängert worden; sie beginnen am dritten Sonnabende im Juli und enden mit dem darauf folgenden vierten Sonnabende. (Akten Sect. I Cap. I. Nr. 18. Bd. II. Bl. 201.)

4. zu Michaelis: vom Sonnabende vor dem Michaelistage bis mit dem darauf folgenden Sonnabende;
5. zu Weihnachten: vom 24. Dezember bis mit dem 31. Dezember.

Am Geburtstage Sr. Majestät des Königs und am Nationalfesttage vertreten Schulfeierlichkeiten die Stelle des Unterrichts.

b) in den Fortbildungsschulen:
1. zu Ostern und zu Weihnachten je zwei Wochen;
2. im Sommer: vom dritten Sonnabend im Monat Juli vier Wochen lang bis mit Sonnabend in der vierten Woche;
3. zu Pfingsten und zu Michaelis wie sub a 2 und 4;
4. am Geburtstage Sr. Majestät des Königs und am Nationalfesttage.

Für Privatschulen, welche dem Verhältniß ihrer Gesammtschülerzahl entsprechend besetzte Klassen für Schüler oder Schülerinnen im Alter von über 14 Jahren unterhalten, kann auf besonderes Ansuchen von der Bezirksschulinspektion eine längere Ferienzeit, jedoch höchstens bis zur Dauer der Ferien für die höheren Unterrichtsanstalten, bewilligt werden.[1])

Wenn im Sommer die Außentemperatur vormittags zwischen 9 und 10 Uhr auf 20° R. (= 25° C.) im Schatten steigt, so ist der Unterricht in denjenigen Klassen, welche vor- und nachmittags Unterricht haben, für den Nachmittag zu schließen, in denjenigen Klassen aber, welche nur nachmittags Unterricht haben, bei Fortdauer des gedachten Wärmegrades, auf zwei Stunden zu beschränken.[2])

### § 18. Anstellung der Lehrer.[3])

(Zu § 18 d. Ges.)

a) Ständige Lehrer und Hülfslehrer. Der Unterricht in den öffentlichen Schulen wird in der Hauptsache von Lehrern und Lehrerinnen ertheilt, die sammt und sonders an jeder öffentlichen städtischen Schule, an welche sie nach dem Ermessen der Kollaturbehörde berufen oder versetzt werden, zu wirken verpflichtet sind und in deren Gesammtzahl zum mindesten vier Fünftel ständige sich befinden müssen. Bei Vertheilung neu errichteter Stellen auf die Gehaltsklassen ist zunächst die Quote der Hülfslehrer ($^1/_5$), soweit nöthig, zu ergänzen

---

[1]) Diese Bestimmung ist durch die Gleichstellung der Ferien bei den Volksschulen mit denen bei den höheren Unterrichtsanstalten hinfällig geworden. Vgl. Seite 456 Anmerkung 2.

[2]) Zur Ergänzung und in weiterer Ausführung dieser Vorschrift ist durch Verfügung der Bezirksschulinspektion vom 4. Juli 1893 Folgendes bestimmt worden: „Wenn im Sommer die Luftwärme vormittags zwischen 9 und 10 Uhr im Schatten auf 20 Grad Reaumur (25 Grad Celsius) steigt, fällt der Unterricht in Klassen, die planmäßig vor- und nachmittags Unterricht haben, für den Nachmittag aus und ist im Uebrigen in den vier oberen Klassen auf vier, in den vier unteren Klassen auf drei Stunden zu beschränken, soweit nicht nach dem Stundenplane an dem betreffenden Tage eine noch geringere Anzahl von Unterrichtsstunden zu ertheilen ist."

[3]) Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer (§ 18 unter a und b, Absatz 1, § 20 unter a und c, Absatz 3, sowie § 21 unter b) sind seit dem 1. Januar 1893 in der aus der Zusammenstellung unter ⊙ Seite 465 flg. ersichtlichen Weise neu geregelt worden.

sodann aber dergestalt zu verfahren, daß von unten angefangen wird und die Gehaltsklassen V und VI doppelt, die Gehaltsklassen Ib, II, III und IV einfach und die Gehaltsklasse Ia alternirend besetzt werden.

Mit derjenigen Klasse, vor deren zunächst zu erfolgen habender Besetzung die eine Vertheilung abschneidet, ist bei der nächsten Vertheilung anzufangen.

b) Fachunterricht. Fachlehrer werden gegen Stundenhonorar, 48 Wochenstunden aufs Jahr gerechnet, angenommen; die von nicht an der Schule angestellten Lehrern ertheilten Fachunterrichtsstunden werden gegen vierwöchige Kündigung vergeben, welche sowohl dem Schulausschuß wie den Lehrern zusteht.

Die Fachunterrichtsstunden der angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind, soweit dies ausführbar ist, in die Pflichtstundenzahl einzurechnen.

Alle Lehrer und Lehrerinnen, welche in einzelnen Zweigen des Fachunterrichts, z. B. fremden Sprachen, Zeichnen &c. in ihren Prüfungszeugnissen eine Spezialzensur, aus welcher ihre Befähigung in diesem Fache hervorgeht, empfangen haben, sind zu Ertheilung des betreffenden Fachunterrichts berechtigt.

c) Unterricht in der Fortbildungsschule. Für den Unterricht in den Fortbildungsschulen können neben den zur Ertheilung desselben verpflichteten Lehrern der Volksschulen auch andere entsprechende Lehrkräfte zugezogen werden, worüber der Schulausschuß von Fall zu Fall Entschließung faßt.

d) Anstellung der Hülfslehrer auf Kündigung. Die Anstellung der Hülfslehrer erfolgt gegen zweimonatliche, ihnen und dem Schulausschusse freistehende Aufkündigung.

e) Bezirksärztliches Gesundheitszeugniß. Diejenigen Hülfslehrer und Lehrerinnen, welche „ständige" Anstellung wünschen, haben mit Ablauf eines Jahres vom Tage ihres Eintrittes in den städtischen Schuldienst an gerechnet ein bezirksärztliches Gesundheitszeugniß beim Schulausschusse einzureichen.

## § 19. Kollaturrecht.

(Zu § 19 d. Ges.)

a) Ständige Stellen. Die ständigen Stellen werden vom Rath und Schulausschuß besetzt.

b) Versetzung infolge Bewerbung. Auf Bewerbung um Versetzung von einer Schule zur anderen, ohne Gehaltserhöhung, faßt der Schulausschuß allein Entschließung.

c) Versetzung im Interesse der Schule. Wenn ein Lehrer, ohne daß er sich bewirbt, versetzt werden soll, so ist zu dem betreffenden Beschlusse die Genehmigung der Bezirksschulinspektion einzuholen.

d) Hülfslehrer und Fachunterricht. Die Anstellung von Hülfslehrern und die Uebertragung von Fachunterrichtsstunden erfolgt durch den Schulausschuß. Unter den § 20 Nr. 4 des Gesetzes gedachten Vikaren sind Hülfslehrer nicht zu verstehen.

e) Informationsprobe. Der Schulausschuß ist ermächtigt, mit Denjenigen, welche sich um eine Hülfslehrerstelle bewerben, zu seiner eigenen näheren Information eine Probe zu veranstalten, welche mit der in § 20 Abs. 1 des

Gesetzes vorgeschriebenen Probe vor der Schulgemeinde nicht zu verwechseln ist. Der nothwendige Reiseaufwand wird auch bei dieser Probe vergütet.

f) Gesundheitszeugniß. Bei der Einladung zur Probe sind die Bewerber und Bewerberinnen aufzufordern, ein Zeugniß über ihren Gesundheitszustand einzusenden oder zur Probe mitzubringen.[1])

## § 20. Besetzungsverfahren.

(Zu § 20 d. Ges.)

a) Gehaltsklassen. Die gesammte Lehrerschaft der städtischen Volksschulen ist in sieben Gehaltsklassen für ständige Stellen und eine Hülfslehrerklasse abgetheilt.[2])

b) Lehrerbuch. Sämmtliche Lehrer sind nach diesen Klassen in ein Lehrerbuch eingetragen. Der Eintrag erfolgt nach der Zeit der Anstellung. Wenn für eine und dieselbe Zeitperiode, z. B. den Anfang eines Schuljahres, mehrere Lehrer und Lehrerinnen gleichzeitig einzutragen sind, so wird die Reihenfolge des Eintrages vom Schulausschusse bestimmt.

c) Besetzung. Die Besetzung neu begründeter und sonst erledigter ständiger Stellen erfolgt in der Regel durch Aufrückung nach der Reihenfolge des Eintrages im Lehrerbuche. Eine Ausnahme findet nur insoweit statt, als einerseits bei besonders ausgezeichneten Lehrern eine vorzugsweise Beförderung und andererseits bei solchen, die bezüglich ihrer Lehrgeschicklichkeit oder ihrer Hingabe an den Lehrerberuf oder ihrer sittlichen Lebensführung zu Ausstellungen Veranlassung geben, eine Uebergehung zulässig ist. Der Schulausschuß schlägt die zu Befördernden — insoweit er es für nöthig befindet, nach zuvor abgehaltener Probe — dem Rathe vor.

Die bei dem städtischen Schulwesen angestellten Lehrerinnen rücken nur bis in die Gehaltsklasse II auf.[3])

Besonders verdienten Lehrerinnen, welche infolge dieser Bestimmung in der Gehaltsklasse II zurückgeblieben sind und ferner an der Schule fortgewirkt haben, können Rath und Stadtverordnete auf Vorschlag des Schulausschusses neben der Staatspension eine jährliche Beihülfe aus der Schulkasse bewilligen.

d) Subsidiarischer Eintritt des gesetzlichen Verfahrens. Insofern der Rath einen Vorschlag des Schulausschusses nicht genehmigt, tritt das gesetzliche Besetzungsverfahren ein. Der Rath hat in diesem Falle binnen 14 Tagen von Empfang des Vorschlags an dem Schulausschusse drei zur Besetzung der betreffenden Stellen geeignete Lehrer vorzuschlagen und der Schulausschuß wählt einen davon zu der erledigten Stelle.

Der Antrag an den Bezirksschulinspektor auf Abhaltung einer Probe vor der Schulgemeinde ist erst dann zu stellen, wenn der Schulausschuß binnen 14 Tagen, von Empfang des Vorschlages an gerechnet, solches verlangt.

---

[1]) Es wird Zeugniß des Bezirksarztes erfordert, welches unter amtlichem Verschlusse des Letzteren einzureichen ist.

[2]) Vgl. Seite 457 Anmerkung 3.

[3]) Vgl. Seite 468 unter b, I Punkt 8.

Stellt der Schulausschuß binnen dieser Frist das Verlangen nicht, so ist dies dem § 20 Nr. 3 des Gesetzes gedachten Verzicht auf die Probe gleich zu achten.

e) Direktorwahlen. Bei erledigten Direktoraten schlägt der Rath stets drei geeignete Schulmänner vor und der Schulausschuß wählt. Bezüglich des Antrages auf Probe vor der Schulgemeinde gilt dasselbe, was im vorigen Abschnitte bestimmt ist.

f) Ausschreibung. Von Ausschreibung ständiger Lehrer- und Direktorialstellen ist so lange abzusehen, als Rath und Schulausschuß über die Nichtausschreibung bez. die Person des zu Wählenden übereinstimmen.

### § 21. Aus der Anstellung erwachsende Rechte.[1])

(Zu § 21 d. Ges.)

a) Feststellung der Gehalte. Die Gehalte der Direktoren und Lehrer werden nach Gehör des Schulausschusses durch gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischer Kollegien festgestellt.

b) Alterszulage. Die Direktoren erhalten nach je 5-, 10-, 15- und 20jährigem Direktorialdienst Alterszulagen. Eine jede dieser Alterszulagen beträgt 150 Mark.

Die Lehrer erhalten, so lange ihr Einkommen das gesetzliche Minimaleinkommen einschließlich der gesetzlichen Gehaltszulagen übersteigt, keine Alterszulage.[1])

c) Umzugskosten. Direktoren, welche ohne Veränderung ihrer Stelle eine Amtswohnung zu verlassen oder zu beziehen haben, erhalten die Umzugskosten, auch wenn der Umzug innerhalb des städtischen Weichbildes erfolgt, erstattet.

d) Gnadenmonate. Die Stellvertretungskosten während der zwei Gnadenmonate der Wittwen und Waisen (§ 21 Abs. 8 des Gesetzes) werden aus der Schulkasse bestritten.

Das Einkommen der Gnadenmonate gehört nicht zur Verlassenschaft des Lehrers; es ist ebensowohl der Verfügung dieses letzteren selbst, als den Ansprüchen der Gläubiger entzogen und weder einem Arrestschlag noch einer Verkümmerung unterworfen, kann auch von den Hinterlassenen nicht abgetreten werden.

### § 22. Obliegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen.

(Zu § 22 Abschn. 1—5 d. Ges. u. § 45 d. A.-V.)

a) Direktorenkonferenz. Die Direktoren der Volksschulen, der erste Geistliche des Ehrlich'schen Stifts als Leiter der Stiftsschule und der Direktor der Kinderbesserungsanstalt treten, so oft sie von den Schulbehörden zur Begutachtung allgemeiner Schulangelegenheiten aufgefordert werden, zu gemeinsamer Berathung zusammen.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und der Bezirksschulinspektion zur Einsicht zuzustellen.

---

[1]) Vgl. Seite 457, Anmerkung 3.

Beschlüsse der Direktorenkonferenz haben, insoweit sie sich auf Gegenstände der Zuständigkeit der Direktoren beziehen, für die Letzteren verbindliche Kraft, im Uebrigen haben sie nur die Geltung von Anträgen, über welche von den zuständigen Stellen Beschluß zu fassen ist.

Den Vorsitz in diesen Konferenzen führt der Vorstand des städtischen Schulamtes oder in dessen Auftrag ein anderes Mitglied des Schulausschusses.

Zu einem gültigen Beschlusse der Konferenz ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder erforderlich.

b) Lehrerkonferenzen. In jedem Monat hat der Direktor bez. Leiter jeder einzelnen städtischen Schule die an derselben angestellten ständigen und Hülfslehrer, einschließlich der Lehrerinnen, zu einer gemeinschaftlichen Berathung über allgemeine Angelegenheiten der betreffenden Schule oder spezielle Gegenstände des Unterrichts und der Erziehung um sich zu versammeln.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und der Bezirksschulinspektion zur Einsicht zuzustellen.

Beschlüsse der Lehrerkonferenz haben nur innerhalb der Zuständigkeit des Direktors und unter Zustimmung desselben bindende Kraft.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Direktor oder Leiter der Anstalt.

c) Pflichtstunden. Die Normalzahl der von einem Lehrer wöchentlich zu ertheilenden Lehrstunden, einschließlich etwaiger Aufsichtsführung in Arbeitsstunden, beträgt an den Bürgerschulen 28[1]), an den übrigen 30.

d) Ermäßigung. Solchen Lehrern, die mit sehr vielen Korrekturen beschwert oder zu zeitraubenden Vorbereitungen, wie dies namentlich beim Unterricht in der Naturgeschichte und Naturlehre der Fall ist, genöthigt sind, können die Pflichtstunden verhältnißmäßig abgemindert werden.[2])

e) Erhöhung. Im Falle an einer Schule, ohne daß eine volle neue Lehrkraft Verwendung findet, alle zu ertheilenden Stunden nach der Bestimmung unter c nicht untergebracht werden können oder wo es das Interesse der Schule bezüglich richtiger Vertheilung der Lehrstunden nach dem Ermessen des Direktors erfordert, haben die Lehrer eine oder zwei Stunden wöchentlich mehr zu geben. Es sind jedoch in diesem und in anderen dringlichen Fällen, insbesondere bei Stellvertretungen erkrankter und beurlaubter Lehrer, wenn es sich um eine über Monatsfrist andauernde und nicht bloß vorübergehende Einrichtung handelt, die Mehrstunden in entsprechender Weise zu vergüten.

f) Zahl der Lehrstunden der Direktoren. Die Zahl der Stunden, welche die Direktoren zu geben haben, richtet sich nach der Zahl der Schulklassen, die unter ihrer Leitung stehen, und wird bei einer Schule von bis zu 12 Klassen auf 12, von 13 bis 18 Klassen auf 10 und von über 18 Klassen auf 8 festgestellt. Jedoch ist der Schulausschuß ermächtigt, in einzelnen Fällen, nach Gehör des Direktors, eine Dispensation von diesen Normalzahlen eintreten zu lassen.

---

[1]) Im Jahre 1893 ist die Pflichtstundenzahl auch für die Bürgerschul-Lehrer auf wöchentlich 30 (anstatt 28) festgesetzt worden.

[2]) Diese Bestimmung hat folgenden Zusatz erhalten: „Ebenso kann einem Lehrer aus Gesundheitsrücksichten vorübergehend, sei es auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf, die Zahl der wöchentlich zu ertheilenden Pflichtstunden den Verhältnissen entsprechend abgemindert werden."

g) Dienstleistung zu disziplinellen Zwecken. Wenn zu disziplinellen Zwecken die Anwesenheit eines oder mehrerer Lehrer vor Beginn und nach Schluß der Unterrichtsstunden im Schulhause erforderlich wird, so ist jeder der an der Schule wirkenden Lehrer verpflichtet, in gleichmäßig geordneter Reihenfolge diesen Dienst ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

h) Stellvertretung aa) Vertretung der Direktoren. An denjenigen Schulen, an welchen ein ständiger Stellvertreter des Direktors mit dem Titel „Oberlehrer" angestellt ist, tritt derselbe in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Direktors ohne Weiteres in alle Befugnisse und Pflichten desselben ein. Die ihm selbst zugetheilten Stunden sind, im Falle eine längere Vakanz in Aussicht steht, einem Vikar zu übertragen. An denjenigen Schulen, welche keine ständigen Stellvertreter haben, tritt der älteste Lehrer an die Stelle des Direktors, wenn nicht vorher von der Bezirksschulinspektion etwas anderes bestimmt ist oder später etwas Anderes von ihr verfügt wird.

bb) Vertretung der Lehrer. Wenn schon bei Vakanzen, wozu die Erledigung der Stelle durch Krankheitsfälle der Lehrer, einschließlich der Hülfs- und Fachlehrer, und durch Einberufung der Lehrer zu Erfüllung der Militärpflicht gehören, jeder Lehrer nach Anordnung des Direktors zu Ertheilung stellvertretenden Unterrichts verpflichtet ist (§ 45 d. A.-V.), an welcher Verpflichtung durch Nachstehendes nichts geändert wird, so kann doch nach dem Ermessen des Direktors bei längerer Dauer der Vakanz ein Vikar angenommen oder zu Vermeidung zu großer Zersplitterung der Lehrkräfte ein Lehrer zu einer größeren Anzahl von Vertretungsstunden, als er bei gleichmäßiger Vertheilung zu geben haben würde, herangezogen werden. In diesem Fall wird der durch Ertheilung von Ueberstunden (vgl. jedoch oben unter e) oder Zuziehung eines Vikars entstehende Aufwand aus der Schulkasse bestritten.

Die Bewilligung des Stellvertretungsaufwandes steht dem Schulausschusse zu.

i) Urlaub. Hinsichtlich des Urlaubs gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Urlaub der Direktoren auf die Zeit bis zu 3 Tagen wird vom Vorsitzenden des Schulausschusses ertheilt.

k) Privatunterricht. Die Unterrichtsertheilung an Privatschulen ist den städtischen Lehrern untersagt. Sonstiger Privatunterricht ist ihnen gestattet, so lange und insoweit durch denselben nach Umfang und Zeitaufwand nicht eine Beeinträchtigung der Amtsführung zu besorgen steht. Bei Uebernahme von Privatunterricht hat der betreffende Lehrer seinem Direktor Anzeige zu machen. Darüber, ob und inwieweit vorkommenden Falls eine Beschränkung der Ertheilung von Privatunterricht einzutreten habe, trifft nach eingeholtem Gutachten des Direktors der Schulausschuß Bestimmung.

### § 23. Befugnisse des Schulausschusses, namentlich im Hinblick auf sein Zusammenwirken mit dem Stadtrathe.

(Zu § 24 d. Ges. u. § 51 d. A.-V.)

a) Zuständigkeit. (Vgl. § 24a d. Ges.) Der Schulausschuß hat in allen dem Wirkungskreise der Schulvorstände gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten

selbstständig zu beschließen, soweit nicht durch die Lokalschulordnung etwas anderes festgesetzt ist.

b) Gebäude. (Vgl. § 24b.) Die Ausführung der Bauten und die Aufsicht über die Gebäude besorgt der Stadtrath durch das Stadtbauamt. Die Errichtung neuer Schulen erfolgt durch den Rath unter Zustimmung der Stadtverordneten.

Die Programme zu Schulbauten legt der Schulausschuß nach zuvor eingeholtem Gutachten des Bezirksarztes zunächst zu inspektioneller Genehmigung vor. Die Detailpläne nebst Kostenanschlägen werden nach eingeholtem bezirksärztlichen Gutachten und inspektioneller Genehmigung dem Rathe und den Stadtverordneten zur Zustimmung und Bewilligung der Mittel mitgetheilt.

Anlangend die Aufsicht über die Gebäude, hat der Schulausschuß das Recht und die Pflicht, bezügliche Wahrnehmungen dem Stadtbauamte anzuzeigen und Anträge zu stellen.

Behufs Bestreitung des gewöhnlichen Unterhaltungsaufwandes sind beim Haushaltplane Aversionalquanta einzustellen, die als Berechnungsgelder zur Bewilligung gelangen.

Insoweit nach Maßgabe der dem Rath und den Stadtverordneten vorzulegenden Baurevisionsprotokolle ein Mehrerforderniß sich herausstellt, bedarf solches der Bewilligung des Raths und der Stadtverordneten.

c) Voranschläge. (Vgl. § 24 e.) Der Haushaltplan für das gesammte Schulwesen wird vom Schulausschuß entworfen, vom Rath und von den Stadtverordneten festgestellt und dem Bezirksschulinspektor zur Prüfung mitgetheilt. Das Ergebniß der letzteren ist dem Rath und den Stadtverordneten zur Entschließung vorzulegen.

In den Haushaltplan ist ein Dispositionsquantum zu freier Verfügung des Schulausschusses, worüber derselbe selbstständig Beschluß faßt, und ein Berechnungsgeld für außerordentliche unvorhergesehene Ausgaben, worüber nur mit Zustimmung des Raths und der Stadtverordneten verfügt werden kann, einzustellen.

d) Beschaffung von Mehrerfordernissen. Die Beschaffung von Erfordernissen, welche durch die beim Haushaltplan bewilligten Mittel nicht gedeckt werden können, bedarf ebenfalls der Zustimmung des Raths und der Stadtverordneten.

## § 24. Deputationen und Delegirte.

(Zu § 51 der A.=V.)

Die in § 51 Abs. 2 der A.=V. gedachte Auftragsertheilung an Deputationen kann sich, wie auf bestimmte Geschäfte für den ganzen Schulbezirk, so auf bestimmte Geschäfte bei einzelnen Schulen erstrecken. In letzterem Falle können auch einzelne Mitglieder des Schulausschusses dergestalt, daß sie sich bei der Ausführung der Mitwirkung des betreffenden Schuldirektors bedienen, mit Auftrag versehen werden.[1])

---

[1]) Vgl. hierzu die Vorschriften vom 3. Dezember 1890. (Akten Sect. I. Cap. III Nr. 135. Bl. 17/20.)

Ebenso ist der Schulausschuß berechtigt, mit der Besorgung gewisser hierzu geeigneter Angelegenheiten den Vorsitzenden zu beauftragen.

### § 25. Zusammensetzung des Schulausschusses.

(Zu § 25 u. 27 d. Ges. u. § 52, 53 d. A.-V.)

a) Mitglieder des Schulausschusses.[1]) Der Schulausschuß besteht aus:

1. fünf Mitgliedern des Raths;
2. fünf Stadtverordneten;
3. einem Parochialgeistlichen; für Verhinderungs- und Abwesenheitsfälle einem Stellvertreter desselben;
4. drei städtischen Schuldirektoren, deren ausschließlicher Beruf es ist, städtische Volksschulen, an denen die volle zur Errichtung eines Direktorats erforderliche Anzahl von Lehrern wirkt, zu leiten.

b) Religiöses Bekenntniß. Vom Rathe und den Stadtverordneten dürfen nur solche Mitglieder in den Schulausschuß gewählt werden, welche nicht der eine eigene Schulgemeinde bildenden konfessionellen Minderheit angehören.

c) Vorsitz. Das mit der Leitung der Schulangelegenheiten beauftragte Rathsmitglied ist ständiges Mitglied des Schulausschusses und führt den Vorsitz in demselben.

### § 26. Wahl der Mitglieder des Schulausschusses.

(Zu § 26 d. Ges. u. § 54 der A.-V.)

a) Wahl der Stadträthe und Stadtverordneten. Die vier Mitglieder des Raths, welche neben dem ständigen Mitgliede (vgl. § 25 c) dem Schulausschusse anzugehören haben, und die demselben zugewiesenen fünf Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums werden von ihren Kollegien in Gemäßheit der Bestimmungen der Revidirten Städte-Ordnung gewählt.

b) Wahl der Geistlichen. Der Pfarrer und sein Stellvertreter werden von den Parochialgeistlichen gewählt.

c) Wahl der Direktoren. Für die Wahl der drei Direktoren sind die Direktoren der städtischen Volksschulen, einschließlich des Direktors der Kinderbesserungsanstalt, stimmberechtigt. Sie werden durch schriftliche, an jeden Einzelnen von ihnen zu erlassende Mittheilungen eingeladen, an einem bestimmten Tage zur Vornahme der Wahl zu erscheinen. Zu einer gültigen Wahl ist die Abstimmung von mindestens zwei Drittheilen aller Stimmberechtigten erforderlich.

d) Dauer der Wahl. Alle Wahlen gelten für die Dauer eines Kalenderjahres und jedenfalls so lange, bis Ersatzwahlen stattgefunden haben. Letztere sind auch dann vorzunehmen, wenn ein Mitglied mit Tod abgeht oder die Stelle auf andere Weise zur Erledigung gelangt.

Die Direktoren können die Wiederwahl auf die nächsten drei Jahre ablehnen.

---

[1]) Seit dem 1. Oktober 1891 ist ein Stadtschulkommissar angestellt, der ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied des Schulausschusses ist.

### § 27. Versammlungen und Beschlüsse.

(Zu § 28 d. Ges.)

Der Schulausschuß versammelt sich in der Regel wöchentlich einmal. Während der Ferien des Stadtverordneten-Kollegiums und während der Schulferien werden nur in dringenden Fällen Sitzungen gehalten. Zu allen Versammlungen werden die Mitglieder durch Karten eingeladen.

Wahlen erfolgen nach absoluter Mehrheit. Wird diese auch bei der zweiten Abstimmung nicht erlangt, so ist zur Stichwahl zwischen den beiden mit den meisten Stimmen Bedachten zu verschreiten.

---

⊙

# Zusammenstellung

## der Bestimmungen über die Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft an den städtischen höheren Unterrichtsanstalten und Volksschulen zu Dresden,

geltend seit dem 1. Januar 1893.

---

## A. Höhere Lehranstalten.

### a) Gymnasien und Realgymnasien.

#### I. Rektoren.

a) Das Anfangsgehalt für die Rektoren der städtischen Gymnasien und Realgymnasien wird auf jährlich 6600 Mk. (neben freier Wohnung oder Wohnungsentschädigung) festgesetzt.

b) Den Rektoren wird nach einer Dienstzeit von fünf Jahren eine Dienstalterszulage von jährlich 300 Mk. und nach einer Dienstzeit von ferneren fünf, also überhaupt zehn Jahren eine zweite Dienstalterszulage von jährlich 300 Mk. gewährt, so daß sie damit das Höchstgehalt von jährlich 7200 Mk. erreichen.

Die Fristen für die Gewährung dieser Dienstalterszulagen werden vom Zeitpunkte des Eintritts in eine Rektorstelle an einem hiesigen städtischen Gymnasium oder Realgymnasium ab berechnet. Bei Berufung Auswärtiger in eine Rektorstelle ist Entschließung darüber, ob die frühere Dienstzeit in Anrechnung zu bringen ist, im einzelnen Falle durch die städtischen Kollegien zu fassen.

#### II. Konrektoren.

a) Das Anfangsgehalt für die Konrektoren der städtischen Gymnasien und Realgymnasien wird auf jährlich 5500 Mk. festgesetzt.

b) Den Konrektoren wird nach einer Dienstzeit von fünf Jahren eine Dienstalterszulage von jährlich 300 Mk. und nach einer Dienstzeit von ferneren fünf, also überhaupt zehn Jahren eine zweite Dienstalterszulage von jährlich 200 Mk. gewährt, so daß sie damit das Höchstgehalt von jährlich 6000 Mk. erreichen.

Die Fristen für die Gewährung dieser Dienstalterszulagen werden vom Zeitpunkte des Eintrittes in ein Konrektorat an einem hiesigen städtischen Gymnasium oder Realgymnasium ab berechnet.

### III. Akademisch gebildete Lehrer.

#### 1. Nichtständige Stellen.

a) Es wird eine besondere Klasse nichtständiger Stellen begründet.

b) Die Zahl sämmtlicher Lehrerstellen an den städtischen Gymnasien und Realgymnasien wird auf diese Klasse und alle übrigen Gehaltsklassen gleichmäßig vertheilt.

c) Die Reihe der Neubegründungen von Stellen beginnt mit der Klasse nichtständiger Stellen.

d) Die Klasse der nichtständigen Stellen wird in zwei Unterabtheilungen (IXa und IXb) mit Stellengehalten von 2100 Mk. und 1800 Mk. zerlegt.

e) Innerhalb dieser Klasse werden die Stellen auf beide Unterabtheilungen gleichmäßig vertheilt und neue Stellen abwechselnd in der Abtheilung a und der Abtheilung b begründet.

#### 2. Ständige Stellen.

a) Die ständigen Lehrerstellen bei den städtischen Gymnasien und Realgymnasien werden auf acht Gehaltsklassen mit den bisherigen Stellengehalten von 4500 Mk. in Klasse I, 4200 Mk. in Klasse II, 3900 Mk. in Klasse III, 3600 Mk. in Klasse IV, 3300 Mk. in Klasse V, 3000 Mk. in Klasse VI, 2700 Mk. in Klasse VII, 2400 Mk. in Klasse VIII vertheilt.

b) Bei Begründung neuer Stellen wird die Reihenfolge abwechselnd von oben und von unten eingehalten.

c) Den ständigen Lehrern wird nach einer Dienstzeit von fünf Jahren eine Dienstalterszulage von jährlich 300 Mk., nach einer Dienstzeit von ferneren fünf, also zusammen zehn Jahren, eine zweite Dienstalterszulage von jährlich 300 Mk., und nach einer Dienstzeit von nochmals fünf, also überhaupt fünfzehn Jahren, eine Dienstalterszulage von jährlich 400 Mk. gewährt.

Die Fristen für die Gewährung dieser Dienstalterszulagen werden von dem Zeitpunkte der Erlangung der Ständigkeit im hiesigen städtischen Schuldienste ab berechnet (vgl. auch C, 1).

### IV. Seminaristisch gebildete Lehrer.

a) Seminaristisch gebildete Lehrer werden, wenn sie aus dem städtischen Volksschuldienste an eine höhere Unterrichtsanstalt übertreten, im Lehrerbuche für Volksschullehrer ohne Nummer fortgeführt, solche aber, die neu eintreten, ihrem Lebens-, Studien- und Dienstalter entsprechend vom Rathe in dieses Lehrerbuch eingereiht.

b) Sie rücken jedesmal gleichzeitig mit ihrem unmittelbaren Nachmanne im Lehrerbuche in die höheren Gehaltsklassen der Volksschullehrer auf, jedoch nur bis in die Gehaltsklasse Ib (3000 Mk.).

c) Dienstalterszulagen werden ihnen in gleichen Zeitabschnitten und Beträgen, wie den akademisch gebildeten Lehrern, gewährt. Die Fristen für Zubilligung dieser Zulagen werden vom Eintreten in den Dienst an einer hiesigen städtischen höheren Unterrichtsanstalt ab berechnet, wobei vorauszusetzen ist, daß die betreffenden Lehrer bei Erlangung der ersten Dienstalterszulage ständig angestellt sind.

### V. Fachlehrer.

Die ständigen Fachlehrer werden gleich den seminaristisch gebildeten Lehrern nach den unter IV angegebenen Grundsätzen behandelt mit der Maßgabe, daß sie gleich den seminaristisch gebildeten Lehrern nicht Unterricht an Privat-Schulanstalten ertheilen dürfen.

### b) Realschule und höhere Töchterschule.

1. Das Stellengehalt für die Direktoren wird gleich hoch bemessen, wie das der Konrektoren an den städtischen Gymnasien und Realgymnasien (siehe oben A, II), jedoch insoweit die ersteren Amtswohnung erhalten, unter Anrechnung des Werthes dieser Wohnung.

2. Das Jahresgehalt für den ständigen Vertreter und Mitarbeiter des Direktors wird auf 4200 Mk. festgesetzt (wie in der II. Gehaltsklasse des Besoldungsplanes für Gymnasial- und Realgymnasial-Lehrer).

3. Alle übrigen Inhaber von Stellen für akademisch gebildete Lehrer werden (ohne Nummer) in das Lehrerbuch für Gymnasial- und Realgymnasial-Lehrer, die Inhaber von Stellen für seminaristisch gebildete Lehrer in das für Volksschullehrer eingetragen. Sie rücken, sofern nicht nach Ansicht des Rathes im einzelnen Falle besondere Bedenken bestehen, gleichzeitig mit ihrem unmittelbaren Nachmanne im Lehrerbuche in die nächsthöhere Gehaltsklasse auf, jedoch, soviel die akademisch gebildeten Lehrer anlangt, nicht weiter als bis in die dritte Gehaltsklasse (3900 Mk.), die seminaristisch gebildeten bis in die Gehaltsklasse Ib für Volksschullehrer (3000 Mk., vgl. A, IV, b).

4. Sämmtlichen (männlichen) Lehrern, einschließlich der seminaristisch gebildeten, werden Dienstalterszulagen nach den gleichen Grundsätzen gewährt, wie sie für die Lehrer an den städtischen Gymnasien und Realgymnasien gelten (vgl. A, III, 2, c).

## B. Volksschulen.

### a) Direktoren.

a) Das Anfangsgehalt für die Direktoren der städtischen Volksschulen wird auf jährlich 4200 Mk. (einschließlich 840 Mk. Wohnungsgeld) festgesetzt.

b) Den Direktoren wird nach einer Dienstzeit von fünf Jahren eine Dienstalterszulage von jährlich 300 Mk., nach einer Dienstzeit von ferneren fünf, also zusammen zehn Jahren eine zweite Zulage von jährlich 300 Mk. und nach einer Dienstzeit von nochmals fünf, also überhaupt fünfzehn Jahren, eine dritte Zulage von jährlich 200 Mk. gewährt.

Die Fristen für die Gewährung dieser Dienstalterszulagen werden vom Zeitpunkte des Eintrittes in eine Direktorstelle an einer hiesigen öffentlichen Lehranstalt ab berechnet.

## b) Seminaristisch gebildete Lehrer.

### I. Ständige Lehrer.

1. Für sämmtliche ständige Stellen, einschließlich der für Oberlehrer, werden acht Gehaltsklassen gebildet.

2. Die oberste Klasse zerfällt in die Abtheilung Ia mit 3200 Mk. Jahresgehalt und die Abtheilung Ib mit 3000 Mk. Jahresgehalt.

3. Für die übrigen Klassen werden die Gehalte festgestellt auf 2800 Mk. in Klasse II, 2600 Mk. in Klasse III, 2400 Mk. in Klasse IV, 2200 Mk. in Klasse V, 2000 Mk. in Klasse VI, 1800 Mk. in Klasse VII und 1600 Mk. in Klasse VIII.

4. Sämmtliche ständige Stellen werden auf diese acht Klassen gleichmäßig vertheilt, wobei die Abtheilungen Ia und Ib zusammen als eine Klasse gerechnet werden.

5. Bei dieser Vertheilung, sowie bei der Begründung neuer Stellen wird die Reihenfolge der Klassen abwechselnd von oben und von unten und innerhalb der ersten Klasse die Reihenfolge der Abtheilungen Ia und Ib abwechselnd eingehalten.

6. Den in der Gehaltsklasse Ia (mit 3200 Mk. Jahresgehalt) stehenden Lehrern und Oberlehrern (vgl. Punkt II) wird nach einer vom Eintritte in diese Klasse ab zu berechnenden Dienstzeit von fünf Jahren eine erste Dienstalterszulage von jährlich 200 Mk. und nach einer solchen Dienstzeit von zehn Jahren eine zweite Zulage von jährlich 200 Mk. gewährt.

7. Denjenigen Lehrern und Oberlehrern, die bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits der bisherigen Klasse Ia (mit 3000 Mk. Jahresgehalt) angehören, ist die in dieser Klasse verbrachte Dienstzeit bei der Berechnung der Fristen für die Gewährung von Dienstalterszulagen anzurechnen.

8. Lehrerinnen rücken nur bis in die Gehaltsklasse IV (2400 Mk.) auf. Für sie wird jedoch die Anzahl der wöchentlichen Pflichtstunden ermäßigt auf 24 bei ihrem Eintritte in die Gehaltsklasse IV und auf 22, sobald sie in dieser Klasse bis zum Eintritte in die Gehaltsklasse III vorgerückt sind.

### II. Oberlehrer insbesondere.

Den ständigen Vertretern der Direktoren an den städtischen Volksschulen (Oberlehrern) wird vom Eintritte in diese Stellung ab, den gegenwärtig im Amte befindlichen vom Inkrafttreten dieser Bestimmung ab eine Stellungszulage von jährlich 400 Mk. gewährt.

### III. Dienstaltersstaffel.

Ständigen Lehrern (mit Ausschluß der Fachlehrer), die im Dienste der Schulgemeinde Dresden ohne Unterbrechung eine zehnjährige Dienstzeit als

ständige oder als Hülfslehrer zurückgelegt haben, werden Dienstalterszulagen in der Weise gewährt, daß ihr Einkommen, dafern der einzelne Lehrer nicht nach seiner Stellung in einer der Gehaltsklassen gleichviel oder mehr bezieht, nach einer solchen Dienstzeit

| | | | |
|---|---|---|---|
| von 10 | Jahren | 2200 | Mk., |
| „ 13 | „ | 2400 | „ |
| „ 15 | „ | 2600 | „ |
| „ 18 | „ | 2800 | „ |
| „ 23 | „ | 3000 | „ |
| „ 28 | „ | 3200 | „ |
| „ 33 | „ | 3400 | „ |
| „ 38 | „ | 3600 | „ |

jährlich beträgt.

Diese Fristen laufen für Lehrer, die bei ihrem Eintritte in den Dienst der Schulgemeinde Dresden die Wahlfähigkeitsprüfung noch nicht abgelegt haben, von dem Bestehen dieser Prüfung ab.

### IV. Hülfslehrer.

Die Zahl der Hülfslehrerstellen wird so bemessen, daß auf (volle) je sieben ständige Lehrerstellen eine Hülfslehrerstelle kommt, daß also nicht mehr als der achte Theil sämmtlicher Lehrerstellen (außer denen der Direktoren) solche für Hülfslehrer sind.

Das Gehalt bei den Hülfslehrerstellen wird auf jährlich 1400 Mk. festgesetzt.

Dem Rathe bleibt vorbehalten, Hülfslehrern, welche vor Ablegung der Wahlfähigkeitsprüfung hier angestellt werden sollten, bis zum Ablaufe desjenigen Kalendervierteljahres, in dem sie diese Prüfung bestehen, nur ein Gehalt nach Höhe von 1200 Mk. auf das Jahr zu gewähren.

### V. Wohnungsgeld.

Sämmtliche Gehalte schließen das Wohnungsgeld (anstatt freier Wohnung im Schulhause) in sich, das nach 20 vom Hundert zu berechnen ist.

## c) Fachlehrer.

### I. Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.

a) Die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten sind zur Ertheilung von wöchentlich 26 Unterrichtsstunden verpflichtet.

b) Das Diensteinkommen wird für diejenigen, die wöchentlich mindestens 24 Stunden ertheilen, auf jährlich 1000 Mk. festgesetzt und vier Mal von drei zu drei Jahren um je 100 Mk., mithin auf 1100 Mk., 1200 Mk., 1300 Mk. und 1400 Mk. erhöht.

c) Aelteren Lehrerinnen kann der Schulausschuß eine Ermäßigung der Unterrichtsstunden bis auf wöchentlich 20 Stunden bewilligen.

d) Für solche Nadelarbeitslehrerinnen, die weniger als wöchentlich 24 Unterrichtsstunden an einer städtischen Schulanstalt ertheilen und deshalb nicht in

den Genuß eines festen Jahreseinkommens treten, wird stundenweise Vergütung bei der Anstellung nach dem Satze von 80 Pf. gewährt, die sich vier Mal von drei zu drei Jahren um je 10 Pf., mithin auf 90 Pf., 100 Pf., 110 Pf. und 120 Pf. erhöht.

Die Stundenvergütung wird in Monatsbeträgen ausgezahlt. Dabei wird der Monat zu 4 Wochen, das Jahr also zu 48 Wochen berechnet.

#### II. Zeichen- und Turnlehrer.

Die Stundenvergütung für die an den städtischen Volksschulen wirkenden Fachlehrer wird nach zehnjähriger Thätigkeit an einer solchen Schule für die Zeichenlehrer von 72 auf 80 Mk. jährlich, für die Turnlehrer von 60 auf 70 Mk. jährlich erhöht.

### C. Gemeinsames zu A und B.

1. Die Dienstalterszulagen werden jedesmal vom 1. Juli desjenigen Kalenderjahres ab gewährt, in welchem sich einer der für den Eintritt in den Genuß einer solchen Zulage maßgebenden Zeiträume erfüllt.

2. Auf die Zubilligung von Dienstalterszulagen haben nur solche Lehrer eine Anwartschaft, deren sittliches Verhalten und amtliche Leistungen zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben haben.

Ob diese Voraussetzung im einzelnen Falle zutrifft, entscheidet der Rath.

---

## 76.

## Verordnungen und Bekanntmachungen zum Volksschulwesen.

---

### a) Führung der Ortsschulaufsicht durch die Geistlichen.

Das unterzeichnete Ministerium hat auf Antrag des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, mit Rücksicht auf die Geschäftsüberhäufung der meisten Ephoren und die dadurch begründete Besorgniß einer unvollständigen Ausführung der Ortsschulaufsicht seiten der zugleich das Ephoralamt bekleidenden Pfarrer, namentlich in solchen Städten, in welche eine größere Anzahl von Landschulen eingepfarrt ist, im Allgemeinen dazu Seine Genehmigung ertheilt, daß in den Ephoralstädten die Ortsschulaufsicht über diejenigen Schulen der Parochie, denen ein Direktor nicht vorsteht, wie zeither den Diakonen überlassen bleibt.

Auch hat das Ministerium unbedenklich gefunden, daß in solchen Fällen der die Ortsschulaufsicht an Stelle des Ephorus führende Geistliche als Mitglied in den Schulvorstand der betreffenden Schule eintrete, da nach § 25 A Nr. 3 und 4 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, die Mitgliedschaft des Pfarrers im Schulvorstande vorwiegend im Hinblick auf seine Stellung als Ortsschulinspektor vorgeschrieben worden ist.

Endlich hat Man hinsichtlich der Aufsicht über den Religionsunterricht befunden, daß zwar der Theilung dieser Aufsicht unter mehrere Geistliche einer Ephoralstadt die Bestimmung im Schlußsatze von § 29 des angezogenen Gesetzes nicht hindernd entgegenstehe. Indessen hat Man für den Fall einer solchen Theilung dem Landeskonsistorium gegenüber die Voraussetzung ausgesprochen, daß bei Schulen, über welche ein Geistlicher die Ortsschulaufsicht führt, diesem zugleich die Aufsicht über den Religionsunterricht übertragen, und bei Schulen, welchen ein Direktor vorsteht, ein bestimmter Geistlicher mit der Aufsicht über den Religionsunterricht beauftragt und dem Schulvorstande werde ernannt werden. Die dem Ephorus als höherem kirchlichen Aufsichtsbeamten zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht wird von einer solchen Theilung der örtlichen Aufsicht nicht berührt.

(Generalverordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 12. November 1874; Akten Sect. I. Cap. I. Nr. 98 Vol. I.)

### b) Ertheilung von Privatunterricht und Errichtung von Privatschulen.

In neuerer Zeit ist wiederholt zur Kenntniß der Bezirksschulinspektion gelangt, daß Kinder im schulpflichtigen Alter ohne behördliche Genehmigung von Privatpersonen unterrichtet und vom Besuche einer öffentlichen Schule oder einer konzessionirten Privatschule zurückgehalten worden sind. Die Bezirksschulinspektion nimmt daher Veranlassung, auf die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen hiermit besonders aufmerksam zu machen.

Nach § 4 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, hat jedes Kind die einfache Volksschule acht Jahre lang, in der Regel vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre, in dem Schulbezirke seines Aufenthaltsortes ununterbrochen zu besuchen. Eine Befreiung von dieser Verbindlichkeit tritt dann ein, wenn diejenigen Personen, denen die Sorge für die Erziehung der Kinder obliegt, nachweisen, daß sie dieselben in oder außer dem Hause auf andere ausreichende Weise vollständig unterrichten oder unterrichten lassen.

Privatunterricht, welcher den Unterricht der Volksschule vertreten soll, kann nach § 15 des angezogenen Gesetzes nur von Lehrern oder Lehrerinnen ertheilt werden, welche wenigstens eine der gesetzlichen Prüfungen bestanden haben. Auch Privatunterrichtsanstalten dürfen nur solche Lehrer und Lehrerinnen annehmen.

Die Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, deren Benutzung vom Besuche der öffentlichen Volksschule befreien soll, bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Wer für ein Kind die Befreiung von dem Besuche der Ortsschule in Anspruch nimmt, hat solches nach § 4, Abs. 4 der Ausführungs-Verordnung vom 25. August 1874 zu dem Volksschulgesetze dem Schulvorstande anzuzeigen. Wird ein solches Kind nicht einer höheren Bildungsanstalt oder Fachlehranstalt oder einer konzessionirten Privatunterrichtsanstalt überwiesen, sondern handelt

es sich um Unterricht im Hause oder durch einzelne Privatlehrer, so ist die Entscheidung darüber, ob solcher Unterricht den der Volksschule ersetzen kann, dem Bezirksschulinspektor zu überlassen.

Die Gesuche um Genehmigung der Errichtung einer Privatschulanstalt, welche den Volksschulunterricht ersetzen soll, sind nach § 33, Abs. 3 flg. der angezogenen Ausführungs-Verordnung bei der Bezirksschulinspektion einzubringen, und es ist denselben a) ein Nachweis darüber, daß der Gesuchsteller die im § 17 des Gesetzes geordneten Prüfungen bestanden hat, b) ein Zeugniß der betreffenden Obrigkeit, beziehentlich der seitherigen Schulaufsichtsbehörde über die sittliche Führung, c) ein vollständiger Plan für die der Anstalt zu gebende Einrichtung, d) ein Nachweis über die zur Erhaltung der Anstalt erforderlichen Mittel beizufügen. Die Bezirksschulinspektion hat darauf diese Gesuche nach vorherigem Gehör des Ortsschulvorstandes der obersten Schulbehörde begutachtend zur Entschließung vorzutragen. Die Erlaubniß zur Gründung einer solchen Privatschulanstalt wird jederzeit nur für die Person und widerruflich ertheilt, auch werden bei deren Ertheilung die Bedingungen der Errichtung näher festgestellt. In jedem Falle muß die betreffende Anstalt den für das Volksschulwesen geltenden allgemeinen Vorschriften entsprechend eingerichtet und geleitet werden, insbesondere hat sie auch durch alljährlich zu veranstaltende öffentliche Prüfungen, deren bevorstehende Abhaltung dem Bezirksschulinspektor rechtzeitig anzuzeigen ist, Zeugniß von ihren Leistungen abzulegen.

(Bekanntmachung der Bezirksschulinspektion vom 21. Mai 1886; Akten Sect. I. Cap. I. Nr. 15 Vol. II.)

### c) Verbot der verfrühten Aufnahme von Kindern in die öffentlichen Volksschulen und Privatschulen.

#### I.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts befindet auf den Bericht vom 6./15. dieses Monats — VIa 26. —, daß das Verfahren des hiesigen Schulausschusses, wonach derselbe dispensationsweise zur Aufnahme in die öffentlichen Volksschulen auch Kinder zuläßt, welche erst nach dem 30. Juni des betreffenden Schuljahres das 6. Lebensjahr erfüllen, nicht weiter zugelassen werden kann. Denn das Volksschulgesetz vom 26. April 1873 läßt durch die Fassung von § 4, Abs. 3 keinen Zweifel, daß Kinder, welche außerhalb der dort angegebenen Altersgrenze stehen, zur Aufnahme in die öffentlichen Schulen in dem betreffenden Schuljahre nicht gelangen sollen; die Festsetzung des 30. Juni als letzten Termins für die Altersbestimmung aber kennzeichnet überdies die fragliche Vorschrift als eine durchaus zwingende.

Demgemäß hat das Ministerium seit Inkrafttreten des obenangeführten Gesetzes alle auf eine solche Dispensation gerichteten Gesuche ausnahmslos abfällig beschieden und würde daher auch nicht in der Lage sein, einzelnen Gemeinden in Abweichung hiervon ein Dispensationsbefugniß nachzulassen.

Das Ministerium erwartet hiernach, daß seiten des hiesigen Schulausschusses Dispensationen dieser Art fortan nicht mehr erfolgen.

Bei Eröffnung dessen und Rückgabe der Berichtsbeilagen erhält die Bezirksschulinspektion Dresden I Verordnung, Vorstehendem entsprechend das Erforderliche zu besorgen. Zugleich aber wird dieselbe veranlaßt, bez. auf Grund vorgängiger Erörterung anher anzuzeigen, wieviel Kinder, welche erst nach dem 30. Juni vorigen Jahres das 6. Lebensjahr erfüllt haben, in dem nun zu Ende gehenden Schuljahre in hiesigen Privatunterrichtsanstalten aufgenommen worden sind und ob und in welchen Beziehungen darin seiten der Schulgemeindevertretung eine Schädigung der öffentlichen Volksschule gefunden wird.

(Ministerialverordnung vom 23. März 1886; Akten Sect. I. Cap. I. Nr. 15 Vol. II.)

II.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts befindet auf den Bericht der Bezirksschulinspektion in Dresden vom 18. September laufenden Jahres — VIa 1866 —, daß auch den konzessionirten Privatschulen die Aufnahme von Kindern, welche erst nach dem 30. Juni des betreffenden Schuljahres das 6. Lebensjahr erfüllen, für die Zukunft zu untersagen ist.

(Ministerialverordnung vom 28. September 1888; ebendaselbst.)

### d) Theilnahme der Kinder reformirten Bekenntnisses am evangelisch-lutherischen Religionsunterricht.

Nachdem beim unterzeichneten Ministerium Zweifel darüber angeregt worden sind, ob und inwieweit § 6 des Schulgesetzes vom 26. April 1873 und § 15 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze in Bezug auf die Theilnahme der im evangelisch-reformirten Bekenntniß zu erziehenden Kinder am Religionsunterrichte in den evangelisch-lutherischen Schulen Anwendung zu leiden habe, findet sich dasselbe veranlaßt, der Schulinspektion Folgendes zur Nachachtung zu eröffnen.

§ 6 des Schulgesetzes trägt dem Grundsatz Rechnung, daß ein Kind in der Regel in demjenigen Bekenntniß Religionsunterricht zu empfangen hat, in welchem es zu erziehen ist. Deshalb soll die Theilnahme eines Kindes am Religionsunterrichte in der Ortsschule der ihm fremden Konfession nur auf besonderen Antrag der Eltern, falls sich keine Gelegenheit zum Unterricht in der eigenen Konfession bietet, und höchstens bis zum 12. Jahr, darüber hinaus aber nicht gestattet werden.

Diese Bestimmungen haben aber ihre Veranlassung und Bedeutung nur bezüglich derjenigen Konfessionen, welche zu einander in einem ausschließenden Gegensatz stehen, und sind bei der engen Verwandtschaft beider evangelischen Konfessionen auf die Reformirten in ihrem Verhältnisse zu den Evangelisch-Lutherischen nicht anzuwenden. Denn bei den beiden evangelischen Konfessionen ist der Religionsunterricht in der Schule derselbe und erst bei dem Vorbereitungsunterricht zur Konfirmation werden die Unterschiedslehren vorgetragen. Deshalb kann nicht nur den in der reformirten Konfession zu erziehenden Kindern die Theilnahme am Religionsunterricht in der lutherischen Schule über das 12. Lebensjahr hinaus gestattet werden, ohne daß diese fortgesetzte Theilnahme für die

reformirt zu erziehenden Kinder die Folge des Beharrens in der lutherischen Konfession hätte, sondern es machen sich auch bei Kindern reformirter Eltern die Beschränkungen in Bezug auf die Theilnahme der ersteren am lutherischen Religionsunterricht bis zum 12. Jahr nicht nothwendig, welche bei anderen Konfessionen wegen ihrer wesentlich abweichenden Lehrbegriffe rathsam sind.

Aus diesen Gründen ist schon zeither den Eltern reformirter Konfession die Freiheit, ihre Kinder in den Religionsunterricht der evangelisch-lutherischen Ortsschule zu schicken, unbeschränkt zugestanden worden, und an diesem in der Natur der Sache begründeten Verhältnisse hat durch das Schulgesetz vom vorigen Jahre in keiner Weise etwas geändert werden sollen. Es sind deshalb auch künftig evangelisch-reformirt zu erziehende Kinder zur Theilnahme am evangelisch-lutherischen Religionsunterricht zuzulassen, ohne daß es eines darauf gerichteten ausdrücklichen Antrages der Eltern oder des Nachweises der Unthunlichkeit, für dieselben Religionsunterricht im eigenen Bekenntnisse zu beschaffen, bedarf, es ist auch § 15, Abs. 4, wonach den in Abs. 3 gedachten Kindern die Theilnahme am Religionsunterricht der Ortsschule nur bis zu dem Ablauf desjenigen Schuljahres zu ertheilen ist, welches der Erfüllung des 12. Lebensjahres zunächst vorhergeht, auf reformirt zu erziehende Kinder nicht in Anwendung zu bringen.

(Generalverordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 14. Dezember 1874; Akten Sect. I. Cap. I. Nr. 98 Vol. I.)

### e) Befreiung der Kinder katholischen Bekenntnisses vom kirchengeschichtlichen Unterricht.

Das unterzeichnete Ministerium hat auf Antrag des Apostolischen Vikariats i. K. S. beschlossen, daß Kinder der konfessionellen Minderzahl, welche eine Volksschule der anderen Konfession besuchen, überall da, wo für einen besonderen Religionsunterricht derselben gesorgt ist, von der Theilnahme an denjenigen Geschichtsunterrichtsstunden zu befreien sind, in denen kirchenhistorische Ereignisse mit Hervorhebung der die konfessionellen Unterschiede berührenden Momente behandelt werden.

(Generalverordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 23. September 1882; Akten Sect. II. Cap. Ia. Nr. 105.)

### f) Schulgeld bei den städtischen Bezirksschulen.

Aus Anlaß des Finanzgesetzes vom 26. März d. J., durch welches den Schulgemeinden Staatsbeihülfen zur Erleichterung der Schullasten gewährt werden, ist beschlossen worden, auf die Zeit vom 1. April dieses Jahres ab

I. das Schulgeld bei den hiesigen städtischen Bezirksschulen für alle Klassenstufen auf jährlich 7 Mk. 20 Pf. für ein Kind festzusetzen

und

II. diejenigen Erziehungspflichtigen, von denen mehr als 2 Kinder gleichzeitig hiesige städtische Bezirksschulen besuchen, hinsichtlich der dritten und der folgenden, ebenfalls solche Schulen besuchenden Kinder von der Schulgeldzahlung ohne Weiteres zu befreien.

Im Uebrigen wird der Freistellen-Gesammtbetrag, unbeschadet der Bestimmung unter II, in der bisherigen Höhe von 20 % der Solleinnahme auch fernerhin beibehalten.

(Rathsverfügung vom 2. Juni 1890.)

## g) Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuche und über Schulversäumnisse.

### I. § 5 des Volksschulgesetzes.

Die Eltern und Erzieher sind verbunden, schulpflichtige Kinder zum regelmäßigen Besuche der Schulstunden anzuhalten. Die Erlaubniß zum Wegbleiben eines Kindes aus der Schule ist in der Regel vorher zu erbitten; falls dies aber unausführbar ist, muß der Grund der Versäumniß dem Schuldirektor oder Lehrer ungesäumt angezeigt werden.

Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber haben ihren Lehrlingen, Dienern und Arbeitern die zum Besuche der Fortbildungsschule nöthige Zeit einzuräumen, sie auch dazu anzuhalten.

Im Allgemeinen gilt nur Krankheit des Schülers und bedenkliche Krankheit in der Familie als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse. In die Ermächtigung des Lehrers, beziehentlich Ortsschulvorstandes bleibt es gestellt, Kinder von dem Schulbesuche zeitweilig auszuschließen, wenn in deren Familie ansteckende oder bedenkliche Krankheiten herrschen, und es steht dem Lehrer frei, mit ekelerregenden Krankheiten behaftete Kinder bis zu deren erfolgter Heilung zurückzuweisen.

Anmerkung. Nach diesen Gesetzesbestimmungen gilt „Krankheit in der Familie“ nur dann als ausreichender Entschuldigungsgrund, wenn dieselbe „bedenklich“ ist, wenn sie also entweder das baldige Ableben des erkrankten Familienmitgliedes befürchten läßt oder wenn — wie bei Unglücksfällen — Gefahr im Verzuge ist und unverzügliche Hülfeleistung erfordert wird.

Werden dagegen die Kinder vom Schulbesuche zurückbehalten, weil sie nur infolge Krankheit eines Familienmitgliedes zur Verrichtung von Pflegediensten, häuslichen oder geschäftlichen Arbeiten oder zu Besorgung von Gängen und dergl. gebraucht werden, so fällt dieser Versäumnißgrund nicht unter die angezogene Gesetzesbestimmung. Derartige Versäumnißgründe sind vielmehr wirthschaftlicher oder geschäftlicher Art, als solche in der Regel nicht ausreichend und nur dann ausnahmsweise zu berücksichtigen, wenn der Erziehungspflichtige der Hülfe des Schulkindes auch während der Schulzeit unbedingt bedurfte. Es wird daher in jedem einzelnen Falle zu erwägen sein, ob diese Voraussetzung vorhanden ist, insbesondere ob dem Erziehungspflichtigen nicht andere Familienangehörige zu Verrichtung der Pflegedienste oder der unaufschiebbaren Arbeiten zur Verfügung standen, ob derselbe zu Heranziehung fremder Hülfe unvermögend war und ob die Arbeiten nicht während der schulfreien Zeit hätten erledigt werden können.

Es ist deshalb z. B. die Angabe:

„Krankheit der Mutter“

zur Beurtheilung des Versäumnißgrundes nicht genügend, vielmehr muß die Bedenklichkeit der Krankheit besonders hervorgehoben, beziehentlich die Unabkömmlichkeit des Schulkindes infolge der Krankheit ausdrücklich vermerkt werden.

Diese Angaben, insbesondere hinsichtlich der häuslichen Verhältnisse, kann die Schule selbstverständlich nur dann bewirken, wenn das Nähere entweder bereits aus früheren Vorgängen bekannt ist oder sich in einfacher Weise und ohne besondere Weiterungen (durch Befragung der Kinder oder der in der Schule erschienenen Familienangehörigen) ermitteln läßt. Andernfalls sind die weiteren Erörterungen dem Schulausschusse zu überlassen.

**II. § 12, Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze:**

Unter besonderen Verhältnissen können noch andere, als die im § 5, Absatz 3 des Gesetzes gedachten Entschuldigungsgründe für ausreichend angesehen werden, z. B. außerordentliche Ereignisse in der Familie, elementare Vorkommnisse, üble Witterung und Ungangbarkeit der Wege bei größerer Entfernung der Wohnungen vom Schulhause.

**III. Verfügung der Bezirks-Schulinspektion vom 30. Dezember 1893**

an die Leiter der städtischen Volksschulen und der Privatschulen (ausschließlich der Fortbildungsschulen):

1. Von einzelnen Unterrichtsfächern, mit Ausnahme der Hauptfächer Religion, Deutsch und Rechnen, kann der Schulleiter auf Grund ärztlichen Zeugnisses oder ausreichend begründeten Antrages der Erziehungspflichtigen einzelne Schulkinder auf Zeit oder auch dauernd befreien; eine Befreiung auf Dauer ist jedoch unter Beifügung der Unterlagen der Bezirks-Schulinspektion zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

2. Ist ein Kind wegen eigener Krankheit außer Stande, die Schule zu besuchen, so kommt eine Beurlaubung vom Schulbesuche nicht in Frage, dann ist vielmehr von dem Erziehungspflichtigen nur der Nachweis der Behinderung des Kindes am Schulbesuche zu erbringen, soweit diese Behinderung nicht offenkundig oder sonst der Schule hinreichend bekannt ist.

Hat (insbesondere bei Krankheiten von kurzer Dauer) ärztliche Behandlung nicht stattgefunden, so ist — falls dies in der schriftlichen Entschuldigung bemerkt worden ist oder auf einfache Weise durch Befragung der betreffenden Kinder oder der in der Schule erschienenen Angehörigen ermittelt werden kann — die Art der behaupteten Krankheit in der bei dem Schulamte allmonatlich einzureichenden Versäumnißliste anzugeben, damit die einzelnen Versäumnisse ohne Weiteres möglichst zweckentsprechend beurtheilt werden können und für etwaige nähere Erörterungen ein Anhalt vorhanden ist.

3. Ist ein Kind zwar an sich schulbesuchsfähig, aber erholungsbedürftig, so kann der Schulleiter auf Grund ärztlichen Zeugnisses Urlaub bis zur Dauer von sechs Schultagen ertheilen.

Dies ist jedoch nur auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken, da im Allgemeinen angenommen werden muß, daß die Schulferien zur Erholung der Kinder ausreichen.

Hinsichtlich einer jeden solchen Urlaubsertheilung ist das ärztliche Zeugniß der bei dem Schulamte einzureichenden Versäumnißliste beizufügen.

4. Unter besonderen Verhältnissen im Sinne von § 12, Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze (einschließlich der oben unter I in Absatz 2 der „Anmerkung" erwähnten Fälle) kann der Schulleiter den Kindern Urlaub bis zu sechs Schultagen ertheilen. Vorauszusetzen ist hierbei aber stets, daß in jedem einzelnen Falle die Schulversäumnisse an sich als nach den maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt zu erachten sind.

Die Eintragung solcher Beurlaubungen in die für das Schulamt bestimmten Listen ist so zu halten, daß sie die dabei berücksichtigten besonderen

Verhältnisse erkennen läßt und im Allgemeinen die Beurtheilung der Frage ermöglicht, ob die Versäumnisse gerechtfertigt sind.

Anmerkung: Gesuche um einen längeren als sechstägigen Urlaub aus Gründen der unter 3 und 4 erwähnten Art sind bei dem Schulausschusse rechtzeitig einzureichen und werden nach Begutachtung durch diesen von dem Königlichen Bezirks-Schulinspektor erledigt.

Bei den Fortbildungsschulen kann der Schulleiter keinerlei Urlaub an Schüler ertheilen, hier steht vielmehr jede Urlaubsertheilung lediglich dem Schulausschusse zu.

## h) Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen.

### I.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 8. November 1882, das Verhalten der Schulbehörden bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen betreffend, wird für die Schulanstalten Dresdens Nachfolgendes angeordnet:

1. Wenn schulpflichtige Kinder erkranken, so haben die betreffenden Klassenlehrer spätestens am dritten Tage nach dem Bekanntwerden der Erkrankung von den Angehörigen der erkrankten Kinder Auskunft über die Art der Erkrankung zu verlangen.

2. Von dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen haben die Klassenlehrer sofort die betreffenden Schuldirektoren zu benachrichtigen; letztere haben ungesäumt dem Stadtbezirksarzte Anzeige zu erstatten (vgl. § 4 und 9).

3. Als ansteckende Krankheiten im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen: Pocken, Masern, Scharlachfieber, Diphtheritis und Keuchhusten.

4. Pocken sind im ersten Krankheitsfalle, Keuchhusten und Masern im ersten Todesfalle oder wenn die Erkrankungen so zahlreich sind, daß die Schließung des Unterrichts in Frage kommt, Scharlach und Diphtheritis dann anzuzeigen, wenn gleichzeitig oder bald nacheinander mehr als drei Erkrankungen in der Schule vorkommen.

5. Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ansteckende Krankheiten bei Bewohnern des Schulhauses vorkommen.

6. Schüler, welche an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, dürfen erst nach völliger Genesung und, wenn hierüber ein ärztliches Zeugniß nicht vorgelegt werden kann, bei Pocken, Scharlach und Diphtheritis erst nach sechs, bei Masern erst nach vier Wochen vom Tage der Erkrankung, bei Keuchhusten erst nach dem Aufhören krampfhafter Hustenanfälle zum Schulbesuch wieder zugelassen werden.

7. Darüber, ob gesunde Schüler, in deren Familien oder Wohnungen ansteckende Krankheiten vorgekommen sind, vom Schulbesuche auszuschließen seien, ist nach Gehör des Stadtbezirksarztes zu beschließen; doch sind so lange, als nicht andere Anweisung erfolgt, bei dem Auftreten von Scharlachfieber und Diphtheritis in der Familie oder Wohnung von Schulkindern alle schulpflichtigen Kinder, bei dem Auftreten von Masern dagegen nur diejenigen, welche die Masern noch nicht überstanden

haben, bis zur Genesung aller Erkrankten vom Schulbesuch auszuschließen.

Ausnahmen hiervon sind nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zu gestatten.

8. Wegen Desinfektion der Schulräume ist den Anordnungen des Stadtbezirksarztes nachzugehen.

9. Bei Schulen, für welche eigene Aerzte angestellt sind, ist die § 2 vorgeschriebene Anzeige von den Direktoren zunächst an den Schularzt und von diesem sodann an den Stadtbezirksarzt zu erstatten, der sich mit dem Schularzt über die zu treffenden Anordnungen vernehmen wird.

10. Die vorstehenden Anordnungen haben für Gymnasien, Realschulen, Seminare und Volksschulen, öffentliche und private, Geltung.

11. Die unter 6 und 7 erwähnten ärztlichen Zeugnisse müssen die Erklärung enthalten, daß das bezeichnete Kind ohne Gefährdung der übrigen Schulkinder wieder zur Schule gelassen werden kann.

(Rathsbekanntmachung vom 25. Juni 1888.)

II.

Um der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten, insbesondere des Scharlachfiebers und der Diphtheritis in den Schulen thunlichst vorzubeugen, erscheint es in erster Linie nothwendig, daß schulpflichtige Geschwister solcher Kinder, welche an einer dieser Krankheiten erkrankt sind, auf die Dauer der Ansteckungsgefahr vom Schulbesuche ausgeschlossen werden.

Für die wirksame Durchführung dieser Maßregel ist aber jedenfalls die Mitwirkung der Herren Aerzte nicht zu entrathen und denselben daher dringend anheim zu geben, in allen Fällen ansteckender Krankheiten, zu welchen sie zugezogen werden, den betreffenden Familien gegenüber ihren ganzen Einfluß zu Gunsten der gedachten Maßregel geltend zu machen, und wo ihre diesfallsigen Bemühungen etwa vergeblich sein sollten, unverweilt Mittheilung, sei es an den unterzeichneten Bezirksarzt, sei es an das mitunterzeichnete Wohlfahrtspolizeiamt (Altstädter Rathhaus, II. Etage, Zimmer 25), gelangen zu lassen, damit von letzterer Stelle aus das Erforderliche verfügt werden könne.

(Rundschreiben des Wohlfahrtspolizeiamts an die Aerzte vom 13. Januar 1885.)

### i) Besuch von Vergnügungslokalen und Theilnahme an Schaustellungen seiten der Schulkinder.

I.

Mit Rücksicht auf die neueren Vorgänge wird auf die Bestimmung der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze, daß zu öffentlichen Tanzbelustigungen, sowie zu solchen Schaustellungen, welche die sittliche Reinheit gefährden können, Schulkinder weder allein noch in Begleitung erwachsener Personen zuzulassen sind, mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam gemacht, daß laut Bekanntmachungen vom 8. Oktober 1873 und 14. Februar 1876 als dergleichen verbotene Lokale der Viktoriasalon und der Bazarkeller bezeichnet worden sind.

Gleichzeitig wird das Verbot des Besuches dieser Lokale und von Tanzbelustigungen aller Art auf die Fortbildungsschüler mit dem Hinzufügen hiermit ausgedehnt, daß in Uebertretungsfällen nicht blos gegen die Inhaber von Etablissements der gedachten Art, sondern eventuell auch gegen diejenigen Erwachsenen, welche Schulkinder oder Fortbildungsschüler an dergleichen Orte mit sich nehmen, mit der gesetzlichen Geldstrafe oder entsprechender Haft vorgegangen werden wird.

(Bekanntmachung der Bezirksschulinspektion vom 30. April 1878.)

## II.

Nach § 22, Absatz 6 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 in Verbindung mit § 47 der Ausführungsverordnung hierzu vom 25. August 1874, Absatz 6 und 7, und nach den Bekanntmachungen der Schulinspektion vom 15. Juli 1864 und 8. Oktober 1873 sollen Schulkinder an öffentlichen Tanzorten, sowie bei anderen öffentlichen, für sie weder bestimmten noch geeigneten Vergnügungen oder Vorstellungen nicht zugelassen, besonders auch zu den letzteren ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß nicht verwendet werden.

Dieses, das sittliche Wohl der Kinder bezweckende Verbot ist neuerdings in Dresden nicht immer genügend beachtet worden, indem insbesondere wahrzunehmen gewesen ist, daß Schulkinder für die Erlaubniß, theatralischen und anderen Schaustellungen beizuwohnen, oder für Gewährung einer Geldentschädigung gewisse, bei den Aufführungen vorkommende Dienstleistungen von den Betheiligten übernommen haben.

Um diesen Ungebührnissen für die Zukunft vorzubeugen und die Kinder vor der Gefahr sittlicher Verderbniß möglichst zu schützen, werden Eltern und Erzieher hiermit aufgefordert, die freie Zeit der Kinder sorgfältig zu überwachen und darauf zu achten, daß die Kinder öffentliche Tanzorte, sowie andere öffentliche, für sie weder bestimmte noch geeignete Vergnügungen oder Schaustellungen nicht besuchen und bez., daß die Kinder von den betreffenden Unternehmern oder deren Leuten zu Dienstleistungen bei dergleichen Vergnügungen oder Vorstellungen nicht verwendet werden.

Mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen hiergegen an den Eltern, Erziehern und an den betreffenden Unternehmern mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 2 Wochen werden geahndet werden, bringen wir dies, bez. wiederholt hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

(Bekanntmachung der Bezirksschulinspektion vom 10. November 1885.)

## III.

Auf das Gesuch der Lehrerkonferenz der 9. Bezirksschule, den Besuch von Schaustellungen durch Schüler der städtischen Volksschulen im Allgemeinen zu verbieten, wird prinzipielle Beschlußfassung abgelehnt. Man ist aber hierbei der Ansicht, daß die Schuldirektoren, nicht die einzelnen Lehrer, in jedem einzelnen Falle Entschließung zu fassen haben, ob der Besuch einer Schaustellung durch die Schüler zu empfehlen sei.

(Beschluß des Schulausschusses vom 29. Dezember 1886; Akten Sect. I. Cap. I. Nr. 152 Vol. I.)

IV.

Auf Grund der Bestimmungen in § 22, Abs. 6 des Gesetzes, das Volksschulwesen betr., vom 26. April 1873, § 47, Abs. 6, 7, 8 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 und § 4 der Verordnung vom 4. November 1878 wird hiermit Folgendes in Erinnerung gebracht:

1. Die Zulassung von Schulkindern und Fortbildungsschülern zu öffentlichen Tanzbelustigungen, sowie zu solchen Schaustellungen, welche die sittliche Reinheit gefährden, ist verboten, auch der Besuch von Schankstätten ist Kindern und Fortbildungsschülern nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.

2. Das Auftreten von Kindern in öffentlichen theatralischen Vorstellungen und Konzerten darf nur mit behördlicher, für jeden einzelnen Fall nachzusuchender Genehmigung stattfinden.

Eltern und Erzieher, sowie die Unternehmer von öffentlichen Aufführungen und Tanzbelustigungen, welche sich eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen zu schulden kommen lassen, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen belegt.

Schänkwirthe, welche Kindern und Fortbildungsschülern ohne Begleitung erwachsener Personen, denen sie angehören, den Besuch ihrer Schankstätten verstatten, sind mit derselben Strafe, jedoch mit mindestens 15 Mk. zu bestrafen und haben überdies im Wiederholungsfalle Entziehung der Schankkonzession und Schließung der Schankstätte zu gewärtigen. (§§ 134, 135 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840).

(Rathsbekanntmachung vom 11. August 1888.)

## k) Kegelaufsetzen.

Zur Bedienung bei Kegelschubanlagen (zum Aufsetzen von Kegeln beim Spiele u. s. w.) werden häufig schulpflichtige Kinder in späten Abend- und Nachtstunden verwendet. Da dies solche Kinder an Körper und Geist zu schädigen und für den Unterricht unempfänglich zu machen geeignet ist, wird unter Erneuerung der hierüber unter dem 31. Januar 1874 erlassenen Bekanntmachung den Inhabern von Kegelschubanlagen hiermit **untersagt**, künftighin **schulpflichtige Kinder länger als bis abends 9 Uhr zum Kegelschubdienste zu verwenden.**

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet werden.

(Bekanntmachung der Schulinspektion Dresden I vom 25. September 1888.)

## l) Feilbieten von Waaren durch Schulkinder.

I.

Während des großen Vogelschießens der Dresdner Bogenschützengesellschaft pflegen schulpflichtige, wie noch nicht die Schule besuchende **Kinder**, insbesondere Mädchen, auf dem Festplatze mit Blumen und anderen Verkaufsartikeln zu **hausiren**. Diese Erfahrung veranlaßt die unterzeichnete Behörde, erneut auf das allgemein Verbotene dieses, das sittliche Wohl der Kinder so sehr

gefährdenden Gebahrens hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, daß gegen Eltern und sonstige Personen, denen Kinder zur Aufsicht anvertraut sind, dafern sie die letzteren von solchem Handel nicht abzuhalten wissen, nicht minder gegen Wirthe, die ihn in ihren Etablissements nicht verhindern, auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1878 strafend vorgegangen werden wird.

(Bekanntmachung der Königlichen Polizeidirektion vom 15. Juni 1881.)

II.

Daß Kinder im schulpflichtigen Alter während des Christmarktes auf den Plätzen und Straßen hiesiger Stadt Waaren verschiedener Art feilbieten, hat mehrfach zu Unzuträglichkeiten und insbesondere auch zu Benachtheiligung der Schulinteressen geführt. Um dem für die Zukunft vorzubeugen, wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Die Erlaubniß zum Betriebe solchen Handels wird nur sittlich gut beleumundeten Kindern durch die Direktoren der von ihnen besuchten Schulen mittelst schriftlicher Bescheinigung ertheilt.

2. Eine Befreiung vom Schulunterrichte behufs des Handelsbetriebes wird den betreffenden Kindern nicht gewährt.

3. Das Feilbieten in Schankwirthschaften und Vergnügungslokalen ist Kindern im schulpflichtigen Alter verboten; der Handel ist solchen Kindern vielmehr nur auf denjenigen Plätzen und Straßen, welche zur Abhaltung des Marktes bestimmt sind, und zwar nur bis abends 9 Uhr gestattet.

4. Die Kinder haben die ihnen ertheilten Erlaubnißscheine bei sich zu führen, unterstehen der Aufsicht der Wohlfahrtspolizei und haben den Beamten der letzteren unweigerlich Folge zu leisten.

Kinder, welche diese Bestimmungen übertreten, haben ihre sofortige Wegweisung vom Markte und die Entziehung der ertheilten Erlaubniß zu gewärtigen.

(Rathsbekanntmachung vom 14. Dezember 1887.)

### m) Strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Personen.

Von dem Staatsanwalte bei dem Oberlandesgerichte Dresden ist, wie dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts von dem Ministerium der Justiz mitgetheilt worden, an die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und an die Amtsanwaltschaften in Betreff der strafrechtlichen Verfolgung jugendlicher Personen die in Abschrift beigefügte Verordnung (Anlage A)[1]) erlassen worden. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat von dieser Verordnung, welche auch vom Ministerium der Justiz durchweg gebilligt worden ist, vom Standpunkte der von Ihm zu vertretenden Interessen nur mit Befriedigung Kenntniß nehmen können. Denn, ist das öffentliche Gerichtsverfahren gegen schulpflichtige Kinder mit der nicht selten verfügten Untersuchungshaft schon dann zu beklagen, wenn der Richter im Falle der

---

[1]) Seite 484 flg.

Erhebung öffentlicher Anklage zu einer Verurtheilung auf Grund § 56 Abs. 1 und § 57 des Strafgesetzbuches gelangt, weil ein solches Verfahren mit seinen Folgen oft mit nicht wieder auszugleichenden Nachtheilen für das Kind und dessen Angehörige verbunden ist, so ist es dies noch vielmehr dann, wenn schon im Stadium der vom Staats- oder Amtsanwalt eingeleiteten Vorerörterungen sich ergiebt, daß das Kind bei Begehung der ihm beigemessenen strafbaren Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hat, also angenommen werden muß, daß auch der Richter das Vorhandensein dieser Einsicht verneinen werde. In einem solchen Falle würde die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, wenn sie gleichwohl erfolgte, völlig zwecklos sein und nur die Gefahr schwerer sittlicher Schädigung des Kindes und Benachtheiligung seiner Angehörigen zurückbleiben. Gleichwohl ist, wie bereits wahrzunehmen gewesen, gerade von einigen Schulbehörden dem auf Grund jener wohlmeinenden Verordnung von den Staats- und Amtsanwälten eingeleiteten Verfahren Widerstand entgegengestellt worden.

In dem einen Falle hatte die betreffende Bezirksschulinspektion, an welche die Angelegenheit zur Kenntniß und weiteren Entschließung abgegeben worden war, der Meinung Ausdruck gegeben, daß nach § 47, Abs. 5 der Ausführungs-Verordnung zum Schulgesetze die Schulzucht, außer auf das Betragen in der Schule, nur auf das Betragen auf dem Schulwege und auf den häuslichen Fleiß sich erstrecke. Dieser Auffassung läßt sich nicht beipflichten. Schon die dem Absatz 5 folgenden Bestimmungen desselben Paragraphen, welche die Schulzucht auch auf Dinge erstrecken, die weder mit dem Verhalten in der Schule, noch mit dem Betragen auf dem Schulwege, noch mit dem häuslichen Fleiß in Zusammenhang stehen, zeigen, daß die Vorschrift in Absatz 5 nur eine exemplikative Bedeutung hat, durch welche darauf hingewiesen werden sollte, daß die Schulzucht auch auf die in diesem Absatze behandelten Punkte zu erstrecken sei. Entscheidend aber ist, daß das Volksschulgesetz selbst in § 5, Abs. 5 die Anwendung aller der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung eines Schulkindes oder zur Besserung eines bereits sittlich verwahrlosten Schulkindes als Aufgabe der Schule in unzweideutiger Weise hinstellt. Mit diesen Bestimmungen ist eine Beschränkung der Schulzucht auf das Verhalten in der Schule, auf das Betragen auf dem Schulwege und auf den häuslichen Fleiß nicht vereinbar, da die sittliche Verwahrlosung, gegen welche mit allen Zuchtmitteln der Schule angekämpft werden soll, so daß schon die Thatsache, daß das Kind der Verwahrlosung ausgesetzt ist, zu Ergreifung der in § 5, Abs. 5 des Volksschulgesetzes geordneten Maßnahmen genügen soll, das ganze Verhalten des Kindes begreift und oft am wenigsten gerade in der Schule, oder auf dem Schulwege, oder in den sonstigen Beziehungen zur Schule zum Ausdruck kommt. Auch läßt sich nicht einwenden, daß damit in das Gebiet der häuslichen Erziehung in unberechtigter Weise eingegriffen würde. Die Grenzen der erlaubten und selbst gebotenen Einmischung der Schule sind in § 5, Abs. 5 des Volksschulgesetzes klar vorgezeichnet und durch die für jeden Fall dieser Bestimmung vorgeschriebene Anhörung des Schulvorstandes dahin

Fürsorge getroffen, daß von derselben nicht allein aus dem Gesichtspunkte der Schule, sondern auch unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle in Betracht kommenden besonderen persönlichen und sonstigen Verhältnisse Gebrauch gemacht wird. Dazu ist zu beachten, daß es sich im Falle der Anwendung der beiliegenden Verordnung um Vergehungen handelt, welche in den Gesetzen mit Kriminalstrafen bedroht sind. Dieselbe Inspektion hatte geltend gemacht, daß in dem Falle, wenn der Staats- oder Amtsanwalt die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht des Kindes verneinte und deshalb die Erhebung öffentlicher Klage unterließ, die Schulbehörde ebenfalls behindert sein würde, gegen das Kind auf Grund § 5, Abs. 5 des Volksschulgesetzes vorzugehen. Auch diese Meinung ist nicht zutreffend. Nach § 56, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs ist in dem (freisprechenden) Urtheile zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. Um dies zu erreichen, bedarf es bei schulpflichtigen Kindern keines richterlichen Erkenntnisses. Denn bei diesen steht der Schulbehörde die Befugniß zu Ueberweisung an die Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt schon kraft § 4, Abs. 5 und § 5, Abs. 5 des Volksschulgesetzes zu. Die Schulbehörde hat sogar noch mehr Befugnisse, als sie dem Richter in § 56, Abs. 2 des Strafgesetzbuches zugestanden sind. Denn nach jenen Bestimmungen des Volksschulgesetzes braucht sie nicht zwischen Ueberweisung an die Familie, von welcher ja ohnehin nur in seltenen Fällen Gebrauch zu machen sein wird, und der Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, welche auch der Richter nur in dem Falle einer in die Erscheinung getretenen allgemeinen sittlichen Entartung verfügen wird, zu wählen, sondern kann auch die Unterbringung in anderer geeigneter Pflege, selbst in Privatanstalten, oder bei Familien, nach Gehör des Schulvorstandes, oder auch, unter Absehen von jeder solchen Maßnahme, irgend ein anderes der Schule zu Gebote stehendes Zuchtmittel anordnen. Ebenso hat sie, wie der Richter, die Wahl, von Anwendung jedes Zuchtmittels abzusehen. Die Schulbehörde ist überhaupt nach erfolgter Abgabe der Sache an sie innerhalb der durch das Volksschulgesetz gegebenen Grenzen in ihrer Entschließung unabhängig, auch dann, wenn ausnahmsweise, was in der anliegenden Verordnung nicht angeordnet und deshalb voraussetzlich nur in wenigen, besonders hierzu gearteten Fällen geschehen wird, der Staats- oder Amtsanwalt bei Abgabe der Sache an die Schulbehörde um Mittheilung der von ihr gefaßten Entschließung gebeten haben sollte. Denn die Abgabe der Sache enthält auch in diesem Falle nur die Benachrichtigung von dem Vorkommnisse mit der Aufforderung zu eigener Entschließung. Wohin diese Entschließung zu gehen habe, ist ausschließlich Sache der Schulbehörden.

In einem anderen Falle, in welchem ein Fortbildungsschüler unzüchtiger Handlungen beschuldigt war, hatte die Bezirksschulinspektion gegen den Einstellungsbeschluß des Staatsanwalts Beschwerde erhoben. Soweit diese Beschwerde gegen die Beweisfrage und gegen die rechtliche Beurtheilung vom Standpunkte des Strafgesetzbuchs gerichtet war, entzieht sie sich hier der Beurtheilung. Soweit aber die Beschwerde auf die Annahme gegründet war,

daß der Schulbehörde, wenn nicht die richterliche Aburtheilung erfolge, in diesem Falle kein geeignetes Zuchtmittel zur Verfügung stehe, war sie nicht gerechtfertigt, denn nach § 3 des Volksschulgesetzes und § 32 vorletzter Absatz der Ausführungs-Verordnung findet die Bestimmung in § 5, Abs. 5 des ersteren auch auf Fortbildungsschüler Anwendung. Die Inspektion hatte daher, wenn sie für den Fall der Freisprechung auf Grund § 56, Abs. 1 des Strafgesetzbuchs die Unterbringung des Angeschuldigten in eine Besserungsanstalt angezeigt hielt, diese Befugniß schon auf Grund des Volksschulgesetzes, ohne daß es erst der richterlichen Aburtheilung bedurfte.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Darlegungen ergeht nun an die Schulinspektionen hiermit Weisung, dem Verfahren, wie es für den Fall strafrechtlicher Verfolgung von Schulkindern in anliegender Verordnung geordnet worden ist, nicht weiter entgegen zu sein, sondern dasselbe auch ihrerseits durch Anwendung der der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel in allen den Fällen, in welchen nach dieser Verordnung Strafsachen gegen Schulkinder zur Kenntniß und weiteren Entschließung an sie abgegeben werden, thunlichst zu fördern.

(Generalverordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 4. Januar 1887; Akten Sect. I. Cap. I. Nr. 98 Vol. II.)

---

# Anlage A.

## Verordnung

**des Staatsanwalts bei dem Oberlandesgerichte an die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und an die Amtsanwaltschaften, betreffend die strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Personen,**

vom 10. September 1886.

Es ist eine Mehrzahl von Fällen strafrechtlicher Verfolgung und bez. erfolgter Verurtheilung von schulpflichtigen Kindern zu meiner Kenntniß gekommen, in welchen die Fähigkeit zur Erkenntniß der Strafbarkeit der begangenen Handlungen bezweifelt werden durfte. Ich brauche die Bedenken nicht näher zu erörtern, welche im Allgemeinen gegen die Vollstreckung von Gefängniß- und Haftstrafen an solchen Kindern in den Gerichtsgefängnissen und überdies schon dagegen bestehen, daß gegen Kinder in öffentlicher Gerichtssitzung verhandelt wird.

Die Staatsanwaltschaften scheinen bisher von einer Gesetzesauffassung ausgegangen zu sein, welche zwar auch von den meisten Kommentatoren des Strafgesetzbuchs vertreten wird, die ich aber nicht für richtig halten kann. Die Auffassung geht dahin, daß § 56 des St.-G.-B., nach welchem ein über 12 Jahre alter jugendlicher Angeschuldigter beim mangelnden intellectus freizusprechen ist, nicht nur eine materielle, sondern zugleich eine nach § 5, Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur St.-P.-O. noch jetzt gültige prozeßrechtliche Vorschrift in dem Sinne enthalte, daß über den intellectus überhaupt nur richterlich

entschieden werden könne. Ich finde eine solche Auffassung weder im Wortlaute noch im Geiste des Gesetzes begründet. Der § 55 des St.-G.-B. bestimmt, daß derjenige, welcher bei Begehung einer Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden kann. Wenn im Anschlusse hieran und im Gegensatze hierzu der § 56 sagt, daß ein über 12 Jahre alter jugendlicher Angeschuldigter beim mangelnden intellectus freizusprechen ist, und im Urtheile zugleich darüber, ob der Angeschuldigte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bringen sei, Bestimmung getroffen werden soll, so kann hierin ein Mehreres nicht gefunden werden, als daß eine solche Person angeschuldigt, d. h. als Angeschuldigter vor Gericht gestellt werden kann, nicht aber daß sie verfolgt werden muß. Der § 56 enthält seinem Wortlaute nach nur eine Bestimmung für den Fall, daß ein jugendlicher Thäter unter Anklage gestellt ist, und man wird darin eine prozeßrechtliche oder die Zuständigkeit der Strafbehörden regelnde Vorschrift um so weniger suchen dürfen, als die Reichsgesetzgebung bei Erlaß des Strafgesetzbuchs einem ganz verschiedenartigen Rechtszustande bezüglich der Behördenorganisation und des Verfahrens in Strafsachen gegenüberstand. Es ist auch kein Grund abzusehen, warum die Staatsanwaltschaft, welche nach der Seite der Unterlassung öffentlicher Klage hin aus dem Gesichtspunkte der Unzurechnungsfähigkeit, des strafausschließenden Irrthums u. s. w. zu entscheiden befugt ist, in Bezug auf die Beurtheilung des intellectus jugendlicher Personen beschränkter gestellt und gezwungen sein sollte, eine öffentliche Klage unter Umständen zu erheben, unter welchen sie dieselbe für unbegründet hält und lediglich eine Freisprechung zum Ziele zu nehmen hat, der Staatsanwalt wird sogar in vielen Fällen ein sicheres Urtheil über das geistige Vermögen eines Beschuldigten haben, weil er denselben länger zu beobachten und eingehender mit ihm zu verkehren in der Lage ist, als das erkennende Gericht. Ein Interesse, gegen eine jugendliche Person trotz mangelndem intellectus die Klage zu erheben, liegt nur dann vor, wenn die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt beanzeigt erscheint und die Verhängung dieser Maßregel nach Lage der Landesgesetzgebung eine richterliche Entscheidung zur Voraussetzung hat. Dieses Interesse besteht nur rücksichtlich solcher jugendlicher Personen, welche nicht mehr der Schuldisziplin unterliegen. Rücksichtlich der schulpflichtigen Kinder besteht das Bedürfniß der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung nicht, insofern die Möglichkeit der Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt im Verwaltungswege eröffnet ist. Das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 bestimmt in

§ 5, Abs. 5: „Verwahrloste, nicht vollsinnige, schwach- und blödsinnige Kinder sind in hierzu bestimmten öffentlichen oder Privatanstalten unterzubringen, sofern nicht durch die dazu Verpflichteten anderweit für ihre Erziehung hinreichend gesorgt ist.“

§ 5, Abs. 5: „Kinder, welche sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind, sollen, sofern die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg bleiben, von der Obrigkeit auf Antrag des Schulvorstandes oder der Bezirksschulinspektion nach Gehör

des Schulvorstands der Erziehung der Eltern oder deren Stellvertreter entnommen und zunächst auf deren Kosten, im Falle des Unvermögens derselben aber auf Kosten der Gemeinde anderer geeigneter Pflege, nach Befinden mit Privatunterrichtsertheilung, übergeben, oder auch in einer Besserungsanstalt untergebracht werden."

Diese Bestimmungen nehmen nun zwar einen Zustand sittlicher Verwahrlosung zur Voraussetzung, für welchen eine einzelne Strafthat in der Regel nur als Symptom in Betracht kommen wird. Allein auch das Gericht würde von der Maßregel der Unterbringung in einer Besserungsanstalt wegen einer konkreten Strafthat nur Gebrauch machen, wenn sich darin ein allgemeineres und tieferes sittliches Gebrechen manifestirte. Für andere Fälle bleibt dem Gerichte nach § 56 des St.-G.-B. nur die Wahl, den Angeschuldigten der Familie zu überweisen. Letztere Maßregel ist unnöthig, wenn bei der Familie die Erfüllung ihrer Erziehungspflicht vorausgesetzt werden kann, und hingegen unwirksam, wo dies nicht der Fall ist. Mit Recht wird in den Motiven zu § 53 des Entwurfs zum St.-G.-B. hervorgehoben, daß die von Kindern begangenen straffälligen Handlungen zunächst aus dem Einflusse schlechter Erziehung herzuleiten sind. Wo dies zutrifft, bietet die Schuldisziplin, welche sich über die Schwelle des Schulhauses hinaus erstreckt, das wirksamere Korrektiv.

Es wird deshalb hiermit verordnet, daß die Staatsanwaltschaften, wenn es sich um die strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Personen handelt, selbst das Vorhandensein des intellectus in Bezug auf die in Frage stehende That sorgfältig prüfen und erörtern und bei Annahme mangelnden intellectus die öffentliche Klage nur dann erheben, wenn die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt beanzeigt und hierzu die Herbeiführung eines richterlichen Urtheiles erforderlich ist. Gegen schulpflichtige Kinder ist daher bei mangelndem intellectus die öffentliche Klage überhaupt nicht zu erheben, vielmehr ist den Schulbehörden bei Mittheilung der Erörterungen das weitere Verfahren zu überlassen.

Bei der Prüfung des intellectus darf nicht aus den Augen verloren werden, daß es für die strafrechtliche Verantwortlichkeit keineswegs genügt, wenn der Thäter des Verbotenseins oder der sittlichen Verwerflichkeit der Handlung sich bewußt gewesen ist, sondern daß er die Strafbarkeit zu erkennen in der Lage gewesen sein muß. Das R.-St.-G.-B. hat den Beginn der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf ein verhältnißmäßig frühes Lebensalter gesetzt, auf einen Zeitpunkt, zu welchem die geistige Bildung noch nicht weit über die elementaren Stufen hinaus gelangt ist. Es versteht sich, daß, je näher noch das Alter jenem kritischen Zeitpunkte steht, umsomehr Vorsicht bei der Annahme des plenus intellectus geübt werden muß. Daß auch die besondere Natur des in Frage stehenden Deliktes ganz wesentlich mit in das Auge zu fassen ist, bedarf kaum erst der Hervorhebung. Erst jüngst ist ein Fall zu meiner Kenntniß gekommen, in welchem ein Schulkind wegen Schießens an öffentlichem Orte mittelst eines kleinen, in der Tasche zu führenden Katapults aus § 367 Ziffer 8 zu mehrtägiger Haftstrafe verurtheilt worden ist.

Selbst der Erwachsene und Gebildete würde wohl zweifelhaft sein können, ob der Gesetzgeber mit der angezogenen Strafbestimmung eine derartige Kinderspielerei zu treffen beabsichtigt habe.

Die Bedenken übrigens, welche der Vollstreckung von Freiheitsstrafen an jugendlichen Personen im Gerichtsgefängnisse entgegenstehen, mahnen entschieden dazu, auch von der Untersuchungshaft gegen solche Personen und ganz besonders gegen Schulkinder nur in Fällen der allerdringendsten Nothwendigkeit Gebrauch zu machen.

Von den Herren Ersten Staatsanwälten versehe ich mich, daß sie dem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und die Einhaltung der vorbezeichneten Grundsätze thunlichst überwachen werden. An die Amtsanwaltschaften aber ergeht hiermit zugleich die Weisung, in Fällen, in welchen ihnen in Bezug auf die Behandlung der Sache nach Maßgabe obiger Grundsätze, oder darüber, ob der plenus intellectus des Thäters als vorhanden anzunehmen sei, Zweifel beigehen, die Entschließung des Ersten Staatsanwalts beim Landgerichte einzuholen.

---

## 77.

# Bestimmungen,

## die Gewährung von Ruhestandsunterstützungen an nicht pensionsberechtigte Bedienstete bei dem städtischen Volksschulwesen zu Dresden betreffend,

### vom 24. August 1886

(abgeändert durch Nachträge vom 17. Februar 1888 und 30. April 1890).

---

**§ 1. Anspruch auf Ruhestandsunterstützung.**

Bedienstete, welche, ohne pensionsberechtigt zu sein, bei dem städtischen Volksschulwesen gegen ein festes Einkommen und gegen Kündigung von wenigstens einmonatlicher Frist angestellt sind, erhalten, wenn ihnen nach mindestens fünfzehnjähriger Dienstzeit gekündigt wird, ohne daß ihr Verhalten zur Kündigung Anlaß gegeben hat, oder wenn sie nach erfülltem 70. Lebensjahre, oder nach erfüllter 40jähriger Dienstzeit ihre Stellung aufgeben, oder wenn ihnen nach erfüllter 10jähriger Dienstzeit wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit gekündigt wird, eine Ruhestandsunterstützung aus der allgemeinen Volksschulkasse.

Die Unterwerfung der Bediensteten unter die vorliegenden Bestimmungen ist Anstellungsbedingung.

**§ 2. Beitragspflicht der Bediensteten.**[1])

Diejenigen Bediensteten, welche in Gemäßheit der gegenwärtigen Bestimmungen Anwartschaft auf Ruhestandsunterstützung erhalten, haben während

---

[1]) Vgl. den Nachtrag vom 30. April 1890 S. 491.

der Dauer ihres Dienstes zur allgemeinen Volksschulkasse folgende jährliche Beiträge zu entrichten:

1. wenn das Diensteinkommen jährlich 750 Mk. oder weniger beträgt, $^6/_{10}$ vom Hundert,
2. wenn dasselbe über 750 Mk. beträgt, $^7/_{10}$ vom Hundert.

Die Abentrichtungen steigen mit jeden 50 Mk. des Einkommens; überschießende Beträge von weniger als 50 Mk. bleiben frei.

Die Beiträge sind in halbjährlichen Theilzahlungen vom Diensteinkommen abzuziehen.

### § 3. Betrag der Ruhestandsunterstützung.

Die jährliche Ruhestandsunterstützung eines Bediensteten ist nach demjenigen, gemäß § 5 der gegenwärtigen Bestimmungen zu ermittelnden Diensteinkommen zu berechnen, welches er vor seiner Versetzung in den Ruhestand ein Jahr hindurch wirklich bezogen hat.

Bei solchen Bediensteten, welche von ihren Bezügen Verläge zu bestreiten haben (z. B. Kastellane oder Hausmänner), wird nur das bei der Anstellung festgesetzte Reineinkommen zu Grunde gelegt.

Die jährliche Ruhestandsunterstützung beträgt

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| nach | erfülltem | 10., | jedoch | vor | erfülltem | 15. Dienstjahre | 30 | Hunderttheile, |
| " | " | 15. | " | " | " | 16. " | 31 | " |
| " | " | 16. | " | " | " | 17. " | 32 | " |
| " | " | 17. | " | " | " | 18. " | 34 | " |
| " | " | 18. | " | " | " | 19. " | 36 | " |
| " | " | 19. | " | " | " | 20. " | 38 | " |
| " | " | 20. | " | " | " | 21. " | 40 | " |
| " | " | 21. | " | " | " | 22. " | 42 | " |
| " | " | 22. | " | " | " | 23. " | 44 | " |
| " | " | 23. | " | " | " | 24. " | 46 | " |
| " | " | 24. | " | " | " | 25. " | 48 | " |
| " | " | 25. | " | " | " | 26. " | 51 | " |
| " | " | 26. | " | " | " | 27. " | 54 | " |
| " | " | 27. | " | " | " | 28. " | 57 | " |
| " | " | 28. | " | " | " | 29. " | 60 | " |
| " | " | 29. | " | " | " | 30. " | 63 | " |
| " | " | 30. | " | " | " | 31. " | 66 | " |
| " | " | 31. | " | " | " | 32. " | 69 | " |
| " | " | 32. | " | " | " | 33. " | 71 | " |
| " | " | 33. | " | " | " | 34. " | 73 | " |
| " | " | 34. | " | " | " | 35. " | 75 | " |
| " | " | 35. | " | " | " | 36. " | 76 | " |
| " | " | 36. | " | " | " | 37. " | 77 | " |
| " | " | 37. | " | " | " | 38. " | 78 | " |
| " | " | 38. | " | " | " | 39. " | 79 | " |
| " | " | 39. | " | " | " | 40. " | 80 | " |

und weiter 80 Hunderttheile von dem § 5 bezeichneten Diensteinkommen.

Der Betrag der Ruhestandsunterstützung wird auf Vorschlag des Schulausschusses in jedem Falle vom Rathe festgestellt.

Die Zahl der Dienstjahre ist vom Zeitpunkte des Eintritts in eine der in § 1 gedachten Dienststellen zu berechnen, dafern der Bedienstete beim Eintritt das 25. Lebensjahr zurückgelegt hatte. Wenn Letzteres nicht der Fall ist, beginnt die Berechtigung erst mit dem Zeitpunkte der Erfüllung des 25. Lebensjahres.

Denjenigen Bediensteten, welche vor ihrer Verwendung beim städtischen Volksschulwesen unter Bedingungen, wie solche in § 1 näher bezeichnet sind, im städtischen Dienste gestanden haben, werden die dort verbrachten Dienstjahre mit der im vorstehenden Absatze gedachten Beschränkung mit zugerechnet, es sind jedoch bei ihrem Uebertritt aus dem städtischen Dienst in den Schuldienst von der Stadtkasse die an dieselbe gezahlten Ruhestandsunterstützungsbeiträge an die Schulkasse abzuführen. Im entgegengesetzten Falle sind denjenigen Bediensteten, welche vor ihrer Verwendung im städtischen Dienste unter den in § 1 gedachten Bedingungen im Dienste des städtischen Volksschulwesens gestanden haben, die dort verbrachten Dienstjahre mit der obgedachten Beschränkung mit zuzurechnen und bei ihrem Uebertritt aus dem Schuldienste in den städtischen Dienst von der Schulkasse die an dieselbe gezahlten Ruhestandsunterstützungsbeiträge an die Stadtkasse abzuführen.

### § 4. Abminderung des Betrages der Ruhestandsunterstützung.

Bei grober Verschuldung der Dienstunfähigkeit kann dem Bediensteten die ihm außerdem gebührende Ruhestandsunterstützung, jedoch nur bis zur Hälfte, gewährt werden.

### § 5. Berechnung des Diensteinkommens.

Bei Berechnung des Diensteinkommens behufs Feststellung der zu gewährenden Ruhestandsunterstützung wie der zu entrichtenden Beiträge sind:

1. der feste baare Jahresgehalt und die etwaigen ohne Vorbehalt des Widerrufs bewilligten persönlichen Gehaltszulagen, die auf gleiche Weise bewilligten Remunerationen und der behufs der Gemeindeanlagen-Entrichtung abgeschätzte oder durch besondere Abschätzung vom Rathe zu ermittelnde Werth der Dienstwohnung, Heizung und Beleuchtung, Kost, Wäschereinigung und dergleichen in Ansatz zu bringen.

   Durch die Feststellung der zuletzt erwähnten unbestimmten Einnahmen erlangt jedoch kein Bediensteter eine Gewähr für die Fortdauer derselben überhaupt oder in der festgestellten Höhe.

   Gehen dergleichen Einnahmen unter den vom Stadtrathe als Theil des Diensteinkommens ausgeworfenen Betrag herab oder fallen sie ganz hinweg, so ist der ausgeworfene Betrag auf Ansuchen des Bediensteten von und mit dem nächsten Beitragserhebungstermine an bei Berechnung des Diensteinkommens entsprechend herabzusetzen oder ganz außer Betracht zu lassen.

2. Der Betrag des in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen unter 1 ermittelten Diensteinkommens ist bei Auswerfung der in § 2 geordneten Beiträge nur von 50 zu 50 Mk. zu berechnen, so daß die Theilbeträge unter 50 Mk. außer Berücksichtigung zu bleiben haben.

### § 6. Gnadengenuß.

Nach dem Tode eines in Ruhestand getretenen Bediensteten kann der Wittwe desselben oder seinen unmündigen Kindern auf Ansuchen und nach Gehör des Schulausschusses die Unterstützung des Verstorbenen noch auf zwei Monate gewährt werden. Der Rath hat zu bestimmen, an wen diese Unterstützung gezahlt werden soll.

### § 7. Zahlung der Ruhestandsunterstützungen und des Gnadengenusses.

Die Zahlung der Ruhestandsunterstützungen und bez. des in § 6 gedachten Gnadengenusses beginnt

a) hinsichtlich der in den Ruhestand getretenen Bediensteten sofort nach Ablauf des Monats, mit welchem der Genuß des Diensteinkommens endet, und

b) hinsichtlich der Hinterlassenen (§ 6) mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem durch den Tod die Ruhestandsunterstützung geendet hat.

Die Ruhestandsunterstützungen und der Gnadengenuß sind durch die allgemeine Volksschulkasse in monatlichen, am 1. jeden Monats fälligen Theilzahlungen voraus zu zahlen und können am ersten Kassentage jeden Monats erhoben werden.

Unterstützungsbeträge, welche seit 24 Monaten fällig, aber nicht erhoben worden sind, verfallen der Schulkasse, es kann jedoch auf Vorschlag des Schulausschusses der Rath, falls dem Unterstützungsberechtigten Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, welche er für beachtlich hält, auf Ansuchen die nachträgliche Auszahlung ganz oder theilweise bewilligen.

Die Unterstützungszahlungen hören, abgesehen von den besonderen Fällen früherer Beendigung des Unterstützungsgenusses, hinsichtlich jedes Genußberechtigten mit Ablauf des Monats auf, in welchem derselbe stirbt; die vor dem Tode fällig gewesenen, aber unerhoben gebliebenen Beträge sind, soweit dieselben nicht nach der im vorigen Absatze enthaltenen Bestimmung verfallen sind, dem Rechtsnachfolger des Verstorbenen zu verabfolgen.

### § 8. Verlust der Unterstützung und Anspruch auf Erstattung gezahlter Beiträge.

Wenn der Bedienstete wegen Zuwiderhandlung gegen Strafgesetze oder wegen dienstwidrigen Verhaltens entlassen wird, so hat er keinen Anspruch auf Unterstützung, erhält auch die zur Kasse eingezahlten Beiträge nicht zurück.

Insofern derselbe durch Uebertragung eines ständigen Amtes pensionsberechtigt wird, wird er zwar seines Anspruchs auf Unterstützung verlustig, es sind ihm aber die zur Kasse gezahlten Beiträge, wenn ihm durch Beschluß des Rathes die in einer nicht pensionsberechtigten Dienststellung geleisteten Dienstjahre zu seiner zur Pensionirung berechtigenden Dienstzeit hinzugerechnet werden sollen, auf die von ihm nachzuzahlenden Pensionskassenbeiträge in Anrechnung zu bringen.

Ein Anspruch auf Rückerstattung der nach § 2 zur Schulkasse gezahlten Beiträge findet in keinem Falle statt.

### § 9. Uebergangs-Bestimmungen.

Diese Bestimmungen finden auf diejenigen Bediensteten, welche bei dem Inkrafttreten derselben bei dem städtischen Volksschulwesen im Dienste stehen, nicht Anwendung, dafern und insoweit diese Bediensteten nicht binnen drei Monaten vom Tage der Veröffentlichung der gegenwärtigen Bestimmungen an in einer bei dem Schulausschusse abzugebenden schriftlichen Erklärung den gegenwärtigen Bestimmungen sich unterwerfen.

In dem letzteren Falle haben diese Bediensteten die in § 2 geordneten Beiträge auf die Zeit von der erfolgten Anstellung oder vom erfüllten 25. Lebensjahre ab nachzuzahlen, wenn sie die Anrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit beanspruchen, und es wird deren Gesammtbetrag, wenn er zehn Mark übersteigt, in entsprechenden, vom Schulausschusse festzusetzenden Jahresbeträgen mit den laufenden Beiträgen erhoben.

Sollte ein Bediensteter versterben oder entlassen werden, ehe die Nachzahlung vollständig geleistet ist, so kommt die Nachzahlung der etwa noch rückständigen Beiträge in Wegfall.

### § 10. Geltung der Bestimmungen.

Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1886 in Kraft.

---

## Nachtrag

vom 30. April 1890.

**1.**

Die in § 2 der Bestimmungen vom 24. August 1886 geordneten jährlichen Beiträge der Bediensteten bei dem städtischen Volksschulwesen an die allgemeine Volksschulkasse sind vom 1. Januar 1890 an nicht weiter zu erheben; die nach dieser Zeit erhobenen Beiträge sind zurückzuerstatten.

**2.**

Eine nachträgliche Abentrichtung von Beiträgen zur allgemeinen Volksschulkasse von Bediensteten findet künftig nur noch insoweit statt, als es sich bei nachträglicher Anrechnung früherer Dienstzeit als Dienst bei dem städtischen Volksschulwesen zu Dresden um die Zeit bis zum 31. Dezember 1889 handelt.

Die Vorschriften der mehrerwähnten Bestimmungen in § 2, § 3 Absatz 6, § 5 Ziffer 2, § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 und 3 finden daher nur noch insoweit Anwendung, als es sich um Beiträge zur Volksschulkasse handelt, welche sich auf die vor dem 31. Dezember 1889 zurückliegende Zeit beziehen, werden aber im Uebrigen aufgehoben.

---

78.

# Ortsstatut,

## den Besuch der Fortbildungsschule betreffend,

### vom 9. September 1879.

Auf Grund Artikel 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 und der mittelst desselben an Stelle des Titels VII der Gewerbeordnung getretenen Bestimmungen, insbesondere auf Grund der Vorschrift § 120 dieser Bestimmungen, verbunden mit § 142 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, wird hiermit bestimmt:

§ 1.

Die bei Gewerbeunternehmern beschäftigten Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge und sonstigen Arbeiter, welche in Dresden ihren Wohnsitz haben, sind, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, zum Besuche einer Fortbildungsschule der Stadt Dresden auch dann verpflichtet, wenn sie zwar nicht sächsische Staatsangehörige, aber Angehörige des Deutschen Reiches sind.

§ 2.

Die Arbeits= und Lehrherren sind verbunden, denselben die für diesen Besuch erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 3.

Die bezüglich der Fortbildungsschule im Königreich Sachsen geltende Gesetzgebung und die für die Fortbildungsschulen in Dresden bestehenden besonderen Bestimmungen finden auf die in § 1 genannten Personen gleichmäßige Anwendung.

79.

# Verhaltordnung

## für die Schüler der Fortbildungsschule zu Dresden,

### vom 31. August 1892.

1. Die Schüler haben sich pünktlich in der Schule einzufinden und reinlich und anständig gekleidet (nicht etwa ohne weiteres so, wie sie die Werkstatt oder den Arbeitsplatz verlassen) zu erscheinen.

Wiederholtes ungerechtfertigtes Zuspätkommen wird zunächst mit Zurückbehalten in der Schule bestraft.

2. Beim Eintritte in das Schulhaus ist die Fußbekleidung an den Abstreichern gehörig zu reinigen.

Im Lehrzimmer und in allen übrigen zur Schule gehörigen Räumen haben sich die Schüler zu jeder Zeit, auch in Abwesenheit des Lehrers, ruhig und anständig zu benehmen.

Beschädigungen oder Beschmutzungen irgend eines Gegenstandes der Schule sind verboten und werden auf Kosten des Thäters beseitigt. Auch hat der Thäter nach Befinden wegen Sachbeschädigung strafrechtliche Verfolgung zu erwarten.

3. Jeder Schüler hat sich nach seinem Eintritte in das Klassenzimmer sofort ruhig auf seinen Platz zu begeben und so zu verhalten, wie es gesitteten Menschen zukommt.

Das Verzehren von Eßwaaren oder Näschereien im Unterrichtszimmer ist nicht gestattet.

4. Den Anordnungen des Direktors und des Lehrers ist pünktlich Folge zu leisten und gegen dieselben in und außer der Schule ein achtungsvolles, ehrerbietiges Benehmen zu beobachten.

5. Ungehorsam, Widersetzlichkeit und andere Vergehen werden von dem Lehrer, unter dessen Augen sie geschehen oder zu dessen Kenntniß sie gelangen, gerügt und nach Befinden dem Direktor zur Bestrafung oder zur Anzeige an den Schulausschuß gemeldet.

Geordnete Strafen sind:

a) Zurückbehalten im Schulzimmer bis zur Dauer einer Stunde,
b) ein- bis vierstündiger Arrest Sonntag oder Feiertag nachmittags in der Schule,
c) zwei- bis zwölfstündiger Arrest im Rathhause unter polizeilicher Aufsicht.

Ueber die Bestrafung wegen Schulversäumnissen siehe unten Punkt 9, Absatz 3.

6. Die Schüler haben nach Schluß des Unterrichts das Schulhaus in anständiger Weise zu verlassen und sowohl vor dem Schulgebäude als auf der Straße jede Störung zu vermeiden, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, von den aufsichtsführenden Polizeibeamten zur Anzeige und nach Befinden zur Haft gebracht, darnach aber nach Maßgabe der einschlagenden gesetzlichen Vorschriften bestraft zu werden.

7. Das Tabakrauchen ist den Fortbildungsschülern nur unter folgenden Einschränkungen nachgelassen. Es darf

a) nicht innerhalb der Schulgrundstücke,
b) nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt und
c) in Gegenwart von Vorgesetzten und Lehrern nicht ohne deren ausdrückliche Genehmigung, sowie
d) nie in einer den Anstand und die gute Sitte verletzenden Weise

geschehen.

8. Die Zulassung von Fortbildungsschülern zu öffentlichen Tanzbelustigungen, sowie zu Schaustellungen, welche die sittliche Reinheit gefährden, ist

verboten. Der Besuch von Schankstätten ist ihnen nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Zuwiderhandlungen werden bestraft.

9. Die Schüler haben die Schule regelmäßig zu besuchen.

Nur Krankheit kann als genügender Grund einer Versäumniß gelten. Aber auch diese muß durch die Eltern oder Erzieher oder die Lehrherren glaubwürdig bestätigt werden. Jede Versäumniß ist unverzüglich (also möglichst am Versäumnißtage oder am darauffolgenden Werktage) schriftlich zu entschuldigen.

Unentschuldigte oder ungerechtfertigte Schulversäumnisse werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle der Nichterlegung mit entsprechender Haft bestraft.

Zu dem an einem Schultage unentschuldigt ausgebliebenen Schüler wird der Schulbote geschickt, welcher für seine Bemühung 10 Pfennig zu erhalten hat.

10. Alle für die Schularbeit nöthigen Gegenstände, als Hefte, Federn, Zeichenpapier, Bleistifte und dergleichen haben die Schüler rechtzeitig und nach den vorgeschriebenen Mustern sich anzuschaffen und stets in gutem Zustande zu erhalten.

11. Fälschungen in den Zensurbüchern werden nach Maßgabe der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 4. November 1878 bestraft, insoweit nicht im einzelnen Falle nach § 363 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Ahndung einzutreten hat.

12. Die Fälschung von Schriftstücken, durch welche Schulversäumnisse entschuldigt werden, unterliegt als Urkundenfälschung nach Befinden der Bestrafung mit Gefängniß nach § 267 des Strafgesetzbuches.

13. Fortbildungsschüler, welche wegen ihrer Entsittlichung, Verrohung, Verwahrlosung oder Arbeitsscheu fortgesetzt Aergerniß geben oder moralisch unterzugehen und ein Schaden für die Allgemeinheit zu werden drohen, können auf Antrag des Schulausschusses in die städtische Arbeitsanstalt eingeliefert werden.

---

## 80.

# Verordnungen und Bekanntmachungen
## zum Fortbildungsschulwesen.

### a) Befreiung vom Besuch der Fortbildungsschule.

**I. Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, § 14 Absatz 7:**

Die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule darf der Schulvorstand in besonderen Fällen ausnahmsweise genehmigen.

**II. Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze vom 25. August 1874, § 32 Absatz 6:**

Der Schulvorstand hat die geeigneten Veranstaltungen zu treffen, daß sich kein zum Besuche der Fortbildungsschulen Verpflichteter willkürlich dieser Verpflichtung entziehen kann. Befreiung von dem Besuch dieser Schule aber darf nur aus wirklich dringenden Gründen ertheilt werden; als solche gelten namentlich nicht häusliche und wirthschaftliche Geschäfte.

**III. Verordnung (des Kultusministeriums), weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betreffend, vom 4. November 1878, § 8:**

Die den Schulvorständen in § 14 Absatz 7 des Volksschulgesetzes nachgelassene Genehmigung der Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule ist auf besondere Fälle zu beschränken.

Als ein solcher kann die Erlangung der nach dem Ziele der betreffenden Fortbildungsschule erforderlichen Reife angesehen werden.

Darüber, ob diese Reife vorhanden, entscheidet in jedem einzelnen Falle der Lehrer mit dem Ortsschulinspektor (Direktor), über die Befreiung selbst der Schulvorstand.

Die Schulvorstände haben jede nach § 14 Absatz 7 des Volksschulgesetzes gewährte Befreiung der Bezirksschulinspektion anzuzeigen.

**IV. Generalverordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts an die Bezirksschulinspektoren vom 9. Juni 1888, die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule betreffend:**

Nach § 14 Abs. 7 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, darf der Schulvorstand die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule in besonderen Fällen ausnahmsweise genehmigen. Nach § 8 Abs. 2 der Verordnung, weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betreffend, vom 4. November 1878 kann als ein solcher die Erlangung der nach dem Ziele der betreffenden Fortbildungsschule erforderlichen Reife angesehen werden. Wie sich aus der Fassung und schon aus dem Gesetze selbst ergiebt, hat damit die Zahl der Fälle, in welchen der Schulvorstand ausnahmsweise vom Besuche der Fortbildungsschule befreien kann, nicht erschöpft werden sollen. Aus Anlaß der dem letzten Landtage in Betreff der Fortbildungsschule zugegangenen Petitionen ist nun bei den hierüber stattgefundenen ständischen Verhandlungen die Frage entstanden, ob zu den besonderen Fällen, in welchen der Schulvorstand vom Besuche der Fortbildungsschule ausnahmsweise befreien darf, auch der zu rechnen sei, wo besondere Lebens- und Erwerbsverhältnisse dies wünschenswerth erscheinen lassen. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat keinen Anstand genommen, diese Frage mit der von den Ständen selbst anerkannten Beschränkung, daß in diesem Falle der Schüler das 17. Lebensjahr erfüllt haben müsse, zu bejahen, und verfehlt nicht, dies den Herren Bezirksschulinspektoren hierdurch zu eröffnen, mit der Weisung, vorkommenden Falls den Bezirksschulinspektionen von gegenwärtiger Verordnung Kenntniß zu geben und nach Maßgabe derselben bei Handhabung des § 8 Abs. 4 der Verordnung vom 4. November 1878 zu verfahren.

### b) Sonntagsunterricht.

Das Ministerium des Innern hat in Rücksicht auf die der Kirche im Allgemeinen schuldige Achtung und um den Besuchern der Sonntagsschulen die Möglichkeit der Theilnahme an dem als Hauptgottesdienst anzusehenden Vormittagsgottesdienste zu wahren, bereits früher Veranlassung gehabt, sich gegen die Abhaltung des Unterrichts in den Fortbildungsschulen, zu welchen nach § 3 des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 26. April 1873 auch die Sonntagsschulen gehören, an den Sonn- und Feiertagen in der Zeit des Vormittagsgottesdienstes auszusprechen, ein Grundsatz, welcher auch in § 32 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze vom 25. August 1874 hinsichtlich der Fortbildungsschulen noch besonders zum Ausdrucke gelangt ist.

Hiermit steht aber im Widerspruche, wenn, wie in einem, der am 9. November dieses Jahres erschienenen Nr. 310 der Dresdner Presse entnommenen, abschriftlich hier beigefügten Artikel behauptet ist, der Unterricht in der hiesigen Gewerbeschule Sonntags in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr, also in der Zeit des Vormittagsgottesdienstes ertheilt und zugleich die Annahme einer gleichen Einrichtung für die hiesige Fortbildungsschule anempfohlen wird.

Indem die hiesige Kreishauptmannschaft hiervon in Kenntniß gesetzt wird, will man derselben überlassen, dem Obigen gemäß das Nöthige zu verfügen.

(Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1875; Akten Sect. I. Cap. I. Nr. 98 Vol. I.)

---

## 81.

# Regulativ
## für die Verwaltung des höheren Unterrichtswesens,
### vom 28. August 1878.

---

**1.**

Der Rath übernimmt die Funktionen der Schulkommission für das Gymnasium und die beiden Realschulen auf Grund § 7 des Gesetzes vom 22. August 1876, sowie in gleicher Weise mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts bis auf weiteres auch für die höhere Töchterschule.

**2.**

Zur Vorberathung der Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten wird ein ständiger Ausschuß in Gemäßheit der Bestimmungen § 121 flg. der Revidirten Städteordnung niedergesetzt, welcher aus drei Mitgliedern des Raths, drei Mitgliedern der Stadtverordneten und zwei anderen, nach § 46

der Revidirten Städteordnung wählbaren Bürgern zusammenzusetzen ist. Zu den Sitzungen des Ausschusses ist für die Angelegenheiten je der einzelnen Schulen der Rektor bez. Direktor der betheiligten Schule als stimmberechtigtes Mitglied zuzuziehen.

3.

Von den drei Mitgliedern des Raths und der Stadtverordneten müssen je zwei und ebenso müssen die beiden zugewählten Bürger wissenschaftlich gebildet sein.

4.

Der Vorstand der Verwaltungsabtheilung für das höhere Unterrichtswesen ist ständiges Mitglied des Ausschusses und führt den Vorsitz in demselben. Die übrigen Mitglieder werden in Gemäßheit § 122 der Revidirten Städteordnung je auf ein Jahr gewählt.

5.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

---

82.

# Verordnungen und Bekanntmachungen zum höheren Unterrichtswesen.

---

a) Befreiung der Schüler katholischen Bekenntnisses vom Unterricht an katholischen Feiertagen.

Das Apostolische Vikariat hat aus Anlaß eines bei einem Realgymnasium vorgekommenen Falles die einheitliche Ordnung der Frage des Schulbesuches seiten der Schüler römisch-katholischer Konfession an den besonderen katholischen Feiertagen beantragt. Der Wunsch der katholisch-geistlichen Behörden ist auf eine Anweisung der Rektoren der Gymnasien und Realgymnasien dahin gerichtet, daß sie jene Schüler auf Ansuchen der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter an den gebotenen katholischen Feiertagen von dem Besuch der Unterrichtsstunden behufs Erfüllung ihrer religiösen Pflichten dispensiren möchten. Hierbei sind als solche Feiertage bezeichnet worden: das Fest Mariä Verkündigung, das Frohnleichnamsfest und die Feste der Apostel Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt (welches Fest indeß regelmäßig in die Ferienzeit fällt), Mariä Geburt und Mariä Empfängniß.[1])

Das unterzeichnete Ministerium findet kein Bedenken, diesem übrigens schon der bisherigen Praxis der meisten höheren Lehranstalten im Wesentlichen entsprechenden Antrage stattzugeben und verordnet daher, daß die betreffenden

---

[1]) Durch Inserat vom 8. Dezember 1886 wird noch der irrthümlich nicht mit aufgeführt Festtag Allerheiligen hinzugefügt.

Direktoren, dafern und insoweit als im einzelnen Falle darauf bezügliche Anträge von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern gestellt werden, Dispensationen innerhalb der angegebenen Grenzen gewähren mögen.

(Generalverordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 24. November 1886; Akten Sect. II. Cap. Ia. Nr. 105.)

## b) Verkauf von Büchern durch Schüler an Antiquare.

Der Bericht der Gymnasialkommission in Bautzen vom 24./28. Januar dieses Jahres — G. R. 6. — die Beschränkung des Bücherverkaufs durch Schüler an Buchhändler und Antiquare betreffend, ist Gegenstand eingehender Erwägung gewesen. Zunächst hat das Ministerium von sämmtlichen Gymnasien, Realschulen und Seminaren Bericht in der Angelegenheit erfordert, nach Prüfung dieser Berichte aber Anstand nehmen zu müssen geglaubt, eine polizeiliche Vorschrift, wie sie nach Bl. 14 des hier zurückfolgenden Faszikels B für die Provinz Schlesien erlassen worden ist, auch für das Königreich Sachsen in Anregung zu bringen, da das Bedürfniß für eine solche Verordnung nur von einer sehr geringen Anzahl von Lehranstalten bestätigt worden ist, die von einigen Anstalten geäußerten Wünsche aber, wie die Beschränkung des Geschäftsverkehrs mit Minderjährigen überhaupt, nur durch die Gesetzgebung einer befriedigenden Lösung zugeführt werden könne, oder, wie das von einigen Anstalten gewünschte Verbot des Ankaufs unerlaubter Uebersetzungen, der Verfolgung durch polizeiliche Maßnahmen überhaupt nicht wohl zugänglich sind. Soweit daher nicht schon in den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Ungültigkeit der mit Minderjährigen geschlossenen Verträge, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, namentlich §§ 301, 302 und 360 unter Nr. 12, den Vorschriften in §§ 34 und 38 der Gewerbeordnung in der durch die Novelle vom 23. Juli 1879 festgestellten Fassung und des Gesetzes, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880, Schutz für die hier einschlagenden Interessen der Schule gegeben ist, wird es vor wie nach Sache und Aufgabe der Schuldisziplin sein, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln den in ihrem Kreise vorkommenden Mißbräuchen entgegenzuwirken und auch auf diesem Gebiete den Sinn für Gesetz und Ordnung, als die sicherste Abwehr solcher Mißbräuche, immer mehr und mehr zu befestigen und neu zu beleben. Auch hätte in den Fällen, welche der Gymnasialkommission in Bautzen Veranlassung zu ihrem Vortrage gegeben haben, wohl in Frage kommen können, ob nicht in Betreff einzelner, den betreffenden Buchhändlern beigemessenen Handlungen eine Verfolgung aus § 301 des Strafgesetzbuches möglich gewesen wäre.

(Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 31. März 1881; Akten Sect I. Cap. I. Nr. 98. Vol. I.)

## 83.

# Verwaltungsordnung

## für das Rathsarchiv, die Stadtbibliothek und das Stadtmuseum,

### vom 8. Januar 1894.

---

Für die Verwaltung der genannten drei städtischen Sammlungen gelten folgende Bestimmungen:

## I. Das Rathsarchiv.

### 1.

Das Rathsarchiv umfaßt die der Stadt gehörigen Urkunden, sowie alle bei dem Rathe und den städtischen Aemtern ergangenen Akten und Rechnungen, die nicht mehr für die laufenden Geschäfte gebraucht werden und dauernder Aufbewahrung werth sind.

### 2.

Die bei der Hauptkanzlei des Rathes geführten Akten werden ohne Ausnahme dem Archive einverleibt. Die abgethanen Akten anderer städtischen Geschäftsstellen, die den bestehenden Vorschriften gemäß sämmtlich an die Archivverwaltung abgeliefert werden müssen, sind einer genauen Durchsicht zu unterziehen und, soweit sie für die Zwecke der Verwaltung und der Geschichtsforschung Werth besitzen, in das Archiv aufzunehmen. Hinsichtlich der übrigen ist das Makulirungsverfahren nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1877 einzuleiten.

### 3.

Kein dem Archive einverleibtes Schriftstück darf, weder durch Abgabe noch durch Verkauf oder Vernichtung, aus demselben entfernt werden. Der etwaige Austausch eines geringwerthigen oder fremdartigen Stückes gegen ein solches von höherem stadtgeschichtlichen Werthe kann nur auf Beschluß des Rathes erfolgen.

### 4.

Die im Archive befindlichen Akten sind nach sachlicher Ordnung i Repertorien verzeichnet, die mit den bei der Hauptkanzlei geführten übereinstimmen. In diese Archivrepertorien werden auch ferner alle zur Aufnahme in das Archiv bestimmten Akten nach Bezeichnung und Aufschrift, sowie mit einem Vermerk über Herkunft und Zeit der Abgabe eingetragen. Soweit die Akten von andern Geschäftsstellen herrühren und noch keine dem System der Archivrepertorien entsprechende Bezeichnung tragen, sind sie mit einer solchen zu versehen und nach Maßgabe ihres Inhalts an passender Stelle einzuordnen.

### 5.

Die vorhandenen alphabetischen Sach- und Personenregister über den Inhalt der im Archive niedergelegten Akten werden fortgeführt und nach

Möglichkeit vervollkommnet. Alle neu eingeordneten Akten sind zu diesem Zwecke durchzusehen und aus ihnen Nachweise über die darin enthaltenen bemerkenswerthen sachlichen und persönlichen Angelegenheiten in die Register einzutragen.

6.

Ueber die den Akten beigehefteten oder beigelegten Pläne und Risse sind besondere Verzeichnisse zu führen.

7.

Die gesammten Bestände an Originalurkunden und mittelalterlichen Briefen sind nach der Zeitfolge zu ordnen und ausführliche Regesten darüber anzulegen.

8.

Die Urkunden, Akten und Rechnungen sollen im Archive genau in der Ordnung aufbewahrt werden, wie es ihrem Eintrag in die Repertorien und den ihnen demgemäß zugetheilten Buchstaben- und Nummernbezeichnungen entspricht. Ausnahmen von dieser Aufstellungsordnung sind nur bei besonders großen Formaten und bei zusammenhängenden Bändereihen aus Rücksichten der Raumersparniß und der leichteren Zugänglichkeit statthaft.

9.

Die Benutzung des Archivs zu amtlichen Zwecken, sei es durch Einsicht der Archivalien im Arbeitszimmer oder durch Entleihung derselben, unterliegt für die Mitglieder des Rathes und die von ihnen beauftragten Beamten keiner Beschränkung. Jedoch ist bei Ausleihungen für Ausfertigung von Empfangsbescheinigung, Eintrag in das Ausleihebuch und nach Verlauf einer angemessenen Frist für Wiedereinziehung der ausgeliehenen Archivalien Sorge zu tragen.

Gelehrten und andern Privatpersonen, die dem Archivar als vertrauenswürdig bekannt sind oder sich als solche ausweisen, dürfen Urkunden, Akten und Rechnungen, jedoch nur solche, die vor wenigstens 30 Jahren abgeschlossen sind, und Personalakten nur dann, wenn die betreffende Person seit mindestens 30 Jahren nicht mehr am Leben ist, im Arbeitszimmer zur Benutzung vorgelegt werden. Die Ausleihung von Archivalien an Privatpersonen ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des dem Archive vorstehenden Rathsmitgliedes.

10.

Neben der amtlichen Eigenschaft als städtische Geschäftsstelle soll das Rathsarchiv einen Sammelpunkt der die Geschichte Dresdens betreffenden wissenschaftlichen Bestrebungen bilden. Die wissenschaftlichen Beamten des Archivs haben sich deshalb auch von den auf die Stadt Dresden bezüglichen Beständen anderer öffentlichen und privaten Archive möglichst Kenntniß zu verschaffen und eine vollständige Uebersicht über alle stadtgeschichtlichen Quellenmaterialien auch durch Sammlung von Inventaren über Urkunden, Akten und Handschriften in nichtstädtischem Besitz anzubahnen.

Es wird ferner von ihnen erwartet, daß sie nicht nur jede Forschung auf dem Gebiete der Geschichte Dresdens mit Rath und That unterstützen und

auf die stadtgeschichtlichen Bestrebungen anregend und fördernd einzuwirken suchen, sondern daß sie sich auch selbst der wissenschaftlichen Bearbeitung des vorhandenen Materials mit unterziehen.

## II. Die Stadtbibliothek.

### 11.

Die Stadtbibliothek ist

A. wissenschaftliche Amtsbibliothek der städtischen Behörden,

B. öffentliche Sammlung zu unentgeltlicher Benutzung für wissenschaftliche und belehrende Zwecke.

Sie besteht vorwiegend aus gedruckten Büchern, sowie aus Karten, Plänen und Abbildungen in Handzeichnung oder mechanischer Vervielfältigung.

### 12.

Für den unter 11 A genannten Zweck pflegt die Bibliothek folgende Fächer:

a) Gesetzgebung des deutschen Reichs und der Einzelstaaten, insbesondere Sachsens;

b) Rechtswissenschaft, vorwiegend in ihrer Beziehung auf das geltende deutsche Reichs- und Partikularrecht;

c) Verwaltungskunde, insbesondere Städte-Verfassung und -Verwaltung, jedoch unter steter Rücksichtnahme auf die bei einzelnen Verwaltungsstellen (Statistisches Amt, Schulamt, Wohlfahrtspolizei, Hoch- und Tiefbauamt, Gasfabriken u. a.) vorhandenen Spezialbibliotheken.

Für diese rechts- und verwaltungswissenschaftliche Fachbibliothek ist in erster Linie das Bedürfniß des praktischen Juristen und Verwaltungsbeamten maßgebend. Um sich über dasselbe auf dem Laufenden zu erhalten, hat sich der Bibliothekar nöthigenfalls mit den Vorständen der einzelnen städtischen Verwaltungszweige ins Vernehmen zu setzen.

### 13.

Die unter 11 B bezeichnete Aufgabe erstreckt sich auf folgende Litteraturzweige:

a) Geschichte der Stadt Dresden und die davon untrennbare sächsische Regenten- und Landesgeschichte in der für die gegenwärtige und künftige Forschung erforderlichen Vollständigkeit.

Diese stadtgeschichtliche Sammlung soll nicht blos alle auf die Stadt und ihre Bewohner bezüglichen Druckschriften, Pläne, Abbildungen u. s. w., sondern auch die aus der Stadt hervorgegangenen litterarischen Erzeugnisse umfassen; hinsichtlich der in Dresden gedruckten und der von Dresdnern verfaßten Werke soll aber das Augenmerk zunächst nur auf die Erscheinungen früherer Jahrhunderte gerichtet werden, während die Beschaffung der in der Neuzeit entstandenen Werke, soweit sie nicht als Geschenke eingehen, vorbehalten bleibt.

b) Geschichte des deutschen Städtewesens und

c) Deutsche Geschichte und Biographie besonders der Neuzeit, beides nur in den wichtigsten Erscheinungen;

d) Nachschlagewerke, wie Encyklopädien, Wörterbücher, biographische Sammelwerke und dergleichen für das Lesezimmer, sowie bibliographische Hilfsmittel für die Bibliotheksverwaltung.

Die Pflege der unter a genannten Litteraturzweige bezweckt, im engsten Anschlusse an die Aufgabe des Rathsarchivs, die Förderung der orts- und landesgeschichtlichen Bestrebungen und damit die Belebung des Heimatsgefühls, dessen Weiterbildung zu vaterländischer Gesinnung durch die unter b und c gestellten Aufgaben angestrebt wird.

14.

Die im Haushaltplane für die Stadtbibliothek und das Stadtmuseum zugleich ausgeworfenen Geldmittel dürfen, was die erstere anlangt, nur zur Vermehrung der rechts- und verwaltungswissenschaftlichen (Punkt 12) und der geschichtlichen Abtheilung (Punkt 13) verausgabt werden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Rathes und zwar besonders da zulässig, wo es sich um Förderung hervorragend gemeinnütziger Veröffentlichungen handelt.

15.

Soweit sich jedoch über die genannten Gebiete hinaus ohne Inanspruchnahme der ausgeworfenen Geldmittel brauchbare Büchersammlungen herstellen lassen, soll die Aufnahme anderer Wissenschaftszweige in die Stadtbibliothek nicht ausgeschlossen sein. Ein solcher Zuwachs kann namentlich eintreten durch Schenkung von Anstalts-, Vereins- oder Privatbibliotheken oder Uebergabe solcher in städtische Verwaltung behufs Nutzbarmachung derselben für weitere Kreise.

Wird eine fremde Büchersammlung unter Aufrechterhaltung des bisherigen Eigenthumsrechts in die Stadtbibliothek aufgenommen, so soll in der Regel ausbedungen werden, daß der Eigenthümer die Verpflichtung zur Fortführung dieser Sammlung durch Beschaffung der einschlagenden neueren Litteratur auf seine Kosten eingeht.

16.

Die Ankäufe zur Vermehrung der Stadtbibliothek bewirkt der Bibliothekar innerhalb des in Punkt 12 und 13 festgestellten Rahmens und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Hierbei ist darauf zu halten, daß die Aufwendung der Gelder möglichst gleichmäßig nach den Bedürfnissen der zu pflegenden Fächer erfolgt und daß in keinem derselben fühlbare Lücken durch das Fehlen hervorragender Werke entstehen; ältere Lücken sind durch antiquarische Ankäufe allmählich auszufüllen.

Ein Verzeichniß der käuflich zu erwerbenden Bücher ist allmonatlich der Genehmigung des der Bibliothek vorstehenden Rathsmitgliedes zu unterbreiten und nachher zu Jedermanns Einsicht im Lesezimmer auszulegen.

17.

Die Lieferung neu erschienener Bücher ist den vom Rathe dazu bestimmten Buchhandlungen zu übertragen. Bei antiquarischen Erwerbungen unterliegen die Bezugsquellen keiner Beschränkung.

18.

Schenkungen im Einzelnen ist der Bibliothekar für die Bibliothek anzunehmen berechtigt, zur Annahme ganzer Bibliotheken als Geschenk oder zur Uebernahme von Anstalts-, Vereins- oder Privatbibliotheken in die Verwahrung und Verwaltung der Stadtbibliothek bedarf es der Genehmigung des Rathes.

19.

Der Austausch von Dubletten ist dem Bibliothekar freigestellt, dagegen ist zu deren Verkauf die Zustimmung des der Bibliothek vorstehenden Rathsmitgliedes erforderlich.

20.

Behufs Aufrechterhaltung guter Ordnung und Erleichterung der Benutzung der Bibliothek sind Kataloge nach Maßgabe der neueren Grundsätze der Bibliothekskunde zu führen, und zwar

a) ein Standortskatalog (Fachkatalog), dem die Aufstellung der Bücher entspricht,
b) ein alphabetischer Katalog und
c) Spezialkataloge für die Sammlung von Plänen und Abbildungen und dergleichen.

Ueber die rechts- und verwaltungswissenschaftliche Fachbibliothek ist zur Erleichterung der amtlichen Benutzung ein systematischer Katalog in Druck herausgegeben worden. Hierzu soll mindestens alle drei Jahre ein Nachtrag erscheinen.

21.

Die öffentliche Benutzung der Bibliothek ist durch die unter ⊙ beigefügten Bestimmungen vom 30. August 1881 geregelt.

## III. Das Stadtmuseum.

22.

Das Stadtmuseum ist eine Sammlung von Dresdner Alterthümern, Kunstwerken und Abbildungen, sowie zeit- und sittengeschichtlich merkwürdigen Gegenständen aller Art. Es hat den Zweck, das Andenken an die Vergangenheit der Stadt zu pflegen und dadurch in der Einwohnerschaft geschichtlichen Sinn und Liebe zur Heimat zu erwecken und zu beleben.

Zu diesem Zwecke will es die äußere Entwicklung der Stadt und ihrer Umgebung in ihrer Gesammterscheinung wie in ihren einzelnen Theilen und Bauwerken bildlich veranschaulichen, auf die Schicksale der Stadt und bemerkenswerthe Ereignisse, die sich hier abgespielt haben, in Bild und Schrift oder durch Erinnerungsgegenstände hinweisen, hervorragende und bekannte Persönlichkeiten, die aus der Stadt hervorgegangen sind oder in ihr gelebt und gewirkt haben, bildlich vorführen, endlich Gegenstände aller Art bewahren, welche örtliche Besonderheiten in den Sitten und dem Kulturzustande der Vorfahren bezeichnen oder welche sich, sei es durch Kunstwerth oder Alterthümlichkeit oder durch die Beziehung zu liebgewordenen Erinnerungen, in der Stadt ehemals einer besonderen Werthschätzung erfreut haben.

23.

Käufliche Erwerbungen bis zur Höhe von 50 Mk. sind dem Museumsverwalter überlassen, für größere Ankäufe hat er in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des dem Museum vorstehenden Rathsmitgliedes einzuholen.

24.

Kleinere Geschenke darf der Museumsverwalter ohne weiteres für das Museum annehmen. Die Annahme größerer Schenkungen, insbesondere von solchen Gegenständen, die viel Platz oder erheblichen Aufwand für die Aufstellung beanspruchen, ist an die Genehmigung des Rathes gebunden.

25.

Urkunden, die aus dem Rathsarchive, und seltene Bücher, die aus der Stadtbibliothek zur Ausstellung in das Stadtmuseum übergeführt worden sind, werden dadurch nicht Bestandtheile des letzteren, sondern sind in den Archivrepertorien und Bibliothekskatalogen weiterzuführen. Dagegen werden Pläne und Abbildungen, die den Mappen der Bibliothek entnommen und im Museum unter Glas und Rahmen gebracht sind, in den Bibliothekskatalogen gelöscht und in das Verzeichniß der Museumsgegenstände aufgenommen.

26.

Gegenstände in Privatbesitz, deren öffentliche Ausstellung ihres orts- oder kunstgeschichtlichen Werthes halber erwünscht ist, können mit Genehmigung des Rathes gegen Zusicherung des bisherigen Eigenthumsrechts zur Aufbewahrung im Stadtmuseum angenommen werden. Die Versicherung derselben gegen Feuersgefahr bleibt dem Eigenthümer überlassen. Es wird solchen Gegenständen in Bezug auf Bewahrung und Bewachung alle Sorgfalt zugewendet werden, aber eine Verpflichtung zum Ersatz etwa eintretender Schäden und Verluste übernimmt die Stadtgemeinde nicht.

27.

Ueber den Inhalt des Museums sind Inventare, die außer der genauen Bezeichnung der Gegenstände auch deren Herkunft und etwaigen Kaufpreis angeben, aufzustellen. Diejenigen Gegenstände, welche von ihren Besitzern unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts abgegeben sind, sollen in ein besonderes Verzeichniß gebracht werden.

Zur Erleichterung der Besichtigung sind an allen Gegenständen, die einer Erläuterung bedürfen, Inschriften oder Täfelchen anzubringen, auch soll ein Führer ausgearbeitet und in Druck gelegt werden.

28.

Der Besuch des Museums ist für Jedermann (für Kinder vom zehnten Lebensjahre an) frei. Es ist Sonntags von 11 bis 1 und Montags von 11 bis 2 Uhr geöffnet. Fremden und Anderen, die von diesen Eröffnungsstunden keinen Gebrauch machen können oder wollen, soll das Museum während der Sommermonate auch an den übrigen Wochentagen von 11 bis 2 Uhr gegen

ein Eintrittsgeld von 50 Pfennigen für die Person gezeigt werden. Die Mitglieder des Vereins für Geschichte Dresdens haben auch an diesen Tagen gegen Vorzeigung ihrer Mitgliedskarte freien Eintritt. Ebenso sollen Schulklassen unter der Führung ihrer Lehrer, jedoch nicht mehr als 20 Schüler auf einmal, nach vorheriger Anmeldung während des Sommers auch außerhalb der geordneten Eröffnungsstunden Zutritt finden; Sonntags sind Schulklassen vom Besuche ausgeschlossen.

---

⊙

## Bestimmungen über die Benutzung der Stadtbibliothek,

vom 30. August 1881.

1.

Die Stadtbibliothek ist täglich, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen, von 10 bis 2 Uhr geöffnet.

2.

Während der Eröffnungsstunden erhält im Lesezimmer jede anständige erwachsene Person Bücher zur Benutzung vorgelegt. Alle nicht geschäftlich nothwendigen Gespräche sind im Lesezimmer zu vermeiden.

3.

Jeder, der bei der Bibliotheksverwaltung als vertrauenswürdig bekannt ist, erhält Bücher in die Wohnung verabfolgt; Entleiher, deren Verhältnisse den Beamten nicht bekannt sind, haben die Bürgschaft einer als vertrauenswürdig bekannten Person beizubringen.

4.

Handschriften, Kunstblätter, sowie seltene und kostbare Werke werden nur in besonders dringlichen Fällen und jedenfalls nur zu wissenschaftlichen Zwecken ins Haus verliehen. Die im Lesezimmer aufgestellten Nachschlagewerke sind von der Verleihung ausgeschlossen.

5.

Ueber jedes entliehene Buch ist ein Empfangschein auszustellen, mit dessen Unterschrift sich der Entleiher den Bestimmungen über die Benutzung der Bibliothek ausdrücklich unterwirft; zu diesem Zwecke sind die in der Bibliothek vorhandenen gedruckten Formulare zu benutzen. Bei der Rückgabe des Buches erhält der Entleiher den Empfangschein wieder ausgehändigt.

6.

Die Verleihung ins Haus erfolgt in der Regel auf vier Wochen. Diese Frist kann auf Ansuchen verlängert werden, wenn das betreffende Werk inzwischen nicht anderweit verlangt worden ist.

7.

Erfolgt die Rückgabe der entliehenen Bücher innerhalb der gesetzten Frist nicht, so erhält der säumige Entleiher zunächst durch die Post eine unfrankirte

schriftliche Mahnung. Kommt er derselben binnen 3 Tagen nicht nach, so wird er durch den Bibliotheksaufwärter mündlich zur Rückgabe aufgefordert und hat demselben auf Verlangen die Bücher sofort einzuhändigen, sowie 50 Pfennige Einforderungsgebühr zu entrichten. Durch wiederholte Säumigkeit verliert der Entleiher die Berechtigung zur Benutzung der Bibliothek.

8.

Für verloren gegangene oder beschädigte Bücher ist nach ihrem vollen, vom Bibliothekar zu bestimmenden Werthe durch den Entleiher, beziehentlich dessen Bürgen, Ersatz zu leisten.

9.

Die Weiterverleihung der aus der Bibliothek entnommenen Bücher an andere Personen ist durchaus unstatthaft.

10.

Bei längerer Abwesenheit vom Wohnorte sind die entliehenen Bücher vor der Abreise zurückzugeben. Eine Wohnungsveränderung, welche nach der Ausstellung eines Empfangscheines eintritt, hat der Entleiher der Bibliotheksverwaltung anzuzeigen.

---

## 84.

# Regulativ,

## die Rechtsverhältnisse der Sophienkirche betreffend,

### vom 6. Oktober 1885.

---

Ueber die Rechtsverhältnisse der Sophienkirche zu Dresden und des derselben zugehörigen Vermögens, die Zwecke, für welche die Nutzungen des letzteren danach zu verwenden sind, ferner über die Stellung, welche stiftungsgemäß einerseits dem Stadtrath zu Dresden, andererseits dem Oberhofprediger und dem Superintendenten daselbst in Bezug auf die Verwaltung zukommt, sind, wie schon in früherer Zeit, so auch neuerdings wieder insbesondere nach Blatt 102 flg. der Rathsakten Sect. III. Cap. VII. Nr. 99 Meinungsverschiedenheiten zwischen der obersten Kirchenbehörde und dem Stadtrathe hervorgetreten, welche im Wesentlichen auf von einander abweichende Ansichten über die Geltung und Auslegung der Schenkung Herzog Heinrichs über das hiesige Barfüßerkloster vom 11. Februar 1541 und der Stiftungsurkunden der Kurfürstin Sophie vom 26. Januar 1610 sammt der darauf bezüglichen Erklärung des Rathes zu Dresden vom 30. Januar 1610 zurückzuführen sind.

Diese Meinungsverschiedenheiten haben sich der geschehenen umfänglichen archivalischen Erörterungen, der eingehenden Prüfung des vorhandenen Urkundenmaterials und der gepflogenen Verhandlungen ungeachtet in den Hauptpunkten

nicht beheben lassen, es ist jedoch zu thunlichster Vermeidung des Austrages der Differenzpunkte nach Befinden auf dem Rechtswege zwischen dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium und dem Stadtrathe zu Dresden das nachstehende Uebereinkommen getroffen worden:

1.

Der Stadtrath zu Dresden erkennt an, daß die Einkünfte der Sophienkirche und die Nutzungen des Vermögens derselben in erster Linie und vor allem Anderen — unbeschadet jedoch der besonderen Zweckbestimmungen, welche stiftungsmäßig für besondere bei dem Sophienkirchenärar mitverwaltete Stiftungen bestehen, und unbeschadet der aus demselben zur Zeit noch einigen hiesigen Geistlichen zufließenden Gehaltszulagen — der Erhaltung der Sophienkirche und der darin geordneten regelmäßigen und stiftungsmäßigen Sophiengottesdienste, der Salarirung der mit den letzteren betrauten Geistlichen und Kirchendiener und der Erhaltung des Sophienpredigerhauses gewidmet und zu diesen Zwecken dem jeweiligen Bedürfniß entsprechend zu verwenden sind.

2.

So lange bei der Verwaltung des Sophienkirchenärars nicht eine Besserung der finanziellen Verhältnisse der Sophienkirche dergestalt, daß ein jährlicher Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe von mindestens 1000 Mk. dauernd gesichert erscheint, eingetreten ist, soll weder eine Erhöhung derjenigen Gehalte und Remunerationen, welche dermalen aus dem Sophienärar gewährt werden, noch die Bewilligung neuer dergleichen stattfinden.

3.

Sobald das Gleichgewicht in Einnahme und Ausgabe wiederhergestellt sein wird und Ueberschüsse bei der Verwaltung des Sophienärars sich ergeben werden, wird der Stadtrath mit Rücksicht auf die nicht ungerechtfertigte Besorgniß, daß bei dem fortdauernden Sinken des Geldwerthes die Ausgaben für die Erhaltung der Sophienkirche sich nach und nach erhöhen und bei dem Rückgange des Zinsfußes für ausgeliehene Kapitalien die Einnahmen sich vermindern werden, Sorge tragen, daß diese Ueberschüsse entweder ganz oder zu einem angemessenen Theile zu Kapital gemacht und zu successiver Wiederansammlung des im Laufe der Zeit erheblich geschwächten werbenden Vermögens der Sophienkirche verwendet werden.

4.

Der Stadtrath erklärt sich damit einverstanden, daß in dem Fixum von 1000 Mk. jährlich, welches die Stadtkasse aus dem Sophienkirchenärar für die Verwaltung der Sophienkirche und ihres Aerars bezieht, die Gebühren für die Beaufsichtigung dieser Verwaltung seiten des Rathes nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. April 1844 §§ 1 und 4 mit inbegriffen sind.

5.

Um die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Sophienkirche und ihres Aerars soviel als möglich auch formell mit den Satzungen der Stiftungs-

urkunden vom 26. Januar und vom 30. Januar 1610 in Einklang zu bringen, wird der Stadtrath vorbehältlich seines Aufsichtsrechtes diese Verwaltung, sowie die Rechnungslegung besonderen von ihm zu ernennenden Kirchenvorstehern, welche der evangelisch-lutherischen Kirche angehören und die gesetzlichen Eigenschaften der Wählbarkeit zu Kirchenvorstandsmitgliedern besitzen müssen, übertragen und von der getroffenen Wahl jedesmal sowohl den Oberhofprediger als den Superintendenten in Kenntniß setzen, welchen es jedoch freisteht, etwaige Bedenken gegen die Person der Gewählten dem Stadtrathe mitzutheilen.

Diese Vorsteher wird der Stadtrath mit einer Dienstinstruktion versehen und solche sowohl dem Oberhofprediger als dem Superintendenten zur Kenntnißnahme mittheilen.

6.

Die von den Vorstehern (§ 5) abzulegende Jahresrechnung ist zunächst von dem Stadtrathe zu prüfen, sodann nebst den gegen dieselbe etwa von ihm gezogenen Erinnerungen dem Oberhofprediger sowohl als dem Superintendenten zur Mitprüfung mitzutheilen. Die Abnahme und Justifikation der Rechnung hat unter Zuziehung der nurgenannten Geistlichen stattzufinden.

7.

Ueber die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Stadtrathe, dem Oberhofprediger und dem Superintendenten über Justifikation der Jahresrechnungen, sowie in den § 5 erwähnten Angelegenheiten entscheidet das Landeskonsistorium in erster Instanz.

8.

Die gesetz- und verfassungsmäßigen Kuratel- und Oberaufsichtsrechte der oberen kirchlichen Instanzen über die Sophienkirche und deren Vermögen werden durch gegenwärtige Ordnung ebensowenig berührt als die verfassungsmäßigen Befugnisse des Superintendenten als Mitglieds der Kircheninspektion in gottesdienstlichen Angelegenheiten.

9.

Dagegen wird, so lange nicht etwas Anderes im Rechtswege ausgeführt worden ist, das Landeskonsistorium

a) nicht darauf bestehen, daß der Stadtrath **vor** Dekretirung von neuen Bewilligungen aus dem Sophienkirchenärar die Zustimmung des Oberhofpredigers und des Superintendenten einhole, indem es vertraut, daß der Stadtrath in den Fällen, in welchen die vorherige Vernehmung mit diesen Geistlichen durch die Rücksichten auf den kirchlichen Dienst und durch die Pflichten einer sorgsamen und umsichtigen Verwaltung geboten erscheint, diese Vernehmung von selbst eintreten lassen werde,

b) diejenigen Verwendungen aus den Einkünften des Sophienkirchenärars, welche dermalen zu Gunsten anderer hiesiger Institute, ingleichen für Stipendien an Studirende und als Unterstützungen an Privatpersonen verausgabt werden, und zwar soviel die letzteren anlangt, auf ihre Lebenszeit in der zeitherigen Betrags-, resp. Quotalhöhe, auch ferner nicht beanstanden und nur für den Fall,

daß die unverkürzte Fortdauer dieser Verausgabungen die Erhaltung der Sophienkirche ernstlich gefährden sollte, sich vorbehalten, wegen einer anderweiten Regulirung mit dem Stadtrathe ins Vernehmen zu treten,

c) geschehen lassen, daß, wenn bei Einhaltung der oben unter 1, 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen noch Einnahmeüberschüsse bei dem Sophienärar übrig und verfügbar bleiben, solche zu folgenden milden Zwecken nach dem Ermessen des Stadtrathes verwendet werden, nämlich:

aa) zu Unterstützung von Sophienkirchendienern und hinterlassenen bedürftigen Angehörigen derselben,

bb) zu transitorischen persönlichen Zulagen an hiesige Gymnasiallehrer,

cc) zu Stipendien für Universitätsstudirende,

d) für den Fall, daß der Stadtrath (vgl. oben Punkt 5) die Kirchenvorsteher aus dem Mittel der Rathsbeamten ernennen sollte, allgemeine Dispensation von der entgegenstehenden Bestimmung der Generalverordnung von der den piis causis zustehenden Geldsicherstellung u. s. w. vom 30. September 1729 auf so lange, als daraus nicht Nachtheile für die Sophienkirche und deren Vermögensverwaltung sich ergeben, ertheilen, unbeschadet jedoch der übrigen in § 5 getroffenen Bestimmungen,

dessen Bestimmungen fortan beziehentlich bis zur Ausführung eines Anderen im Rechtswege nachgegangen werden soll.

---

## 85.

# Satzungen

## über die Verwaltung des Aerars des Elias-, Trinitatis- und Johannisfriedhofs,

### vom 13. Juni 1890

(abgeändert durch Nachträge vom 8. Dezember 1892 und 22. April 1893).

---

### § 1.

a) An der Verwaltung des Aerars des Elias-, Trinitatis- und Johannisfriedhofs nehmen die Kirchenvorstände aller derjenigen Parochien theil, deren Glieder das Recht haben, als Parochianen auf einem dieser Friedhöfe beerdigt zu werden.

b) Zur Zeit haben dieses Recht:

die Kreuzkirchengemeinde,
die Frauenkirchengemeinde,
die Johanneskirchengemeinde,

die Trinitatiskirchengemeinde,
die Lukaskirchengemeinde,
die Parochie Blasewitz mit Neugruna,
die Parochie der Kirchengemeinde Vorstadt Strehlen.

Sollte im Laufe der Zeit noch anderen Kirchengemeinden das Recht eingeräumt werden, ihre Glieder auf den vorbenannten Friedhöfen beerdigen zu lassen, so wird dies jedesmal durch einen Nachtrag zu den vorliegenden Satzungen beurkundet werden.

c) Alle laufenden Geschäfte werden von einem nach Maßgabe von § 2 zusammengesetzten Friedhofsausschusse besorgt und nur die Beschlußfassung über die in § 6 ausdrücklich namhaft gemachten Gegenstände bleibt dem ebenfalls nach Maßgabe von § 2 zusammengesetzten Gesammtvorstande der Friedhöfe vorbehalten.

§ 2.

Der Friedhofsausschuß besteht aus dem Pfarrer der Kreuzkirche und je einem Vertreter der Kirchenvorstände derjenigen Parochien, deren Glieder nach § 1 das Recht haben, als Parochianen auf einem der in § 1 genannten Friedhöfe beerdigt zu werden, und führt den amtlichen Namen: „Friedhofsausschuß zur Verwaltung des Elias-, Trinitatis- und Johannesfriedhofs."

Der Gesammtvorstand der Friedhöfe besteht aus den Mitgliedern des Friedhofsausschusses und noch je zwei Abgeordneten der Kirchenvorstände der eben genannten Parochien.

Jeder betheiligte Kirchenvorstand wählt sowohl den Vertreter im Friedhofsausschuß als auch die Abgeordneten zum Gesammtvorstand der Friedhöfe aus seiner Mitte, und es haben diese Kirchenvorsteher so lange dies Amt auszuüben, bis der betreffende Kirchenvorstand eine andere Wahl angezeigt hat.

§ 3.

Den Vorsitz im Friedhofsausschuß und im Gesammtvorstand der Friedhöfe führt der Pfarrer der Kreuzkirche, für den Fall der Behinderung desselben der Vertreter des Kreuzkirchenvorstandes im Friedhofsausschuß.

Der Friedhofsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens drei Mitglieder, der Gesammtvorstand der Friedhöfe, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlüssen sowohl im Friedhofsausschuß als im Gesammtvorstand der Friedhöfe entscheidet einfache Stimmenmehrheit der beschlußfähigen Versammlung. Bei Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos. In anderen Fällen der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vertretung des Aerars des Elias-, Trinitatis- und Johannisfriedhofs vor Gericht erfolgt durch den Vorsitzenden des Friedhofsausschusses.

§ 4.

Der Friedhofsausschuß beauftragt ein oder mehrere seiner Mitglieder mit der Beaufsichtigung der Friedhöfe. Unaufschiebbare und geringfügige bauliche

und sonstige Herstellungen auf den Friedhöfen sind von diesen Mitgliedern sofort anzuordnen. Von denselben sind auch die Rechnungen über gefertigte Arbeiten und geleistete Dienste auf den Friedhöfen zu zeichnen, ehe sie dem Vorsitzenden zu der die Auszahlung an Kassenstelle bedingenden Gegenzeichnung vorzulegen sind.

§ 5.

Dem Ausschuß unterstehen hinsichtlich ihrer Anstellung, Führung und Entlassung sowohl die Beamten der Friedhofsexpedition als auch sämmtliche bei den Friedhöfen Angestellte, hinsichtlich der Führung auch die auf den Friedhöfen zeitweilig beschäftigten Personen.

§ 6.

Der Beschlußfassung des Gesammtvorstandes der Friedhöfe sind vorbehalten:

1. Erwerbung und Veräußerung von Grundbesitz,
2. Aufnahme von Darlehen,
3. Verminderung des Kapitalbestandes des Friedhof-Aerars,
4. Aufstellung und Abänderung von Regulativen,
5. der jährliche Voranschlag,
6. Bewilligung im Voranschlage nicht vorgesehener einmaliger Ausgaben, sofern sie aus dem Verfügungsbetrag nicht bestritten werden können,
7. Bestellung eines besonderen Bauausschusses für umfängliche außerordentliche Bauten.

Zum Zwecke dieser Beschlußfassung hat in der Sitzung des Gesammtvorstandes der Friedhofsausschuß Vortrag mit Abgabe seines Gutachtens zu erstatten.

§ 7.

Diese Satzungen treten nach erfolgter Genehmigung derselben seiten des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums in Kraft.

Das Regulativ vom 21. Januar 1878 ist aufgehoben.

---

## 86.

# Gebühren-Tarif

## für Taufen, Trauungen und kirchliche Begräbnißfeier in den evangelisch-lutherischen Parochien Dresdens.

---

### A. Taufen.

1. Gebührenfrei sind Taufen, die an Sonn- oder Wochentagen zu der in jeder Parochie besonders festgesetzten Stunde in der Kirche in einfachster Form begehrt werden.

2. Gebührenfrei sind auch die zu jeder Zeit zu vollziehenden Nothtaufen, doch ist bei denselben dem Geistlichen freies Fortkommen zu gewähren oder der durch Beschaffung des Fortkommens verursachte Aufwand zu erstatten.

3. 3 Mk. Gebühr sind zu entrichten, wenn eine Taufe in der Kirche zu einer anderen als der sub 1 gedachten Stunde begehrt wird.

4. 6 Mk. beträgt die Gebühr für eine Haustaufe incl. 1 Mk. für das Fortkommen des Geistlichen.

5. Wird auf Wunsch der Betheiligten die Taufe von einem anderen als dem zur Amtshandlung verpflichteten Geistlichen vollzogen, so ist der fungirende Geistliche, dafern nicht lokalstatutarische Bestimmungen dem entgegenstehen, besonders zu honoriren. Ob die an die Kirchenkasse zu zahlenden Gebühren in solchem Falle erhöht werden, bleibt der Bestimmung der einzelnen Kirchgemeinden überlassen, doch ist jedenfalls das Pfarramt berechtigt, bei vorliegender Bedürftigkeit die etwa festgesetzte Zuschlaggebühr auf Antrag des fungirenden Geistlichen zu erlassen.

6. Eine Einschreibegebühr wird erhoben, sobald die Betheiligten die Eintragung eines vierten, fünften, sechsten Pathen begehren. Sie beträgt für jeden derselben 50 Pfennige.

## B. Trauungen.

1. Gebührenfrei sind Trauungen, die an Sonn- oder Wochentagen zu den in den einzelnen Parochien festgesetzten Stunden in der Kirche in einfachster Form begehrt werden.

2. 3 Mk. sind zu entrichten, wenn eine Trauung in der Kirche in einfachster Form zu anderen als den sub 1 gedachten Stunden begehrt wird.

3. Auf 7,50 Mk. erhöht sich die Gebühr, wenn Orgelspiel zum Beginn und Schluß der Handlung gewünscht wird.

4. 10 Mk. sind zu zahlen, wenn eine Traurede, und

5. 15 Mk., wenn eine Traurede, sowie Orgelspiel zum Beginn und Schluß der Handlung begehrt wird. Diese Gebühr erhöht sich auf

6. 20 Mk., wenn die Betheiligten außerdem den einfachen Schmuck des Altarplatzes (Teppich, Stühle 2c.) begehren.

7. 40 Mk. sind zu zahlen, sobald außerdem Choralgesang durch den Kirchenchor gewünscht wird.

8. Gegen Zahlung von 10 Mk. wird bei den unter 6 und 7 erwähnten Trauungen die Berechtigung zur Dekoration des Altarplatzes mit Blumen ertheilt, doch haben die Betheiligten für diesen Schmuck auf ihre eigenen Kosten selbst zu sorgen.

9. 50 Mk. werden für eine Haustrauung erhoben; im Falle einer Todesgefahr kommt diese Gebühr in Wegfall.

10. Wird auf Wunsch der Betheiligten die Trauung von einem anderen als dem zur Amtshandlung verpflichteten Geistlichen vollzogen, so ist der fungirende Geistliche, dafern nicht lokalstatutarische Bestimmungen dem entgegenstehen, besonders zu honoriren. Ob die an die Kirchenkasse zu zahlenden Gebühren in solchem Falle erhöht werden, bleibt der Bestimmung der einzelnen

Kirchgemeinden überlassen, doch ist jedenfalls das Pfarramt berechtigt, bei vorliegender Bedürftigkeit die etwa festgesetzte Zuschlaggebühr auf Antrag des fungirenden Geistlichen zu erlassen.

11. Wünscht man bei einer Trauung die Heizung oder Beleuchtung der Kirche, so ist der dadurch entstehende Aufwand nach der in jeder Parochie besonders festgesetzten Höhe zu vergüten.

12. Die Mitwirkung eines fremden Sängerchores oder eines Instrumentalmusikchores ist bei den sub 1—2 erwähnten Trauungen ausgeschlossen.

13. Zuständig zur Vornahme der Trauung ist die Parochie der Braut. Diese Parochie erhebt, wenn die Trauung in einer anderen Dresdner Parochialkirche stattfinden soll, für welche nach der Trauordnung ein Ueberweisungsschreiben erforderlich ist, 3 Mk. für solche Ueberweisung.

14. Sind Bräutigam und Braut theils evangelisch-lutherischer, theils evangelisch-reformirter Konfession, so ist zur Vornahme der Trauung die Parochie des Bräutigams zuständig. Wird die Trauung in einer anderen Kirche gewünscht, so ist das zuständige Pfarramt vom Vollzug der Handlung zu benachrichtigen; Ueberweisungsgebühren sind aber in solchem Falle nicht zu zahlen.

15. Soll in der evangelischen Hofkirche eine Trauung stattfinden, welche die Hofgeistlichen nach § 8 des Reskripts vom 7. Juni 1828 verrichten können, so ist an die das Aufgebot vollziehende und die Bescheinigung des Aufgebots für die evangelische Hofkirche ausstellende Parochialkirche der Braut keinerlei Gebühr zu zahlen. Soll aber in der evangelischen Hofkirche die Trauung eines Paares stattfinden, dessen Braut nicht das Glied einer Familie, die hinterlassene Tochter oder die Wittwe einer der in § 5 des Reskripts vom 7. Juni 1828 bezeichneten Personen ist, so erhebt die Parochialkirche der Braut eine Gebühr von 20 Mk. und stellt nur gegen Zahlung derselben unter Wegfall der in Nr. 13 für andere Parochialkirchen geordneten Ueberweisungsgebühr das erforderliche Dimissoriale aus.

## C. Begräbnisse.

1. Gebührenfrei (excl. Erdegeld, Grablöhne ꝛc.) sind Begräbnisse, bei denen
   a) als Funktion des Geistlichen nur Gebet und Segen am Grabe begehrt wird,
   b) an Aufwand die einfachste Form nicht überschritten wird (bei Erwachsenen 4 bezahlte Träger, zweispänniger Leichenwagen, 1 bezahlter Begleitwagen, keine bezahlten Sänger, keine bezahlte Trauermusik; bei Kindern, wenn die Leiche auf den Friedhof getragen wird) und
   c) die eventuell für gebührenfreie Begräbnisse vom Kirchenvorstand festgesetzte Stunde innegehalten wird.

2. An Begräbnißgebühren (excl. Erdegeld, Grablöhne ꝛc.) sind zu zahlen:

I. 5 Mk., wenn zwar
   a) als Funktion des Geistlichen nur Gebet und Segen am Grabe begehrt wird, aber

b) der sub 1 erwähnte Aufwand bei Erwachsenen sich bis zu 6 bezahlten Trägern und sonstigen Beamten (excl. Kutscher und Konduktführer) und 2 bezahlten Begleitwagen steigert, bei Kindern, wenn der sogenannte Kinderleichenwagen ohne bezahlte Begleitwagen benutzt wird, oder

c) die eventuell für gebührenfreie Begräbnisse vom Kirchenvorstand festgesetzte Stunde überschritten wird.

II. 10 Mk., wenn

a) als Funktion des Geistlichen eine Grabrede (auf dem Friedhof) begehrt wird, oder

b) der Aufwand sich steigert bei Erwachsenen bis zu 8 bezahlten Trägern und sonstigen Beamten (excl. Kutscher und Konduktführer), bezahlten Sängern oder bezahlten Musikern, vierspännigen Leichenwagen oder 4 bezahlten Begleitwagen, bei Kindern bis zu 2 bezahlten Begleitwagen, bezahlten Sängern oder bezahlten Musikern.

(NB. 10 Mark sind auch zu zahlen, wenn a und b zusammentreffen.)

III. 20 Mk., wenn

a) als Funktion des Geistlichen eine Grabrede (auf dem Friedhof) begehrt wird, aber

b) der sub IIb bezeichnete Aufwand überschritten wird.

IV. 30 Mk., wenn der Geistliche nicht nur auf dem Friedhof, sondern auf Verlangen auch im Trauerhause fungirt oder auch nur den Kondukt vom Trauerhause ab begleitet.

Dieselbe Gebühr ist zu zahlen, wenn der Geistliche nur im Trauerhause fungirt und dann die Leiche nach auswärts abgeführt wird.

3. Für Glockengeläute bei Begräbnissen ist eine besondere Gebühr zu zahlen, deren Feststellung jeder einzelnen Parochie vorbehalten bleibt.

4. Für die Benutzung der allgemeinen Leichenhalle, wenn sie nicht länger als höchstens 4 Tage begehrt wird, sowie für Benutzung der Friedhofskapelle bei der Begräbnißfeier ist keine Gebühr zu zahlen. Dagegen sind bei längerer, durch den Bezirksarzt erlaubter Inanspruchnahme der Leichenhalle für jeden weiteren Tag 3 Mk. und für die Berechtigung zur Ausschmückung dieser Halle oder der Friedhofskapelle 10 Mk. zu entrichten.

Für Einstellung solcher Leichen in die Todtenhalle, welche gar nicht in Dresden beerdigt werden, ist eine Gebühr von 10 Mk. bei Erwachsenen und 5 Mark bei Kindern zu zahlen.

5. Verpflichtet zum Begräbnißdienst ist ein Geistlicher derjenigen Parochie, zu welcher der Verstorbene gehört hat. Die Vertheilung dieses Dienstes unter mehrere Geistliche derselben Parochie bleibt den Bestimmungen der einzelnen Kirchgemeinden vorbehalten. Bezüglich geschlossener Anstalten können besondere Regulative errichtet werden.

6. Fungirt auf Wunsch der Hinterlassenen ein anderer als der zuständige Geistliche, so ist der Erstere, dafern nicht lokalstatutarische Bestimmungen dem entgegenstehen, besonders zu honoriren. Ob die an die Kirchenkasse zu zahlenden Gebühren in solchem Falle erhöht werden, bleibt der Bestimmung der einzelnen

Kirchgemeinden überlassen, doch ist jedenfalls das Pfarramt berechtigt, bei vorliegender Bedürftigkeit die etwa festgesetzte Zuschlaggebühr auf Antrag des fungirenden Geistlichen zu erlassen.

7. Die Vergütung für das Fortkommen nach dem Friedhof, deren Gewährung und Feststellung den einzelnen Parochien überlassen bleibt, ist demjenigen Geistlichen der Parochie, welcher fungirt hat, aus der Kirchgemeindekasse zu zahlen.

8. Wird die Begleitung eines evangelisch-lutherischen Geistlichen abgelehnt oder kommt dieselbe wegen der Zugehörigkeit des Verstorbenen zu einer andern Konfession in Wegfall, so ist die zu zahlende Gebühr lediglich nach dem in Nr. 1 und 2 bezeichneten Aufwand zu bemessen.

9. Die in Nr. 2 geordneten Gebühren sind an die Kasse derjenigen Dresdner Parochie zu zahlen, zu welcher der Verstorbene gehört hat; dagegen Erdegeld, Grablöhne und die in Nr. 4 erwähnten Gebühren an die Kasse des Friedhofs, auf welchem das Begräbniß stattfindet.

10. Für das Begräbniß eines Verstorbenen, der zu keiner hiesigen Gemeinde gehört hat, stellt die Parochie, auf deren Friedhof das Begräbniß stattfinden soll, nach Maßgabe lokalstatutarischer Bestimmung den Geistlichen und vereinnahmt die Gebühren. Doch ist der fungirende Geistliche in solchem Falle berechtigt, ein Honorar anzunehmen.

---

## 87.

# Bekanntmachung der Kircheninspektion,

## die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den evangelischen Friedhöfen betr., vom 5. November 1878.

---

Die den evangelischen Kirchengemeinden hiesiger Stadt zugehörigen Friedhöfe werden unter den in den Begräbnißordnungen festgestellten Bedingungen auch Nichtmitgliedern der Gemeinden zu Beerdigung ihrer Angehörigen überlassen. Nachdem bei Beerdigungen dieser Art einige Male Ungehörigkeiten stattgefunden und allgemeinen Anstoß erregt haben, wird in Gemäßheit eines vom Friedhofsausschusse der Kreuz-, Frauen- und Johannesparochie hierunter gestellten Antrags und auf Grund einer Verordnung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 8. Juli dieses Jahres hierdurch Folgendes verordnet.

Das Sprechen am Grabe ist nächst den hierzu kirchenrechtlich ermächtigten Personen nur Denjenigen gestattet, welche die ausdrückliche Erlaubniß des bei der Beerdigung fungirenden Geistlichen, und wenn ein evangelisch-lutherischer Geistlicher nicht anwesend ist, bezüglich der gemeinschaftlichen Friedhöfe der Kreuz-, Frauen- und Johanneskirchenparochie des Pfarrers an der Kreuzkirche, bez. der übrigen Friedhöfe des Pfarrers der Kirchengemeinde, dazu erlangt haben. Der

Genehmigung des Pfarrers unterliegen auch die auf den Denkmälern und Leichensteinen anzubringenden Inschriften.

Veranstaltungen und Kundgebungen seiten der Leichenbegleitung, welche den Frieden des Begräbnißplatzes stören, oder den religiösen Ueberzeugungen Anderer in verletzender Weise zu nahe treten, oder politische, gegen die bestehende Staats= und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen an den Tag treten lassen, sind untersagt.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

---

## 87a.

(Zu Nr. 1, Seite 1 flg.)

## Nachtrag zum Ortsstatute,

### die Befreiung des Grundeigenthums von Religionsgemeinden und Stiftungen von der Gemeindegrundsteuer betreffend,

### vom 15. Juli 1893.

---

Die im Eigenthume von Religionsgemeinden oder Stiftungen befindlichen Gebäude und Grundstücke, welche nicht schon zeither auf Grund von § 33, Absatz 1 der Revidirten Städteordnung vom 24. April 1873 Befreiung von Gemeindeanlagen genossen haben, bleiben so lange und insoweit, als sie unmittelbar dem Gottesdienste oder als öffentliche Begräbnißplätze dienen, von der Gemeindegrundsteuer befreit.

---

## 87b.

(Zu Nr. 1 §§ 21, 23, 24 und 27, Seite 6 flg. und Nachtrag Seite 22 flg.)

## Nachtrag zum Ortsstatute,

### die besoldeten Rathsmitglieder und deren Gehalte betreffend,

### vom 23. Januar 1894.

---

1.

An Stelle des zweiten Absatzes von § 21 des Ortsstatuts vom 4. April 1882 tritt folgende Bestimmung:

Dem ersten Rathsmitgliede steht der Amtstitel „Oberbürgermeister“, dem zweiten Rathsmitgliede, welchem die Stellvertretung des Oberbürgermeisters obliegt, der Titel „zweiter Bürgermeister“, dem dritten Rathsmitgliede, welches

als zweiter Stellvertreter des Oberbürgermeisters zu fungiren hat, der Titel „dritter Bürgermeister", den übrigen Rathsmitgliedern der Titel „Stadtrath" zu.

2.

An Stelle des letzten Absatzes von § 23 des nurerwähnten Ortsstatutes tritt folgende Bestimmung:

Die Plenarsitzungen werden von dem Oberbürgermeister, bei Behinderung desselben von dem zweiten Bürgermeister, in dessen Behinderung von dem dritten Bürgermeister und bei Behinderung auch dieses von demjenigen besoldeten Stadtrathe einberufen und geleitet, welcher der im Dienste älteste ist.

3.

An Stelle der beiden letzten Absätze von § 24 des oben erwähnten Ortsstatuts treten folgende Bestimmungen:

Der zweite Bürgermeister ist Mitglied und Vorsitzender derjenigen Abtheilung, zu deren Zuständigkeit sein Geschäftskreis gehört. Dem Oberbürgermeister steht in dieser Abtheilung der Ehrenvorsitz, in der anderen der Vorsitz zu.

Der dritte Bürgermeister ist Stellvertreter des Vorsitzenden derjenigen Abtheilung, zu deren Zuständigkeit sein Geschäftskreis gehört.

Bei Abwesenheit und Behinderung des Vorsitzenden derjenigen Abtheilung, welcher der dritte Bürgermeister nicht angehört, geht die Stellvertretung des Vorsitzenden auf denjenigen der Abtheilung angehörigen besoldeten Stadtrath über, welcher am längsten im Dienste ist. Das Gleiche tritt bei Abwesenheit und Behinderung des Vorsitzenden der anderen Abtheilung ein, falls auch der dritte Bürgermeister abwesend oder behindert ist, die Vertretung des Vorsitzenden auszuüben.

Der Oberbürgermeister kann jederzeit die Stellvertretung des zweiten Bürgermeisters im Vorsitze von dessen Abtheilung übernehmen.

4.

An Stelle des dritten Nachtrages vom 26. Mai 1887 und des vierten Nachtrages vom 15. Dezember 1887 treten folgende Bestimmungen:

An jährlichen Gehalten beziehen

| | |
|---|---|
| der Oberbürgermeister . . | 15000 Mk. |
| „ zweite Bürgermeister . | 11000 „ |
| „ dritte Bürgermeister . . | 10000 „ |
| „ erste besoldete Stadtrath | 8700 „ |
| „ zweite „ „ | 8400 „ |
| „ dritte „ „ | 8100 „ |
| „ vierte „ „ | 7700 „ |
| „ fünfte „ „ | 7400 „ |
| „ sechste „ „ | 7100 „ |
| „ siebente „ „ | 6700 „ |
| „ achte „ „ | 6300 „ |
| „ neunte „ „ | 6000 „ |

Hierüber erhalten die besoldeten Stadträthe in dem Falle, daß sie innerhalb sechs Jahren nach Eintritt in ihre jeweilige Stelle nicht in eine höher besoldete Rathsstelle einrücken, eine Dienstalterszulage von je 300 Mk., und zwar nach sechs Jahren, vom Eintritt in die betreffende Stelle an gerechnet, in jedem Falle unter Voraussetzung der Zustimmung der Stadtverordneten, gewährt.

Beim Aufrücken in eine höher besoldete Rathsstelle fällt die bisherige Dienstalterszulage weg.

5.

An Stelle von § 2 des fünften Nachtrages vom 7. Februar 1889 tritt folgende Bestimmung:

Der Gehalt eines Stadtbauraths beträgt 7500 Mk. jährlich.

Hierüber erhalten die Stadtbauräthe nach sechsjähriger Amtsthätigkeit und erfolgter Wiederwahl eine Dienstzulage von 300 Mk. und ferner nach je drei Dienstjahren vier weitere Dienstalterszulagen von je 300 Mk., in jedem Falle unter Voraussetzung der Zustimmung der Stadtverordneten.

---

## 87c.

(Anstatt Nr. 14, Seite 118 flg.)

# Bestimmungen,

## die Gewährung von Dienstalterszulagen an die Beamten und Bediensteten des Rathes zu Dresden betreffend,

### vom 7. November 1893.

---

### § 1. Geltungsbereich der Bestimmungen.

Den im Dienste des Rathes stehenden Beamten und Bediensteten werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen außer den etatmäßigen Dienstbezügen persönliche Zulagen nach dem Dienstalter gewährt, insoweit nicht in §§ 2 und 11 Ausnahmen hiervon festgesetzt sind.

### § 2. Ausnahmen.

Ausgenommen von der Gewährung von Dienstalterszulagen sind

a) die Inhaber aller derjenigen Stellungen, mit welchen weder Pensions- noch Ruhestandsunterstützungs-Berechtigung verbunden ist;

b) die in die Gruppe IV des Besoldungsplanes unter Ziffer 3 eingereihten Beamten, insoweit sie sich nicht in der obersten Gehaltsstaffel von 3000 Mk. oder in der Gehaltsstaffel von 2000 Mk., wenn ein weiteres Aufrücken des betreffenden Beamten nicht stattfindet, befinden;

c) die Inhaber solcher Dienststellen, für welche Gehaltsstaffeln bestehen, in die nach Ablauf bestimmter Dienstzeiten aufgerückt wird, so lange sie nicht die oberste Gehaltsstaffel erreicht haben.

### § 3. Höhe und Berechnungsweise der Dienstalterszulagen.

Die Höhe der Dienstalterszulagen richtet sich nach der Höhe des mit einer Beamten- oder Bedienstetenstellung verbundenen Diensteinkommens und beträgt je ein Zehntheil des letzteren, jedoch niemals mehr als 500 Mk. jährlich.

Als Diensteinkommen für Berechnung der Dienstalterszulagen wird angesehen das baare Gehalt zuzüglich des gewährten Quartiergeldes, beziehungsweise des vom Rathe zu ermittelnden und zu fixirenden Geldwerthes der Dienstwohnung, ingleichen des Geldwerthes der freien Station.

Dienstalterszulagen, welche ein Beamter oder Bediensteter bereits erhält, bleiben für die Bemessung der weiteren Dienstalterszulagen außer Betracht.

### § 4. Zahl der Dienstalterszulagen und Alter der Empfänger.

Es werden drei Dienstalterszulagen gewährt, die erste nach Ablauf von fünf Jahren vom Eintritt in eine mit der Anwartschaft auf Dienstalterszulagen versehene Stellung, nach einer Dienstzeit von weiteren fünf, also überhaupt zehn Dienstjahren, die zweite in gleicher Höhe, und nach einer weiteren Dienstzeit von fünf, also überhaupt fünfzehn Jahren, die dritte und letzte Dienstalterszulage in derselben Höhe (vgl. jedoch den Schlußsatz von § 3).

Bei Berechnung der Dienstjahre kommt jedoch nur die Dienstzeit vom vollendeten dreißigsten Lebensjahre an in Betracht.

### § 5. Abweichende Bestimmungen.

In Betreff des Stadtschreibers, der Assessoren und Referendare verbleibt es bei den zwischen dem Rathe und den Stadtverordneten am 31. Dezember 1891 und 12. Januar 1892 vereinbarten Grundsätzen.

### § 6. Unterbrechung des Laufes der Fristen für die Dienstalterszulagen.

Wird einem städtischen Beamten oder Bediensteten eine andere, mit einem um wenigstens ein Zehntheil höheren Diensteinkommen verbundene Stelle übertragen oder wird das Diensteinkommen eines Beamten oder Bediensteten unter Belassung desselben in der ihm übertragenen Stelle um wenigstens ein Zehntheil seines bisherigen Diensteinkommens erhöht, so wird der Lauf der Frist für Gewährung der Dienstalterszulage dergestalt unterbrochen, daß vom Tage des Eintrittes in das höhere Diensteinkommen an die fünfjährige Frist läuft, nach deren Ablauf eine Dienstalterszulage gewährt wird.

### § 7. Beschränkte Fortgewährung von Dienstalterszulagen.

Wird für die Folge ein Beamter oder Bediensteter, welcher bereits eine oder mehrere Dienstalterszulagen erhält, in eine Dienststelle mit höherem Diensteinkommen versetzt, oder wird das Diensteinkommen desselben unter Belassung in der ihm übertragenen Stellung um wenigstens ein Zehntheil seines bisherigen Diensteinkommens erhöht, so werden die bis dahin bereits erlangten Dienstalterszulagen nur insoweit fortgewährt, als sie in Verbindung mit dem früheren Diensteinkommen das neue Diensteinkommen übersteigen, und

es laufen von der Zeit der Erlangung des neuen oder erhöhten Diensteinkommens an die Fristen für Dienstalterszulagen, welche ihm nach den vorstehenden Bestimmungen gewährt werden können, von Neuem.

Eine geringere Erhöhung des Diensteinkommens als die in Aussicht stehende Dienstalterszulage ist für die Zeit der Gewährung der letzteren ohne Einfluß; doch wird die Erhöhung auf die Dienstalterszulage in Anrechnung gebracht.

### § 8. Anrechnung der persönlichen Gehaltszulage.

Diejenigen Beträge, welche einem Beamten oder Bediensteten von Rath und Stadtverordneten bereits als persönliche Gehaltszulagen zu seinem ursprünglichen Stelleneinkommen zugebilligt worden sind, werden in Ansehung derjenigen Personen, die im Jahre 1893 eine Gehalts- oder Dienstbezugserhöhung erfahren, auf diese Erhöhung in Anrechnung gebracht, im Uebrigen aber in die Dienstalterszulage eingerechnet, insoweit nicht etwas Gegentheiliges ausdrücklich bestimmt wird.

### § 9. Fälligkeit der Dienstalterszulagen.

Die Gewährung der Dienstalterszulagen erfolgt vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, welches der Erfüllung des erforderlichen Dienstalters zunächst folgt.

### § 10. Anrechnung der Dienstalterszulagen bei der Pension und Ruhestandsunterstützung.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen gewährten Dienstalterszulagen kommen bei Berechnung des Diensteinkommens behufs Feststellung der zu gewährenden Pension oder Ruhestandsunterstützung als Diensteinkommen in Ansatz.

### § 11. Vorbedingung der Gewährung von Dienstalterszulagen.

Ein Recht auf Dienstalterszulage steht den Beamten und Bediensteten nicht zu, vielmehr hat allein der Rath sie in jedem einzelnen Falle besonders zu verleihen und kann die Gewährung ablehnen, falls ihm gegen Berufstüchtigkeit, Fleiß oder sittliche Haltung der Beamten irgend welche Bedenken beigehen.

### § 12. Uebergangsbestimmungen.

a) Für die bisher noch nicht mit der Anwartschaft auf Dienstalterszulagen ausgestatteten Bediensteten der Stadt haben die vorstehenden Bestimmungen in der Maße rückwirkende Kraft, daß die Fristen, deren Ablauf für den Eintritt der Gewährung der Dienstalterszulagen vorausgesetzt wird, von der Zeit der letzten Gehaltsfeststellung an gerechnet werden.

b) Für diejenigen Beamten, welche bereits nach den Bestimmungen vom 30. Juni 1887 Anwartschaft auf Dienstalterszulagen hatten oder sich bereits im Genusse von solchen befinden, im Jahre 1893 aber eine Verbesserung ihres Diensteinkommens nicht erfahren haben, finden die Vorschriften der vorliegenden Bestimmungen mit dem Inkrafttreten der letzteren allenthalben rückwirkend Anwendung.

c) Für diejenigen mit Anwartschaft auf Dienstalterszulagen oder mit solchen Zulagen bereits versehenen Beamten, welche im Jahre 1893 Verbesserungen ihres Diensteinkommens erfahren haben, laufen die nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Fristen, deren Ablauf für den Eintritt der Gewährung der Dienstalterszulagen vorausgesetzt wird, erst von der Zeit des Inkrafttretens der erfolgten Gehaltsaufbesserung an. Diese Bestimmung findet entsprechend Anwendung auf diejenigen Bediensteten, welche eine Gehaltsaufbesserung im Jahre 1893 erhalten haben.

d) Insoweit die vorstehenden Bestimmungen für Beamte, welche nach den bisherigen Bestimmungen Anwartschaft auf Dienstalterszulagen haben oder sich bereits im Genusse von Dienstalterszulagen befinden, ungünstiger sind, als die Bestimmungen vom 30. Juni 1887, so bleiben die letzteren für diese Beamten so lange in Kraft, bis dieselben in eine Gehaltsstaffel eintreten, mit welcher die vorstehenden Bestimmungen günstiger als die bisherigen Bestimmungen für sie sind.

### § 13. Eintritt der Geltung der Bestimmungen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. Januar 1893 an in Kraft, wogegen von dieser Zeit an die Bestimmungen vom 30. Juni 1887 mit alleiniger Ausnahme des in § 12 d erwähnten Falles außer Kraft treten.

---

## 87 d.

# Bekanntmachung,

## die Führung des Stadtwappens betreffend,

### vom 28. Juli 1893.

---

Wiederholt bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1865 die Führung des Stadtwappens ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung Privatpersonen, Vereinen und Gesellschaften nicht gestattet ist.

# Register

## zum ersten Theile.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der Ortsgesetze, Regulative, Bekanntmachungen und Dienstordnungen, sowie der wichtigsten Verträge aus der Verwaltung der Stadt Dresden Mit oberbehördlichen Verordnungen und Entscheidungen. Herausg. vom Rathe zu Dresden
Bd.: 1

Dresden 1894

4 J.germ. 300 t-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00073911-7